Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

HARVARD UNIVERSITY

LIBRARY

OF THE

PEABODY MUSEUM OF AMERICAN ARCHAEOLOGY AND ETHNOLOGY

IN EXCHANGE WITH

The Society

Received 1902-1903

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Neue Folge Band V.

Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1901.

Harvard Depository L.Soc.45.130.3.3

~~Lars~~
11-12

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Pommersche Depot- und Gräberfunde. Mit 3 Tafeln. Von Hugo Schumann in Löcknitz	1.
Streckentin, Kreis Greifenberg i. Pomm., und seine prähistorischen Fundstellen. Von A. Stubenrauch in Stettin	15
Die Erbhuldigung der hinterpommerschen Stände bei der Thronbesteigung Herzog Bogislaws XIII. im Jahre 1605. Von Dr. M. von Stojentin in Stettin	29
Die Herkunft der Familie von Maltzahn und ihr Auftreten in Pommern. Eine genealogische Studie. Von Archivrath Dr. B. Schmidt in Schleiz	99
Die Herzogin Sophia von Pommern und ihr Sohn Bogislaw X. Von Professor Dr. Martin Wehrmann in Stettin	131
Die Kurfürstlich Brandenburgische Hofbuchdruckerei in Stettin (1678). Von Dr. Otto Heinemann in Stettin	177
Die ältesten Stettiner Zeitungen. Von Dr. Otto Heinemann in Stettin	193
Beiträge zur Geschichte der Reformation in Pommern. Von Professor E. Beintker in Anklam	211
Dreiundsechzigster Jahresbericht	239
Beilage. Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1900. Von Professor Dr. Walter in Stettin	245
Siebenter Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern	I
Anhang. Die St. Johanniskirche in Stettin	XV

Redaktion:
Professor Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

Pommersche

Depot- und Gräberfunde.

Mit 3 Tafeln.

Von

Hugo Schumann.

Der Bronzedepotfund von Crüssow.

Taf. I.

Bei dem Dorfe Crüssow, etwa 10 km südlich von Stargard im Weizacker gelegen, wurde vor einigen Jahren ein größerer Bronzefund gemacht. Derselbe war ungefähr 1000 Schritte südlich vom Dorfe auf ebenem Terrain beim Sprengen großer Steine, unter welchen die Bronzen gelegen hatten, zum Vorschein gekommen.[1])

Der Fund selbst besteht noch aus folgenden Stücken:

1. Drei Spiralscheiben. Taf. I, Fig. 1—3. Diese Spiralscheiben sind aus rundem Bronzedraht aufgerollt und haben 40—60 mm Durchmesser. Aehnliche Spiralscheiben findet man zwar auch als Abschluß von Arm- und Beinspiralcylindern, doch sind diese dann kleiner, während die Spiralscheiben der sogenannten Handbergen größer sind und meist radiale Strichelung aufweisen; sie werden also höchst wahrscheinlich von Brillenspiralen stammen, jenen eigenthümlichen Geräthen, die aus zwei Spiralscheiben bestehen, welche durch einen bogenförmigen Steg verbunden sind. Ihr Zweck war wohl der, daß je zwei am Mantel befestigte Brillenspiralen durch einen Doppelhaken zusammengehalten wurden und so als Kleider- oder Mantelschloß dienten, ähnlich wie dies z. B. in dem Funde von Alt-Storkow, Verhandl. 1891, S. 406, und Neu-Lobitz, Verhandl. 1898, S. 225, sowie Zeitschrift f. Ethn. 1896, S. 81, Fig. 47, ersichtlich ist. Die gleichen Stücke in dem Funde von Floth: Verhandl. 1876, Taf. XVII.

---

[1]) Wie Herr Rentier Vogel in Stargard, durch dessen Bemühung der Fund an das Museum zu Stettin kam, mittheilt, hatte der Finder zunächst geglaubt, daß es sich um Gold handele. Später hatten ihm Nachbarn gesagt, daß diese Dinge mit dem „Bösen“ zusammenhingen und seinem Hause Unglück bringen könnten, worauf er sich entschloß, den Fund abzugeben. Leider waren in der Zwischenzeit einige Stücke abhanden gekommen, die das Aussehen von Fingerhüten (!) gehabt haben sollen.

Aus Pommern kennen wir eine ganze Anzahl derartiger Brillenspiralen, die in zwei Formen auftreten: a) Aeltere Form, bei der der Verbindungsbogen nicht höher aufgewölbt ist, als die Tangente der Spiralscheiben. Exemplare von Bruchhausen, Monatsblätter d. Ges. f. Pomm. Gesch. 1892, S. 20, Alt-Storkow, Verhandl. 1891, S. 406, Butzke (Mus. zu Stettin), Leine bei Pyritz (Mus. zu Stettin), Neu-Lobitz, Verhandl. 1898, S. 225. — b) Jüngere Form, bei welcher der Verbindungsbogen bei weitem höher über die Spiralscheiben aufgewölbt ist. Exemplare von Mandelkow, Phot. Album von Voß und Günther Sect. III, Taf. 17, Schönebeck, Phot. Alb. Sect. II, Taf. 14. Sie reichen bis in die Zeit der Gesichtsurnen herab, wo sie ihrem ursprünglichen Zwecke ganz entfremdet nur noch die Rolle von Hängezierathen spielen, z. B. an der Gesichtsurne von Garzigar, Verhandl. 1885, S. 175.

Die Brillenspiralen sind ein sehr altes Schmuckstück; sie kommen schon aus Kupfer vor in Stollhof (Nieder-Oesterreich) neben ganz randlosen Kupferärxten (Montelius, Chronologie S. 182), ebenso in Ungarn, vergl. Hampel, Zeitschrift f. Ethnologie 1896, S. 81 und Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Taf. 47 u. 49.

2. Fünf Armspiralen. Fig. 4—8. Die Armspiralen haben 40—55 mm lichte Weite und sind aus etwa 4 mm breitem, innen glattem, außen gewölbtem Bronzeblech aufgewickelt.

In Pommern sind die Armspiralen recht häufig. Wir besitzen solche von Bonin (Phot. Alb. Sect. III, Taf. 4), von Blankenburg (Phot. Alb. Sect. III, Taf. 2), von Babbin, (Phot. Alb. Sect. II, Taf. 22), von Bruchhausen (Monatsblätter 1892, S. 20), von Klempenow bei Demmin (Nachrichten 1897, S. 8); außerdem von Höckendorf, Treptow, Schönfeld, Neddesitz (Rügen) u. s. w.

Auch diese schmalen Armspiralen kommen schon sehr früh in Kupfer vor, so ebenfalls in Stollhof in Nieder-Oesterreich (Montelius, Chronologie S. 182), ferner häufig in Ungarn; aus Bronze sind sie auch sonst häufig in ganz Mittel- und Norddeutschland und halten sich in ähnlicher Form bis in die jüngere Bronzezeit hinein.

3. Zwei diademartige Halsbergen. Fig. 9 und 10. Dieselben sind vorne breit, nach hinten sich verschmälernd und in Oesen umbiegend, gerippt, wie alle unsere Exemplare mit meist 9 Rippen. Auch dieser Halsschmuck ist in der älteren Bronzezeit Pommerns nicht selten. Wir besitzen Exemplare von Blankenburg (Phot. Alb. Sect. III, Taf. 2), von Babbin (Phot. Alb. Sect. II, Taf. 21), Klempenow bei Demmin (Nachrichten 1897, S. 8), ferner von Misdroy, Sparrenfelde und unbekanntem Fundort.

Dieser diademartige Halsschmuck ist entstanden zu denken aus einem Satz einzelner mit Oesen versehener Halsringe. Indem diese Ringe miteinander verschmolzen, entstand eine Platte, deren Rippenverzierung noch an ihre Entstehung erinnert. Verbreitet ist dieser Halsschmuck von Skandinavien bis nach Württemberg. Die etwas jüngere, mit Spiralen verzierte Form, die besonders in Mecklenburg auch häufig vorkommt, ist in Pommern bislang nur einmal aus dem Depotfunde von Klein-Zarnow bekannt. Vergl. Monatsbl. 1900, S. 75, Fig. 5.

4. Drei massive Armringe. Fig. 11—13. Diese Armringe von 65—82 mm lichter Weite sind aus Bronze gegossen, in der Mitte am stärksten (10—12 mm), nach den Enden hin sich verjüngend und leicht übereinandergreifend, ohne Verzierung, von rundem Querschnitt. Es ist dies eine Form von Armringen, die in der älteren Bronzezeit Pommerns recht häufig vorkommt. Wir besitzen solche von Bruchhausen (Monatsbl. 1892, S. 20), ferner von Leine, Binow, Bärwalde, Lauenburg, Schmölln, bei denen die Enden aber nicht übergreifen.

Auch außer Pommern kommen ähnliche Armringe vor, so in Schweden (Montelius, Chronologie Fig. 219 u. 160), Westpreußen (Lissauer, Alterthümer der Bronzezeit in Westpreußen, S. 7 und Taf. I, Fig. 1—7), Mecklenburg (Verh. 1886, S. 433). Sie gehen bis Böhmen und Ungarn hinunter und finden sich aus zinnarmer Bronze schon in der Periode I Montelius. Eine größere Anzahl Depot- und Grabfunde, in denen diese Ringe auftreten, führt Montelius an (Chronologie, S. 35 u. f.).

5. Bronzespule (in zwei Hälften zerbrochen). Fig. 14 und 15. Aus Pommern und den anliegenden Gebieten Mecklenburgs und Brandenburgs sind höchst eigenthümliche Bronzegeräthe bekannt, die aus zwei Scheiben bestehen, welche durch eine Axe verbunden sind, die an der Außenseite der Scheibe in Spitzen ausläuft, während an der Innenseite der Scheiben meist Hilfsrippen angebracht sind. Man hält diese Geräthe für Spulen, die bei der Weberei Verwendung fanden. Auch unser vorliegendes Exemplar stammt wohl von einer derartigen Spule. Es kommen zwar im Gebiete der ungarischen Bronzezeit auch Nadeln vor, die aus einer Kopfscheibe mit Spitze bestehen, doch ist bei diesen Nadeln (z. B. Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Taf. 53, Fig. 11, 12) das Kopfstück angesetzt und fehlen die Hilfsrippen an der Innenseite wie bei unserer Fig. 15, so daß unser Exemplar kaum auf eine solche zu beziehen ist.

Die Scheibe ist etwa 55 mm breit und hat einen Stachel an der Außenseite, Fig. 14. An der Innenseite hat die Axe 4 Hilfsrippen, Fig. 15.

Spulen, wie die vorliegende sind im Ganzen nicht häufig und bisher nur aus einem beschränkten Gebiete bekannt, das sich auf Pommern, Mecklenburg und einen Theil von Brandenburg beschränkt.

Aus Pommern kennen wir noch Exemplare von Stolzenburg bei Pasewalk (Mus. zu Stettin), Marienthal bei Coblentz in der Nähe von Pasewalk. Letzterer Fund ist in Privatbesitz, nur eine Spule davon im Mus. f. Völkerkunde in Berlin. In Mecklenburg-Schwerin ein Exemplar von Viecheln bei Gnoien, in Mecklenburg-Strelitz ein Exemplar von Schönbeck bei Friedland. Aus Brandenburg ein Exemplar von Arnimshain (Mellenau) im Mus. zu Prenzlau, ein Exemplar von Lichterfelde bei Eberswalde und ein Exemplar aus der Mark von unbekanntem Fundorte. Es wären dies also 8 Fundstellen überhaupt. Zwei Exemplare aus der Uckermark und aus Mecklenburg bildet Olshausen ab in den Verhandl. 1885, S. 448, wo auch die Fundorte der älteren Exemplare angegeben sind.

Alle diese Spulen gehören der älteren Bronzezeit an.

6. Bronzeaxt. Fig. 16. Die Axt ist etwa 148 mm lang, hat schmales Blatt und Stielhülse und breite abgerundete Kopfplatte. Sehr zierlich ist die Ornamentirung. Auf der Klinge sind vorne gestrichelte Dreiecke, die nach der Schneide hin in Linien auslaufen. Weiterhin kommt auf dem Blatte ein wellenartiges Ornament vor, welches wohl aus aufgelösten Spiralen hervorgegangen ist und mit den wellenartigen Ornamenten der späteren Hängegefäße eine gewisse Aehnlichkeit hat. Die Stielhülse ist ebenso wie der Hals der Axt mit gestrichelten Dreiecken verziert. Die Kopfplatte hat wieder die aufgelösten Spiralen in eine viereckige Gruppe zusammengestellt, während die Seitenbahnen am Rand mit Halbkreislinien und in der Mitte mit kleinen Ovalen ornamentirt sind mit Punkten in der Mitte.

Ein unserem verwandtes Exemplar aus Pommern befindet sich im Museum zu Stralsund.

Sehr häufig sind Aexte der vorliegenden Form in Ungarn. Bei Hampel, Alterthümer der Bronzezeit in Ungarn, Taf. 84, Fig. I, ist ein Exemplar aus dem Schatze von Mezö-Bereny abgebildet, welches dem unseren selbst in der Ornamentik so ähnlich ist, daß man vermuthen möchte, es sei von demselben Meister angefertigt. Ich glaube auch, daß unser Exemplar zweifellos ein ungarisches Importstück ist.

7. Bronzegürtel. Fig. 17. Aus dünnem Bronzeblech hergestellt, etwa 480 mm lang und mehr als 30 mm ursprünglich breit, an den Enden umgebogen (auf der Zeichnung etwas verkürzt). Am Rande ist derselbe mit kleinen Buckelchen verziert, während auf der Fläche größere Buckel ins Kreuz gestellt sich an Viereckfiguren aus ganz kleinen Punkten anschließen.

Bronzegürtel sind mehrfach bei uns in Pommern vorhanden. Das Museum zu Stettin besitzt außer einem Fragment von Bruchhausen ein sehr schönes Exemplar von Blankenburg (Uckermark), bei dem die Enden aber ganz dünn auslaufen und in ein Loch des Gürtels zur Befestigung

hineingesteckt werden; es ist abgebildet Phot. Alb. Sect. III, Taf. 2. Ein ähnliches Exemplar von Bonin, Phot. Alb. Sect. III, Taf. 4. Rest eines Gürtels, aber jünger und wesentlich anders ornamentirt von Ristow, Phot. Alb. Sect. II, Taf. 23. Ein Fragment von Mossin (mit großem Wulst zusammen) gleichfalls wesentlich jünger. Zwei dem vorliegenden Exemplare ähnlichere Gürtelbleche finden sich in dem schönen Depotfunde von Nassenheide, dieselben sind gleichfalls mit großen und kleineren Buckeln verziert, aber in etwas anderer Gruppirung. Der Nassenheider Fund ist aber ebenfalls jünger und gehört etwa Periode IV Montelius an. Die Gürtel sind also ziemlich lange in der Mode geblieben.

Unsere Gürtelbleche schließen sich mehr an die ungarische Gruppe an, vergl. Hampel, Alterthümer der Bronzezeit in Ungarn, Taf. 44 u. 121. Die schönen figuralverzierten Gürtelbleche, wie sie aus dem Gräberfelde von Hallstatt bekannt sind, hat man in Pommern noch nicht beobachtet.

8. Ein Stück dünner Golddraht, Fig. 18, vielleicht von einem Spiralring stammend.

9. Fragment eines hörnchenförmigen Tutulus. Fig. 19. Betreffs dieser eigenthümlichen Schmuckstücke verweise ich auf den im folgenden zu beschreibenden Fund von Rosow, wo dieselben in größerer Menge vorkommen.

Charakter und Herkunft.

Betrachtet man den Fund im Ganzen, so ergiebt sich, daß derselbe, abgesehen von der schönen ungarischen Axt, nur Schmuckstücke enthält; wir werden ihn also zu der Gruppe der Schmuckgarnituren- oder Schatzfunde rechnen dürfen.

Was die Herkunft betrifft, so scheint hier in erster Linie die Axt, Fig. 16, zu berücksichtigen zu sein, die unzweifelhaft ungarischer Import ist. Es kommt weiter dazu, daß auch der Gürtel in Ungarn seine Analoga findet; da nun auch die Armspiralen und Brillenspiralen auf südliche Vorbilder hinweisen, ergiebt sich, daß die meisten Stücke des Fundes Einflüsse erkennen lassen, die von Süden her, vielleicht auf dem Oderwege, nach Norden gekommen sind.

Zeitstellung.

Die Reste der Brillenspiralen, die gerippten diademartigen Halsringe und die dicken, nach den Enden sich verjüngenden Armringe weisen den Fund in eine sehr frühe Zeit, die den Funden von Bruchhausen und Babbin nahesteht. Wir werden daher denselben in den Anfang der Periode II Montelius stellen dürfen.

Der Bronzedepotfund von Rosow (Kr. Randow).

Taf. II.

Etwa 17 km südsüdwestlich von Stettin auf dem linken Oderufer liegt das Dorf Rosow. Von dem Dorfe nach Süden führt die Landstraße nach der Station Tantow der Berlin-Stettiner Eisenbahn. Etwa 1000 m südlich von Rosow und circa 70 Schritte östlich von der genannten Landstraße wurde auf dem Acker des Herrn Mühlenbesitzers Otto der Bronzefund gemacht. Das Terrain ist dort bergig oder leicht wellig und besteht aus schwerem Lehm. Der Besitzer, Herr Otto, hatte, da der Boden sehr hart und trocken war, vier Pferde vor den Pflug gespannt und, damit der Pflug nicht so leicht aussetzen sollte, möglichst tief pflügen lassen. Hierbei hatte sich eine Pflugschar verbogen, und der Besitzer hatte den Knecht nach dem Hofe geschickt, um eine andere Pflugschar holen zu lassen und unterdessen selbst weiter gepflügt. Endlich aber versagte die verbogene Pflugschar ganz und gar. Beim Nachsehen zeigte es sich, daß dieselbe sich in einem Draht festgehakt hatte. Herr Otto hatte indessen erkannt, daß es sich nicht um gewöhnlichen Eisendraht handelte, sondern um oxydirten Bronzedraht; er zeichnete sich die Stelle, um später nachzugraben. Bei der nun folgenden Ausgrabung zeigte sich, daß in der Tiefe von etwa 0,5 m auf einer etwa 3 Quadratfuß großen Stelle eine größere Anzahl Bronzen lagen. Steine waren an der Stelle nicht vorhanden.

Der Fund besteht aus folgenden 35 Stücken:

1. Kleine hörnchenförmige Anhänger (Tutuli) aus stahlgrauer Bronze. Fig. 1—14. Dieselben sind hohl, circa 28—37 mm hoch, haben etwa 30 mm Durchmesser und trichterförmige Gestalt, oben spitz zulaufend, am Rande mit zwei Löchern durchbohrt.

Derartige Tutuli besitzt das Museum zu Stettin in großer Anzahl, die im Ganzen in zwei Formen auftreten. a) Niedrige Formen, wie die vorliegenden. b) Hohe, spitze, etwas gebogene Formen, einem kleinen Horn ähnlich, wie die im Phot. Album von Voß und Günther Sect. III, Taf. 16 und Verhandl. 1890, S. 610 abgebildeten.

Wir besitzen solche, außer den vorliegenden, aus den Depotfunden von Crüssow, Misdroy, Cammin, Klein-Zarnow und Rosenfelde. Besonders interessant war letzterer Fund, da es sich hier um einen Grabfund handelte. In der Nähe von Rosenfelde (Kr. Regenwalde) hatte Herr Pastor Stützner ein aus Steinen aufgeschüttetes Hügelgrab aufgegraben. In demselben fanden sich Thonurnen, ein Bronzegefäß, von dem noch Reste erhalten sind, nebst 52 derartiger Tutuli, die auf einen Draht aufgereiht auf

Birkenrinde gelagert waren (vergl. Stubenrauch in den Monatsbl. 1896, S. 21 u. f.). Auch außer Pommern sind derartige Tutuli nicht selten. So finden sie sich in der Uckermark in dem großen Depotfund von Arnimshain (Mellenau) in mehreren Exemplaren. Sehr häufig kennt man sie in Franken. In der Sammlung zu Coburg finden sich zahlreiche Exemplare aus bronzezeitlichen Hügelgräbern mit Skeletten meist mit Radnadeln zusammen. Ich habe mir solche notirt aus Hügelgräbern mit Skeletten von Mährenhausen (bei Rodach), von Weischau (bei Sonnefeld), aus dem Weißbachgrund (bei Tiefenlauter) u. s. w. Auch in Böhmen und Ungarn finden sich derartige Tutuli nicht selten [1]), und möglicher Weise sind sie überhaupt auf ungarische Einflüsse zurückzuführen.

Was den Gebrauch dieser Tutuli betrifft, so ist man darüber noch im Unklaren. In Ungarn hat man an Pferdeschmuck gedacht. Olshausen (Verhandl. 1890, S. 611) denkt an Klanginstrumente (den Klapperblechen der Hallstattzeit vergleichbar). Die Aufreihung dieser Bronzehörnchen auf einen Draht, wie sie sich in dem Hügelgrabe von Rosenfelde fand, deutet eher darauf hin, daß es sich wohl um einen Halsschmuck handelte, und Stubenrauch stellt die Vermuthung auf, daß diese Bronzehörnchen „imitirte Zähne" darstellen sollten. Gehänge von Thierzähnen sind bekanntlich in der Steinzeit recht häufig. Diese ächten Zähne (von Eber, Hund, Wolf, Elch, Hirsch) scheinen aber nicht immer in genügender Zahl vorhanden gewesen zu sein, denn man hat schon in der Steinzeit solche Zähne, aus Bein geschnitzt, nachgeahmt, ein Vorgang, der z. B. in Böhmen mehrfach von v. Weinzirl beobachtet worden ist. (Vergl. Zeitschrift f. Ethnologie 1895, S. 65.) Es wäre nicht ausgeschlossen, daß nach Bekanntwerden der Metalle diese imitirten Zähne in dem neuen Materiale hergestellt wurden. Auch in dieser Beziehung ist das oben citirte Skelettgrab aus dem Weißbachgrund bei Tiefenlauter (Coburg) von großem Interesse. In diesem Grabe fanden sich zwei Radnadeln, Armringe, die bekannten schmalen Armspiralen, Fingerringe und eine schmalflügelige Lanzenspitze von nordischer Provenienz. Das interessanteste war aber ein Gehänge, das aus durchbohrten Eberhauern, Hundezähnen, Bronzeröllchen, Bernsteinperlen und niedrigen Tutulis bestand, wie die von Rosow. Wir finden hier also dieselben in der That mit ächten durchbohrten Thierzähnen zusammen in einem Grabe.

2. Bronzesicheln. Fig. 15—23. Die vorhandenen Bronzesicheln treten in zwei Typen auf, solche mit aufwärts und abwärts gerichteter Spitze. Sie sind an der Unterseite platt, auf der Oberseite mit mehreren Hülfsrippen versehen und am verbreiterten hinteren Ende mit Knopf, Typen also, wie sie in unserem nordischen Bronzegebiet allgemein verbreitet sind.

[1]) Vgl. Richly, die Bronzezeit in Böhmen, Taf. IV, Fig. 3 u. Taf. XVI, 26.

3. Hängetutuli mit Oesen. Fig. 24—28. Dieser Hängeschmuck besteht aus einer 38—44 mm breiten, runden Platte von Bronzeblech, die nach oben in eine schmale Oese umgebogen ist. Verziert sind diese Platten mit drei erhabenen concentrischen Kreisen, in deren Mittelpunkt sich eine scharfe Spitze erhebt.

Dieser Hängeschmuck ist gleichfalls in Pommern nicht selten. Wir besitzen solche in dem Depotfunde von Misdroy (Verhandl. 1890, S. 609) und von Pasewalk (noch nicht publicirt). Auch in der benachbarten Uckermark kommen sie in dem Funde von Arnimshain (Mellenau) vor. Weiter finden sie sich in den oben schon erwähnten Skelettgräbern in der Nähe von Coburg (z. B. in dem Grabe von Mährenhausen). Auch dort kommen sie mit Radnadeln, schmalen Armspiralen, Hörnchentutulis in dem Grabe zusammen vor, doch sind sie von den unseren dadurch unterschieden, daß die Oberfläche zahlreichere concentrische Kreise aufweist, während die Oese nicht wie bei den unseren, einen schmalen umgebogenen Fortsatz bildet, sondern einen runden durchbohrten Zapfen. Weiter südlich in Böhmen und Ungarn finden sich die gleichen Formen (vergl. Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Taf. 54, Fig. 7, Taf. 55, Fig. 3; Richly, Bronzezeit in Böhmen, Taf. 51, Fig. 9), so daß auch für diese Typen die Wahrscheinlichkeit einer südlichen Provenienz naheliegt.

4. Armspiralen mit Endspiralplatten. Fig. 29 u. 30. Die Armspiralen, zum Theil zerbrochen, bestehen aus Windungen von dünnem, nach außen gewölbtem, nach innen plattem Bronzedraht von circa 50 mm Durchmesser. Die Endspiralplatten, aus gerundetem Bronzedraht aufgewickelt, sind abgebrochen, aber noch vorhanden.

Armspiralen dieser Form sind in Pommern sehr häufig und werden gleichfalls auf ungarische oder wenigstens südliche Einflüsse zurückgeführt.

5. Bronzehammer. Fig. 31. Derselbe ist cylindrisch und hat einen Durchmesser von etwa 28 mm bei einer Länge von circa 54 mm mit flachem Mündungswulst. Die Schlagfläche ist nicht eben, sondern dachförmig zugeschärft. Das Museum zu Stettin besitzt mehrere Hämmer von Bronze, so von Plestelin und Neides, letzterer mit fast viereckiger Tülle. Beide Hämmer gehören aber jüngeren Funden an, und das Auftreten eines Hammers in einer so frühen Zeit, wie der vorliegende, ist nicht gewöhnlich.

Auch außer Pommern sind Bronzehämmer zahlreich bekannt. Aus Schleswig-Holstein bildet Splieth ein Exemplar ab (Splieth, Inventar der Bronzealterfunde in Schleswig-Holstein, Taf. VII, Fig. 140), gleichfalls einer jüngeren Zeit angehörig (Periode IV). Aus Dänemark sind zahlreiche Exemplare bekannt (vergl. Soph. Müller, Ordning af Dan-

marks Oldsager, Fig. 348 und S. 45). Auch in Ungarn, Italien, der Schweiz und Frankreich finden sich ähnliche Formen (vergl. auch Olshausen in den Verhandl. 1885, S. 458).

6. Bronzemeißel. Fig. 32. Circa 64 mm lang, am oberen Ende leicht eingebuchtet mit ziemlich stark erhabenen Randleistchen, eine in Pommern und auch sonst sehr weit verbreitete Form.

7. Tüllenmeißel. Fig. 33. Oben rund mit drei Randleistchen, unten kantig mit ziemlich stumpfer Schneide. Eine gleichfalls von Skandinavien bis Ungarn und die Schweiz hin sehr verbreitete Form.

8. Vierkantiges Bronzestäbchen von circa 150 mm Länge und 6 mm größter Breite. Vielleicht war das Stück eine Bronzepunze, von der die Schneide abgebrochen ist.

9. Ein Stück Rohbronze (Gußmaterial).

Charakter und Herkunft.

Ueberblicken wir die Einzelheiten des Fundes, so ist bemerkenswerth, daß sich in demselben zahlreiche zerbrochene Stücke, Werkzeuge, wie Hammer, Meißel nebst Rohbronze finden; man wird den Fund also wohl für einen Händler- oder Gießerfund halten dürfen. Zahlreiche Stücke, wie die Hängetutuli mit Oesen, die hörnchenförmigen Tutuli weisen nach Süden, nach Thüringen oder Ungarn.

Zeitstellung.

Der einfache Bronzemeißel mit Randleisten gestattet den Fund in eine ziemlich frühe Zeit zu setzen, auch die hörnchenförmigen und Oesen-Tutuli sind bisher nur in der älteren Bronzezeit beobachtet, wir werden den Fund gleichfalls wohl in die Periode II Montelius setzen dürfen.

Das Gräberfeld von Hohenselchow (Kr. Randow).

Taf. III.

Von Hohenselchow bei Casekow kamen vor einigen Jahren eine Anzahl Eisensachen an das Museum zu Stettin, die aus einem dortigen Gräberfelde zum Vorschein gekommen waren. Nach gütiger Mittheilung des Herrn Amtmann Doelecke stammten dieselben von einem Landstück, welches etwa 1 Morgen groß, im Westen von Hohenselchow lag, vom Dorfe etwa 1500—2000 Schritte entfernt. Das Feld ist dort im Allgemeinen eben. Beim Pflügen waren dort immer Steine und neben denselben schwarze Erde und Urnenscherben zum Vorschein gekommen. Die weitere Unter-

suchung ergab, daß es sich um Brandgräber handelte, die etwa 10—15 Zoll unter der Erdoberfläche lagen. Genauere Untersuchung der einzelnen Gräber hat nicht stattgefunden, die einzelnen Eisensachen sind meist durch den Pflug zu Tage gefördert worden. Es sind:

1. Schildfessel von Eisen. Taf. III, Fig. 1. Dieselbe ist etwa 180 mm lang, ziemlich gut erhalten, in der Mitte gewölbt, nach außen in flache Platten auslaufend, an deren einer noch der Befestigungsnagel sitzt.

Schildfesseln ähnlicher Form sind in Gräbern der römischen Eisenzeit nicht selten. In Schleswig-Holstein z. B. von Ober-Jersdal, vergl. J. Mestorf, Urnenfriedhöfe in Schleswig-Holstein S. 83. In Münchеberg ähnlich, vergl. Phot. Album von Voß und Günther Sect. IV, Taf. 12. Aus der Lausitz vergl. Niederlaus. Mittheilungen Bd. IV, S. 112, Fig. 50.

2. Eisengeräthe von zweifelhaftem Gebrauche, Feuerstahl oder Messerschärfer. Fig. 2. Das etwa 100 mm lange Geräth besteht aus einer vierkantigen Eisenplatte, die nach unten hin sich bis zu 20 mm verbreitert, nach oben hin wird die Platte schmäler und geht in eine Oese über, in der ein Haken sitzt. Ein ähnliches Stück führt Tischler an, Gräberfelder III, S. 246 und Taf. II, Fig. 12, und hält es für einen Feuerstahl. Ganz ähnliche Stücke aus der Lausitz bildet Jentsch ab von Sadersdorf und Reichersdorf, Niederl. Mittheil. Bd. IV, S. 33 u. 113; auch Bd. II, Taf. VIII, Fig. 7 u. 17 zeigt ähnliche Stücke. Jentsch hält sie für Messerschärfer, was wohl bei der großen Anzahl von Messern, die in dem Gräberfelde vorhanden waren, mehr Wahrscheinlichkeit hat.

3. Schildfessel von Bronze. Fig. 3. Das etwas defekte Stück besteht aus dünnem Bronzeblech, gleichfalls in der Mitte gewölbt, nach außen sich verbreitend. Die Nietlöcher zur Befestigung am Schilde sitzen hier nicht wie bei Fig. 1 in den Ecken der Platte, sondern in der Mittellinie. Auch Schildfesseln von Bronze sind in Norddeutschland bekannt, z. B. in Mecklenburg, vergl. Beltz, Vorgeschichte von Mecklenburg S. 120.

4. Bronzefibel. Fig. 4. Die Fibel, von der Nadel und ein Theil der Spirale abgebrochen sind, hat obere Sehne und Sehnenhaken. Oben dicht unter der Spirale hat der Bügel Ringe, die anscheinend aus Silber bestehen. Der Bügel ist aber mehr gerundet, nach dem Fuße hin etwas verbreitert und dachförmig mit kurzem Nadelhalter. Es ist dies eine Fibelform, die manchen ostdeutschen Formen sich anschließt, wie z. B. Almgren, Studien über norddeutsche Fibelformen, Taf. VI, Fig. 120 und 124, doch fehlt der unseren schon der dort noch vorhandene obere Querkamm. Auch Formen aus der Lausitz, wie z. B. die Fibel, Niederl. Mitth. IV, S. 115, Fig. 63 von Reichersdorf, kommen der unseren noch nahe.

5. Lanzenspitzen von Eisen. Fig. 5—9.

Die Lanzenspitze, Fig. 5, ist etwa 250 mm lang, hat verhältnißmäßig breites Blatt mit scharf hervortretender, aber niedriger, gerundeter Mittelrippe und kurzer Tülle.

Die Lanzenspitze, Fig. 6, ist fast so lang wie die vorige, aber mit langer Tülle, schmalem Blatt und scharfer, dachförmiger Mittelrippe.

Lanzenspitze, Fig. 7, circa 160 mm lang, das mäßig breite Blatt nur wenig länger als die Tülle, mit scharfem, dachförmigem Mittelgrat.

Die Lanzenspitzen, Fig. 8 und 9, sind stark vom Rost mitgenommen, waren aber wahrscheinlich gleichfalls kurze, breitflügelige Exemplare. Im Ganzen zeigen die Lanzenspitzen Formen, die sich noch ziemlich eng an die Lanzenspitzen der La Tène-Zeit anschließen. Genaueres über eiserne Lanzenspitzen in der Niederlausitz vergl. Weineck, Niederlaus. Mittheil., Bd. IV, S. 333 u. f.

6. Eisenmesser. Fig. 10—17.

Das Messer, Fig. 10, ist etwa 172 mm lang. Die schmale Klinge ist mit der Spitze nach aufwärts gerichtet; der vierkantige, mit der Klinge zusammengeschmiedete eiserne Griff ist durch Gruppen von schrägen Kreuzen und senkrechten Rippen verziert. Ein dem unseren nahestehendes, aber hinten in einen Ring endendes Messer von Ober-Jersdal bei Mestorf, Urnenfriedhöfe in Schleswig-Holstein, Taf. VII, Fig. 1. Messer, Fig. 11. Die Klingenspitze ist abgebrochen; gerade, in der Mitte etwas verbreiterte Griffangel, die gegen den Messerrücken scharf abgesetzt ist.

Messer, Fig. 12. Ebenfalls die Spitze abgebrochen, Griffangel gerade, gegen den Messerrücken abgesetzt.

Messer, Fig. 13, ganz ähnlich.

Messer, Fig. 14, mit gerader, in der Mitte etwas verbreiterter, scharf abgesetzter Griffangel. Ein Messer, dessen Griffangel eine ganz ähnliche Verbreiterung in der Mitte zeigt, aus der Lausitz (Horno) in den Niederl. Mittheil. Bd. II, Taf. 8, Fig. 4.

Messer, Fig. 15 und 16, mit gerader Klinge und gerader, nach dem Messerrücken hin scharf abgesetzter Griffangel.

Messer, Fig. 17, etwa 230 mm lang mit gerader Griffangel und hippenförmig nach aufwärts gerichteter Schneide.

Auffallend ist die große Häufigkeit der Messer, was auch in anderen Gräberfeldern dieser Zeit öfter der Fall ist, z. B. in Ober-Jersdal, vergl. Mestorf, Urnenfriedhöfe, S. 82 u. f.

7. Knopfsporen von Eisen. Fig. 18 und 19.

Sporen, Fig. 18. Der Bügel endet an beiden Seiten in Knöpfe, der dicke eichelförmige Stachel ist an der Basis gegen den Bügel leicht abgeschnürt.

Sporen. Fig. 19. Der eine Knopf des Bügels abgebrochen, der Stachel, wie es scheint, gegen den Bügel weniger stark abgesetzt.

Knopfsporen ähnlicher Art von Bronze sind mehrfach aus Pommern bekannt. Aehnliche Knopfsporen von Eisen aus der Lausitz (Horno), vergl. Niederl. Mitth. Bd. II, Taf. 8, Fig. 2, 3.

8. Eisenschlüssel. Fig. 20—23.

Schlüssel. Fig. 20. Bart und Endring abgebrochen.

Schlüssel. Fig. 21. Bart und Oese mit Endring erhalten.

Schlüssel. Fig. 22. Bart abgebrochen, ebenso Endring zum Theil.

Schlüssel. Fig. 23. Bart abgebrochen, Oese mit Endring erhalten.

Aehnliche Schlüssel von Schleswig-Holstein (Borgstedt) bei Mestorf, Urnenfriedhöfe, Taf. XI, Fig. 8. Solche von Müncheberg, Phot. Alb. von Voß und Günther, Sect. IV, Taf. 12. Schlüssel in der Lausitz, vergl. Niederl. Mitth. IV, S. 38 und Bd. III, Taf. I, Fig. 23.

Die Schlüssel kommen besonders häufig im östlichen Deutschland vor.

9. Schildbuckel. Fig. 25 und 26.

Es sind aus Hohenselchow vier Schildbuckel erhalten, die zwei verschiedene Formen zeigen. Die eine Form, Fig. 25, ist flach und läuft nach oben in einen Stachel aus, während bei einer zweiten Form der obere Theil flach abgerundet endet. Vergl. nebenstehende Figur.

Die Schildbuckel von Eisen sind in Pommern häufig vorhanden, besonders die nach oben in eine Spitze auslaufende Form. Beide Formen kommen ganz ähnlich schon in der jüngeren La Tène-Periode vor.

Zeitstellung.

Was die Zeitstellung betrifft, so giebt die Fibel, Fig. 4, einen ungefähren Anhalt. Dieselbe schließt sich eng an die aus Ostdeutschland sonst bekannten Formen an, sie zeigt noch obere Sehne, aber es fehlt ihr der Mittelkamm, den die älteren Fibeln oft zeigen. Auch der obere Kamm der sogenannten Sprossenfibeln, wie bei Almgren, Studien über norddeutsche Fibelformen, Taf. VI, fehlt hier oder ist vielmehr durch Ringe von Silber an dieser Stelle ersetzt. Immerhin werden wir die Fibel seiner Gruppe V mit zurechnen können und damit in das II. nachchristliche Jahrhundert kommen. Auch die Knopfsporen dürften auf dieselbe Zeit hinweisen.

Taf. I.

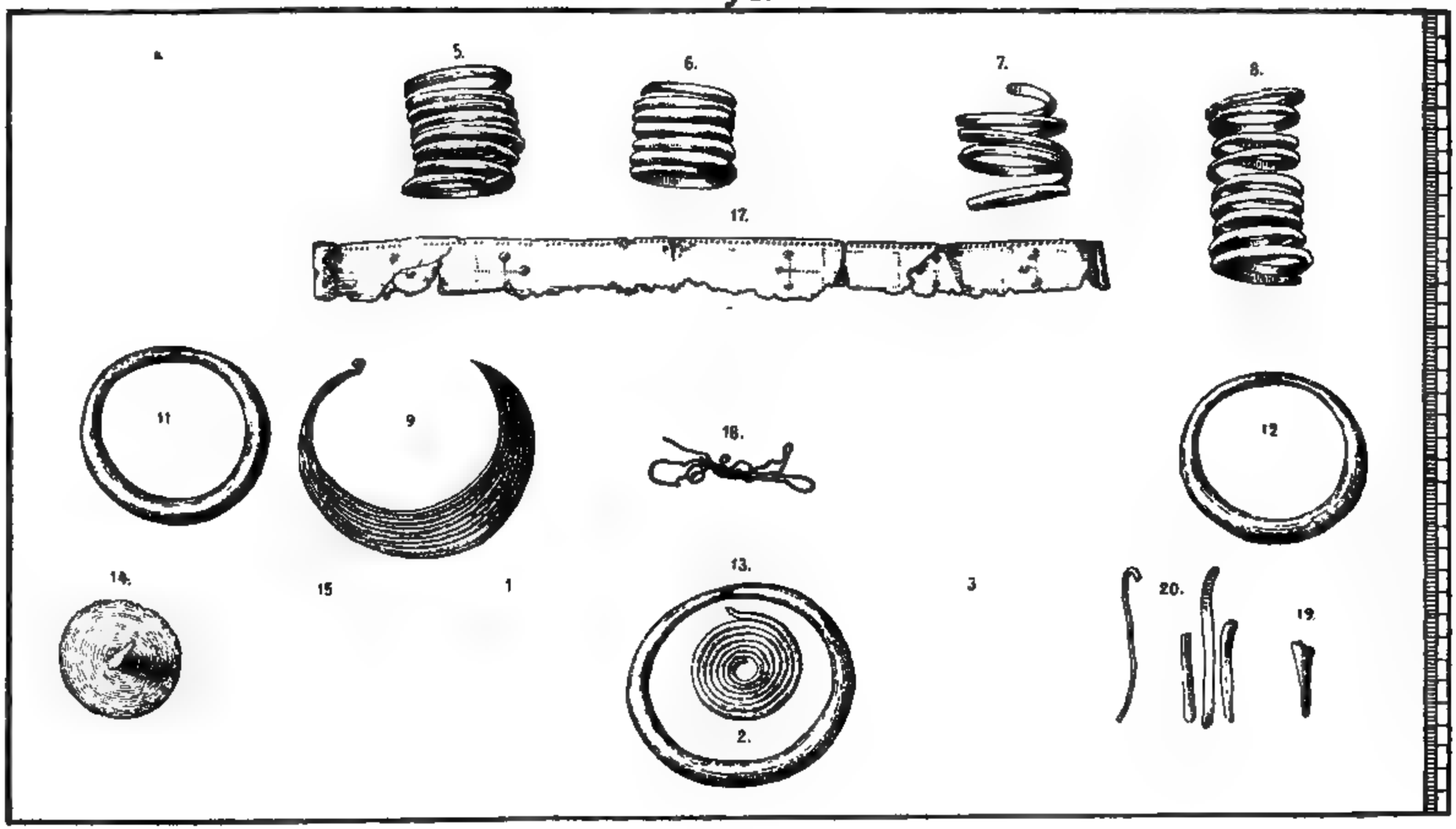

Taf. II.

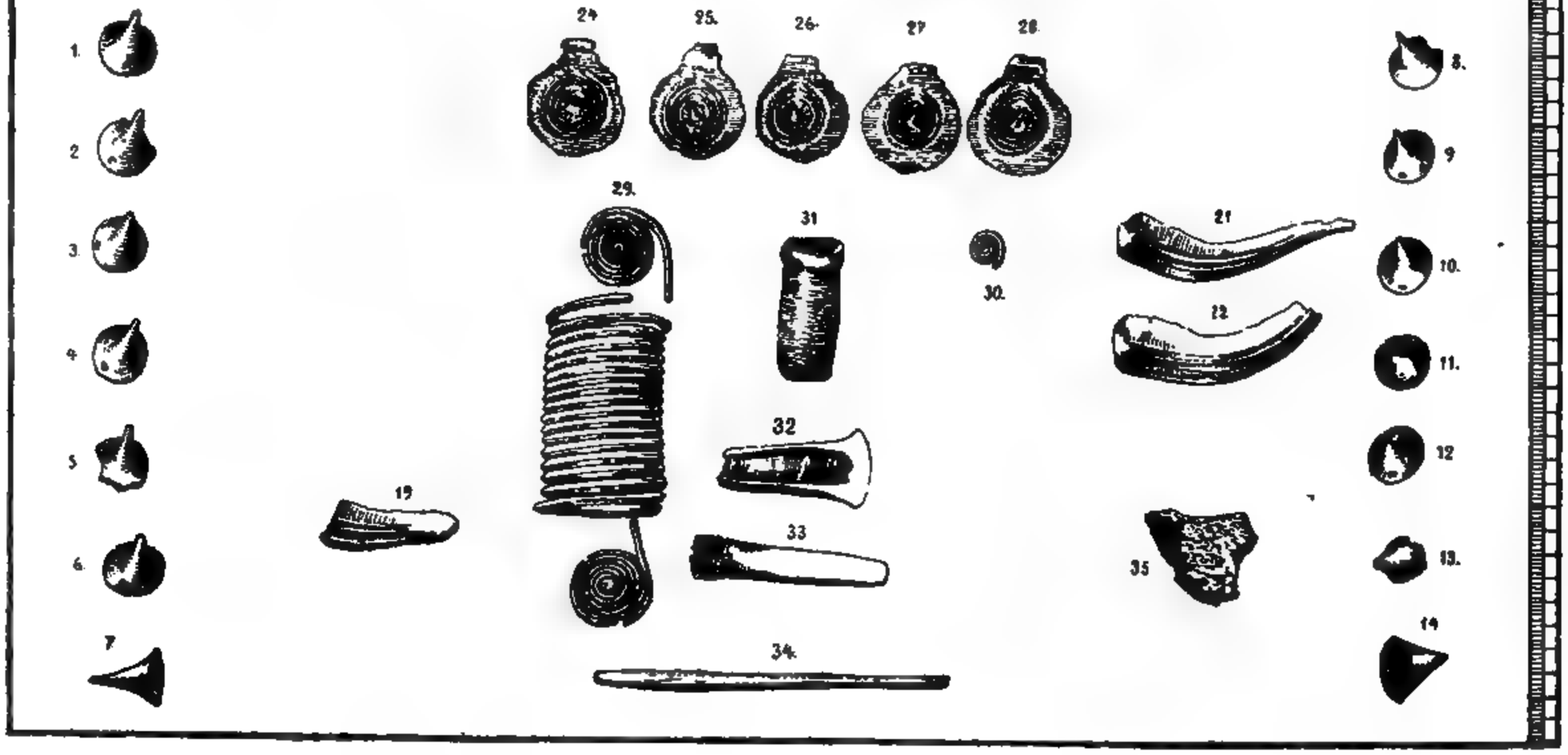

Taf. III.

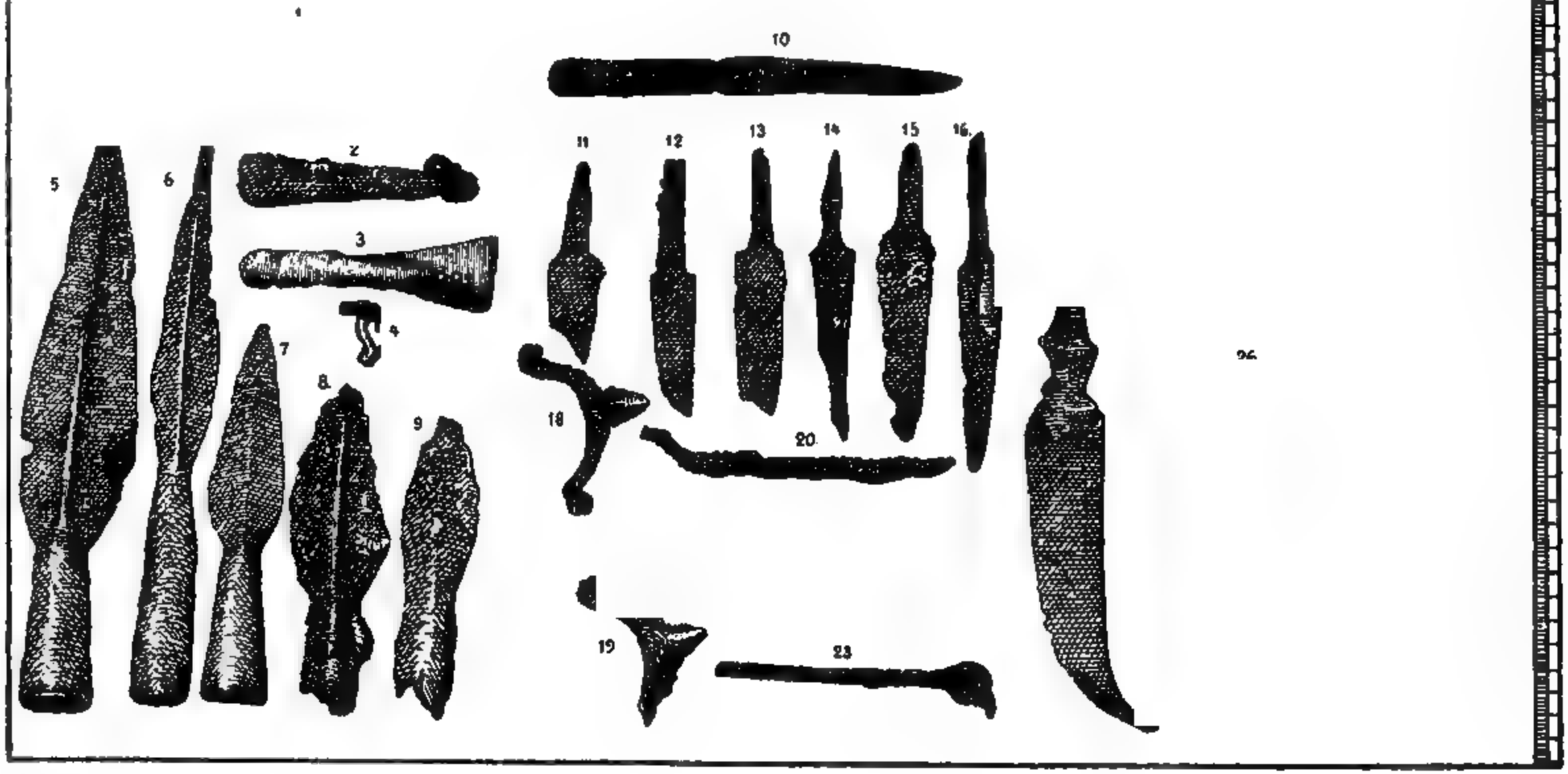

Streckentin, Kreis Greifenberg i. Pomm.

und seine

prähistorischen Fundstellen.

Von

A. Stubenrauch,

Konservator zu Stettin.

Das Rittergut Streckentin liegt ziemlich genau in östlicher Richtung, etwa 18 km von der hinterpommerschen Kreisstadt Greifenberg entfernt. Einstmals gehörte Streckentin zu den Besitzungen des Klosters Belbuck, dem es im Jahre 1180 unter dem Namen Strigotin überwiesen worden ist. Später befand sich die Familie von Manteuffel im erblichen Besitz von Streckentin. Der Major Curt Heinrich von Manteuffel verkaufte 1788 für 9000 Thaler die Besitzung, die er für denselben Kaufpreis von den Erben der Ehefrau des Hauptmanns von Lettow, geb. von Bork, erstanden hatte, an seine eigene Ehefrau, geb. von Mellin. 1821 kaufte ein Oekonom Gnidtke das Gut. Durch seine Tochter ist es im Jahre 1836 an die Familie Guse gekommen, die es in dritter Generation heute noch besitzt. Die Gutsgrenze von Streckentin wird südlich und westlich gegen Grandhof, Cölpin[1]) und Broitz durch das Flüßchen Molstow gebildet, welches etwa eine Meile weiter nördlich unterhalb Behlkow in die Rega fließt. Das Gebiet der Molstow und ihre Uferabhänge sind ebenso reich an vorgeschichtlichen Fundstellen wie die Uferländereien der Rega.

Zu Anfang des Jahres 1898 hatte der Leutnant G. Guse, der jetzige Besitzer von Streckentin, durch den Kreisbaumeister Weiße in Greifenberg unsere Gesellschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sich in Streckentin, dicht an der Molstow, ein Gräberfeld aus heidnischer Zeit befände, welches er unter Theilnahme eines Sachkundigen untersuchen möchte.

Eine Reise in den Greifenberger Kreis, veranlaßt durch einen vorgeschichtlichen Gräberfund in Batzwitz,[2]) gab mir Gelegenheit, in Begleitung des Kreisbaumeisters Weiße im Februar 1898 auf einen Tag nach Streckentin zu kommen und mich darüber zu orientiren, welcher Zeitperiode die dortigen Gräber angehörten.

---

[1]) Cölpin lieferte dem Stettiner Museum im Jahre 1885 einen seiner bemerkenswerthesten Moorfunde der späten Bronzezeit, der Balt. Stud. XXXV, S. 394—401 veröffentlicht und in allen seinen Theilen abgebildet worden ist. (Museum J.-Nr. 2092.)

[2]) „Ein Urnenfund von Batzwitz, Kr. Greifenberg" siehe Monatsbl. 1898, S. 52 ff.

Kommt man in unmittelbarer Nähe der Broitzer Mühle über die Molſtow in eine zu Streckentin gehörige Waldecke, ſo erblickt man links vom Wege, der von Broitz nach Dargislaff, bezw. Neu-Streckentin und Streckentin führt, in einer Entfernung von kaum 30 Schritt eine aufgegrabene, theils ſchon wieder überwachſene Vertiefung, in der eine Anzahl großer Steine liegt. Für den Sachkundigen iſt es nicht ſchwer, an dieſer Stelle die auseinandergeriſſenen Reſte eines großen Steinkiſtengrabes neolithiſcher Zeit zu erkennen. Das Grab lag mitten in dem zu unterſuchenden Gräberfelde. Urſprünglich ein großer Hügel ohne äußerlich erkennbare Steinſetzung, iſt dieſe Grabanlage vor jetzt etwa 30 Jahren ſchon von den

I.

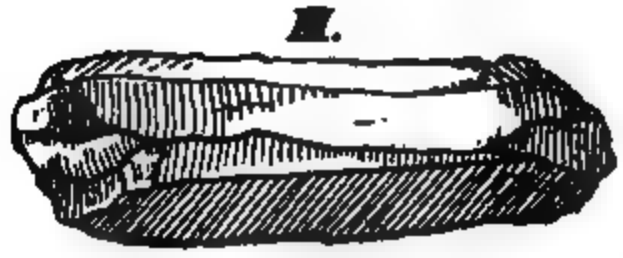

II.

jugendlichen Söhnen und von Anverwandten des benachbarten Beſitzers von Stölitz aufgegraben worden. Der Leutnant Georg Gloxin aus Stölitz, der damals die Ausgrabung mitgemacht hat, berichtete über dieſelbe. Nach ſeinen Angaben und nach den noch an der Fundſtelle vorhandenen Reſten hat die Grabkammer, von welcher mehrere 1—2 m große Steinblöcke umherlagen, eine innere Breite von $1^1/_2$ und eine innere Länge von 2 m gehabt. Es ſteht auch feſt, daß menſchliche Skelettreſte, Gefäße und Steinbeigaben ſich in dem Grabe befunden haben. Genauere Fundangaben laſſen ſich nach ſo langer Zeit und nach der Art der damaligen ungeſchulten Beobachtung nicht mehr beſchaffen. Fundſtücke aus dieſer Grabkammer, welche dem Oberleutnant von Löper in Gumbinnen gehören und ſich in

den Händen des Herrn Guſe in Streckentin befinden, ſind in halber Größe hier abgebildet. Es ſind:

I. ein ſauber abgeſchliffenes, hellgrau patinirtes, ſtellenweiſe auch gelbliches Feuerſteinbeil, das hier ſowohl in einer Breitſeite als auch in beiden Queranſichten abgebildet iſt,

II. eine dunkelgraue, glaſige Feuerſteinſpeerſpitze, auffallend dünn, gemuſchelt und wohl erhalten,

III. ein hellgraues, nach einer Seite dunkleres und unten glatt abgeſplittertes Feuerſteinmeſſer.

Dies ſteinzeitliche Grab muß als Einzelgrab betrachtet werden und hat mit dem von mir an derſelben Stelle vorgefundenen Gräberfelde, in deſſen Mitte es lag, zeitlich wie dem Urſprunge nach nichts gemeinſam. Die Stelle des großen Steinkiſtengrabes wurde noch einmal durchgegraben, indeſſen fanden ſich keinerlei ſteinzeitliche Reſte von Gefäßen oder Beigaben mehr vor. Dagegen las ich hier von der Oberfläche wie an einigen

II.

anderen Stellen des Gräberfeldes umher einige charakteriſtiſch wendiſche Scherben auf, die mit Wellenlinien und eingeſtochenen Ornamenten verziert waren.

Als weiteren Beweis von dem ehemaligen Vorhandenſein ſteinzeitlicher Cultur im Gelände von Streckentin übergab mir Herr Guſe für unſer Muſeum (daſelbſt ſeitdem J.-Nr. 4538) einen undurchbohrten Steinhammer, der die anſehnliche Länge von 23½ cm bei einer Schneidenbreite von 7 cm hat. Leider iſt das für Hinterpommern immerhin ſeltene Fundſtück, ein Einzelfund vom Felde, an der Schneide ſowohl wie am hinteren Ende etwas beſtoßen. Der Form nach, die hier in Zeichnung IV wiedergegeben iſt, läßt ſich wohl annehmen, daß der Steinhammer unvollendet geblieben iſt und urſprünglich noch mit einem Schaftloch hat verſehen werden ſollen. Die Maſſe, aus der er hergeſtellt iſt, iſt ein quarzreiches, graues, nicht zu feſtes Geſtein.

Das Gräberfeld fand ich mit jungen Nadelbäumen angeſchont und durch Ausroden des vorherigen Hochwaldbeſtandes hinſichtlich der Einebnung

in wüſt ausſehendem Zuſtande. Aus dem ungeebneten, mit Kulturfurchen durchzogenen Erdboden traten ohne Anordnung zu einander, an beliebigen Stellen etwa zwanzig flache, kuppenartige Erhebungen hervor, welche flache Hügelgräber waren, die in der Größe ſehr verſchieden ſind und Durchmeſſer von 3—12 m haben. Beim Stubbenroden und auch bei gelegentlichen anderen Grabungen ſind hier vielfach Skelette, ja der Ueberlieferung nach an einer Stelle ein förmliches Maſſengrab mit übereinander geſchichteten Gebeinen gefunden; auch Urnenſcherben ſind vorgekommen. Einmal, auch ſchon vor einer Reihe von Jahren, fand Herr Guſe in dem Gräberfelde an der Broitzer Mühle eine Urne, welche mit Aſche und Knochenreſten angefüllt war. Sie hat unmittelbar im bloßen Sande in mäßiger Tiefe geſtanden, iſt Jahre hindurch in Streckentin ſorgſam aufbewahrt worden und

V.

befindet ſich jetzt (unter J.-Nr. 4933) im Alterthumsmuſeum in Stettin, dem ſie mit allen anderen prähiſtoriſchen Funden aus Streckentin von Herrn Guſe dankenswerther Weiſe zum Geſchenk gemacht worden iſt. Die Urne iſt, wie das ganze Gräberfeld an der Broitzer Mühle, wendiſch, jetzt, wie die beigegebene Zeichnung V zeigt, etwas defekt und mit horizontalen Rieſelungen verſehen, wie alle mir bisher bekannt gewordenen wendiſchen Urnen, henkellos, hat einen überſtehenden, ausgeſchweiften Rand, iſt 16 cm hoch bei einem Bodendurchmeſſer von 9 und einem Durchmeſſer der Randöffnung von ca. 21 cm. Die Farbe der Urne iſt graubraun. Die Thonmaſſe, aus der ſie hergeſtellt iſt, unterſcheidet ſich nicht weſentlich von vielen anderen Urnen früherer vorgeſchichtlicher Perioden, nur ſcheint ſie etwas ſchärfer gebrannt zu ſein.

Das erſte Flachhügelgrab, das in meiner Gegenwart völlig ausgehoben wurde, enthielt in der Tiefe von etwa 1 m ein 145 cm langes

Skelett von recht dürftiger Knochenbildung und schlechter Erhaltung. Es schien, abgesehen von dem horizontal gelegten Todten, schon berührt zu sein. Unmittelbar über dem Kopfe des Skeletts lag ein zweiter schon zerschellter oder zerdrückter Menschenschädel. Als Beigabe hatte das Skelett an der linken Hüfte ein kleines wendisches Eisenmesser, welches die Zeit des Grabes und des Gräberfeldes bestimmte. Das Grab war ohne jede Verwendung von Steinen hergerichtet; das Skelett lag in bloßer Erde.

Der Zweck meiner Anwesenheit, die Untersuchung und Bestimmung des Gräberfeldes in Streckentin, war erfüllt, und darum wurden damals keine weiteren Ausgrabungen, für welche der Februarmonat an sich keine günstige Zeit ist, vorgenommen.

Anfang Mai dieses Jahres (1901) theilte Herr Rittergutsbesitzer Guse aus Streckentin mit: „Dieser Tage habe ich an der Molstow, 3 km oberhalb der Broitzer Mühle, Aufforstungsarbeiten vorgenommen und gelegentlich derselben neue Gräber entdeckt und gegraben, von denen bis dahin Niemand eine Ahnung hatte. Ein Grab lag ziemlich flach, vielleicht 25 cm unter der Oberfläche; größere Steine traten an der Grabstelle in einem Kreise von 5 m Durchmesser in Abständen von ca. 75 cm zu Tage. Der Innenraum war mit einer doppelten Lage kleiner Steine völlig ausgepflastert, in der Mitte des Grabes unter dem Steinpflaster, zwischen Steinen eingebettet, befand sich auf Branderde eine große Urne mit stark eingezogenem Rande. In dieser Urne stand eine kleine, die auffallend niedrig war und viele Knochenreste enthielt; oben auf denselben lag eine gut erhaltene Nadel. Es schien so, als ob noch eine weitere kleine Beigabe dagewesen sein könne, nach einem kleinen Rostflecke zu urtheilen, diese ist jedoch völlig vergangen. Die beiden Urnen waren leider durch Wurzeln gänzlich zersprengt, so daß sie schon vermürbt waren und entzwei gingen. Die kleine Urne war schwarz und dünnwandig, die andere außen schwarz, sonst roth und dickwandig. Außerdem befand sich in derselben Steinpflasterung dieses Grabes noch eine weitere Brandstelle, in der Scherben einer Urne gefunden wurden, auch noch Knochenreste. Diese lagen von der Mitte des Grabes aus an der Südseite. Ferner befanden sich noch zwei weitere Urnen im Grabe, westlich der Mitte. Eine gut erhalten, groß, dicke Wandungen und roth, mit Knochenresten, doch ohne Beigaben, daneben Reste der zweiten Urne ohne Knochen. Das Grab war sonst vorzüglich erhalten."

Von dem Inhalte dieses Grabes ist nur die unter VI abgebildete Nadel (Museum J.-No. 4927) erhalten. Der flachrunde Kopf derselben und die Wulste, welche sich an denselben ansetzen, sind von Bronze, die eigentliche, sich nach unten schwach verjüngende Nadel ist von Eisen; außer der Eisenausblühung und rostigen Krustirung haftet am oberen Theile zusammengeschmolzene Bronze von einem anderen, nicht mehr bestimmbaren,

beim Leichenbrande zerstörten Gegenstande. Die Nadel ist 18½ cm lang. Weiter waren auf derselben Gräberstelle in den Brückenfichten an der Molstow, etwa 20 m von dem eben beschriebenen Grabe, von den Leuten, welche dort die Aufforstungsarbeiten besorgten, noch zwei Urnen in einem Grabe gefunden worden, das dem ersten ähnlich war; nur nahm die Steinpflasterung unter der Erde, in welcher die Gefäße dicht nebeneinander standen, nicht eine runde, sondern eine rechteckige Fläche ein. Nachdem ich einer Einladung nach Streckentin zu kommen gern Folge geleistet hatte, fand ich diese beiden Urnen dort noch unentleert so vor, wie sie unter VII und VIII hier in Abbildung mitgetheilt sind. Urne VII (im Museum J.-Nr. 4928) ist 23 cm hoch und hat einen Bodendurchmesser von 9½, einen oberen Randdurchmesser von 9 cm. Sie ist von gleicher Thonmasse

VII. *VI.*

und rothbrauner Farbe wie Urne VIII (J.-Nr. 4929), die 18½ cm hoch, am oberen Rande 7½ cm weit ist und einen Bodendurchmesser von 7½ cm hat. Beim Auspacken des Inhaltes fand sich, daß beide Gefäße nur gebrannte und zerkleinerte Knochenreste und Asche ohne jedwede Beigaben enthielten. An der Fundstelle dieser Urnen wurde dann in meinem Beisein eine weitere Nachgrabung vorgenommen, die außer einem Steinpflaster von 8 m Länge und 6 m Breite, das aus faust- bis leibgroßen Feldsteinen bestand, die ½ m unter der Erde gleichmäßig neben einander gepackt waren, keinerlei Fundobjekte mehr ergab. Die vielen Steine, die beim Anlegen einer Schonung hier aus dem Erdreich gehoben worden waren und zu einem Haufen von ca. 10 Kubikmetern zusammengefahren, noch am Wege lagen, gaben Zeugniß von dem einstmaligen Vorhandensein mehrerer Grabanlagen und Steinbettungen. Zumeist ist wohl dieser Urnenfriedhof der spätesten Bronzezeit schon zerstört worden, als man die Stubben

eines alten Kiefernbestandes ausrodete, welchen der den pommerschen Wäldern so verderblich gewesene Februarsturm des Jahres 1892 verwüstet hatte.

Wenden wir uns nun wieder dem Gräberfelde an der Broitzer Mühle zu, auf dem ich, wie in Vorstehendem mitgetheilt worden ist, vor drei Jahren das erste Grab mit Skelett und wendischem Eisenmesser aushob. Zehn Schritt östlich von der noch erkennbaren Grube dieses Grabes wurde

Grab I, ein flachrunder Erdhügel von 4 m Durchmesser, ca. 1 m breit und 4 m lang, aufgegraben. In der Mitte, 1 m tief, fand sich ein Conglomerat von Leichenbrand in bloßer Erde beigesetzt, kaum nennenswerth tiefer die letzten Reste einer Leichenbestattung, noch bestehend in Beinknochenpartikeln, einem Röhrenknochen von den Armen, Theilen einer Rippe und einem Schädeldeckelstücke. Lage des Todten: Kopf nach Westen. Die Aufdeckung dieses Grabes hatte einen Vormittag in Anspruch genommen.

Grab II, welches darauf in Angriff genommen wurde und 7 m Durchmesser hatte, war von zwei geschickten Arbeitern in wenigen Stunden bis auf $1^1/_4$ m ausgehoben. In dem Thalsande, aus dem das Erdreich des Wendenfriedhofes besteht, grub es sich nicht schwer. In dieser Schichtung fand sich ein Skelett, das in den kleineren Knochentheilen vergangen war, auf der linken Seite lag und dessen Schädel am rechten Schläfenbeine eine Anzahl Hiebkerbe zeigte, von denen die vorderste etwa 6 cm lang ist und schräg eingehauen wohl eine Tiefe von 8—10 mm hat, dazwischen ist die Schädeldecke durchlöchert, so daß man wohl annehmen muß, daß der Wende, dessen Grabesruhe hier gestört worden ist, an diesen Verletzungen verstorben ist. An seiner linken Hüftenseite trug er ein $10^1/_2$ cm langes Messer, an dem die Reste der Lederscheide noch haften. Der Unterkiefer des Skeletts war in der Mitte eingebrochen und spitz zusammengeklappt, auch der Schädel schlecht erhalten. Auf der Oberfläche des Grabes hatte sich ein Stubbenloch befunden. Unter diesem, in nicht mehr bestimmbarer Tiefe, jedenfalls noch über dem Skelett, das mit dem Kopfe nach Westen lag, fanden sich, sichtbar zum Theil mit den Stubbenwurzeln zusammen ausgehoben und im Erdreiche zerstreut, einige Scherben von einer ornamentirten wendischen Urne und um diese herum die jedenfalls einst in ihr befindlich gewesenen Knochen- und Aschereste.

Noch vollständig unberührt war Grab III, ein 6 m großer Flachhügel, 25 Schritt westlich vom Broitz-Dargislaffer Wege. Der ganze Grabhügel wurde bis auf das unberührte Erdreich ausgehoben. Zuerst wurde etwas über einen Meter tief an der Nordseite der Grabanlage mit dem Kopfe nach Westen ein Skelett gefunden, an dessen Halse eine runde, mattblaue Glasperle von der Größe eines Kirschkernes haftete. An einer Stelle des fast ganz verrotteten Schädels zeigte sich intensiv grüne Abfärbung. Die Metalltheile, welche diese Färbung bewirkt hatten, fanden sich nicht

mehr. An der linken Hüfte lag ein kleines Eisenmesser, die charakteristische Beigabe wendischer Gräber. Am östlichen Rande der ausgehobenen Grube steckte in bloßer Erde eine recht kompakte Masse von Leichenbrandresten, eine Nachbestattung in Tiefe von 0,60—0,70 m. Nicht mehr wie 15 cm unter dieser Leichenbrandbestattung in entgegengesetzter Richtung wie das erste Skelett lag das Skelett eines ausgewachsenen Menschen ausgestreckt als dritte Bestattung unter diesem Grabhügel. Als Beigabe hatte es an der linken Hüfte ein Wendenmesser. Das Knochengerüst sowohl wie der Schädel waren sehr schlecht erhalten und konnten nicht untersucht werden. Unter den Kniegelenken dieses Skelettes, 25 cm tiefer als diese, fand sich, als beim Graben der „gewachsene Boden" zu erreichen gesucht und das sichtbar schon einmal durchgrabene Erdreich ausgehoben wurde, zunächst eine Stelle, die Eisenrostflecke enthielt. Beim Untersuchen mit der Hand und beim vorsichtigen Ausscharren und Befühlen mit den Fingerspitzen überzeugte ich mich von dem Vorhandensein sehr bröckliger Eisenfragmente, die mir zuerst zu meiner Ueberraschung, nachdem die Masse und Form des stark krustirten Gegenstandes mehr sichtbar wurden, wie ein zusammengerolltes La Tène- oder römisches Schwert erschienen; dazu fielen einige Knochenbrandreste aus den unberührten Erdschichten daneben heraus. Aller Anschein sprach dafür, daß, wenn auch sehr tief, 1,50 m und unter den wendischen Skeletten hier ein über 1000 Jahre älteres Grab der frühen Eisenzeit eingebettet worden sei. Dieser Trugschluß schien sich dadurch noch bekräftigen zu sollen, daß unmittelbar neben den zermürbten und zerfallenen Eisenpartikeln eine sich wohl einen Meter weit ausdehnende Brandschicht mit vielen Knochenresten vorfand, ein richtiges Brandgrubengrab, neben dem an der dem Eisenfunde gegenüber gekehrten Seite als Beigabe ein noch in der Lederscheide steckendes eisernes Messer in gleicher Höhe lag. Dies Messer ist viel größer wie die bisher gefundenen wendischen Messer. Ich bilde dasselbe hier neben einem der kleineren Eisenmesser, die alle mehr oder weniger gleich oder ähnlich sind, unter IX und X in halber natürlicher Größe ab.

IX.

X.

Die große Tiefe dieses Brandgrubengrabes ließ mich im Zweifel über Alter und Art, so daß ich am Abend nach Streckentin zurückgekommen mich zur Aufklärung des Brandgrabes so bald als thunlich an das Auswaschen der Fundstücke machte. Hier fand ich denn, daß nach Fortspülen der Erd-

kruſtirung und möglichſter Entfernung der Roſtausblühungen die zuſammengeroſteten und wirr durcheinander gedrückten ca. 5 mm ſtarken Eiſenreifen eines rundlichen hölzernen Gegenſtandes von der Größe eines Menſchenkopfes übrig blieben. An den im Durchſchnitte halbkreisrunden Eiſenreifen haſteten überall auf der flachen Seite Holz- oder Baumrindentheile, ſo daß ich zuerſt dem Gedanken nachging, die Eiſenfragmente könnten die letzten Reſte eines kleinen hölzernen mit Eiſenreifen beſchlagenen Eimers oder Gefäßes ſein. Leider war die ganze Maſſe zu unförmig und zu ſehr vergangen, als daß man einen beſtimmten Gegenſtand aus ihr hätte erkennen können. Daher war ich denn auch ſogleich wieder zweifellos davon überzeugt, daß die tiefliegende Brandgrube mitſammt der merkwürdigen Eiſenbeigabe und dem größeren Meſſer wendiſchen und nicht älteren Urſprungs ſind. Als fünfte Beſtattung in dieſem ſowohl Skelette wie Leichenbrand enthaltenden Grabhügel fand ſich dann noch dicht am Südrande, alſo etwa 6 Meter von dem erſten in dieſem Grabe aufgedeckten Skelette, ein nur theilweiſe erhaltenes Skelett ohne Beigaben, das mit dem Kopfe wieder nach Oſten gelegt und mit den Füßen gegen einen aufrecht ſtehenden, flachen Granit geſtellt war. Ich bemerke hier noch ausdrücklich, daß der Leichenbrand in dieſem Grabe tiefer wie die Skelette und ſo beigeſetzt war, daß die Beerdigung wenigſtens des mittleren Skeletts, ſpäter als die Leichenbrandbeſtattung vorgenommen worden ſein muß.

Grab IV, ein Flachhügel mit einem Durchmeſſer von 8 m, hatte eine geringere Tiefe als die bisherigen Gräber und war bis auf den gewachſenen Boden nicht über einen Meter tief. Bis auf eine ziemlich mitten im Hügel liegende Schädeldecke wurde nichts gefunden, ſo daß die Lage des hier jedenfalls vergangenen Skeletts nicht conſtatirt werden konnte.

Grab V iſt der größte vorhanden geweſene Flachhügel des Gräberfeldes, dementſprechend auch um weniges höher wie die anderen Grabhügel. Er erreichte faſt 1 m Höhe bei 12 m Durchmeſſer. Bei der Größe dieſer Grabanlage wurde die Aufdeckung damit begonnen, daß mitten durch den Hügel zunächſt ein 2 m breiter Graben gezogen und bis auf $^1/_2$ m ausgehoben, dann vertieft und immer mehr verbreitert wurde. In dem Grabe befanden ſich nun: 1) 3 m nord-nord-weſtlich vom Mittelpunkte, 1 m unter der Erdoberfläche (nicht der Hügeloberfläche), ein kleines eiſernes wendiſches Meſſer; 2) $^3/_4$ m tief, 1 m öſtlich vom Mittelpunkte der Grabanlage beginnend und 2 m lang in gerader Linie ſich in nord-nord-öſtlicher Richtung fortſetzend, eine Reihe einſchichtiger, leibgroßer Feldſteine, die wie eine Scheidewand erſchienen, deren Zweck ſonſt aber nicht erſichtlich war; 3) ungefähr im Centrum ein menſchliches Skelett, deſſen Schädel nach Oſten lag und auf einer Steinpackung ruhte, die aus 25—50 cm großen Findlingen gebildet war. Als Beigabe befand ſich an der linken Hüfte

ein wendisches Messer. Neben diesem Skelett südlich lag in gleicher Tiefe auf dem gewachsenen, unberührten Boden, also auf dem Grunde des Grabes, ein zweites Skelett in gleicher Richtung mit gleichartiger Steinpackung am Kopfende. Dieser Leichnam war indessen derartig vergangen, daß der Schädel überhaupt nicht mehr aufgefunden werden konnte. Zwischen den ihn umgebenden Steinen ist er jedenfalls zerdrückt und, von wasserleitenden Baumwurzeln durchwachsen und zersprengt, total vergangen. Nur die Beinknochen und die Färbung des Erdreichs deuteten noch die Lage dieses Todten an. Auf dem rechten Hüftknochen des Skeletts lag ein Lederfragment mit grünrostigem Bronzebeschlag und zwei aufgenieteten Köpfen aus gleichem Metall.

XI.

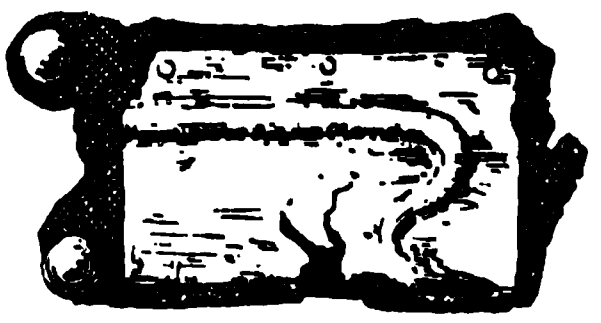

Eine Abbildung dieses Fundstückes ist unter XI hier beigegeben. Das $5^1/_4$ cm lange, $4^3/_4$ cm breite aus doppeltem und starkem Leder hergestellte Stück ist auf beiden Seiten mit dem sehr vermürbten Bronzebeschlag versehen, der um die eine Kante herumgebogen ist, während er auf der entgegengesetzten Seite nicht bis an den Rand reicht und mit drei Nieten befestigt ist. Das einfach als ausgeschlängelte Linie verlaufende Ornament auf dem papierdünnen Bronzeblech ist getrieben. Am Fußende zwischen diesen beiden in der Mitte des Grabhügels liegenden Skeletten war der Sand durch Eisenoxyd rot gefärbt, darin steckte ein in Form und Größe noch wohl erkennbarer Gegenstand aus Eisen mit Holzunterlage, gleichartig wie das aus Eisenreifen mit Holzunterlage bestehende, zu unförmlicher Masse zerdrückte, unerkennbare Fundobjekt aus Grab III. Dieser eiserne Gegenstand ließ sich leider nicht erhalten; seine Form und Conturen konnte ich nur durch Begießen mit Wasser ausspülen, besichtigen, messen und wie unter XII wiedergegeben an Ort und Stelle skizziren. Schon bei der geringsten Berührung, noch mehr beim Aufheben zerfiel die in allen Theilen vermürbte Masse, so daß nur die Eisenreifentheile von halbrundem Durchschnitte, an denen die Holzunterlage haftet, unserem Museum zugeführt werden konnten. Von dem Holze oder Holzspan, auf dem die Eisenreifen hafteten, war nur noch theilweise die Oberflächenschicht erhalten. In der Zeichnung ist das erkennbar. Die Endpunkte, in denen die drei Eisenreifen zusammentreffen, sind im Lichten gemessen 22 cm voneinander entfernt, diese Breite also hat der Gegenstand, dessen Seiten gegen die Mitte um 10 cm zurückgebogen sind. Die beiden fast halbkreisrunden, durch Eisenreifen gebildeten Abtheilungen zwischen dem oberen

XII.

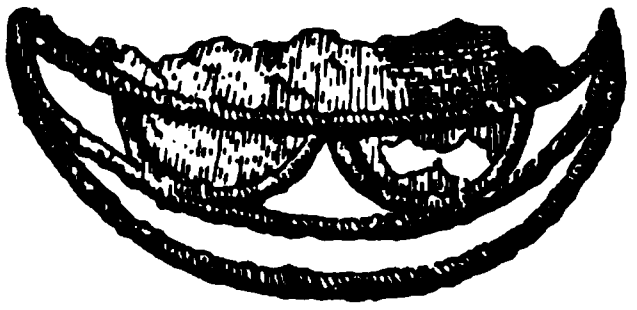

und mittleren Längsreifen sind je 10 cm breit und 6 cm hoch. Zwischen den Füßen beider Skelette, in gleicher Höhe mit ihnen liegend, gehörte das bemerkenswerthe Fundobjekt sicher als Beigabe zu einem der Skelette. Schwer zu bestimmen dürfte es sein, welchen Zwecken der mit Eisenreifen belegte Gegenstand gedient hat. Das Halbrund seiner Form und seine Größe lassen ebensowohl die Vermuthung zu, daß hier die Reste eines Helmschirmes, eines Nackenschutzes, einer Halsberge oder etwas ähnliches vorliegen. Vielleicht führen Vergleichungen mit anderen Fundstücken naheliegender prähistorischer Zeitperioden zum Erkennen dieses fragwürdigen Gegenstandes. Für jede Aufklärung und Mittheilung von ähnlichen Fundstücken würde ich dankbar sein und bitte höflichst darum. In der Tiefe, in welcher die beiden Skelette nebeneinander lagen, steckten unter diesen noch die wie durch Feuer verkohlten und längst abgestorbenen starken Wurzeln eines Eichbaumes in der Erde, der schon vor Anlegung des Wendengrabes seinen Schatten über diesen stillen Platz ausgebreitet haben muß. Zwei Meter nördlich, gleichlaufend mit den beiden Skeletten in der Mitte des Grabes, lag nur $1^1/_4$ m unter der Erdoberfläche, also nicht so tief wie diese, wiederum ein menschliches Skelett in entgegengesetzter Richtung, also mit dem Kopfe nach Westen. Nur wenige Knochenreste von schwächlichem Bau waren davon erhalten geblieben. In dem zerdrückten und vermürbten Schädel fand ich einen kleinen, massiven silbernen Schläfenring; er ist in halber natürlicher Größe unter XIII abgebildet. Drei Meter westlich vom Mittelpunkte des Grabes mit den Füßen nahe an den Umkreis desselben kommend, lag von Süd-Süd-West mit dem Kopfe nach Nord-Nord-Ost ein viertes Skelett, ebenso schlecht erhalten wie das vorige. Zwischen die Schneidezähne waren zwei grünspanige Metallstückchen eingeklemmt, welche auch die sehr kleinen Zähne, zwischen denen sie steckten, grün gefärbt hatten, es waren Hacksilber- u. z. Münzstücke, jedes ungefähr 1 cm lang und halb so breit; nach meinem Dafürhalten sind beides Fragmente von Wendenpfennigen. Herr Dr. E. Bahrfeldt in Berlin hatte die Güte, mir seine Ansicht über diese Münztheilchen mit folgenden Worten mitzutheilen: „Ich habe die Stückchen bei Tages- und bei Lampenlicht mit Lupe und Mikroskop untersucht, aber ich habe nicht *feststellen* können, um welche Sorte Münzen und um welche Zeit derselben es sich handelt. Auf dem einen Stücke, das durch das lange Liegen in der Erde kupfern geworden ist, läßt sich überhaupt *nichts* erkennen. Bei dem anderen Stücke habe ich auf der einen Seite ebenfalls nichts, auf der anderen aber etwa: gefunden. Ist das richtig, so könnte man *allenfalls muthmaßen*, daß wir ein Randstückchen von einem Wenden-

XII.

pfennige ältester Art — um 975 [1]) — vor uns haben, bei dem die Umschriften etwa + | | | | ⊙ | | | | ⊙ | | | | lauten. Vergl. Dannenberg, Deutsche Kaisermünzen Nr. 1325."

Die Sitte, dem Verstorbenen einen Obolus mit ins Jenseits zu geben, die ja uralt ist und sich in abergläubischen Gebräuchen bei uns zu Lande unter Christen und Juden noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat (was ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann), herrschte also, wie wir an den Münzstückchen im Munde des Todten von Streckentin sehen, auch bei den heidnisch-wendischen Bewohnern Pommerns.

Aber auch in diesem großen Grabe waren nicht nur Leichen zur Erde bestattet, sondern auch Leichenbrandreste beigesetzt worden. Südlich vom Mittelpunkte fand ich an zwei verschiedenen Stellen des Hügels Asche und Knochenreste in die bloße Erde gegraben, einmal unmittelbar unter der Grasnarbe, das anderemal 1½ m tief. Die sämmtlichen Fundobjekte aus den Streckentiner Wendengräbern sind im Alterthumsmuseum in Stettin unter J.-Nr. 4930 ff. eingetragen.

Konstatirt sei schließlich noch, daß bei diesen wendischen Gräbern sich beide Bestattungsarten der Leichenverbrennung und Leichenbestattung zeitlich nicht unterscheiden lassen. Einmal lag der Leichenbrand direkt unter dem Skelett, mußte also frühzeitiger in die Erde gekommen sein, wie jenes, ein anderes Mal lag das Skelett tiefer und der Leichenbrand war sichtbar nachbestattet. Es scheint hiernach nicht zu bezweifeln zu sein, daß die Wenden beide Arten der Todtenbestattung gleichzeitig und nebeneinander ausführten, und man darf nicht annehmen, daß ihre Leichenbestattungen späterer, etwa schon christlicher Zeit angehören.

Von meinem Aufenthalte in Streckentin sei noch mitgetheilt, daß er auch zu einem Ausfluge nach Behlkow bei Gummin Gelegenheit bot, wo sich feststellen ließ, daß ein wohl 8 Meter hoher kuppenförmiger Hügel, der unvermittelt sich auf dem Lande des Ortsvorstehers Schimmelpfennig aufthürmt, nicht, wie man angenommen hat, ein „Hünengrab" sein kann, weil er im Anstich die unberührten Formationen des Erdreichs deutlich zeigt. Wahrscheinlich ist die eigenthümliche, weithin sichtbare Terrainbildung durch Abackern entstanden.

In Streckentin händigte mir auch Herr von Blittersdorf aus dem benachbarten Karolinenhof für unser Museum einen selten schönen Bronze-Moorfund ein, der beim Torfstechen am Ufer der Molstow gefunden worden ist und in nächster Zeit in einer unserer Zeitschriften veröffentlicht werden wird.

---

[1]) nach Christo.

Die Erbhuldigung

der hinterpommerschen Stände bei der Thronbesteigung Herzog Bogislaws XIII.

im Jahre 1605.

Von

Dr. M. von Stojentin.

Als Ueberrest einer uralten Gepflogenheit hat sich in unserem Vaterlande bis auf die heutige Zeit der Gebrauch erhalten, daß nach dem Tode eines gekrönten und regierenden Hauptes der Nachfolger die Truppen und Beamten so bald als möglich auf seinen Namen vereidigen läßt und sich zur Treue verpflichtet. So wenig dies heute an und für sich von Nöthen oder gar von praktischem, staatsrechtlichem Belange ist, ebensowenig berührt dieser Vorgang die Allgemeinheit oder verursacht dem Staatswesen irgendwelche Unkosten.

Wesentlich anders aber lag die Sache in früheren Jahrhunderten; damals erschien die Macht des jeweiligen Regenten rechtlich erst dann gesichert und anerkannt, wenn ihm sämmtliche Unterthanen den Eid der Treue geleistet hatten, wie hinwiederum die Rechte und Privilegien der einzelnen Stände, Körperschaften und Personen erst dadurch volle Gültigkeit und Bestand erlangten, daß sie der neue Herrscher durch Unterschrift und Siegel bestätigte und confirmirte. In prunkvollem Zuge, umgeben vom Hofstaate und einem aus den vornehmsten Personen des Landes zusammengezogenen Trosse pflegte der Fürst bald nach seinem Regierungsantritte sein Land zu durchziehen, in den größeren Städten höchsteigen die Huldigung und den Schwur seiner getreuen Landeskinder an- und entgegen zu nehmen; dabei wurden seitens der Stände dem Herrn oder seinen Stellvertretern allerhand lustige Schauspiele vorgeführt, Bankette und Schmausereien angeboten und kostbare Präsente überreicht. Alles das kostete natürlich dem Volke nicht allein ein schweres Stück Geld, sondern nahm auch eine gewisse Zeit hindurch die Kräfte der gesammten Bevölkerung so in Anspruch, daß die tägliche und nothwendigste Arbeit des Einzelnen dagegen zurücktreten mußte, womit nicht selten eine Schädigung der Interessen ganzer Stände verknüpft war.

Ganz besonders machten sich diese mit jedem Thronwechsel verbundenen Uebelstände im Herzogthume Pommern im letzten Jahrhunderte seines Bestehens bemerkbar. Nirgends klebte man ängstlicher und schwerfälliger am Buchstaben und am genauesten Festhalten Jahrhunderte alter Formen, als in unserem Heimathslande, mochten jene auch in den Nachbarstaaten längst

von beſſerer Erkenntniß beſeitigt oder wenigſtens durch zeitgemäßere Gebräuche erſetzt worden ſein. Und um ſo ſchwerer laſtete der Gebrauch der Landeshuldigung auf Pommerns Bevölkerung, als ſeit dem Anfange des 17. Jahrhunderts im Stettiner Herzogthume die regierenden Fürſten in unheimlich raſcher Folge nach kurzen Zwiſchenräumen dahinſtarben.[1])

Eine ſehr genaue Kenntniß von der Art und Weiſe, wie eine pommerſche Erbhuldigung vor ſich ging, von den mit dem Verlaufe einer ſolchen verknüpften Vorgängen und der dadurch zu Beginn des 17. Jahrhunderts hervorgerufenen Volksſtimmung geben uns zwei Aktenſtücke, welche mit großer Ausführlichkeit die Huldigungsreiſe Herzog Bogislaws XIII. durch Pommern-Stettin und die derſelben vorgehenden Verhandlungen beſchreiben.[2])

Nach langer glücklicher Regierung war Herzog Johann Friedrich am 9. Februar 1600 geſtorben; ſein jüngerer Bruder Barnim XII.[3]) war ihm auf den Thron nachgefolgt, aber bereits am 1. September 1603 jählings vom Tode dahingerafft worden. Nachdem Kaſimir IX.,[4]) der jüngſte der ſieben Söhne Philipps, welcher krank und ſiech der baldigen Auflöſung entgegenſah, auf die Herrſchaft Verzicht geleiſtet hatte, beſtieg Bogislaw XIII., der vordem mit den Aemtern Barth und Neuencamp im Wolgaſtiſchen apanagirt geweſen war, den Thron in Stettin. Auch er war damals bereits faſt ſechzigjährig und oft von Krankheit geplagt, ſo daß kaum noch eine lange Dauer ſeines Lebens zu erwarten ſtand. Das jähe Dahinſterben Barnims bedrückte das Volk ſchwer; die trübe Stimmung ward noch verſtärkt durch die Leibesſchwachheit Bogislaws, welche einen neuen Thron-

---

[1]) Im Herzogthum Pommern-Stettin überkam nach dem Tode Herzog Johann Friedrichs am 9. Februar 1600 Barnim XII. die Regierung, welchem am 1. September 1603 Bogislaw XIII. folgte. Nach deſſen Tode überkam am 7. März 1606 die Herrſchaft des Stettiner Landes an Philipp II., am 3. Februar 1618 an Herzog Franz, und nach deſſen am 27. November 1620 erfolgten Ableben beſtieg Bogislaw XIV. als der letzte Herzog aus dem Greifenſtamme den pommerſchen Herzogsthron in Stettin. Demnach fanden in genau 20 Jahren 5 Thronwechſel und ebenſoviele Erbhuldigungen ſtatt! Im Ganzen ſtarben von 1600 bis 1637 10 mannbare Mitglieder des pommerſchen Fürſtenhauſes.

[2]) Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19 und ebenda Nr. 26. A. Append. In gleicher Vollſtändigkeit ſind die Akten über die bei den ſonſtigen Erbhuldigungen ſtattgehabten Vorgänge nicht erhalten. Entweder ſind dieſelben zerſtreut und nicht mehr ganz zuſammenzuſtellen oder aber auch z. Th. verloren gegangen und nur in Bruchſtücken noch erhalten.

[3]) Die Söhne Philipps I. von Pommern-Wolgaſt waren Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernſt Ludwig, Herzog in Wolgaſt, Barnim XII., Kaſimir IX, ſowie Georg II. und Erich III., welche bereits in früheſtem Kindesalter verſtarben.

[4]) Kaſimir IX., geboren 22. März 1557, wurde 24. September 1574 Biſchof zu Cammin, reſignirte aus Leibesſchwachheit aber im Juni 1602 zu Gunſten ſeines Neffen Franz und ſtarb am 10. Mai 1605.

wechsel und damit verbunden eine nicht unbeträchtliche Extrabesteuerung des schon ohnedies mit Reichs- und anderen Auflagen fast über seine Kräfte belasteten Landes in baldigste Aussicht rückte.

Schon im Jahre 1600 beim Regierungsantritte Barnims hatten die Städte, eingedenk des Aufwandes von 1575 [1]) und zur Vermeidung größerer Kosten, sich zur Zahlung einer Recognitionssumme erboten, falls sie der Herzog mit den Huldigungsfeierlichkeiten verschonen würde, während die Ritterschaft wie der Fürst selbst auf Innehaltung des alten Herkommens und Gebrauchs bestehen blieben. Erst nach langen Verhandlungen hatte sich der geldbedürftige Herzog dazu bequemt, die Bitte der Städte zu bewilligen. Gegen Entrichtung von 20 000 Gulden und Ueberreichung der üblichen Ehrengeschenke hatte er darauf verzichtet, in eigener Person die Huldigung aufzunehmen, und die Bürger in jeder Stadt durch Kanzler und Räthe vereidigen lassen. [2]) Jetzt, da Barnim bereits verstorben war, waren einzelne kleinere Städte noch mit der Abtragung der auf ihren Antheil entfallenden Rate der 20 000 Gulden im Rückstande. [3]) Dem Adel aber war das Abkommen des Fürsten mit den Städten insofern sehr theuer zu stehen gekommen, als in Folge desselben die gesammte Ritterschaft des Herzogthums nach Stettin entboten ward, wo thatsächlich die Mehrzahl der Vasallen am 17. Februar 1601 im großen Saale des Schlosses den Treueid leistete. Die weite Reise, die kostbare Ausrichtung, der theuere Aufenthalt in der Residenz zur Winterszeit und endlich die Einlösung der alten Lehnbriefe hatten den einzelnen Edelmann mit sehr erheblichen Kosten beladen, an denen mancher noch jetzt schwer zu tragen hatte. [4])

Es ist deshalb wohl begreiflich, daß ein Schrecken das Land ergriff, als Herzog Bogislaw sehr bald nach seinem Regierungsantritte öffentlich

---

[1]) Joachim von Wedels Hausbuch, S. 265 zu 1575.

[2]) Friedeborn, Chronik von Stettin III, 1 u. f. Joachim von Wedels Hausbuch, S. 407. Barthold, Geschichte Pommerns IV, 2. S. 436 u. a. and. O.

[3]) So hatte u. a. Altdamm noch 400 Fl. zu bezahlen, konnte die Summe aber beim besten Willen nicht aufbringen. Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19 an versch. O.

[4]) Nicht zum wenigsten bedrückten die Kosten, welche das Einlösen der Lehenbriefe verursachte, die Ritterschaft auf das Schwerste, wie ein „Retardaten-Verzeichniß" vom Jahre 1607 und die sehr weitläufigen Verhandlungen zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft vor Beginn der Huldigung über die Höhe der betreffenden Summen ausweisen. Sehr nachdrücklich bestanden Namens der Ritterschaft der Landmarschall Ewald von Flemming und Eckhard von Manteuffel darauf, daß die Auslösung der Briefe nach der alten niederen Quote, die sich nach der Zahl der zu stellenden Lehnspferde berechnete, festgesetzt werde, während hingegen der Herzog zur Verbesserung seiner bedürftigen Kasse nach einem anderen Modus, der eine erheblich größere Einnahme versprach, verfahren wissen wollte. Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19, besonders am Schlusse.

von besserer Erkenntniß beseitigt oder wenigstens durch zeitgemäßere Gebräuche ersetzt worden sein. Und um so schwerer lastete der Gebrauch der Landeshuldigung auf Pommerns Bevölkerung, als seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts im Stettiner Herzogthume die regierenden Fürsten in unheimlich rascher Folge nach kurzen Zwischenräumen dahinstarben.[1])

Eine sehr genaue Kenntniß von der Art und Weise, wie eine pommersche Erbhuldigung vor sich ging, von den mit dem Verlaufe einer solchen verknüpften Vorgängen und der dadurch zu Beginn des 17. Jahrhunderts hervorgerufenen Volksstimmung geben uns zwei Aktenstücke, welche mit großer Ausführlichkeit die Huldigungsreise Herzog Bogislaws XIII. durch Pommern-Stettin und die derselben vorgehenden Verhandlungen beschreiben.[2])

Nach langer glücklicher Regierung war Herzog Johann Friedrich am 9. Februar 1600 gestorben; sein jüngerer Bruder Barnim XII.[3]) war ihm auf den Thron nachgefolgt, aber bereits am 1. September 1603 jählings vom Tode dahingerafft worden. Nachdem Kasimir IX.,[4]) der jüngste der sieben Söhne Philipps, welcher krank und siech der baldigen Auflösung entgegensah, auf die Herrschaft Verzicht geleistet hatte, bestieg Bogislaw XIII., der vordem mit den Aemtern Barth und Neuencamp im Wolgastischen apanagirt gewesen war, den Thron in Stettin. Auch er war damals bereits fast sechzigjährig und oft von Krankheit geplagt, so daß kaum noch eine lange Dauer seines Lebens zu erwarten stand. Das jähe Dahinsterben Barnims bedrückte das Volk schwer; die trübe Stimmung ward noch verstärkt durch die Leibesschwachheit Bogislaws, welche einen neuen Thron-

---

[1]) Im Herzogthum Pommern-Stettin überkam nach dem Tode Herzog Johann Friedrichs am 9. Februar 1600 Barnim XII. die Regierung, welchem am 1. September 1603 Bogislaw XIII. folgte. Nach dessen Tode überkam am 7. März 1606 die Herrschaft des Stettiner Landes an Philipp II., am 3. Februar 1618 an Herzog Franz, und nach dessen am 27. November 1620 erfolgten Ableben bestieg Bogislaw XIV. als der letzte Herzog aus dem Greifenstamme den pommerschen Herzogsthron in Stettin. Demnach fanden in genau 20 Jahren 5 Thronwechsel und ebensoviele Erbhuldigungen statt! Im Ganzen starben von 1600 bis 1637 10 mannbare Mitglieder des pommerschen Fürstenhauses.

[2]) Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19 und ebenda Nr. 26. A. Append. In gleicher Vollständigkeit sind die Akten über die bei den sonstigen Erbhuldigungen stattgehabten Vorgänge nicht erhalten. Entweder sind dieselben zerstreut und nicht mehr ganz zusammenzustellen oder aber auch z. Th. verloren gegangen und nur in Bruchstücken noch erhalten.

[3]) Die Söhne Philipps I. von Pommern-Wolgast waren Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Herzog in Wolgast, Barnim XII., Kasimir IX., sowie Georg II. und Erich III., welche bereits in frühestem Kindesalter verstarben.

[4]) Kasimir IX., geboren 22. März 1557, wurde 24. September 1574 Bischof zu Cammin, resignirte aus Leibesschwachheit aber im Juni 1602 zu Gunsten seines Neffen Franz und starb am 10. Mai 1605.

wechsel und damit verbunden eine nicht unbeträchtliche Extrabesteuerung des schon ohnedies mit Reichs- und anderen Auflagen fast über seine Kräfte belasteten Landes in baldigste Aussicht rückte.

Schon im Jahre 1600 beim Regierungsantritte Barnims hatten die Städte, eingedenk des Aufwandes von 1575 [1]) und zur Vermeidung größerer Kosten, sich zur Zahlung einer Recognitionssumme erboten, falls sie der Herzog mit den Huldigungsfeierlichkeiten verschonen würde, während die Ritterschaft wie der Fürst selbst auf Innehaltung des alten Herkommens und Gebrauchs bestehen blieben. Erst nach langen Verhandlungen hatte sich der geldbedürftige Herzog dazu bequemt, die Bitte der Städte zu bewilligen. Gegen Entrichtung von 20 000 Gulden und Ueberreichung der üblichen Ehrengeschenke hatte er darauf verzichtet, in eigener Person die Huldigung aufzunehmen, und die Bürger in jeder Stadt durch Kanzler und Räthe vereidigen lassen. [2]) Jetzt, da Barnim bereits verstorben war, waren einzelne kleinere Städte noch mit der Abtragung der auf ihren Antheil entfallenden Rate der 20 000 Gulden im Rückstande. [3]) Dem Adel aber war das Abkommen des Fürsten mit den Städten insofern sehr theuer zu stehen gekommen, als in Folge desselben die gesammte Ritterschaft des Herzogthums nach Stettin entboten ward, wo thatsächlich die Mehrzahl der Vasallen am 17. Februar 1601 im großen Saale des Schlosses den Treueid leistete. Die weite Reise, die kostbare Ausrichtung, der theuere Aufenthalt in der Residenz zur Winterszeit und endlich die Einlösung der alten Lehnbriefe hatten den einzelnen Edelmann mit sehr erheblichen Kosten beladen, an denen mancher noch jetzt schwer zu tragen hatte. [4])

Es ist deshalb wohl begreiflich, daß ein Schrecken das Land ergriff, als Herzog Bogislaw sehr bald nach seinem Regierungsantritte öffentlich

---

[1]) Joachim von Wedels Hausbuch, S. 265 zu 1575.

[2]) Friedeborn, Chronik von Stettin III, 1 u. f. Joachim von Wedels Hausbuch, S. 407. Barthold, Geschichte Pommerns IV, 2. S. 436 u. a. and. O.

[3]) So hatte u. a. Altdamm noch 400 Fl. zu bezahlen, konnte die Summe aber beim besten Willen nicht aufbringen. Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19 an versch. O.

[4]) Nicht zum wenigsten bedrückten die Kosten, welche das Einlösen der Lehenbriefe verursachte, die Ritterschaft auf das Schwerste, wie ein „Retardaten-Verzeichniß" vom Jahre 1607 und die sehr weitläufigen Verhandlungen zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft vor Beginn der Huldigung über die Höhe der betreffenden Summen ausweisen. Sehr nachdrücklich bestanden Namens der Ritterschaft der Landmarschall Ewald von Flemming und Eckhard von Manteuffel darauf, daß die Auslösung der Briefe nach der alten niederen Quote, die sich nach der Zahl der zu stellenden Lehnspferde berechnete, festgesetzt werde, während hingegen der Herzog zur Verbesserung seiner bedürftigen Kasse nach einem anderen Modus, der eine erheblich größere Einnahme versprach, verfahren wissen wollte. Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19, besonders am Schlusse.

bekannt gab, daß er demnächst eine Reise zur Inspicirung der Aemter antreten und dabei gleichzeitig in altgewohnter feierlicher Weise die Erbhuldigung von seinen getreuen Unterthanen aufnehmen wolle. Sofort protestirten die Städte in aller Ehrfurcht und Bescheidenheit hiergegen und baten, die Aufnahme des feierlichen Aktes noch um zwei Jahre zu verschieben, weil sie „kaum für dreyen Jahren weilandt dem — — — — Herrn Barnimb, Herzogen zu Stettin, Pommern ꝛc., E. F. G. vielgelieptenn Hern Bruedernn — — — — gleichmessige Erbhuldigung leisten und nicht allein ein ansehnliche Summen Geldes, bei zwanzigktausent Gulden bahr erlegen, sondern auch darneben schwere Vncosten auf der Fürstlichen Abgesandten Außrichtung anwenden mussen, also das die Stadt und deroselbe ohne das wegen großen und vielfeltigen nothwendigen Außgaben, aber geringern Einkünften, unvermugene Ratheuser solches noch zur Zeit nicht verwinnen, sondern mehrentheils, weil sie dazue etliche Gelde anderswo auffnehmen mussen, dieselbe bis auf heutigen Tagk noch unabgelegt bei sich behalten und jehrlich verzinsen mussen, zugeschweigen, daß auch noch etliche Stedte ihres angezogenen und kundtbahren Unvermugens halben ihre angeschlagene und bewilligte Quotam zu denen 20000 Fl. bis auf itzo noch nicht eingeschicket.“ [1])

Um so schwerer, so führten sie weiter aus, sei es für sie, jetzt abermals eine große Summe aufzubringen, als sich die Schulden für das Stettiner Fürstenthum „bei etlichen Tonnen Goldes“ beliefen und die vielfältigen Reichs-, Türken-, Kreis- und Land-Steuern bereits schier unerschwinglich seien. Eine mehrjährige Frist würde es hingegen möglich machen, die Kosten für die bevorstehende Erbhuldigung allmählich aufzusammeln, wodurch der Druck wesentlich gemildert werde.

Schon am 11. August schlug der Herzog das Gesuch der Städte rundweg ab, indem er auf die gefährlichen und beweglichen Zeitläufe, die letzte reich gesegnete Ernte und endlich auf den Kurfürsten von Brandenburg hinwies, der sich seinerseits wegen der Erneuerung des Erbvertrages kaum so lange gedulden werde; gleichzeitig ward als Beginn der Huldigungsfeierlichkeiten die Zeit zwischen Michaelis und Martini festgesetzt.

Wie richtig Bogislaws Vermuthung in Bezug auf die Ungeduld des brandenburger Herrn gewesen war, zeigte sich sehr bald, denn schon vier Wochen später mahnte Kurfürst Joachim Friedrich dringend zur baldigsten Vornahme der Huldigung und gleichzeitigen Erneuerung des Erbrecesses. Sofort wurden nunmehr zur weiteren Regelung und Beschlußfassung in der Angelegenheit die Stände nach Stettin zusammenberufen und nach langen

---

[1]) A. a. O., im Anfange.

Verhandlungen der Vorschlag des Herzogs, im Februar 1605[1]) mit der Erbhuldigung zu beginnen, vom Landtage angenommen und die Aemter durch fürstliche Mandate, welche die heimkehrenden Deputirten mit sich nahmen, davon in Kenntniß gesetzt. Gleichzeitig wurde dem Marschall und den Hauptleuten in den Aemtern aufgegeben, sich von jeglichem Adelsgeschlechte die Lehnbriefe vorlegen und diese vom Notar Israel Kaykow prüfen zu lassen, damit nach der Eidesleistung die Renovation und Konfirmation der Dokumente von der Kanzlei um so schneller bewerkstelligt werden könne; ebenmäßig wurde den Städten anbefohlen, ihre Privilegienbriefe schleunigst in beglaubigter Abschrift der fürstlichen Kanzlei einzureichen.[2]) Dann wurde das Programm des fürstlichen Zuges durch das Herzogthum und der abzuhaltenden Feierlichkeiten, die Zahl und Namen der herzoglichen Gefolgschaft und des Trosses sowie der in die einzelnen Städte zur Aufwartung einzuberufenden Edelleute, darunter auch der Bischof und das Camminer Capitel[3]) — ganz wie dies die nachfolgenden Tabellen ausweisen — bis in das Kleinste festgesetzt, der Wolgaster Herzog, die Prinzen, der Herrenmeister des Johanniterordens und die Grafen von Eberstein geladen, und der Kurfürst von Brandenburg von Allem benachrichtigt.

Je näher der nun einmal fest bestimmte Termin heranrückte, um so besorgter wurden die Stände und suchten nach Mitteln, auf Umwegen einen Aufschub der lästigen Huldigungsreise zu bewirken.

---

[1]) Aus diesem Grunde lautet die Tabelle: „Reiße, Furier und Futterzettel“ ꝛc. — vergl. später — auch auf Februar und März. Als später die Reise bis in den April verschoben ward, wurde nur das Datum geändert, im Uebrigen aber blieb alles unverändert bestehen, wie es erst angeordnet worden war.

[2]) Wie bei der Ritterschaft bedeutete dies auch bei den Städten eine nicht unerhebliche Belastung, da die Abschriftnahme und Beglaubigung durch einen Notar und endlich die Ueberbringung der Dokumente nach Stettin Geld kostete, wie deutlich aus dem Schreiben der Stadt Schlawe d. d. 1604. Dezember 20 hervorgeht: „Da diese arme Stadt aber bereits genugsamb bekümmert ist, wohehr die zu anstehender Erbhuldigung gehörige Notturft zu nehmen, so gelanget an E. F. G. unser unterthenigs Pitten, dieselbe mit solcher beschwerlichen Reise und Unkosten uns — — beschonen — — und gestaten wollen, das alhier in loco bei geleisteter Huldigung wir unsere Privilegia E. F. G. hierzu Verordneten zeigen, deren Copie übergeben und mit den Originalen conferiren lassen mugen“. A. a. O.

[3]) d. d. 1604. Dezember 23 bitten „Dechant, Cantor und andere zur Residenz Verordnete Capitularen zu Cammin“ den Herzog, den Befehl, daß das Capitel 6 wohlausstaffirte reisige Pferde zur Aufwartung entsenden solle, als eine nicht begründete Neuerung zurückzunehmen. Noch am selben Tage wird ihnen erwidert, daß sie „altershalber mit der Reiterei verschont werden sollen“, sich aber unfehlbar im Wagen einzufinden hätten. In fast gleicher Weise schreibt des Herzogs leiblicher Sohn, Bischof Franz, welcher ebenfalls zur Huldigung befohlen war, sich aber als unabhängiger Herr weigerte, wie ein Vasall aufzuwarten und deswegen in lange Verhandlungen mit seinem Vater gerieth.

Zu diesem Zwecke benutzte die Ritterschaft den Umstand, daß bei der Huldigung im Jahre 1601 der damalige Herzog-Bischof Casimir als nächster Thronfolger anerkannt und sein Name als solcher ausdrücklich mit in die Urkunde gesetzt worden war. Indem der Adel den Herzog auf diese Thatsache verwies, erklärte er, den Eid nicht eher schwören zu können, bevor Casimir nicht öffentlich und schriftlich auf die Thronfolge Verzicht geleistet und die Stände durch einen besonderen Revers von ihrer Verpflichtung entbunden habe.

Die Städte ihrerseits klagten, daß sie um die festgesetzte Zeit weder Fische noch Wild auftreiben könnten,[1]) einige knüpften auch unter der Hand Verhandlungen an, um sich durch eine Summe baaren Geldes von dem gefürchteten Besuche ihres Landesherrn zu befreien oder aber wenigstens zu erwirken, daß von mehreren Nachbarstädten gemeinsam die Huldigung aufgenommen werde,[2]) um so die Kosten zu vereinfachen. Schließlich vereinigten sich „Prälaten, Ritterschaft und Städte", um sich wenigstens für die Zukunft zu sichern, dahin, in einer gemeinsamen Eingabe bei dem Herzoge vorstellig zu werden, daß in dem anzufertigenden Huldigungsinstrumente nicht bloß, wie üblich, der Name des Thronfolgers, des Prinzen Philipp, als Successor eingesetzt werde, sondern daß solchem auch gleich mit gehuldigt und geschworen werden dürfte, damit „die underthenigen Landstende, itzo alsdan und dan als itzo S. F. G. als nechstem Successori, ohne anderweit Huldigungsleistunge als geschworene Underthanen verbindtlich und verpflichtet gemachet werden, sein und pleiben muegen und also E. F. G. ohne das sehr bedrückete und beschwerete Underthanen, mit ferneren schweren Huldigungskosten und Außrichtungen noch viele Jahre verschonet pleiben und nicht ins euserste Verderb gerathen muegen". Ausdrücklich ward in der Bittschrift bemerkt, daß eine Bewilligung des Gesuches weder dem Kaiser, noch dem Kurfürsten von Brandenburg in ihren Rechten oder dem Herzoge selbst in seiner Hoheit und Dignität anstößig sein oder zu einem Präjudiz gereichen könne.

Der Grund zu jenem Verlangen lag wahrlich nahe genug, denn es war allbekannt, daß der Fürst schwer von Krankheit geplagt war, und die Wahrscheinlichkeit eines baldigen neuen Thronwechsels ziemlich sicher zu erwarten stand. Thatsächlich wurde auch durch Erlaß vom 17. Januar 1605 aus „ehehaftigen Behinderniſſen", womit die Leibesschwachheit des Fürsten

---

[1]) So behauptet Belgard, im Februar keine Fische, Greifenberg kein Wild auftreiben zu können. Thatsächlich mußte später — im April 1605 — der Herzog den Städten Greifenberg und Stargard das benöthigte Wildprett überweisen.

[2]) So wollten Schlawe-Stolp, Stettin-Gartz, Stargard-Pyritz, Neustettin-Belgard gemeinsam huldigen und je unter sich die Kosten theilen. A. a. O. Vergl. S. 41, Anmerk. 1.

umschrieben ward, „diß Werck biß in den Monat Aprilen zwischen Ostern und Pfingsten verschoben" und damit die Besorgniß der Stände als berechtigt erwiesen.

Trefflich kam der Aufschub den Städten gelegen, denn er gab guten Grund, darüber zu klagen, daß, nachdem der Termin einmal bestimmt gewesen, die nunmehrige Hinauszögerung einer unnützen Belastung gleichkomme: man habe bereits das zur Speisung des Hofes und Trosses nöthige Vieh, sowie die Victualien mit theuerem Gelde aufgekauft und wisse jetzt nicht, was mit denselben angefangen werden solle. Das Rindvieh könne man wohl zur Noth in den Ställen bis zum April aufbewahren und durchfutteru, aber das Geflügel, die Schafe, Kälber und anderes müsse jetzt, womöglich mit großem Schaden, losgeschlagen und zu ungünstigster Zeit neu aufgekauft werden. Mit beweglichen Worten, welche freilich, obwohl berechtigt, für uns heute eines gewissen Humors nicht entbehren, suchten die Städte nicht bloß eine weitere Verschiebung des neuen Termins, sondern eine Beseitigung der ihnen so unbequemen Huldigungsreise überhaupt durchzudrücken. „Semptliche Stedte" wiesen in einer Eingabe darauf hin, daß man im April nach Verkauf des bereits beschafften Viehes „kein ander Viehe als junge Kelber und Lämmer alsdan zu schlachten und genießlich zu brauchen hatt, wie dan auch Huener und Gense und ander Vogelviehe recht in der Bruhe (!) und Satzelzeitt sein und nicht wol zu bekommen. Ob aber dadurch nicht das junge Viehe fast im gantzen Lande heuffigk wegkgeraffet und nicht geringe Teurung desselben endlich verursachet, ist leichtsamb zu ermessen, zugeschweigen, daß auch zur selben Zeitt die Fische im Teich und nicht so anmuthig, ja fast ungesundt sein zu geniessen, auch kein Wildtprett, welches ja pilligk in solchen Fl. Außrichtungen zu speisen, alsdan zu bekommen". Das Aprilwetter bringe „viele böse Dünste herfür und viele Krankheiten", was für des Fürsten Gesundheit gar besorglich und bedrohlich erscheine, die Saatzeit beginne außerdem gerade, wo alle Hände voll zu thun seien, die Scheunen seien von Heu und Stroh, was in großen Mengen benöthigt werden würde, leer und durch die Ansammlung des großen Trosses drohe Städten und Dörfern neben vielen anderen Uebeln die größte Feuersgefahr.[1]) Aus allen diesen Gründen wollten sie lieber „anstaht gebuerlicher Außrichtunge der bestimpten Erbhuldigunge E. F. G. mit einer gewissen benannten, doch den underthenigen Stetten — — (die durch den jetzt vergeblichen Ankauf und Wiederverkanf des Viehes u. s. w. bereits großen Schaden erlitten hätten) — — ertreg-

[1]) Alle Gründe erscheinen unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und der zahlreichen Schaar von Menschen und Pferden, welche wie eine Ueberschwemmung das Land bedrohte, sehr wohl berechtigt, wenn zwar sie uns heute gesucht und unwahrscheinlich dünken mögen.

lichen Summen Geldes zu recognosciren in Gnaden zugelassen werden". Damit der Fürst in keiner Beziehung Schaden erleide, wollten sie auch „nach einer jeden Stadt Gelegenheit" „die gewohnlichen furstlichen Präsentzen und Verehrungen" übersenden, auch dafür Sorge tragen, daß „den vornembsten Fürstlichen Officirern, so jederzeit bei solchen Fl. Erbhuldigungen gewissen Verehrungen zu gewarten, hierdurch kein Abgangk geschehen kann oder wirtt". Dafür erwarteten sie aber, daß die Huldigung, wie es in Sachsen, der Mark und den benachbarten Fürstenthümern geschähe, durch etliche fürstliche Räthe und Abgesandte aufgenommen würde, deren Bewirthung sie gerne zu tragen erbötig seien. Da gerade der Stände-Ausschuß in Stettin tagte, überreichten die Abgeordneten der Städte diese Gesammteingabe dem Herzoge am 16. Februar in persönlicher Audienz. Es war gewiß ein billiger Vermittelungsvorschlag, der alle Beachtung und gerechte Würdigung verdient hätte, um so mehr, als er den Interessen des Fürsten wie des ganzen Landes in gleicher Weise entgegenkam; aber er scheiterte, weil der an permanentem Geldmangel leidende Herr die Nothlage der Städte zu Gunsten seiner Kasse in einer Weise auszunutzen versuchte, welche jenen noch theurer zu stehen gekommen wäre, als die Aufnahme des Landesfürsten mitsammt dem ganzen Trosse in ihren Mauern.

Noch am nämlichen Tage, an welchem der Herzog das Gesuch der Städte empfangen hatte, berief er den Kanzler, den Hofmarschall und sämmtliche Räthe zu einer Sitzung; in dieser erklärte er, daß er, wie sein Vorgänger, gegen Erlegung einer Rekognitionsgebühr von 20,000 Gulden bereit sei, von der gebührlichen Ausrichtung der Huldigungsfeierlichkeiten durch die Städte Abstand zu nehmen, von einer persönlichen Aufnahme der Erbhuldigung aber keinesfalls absehen zu können, weil er unbedingt die Aemter bereisen und visitiren müsse. Indessen wolle er alle Unkosten, welche den Städten durch seine Anwesenheit erwachsen würden, von jenen 20,000 Fl. bestreiten.

Das klang ebenso verständig als hoffnungsvoll und wurde auch von den hohen Kronbeamten völlig gebilligt. Diese empfahlen ihrem Herrn außerdem, auf der projektirten Reise nur die großen Städte[1]) zu berühren, einen möglichst kleinen Hofstaat mitzunehmen und keine Landfolge zur Begleitung oder Einholung auszuschreiben, damit von den 20,000 Fl. noch etwas für die Leibkammer erübrigt werden möge. Denn die Aemter, so führten sie richtig aus, seien nur dürftig mit Schafen und Hafer versehen, deshalb müßte, wenn der gesammte Hofstaat mitfolge oder gar die Ritterschaft zum Empfange aufgeboten werde, alles zu hohen Preisen aufgekauft werden, wobei dann möglicherweise die 20,000 Fl. nicht allein ganz

[1]) Als solche werden bezeichnet Stettin, Stargard, Greifenberg, Treptow, Belgard, Schlawe, Stolp und Lauenburg.

daraufgingen, sondern sogar noch nicht einmal ausreichen würden und der Herzog zusetzen müßte. Richtig sei auch der Einwand der Städte, daß im April die Ritterschaft in Folge der Saatzeit nur schlecht abkommen könnte und das Wetter in jeder Weise zu solcher Fahrt ungeeignet sei. Im Uebrigen hielten es die Räthe aber für geboten, ausdrücklich die Bedingungen zu stellen, daß die Städte in einem Revers die Verzichtleistung des Herzogs auf die persönliche Aufnahme der Huldigung als einen besonderen Gnadenbeweis, der der Krone nicht zum Präjudiz gereiche, anerkennen, die üblichen „Honoraria und Praesente" geben, sämmtlichen betheiligten fürstlichen Dienern und Offizieren die seit altersher üblichen Gebührnisse und Verehrungen zukommen lassen, die zur Aufnahme der Huldigung deputirten Abgesandten, deren nicht mehr als 2 Räthe neben einem Sekretär zu schicken empfohlen wurde, beköstigen und verpflegen sollten, und daß endlich die Städte, in welche der Fürst selber komme, gehalten sein sollten, Kutschwagen, Pferde, Holz, freie Stallung und Dienerschaft zu gestellen, Heu und Stroh zu liefern und dafür zu sorgen, daß sich kein loses Gesindel in die herzogliche Küche schleiche, während der Troß in derselben gespeist werde.

Mit diesen Vorschlägen seiner Räthe war Herzog Bogislaw im Allgemeinen einverstanden, aber augenscheinlich glaubte er, die Städte etwas schärfer anfassen zu dürfen, als jene befürwortet hatten. Er legte den Hauptnachdruck auf den persönlichen Vortheil, während der Kronrath das Wohl des Ganzen entschieden mehr im Auge hatte. Dies lehrt die eigenhändige Resolution, welche der Fürst am 17. Februar dem Kanzler zugehen ließ und in der er verfügte: „Darumb habe ich daruff gedacht, ob es nicht ein Werck wehre, weil dieselbige, so wir in der Persohn — — — zu besuchen gedencken, bey H. Barnims Zeiten den abgeordneten Rethen ansehnliche Außrichtunge, wie auch ahnjetzo etzlich kleine Stette thun müssen, nun aber mit den Unkosten konnen verschonet werden, das sie auch ahn dessen Stadt zur Ausrichtung (uns) mit etwas an Viehe, Bier, Wein und Haber erkenneten; das übrige, was wir sonst von ihnen nehmen, wurde zwar nicht unbillig an ihrer Quota abgerechnet, man mußte sich aber vorher, ehe man ihnen die Summa der 20,000 Fl. nahmkundig machte, erkundigen, was ihnen vorgesetzte Vorrathes Stück im Einkauff kostete und ob sies umb den Werth auch zu unterteniger Wilfahrung lassen wollen. Darnach hat man sich weiter zn erklären, auch den Anschlagk des Comitates aufzustellen."

Im Sinne dieser Entscheidung wurde noch am 18. Februar ein Reskript verfaßt und sofort den abgeordneten und hinterlassenen Ausschußmitgliedern der Städte mit der Aufforderung schleunigsten Entscheides zugestellt. Diese aber bedünkte die fürstliche Antwort so hart, daß sie ohne

jedes Zögern und Ueberlegen einhellig baten, „das S. F. G. die Huldigung außgeschriebener Maaßen aufnehmen muchten.“ Solches war ihnen auch wirklich nicht zu verargen, denn die Absicht, die Städte bei der Gelegenheit zu Gunsten der herzoglichen Kasse doppelt zu schröpfen, lag zu klar am Tage. Berichtet doch der Kanzler dem Fürsten ausdrücklich darüber: „Sie haben fürnehmlich diß erwogen, das sie eine hohe Summe Geldes geben solten und S. F. G. nichts minder in der Person die Huldigung aufnehmen wolte, und obwohl solchs auff S. F. G. eigene Kosten geschehe, müsstten sie gleichwohl ehrenhalber an Invitation etwas offeriren und vorehren, würden also duplici onere beschweret werden, muchte auch eine Einführung sein, das sie kunfftig für die Huldigung Geldt geben und nicht minder Außrichtung thun müßten“.

Damit war dem Fürsten ein fetter Bissen entschlüpft. Ohne Zögern wurde jetzt mit den Vorbereitungen zur Reise und den Feierlichkeiten begonnen und die Ausschreiben erneuert. Es unterblieb aber nunmehr jede Rücksichtnahme auf die Höhe der den Städten erwachsenden Ausgaben: der gesammte Hofstaat, alle Prinzen, Prinzessinnen und zahlreiche Reisigen sollten den Fürsten begleiten, die ganze Landfolge aufgeboten werden und schon am 11. März bangte Stargard vor der der Stadt durch Fourirzettel angekündigten Einquartierung von 700 Pferden, die Kutschpferde nicht gerechnet, woraus man dort eine thatsächliche Belegung mit 1400 Pferden nicht mit Unrecht folgerte! Zwar versuchte es die Stadt noch mit der Bitte, sich mit einem Gefolge von 350 reisigen Pferden begnügen und sie um Gottes Barmherzigkeit halber doch mit dem sonstigen Anhange und vor allem mit dem Gesinde verschonen zu wollen, aber vergeblich, denn jetzt war es zu spät, um an den getroffenen Dispositionen noch etwas ändern zu können, selbst wenn es der Herzog gewollt hätte.

Nur die Haupt- und Residenzstadt Stettin hatte es klug verstanden, sich von Anfang an mit ihrem Landesherrn ins Einvernehmen zu setzen.[1]) Schon im September 1604 hatten Bürgermeister und Rath unter sonst annehmbaren Bedingungen die Erlegung einer Geldsumme angeboten, wenn sie der Fürst mit Belegung des aus der Provinz zusammengeströmten Trosses verschonen wollte. Jetzt nun kam Stettin auf sein erstes Angebot zurück und nach kurzem Verhandeln wurde man dahin einig, daß der Herzog auf eine „Ausrichtung“ seitens der Residenz verzichtete und versprach, dieselbe mit keinem „gemeinen Gesinde“ belegen zu wollen, wohingegen sich letztere verpflichtete, 6000 Gulden an die fürstliche Kasse abzuführen, dem Herzoge mit seinem Hofstaate und Gästen ein Ehrenmahl zu geben, die üblichen Ehrenpräsente zu überreichen und einen Revers zu unterzeichnen, in dem dieser Akt als ein besonderer Gnadenbeweis des Herrschers anerkannt

[1]) Vergl. auch S. 36.

wurde. Nichts kann die gewaltigen Ausgaben, welche die Huldigungsfeierlichkeiten für die Städte bedeutete, besser kennzeichnen, als die Zugeständnisse Stettins, zumal dieses die auferlegten Bedingungen noch nicht einmal als besonders hart empfand, wie aus den gewechselten Schriften deutlich hervorgeht.[1])

Nicht minder interessant wie die oben geschilderten Vorgänge waren die politischen Verhandlungen, welche, auf das Verhältniß zwischen beiden Staaten ein helles Streiflicht werfend, gleichzeitig zwischen Pommern und Brandenburg gepflogen wurden. Wir hatten bereits früher[2]) gehört, daß Herzog Bogislaw XIII. am 19. November den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg zu den Huldigungsfeierlichkeiten und dem Vollzuge des Erbrecesses eingeladen hatte. Am 27. Dezember war vom Kurfürsten der Empfang dieses Schreibens bestätigt und gleichzeitig angefragt worden, ob nicht altem Brauche nach vorher die Abhaltnng einer Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe angebracht erscheine. Inzwischen liefen bei dem Herzoge seitens einiger adeliger, an der märkischen Grenze gesessener Geschlechter und etlicher Städte, insbesondere Stettins, zahlreiche schriftliche, zum Theile in sehr scharfer Sprache gehaltene Klagen über märkische Uebergriffe und Gewaltthaten ein, welche der Fürst am 7. Januar 1605 mit einem Begleitschreiben nach Cölln an der Spree schickte, in dem er eine Zusammenkunft der Räthe für unnöthig, eine Abstellung der Klagen aber für um so dringlicher erklärte, als sich sonst Stettin weigere, den Erbvertrag zu unterzeichnen.[3])

---

[1]) In mehreren Fällen thaten sich kleinere Städte, welche der Fürst nicht selbst berührte, mit einer benachbarten größeren Stadt zusammen, um die Kosten zu vereinfachen. Das führte dann zu recht unerquicklichen Zänkereien. So hatten sich Stettin und Gartz dahin geeinigt, daß sich die Gartzer in Stettin vereidigen lassen dürften. Freiwillig bot dafür das kleine Städtchen 1000 Fl. auf 2 Termine als Pauschalsumme dem größeren Gemeinwesen zur Abfindung an, wozu noch die Verpflegung der Fürstlichen Räthe und „Offerirung und Abtragung der gebuerlichen Honoraria" der Officiere hinzukamen. Dies Angebot genügte aber den Stettinern nicht „in Betrachtung, das ein viel hoheres und mehres darauf gehen werde, welches ihnen (den Gartzern) nach vorgedachtem gemeinen Stettenanschlage pro quota wurde zu tragen kommen". Dem entsprechend forderte Stettin von Gartz 1000 Thaler! Endlich mußte der Herzog selbst in den Streit beider Städte eingreifen und Stettin seine Forderung auf 900 Thlr. ermäßigen. Daß diese nicht zu hoch gegriffen war, ergiebt sich aus dem Vorschlage, nach stattgehabter Huldigung die Kosten zu repartiren; dann könne Gartz ja den auf ihn entfallenden Antheil bezahlen! Gleiche Zwistigkeiten entstanden zwischen Belgard und Neustettin sowie zwischen anderen Städten; in allen Fällen mußte der Landesherr entscheidend eingreifen, da gütlich eine Einigung nicht zu erzielen war. Vergl. auch S. 36, Anmerk. 2.

[2]) Vergl. S. 34. 35.

[3]) Der Brief Bogislaws an Joachim Friedrich, d. d. Alten-Stettin 1605. Januar 7. lautet: „Was sonsten die Erneuerung unserer hochbethonten Erbvertrege

Dieses Schreiben wirkte in Cölln in hohem Maaße aufregend; zwar traf die Antwort erst kurz vor Beginn der Huldigung — Mitte März 1605 — in Stettin ein, aber sie war in so zornigem und drohenden, ja zum Theil wegwerfendem Tone gehalten, daß man leicht erkennen konnte, wie sehr die Stettiner Klagen den Kurfürsten aufgebracht hatten und in welchem Maaße sich dieser Pommern gegenüber als Herr der Situation fühlte. Schroff wies Kurfürst Joachim Friedrich zunächst „der Stettiner vermeinte gravamina" zurück, zeigte sich höchlichst erstaunt darüber, daß Rath und Syndikus von Stettin die Vollziehung des brandenburgisch-pommerschen Erbvertrages verweigerten, erklärte solches Vorgehen für unerhört, da es gegen alle Verträge und Ueberlieferungen verstoße und bemerkte, daß es zu einer Abstellung der städtischen Beschwerden gegen Brandenburg „hette des Vorlaufs bei negster Erbhuldigunge also schimpflich zu gedenken gar nicht bedurft." Im Uebrigen seien die gravamina der Stettiner gar keine gravamina, denn das Interdikt der Frankfurter, über das geklagt werde, sei vom hochseligen Kurfürsten nur ex iure retorsionis verhängt, weil die Stettiner, entgegen der von den pommerschen Herzogen selbst ausdrücklich gegebenen Privilegien, den Frankfurtern zuerst die freie Schifffahrt durch den Baum verweigert hätten. Jene handelten demnach, durch die Stettiner provocirt, nothgedrungen und mit vollem Recht. Suchten die Stettiner eine Abstellung der beklagten Dinge, so müßten sie ganz andere Wege einschlagen. Drohend fährt der Kurfürst fort: „und verleiten sich selbsten hierunter gar sehr, das sie vermeinen, die Frankfurter haben aus Nott gedrungen, sich wieder zu ihnen zu finden und mit ihnen hantiren mußen, dan nichts zu Stettin vorhanden, das nicht besser zu Hamburgk zu bekommen, das auch nicht ebenso woll bis uf zwo Meilen an Franckfort zu Wasser gebracht werden könnte,

---

belanget, da haben wir bishero keine Zusammenschickung der Rehte von Noten geachtet, alldieweil man ohne das gute Richtigkeit für sich hat und wir nicht sehen, wohero die Verfassung der Notuln einig scrupel oder Zweivel zuvermuten sein solte — — — Alß auch etliche unserer getreuen Landstände auff jüngst allhie gehaltener Zusamenkunfft über E. Ldn. Amptleute undt Diener wegen Zufügung allerhandt großer Beschwerden hochlich queruliret, wie dann in specie — — — auch Bürgermeister undt Rhadt unser Stadt Alten Stettin unterschiedtliche gravamina in beiliegender Schrifft — — übergeben, so haben wir E. L. solchs wohlmeinlich auch andeuten wollen, freundtlich bittendt, die Sachen dahin zu richten, das die geklagte Beschwerungen, neue Imposten und Auffsetzte undt was deme mehr anhengig, so den Erbvertregen gestracks zukegen lauffet, abgeschafft und unsre Unterthanen bei alter Freiheit unbetrubet gelassen werden mugen. Dan solt über Hoffnung solchs nicht geschehen, haben E. L. leichtsam zuermessen, das bei der Erbhuldigung dahero große difficultet fürfallen und sie den Anhang des Eides zu schweren sich bestendiglich verweigern werden, welches wir E. L. freundtlich vermelden wollen" ꝛc. Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19. S. 137.

und könnten sie es leicht ursachen, da wir E. L. nicht respectirten, das wir es wieder zu dem alten Stande gelangen und dieses desto bas zu experimentiren, den Franckfurtern aufs Neue Vorbott thun ließen, nicht hierunter zu handeln."

Für ebenso unberechtigt erklärt der Kurfürst die Klagen des Bürgermeisters Gieselbrecht und anderer Stettiner Bürger, deren Getreidesendungen angehalten worden waren, weil sie den verlangten Zoll nicht hatten bezahlen wollen; denn seit 30 Jahren geschehe letzteres mit des Kaisers und des Reiches Erlaubniß „und mussen viel eher den Stettinern freystellen, welche den Zoll zu geben nicht bedacht, das sie das Getreidige den Unserigen, bis das sich andere Kaufleute, die über den Zoll keine Beschwerde tragen, finden lassen. Darunter uns dann E. L., als welche je zu Zeiten die Zolle in ihren Fürstenthumben und Landen auch erhohet, nicht verdenken werden."

In gleicher Weise widerlegt der Kurfürst die übrigen Klagen der Stettiner betreffs des Oderberger Niederlagegeldes, des Salzeinfuhrverbots ꝛc. Aus allem ergebe sich, so folgerte er, „wie die wider uns eingewandten gravamina aus allen Winckeln |: wie man saget :| zu Hauffe gerafft, das sie auch an sich nichtigk und unrichtig oder doch zum wenigsten der Importantz nicht sein können, das uns darumb die Erbhuldigunge auf den Fall abzuschlagen." Kurzer Hand verweigert der brandenburgische Fürst auf die Sachen vor der Huldigung näher einzugehen: „können uns die Einführunge gar nicht machen lassen, das die Unterthanen wegen etzlicher entweder nichtiger oder ja geringer und auß allen Winkeln zusammengeraffter Beschwerungen ihrer schuldigen Pflicht sich zu verweigern gestattet werden sollte." Darum möge der Herzog die Seinen „eines besseren bescheiden." Das Schreiben schließt mit folgender scharfen Drohung: „E. Lden werden hierunter Ihre autoritet gebuerlich zu interponiren wissen, denn solte uns von den Stettinern dennach angedreuweter Maßen einiger Despect oder fernere thätliche Widersetzlichkeit bezeiget werden, haben E. Ldn gut zuermessen, das wir hinwiederumb solche Mittel wurden gebrauchen mussen, deren sie sich hiebevorn |: wiewolln domaln umbsonst :| gefurchtet und davon sie im Werck übell genossen entpfinden wurden, darumb in Zeiten umbzukehren woll das Beste." [1])

Und das ist denn auch geschehen: die Stettiner beruhigten sich und kehrten bei Zeiten um! Zwar in der Einleitung seiner vom 12. März datirten Antwort erklärte Herzog Bogislaw dem Kurfürsten nicht weniger deutlich und energisch, daß es seine fürstliche Pflicht sei, sich der Interessen seiner Unterthanen anzunehmen, lenkte dann aber vorsichtig ein: er habe den Stettinern das kurfürstliche Schreiben überwiesen, wolle den Rath „für Gebühr und Billigkeit hinweisen", versehe sich auch nichts anderes als

[1]) Das Schreiben umfaßt 14 Folioseiten. A. a. O. S. 429 bis 446.

gehorsamer Folge, wolle dafür aber auch hoffen „E. L. werde unsere Unterthanen, die sich E. L. mit eventualischer Pflicht verwandt machen sollen, mit etwas besserer und gnediger Affection, als in E. L. Schreiben von Concipienten deßelbigen angedeutet, respectiren." Diplomatisch fügte der Herzog hinzu, er zweifle nicht, daß der Kurfürst „seine Abgesandten zur Erbhuldigunge auff den Mitwochen nach Ostern zeitig alhie zur Steten haben muchten, damit man folgenden Tags dieses Punctes halben handlung pflegen kenne, so lassen wirs dabei nochmaln bewenden, nicht zweivelnde, E. L. sich darnach freundlich richten werden."[1])

Damit war der Zwischenfall erledigt. Zwei Wochen später benachrichtigte Bogislaw den Kurfürsten, daß der Termin vom 4. auf den 5. April verlegt worden sei und übersandte ihm durch Lorenz von Puttkamer das fertiggestellte Erbvertragsinstrument zur Vollziehung. Damit waren alle Vorbereitungen zum Beginne der Feierlichkeiten getroffen; über den planmäßigen Verlauf derselben geben die nachstehenden, dem Protokoll entnommenen Berichte genaueste Auskunft. Das Reiseprogramm, die Aufzählung der Zugtheilnehmer, die Anordnung des Zuges selbst bieten in mehr als einer Hinsicht Interesse und sind aus diesem Grunde ausführlich wiedergegeben. Man begreift den Schrecken des Landes, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der ungeheuere Troß sich langsam über das Herzogthum hinwegwälzte, man erhält einen Begriff von der Schwerfälligkeit einer herzoglichen Visitationsreise durch die Aemter, lernt die Größe und Beschaffenheit des Hofstaates und des ritterschaftlichen Aufgebots bis in seine kleinsten Einzelheiten kennen u. s. w. Nicht minder interessant aber sind die Protokollberichte über die Feierlichkeiten in den einzelnen Städten. In manchen, genau bezeichneten Einzelheiten hat der Raumersparniß wegen etwas gekürzt werden müssen.

1.

Reisse- Furier- und Futter-Zettel auf die bevorstehende Huldigung, der liebe Gott gebe darzu Glücke und alle Heyll etc.

Nachtlager.[2])

Den ersten Februarij von Stettin biss Friedrichswalde, 3 Meilen, daselbst den 2. und dritten stille,

---

[1]) A. a. O. S. 469. 470.

[2]) Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19 betr. Erbhuldigung de 1605, S. 607 bis 608. Im Original ist der nachfolgende Reiseplan, die Aufzählung der betheiligten Personen und der ausgeschriebenen Pferde ꝛc. durchweg in Tabellenform gegeben, was indessen der Raumersparniß wegen hier unterbleiben mußte. Vergl. auch später.

den 4. von Friedrichswalde biss gen Stargard ij Meilen, daselbst den 5. 6. und 7. stille,

den 8. von Stargardt biss Stettin 5 Meilen, daselbst den 9. 10. 11. und 12. still,

den 13. von Stettin biss Golnow 5 Meilen, in dem Durchziehen aber zum Damme die Huldigung aufzunehmen, den 14. zu Golnow stille,

den 15. von Gollnow biss Greiffenbergk 5 Meilen, daselbst den 16. undt 17. stille,

den 18. von Greiffenbergk nach Treptow 2 Meilen, daselbst den 19. undt 20. stille,

den 21. von Treptow biss Belgardt 6 Meilen, daselbst den 22. stille,

den 23. von Belgardt biss Cöslin, drey Meilen,

den 24. von Cösslin biss Schlawe 5 Meilen, daselbst den 25. stille,

den 26. von Schlage biss Stolpe drey Meilen, daselbst den 27. und 28. stille,

den 1. Marcij von Stolpe biss Brytzenkruge 3½ Meile,

den 2. Martij von Brytzenkruge biss gehn der Lowenburgk 3½ Meile.

Summa 45½ Meilen.

F. Persohnen.

Mein gnediger Furst und Herr, Herr Bugschlauius der Elter, Herzogkh zu Stettin Pommern — — — Frau Anna, geborne zu Schlesswigk Holstein, Herzogin zu Stettin Pommern, — — — Herr Philippus, Herzogk zu Stettin Pommern, — — — Frau Clara Maria, geborne zu Stettin Pommern, Herzogin zu Meckelnburgk — — — Herr Frantz, Herzogk zu Stettin Pommern, Bischoff zu Cammin, — — Herr Georg, Herzogk zu Stettin Pommern, — — Herr Ulrich, Herzogk zu Stettin Pommern, — — — Freulein Maria, geborne zu Sachssen, Engern vnd Westphalen, — — Freulein Maria, geborne zu Schlesswigk Holstein, — — Freulein Anna, geborne zu Stettin Pommern.

Summa 10 Fürstliche Persohnen.

F. Hoffemeisterinne und Frauenzimmer von zwölf Persohnen.

Fl. Officirer vnd Räthe.

Wedige von Wedell, Fl. Obermarschall, D. Martinus Chemnitius, Fl. Cantzler, Christoff Mildenitz, Fl. Hoffgerichtsvorwalter, Hans Heinrich Fleming, Fl. Hauptman,

Rath und Landtvoigtt, Jobst Borcke, Fl. Hauptman unndt Rath, D. Heinrich Schwalenbergk, Fl. Hoffrath, Daniell Beer, Fl. Hoffrath, Martinus Marstaller, Fr. Rath, Johannes Zastrow, Fl. Landrendtmeister, Johannes Siedtman, Fl. Advocatus Fisci, D. Constantinus Öseler, Fl. Medicus, D. Gervasius Marsteller, Fl. Medicus, David Rütze, Fl. Hofprediger.

Fl. Officirer und Hoffjunckern.

Christoff Plate, Fl. Cammerirer und Stalmeister, Peter Kamicke, Heinrich Schwerin, Fl. Hoffemeister, Oloff vom Rade, Fl. Obermundschenck, Ewaldt Tessin, Fl. Jegermeister, Jochim Rekow, Fl. Tafeldiener, Caspar Stojentin, Fl. Kuchenmeister, Hieronimus Wangelin, Fl. Hoffjuncker, Benedixtus Rambow, Fl. Bereiter.

M. g. F. und Herrn Herzogks Philips Officirer und Aufwärter.

Ebhardt von Holle, Fl. Cammerirer vnd Stallmeister, Stanizlais Molszki, Hoffjunker, Wedige Warnin, Hoffjuncker, Otto von der Osten, Hoffjuncker, Hanss Rambow, Hoffjuncker, Michell Weyer, Fl. Undermarschalckh.

M. g. f. und Herrn Herzogk Ulrichss Officirer und Aufwärter.

Franz Böhne, Hofemeister unndt Cammerirer, Wilhelmus Marstaller, Fl. Praeceptor, Rüdiger Otto Glasenapp, Hoffjuncker, Lorenz Putkamer, Hoffjuncker.

Fl. Cammer und Hoffgerichts Secretarien.

Israhell Kayikow, Fl. Lehn Secretarius, Clemens Michell, Fl. Cammer Secretarius, Anthonius Petersdorff, Fl. Hoffgerichts Prothonotarius, Andreas Werckmann, Georg Neuman, Clauss Putkamer, Michel Raddun, Friederich Hiptmann, Hofgerichts Secretarien, Lorenz Scheibe, Fl. Hoffgerichts-Bottemeister, Music von Sechss oder achtt Persohnen.

Fl. Eddelknaben.

Borchardt Horn, Oberster Fl. Cammerjunge, hierzu in alles noch funfzehn Eddelknaben, Zwey Furirer, Drey Einspenniger, Zwolf Trommeiter, Ein Pauckenschleger, Funf Lackeyen, Vier Kammer-Trabbanten, hiezu in einer Jedern Statt noch acht Trabbanten, werden zusammen 12 Trabbanten, Ein Balbierer, Ein Schneider mit 2 Gesellen, werden drey Schneider, Acht Köche, darunter zwey

Meister und sechss Knechte und Jungen, der Kellermeister mit drey Gesellen, Zwey Silberknechte mit zwey Jungen, der Becker selbander, Zwey Ridderknechte, Zwey Jungfernknechte, Acht Megde, Acht Feurbüter.

M. g. F. und Herrn Reisigs-Gesinde.

Sechss reisige Knechtte, zwey Schmiede, 8 Staljungen, werden achtzehen Persohnen in Meines gnedigen Fürsten und Herrn Herzog Bugschlauss dess Eltern Stall, vier reisige Knechte, zwey Schmiede, sechss Staljungen, in M. g. F. und Herrn Herzogk Philipsen Stall; Sechs Fl. Kutzschen, Ein Kutzsche bey der Jungfern Wage, drey Kutzschen bey drey Junckern Wagen, Zwey Knechte beim grossen Rustwagen, werden 12 Persohnen.

Folgen die Herrn Graffen, Praelaten und die von der Ritterschafft, so ufm Lande vorschrieben.

Dess Herrn Bischoffss von Cammin Stathalter, Der Herr Meister von der Sonnenburgk, Graff Steffen Heinrich von Eberstein, Herr auf Newgarten, Massow unnd Quarckenburgk, Graf Albrecht von Eberstein, Herr auf Newgarten und Massow, Ewald Flemminck, Landtmarschalck im Stiefft Cammin, Casper von Wedell auf Kremptzow, Jochim von Wedell auf Blombergk, Churdt Flemmingk auf Böcke, Caspar Flemming, Hauptman auf Treptow, Jobst von Dewitz, Henning Borcke zu Woytzell, Andreas Borcke der Elter zu Regenwalde, Andreass Borcke der Junger zu Döberitz, Alexander von der Osten zu Woldenburgk, Eggardt Manteuffell zu Arnhausen, Baltzer von Wedell zu Schönebecke, Hanss von Waldow zu Barnstein, Heinrich Borcke zu Pansin, Lupoldt von Wedell auf Kremptzow, Moritz Brederlow, Jochim Brederlow, Clauss Schening zu Lubtow, Ludicke Schening zu Lubbetow, Ewald von Wedell, Frantz Borcke auf Pansin, Otto Borcke zu Labess, Gerdt Manteuffell zu Poppelow, Caspar Otto Glasenapp zu Grammenz, Tyde von der Zinnen zu Kussow, Hans Plötze zu Konow, Jacob Köller zum Neuenhofe, Busse von Blanckensehe zu Reichenbach, Jochim Kremptzow, Henning Borcke zum Strammehl, Friedrich von der Osten der Junger zu Platow, Baltzer Küssow, Jochim Wachholdt, Jürgen Parsow, Felix Borcke, Herman Blücher, Kortze Guntersberch, Christoff vom Hagen, Eggerdt Billerbecke, Clauss von der Marwitz, Sigmundt Schacke, Heidenreich Küssow, Jochim Karnitz, Eustachius Parlow, Lorenz Wachholdt, Clauss Putkamer der Junger zu Fritzow, Hans Grape zu Dorphagen, Wilke Manteuffel der Junger, Christian Manteuffel zu Drosedow.

Folgen die Pferde.

40 Reisige Pferde, Mein gnediger Furst unndt Herr, Herr Bugschlaff, Herzogk zu Stettin Pommern etc.
21 Reisige Pferde M. g. F. und Herr, Herr Philipp, Herzogk zu Stettin Pommern,
6 Pf: vor M. g. F. und Herrn, Herrn Bugschlafen, Herzogk zu Stettin Pommern Wagen,
6 Pf: vor M. g. F. und Frauen, Frauen Anna, geborne zu Schlesswigk Holstein, Herzogin zu Stettin Pommern Wagen,
6 Pf: vor M. g. F. und Herrn, Herrn Philipsen, Herzogen zu Stettin Pommern etc. Wagen,
4 Pf: vor der Jungfern Wagen,
8 Pf: der Ober Marschall Wedige von Wedel,
12 Pf: vor drey Junckern Wagen,
4 Pf: D. Martinus Chemnitius, Fl. Canzler,
4 Pf: Christof Mildenitz, Fl. Hofgerichts Verwalter,
4 Pf: Hanss Heinrich Flemmingk, Fl. Hauptman, Rath und Land-Voigtt,
4 Pf: Jobst Borcke, Fl. Rath und Hauptman,
4 Pf: D. Schwalenbergk, Fl. Hofrath,
4 Pf: Daniell Beer, Fl. Hofrath,
4 Pf: Martinus Marstaller, Fl. Rath,
4 Pf: Johannes Zastrow, Fl. Landrentmeister,
4 Pf: Johannes Siedtman,
4 Pf: Anthonius Petersdorff,
4 Pf: D. Constantinus Oseler, Fl. Medicus,
3 Pf: D. Gervasius Marstaller, Fl. Medicus,
4 Pf: M. David Rütze, Fl. Hofprediger,
4 Pf: Der Fl. Cammerirer und Stalmeister Christoff Plate,
5 Pf: Peter Camicke,
3 Pf: Heinrich Schwerin, Fl. Frauenzimmersche Hofemeister,
3 Pf: Ewaldt Tessin, Fl. Bartscher Jegermeister,
4 Pf: Caspar Stoientin, Fl. Küchenmeister,
3 Pf: Ebhardt von Holle, Fl. Cammerirer und Stalmeister,
4 Pf: Clemens Michell, Fl. Cammer Secretarius,
3 Pf: Israell Kaykow, Fl. Lehns Secretarius,
8 Pf: vor acht Secretarien zweine Wagen,
4 Pf: vor die Musicanten, da die Instrumenten auf sein,
3 Einspenniger Pferde,
12 Trommeiter Pferde,
1 Pferdt dem Pauckenschleger,

4 Pf: dem Kellermeister,
8 Pf: vor zwey Silberwagen,
8 Pf: vor zwey Megdewagen,
6 Pf: vor M. g. F. und Herrn Rustwagen,
16 Pf: vor 4 andere Rustwagen.

Summa der Pferde von Hofe sein
253 Pf.

Folgen die Pferde derer, die vom Lande verschrieben.[1])

10 Pf: dess Herrn Bisschofs von Cammin Stathalter,
12 Pf: dem Herrn Meister von der Sonnenburgk,
6 Reisige } Pf: Graff Steffan Heinrich von Eberstein, Herr auf
4 Kutzsch } Neugarten, Massow und Quarckenburgk,
4 Reisige } Pf: Graff Albrecht von Eberstein, Herr zu New-
4 Kutzsch } garten und Massow,
4 Pf: Stift Cammin.

4 Reisige } Pf:
3 Kutzsch }

Ewald Flemming zur Böcke, Landtmarschall, Casper von Wedell zu Kremptzow, Joachim von Wedell zu Blomberge.

4 Reisige } Pf:
2 Kutzsch }

Curdt Fleming zur Böcke, Caspar Fleming, Hauptman auff Treptow, Jobst von Dewitz zur Daber, Henning Borcke zu Woytzel, Andreass Borcke der Elter zu Regenwalde, Andreass Borcke d. Junger zu Döberitz, Alexander von der Osten zu Woldenburgk, Eggardt Manteuffel zu Arnhausen, Baltzer von Wedell zu Schönenbecke, Hans von Waldow zu Barnstein, Heinrich Borcke zu Pansin, Lupoldt von Wedell zu Kremptzow, Frantz Borcke, Otto Borcke d. Elter zu Labess, Gerdt Manteuffel zu Poppelow, Caspar Otto Glasenapp zu Grammenz, Tyde von der Zinnen zu Kussow, Friedrich von der Osten zu Plate, Felix Borcke zu Zozenow, Hermann Blücher zu Platow.

3 Reisige } Pf:
2 Kutzsch }

Clauss von Schening zu Lübtow, Lütke Schening zu Lübtow, Ewaldt von Wedell zu Mellen, Hans Plötze zu Konow, Jacob Keller zum Newen-Hofe, Busse von Blanckensehe zu Reichenbach, Henning

[1]) Der Raumersparniß wegen ist hier die Reihenfolge, in welcher die Namen im Original sich folgen, aufgegeben worden, vielmehr sind die letzteren nach der Zahl der von den einzelnen Personen zu stellenden Pferde in Rubriken zusammengezogen worden.

Borcke zum Stramehl, Baltzer Küssow, Jochim Wachholz, Jurgen Parsow, Cartz Güntersberch, Christoff von Hagen zu Naulin, Eggardt Billerbecke, Clauss von der Marwitz, Sigmundt Schacke, Heidenreich Kussow, Jochim Karnitz, Eustachius Parlow, Lorenz Wachholtz, Clauss Puttkamer der Jünger zu Fritzow, Hans Grape zu Dorphagen, Wilke Manteuffel der Jünger, Christian Manteuffel zu Drosedow.

2 Reisige
1 Kutzsch } Pf:

Moritz Brederlow, Jochim Brederlow.

Summa der Pferde, so vom Lande vorschrieben und zu Stargardt und Stettin aufwarten sollen.

Sein 305 Pf.
Hierzu 253 Pf. von Hofe
werden zusammen 558 Pf.

ohne die frembden, Fürsten und Fürstinnen Pferde.

Folgen die Personen, welche M. g. F. und H. zu Greiffenberg und Treptow aufwarten und den 15. Februarij zu Coldemanz sich einstellen sollen.

6 Reisige
4 Kutzsch } Pf: Graf Steffen Heinrich von Eberstein,

4 Reisige
4 Kutzsch } Pf: Graf Albrecht von Eberstein,

4 Reisige
3 Kutzsch } Pf: Ewaldt Flemming, Landmarschalck.

4 Reisige
2 Kutzsch } Pf:

Caspar Fleming, Hauptmann, Churdt Fleming, Alexander von der Osten, Friederich von der Osten der Jünger, Andress Borcke der Elter zu Regenwalde, Andress Borcke zu Döberitz, Henning Borcke zu Woyzel, Otto Borcke der Jünger, Jobst von Dewitz, Herman Blücher, Eggert Manteuffel, Caspar Otto Glasenapp.

3 Reisige
2 Kutzsch } Pf:

Henning Borcke zum Strammehl, Jürgen Parsow, Jacob Köller, Assmus Manteuffel zu Poltzin, Tonnies Zezenow, Hanss Grape, Jochim Karnitz, Jochim Wachholz, Lorenz Wachholz, Gerdt Manteuffel, Eustachius Parlow, Christian Manteuffel, Georg Manteuffel zu Poltzin.

Summa dieser vorgesetzten Pferde sein vom Lande 162 Pf.
Hirzu 253 Pf. vom Hofe, werden an diesem vorgedachten Orte zusammen 415 Pf.

ohne der frembden Fürsten und Fürstinnen Pferde.

Folgen die Personen, so zu Belgart aufwarten und den 21. Februarij zu Roddelin ankommen sollen.

4 Reisige
3 Kutzsch } Pf:

Ewaldt Fleming.

4 Reisige
2 Kutzsch } Pf:

Eggerdt Manteuffel, Caspar Otto Glasenapp, Arendt Wopersnow, Richardt von Wolde zu Kopriuen.

3 Reisige
2 Kutzsch } Pf:

Baltzer von Wolde, Arendt von Wolde, Matzke Podewilss, Jochim Ernst Bonin, Zabell Zastrow, Peter Zastrow, Carsten Hechthausen oder sein Sohn Clauss, Ansshelm Bonin, Ewaldt Kleist, Wilhelms Sohn zu Lupow, Jochim Kleist zu Nemerin, Christoff Kleist zu Dahmen, Michel Böhn, Adam Versen, einer von den Lübbechoweschen Rameln, Christof Glasenap von Barwolde.

2 Reisige
2 Kutzsch } Pf: Valtin Monchow.

Summa dieser vorgesetzten Pferde vom Lande sein 110 Pf.

Hirzu 253 Pf. von Hofe, werden an diesem vorgesetzten Orte 363 Pferde

ohne der frembden Fürsten, Fürsten und Fürstinnen Pf.

Ferner folgen die Personen, so zu Schlage und Stolpe aufwarten und den 24. Februarij im Dorffe Malchow ankommen sollen.

6 Reisige
4 Kutzsch } Pf: Melchior Weyher.

4 Reisige
3 Kutzsch } Pf: Ewaldt Flemminck.

4 Reisige
2 Kutzsch } Pf:

Eggardt Manteuffell, Caspar Otto Glasenapp, Oswald Schwaue, Schwantes Tessen, Rüdiger Massow zu Wobelanse, Peter Glasenapp von Polnow.

3 Reisige
2 Kutzsch } Pf:

Damian Winterfeld, Rudiger Massow zu Lantow, Jurgen Krackow, Clauss Natzmer, Hanss Wobeser, Melcher Bandemer, Hans Stoyentin,

Steffen Stoyentin, Jurgen Schwane, Anthonius Below, Jargen Brunnow, Lorenz Kleist zu Knolle, Lorenz Krackow, Dörings Sohn, Philipp Chinow.

Summa dieser vorgesetzten Pferde vom Lande sein 133 Pf.

Hierzu 253 Pf: von Hofe, werden an diesem vorgesetzten Orte zusammen 386 Pf.

ohne der frömbden Fürsten und Fürstinnen Pferde.

Undt soll der Furirer an einem iedern Orte dieses in Acht haben und geruchen, weile man itzo noch nicht eigentlich wissen kann, wie stark Meine gnedige Fürsten und Herren, Herr Franz, und Herr Georg, Herzogen zu Stettin, Pommern etc., imgleichen M. g. Fürstin und Frau, Frau Clara Maria Herzogin zu Meckelnburg kommen wollen, dass er allewege auf 150 Pferden Raum lasse etc.

Zugk Ordenung auff die, Godt gebe mit Glück, bevorstehnde Huldigunge.

Wagen so voran gehen müssen:

Die Rustwagen Inn gemein
Ein Silberwagen
Ein Küchenwagen
Ein Kellerwagen
Der Megdewagen
Instrumentistenwagen
Alle Trosswagen in gemein

Diese Wagen sollen allewege dess Morgenss in der Früh vorangehen, darmit sie zeitlich inss Losament kommen und in der Zugkordnung im Felde keine Unordnunge machen, auch in den Stetten vor den Losamentern nicht behinderlich sein etc.

Nota: Gleichergestaldt werdens der frömbden Fürsten und Fürstinnen Wagen auch halten etc.

Folgen der Fl. Räthe Wagen.

Christoff Mildenitze, Fl. Hofgerichts-Verwalter,
Dr. Heinrich Schwalenberg, Fl. Hofrath,
Martinus Marstaller, Geheimer Rath,
Hanss Heinrich Fleming, Fl. Hauptman vnd Landtvoigt auf Belgardt,
Jost Borcke, Fl. Hauptman auf Satzig,
Johannes Zastrow, Fl. Landtrenthmeister,
Johannes Siedtmann, Fl. Advocatus Fisci,
Dr. Constantinus Öseler, Fl. bestalter Hoff-Medicus.
Dr. Gervasius, Fl. bestalter Hoff Medicus,
M. David Rütze, Fl. Hoffprediger,

Diese semptliche Räthe Wagen fahren alle Zeit so zeitlich voran, dass sie zum weinigsten eine Stunde zuvor, ehe dan Meine gnedige Fursten und Herrn ankommen, an einem jedern Orte zur Stetten sein und den Herrn vor den Losamentern auffwarten und dieselben in den Gemechern beleiten können.

Nota:
Gleichergestaldt werdens der frömbden Fürsten und Fürstinnen Officirer, so zu Wagen sein, halten etc.

Item die Grafen unnd Junckern, so vom Lande vorschrieben und zu Wagen sein, sollen den Räthen mit vorauss folgen. } Diese Wagen verhalten sich dem gleichermassen gemess. p.

Folgen der Junckern Wagen.

Ewaldt Tessin, Fl. Jegermeister,
Oloff vom Rade, Wedige Warnin, Stanzeslaus Moltzkj faren zusammen auff einen Wagen,
Rüdiger Otto Glasenapp, Lorenz Putkamer, Wilhelmus Marstaller, Sigmundt Wussow faren zusammen auff einen Wagen,
Edle Knaben Wagen, wieviele derer sein sollen. } [1])

Folgen der Secretarien Wagen.

Israhell Kayckow, Fl. Lehn-Secretarius,
Anthonius Petersdorff, Fl. Hofgerichts Prothonotarius,
Clemenss Michell, Fl. Cammer Secretarius,
Clauss Putkamer, Andreass Werckhmann, Georg Neuman, faren zusammen uf einen Wagen,
Michell Raddun, Friederich Hiptmann, Lorentz Scheibe, Gerth Horst, faren zusammen uf einem Wagen. } Diese Wagen fahren gleichergestaldt vorauss, darmit sie in den Stetten aufwarten und in der Zugkhordnunge nicht behinderlich sein. Gleichergestaldt werdens der frömbden Fursten und Furstinnen Secretarien halten.

Folgen die ausgeputzten Fl. und anderer Officirer Wagen.

Wedige von Wedels, Fl. Hofmarschalls,
Osswaldt Schwauen, Fl. Hauptmans und Marschalss uff Barte,
Peter Kamecken Wagen,
Heinrich Schwerinss,
Christoff Platen, Fl. Stalmeisters und Cammerirers Wagen,
M. g. Fürsten unnd Herrn, Herrn Georgens zu Stettin Pommern Wagen,
M. g. F. und Herrn, Herrn Frantzen, Herzogen zu Stettin Pommern, Bischoffs zu Cammin Wagen, } Diese Wagen sollen allewege, wan die Fürsten zu Rosse gesessen, ein Par guter Büchsenschüsse vor der reisigen Ordnunge hergehen, wan aber die Fürsten fahren, rucken sie mit ihrem Wagen zwischen die Reisige Ordnung vor M. g. F. undt Frauen Wagen, wie sie nacheinander vorzeichnett sein.

---

[1]) Hinter der Klammer steht fast wörtlich dieselbe Bemerkung und Nota wie zuvor bei „Der Fl. Räthe Wagen."

M. g. F. und Herrn, Herrn Philipsen Herzogen zu Stettin Pommern Wagen,
M. g. F. und Herrn, Herrn Bugeslauen des Elteren Herzogen zu Stettin Pommern Wagen.

} Der Officirer Wagen aber bleiben alle Zeit, wie obgedacht, vor der Reisigen Ordnung.

Folget die Reisige Zugk-Ordnung.

Drey Einspenniger,
Die Handtrosse unter den Decken, welche beygeführet werden,
Die geschmückten Gäule, welche beygeführet werden,
Drey Trommeiter.

Das 1. Gliedt:

Wedige von Wedell, Fl. Oberhof Marschall,
Steffan Heinrich, Graff von Eberstein — — —
Ewaldt Fleming, Landtmarschalch.

Das 2. Gliedt:

Fl. Stiffts Cammin Stathalter oder Stieftsvoigt,
Herrn Meisters von der Sonnenburgk Abgeordneter,
Casper Fleming, Hauptman auff Treptow.

Das 3. Gliedt:

Franz Borcke auf Pansin,
Caspar Otto Glasenapp,
Jochim Wachholtz.

Das 4. Gliedt:

Otto Borcke der Elter,
Baltzer von Wedell zu Schönenbecke,
Hanss von Waldow.

Das 5. Gliedt:

Lupoldt von Wedell zu Kremptzow,
Andreas Borcke zu Döberitz,
Hanss Plötze zu Konow.

Das 6. Gliedt:

Henning Borcke zum Strammehl,
Clauss Schening zu Lübtow,
Ewaldt von Wedell zu Mellen.

Das 7. Gliedt:

Jacob Köller zu Cantreck,
Clauss Putkamer zu Fritzow,
Hanss Grape zu Dorphagen.

Das 8. Gliedt:

Jürgen Parsow zu Gerchelin,
Franz Borcke zu Zozenow,
Gerth Manteuffel zu Poppelow.

Das 9. Gliedt:

Lutke Schening zu Lubtow,
Baltzer Küssow,
Herman Blücher.

Das 10. Gliedt:

Kartz Güntersberch,
Christoff vom Hagen,
Eggardt Billerbecke.

Das 11. Gliedt:

Friederich von der Osten der Junger zu Plate,
Clauss von der Marwitz,
Heidenreich Küssow.

Das 12. Gliedt:

Sigmundt Schacke,
Jochim Karnitze,
Busse Blankensehe.

Das 13. Gliedt:

Eustachius Parlow,
Wilcke Manteuffel d. Junger,
Lorenz Wachholz.

Das 14. Gliedt:

Jochim Kremptzow,
Moritz Brederlow,
Jochim Brederlow.

Das 15. Gliedt:

Otto von Osten,
Hieronimus Wangelin,
Hanss Rambow.

Hierauf folgen Neun Trommeiter } 16. 17. 18. Gliedt.

19. 20. 21. Gliedt:

Der Paukenschleger,
Neun Spiessjungen.

Das 22. Gliedt:

M. g. F. und Herrn, Herzog Bugschlauss des Eltern Cammerirer und Stalmeister Christof Plate,
M. g. F. und Herrn, Herzog Philipps Cammerirer und Stalmeister Ebhardt von der Holle.

Das 23. Gliedt:

M. g. F. und Herrn, Herzog Frantzen Cammerirer Matzke Borcke,
M. g. F. und Herrn, Herzog Ulrichs Cammerirer Frantz Böhne.

Folgen die Fl. Personen:

Das 24. Gliedt:

M. g. F. und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Stettin Pommern,
M. g. F. und Herr, Herr Georg, Herzog zu Stettin Pommern,
M. g. F. und Herr, Herr Philippus, Herzog zu Stettin Pommern,
M. g. F. und Herr, Herr Frantz, Herzog zu Stettin Pommern, erwählter Bischoff zu Cammin.

Mein gnediger Fürst und Herr, Herr Bogisslaff der Elter, Herzog zu Stettin Pommern reitet allein.

Hierauf folgen die Landräeth:

Das 26. Gliedt:

Caspar von Wedell auf Kremptzow,
Johann von Wedell auf Kremptzow und Blomberg,
Alexander von der Osten.

Das 27. Gliedt:

Churdt Fleming zur Becke,
Eggardt Manteuffel,
Henning Borcke zu Woitzell.

Hierauf folgen die Fürstinnen mit ihren Wagen:

M. g. F. und Frau, Frau Anna, geborne zu Schlesswigk-Holstein, Herzogin zu Stettin Pommern,
M. g. F. und Frau, Frau Clara Maria, geborne zu Stettin Pommern, Herzogin zu Meckelnburgk.

Hierauff folget das Fl. Frauenzimmer mit 2 Wagen.

Ferner der Herr Cantzler mit seinem Wagen.

Hierauff folget der ander reussiger Zugk:

Das 29. Gliedt:

Der Undermarschall Michell Weyher,
Der Fl. Bereiter Benedictus Rambow.

Ferner meiner gnedigen Fürsten und Herrn reisige Knechte und Jungen, hernachen dess Fl. Obermarschalln, Graffen, Praelaten und aller Junckern Gesinde. Drey und drey zusammen.

Folget der Einzugk und Ordnung zu Golnow.

Das 1. Gliedt:

Wedige von Wedell, Fl. Marschall,
Steffan Heinrich, Graff zu Eberstein — — —
EwaldFlemingk, Landtmarschalckh.

Das 2. Gliedt:

Andreas Borcke zu Döberitz,
Henning Borcke zum Strammehl,
Jochim Wachholtz.

Das 3. Gliedt:

Clauss Schening,
Frantz Borcke zu Zozenow,
Ewaldt von Wedell.

Das 4. Gliedt:

Herman Blücher,
Jurgen Parsow,
Jacob Köller.

Das 5. Gliedt:

Gerth Manteuffell,
Hans Grape,
Jochim Karnitze.

Das 6. Gliedt:

Lorentz Wachholtz,
Eustachius Parlow,
Friederich von der Osten.

Das 7. Gliedt:

Otto von der Osten,
Hieronimus von Wangelin,
Hans Rambow.

Hinten den Herren reiten an diesem Ort:

Das 8. Gliedt:

Casper Fleming,
Alexander von der Osten,
Churdt Fleming.

Das 9. Gliedt:

Henning Borcke von Woitzell,
Eggardt Manteuffell,
Caspar Otto Glasenapp.

Folget der Einzugk und Ordnung zu Greiffenberg und Treptow.

Das 1. Gliedt:

Wedige von Wedell, Fl. Marschall,
Graff Steffan Heinrich,
Ewaldt Fleming.

Das 2. Gliedt:
Andreas Borcke zu Döberitz,
Henning Borcke zum Strämmehl,
Jochim Wachholtz.

Das 3. Gliedt:
Frantz Borcke von Zozenow,
Friederich von der Osten,
Jochim Karnitze.

Das 4. Gliedt:
Herman Blücher zu Plate,
Jurgen Parsow,
Jacob Köller.

Das 5. Gliedt:
Eustachius Parlow,
Gerth Manteuffell,
Tönnies Zozenow.

Das 6. Gliedt:
Otto Borcke zum Strammehl,
Lorentz Wachholtz,
Hannss Grape.

Das 7. Gliedt:
Assmuss Manteuffel,
Jurgen Manteuffel.

Das 8. Gliedt:
Otto von der Osten,
Hieronimuss Wangelin,
Hanss Rambow.

Hinter den Herrn reiten an diesem Orte:

Das 9. Gliedt:
Casper Fleming,
Alexander von der Osten,
Churdt Fleming.

Das 10. Gliedt:
Henning Borcke zu Woitzell,
Eggardt Manteuffell,
Caspar Otto Glasenapp.

Folget der Einzug und Ordnung zu Belgart.

Das 1. Gliedt:
Wedige von Wedell,
Ewaldt von Fleming.

Das 2. Gliedt:
Carsten oder Kühne Ramel,
Baltzer von Wolde,
Jochim Ernst Bonin.

Das 3. Gliedt:
Jochim Woperssnow,
Arndt von Wolde,
Matzke Podewilss.

Das 4. Gliedt:
Peter Zastrow,
Carsten Hechthauss,
Ansshelm Bonin.

Das 5. Gliedt:
Zabell Zastrow,
Valtin Monchow,
Jochim Kleist.

Das 6. Gliedt:
Ewaldt Kleist,
Christoff Kleist zu Dahmen,
Richardt von Wolde.

Das 7. Gliedt:
Christoff Glasenapp,
Michell Böhn,
Adam Versenn.

Das 8. Gliedt:
Otto von der Osten,
Hieronimus Wangelin,
Hanss Rambow.

Hinter den Herrn ist hie Niemandts alss:

Das 9. Gliedt:
Egghardt Manteuffell,
Caspar Otto Glasenapp.

Folget der Einzugk und Ordnung zu Schlaw, Stolpe und Lawenburg.

Das 1. Gliedt:
Wedige von Wedell,
Ewaldt Flemming.

Das 2. Gliedt:
Melcher Weiger,
Damian Winterfeldt,
Rudiger Massow vonn Woblanse.

Das 3. Gliedt:
Jurgen Krackow,
Hanss Stoientin,
Clauss Natzemer.

Das 4. Gliedt:
Hans Wobeser,
Melcher Bandemer,
Steffen Stoyentin.

Das 5. Gliedt:
Jurgen Schwane,
Anthonius Below,
Rüdiger Massow zu Lantow.

Das 6. Gliedt:
Peter Glasenapp zu Polnew,
Jürgen Brünnow,
Lorenz Kleist.

Das 7. Gliedt:
Lorentz Krackow,
Philipp Chinow.

Das 8. Gliedt:
Otto von der Osten,
Hieronimus Wangelin,
Hanss Rambow.

An diesem Orte sein nicht mehr mehr hinter den Herrn, alss:

Das 9. Gliedt:
Eggardt Manteuffel,
Caspar Glasenapp.

2.

Am 4. April begannen zu früher Morgenzeit im alten Herzogsschlosse zu Stettin unter dem Vorsitze des Kanzlers Chemnitius lange Verhandlungen zwischen den Stettinischen und Wolgastischen Räthen über die Ausführung der Huldigung und die zu derselben besonders zu ergreifenden Maaßnahmen, wobei auch mancherlei alte Beschwerden gegen Brandenburg vorgebracht wurden. Ueber die Vorgänge wurde ein ausführliches Protokoll aufgenommen; in demselben heißt es nach dem Bericht über die eben erwähnte Verhandlung:[1])

Protocol.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Eodem die (4. April) in Alten Stettin auff dem grossen Tantz-Sahle des Newen Hauses hora decima in Jegenwardt des — — — — Herrn Bogisslaffen des Eltern Hertzogen zu Stettin Pommern, Herrn Philippen, Herrn Georgen alss Hertzog Casimiri Abgesanten, Herrn Frantzen, Bischoffen zu Cammin, Herrn Ulrichen, alle Hertzoge zu Stettin Pommern, aller furstlichen Stetinischen Rähten und Hoffjunckern, auch der Wolgastischen Abgesanten.

Es seindt die Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten Hans von Buch und Johann von Benekendorff, Cantzler der Chüstrinschen Regierung auff Bevehlich M. g. F. und Herrn auff das Fürstliche Hauss von Dr. Theodoro Plonnies gefueret worden. Alss sie nun zu M. g. F. und Herrn gekommen und I. F. G. reverentialiter die Handt gegeben, hat gedachter Johann von Benekendorff das Credentz Schreiben offeriret und I. F. G. zu dem vorhabenden Wercke Glück von Gott dem Herrn gewunschet, und weill Churfürstlicher Gnaden solches von M. g. F. und Herrn Herzog Bogisslaffen notificiret hatte, I. Churf. G. sie beiden abgefertiget, demselben Werck vermuege der Vertrege beizuwohnen und halten es davor, das ihre Praesentia I. F. G. nicht wiederlich sein werde. Was die neuen Vertrege anlangete, hetten sie dieselben mitgebracht, weren erbottig, dieselben zu üben, wan die Pommerischen Vertrege ihnen dajegen heraussgegeben wurden. Was die Gravamina des Stetinischen Orts anlangete, darauff hette der Churfurst im Martio schon ausshurliche Andtwort eingeschicket. Es were auch auss dem Wechsell-Schreibende zu ersehen, das Hertzog Bogisslaff notig erachtete, mit den Pommerischen Underthanen in ihrer Jegenwartt den Handel vorzunehmen, welches sie nicht rahten konten, den solches were wieder die Erbvortrege. So solte man auch den Underthanen solches nicht

[1]) Dieser erste Theil des Protokolls enthält im Wesentlichen bekanntere oder unwichtigere Dinge, welche zumeist im Nachfolgenden nochmals berührt werden.

gestaten, das sie ihre Sache dermassen furderten, den fingen sie solches itzt jegen den Churfüsten zu Brandenburgk, der nur die Anwartung hatte und sie wurden damit gehoret, so muchten sich die Underthanen woll hernach unterstehen, gentzlich des Gehorsams der Fürsten von Pommern alss Ihrer regierenden Herrschaft zu entziehen, welcher schedtlichen Einfürung man vorbauen musste; pleiben derwegen bei der vom Churfursten eingeschicketen Resolution und pitten diss ihre Anbringen in Gnaden auff und anzunehmen, ihnen auch alss Abgesanten, denen es also in der Instruction also (!) gesetzet, nicht zuverdencken, das seint sie bei Churfürstlicher Gnaden zu ruehmen und fur ihre Persone zu vordienen schuldig.

Der durchleuchtiger hochgeborener Fürst und Herr, Herr Bogisslaff, Hertzog zu Stettin-Pommern etc. Nachdem das Creditif in Jegenwardt der andern jungen Fürsten und Wolgastischen und Rügenwaldischen Gesanten privatim gelesen, hat sich durch den Stetinischen Cantzler D. Martinum Chemnitium folgendergestalt resolviret: Das Ihr F. G. gantz gnediglich, was vorgebracht, angehoret, erachteten zu Gewinnung der Zeit solches zu recapituliren nicht notig, bedancken sich aber anfenglich wegen zuentbottenen freundtlichen Grusses und geschehenen Gratulation, hette auch mit Freuden vernommen, das es S. Churf. G. und der Jungen Herrschaft noch woll und nach ihrem eigenen Wunsch erginge und wunschet ihnen auch Frieden, Gesundtheit, langes Leben und glückselige Regierung. Ferner erinnere sich I. f. g. des beantwortlichen Schreibens auff die Notification wegen vorstehender Huldigung. Das nun Elector datzu sie beiden abgeordnet, ist I. f. g. lieb und angenehme, wollen sie auch gerne bei der Huldigung leiden. Hierbei aber muss I. f. g. ihnen vermelden, das I. f. g. alle Stedte in Pommern in der Persone nicht beziehen würden, sondern wollen zu Gartz, Piritz, Wollin und Cammin durch zwei auss dem Mittel I. f. G. Rähte und den Protonotarium von der gemeinen Bürgerschaft die Huldigung auffnehmen lassen, von der vorgedachten Stedte Abgeordneten aber, alss von Gartzischen zu Alten-Stettin auff dem Rathause, von den Pyrischen (!) zu Stargardt, und von den Wollinschen und Camminschen, wil I. F. G. die Huldigung in eigener Person auffnemen, und damit sie selbst mit dahin ziehen oder schicken muegen, hat man es ihnen anmelden wollen. Es erinnert sich auch I. F. g., das die Erbvortrege müssen renoviret werden, darauff die Notull Electori ad revidendum zugeschicket. Alss nun I. F. G. damit friedtliche gewesen, hat man dieselbe ingrossiren lassen, und mangeln nicht mehr, dan drei Siegel noch davon, welche Personen man bisshero nicht antreffen konnen. Weil sie aber zu Empfangung

der Lehne sich stellen werden, soll alsdan die Besieglung geschaffet und folgig Ihnen die originalia post factum collationem zugestellet werden. Weil ihnen auch bekandt, das die Pommerschen Underthanen etliche Gravamina jegen die Chur Brandenburg übergeben und Abschaffunge derselben gebeten, oder wolten den Anhang nicht schweren, das auch Electori solches zugeschicket und ihnen wissent, solches hätte man aus ihrem Antragen auch vernommen. Ob nun woll darauf eine Resolution wieder eingekommen, davon auch die Pommerschen Underthanen Abschrifft erlanget, so were doch von den Stettinschen wiederumb darauff ihre Noturfft produciret, davon ihnen Copei solte zugestellet werden, daraus zu befinden, das sie zu klagen woll gute Fuege haben, jetzo aber disputiren und die Huldigung damit auffzuhalten, ist fast unzeitig. Es haben zwar die Stende in Pommern auch woll Gravamina jegen M. g. F. und Herrn Hertzog Bogisslaff vorgebracht, aber alss ihnen eingeredet und Wege zur Composition gezeiget, haben sie sich woll weisen lassen. Die Gravamina aber, so wieder die Brandenburgischen offeriret, weren viel anders geschaffen, und weren die Pommerschen Stende noch zur Zeit keine Märkische Underthanen und zweiffeln I. F. G. nicht, wen Elector mit Schickung der Rähte zu Remedyrung der Beschwerungen, der Vertrestung nach, itzt Zusage thete, das alsdan die Stetinischen den Anhangk zu schweren sich nicht eussern wurden, wolten derhalben solche Zusage hiermit acceptiret haben. Wan man aber hierunter weittläuffig Process künfftig suchen wolte, so were solches nicht recht, darumb will man sich zu ihnen alles Guetes und Friedtfertigkeit versehen; dan wan die Gravamina bescheiniget, das dieselben alssdan muchten abgeschaffet, nachbarliche Correspondentz und gutes Vertrauen beibehalten werden. Schliesslich ist ihnen angemeldet, das sich zu unterschiedtlichen Mahlen zugetragen, wan Elector Brandenburgicus an den Hertzogen zu Wolgast geschrieben, das I. Churf. G. sich des Pommerschen Tituls gebrauchet, welches dan wieder den Stylum und alten Gabrauch austrücklich lieffe, und derwegen erinnert, solches commodo tempore et loco in relatione am Churfürstlichen Hoefe und in der Brandenburgischen Cantzlei zu erinnern, damit es hinfüro verbleiben muege. Und weill die Gesanten von Wolgast solches begehret, M. g. F. und Herr, Hertzog Bogisslaff solche Erinnerung für billig erachtet, hette man es ihnen anzumelden keinen Umbgangk haben konen.

Legati Electoris Brandenburgici pitten, damit sie sich untereinander hieruber besprechen muegen, Abtritt; alss ihnen nun solches verstatet, resolviren sie sich darauff folgender Gestalt, das

sie die Antwortt auf ihre Bewerbung angehoret und zur Noturfft verstanden. Achten anfenglich die geschehene Dancksagung so gar gross, was ihre Personen anlangete, nicht notig, in ihrem Rückzuge aber wolten sie das Fürstliche Anerbieten und Gluckwunschung auch, der Gebuer nach, wiederumb hinderbringen, zweiffelten nicht, es werde Elector solches mit grossem Danck und Gnaden vermercken. Was nun die Erbhuldigung anlangete, wolten sie sich versehen, das vigore pactorum damit wurde verfahren werden und das der Anhang mit von der Ritterschafft und Stedten pro ut moris et styli geschworen werde. Die Gravamina aber anlangendt, die muchten diss Werck nicht removiren, sondern beharreten bei des Herrn Churfursten voriger Meinunge. Das sich auch Illustrissimus Dux Bogislaus zu Einantwortung der Vortrege erbotten, theten sie acceptiren, und pitten, das die ubrige Sieglung auch muege beschaffet werden. Erbieden sich auch nochmaln dahin, das sie bei churfürstliche Gnaden beschaffen wollen, das zu Hinlegung der vermeinten Gravaminen gewisse Rähte verordnet und zum furderligsten abgeschicket werden selten, konnen derwegen woll geschehen lassen, das itzo alssbalde darzu ein gewisser Terminus angesetzet wurde, weren der gentzlichen Hoffnung, es werde Ihr Churf. G. in ihr nichts ermangeln lassen, sondern schleunig alles mit zur Richtigkeit bringen helffen. Was aber das Begehren wegen Underlassung des Pommerschen Titulss, wan an die Fursten von Pommern geschrieben wurde, anlangete, darauff weren sie nicht instruiret, konten sich darauff schliesslich nicht ercleren, hielten es aber dafur, das Elector darzu vermoege der Vortrege befuget sein muchte; da es aber anders geschaffen, wolten sie es ihrer gnedigsten Herrschafft in reditu referiren, der sich der Gebuer nach alsdan woll verhalten wurde; sie aber könten in diesem Falle nichts vergeben oder I. Churf. G. nehmen. Und den schliesslich, wegen Auffnehmung der Huldigung, versehen sie sich zu M. g. F. und Herrn Hertzog Bogisslaffen, I. F. G. wurde das Werck also dirigiren, das sie an alle Ortter mitziehen oder zum Weinigsten mitschicken muegen.

Illustrissimus Princeps Bogislaus per Cancellarium, das I. F. G. itzo nur in Nahmen Gottes zum Werke schreiten wollen, die Stettinischen Gravamina aber sollen furderligst vorgenommen werden, von der Zeit aber wil man mit ihrem Vorwissen dazu einen terminum in werender Huldigung ansetzen, wegen der Stende Huldigung wolle man bleiben bei dem Alten Stylo. Nach Gartz, Pyritz, Wollin und Cammin will man nur ein Par auss den Fl. Rehten hinschicken, dazu sie auch verdacht sein werden, den alle Orter itzo zu beziehen, I. F. G. itzo nicht gelegen, den Unterthanen imgleichen nicht be-

queme. Wollen nun alle Gesandten dahin mit verreisen, stelle man zu ihnen, den sie zeitig genug zu Stargardt und Greiffenbergk zu I. F. G. wiederkommen konten. Den solches den pactis nicht wiederlich, den in der Churbrandenburgk es auch also jungst gehalten, das I. Churf. G. nicht alle Orter personlich bezogen habe. Wegen des Tituls lassen es I. F. G. bei voriger Erinnerung bewenden.

Legati Brandenburgici repetiren in allen Puncten ihre Meinung. Wegen Beziehung oder Beschickung der vier obgenanten Stedte wollen sie ferner sich mit dem Stetinischen Cantzler bereden und eines gewissen Schlusses sich vereinigen.

Desselben Tages hora media prima in dem Rathause

Anno 1605.

Nachdem der Durchleuchtiger — — — Herr Bogisslaff der Elter Hertzog zu Stettin Pommern sampt S. F. G. Gemahle und junger Herrschafft, dabei auch mit in eigner Persone gewesen der Herzog von Wolgast, Philippus Julius etc. mit einem ansehnlichen Comitat, von dem Fl. Schlosse nach dem Rathhause geritten, daselbst vor dem Eingange ist S. F. G. von einem Rahte empfangen und auff das grosse Gemach nach dem Marckte werts gefueret worden. Alssda ist ihme in Jegenwardt der Churfürstlichen Gesandten vom Herrn Cantzler D. Martino Chemnitio angemeldet, das S. F. G. gemeinet, itzo vor Burgermeister und Raht, Gilden, Alterleuten, Gewerken und gantzen Gemeinheit die Erbhuldigung auffzunehmen. Da nun die Bürgerschaft beisammen were, so wolte man nun zum Wercke schreiten.

Darauff in Nahmen eines Erbaren Rahtes und wegen der Burgerschafft in Alten Stettin D. Samuel Schwelch folgender Gestalt sich resolviret: Nachdem durch tödtlichen Abgangk des weilandt — — — — Herrn Barnimbs, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. durch brüderliche Vereinigung die Furstliche Regierungslast des Stetinischen Ortts auff den auch Durchlauchtigen — — — Herrn Bogisslaffen, Hertzogen zu Stettin Pommern etc., gekommen, S. F. G. auch solche Burden auff sich genommen, so dancket Burgermeister und Rath sampt der gantzen Bürgerschafft dem Almechtigen getrewen Gott, der alle Herrschaften in Henden hat und nach seinem Willen transferiret und austheilt, auch disponiret und stabilijret, unsern gnedigen Fürsten und Herrn Hertzog Bogisslaff in quo vocabulo est singulare omen, den Bogisslaff heise Gottes Gabe, zu dieser Regierung verordent. Nu sei solcher Nahme ein alter Stamnahme, vornemblich bei diesem Fürstenthumbe zu Pommern, den derselbe

in der Stamlinea gar offt zu finden, den von der Zeit an, das Bogislaus und Ericus primus des Romischen Reichs Underthanen geworten,[1]) seint sie vor. und bei frembden Königen, Fursten und Herren in grossen Würden gehalten worden. Dan, was Bogislaus Quintus bei dem Romischen Kayser Sigismundo für ein Ansehen gehabt, davon, weill es in aller Munde und Schrifften, ist geliebter Kurtze halben itzo nicht zu sagen. Gleicher Gestalt ist Bogislaus decimus in mechtigen grossen Würden bei auslendischen Potentaten gehalten worden. Und weill derselbe auch ein Erhalter dieses Fürstlichen Stammes, so ist darauss abzunehmen, das es dieser Familiae und Vaterlande ein gar gluecklicher Nahme ist. Folgig von Otto dem Ersten biss Otten dem Dritten seint funffe gewesen, da die Furstliche Regierung an den Wolgastischen Ortt gefallen. Weiter von Erico secundo biss hieher auch funffe; nu habe S. F. G. dartzu funff lebendiger Sohne, das alss nicht zuvermuthen, das dieser Stamme erleschen werden. Zudem ist in der Genealogia nicht zu befinden, das einer funff Sohne gelassen ausserhalb Philippo primo, die auch alle semptlich zur Fürstlichen Regierung gekommen, wiewoll sie alle nicht gleiche lange dass Gubernament gefuret; diss alles nicht ohne Gefahr geschehen, sondern ist Gottes Providentz vornehmlich zuzuschreiben. Es wirt auch Quintus Cecilius Metellus Romanus wegen seiner Kinder willen mechtig geruhmet, welches den in jegenwertigen Falle viel mehr zu loben und zu preisen, weil unter diesen Funffen schon ettliche mitregieren, ettliche ihre manliche Alter erreichet, ettliche auch eigene Lender und Ortter besitzen und regieren. Nun ist S. F. G. gesonnen, die Huldigung heute zu Tage auffzunehmen, in quo nomine est omen, dan (BVgIsLaVs) aus dem Buchstaben die Jahrzahll S. F. G. Alters alss ein und sechtzig comprehendiret; der Stettinische Rath und gantze Burgerschafft seint auch zu Ablegung solcher Huldigung von Hertzen begirig und hochlich daruber erfreuet, wunschen I. F. G. von dem lieben Gott dartzu Heill, Segen, Glucke, langes gesundes Leben, zeitliche und ewige Wolfarth, damit die wahre Religion verteidiget und Gericht und Recht beibehalten werden muege, welche beiden Stuecke das Vornemste und, sozusagen, das Hertz selbst der Regierung seint, und pitten, das dis vor und vor perpetuiret werden muege. Und weill die gute Stadt mit herlichen Privilegien von voriger Herrschafft begabet, alss pittet er, nomine Senatus et populi, Confirmation derselben, sie auch dabei zu schutzen, allen Beschwerungen remedijren und abschaffen; dajegen erbeut sich ein Erbar Rath und Gemeinheit

---

[1]) Diese Stelle ist im Original unterstrichen!

zu allen underthenigen Gehorsam. Uberdiss erinnern sie sich des Anhanges bei dem Huldigungseide der Succession halben; da nun die Geheissbrieffe gesiegelt und ihnen zugestellet werden, alssdan seint sie zu schweren erbottig, jedoch mus ihnen der Jegenrevers des Churfursten zu Brandenburgk auch zuvor eingehendiget werden. Sonsten haben sie sich auch wegen ettlicher Neuerung, die ihnen in der Marckt Brandenburgk zugefueget wirdt, in Underthenigkeit unlengst in Schrifften beschweret, zu welchen Schrifften er sich Kurtze halben referiren thut. Und halten die von Stettin es davor, das es mit den Brandenburgischen Gesanten deshalben woll wirt geredet sein, das die Neuerunge abgeschaffet werde, wo nicht, so werden sie vorursachet, feirlich zu protestiren und pitten in Underthenigkeit, diss mit Gnaden zuvermercken und das sie solch Protestation einwenden mussen, nicht zuverdencken, den propter futuram successionem sie es itzo notwendig erwehnen mussen.

Der Cantzler D. Chemnitius nomine Illustrissimi Principis Bogislai, das S. F. G. und Herr die beschene Gratulation gerne vernommen und angehoret, daraus auch Illustrissimus ihre underthenige Affection gespuret und pittet, das der Allerhogste hieruber den gottlichen Segen sprechen muege. Und nachdem nun unlengst, nachdem — — — — — Herr Barnimb, Hertzog zu Stettin, Pommern etc. Todtes verfahren, die Regierung, weil mein g. F. und Herr, Hertzog Casimir, derselben freiwilligk begeben, auff und angenommen, habe S. F. G. alletzeit auff das gedeiliches Auffnehmen und Wolfarth des gemeinen Vaterlandes gesehen, dahin I. F. G. noch hinfuro wollen weiter verdacht sein und die Underthanen bei dem Ihren schutzen. So sei imgleichen des Raths Erbieten wegen Ablegung der Huldigung billig; I. F. G. wollen ihnen auch darauff ihre Privilegia confirmiren und daruber schrifftliche Urkundt mittheilen, sie auch dabei alss ein getreuer Landesfurste schutzen, und versehen sich dajegen alles Gehorsams und Obsequenz. Was sonsten die Erbvertrege zwischen Pommern und Brandenburgk betreffe, were nun der Mangel noch an weinig Siegeln, der Mangel solte alhie ersetzet werden; wan das geschehen, solten die Vertrege ein jegen den andern herausser gegeben werden, die Gravamina aber, so von den Stettinischen übergeben, die weren ad Electorem geschicket. Es were auch davon mit den Brandenburgischen Gesanten tractiret, man muste eben die Continuation desselben itzt einstellen und zu anderer Zeit aufschieben, kurtz aber nach der Huldigung ist I. F. G. gemeinet, mit dem Churfursten datzu gewisse Rähte zu vorordnen, die solchen Irsall behoren und schleunig ohne Weitleufftigkeit beilegen sollen, und vorsehet sich S. F. G., es werde solcher Vorschlag

Electori nicht missfallen. Itzo aber soll Burgermeister und Rath zu den Burgern auff den Markt für das Rathhauss treten, mit eroffnetem Heubt, auffgerecketen Fingern und erhobener lauter Stimme den Eidt schweren und ablegen.

D. Samuel Schwelch pro Senatu Stetinensi thut sich in aller Underthenigkeit bedancken und acceptiret dasjenige, was sich die Gesanten auss der Churbrandenburgk erbotten und seintt erbottig, I. F. G. Begehren nach den Huldigungseidt abzulegen.

Alss nun Burgermeister und Rath zun Burgern unter den offnen Himmel getreten, hat der Cantzler in Jegenwarth sechs Fursten von Pommern und zwei Merckischen Abgesanten, dabei auch gewesen Hertzog Bogislaffs Gemahll, die Furstliche Wittwe von Strelitz, das Freulein auss Holstein und Freulein Anna von Pommern etc. der Burgerschafft in Stettin berichtet: Nachdem die Stettinische Regierung auss freiwilliger Cession Hn. Casimiri auff Herrn Bogisslaum gekommen, hat S. F. G. für notig erachtet, das die Underthanen der Herkommen nach huldigen mussen, zu dem Ende aber diesen heutigen Tagk bestimmet, darin die Huldigung von den Stettinischen solte auffgenommen werden. Und wie I. F. G. sich zu ihnen alles Gehorsames und Treue versehen, alss ist I. F. G. auch erbottigk, sie in Protection und Fl. Schutz auff und anzunehmen, ihre habende Privilegia und Begnadungen ihnen zu confirmiren und sie semptlich in Gnaden bevohlen sein zu lassen.

Alss sie nun den gewohnlichen Huldigungseidt geschworen und voriges Erbieten vom Herrn Cantzler repetiret worden, ist Bürgermeister vnd Rath wiederumb zu I. F. G. in das Gemach gekommen und Illustrissimum Principem Bogislaum mit allen Herren Sohnen, ganzen Frauenzimmer und dem ganzen Comitatu solenniter invitiret, welche Tractation von 2 Uhr bis umb 9. Schlege gewehret. Darnach ist I. F. G. wiederumb mit voriger Comitatu zu Hofe gefahren, das also alle Dinge woll abgegangen.

Gartz.

Desselben Tages haben auch des Raths Abgeordnete von Gartz, derer sieben Personen zu Stettin in Curia gehuldiget und geschworen, und alss diss verrichtet und die von Gartze abgewichen, ist, wie vorgedacht, M. g. F. und Herr sampt der jungen Herrschafft, dem Fl. Gemahlin und Freulein zur Tafell gesessen und also die ubrige Zeit des Tages mit Freuden und Lust zugebracht. Den 5. Aprilis ist Caspar von Wolde, Heubtman zu Colbatz, Jost Borcke, Heubtmann

zum Satzig von M. g. F. und Herrn sampt mir mit einem Creditifschreiben an die Stadt Gartze abgefertiget worden, darin enthalten, das Illustrissimus vorgedachte Personen bevehliget, in ihrer F. G. Nahmen von dem Rathe und gantzer Gemeine die Huldigung auffzunehmen. Darauff Senatus Garcensis sich in Underthenigkeit bedancket, das S. F. G. ihrer also gnedig geruhen wollen und alss ihnen angezeiget, das man morgen zu Tage umb 8 Uhr mit dem Wercke verfahren wolte, hat Senatus angenommen, die Bürgerschafft dagegen zu verwarnen, welches auch geschehen.

Den 6. Aprilis seint vorgedachte beide Stettinische Gesanten sampt mir auff das Gartzische Rathhauss gegangen, da wir den wegen M. g. F. und Herrn Philippi Julij, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. Johan Hagemeister, Wolgastischen Secretarien, und wegen des Churfürsten zu Brandenburg Friderich Sidowen für unss nach 9 Uhrn gefunden. Alss nun in Curia der Rath vorgefurdertt, ist mit ihnen D. Jochim Goltze gekommen und nomine senatus vorgebracht, das die ganze Stadt erfreuet über M. g. F. und Herrn Herzog Bogisslaffen Gesundtheit und das die Gesandten gesundt angekommen; were Ihnen lieb und angenehme, erachteten sich auch schuldig mit dem Eide S. F. G. et successoribus und denjenigen, die wegen der Succession Speranz hetten, in futurum eventum verwandt zu machen, dajegen sei ihren Abgefertigten nach Stettin daselbst gnedige Vertrostung geschehen, das man ihnen ihre Privilegia confirmiren und sie dabei schützen wolde. Nu geschehen ihnen von den Steinwehren zu Fiddechow gesessen, auff dem Oderstrome allerlei Impesse, welches, ob sie es woll geclaget, noch nicht abgeschaffet, wolten derhalben gebeten haben, nunmehr dahin verdacht zu sein, das sie bei ihrem Grundt und Boden sampt ihrer Gerechtigkeit muchten bleiben und dabei geschutzet werden. Zum anderen weren auch viel Kruge in dem Wolgastischen Districtu belegen, die zuvor auss der Stadt Gartz Bier geholet, solches aber were nun geendertt, das fast alle Krüge von der Stadt genommen, und furderten von ihnen nunmehr kein Bier, sondern von anderen. Wolten derwegen gebeten haben, dieses in vorfallender Gelegenheit mit dem Wolgastischen Fursten zu reden, das es bei dem alten Herkommen bleiben muchte.

Caspar von Wolde, nachdem er sich mit Jobst Borcken kurz beredet, gibt den Herrn von Gartz zum Bescheide, dass diss ihr Suchen solte protocolliret und M. g. F. und Herrn in Underthenigkeit hinterbracht werden, halten es davor, das S. F. G. es in Unguten nicht vermerken werde, jedoch konten die Sachen die Huldigung nicht removiren. Wan sie nun geschworen, alssdan solten ihnen auff ferner Ansuchen die Privilegia confirmiret und folgig zugestellet

werden. S. F. G. were auch des Erbiedens, das er sie bei habendem Recht und Freiheit schutzen wolte. Was die Grenzirrung auff dem Oderstrome mit den Steinwehren anlangete, zu der Sache hette S. F. G. das Ihre gethan und an ihr nichts ermangeln lassen. So sei auch neulich noch mit Wolgast und den Brandenburgischen Abgesandten geredet, die semptlich dahin geschlossen, das die Rehte von allen Orten furderligst zu Tractirung allerlei Irrungen solten zusamen geschicket werden; wegen der Krüge sei zwar mit den Wolgastischen zuvor geredet, hetten sich aber entschuldiget damit, das sie hierauff für dismall nicht instruiret.

D. Goltze berichtet weiter, das die Grenze von den Steinwehren woll fast auff eine Meile Weges will in Pommern verrücket werden, und pittet, dieser guten Stadt zu geruchen, offerirt zugleich auch eine Supplication der Fischer und pittet, dieselbe Illustrissimo zu referiren und ihnen guten und rechtmessigen Bescheidt darauff zu verschaffen. Alss nun gedachter Rath zu den Bürgern auff den Markt getreten, hat der Heubtman zu Colbatz, Caspar von Wolde, Illustrissimi Principis Bogislai wegen allen Gnade und Gruss angezeiget und dann ernst ihnen erinnert, das durch todtlichen Abgangk Illustrissimi Principis Barnimi die Furstliche Stettinische Regierung auff unsern gnedigen F. und Herrn Hertzog Casimirn zugefallen. Weill aber S. F. G. die Regierung unserm gnedigen Fursten und Herrn, Herrn Bogisslaff, Hertzogen zu Stettin Pommern gutwillig, jedoch auff gewisse Masse abgetreten, und dartzu an die Stende gewisse Uberweisungsbrieffe herauss gegeben. Weil nun dem Herkommen gemess, das sich die Underthanen dem Herrn mit Eidespflichten verwandt machen mussen, alss hette S. F. G. von den Gartzischen Abgeschickten zu Stettin die Huldigunge selbst auffgenommen, wegen forfallender Ehehafft aber und damit S. F. G. sie mit der Zehrung nicht beschweren durffte, were er sampt Jost Borcken zu Auffnehmung der Huldigung von den ubrigen Rathspersonen und der ganzen Burgerschafft abgefertiget. Wen sie sich nun S. F. G. mit Eiden verwandt gemachet, wehre S. F. G. des Erbietenss, ihnen ihre Privilegia zu confirmiren, bei Rechten und alter Gewonheit sie zu schützen, und sie semptlich in S. F. G. Protection zu nehmen. Nachdem auch in dem Huldigungseide der Successorum auch mit Ernste gedacht werden, alss weren zu dem Ende zu Ansehung und Anhorung desselben von dem Hertzogen zu Wolgast Johan Hagemeister Secretarius und von dem Churfürsten zu Brandenburgk Friderich Sidow hiemit zu Rate, wolte derwegen gewertig sein, das sie den Eidt mit auffgerecketen Fingern, clarer Stimme und entblesseten Heubte deutlich nachsprechen.

Darauf habe ich, Antonius Petersdorff, ihnen den Huldigungseidt von Worte zu Worte vorgelesen, die Garzischen auch denselben geschworen und abgeleget und wie solches verrichtet, ist ihnen alle Gnade und Schutz versprochen und zugesaget. Nach geleisteter Huldigung ist D. Joachim Goltze mit etlichen auss dem Rahte zu den Furstlichen Abgesanten gekommen und uber Burgermeister Jonas Schleckern sich beclaget, das derselbe sich unterstanden, auff dem Marckte ein Parlamente anzurichten, sei durch das Volk gedrungen, sich neben dem Rath gestellet und geschworen, da er sich doch selbst zuvor degradiret und der Stelle verlustig gemachet und gebeten, Schleckern einzureden und ihme auffzuerlegen, das er sich friedtlich verhalte, was aber dem Rahte zugemessen, das soll er ihme nimmer darthun und uberweisen.

Casper von Wolde respondiret, das er und sein Mitverordneter angehoret, was geclaget worden, halten es aber davor, das Schlecker sich woll der Gebur nach Verhalten werde. Da er aber exorbitiret, mugen sie es mit Schrifften zu Hove suchen, daselbst gebuerlicher Bescheidt werde mittgetheilet werden; sie aber für ihre Person hetten itzt einen gemessenen Bevehlig, des mussten sie sich vorhalten, hetten derwegen Bedenken, etwas darin zu verordnen und zweiffelten nicht, es wurde sich Senatus auch in die Sache schicken und keine unnotige Disputation und Unkosten eregen und verursachen.

Tobias Munchberg claget auch uber Schlecker, das er durch Volck gedrungen und ihme an den Leib gelauffen und umb Einsehen gebeten.

Caspar von Wolde vermeinet, weill Schlecker nur durch das Volk gedrungen und sich zum Rahte gestellet, das er daran zu viell nicht gethan habe, den wan die Burgere auss dem Wege getreten, hatte er sie nicht anrueren dorffen, darumb diss der Zeitt und der Gelegenheit zuzuschreiben, den es magk Schlecker diss woll so böse nicht gemeinet haben alss Senatus und Munchbergk es auffgenommen.

Bürgermeister Andreas Spantkow berichtet auch, dass der Oderstrom an der Brücken mit Latten jehrlich muss vorschlagen und vorwahret werden, datzu ist Senatus erböttig, das Holtz zu geben und ein Mahll fertig zu machen, hernacher aber muge der Furstliche Zolner es fertig halten und pitten, solches in relatione auch zu gedenken.

Imgleichen sei die Stadt mit dem Diestel und Kahn-Zolle privilegiret. Jennen haben sie noch in Besitz, diesen aber haben ihnen die Zolner nun ettliche Zeit vorenthalten und gebeten, demselben einzureden und bei ihren Privilegien zu schützen.

Magnus Finke berichtet, dass die Gartzischen die Brücke verschlagen zu halten das gantze Jahr uber obliege, was aber den Cahne-Zoll betreffe, daselbst were er in possessione und hetten seine Vorfahren denselben auch gehabt, derhalben konte er sich dessen nicht begeben.

Legati vertrosten sie allerseits, das Relation soll mitgebracht werden und nachdem die Gesanten das Mittag Mahl gegessen, seint wir desselben Tages nach Pyritz gefahren. [1])

Pyritz. [2])

Den 6. Aprilis an den Abent sein die Stettinschen Gesanten zu Pyritz angekommen unnd von dem Rahte unnd Burgerschafft woll entpfangen unnd in ihre Losierung deduciret worden, daselbst dem Rahte das Creditif offerirt unnd ihnen angemeldet, das sie auf den folgenden Tagk die Bürgerschafft umb 8 Uhr für das Rahthauss convociren solten, damit der Huldigungseidt von ihnen mochte angenommen werden, welches der Raht zu bestellen angenommen.

Als nun den 7. Aprilis der Raht unnd gemeine Burgerschafft sich gestellet unnd die . . . . . .

. . . . . .

Nach geschener Huldigung ist Confirmatio privilegiorum vertröstet unnd ihnen versprochen, das sie bei Gerichte unnd Rechte solten geschützt werden.

Der Bürgermeister Baltzer Ladewig nomine senatus unnd der Burgerschafft dancket anfenglich unserem gnedigen Fursten, das derselbe also ihrer veterlich geruechen wollen, wollte sich dargegen dermassen bezeigen unnd verhalten, als getreuen unnd frommen Unterthanen gebuerete . . . . . .

. . . . . .

Darzue gewisse Personen deputirt, welche sich daselbst stellen unnd dasjennige, was von ihnen gesonnen worden, in alter Unterthenigkeit verrichten solten, zugleich auch ihre Praesent mit aller Ehrerbietung offeriren, darnebenst auch gebeten, ihnen in allem gutem Befurderung zu bezeigen, welches ihnen die Herren Abgesandten versprochen haben. Inter prandendum hatt auch Burgermeister Ladewig erwehnet, das sie von Alters mit einem Privilegio versehen, wegen gewisser Holtzung auss M. g. F. unnd Herrn Heiden, davon sie eine vidimirte Copey mit dem Herrn Cantzler zugestellet hetten

---

[1]) Bis hierher reicht das Aktenstück P. I. Tit. 77. Nr. 19. Stett. Arch.

[2]) Hier beginnt Aktenstück P. I. Tit. 77. Nr. 26a Append. Von dem Pyritzer Protokoll sind nur wenige Zeilen erhalten, da die untere Hälfte des Blattes abgerissen ist.

unnd darnebenst gebeten, das bei Renovation der neuen Privilegien dieses mit mochte geruechet werden.

Legati Stetinensis geben zu Bescheide, das dies per supplicationem bei u. g. F. unndt Herrn musste gesuchet werden.

Stargardt.

Den 7. Aprilis ist u. G. F. unnd Herr, Hertzog Bogisslaff, mit I. F. G. Gemahl unndt junger Herschafft unnd einem ansehnlichem Comitat eingezogen, ist von einem Erbarn Rahte daselbst unnd der gantzen Burgerschafft solenniter empfangen, daselbst auch Hertzog Wilhelm auss Curlandt für sich gefunden.

Den 8. Aprilis ist S. F. G. samptt I. F. G. Gemahle, junger Herrschafft unnd Freulein zur Kirchen gegangen, die Predigt gehöret unndt nachdem der Gottesdienst vollendet, sein alle obgedachte Herrn semptlich auff das Rahthauss gegangen. Alss nun der Landt-Marschal, weil ein gross Getümmel daselbst wahr, silentium imponiret unnd bevohlen alle denjennigen, die I. F. G. mit Eidespflichten nicht verwandt oder sonsten nicht dahin bescheiden, abzuweichen, welches auch erfolgett, darauff der Cantzler Martinus Chemnitius, beider Rechten Doctor, der von der Ritterschafft sampt den Praelaten in Nahmen fürstlicher Gnaden proponiret, alldieweil durch tödtlichen Abgangk des Weylandt Durchleuchtigen hochgebornen Fursten unnd Herrn, Herrn Barnimbs, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. die Regierung des Stettinschen Orths auff den — — — Herrn Casimiren, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. gekommen, S. F. G. aber habe das Gubernament, wegen zugestandener Leibesschwachheit dem — — — Herren Bogisslafen, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. freiwillig abgetreten, welche Last der Regierung dem Vaterlande zu Gute S. F. G. in dem Nahmen des Allmechtigen angenommen unnd weil sie S. F. G. sich mit Eidt unnd Pflichtenn, dem Herkommen nach, verwandt machen müsten, als hette S. F. G. sie, die Hernn Praelaten unnd Grafen, auch den Herrn Meister, imgleichen etliche vom Adel, als die Osten, Borken, Fleminge, Wedel, die von Dewitz, die von Hagen, Waldowen, Plötzen, Wregen, Zinnen, Blankensehe, Scheninge, Deterde, Brederlowen, Bellinge, Pariser, Rambowen, Schacken, Dossen, Borken von Brallentin, Borken, Billerbecken, Konowen, Kuehlen, Küssowen, die Palen, Kremptzowen, Hindenborge, Mildenitzen, Warwitzen, Sidowen, Rungen, Cöten, Mellentine, Köscken, Precheln, Bröckern, Steinwehr, Gunterberge, Peterstörffe, Ukermanne, Weygern, Ubeschenn, Knuten und Stettine, anhero verschrieben; das sie sich nun eingestellet, solchs gereiche S. F. G. zu unter-

thenigem Gefallen, spüre auch darauss ihren Gehorsamb unndt Dienstwerdigkeit. Was den Lehneidt anlanget, ist ihnen derselbe bekandt, weil Ihnen dauon Copei zugestellet worden; mit dem Geheissbriefe habe es auch seine richtige Masse. Was aber die Erbvorträge mit dem Kurfürsten zu Brandenburgk anlanget, achte man unnötig sein, Contenta derselben itzo der Lenge nach zu recapituliren, weil ihnen semptlich dieselben bekandt, von desswegen müsten sie den Anhangk de futura successione wie gebreuchlich zugleich mit schweren, unnd solches alles in Gegenwardt der Brandenburgischenn Gesanten; wan aber die vom Adel verleihet wurden, darzue solten die Markischen Legaten nicht mitgezogen werden. Sonsten ist I. F. G. Meinung, die vom Adel itzo für Mittage schweren zu lassen, nach der Mahlzeit aber sollen sie verlehnet und ein Geschlecht nach dem Andern eingefurdert unnd vorgenommen werden.

D. Samuel Schwelch pro Nobilibus.

Nachdem der — — — — Herr Bogisslaff — — — zu Regierung des Stettinschen Orths ordentlich gelanget, als wünschen die Anwesenden Stende I. f. G. darzue viele Glücks unnd bitten den Allerhohesten von Hertzen, der wolle hierüber seinen Segen sprechen, damit die Ehre Gottes gefurdert, Gericht unnd Gerechtigkeit auch fortgepflanzet werde. Nun sein die von der Ritterschafft auff die geschene Ausschreiben an diesem Orte erschienen, sein auch erböttigk, den Huldigungseidt abzulegen unnd zu schweren, unnd bitten, das sie muegen bei ihren Priuilegien, Investituren, Begnadungen unnd Freiheiten geschutzet werden, das ihnen auch ihre priuilegia unndt Lehenbriefe darnebenst von neuen muegen renovirt zugestellet werden. Dargegen, weil sie S. f. G. mit Leibe unnd Gute auffzuwarten verpflichtet, so sein sie es zu Tage unnd Nachte erböttig, wollen auch furderlichst der Priuilegia und itzo ihre Lehenbriefe offeriren unnd der Renovation unndt Confirmatien gewarten. Obwoll Missbreuche eingefuehret, konnen doch dieselben durch eine Declaration oder Constitution, wan nun die Gravamina furgenommen wurden, abgeschaffet werden, die Visitation des Hoffgerichts auch zu continuiren unnd konnten woll leiden, das mit dem Wolgastischen Orte auch davon conferirt unnd auff ein gewisses geschlossen würde. Wan sie auch den Anhangk wegen des Churfürsten zu Brandenburgk Succession schweren sollten, so musten die Geheissbriefe ihnen zuvor zugestellet werden, unnd muste auch des Churfursten Revers zuvor exhibirt werden; sousten beclagen sich die vom Adel heftig, so an der Marke gesessen, wegen allerlei Einpesse in ihren Lehenen unnd Grentzen unnd weil die Brandenburgischen Gesanten angenommen, die Ver-

sehung zu thunde, das die Sachen, so irrig sein, durrch Zusammenschickung der Rähte sollen behöret und zum furderlichsten ohne Weitleufftigkeit unnd Verzugk hingelegt unnd vortragen werden, so wollen die von der Ritterschafft in Unterthenigkeit gebeten haben, das auff die Zeit, wan der Stete Gravamina sollen behöret werden, das man dan zugleich diesen Irsal auch mochte hinlegen.

Die Ausslosung der Lehenbriefe bitten sie dermassen zu mildernn, das es ertreglich sein muege; dan obwoll die vom Adel sterker, dan sie von Alters angeschlagen, gefurdertt, auch woll bissweilen mit mehr Pferden, als sie schuldig, erschienen, so konne doch solches ihnen in diesem Fall nicht praejudicirn unnd muste solches derwegen in keine Consequentz gezogen werden; wan nun dies sollte attendirt werden, so wehren sie den Huldigungseidt abzulegen erböttig.

Cancellarius: Alss nun unser — — — Hertzog Bogisslaff hierauff mit der jungen Herschafft unnd Rähten sich besprochen, hat nomine Illustrissimi D. Chemnitius sich dermaassen resolvirt, das S. F. G. der Landtschafft Responsion in Gnaden unndt allem gutenn angehöret, fur allen Dingen aber wolle S. F. G. die Gratulation unndt angehengete Wunschung acceptirt haben, der getrewe Godt wolle nur solchs, daran man keinen Zweifel hette, an S. F. G. unnd dem gantzen furstlichenn Hause zu Pommern, wahr machen; darbenebenst hette S. F. G. alwege dahingesehen, das ein Standt bei dem andern muchte unbeschwert bleiben unnd conservirt werden, S. F. G. sein auch noch des Erbietens. Das sich auch die vonn der Ritterschafft zur Huldigung erbotten, das gereichete S. F. G. auch zu besonderen Wolgefallen; dargegen sein S. F. G. des Anerbietens, sie sampt und sonders mit ihrem Erb unnd Lehnen zuverleihen und alles, was sie in Besitz haben, zu confirmiren.

Wegen der Landtpriuilegien, weil es eine gemeine Wergk, soll mit dem Wolgastischen Orthe davon communicirt werden; wann nun solchs zuvor geschehen, wil man die Renovation oder Confirmation befurderen unnd nicht difficultirn. Ueberdiess ist dasjennige, was wegen der gravaminum erwehnet, bekandt, den Stenden sei auch wissendt, worauff es beruhet; nun ist man damit im Werke, das man die Sache nach geschehener Erbhuldigung continuirn wolle. Was man nun wegen der Austeur der Adelsspersonen unnd in andernn streitigen Puncten sich vereiniget, will S. F. G. auff eine Constitution verdacht sein, zum furderlichsten auch die Visitation des fürstlichen Hoffgerichts continuirn, unnd weil diess ein gemeine Wergk, unser gn. F. unnd Herr, Herr Philip Julius, das S. F. G. das Seine darzue thun wollen, sich anerbotten, als wil man auch zum ehesten, als es immer sein kan, darzu verdacht sein und es dem Werke procedirn. Was wegen der Geheissbriefe erwehnet,

darauff solten sie wissen, das dieselben vorhanden wehren, solten heute dem Landtmarschall Ewaldt Flemminge zugestellet werden, darzu sich auch die Brandenburgischen Gesandten, wegen des reverses, anerbotten. Es wehre im gleichen der Grentzirrung zwischen Pommern unnd der Marke Anrögung geschehen, darin aber wehre ein mechtiger Unterscheidt, den etliche schon darunter veranlasset, etliche wehren neue. Jenner Anordnung, so gemachet, muchte man folgen, in den neuen woltte man auch zusehen, wie man sie hinlege oder zum Stande bringe; wan dieselbige specificirt, muste man die Interessenten daruber hören, itzo aber mit den Brandenburgischen Gesandten darauss reden und alles, so viel immer mueglich, zur Billigkeit richtenn. Es wehre auch ferner gestriges Tages der Anschlege gedacht unnd das sie mannigmahl höher, als sie von Alters gewohnet, verschrieben, auch woll erschienen wehren; da nun solchs geschehen, welchs man nicht hoffe, soll es ihnen an ihrem Rechte unschedtlich sein. Was aber die Auslösung der alten unndt neuen Lehnbrieffe betruffe, daruber, weil es S. F. G. gewissen Personen abgetretenn, mochten sie mit den Interessenten zusammenkommen unnd sich miteinander, weil S. F. G. desshalben keinen Anlauff haben wolten, vorgleichen unnd letzlich ihnen abzuweichen geboten.

Nach Verrichtung dieses ist Ewaldt Flemingk mit etlichen Supplicationibus hervor gekommen, dieselben offerirt unnd gebeten, der Supplicanten so viele immer verandtwortlichen zu geruechen.

Unnd weil auch die Jungkernn nicht alleine mit reisigen Pferden, sondern auch mit Kutzwagen angekommen, den auf den reisigen Pferden ihre Gerehte und Kleider, zu solcher Auffwartung unnd furstlichen Comitatu nötig, sie nicht mit vortbringen konten, als wolte er in Nahmen der gantzen Ritterschafft umb Reichung Futter unnd Mahles nochmahlen angesuchet haben, hette es zwar bei dem Hofmarschall unndt Cantzler gesuchet, wehre aber nur mit schlechter Vertröstung und dilatorischem Bescheide abgewiesen worden.

Kurtz darauff sein die Schlossgesessenen, als die von der Osten, die Borcken, die Flemminge, die von der Wedel unnd Dewitzen, vereidet genommen worden.

Folgig die vom Adel obgedacht auss dem Piritzischen und Satziker Orte coniunctim gehuldiget unndt geschworen unnd mit der Belehnung biss nach der Mittagsmahlzeit vertröstet.

Eodem die hora media tertia
auff dem Rahthause.
Schlossgesessene.

Der Durchleuchtiger Hochgeborner Furst undt Herr, Herr Bogisslaff verleihet die von der Osten mit Ihrem erbe und lehne, so-

viele sie itzo in Besitz haben, damitt man so viele zuvorstehende gegeben, weile Wedige von der Osten und desselben Sohne alle dasjenige, was sie an der von der Osten Gueter gehabtt und sich nichts reservirt, das man sie hiemit wegen der samenden Handt nicht wolte admittiret haben, sondern es solte nur die Verleihung auff die Neuen Lehne gemeinet und verstanden werden.

Mit den übrigen Schlossgesessen ist nichts neues furgelauffen, sondern sein schlechter Dinge mit gewöhnlichen Ceremonien investirt worden.

— —[1])

— —

Den 9. Aprilis zu Stargardt
in Burgermeister Thomas Mildenitzen Behausung,
in der Oberstube in Gegenwardt
Meines gnedigen Fursten unnd Hernn, Hernn Bogisslaffs, Hertzogen zue Stettin Pommern etc.

Hernn Philippi
Hernn Frantzen
Hernn Georgen
Hernn Ulrichen
} Hertzogen zue Stettin Pommern etc. (Handelung mit dem Herrn Meister.)

Grave Steffan Heinrichs,
D. Martini Chemnitii, Cantzlerss,
Otto von Ramminss,
Christoff Mildenitzen, Verwalterss,
D. Henrici Schwalenberges, Hoff-Rahts,
Wedige von Wedels, Hoff-Marschals,
Christoff von Platen, Camerirers,
Eberhardt von Hollen, Stalmeisters,
Hans vonn Eichsteten,
Jobst Borcken et in absentia legatorum Brandenburgicorum.

Cancellarius berichtet den gegenwärtigen Rähten, das der Herr Meister verschrieben, hette sich aber auss allerlei Ursachen entschuldiget unnd an seine Staht einen anderen nach Stettin zu Ablegung des gewöhnlichen Eidts geschicket, welchen man daselbst für dasmahl nicht zulassen, sondern bisshero auffgehalten; itzo gebe sich der Abgesandter Michael von Hagen, Commendator zu Werben, im Nahmen des Herrn Meisters wiederumb an unnd ist erböttig, den Eidt abzulegen. Nun nennet der Meister S. Johannis Ordens den

[1]) Im Nachfolgenden wird im Protokoll ausführlich über die Belehnungen des Adels aus dem Pyritzer und dem Satziger Orte berichtet. Längere Verhandlungen griffen bei der Belehnung der Geschlechter Zinne, Rammin, Eickstedt, Brederlow, Russow, Güntersberg, Uckermann, Ubesch und Mellentin Platz.

Eidt, unser gnediger Furst unnd Herr aber für ein Iuramentum fidelitatis; von desswegen begehret I. F. G., ob man es bei dem gegebenen Abscheide solle bewenden lassen oder ob auff andere Wege zuverabscheiden.

Comes Stephan Heinrich lest es bei dem gegebenen Abscheide bewenden.

Hans von Eichstette stellet es zu den Fürstlichen Rähten, die von der Sache Bescheidt wissen.

Otto von Rammin vermeinet, das wegen des Substituten Persone bei dem Iuramento zu protestiren, so wolle auch der Herr Meister nicht gewertig sein, das ihme die Lehne vorliehen werden, wie anderen Lehenleutten. Sonsten sei der Herr Meister wegen seiner Leibesschwachheitt entschuldiget zunehmen, den Substitutum aber kan man itzo woll zulassenn.

Christof Mildenitz helt es zum besten, das man bei der alten Notel des Iuramenti bleibe, auch gewöhnlichen Ceremonien; dan an den Hutt haben die Abgesandten Jüngst nicht greiffen wollen, sondern sein durch einen Handtstrich solenniter in Gegenwarth des gantzen Hoffgesindes jüngst investirt. Dem Schlage vermeinete er auch itzo nachzugehen.

Jobst Borcke bleibet bei des Verwalters Voto unnd subiungiret, das alle dasjennige, was neulich geschehen, mit gutem unnd reiffen Rahte domahlen nach Ersehung aller Acten unnd vorigen Handelungen vorgenommen worden. Wegen der Auffwartung aber, wen der Herr Meister verschreiben wirdt, sei nöthig, das man es itzo urgire, damit es ad posteritatem komme unnd beibehalten werde.

D. Schwalenberg saget, das die formula Iuramenti richtigk, darumb nicht zu endernn, sonsten gedencke er noch woll, das die Substituti an den Hutt nicht greiffen wollen, sondern sein mit einem Handtstrich verleihenn.

Als nun Michael von Hagen eingefurdert worden, hat er nomine Magistri Ordinis S. Johannis seine versiegelte Gewalt (Der Hr. Meister.) oder Volmacht übergeben, darauss zubefindenn, das er den gewohnlichen Eidt abzulegen genuchsamb bevehligt, darnebenst angezeiget, das sein gnediger Herr Graff Marten etc. zwar in der Persone zu erscheinen, erfurdert, S. G. wehre auch gerne erschienen, wan nicht das hohe Alter unnd Leibes Schwachheit S. G. im Wege gewesen; bittett derwegen — — — S. G. entschuldiget für diessmahl zuhalten, hernach unserm G. F. unnd Herrn zu Anfange dieser Regierung viel Glück unnd Gottes reichen milden Segen gewunschet. Was nun den Eidt anlanget, ist er zu dem Ende abgefertiget, das er die alte gewöhnliche Forma schweren solte.

Cancellarius nomine Illustrissimi, das S. F. G. den Gruss und das Suchen angehöret; sonsten hetten S. F. G. lieber gesehen, das der Herr Meister in eigener Persone erschienen wehre, den solchs S. G. Eidt unnd Pflicht gemess. In dem Fürstlichem Comitat wehre er auch wegen vorfallender Sachen woll nötig gewesen, wolle derhalben nomine Illustrissimi protestirt haben, das diss Exempel kunfftigk in keine Consequentz soll gezogen werden oder posteritati praeiudicirn, den hernach wil man in kunfftigen Fall keinen Substitutum zulassen, sondernn es soll sich der Herr Meister selbst in der Persone darstellen; überdiess wehre der Herr Meister zur Auffwartung verschrieben, weile er aber schwach, so will man ihnen für diessmahl endtschuldiget halten unnd lest man es bei dem jüngst gegebenen Abscheide nochmahlen beruhen unnd reservirt S. F. G. alle competentia iura.

Der Herr Commendator von Werben acceptirt das S. F. G. Herr wegen der zugestandenen Leibes Schwachheit itzo entschuldiget gehalten wird; was die persöhnliche Auffwartung betrifft, das will er S. G. Herrn hinterbringen; ist also den Eidt subiectionis zu schweren Erbietens.

Cancellarius sagt, das Illustrissimus keine Neuerung einzufueren willens, sondern wollen es halten, wie es vonn Alters auff I. F. G. hergebracht worden.

Hierauff der von Hagen den gewöhnlichen Eidt in animam Magistri Ordinis Johannis mit auffgerecketen Fingernn von Worten zu Worten nachgesaget unnd geschworen.

Nach dem solchs geschehen, hat unser G. F. unndt Herr, Hertzog Bogisslaff, ihme, dem Hagen, die Hand geboten unnd diese Worth ungeferlich gebrauchet: Hiermit verleihen wir dem Herrn Meister sein Erbe unnd Lehen, soviele Wir ihme zuverleihen Rechts wegen schuldig, jedoch S. F. G. unnd menniglichen Rechtens ohne Schaden. Obwol der von Hagen I. F. G. die Handt endtziehen wollen, hat doch I. F. G. dieselbe so lange feste gehalten, biss die Wort semptlich aussgesprochen gewesen.

Der vonn Hagen wendet hiergegen eine Protestation ein, das es seinem Hernn unschedtlich sein solle, den er nicht bevehligt, auff solche Weise unnd Masse den Eidt zu schweren unnd die Lehn zu endtfangen unnd derwegen in Underthenigkeit gebeten, das er solche Protestation inwenden mussen, nicht zuverdencken.

Cancellarius lest die Protestation in Ihren Unwirden beruhen; das die Investitur auch zuvor mit solchen Ceremonien in Worten geschehen, das geben die Protocolla, denen man in diesem Falle gleuben musse, were also nicht Neues itzo geschehen, darbei es für diessmahl verblieben.

In eodem loco et iisdem praesentibus, sed in absentia legatorum Brandenburgicorum.

Cancellarius Stetinensis in praesentia Ducis Bogislai et 4 filiorum Ducum Pomeraniae (Handelung mit den Grafen von Neugardten.) etc. berichtet den anwesenden Abgesanten unnd Rehten, das die Grafen von Neugardten zu Endtpfahung ihrer Lehne itzo auch angegeben, es fielen aber dabei zweyerlei Dubia für, den 1) wollen sie den Anhang, wegen des Churfürsten zu Brandenburgk Succession, nicht schweren, 2) wollen sie den gantzen Leheneidt nicht wördtlich nachsagen, sondern nur die Final clausulam.

Hanss von Eichstetten als ein Gesandter auss dem Wolgastischen Orte moniret, das man die Merkischen Gesandten hierüber hören müsse.

Otto von Rammin helt es dafur, das die Herren Grafen den appendicem mit schweren mussen, den weil sie alle Vertrege mit siegeln, konnen sie sich der Clausula nicht endtbrechen. Was den letzten Punct betrifft, konne man den Hernn Grafen kein Neues machen.

Christoff Mildenitz lest es bei Otto von Rammins voto bleiben unnd mussen die Hernn Grafen alle Worth des Eides nachsagen.

Jobst Borcke vermeinet, das man den Hernn Grafen den appendicem nicht erlassen kann, wo man mit der Chur Brandenburgk nicht neue Disputation haben will unnd mussen auch den gantzen Eidt wörtlich nachsagen.

D. Schwalenberg consentit in voriges Votum, den die Hernn Grauen konnen die Exemption nicht beweisen, so gebe auch das Protocol dem Dinge seine Masse, dem man in diesem Falle gleuben müsse.

Nach diesem habe ich, Antonius Petersstörff, die drei Graven, Herrn Steffan Heinrich, Herrn Albrechten und Herrn Volrahten einfurdernn mussen, unndt als die Fursten semptlich ihnen die Hant gegeben, hat der Cantzler ihnen berichtet, das ihnen wissent, welchermassen die Schlossgesessen unnd andere vom Adel anhero zu Empfahung ihrer Lehne, wie auch die Herrn Grafen mit verschrieben; das I. G. sich nun persohnlich gestellet, solches gereiche unserm G. F. unnd Hernn zu besondern Gefallen. Ob nun S. F. G. mit dem Anhange gerne die Hernn Graven verschonen wolte, weil es aber in den Vertregen, welche sie mit gesiegelt, also abgehandelt, solches auch zuvor alle Zeit gethan, soll man itz davon nichtt abweichen, dan da man dies ihnen erliesse, unnd der von Brandenburgk dies erfuere, wurde man darüber mit ihnen in einen neuen Streit gerahten. Man kan sich auch noch erinnern, das sie vom Adel bei Hernn Johans Friederichs Huldigung den appendicem zu schweren sich auch geeussert unndt damit verschonet worden. Es sein aber hieruber hernach andere Handelungen vorgenommen unnd Vordrege

auffgerichtet, das sie hernach schweren mussen. Die Vertrege hetten sie oder ihre Vorfahren mitgesiegelt, darumb konnen sie sich dessen nicht endtbrechen, sondern mussen den gantzen Leheneidt wördtlich nachsagen unnd schweren.

Die obgedachten drei Graven resolviren sich dahin, das woll zuverandtworten, das sie den appendicem nicht schweren durften, da es aber je uber Zuversicht sein solte, wollen sie es cum protestatione thun.

Cancellarius, nach gehabter kurtzer Unterredung, vermeinet, das der Anhang ihnen nicht kan erlassen werden, darumb konne S. F. G. ihrem Bitten für diessmahl nicht staht gewinnen, exemptionem konnen I. F. G. nicht dociren unnd wehre dargegen ihrer Vorfahren Siegel mit für den Vertregen, darumb musten sie den gewöhnlichen Eidt, wie andere Lehenleute gethan, nachsagen unnd mit auffgerecketen Fingernn schweren.

Comites erbieten sich zum Eide, jedoch refériren sie sich auff der Hernn von Schlawe Resolution, das der Anhangk, so lange Eiche unnd Erde stehe, seine Wirkung nicht erlangen werde, sonsten erinnernn sie nochmahlen, das sie unnd ihre Vorfahren den gantzen Eidt verbotenus kein Mahl nachgesaget unnd wie andere Lehenleute geschworen. Dies wiederspricht M. G. F. unnd Herr, Hertzog Frantz zue Stettin Pommern etc. Bischoff zu Cammin etc. unnd saget, das die Hernn Grafen im Stiffte den gantzen Eidt schweren mussen, unnd hetten die Hernn Grafen in dem keinen Vorzugk.

Hierauff haben obgedachte drei Grafen den gewöhnlichen Lehneidt, wie die andern Lehnleute gethan, wördtlich in Bürgermeister Mildenitzen Stube geschworen, sein auch darauff von M. G. F. unnd Herrn Herzog Bogisslaff mit gewöhnlichen Ceremonien verleihen unnd Cancellarius darauff subiungiret, das die Hernn Grafen semptlich die Tage Ihres Lebens diesen Eidt wurden in guter Acht haben unnd demselben in allem nachkommen, dargegen wehre S. F. G. des Erbietens, sie bei gleich unnd recht zu schützen, auch ihre Lehenbriefe zu confirmiren unnd zu renoviren.

Comes Albertus von Eberstein erinnert S. F. G. der Angefelles-Vorschreibungen wegen etlicher Lehenstücken, die ihre Vater wolseliger unnd sie hernach in Besitz gehabtt, folgig aber derselben wiederumb endtwehret wehren, unnd daneben gebeten, weil sie semptlich in grossen Schaden unnd Ungelegenheit gekommen, S. F. G. wolle numehr die übergebene Supplicationes verlesen unnd ihnen die Gueter wiederumb einreumen.

Cancellarius giebtt zum Bescheide, das die Supplicationes sollen verlesen und verabschiedet werden.

In Curia Stargardensi
Hora 10.

Alss m. g. F. unnd Herr, Herr Bogisslaff, Hertzog zue Stettin Pommernn etc. sampt I. F. G. Gemahlinne, junger Herschafft unnd Freulein, auff das Rahthauss solenniter deducirt worden, hatts Burgermeister, Raht, Syndicus, Alterleute, Gilde, Gewerke unnd gantze gemeine Burgerschafft auff dem Marckte sich unter dem offenen Himmel mit entblössetenn Heuptern gestellet unnd ist ihnen durch den Herrnn Cantzler nach der Lenge vorgehalten worden.

Nach dem durch tödtlichenn Abgange Herrn Barnimbs die Stettinsche Regierung Anno 1603 erlediget unnd durch freywillige Cession Hernn Casemiri auff — — — — Herrn Bogisslafen — — — gekommen, welche (!) dieselbe auch im Nahmen Gottes angenommen unnd die Huldigung auff diesen Tagk allhie angesetzet unnd ausgeschrieben, das nun der gantze Raht unnd Burgerschafft sich darzue erbotten, das gereiche S. F. G. zue besöndernn Gefallen. Nun begehre S. F. G., das sie den Eidt mit auffgerecketen Fingernn unnd lauter Stimme sollen ablegen unnd die Tage ihres Lebens selben halten und eingedenk sein. Dargegen ist S. F. G. des gnedigen Anerbietens, sie semptlich in S. F. G. Protection zunehmen, ihnen ihre Privilegia zu confirmiren unnd sie bei ihrem Rechte, alten Herkommen, Statuten unnd löbliche Gewohnheiten zu schützen unndt handt zu haben.

Alss diess verrichtet, hat S. F. G. Tafel gehalten unnd ist der Hertzog von Churlandt undt die Markischen Gesandten mit herlich tractiret worden.

Nach Mittage gegen Abendt hat sich daselbst ein seltzam Ebenteurer angegeben, der auff einem Seele oder langen Taue, welches auss dem Rahthause bis in Jochim Peterstörffs Wonung gezogen gewesen, den Galliarth gedantzet, darauff für unnd rückwerts sehende unnd blindelinges gegangen unnd allerlei Possen mehr gebrauchet.

Gollnow.[1])

Den 10. Aprilis ist unser Gnediger Furst unndt Herr sampt S. F. G. Gemahl und Junger Herrschafft zu Stargardt wiederumb auffgezogen und mit einem ansehnlichem Comitat für Golnow von dem Rahte daselbst, den Wollinschen und Camminschen Abgeordneten endtfangen worden, unter anderen aber hat Burgermeister Martin Splittstöter, welcher das Worth gefuehret, nach gebuerlicher Gratu-

[1]) Gollnow bis Cammin: P. I. Tit. 77. Nr. 19. Stett. Arch.

lation undt Gluckwunschung gebeten, das S. F. G. sie mochte bei dem alten Glauben und Rechte lassen unnd dargegen sich allen untertheniges Gehorsambs zuverhalten sich anerbotten, welches von S. F. G. ihnen durch den Cantzler zugesagt worden. Es hat auch gedachte Golnowische Burgerschafft mit ihren Wehren und Wagen im Felde sampt einer Fahne sich sehen lassen und in allem sich sehr woll, ihrer Gelegenheit nach, bezeigett.

Den 11. Aprilis nach gehöreter Predigt, welche daselbst der Furstlicher Hoffprediger Magister Runtze gethan, hat S. F. G. samptt der junger Herrschafft den Wolgastischen Gesandten Hanns von Eichsteten und Christoff Trampen sich auff das Rahthauss verfueget, dahin auch die Brandenburgischen Gesandten Hans von Buch und der Cantzler Johann von Benikendorff geholet worden, folgig dem Rahte, Alterleuten und gantzen gemeinen Burgerschafft angezeiget per Cancellarium, mit was Gelegenheit unser G. F. unnd Herr, Herr Bogisslaff, Hertzog zue Stettin Pommern etc. nach dem Illustrissimus Dux Barnimus mit Tode verblichen, durch freigwillige Ubergabe Herrn Casimiri zu dieses Orths Regierung gelanget, und weile die von Golnow dem Herkommen nach S. F. G. mit Eides und Pflicht verwant machen musten, als wehre darzue ihnen dieser Tagk unnd Stunde bestimmet; das sie sich nun darzue wilfehrig zeiget, vermerkete seine F. G. in allen Gnaden, wehren derhalben gewertig, das sie die Huldigung theten und alle S. F. G. sich mit Eidespflichten verwandt macheten.

Darauff Burgermeister Splitstöter, das ein Raht und Burgerschafft zu dem Ende an dem Orte sich eingestellet, geandtwortet, wehren auch darzue willig. Folgig hat ihnen der Cantzler den Eidt furgelesen, welchen die Golnowischen mit auffgerecketen Fingernn geschworen und mit lauter Stimme nachgesagtt. Hernach hat der Cantzler sie ermahnet, den geschworenen Eidt in guter Acht zu haben und demselben nachzukommen unnd dargegen ihnen Bestetigung und Vorneuerung ihrer Privilegien erbotten.

Ob nun woll die Herrn zu Golnow die Landesfursten und das Furstliche Gemahl unndt Freulein mit ansehnlichen Praesenten, altem Gebrauch nach verehren sollen, haben sie sich doch damit entschuldiget, das sie dieselben von dem Jubilierer noch nicht mechtig geworden, darumb Dilation biss das S. F. G. zurückekommen, gebeten.

Wollin undt Cammin.

Nachdem auch u. G. F. unnd Herr dieser beider Stete Unvermugenheit bei sich erwogen unnd nachgegeben, das diese drei Stete

semptlich alhie zu Golnow solten Aussrichtung thun, unnd das in Jegenwarth S. F. G. etliche auss beiden Steten huldigen und schweren solten, als sein etliche von Cammin, so zu dem Ende von beiden Steten darzu abgeordnet, vorgefurdert, welche fur sich unnd in Namen der heimgelassenen schweren solten, welches auch im Rahthause zu Golnow, praesente Domino Bogislao, Georgio, Philippo, Francisco et Ulrico und Gegenwart der Wolgastischen und Brandenburgischen Gesandten geschehen.

Nach abgelegtem Eide haben die Wolgastischen unnd Cammischen unsern gnedigen Fursten unndt Herrn mit vergueldeten Bechern verehret und sein also dimittiret worden.

Desselben Tages ist der Fürstliche Hoffgerichtsverwalter Christoff Mildenitz sampt D. Heinrich Schwalenbergen an obgedachte beiden Stete mit vollenkommener Gewalt unnd Instruction, auch Creditif dem Rahte offeriret und zue welchem Ende von I. F. G. sie dahin abgefertiget, angemeldet, darbenebenst auch dem Rahte angemeldet, das sie die Burgerschafft noch den Tagk verwarnen solten, das sie morgen frew umb 7 Uhr auff dem Marckte sich stelleten unnd den Huldigungseidt ablegeten, welches auch Senatus zuverrichten und zubestellen angenommen. Es ist auch den Abendt nach Cammin geschrieben, das die Burgerschafft umb 2 Uhr solte auffwarten. Den 12. Augusti sein obgedachte beide Stettinsche Gesandten zu Rahthause gegangen, daselbst auch der Secretarius Johannes Hagemeister wegen des Wolgastischen Fursten und Fridrich Sidow wegen des Churfürsten zu Brandenburgk sich eingestellet. Als nun die Gesandten fast bis 8 Uhr aufgewartet, die Burger aber alle sich nicht eingestellet, auch keine Hoffnung gewesen, das ihrer mehr für dasmahl kommen würden, hatt der Verwalter dem anwesenden Rahte und Bürgerschafft berichtet, das ihnen ohne das bekandt, welchermassen die Stettinsche Regierung auff unseren G. F. unnd Herrn Hertzog Casimiren gekommen; ob nun woll S. F. G. die Regierung angetretten, hette doch S. F. G. dieselbe Herren Bogisslafen, Hertzogen zue Stettin Pommern etc. freiwillig ubergeben, der dan die Regierungslast auff sich genommen unnd bisshero löblich gefueheret. So wissen sie auch den Gebrauch, wan andere Herschafft in die Regierung trit, das alsdan die Unterthanen sich denselben mit Eidespflicht verwandt machen machen mussen, zu welchem Ende S. F. G. sich gerne des Orths selbst mit einem ansehnlichen Comitatu gestellet hette, zu Verhutung aber grosser Uncost hette S. F. G. die Rehte anhero abgefertiget, welche in Gegenwarth des Wolgastischen unnd Brandenburgischen Abgesandten den Eidt von den ubrigen Burgermeistern, Rathspersohnen unnd Burgern auffnehmen solten. Das nun etliche

sich persönlich eingestellet, gereichete S. F. G. zu Gefallen, der andern Abwesenden Ungehorsamb aber solle angemercket, vom Rahte ernstlich gestrafft und dennoch hernach vereidet genommen werden, zu welchem Ende sie den Huldigungseidt abfurdern muegen.

Hierauff habe ich den Einwohnern zu Wollyn den Eydt furgelesen, den dieselben mit auffgereckten Fingern, blossem Heupte, unter dem offenen Himmel mit lauter Stimme abgelegt.

Nach abgelegtem Eide hat der Verwalter sie abermahlen vermahnet, solchen Eidt in guter Acht zu haben unnd demselben die Tage ihres Lebens nachzukommen. Dargegen ist ihnen allerlei Gnade, Schutz, Trost und Confirmation ihrer Privilegien zugesaget worden, ihnen auch darneben angedeutet, das diese Huldigung der Fürstlichen Wittwe an ihrem habenden Rechte durchauss soll unschedtlich sein.

Cammin.

Nach geendeter Mahlzeit sein die Gesandten desselben Tages nach Cammin gefahren, unndt wie sie daselbst zu rechter Zeit angelangett, die Burger auch der Herren Abgesandten Ankunfft mit Freuden erwartet, als ist der Huldigungseidt auch zwischen 2 unnd 3 Uhren von ihnen in Jegenwarth der Stettinschen, Wolgastischen unnd Brandenburgischen Gesandten, derer Nahme vorgesätzet, auffgenommen worden. Unnd nachdem wir daselbst Mahlzeit gehalten, sein wir an demselbigen Tage biss Greiffenbergk noch gefahren, daselbst wir schon unsere gnedige Herschafft für unss gefunden.

Greiffenberg. [1])

Den 13. April hatt m. g. F. unndt Herr, Herzog Bogisslaff sampt Hernn Philips, Hernn Franz, Hernn Georg, Hernn Ulrichen, imgleichen Herzog Bogisslafs Gemahlin, der Strelitzschen Witwe unnd 2 Frenlein die Predigt in der Kirchen gehöret, hernach die Vorschriebene vom Adel auff dem Rahthause vereidet genommen, darbei die Wolgastischen Gesandten, Hanss von Eichstete unnd Trampe, samptt den Brandenburgischen beiden Gesandten mitgewesen unnd ist solche Vereidung, weile der Personen viele gewesen, der Orth aber sehre klein, auff drei Mahl geschehen.

Weil es nun hoch auff den Tagk gewesen, hatt der Herr Cantzler auss furstlichem Bevehlig den Junckernn angezeiget, dass sie Nachmittage umb 3 Uhr wiederumb auffwarten soltenn, aldan

---

[1]) Greiffenberg bis Lauenburg: P. I. Tit. 77. Nr. 26 a. Append. Stett. Arch.

ein Iglich Geschlechte mit seinen Erbe unnd Lehenn solte vorlehnet werden, imgleichen wehre I. F. G. erböttig, sie bei ihrer Freiheit, Gericht unnd Recht sampt der wahren Religion zu schutzen, ihnen auch ihre Lehenbriefe zu confirmiren.

Desselben Tages hora 3 in eodem loco
in Gegenwardt aller Furstenn unnd in Abwesen der
Brandenburgischen Legaten.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —[1])

Sequenti die hora 11 in Curia Greiffenbergensi 14. Aprilis.

Alss nun unser gnediger Furst unnd Herr, Herr Bogischlaff, in Jegenwardt der jungen Herrschafft, der Wolgastischen Abgesanten Furmittage schweren lassen, die von der Ritterschaft und dieselben nach der Mahlzeit mit der Belehnung vertröstet, hat darauf der Herr Cantzler, weile der Rath zu Greiffenberg und die gantze Bürgerschafft in zimlicher grosser Anzall sich zu Ablegung des Huldigungseides sich gestellet, — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —[2])

Senatus et populus Greiffenbergensis thun sich für geschene Zusage per D. Gutzmer bedancken und offeriren darauf der Herschafft so viele derselben personlich vorhanden gewesen, einen jeden ihre Praesent.

Es ist auch in honorem Illustrissimi daselbst eine Comoedia vom verlornen Sohne von der Burgerschafft agiret worden.

Treptow.

Den 15. Aprilis ist unser gnediger Furst und Herr mit S. F. G. Gemahle, junger Herschafft unnd Freulin, auch einem ansehenlichen Comitatio eingefaren, der Rath unnd Gemeinheit daselbst haben S. F. G. mit Fahne, Soldaten empfangen und hat D. Conradt Schlief für dem Thore Oration gethan.

Den 16. Aprilis ist unser gnediger Furst in das Rathaus mit der jungen Herschafft geritten, welche von einem ansehenlichen

---

[1]) Hier folgt im Protokoll der Bericht über die Belehnung der Geschlechter v. Manteuffel, Grape, Plötz, Puttkamer, Reine, Mellin, Brüsewitz, Witten, Apenborg, Köller, Wittinge, Paulstorff, Flemming, Boßberg, Pritz, Lockstedt, Parlow und Runge.

[2]) Es folgt nun der Bericht über die Vereidigung des Rathes und der Bürgerschaft auf offenem Marckte, welche, nachdem die Zusicherung der Privilegien-Confirmation durch den Canzler erfolgt war, in derselben Weise wie vorher an den anderen Orten geschah.

Hauffen Landtjunckern comitiret, alda der fur der Huldigung nochmalen Privataudientz begeret, auch erhalten.

Als sie nun vorgestatet, hat er nomine Senatus et populi Treptoviensis die gestrige Gratulation und die Furstliche Responsion kurtzlich repetiret und darnach S. F. G. von dem Allmechtigen gewunschet, das derselbe das Gubernament mit muege fueren helffen, das auch dieser Stamen biss an den jüngsten Tagk pleiben und gruenen muege, damit das Vaterlandt beibehalten und nicht von andern beschweret werde. Dabenebenst seint die von Treptow begierig, den bogereten Huldigungeseidt in consueta forma abzulegen, dajegen tragen sie sampt und sonders keinen Zweifell, S. F. G. werde sie als ein Vater das Vaterlandt regieren, bei der waren Religion, Gerichte und Rechten, auch alle dem Ihren gnediglich schützen, die Gravamina, so sie in Schrifften offeriren wollen, verlesen und denselben remediiren und abschaffen. Solches seint sie mit Guete und Bluete zu verschulden erbottigk.

Cancellarius pro Illustrissimo Principe,

das S. F. G. solchen Christlichen Wunsch mit Gnaden abermahll vernommen und weil es gereiche (!) I. F. G. zu Gefallen, ihre treue Affection auch daraus gespuret und an den Tagk gegeben wurden, alss pittet S. F. G., das der Allmechtige solchen Wunsch bestetigen wolle. Das nun die von Treptow sich gehorsamlich eingestellet, solches were ihrer Pflicht gemess. Was aber die Gravamina anlangete, sollen dieselben gelesen, erwogen und folgig Abschiedt erfolgen, itzo aber sollen sie auff den Marcket tretten, den Bürgern ein guedt Exempel geben und also semptlich der Huldigungseidt schweren.

Worauf Senatus et populus Treptoviensis geschworen und ist ihnen dajegen Confirmatio privilegiorum zugesagt. Nach diesem haben sie ihre Praesent offeriret den 17. Aprilis ut videre est etc.

Desselben Tages nach x Uhr Furmittage
auf dem Rathhausse zu Treptow in praesentia Ducum
Pomeraniae et Legatorum Wolgastensium et
Brandenburgiensium etc.

Cancellarius ad Nobiles, das ihnen bewusst, zu welchem Amte sie anhero gefurdert, nemlich zur Huldigung und Empfangung ihrer Lehne. Das sie nun erschienen, daraus spure Illustrissimus ihren Gehorsamb. Wan sie nun den Eidt abgelecht, ist S. F. G. erbottig, sie geburlich zu investiren und über sie, wie sich geburet, zu halten.

Darauf der Eidt von ihnen abgelecht: —[1])

Den 17. hatt der Rath von Treptow unsern gnedigen Fürsten und H., Hertzog Bogischlaffen den Eltern, S. F. G. Gemalin, H. Philipsen, H. Franzen, H. Bogischlaffen den Jungern, wiewoll S. F. G. ausserhalb Landes gewesen, H. Georgen und H. Ulrichen und also einen jedern insonderheit mit einem verguldeten Becher verehrett.

Belgardt.

Alss unser gnediger Furst unnd Herr den 18. Aprilis zu Belgardt mit vielegedachter junger Herschafft angekomen und von der Burgerschafft mit aller Ehrerbietung empfangen, ist S. F. G. nach gehorter Predigt wiederumb auf das Furstliche Haus geritten und auf dem Gange mit der jungen Herschafft gestanden, auf welche Zeit der Hauptman Hans von Eichstedt des Wolgastischen Fürsten Stelle vertretten; die vielegenannten Brandenborgischen Gesanten seint auch dabeigewesen. Da nun der Rath und Gemeinheit auf dem Platze sich gestellet, ist ihnen der Eidt vorgehalten, den sie auch sampt und sonderss geschworen; alss nun solches geschehen, ist ihnen Confirmatio priuilegiorum zugesaget, hierauf Senatus Illustrissimum mit verguldeten Becher, die Furstinne mit einer silbern Kanne verehrett.

Ob nun auch woll die von Neuen-Stettin nach Belgardt auch verschrieben, welche sich auch eingestellet, so seindt sie doch für dis Mhal mit dem Eide verschonet und ihnen Vertrostung geschehen, wan S. F. G. von der Lowenburg wiederumb zurugke kome, das alssdan S. F. G. auf Neuen-Stettin wolten zuzihen und alda in loco von ihnen semptlich die Huldigung aufnemen, damit sie abgewichen.

Folgig seint die vom Adell auch vorgenommen worden, weile aber das F. Gemach nicht gross, der Jungkern aber, so huldigen wollen, viele gewesen, alss hatt man sie auf drei Mhal schweren lassen, darauf die Belehnung erfolget.

Podewilse. Erstlich die Podewilse wegen der Lantgrentze Supplication übergeben und gebeten, mit den Märkischen Abgesanten desswegen zu reden, damit sie einmahel zur Ruhe kommen muchten. Dieses wirt den Brandenburgischen Gesanten angemeldet, darauf der

---

[1]) Im Weiteren wird die Huldigung und Belehnung der Geschlechter von Wachholtz, Karnitz, Güntersberg, Brüsewitz, Knut, Kleist, Plötz, Zastrow und Woedke verzeichnet.

Cüstrinsche Cantzler Johan von Bennekendorff sich dergestaltt resolviret, das an der Grentze noch weinig Streites übrig, in andern Puncten were schon der Vortrag gefasset; wollten nun die Podewilse die Handelung continuiren und das vorbitterte Gemuete in etwas ändern, kan es leichtlich zur Richtigkeit gebracht werden, den wan man dem Siepe nachgehet, so wirt sich alles finden. Wegen der Dolgenowischen Grentze aber wollen sie gerne das ihre thun, wo sich nun die Podewilse recht in den Handell schicken wollen. Idoch wollen sie dieser beider Puncte bei ihrem gnedigsten Hern in reditu gerne in Relation gedencken und soll bei ihnen kein Mangell gefunden werden.

Cancellarius Stetinensis saget hieiegen, das diss alte Sachen sein, darumb Zusamenschickung der Rehte von beiden Seiten von Nothen; pittet derwegen die Versehung zu thunde, das zum furderligsten Tagezeit angesetzet werde, den weile der Comptor von Schivelbein über die Leute heldt, sie auch anreitzet, derhalben pittet man ihme einzuwehren, damit dem Mudtwillen geweret werde. Den wan man den Frevelern den Rugken nicht heldt, so werden sie sich woll anders in die Sache schicken.

Nach diesem hatt der Rath zu Belgardt und Neuen-Stettin Audientz begeret und alss ihnen dieselbe gestatet, haben sie durch den Syndicum von Colberg Licentiat Joachim Nauien vorbringen lassen, anfenglich fur gestellete Audientz bedancket, darnach gestriges Frolocken und Acclamation zu glückseliger Regierung wiederholet und sagete, dass er nicht zweiffelte, der Almechtige wurde hierüber seinen Segen geben und sprechen. Dass ihnen nur Confirmatio privilegiorum und Abschaffung der Gravaminen zugesaget, dafür theten sie sich in Unterthenigkeit bedancken, und weile S. F. G. bisshero gudt Regiment gefüret, so kan S. F. G. mit dem Propheten Samuel recht und pillig sagen können: Siehe, hie bin ich, weme hab ich unrecht gethan oder das Seine genommen? Zwar alhie ist Niemandt, der es reden kan. Derhalben uns er mit dem König Davidt concludiren, sihe der gerechten Same soll das Land besitzen, das er dem ganzen fürstlichen Hause hiemit will gewünschet haben.

Cancellarius Stetinensis antwortet hierauf, das S. F. G. das Vorbringen abermalen angehoret, und repetiren dajegen gestrige Resolutien, sonsten habe S. F. G. hieran ein besonders Gefallen; was die Gravamina anlanget, soll darauf Bescheidt im Hoflager mitgetheilet werden, und soll alles so viele mueglich zur Richtigkeit gebracht werden.

Nachdem diss verrichtet, hat Hanss von Eichstete seinen Abschiedt genommen, I. F. G. Gelücke zur Reise gewünschet und sich in Unterthenigkeit für alle Guedtthat bedanckett.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —[1])

Coschlin.

Den 20. Aprilis ist unser gnediger Furst und Herr zu Coschlin mit dem gantzen Comitat angelanget, alda von Hertzog Frantz Bischoff zu Cammin sehr prechtig empfangen und ghar schon tractiret worden. Den 21. Aprilis nach gehorter Predigt hat Gunter Manteuffel sich wegen seiner Leibesschwachheit entschuldiget, das er sampt seinen Brudern und Vettern zu Greiffenberg zur Lehnsempfahung nicht stellen konnen und darnebenst um die Investitur gebeten, auch nach abgelegtem Lehneide im Furstlichen Gemache erlanget.

Ruigenwald.

Am 21. Aprilis ist jegen Abendt S. F. G. zu Rugenwalde angelanget, weile aber M. g. F. und H. Hertzog Casimir ausserhalb der Stadt auf dem Neuen Gebeu kranck gelegen, haben nomine Casimiri S. F. G. empfangen im Felde Hanss Friderich von Plate, Niclaus Putkamer und Doring Ramell. Die ganze Burgerschafft ist auch mit fliegender Fahne und Rustung im Felde gewesen und mit Frolocken sich vermerken lassen.

Weile aber Hertzog Casimir, wie schon gedacht, nicht in loco, haben S. F. G. alle die Fürsten, Fürstinnen, Freulein und die vornembsten Officire auff dem Neuen Gebeu besuchet, daselbst auch zur Recreation ein gueter Drunck erfolget.

Den 22. Aprilis hat der Heuptman von Bütow, Hanss Friedrich von Plate umb Investitur angehalten und zugleich gebeten, das ehr muchte mit seinem Bruder im Wolgastischen Orte über die neue Lehne die samende Handt haben, so were er erbottig, demselben an diesen zu Sagernaw erkauften Lehnen die samende Handt auch zu gestaten.

Illustrissimus princeps in praesentia Cancellarij, Johan Zastrowen und Christoff von Platen, gibet selbest zu Be-

[1]) Es folgt die Belehnung der von Glasenapp, Wolde, Zastrow, Münchow, Podewils, Kleist, Wopersnow, Hechthausen, Ramel, Versen, Butzke, Lode, Bonin, Zozenow, Herzberg, Zarte, Lemmecke, Wangerow.

scheide, das es geschehen solte, und soll hinc inde es gewilliget sein, auch itzo im Lehnbriefe mitgedacht werden, welches Hanss Friedrich Plate mit underthenigem Dancke angenommen, zu allen Diensten und Aufwartunge sich die Tage seines Lebendes und alss ein undertheniger Lehnman sich erbotten. Darauf Illustrissimus subjungiret, dass S. F. G. daran keinen Zweifel hetten, den S. F. G. schon seine Aufwartunge gestriges Tages zum Neuen Gebeue gespueret, wolte es auch in andere Wege in Gnaden eingedenck sein etc.

Zur Schlawe. 23. Aprilis.

Alhie ist unser gnediger Furst und Herr den 23. glücklich angekommen und vom Rathe und Bürgerschafft nach ihrer Gelegenheit honorifice empfangen und losiret worden. Den 24. Aprilis nach gehorter Predigt ist S. F. G. mit der jungeren Herschafft und einem ansehenlichen Comitat zu Rathhause gekommen, daselbst auch die obgedachten Markischen Abgesanten und wegen des Wolgastischen Fürsten Johannes Hagemeister gewesen. Alss nun anfenglich der Ritterschaft durch den H. Cantzler angezeiget, wie S. F. G. zu der Regierung kommen und zu welchem Ende sie anhero gefurdert und zugleich nomine Illustrissimi begeret, wo die von der Ritterschaft noch etwas zu praeponiren hette, das sie es vorbringen muchten, den S. F. G. sie mit Gnaden zu hören gemeinet. Wie aber von ihnen angezeiget, das sie nichts hatten, ist der Lehneidt ihnen vorgelesen, welchen alle diejenigen, die in der Designation zu befinden sein, abgelecht und geschworen, seint auch darauf mit Revocation der Lehenbriefe vertrostet, mit der Belehnung aber seint sie biss Nachmittage verwiesen worden.

Eodem tempore et loco, wie der Rath und gantze Burgerschafft zu Schlaw fur dem Rathause gestanden, hat S. F. G. per Cancellarium ihnen das Vorhaben wegen Aufnemung der Huldigung, wie zuvor, bei vorigen Stetten geschehen, anmelden lassen und darauf begeret mit aufgereckten Fingern, blossen Haupte und lauter Stimme den Huldigungseidt zu schweren und die Tage ihres Lebendes unvorbruchlich zuhalten; dajegen weren S. F. G. des gnedigen Erbietens, sie bei Gericht und Recht, Privilegien, Immunitäten und wahren Religion zuschützen, auch ihre gnedige Furst und Herr nach wie vor zu sein und zu pleiben.

Der Bürgermeister Joachim Salamon, von 71 Jaren, nomine Senatus et populi Schlauiensis, dancket anfenglich dem Allmechtigen, das dasselbe S. F. G. bisshero bei gueter Gesundheit erhalten, hernach nomine omnium zur Huldigung erbotten, dabenebenst

auch seine Oration mit einem Carmine, welches er memoriter in publico recitiret und hernach gedrucket offeriret, concludiret, mit dem Final und Anhange, das die Gotliche Almacht diesen Pomerschen Stamen biss an den Jüngsten Tagk wolle blühen und jo nicht erloschen lassen.

Cancellarius nomine Illustrissimi, das S. F. G. die Resolution und Gratulation abermalle woll gefallen und dabenebenst gebeten, das der liebe Godt solches bestetigen wolle etc. Hierauf haben sie den Eidt sembtlich geschworen und hernach sich zu allem Gehorsam erbotten. Alss nun S. F. G. wiederumb in das Losament gekommen, hat sich Senatus mit ihren Praesenten gestellet und Illustrissimo Principi Bogislao und S. F. G. Gemalin wie auch Hertzog Philipsen mit vergüldeten Bechern, Hn. Frantzen aber und Hn. Georgen auch Hn. Ulrich jedem mit einem schonen Rosse verehrett.

Desselben Tages hora 3 an demselben Orte.

Massowen. Anfenglich seint die Massowen eingefurdert, welche S. F. G. zu der Regierung langes Leben, Gesundheit und Glücke durch Rudiger Massowen Coeselitz gewünschet, hernach sich zu allen Diensten mit Leibe unnd Guthe erbotten, dabenebenst aber gebeten, Valentin und Rüdiger die Massowen von Schwirsen, wie auch die Roggenbeuche und Vergine nicht zu investiren, sondern ihre Ursachen quare non anzuhören, weren erbottig, in der Jegenwart solche zu proponiren und konten alssdan Decision leiden.

Cancellarius gibt zu Beschiede, das ungehorter Sache und ohne Beweis nichtes soll vorgenommen werden.

Massowen sagen weiter, das die Schwirseschen wegen der samenden Handt sich ercleren müssen, wo nicht, so gestehen sie ihnen das Wapen nicht, wollens ihnen aussschlagen. Sonst haben sie den Schwirsischen angebotten, das sie dieselben in ihre Geschlechte mit annemen wollen, woferne sie ihnen die samende Handt schaffen, da sie aber ferner mit den Lettowen halten wollen, so mugen sie Lettowen pleiben, und ihres Nahmens und Wapens müssig gehen, wollens auschlagen, wor sie es finden und itzo wieder sie Protestation einwenden.

Cancellarius stellet es wegen Protestation dahin; was aber das Aussschlagen der Wapen anlanget, were solches nicht der rechte Wegk, den de facto in solchem Falle etwas vorzunemen, were unpillig und wieder Recht, auch unverandtwortlich. Wolten sie nun etwas thun, so mussten sie via juris procediren uud entweder ex L. diffamati

clagen oder durch eine andere conpetentem actionem die Sache treiben. Alss sie nun acquiesciret, hat Illustrissimus sie verlehnet.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —[1])

Zitzuitzen. Alss nun die Zitzuitzen intromittiret, ist ihnen angedeutet, das S. F. G. Bedencken hätte, Joachim Zitzuitzen von Besseuitz zuverlehnen, weile er Alexander Kleistes Sohne und Martin Zitzuitzen Underthane erschossen.

Joachim Zitzuitz beruefet sich auf seine Unschuldt, den an Kleiste sei ehr nicht schuldigk, will noch heutte relationem Commissariorum einbringen und pittet, sich mit den andern zuzulassen.

Cancellarius nomine Illustrissimi, das man die relationem, wan sie einkompt, verlesen will, und alssdan daruber Beschiedt mittheilen. So lange muss er sich gedulden und itzo abweichen, welches er cum protestatione gethan, das es ihne an seinem Rechte unschedlich sein solle. Darauf die Ubrigen investiret.

Nach diesen seint die Lettowen, folgig die Heidebrechen,
Woyan,
Bonine,
Monnichowen und
Rameln mit gewonlichen Ceremonien, ein jeder insonderheit, verlehnet worden.

Kleiste — — — — — — — — — — — — — — — —

Massowen zu Schwirsen. Alss diese abgewichen, haben sich Rüdiger unnd Valentin die Massowen zu Schwirsen gesessen, angegeben und weile sie den Eidt abgelecht umb Belehnung gebeten. Rudiger Massow nomine totius familiae fraget praesentia principis diese Schwirsischen Massowen, ob sie auch ihnen und seine andern Vettern zur samenden Handt mitgestatten wollen.

Allhie interponiren sich die Lettowen und geben vor, dass die Lehne von ihnen herkommen, derhalben wollen sie die Massowen an diese Gueter nicht gestaten.

Die Schwirsischen Massowen stellen es S. F. G. anheimb, wollen aber für ihre Persone woll geschehen lassen, das die andern Massowen mit ihnen die Samendte Handt haben muegen.

Cancellarius subjungit decessive, das solches alles soll protocolliret und in Acht genommen werden. Letztlich nach allem haben sich die Roggenbeuche und Vargine auch angegeben und auf abgelechte Eidspflicht die Investitur begeret und in Unterthenigkeit gebeten.

---

[1]) Es folgt nun die Belehnung der Geschlechter Brunnow und Natzmer.

Rudiger Massow von Wobelanse nomine totius familiae saget, das sein Geschlechte diesen Kerles keine Lehngueter geständig sein, den sie den Schwessin über 300 Jaren in ihren Lehnbriefen gesagt und verrossdienstet, wollen es noch hinfüro thun und besser alss die khalen Kerles.

Roggenbeuche und Vargine protestiren de injuriis und pitten ein Einsehen zu thunde, den weile sie die Feldtmarckt mit Urtheil und Recht erstritten, haben daruber ihre Kauf und Lehnbriefe, seint auch zuvor gleich andern verlehnet und ao. 1583 mit einem Pferde auf der Musterung gewesen, alss pitten sie Investituram und mit ihnen nicht etwass einzufueren. Massowen berichten, das eine Relatio Commissariorum in das Hofgerichte eingeschicket, daraus zu ersehen sein wirt, wie es umb die Feldtmarcket gewandt.

Roggenbeuche sagen, das ihnen ihre Unterthanen über den Halss gezogen werden, welches nit sein soll; ex relatione commissariorum werde auch zu befinden sein, das sie diese Guetern auss Polen wiederumb an Pommern gebracht, darumb ihne so viele mehr muss geruchet werden.

Cancellarius gibt ihnen semptlich zu Beschiede, das die Roggenbeuche und Vargine sollen ihre Notturft in Schriften furderligst ubergeben und dabeneben loco probationis, was sie an Urkunden alss Kauf und Lehnbrieffen oder Urtheilen und was es sonsten mehr sein muchte, haben, produciren; wan solches geschehen, soll den Massowen solches zugestellet und ihnen semptlich ein terminus zu weiterem Behör der Sachen profigiret werden.

Was nun die Massowen an dem Schwessin haben, das sie nemlich die Feldtmarckt in ihren Lehnbriefen haben, dieselbe verrossdiensten in allen Aufwartungen und Musterungen verdienen, solchen Beweiss sollen sie alssdann in communi termino beibringen. Ob nun woll gedachte Roggenbeuche und Vargine itzt mit andern vom Adell geschworen, soll doch die Verlehnung biss auf die Zeitt suspendiret werden, jedoch beiden Theilen an ihrem habenden Rechte ohne Abbruch. Und soll ihnen hinc inde eingebunden sein, sich jegen einander scheidt und friedlich zuverhalten und zu Weiterunge keine Ursache zu geben. Mit welchem Abschiede beide Parte zufrieden sein mussen, zur Nachrichtunge aber schrifftlichen Abschiedt begeret, welcher auch gewilliget worden. Massowen pitten in Acht zu haben, das die Roggenbeuche Rudiger Massowen gedautzet, welches ihnen als Underthanen nicht geburet.

Illustrissimus gibt den Massowen zu Beschiede, das sie in dem, das sie das Jegentheil für lose Kerles geschulden, genuchsame Ursache gegeben, darumb gehe eins für das andere woll hin.

Nach Verrichtung obgeschriebener Sachen ist wiederumb Taffell gehalten, auf den Abendt aber hatt sich ein Burger mit einem Feurwercke wollen sehen lassen. Obwoll die Invention mach guedt gewesen sein, so ist doch die Festunge (darauf diese forma das Feurwerck disponiret gewesen), weile es von neuen Holtze gemachet, und von der Sonnenhitze den Tagk über zerrissen, zu schleunig in einander aufgegangen, das man es nicht woll unterscheiden konnen, was es gewesen, und wie es zugegangen. Mit der steigenden Rackitten aber und andere, so auf den Linien gelauffen, item der Schlegen auf der Erde, hatt es zimlich passiret. Weile nun die Schlawischen sich in allem zimlich woll bezeigett, der Elteste Burgermeister auch ein zimlich Carmen S. F. G. dediciret, hat Illustrissimus ihnen dajegen mit einem schonen guldenen Conterfei begnadet und zur Gedechtnuss verehret.

Zur Stolpe.

Alss unser gnediger Furst und Herr, Hertzog Bogisslaff, den 25. Aprilis nach der Stolpe gereiseth, hatt ein Könstler sich unterweges am Tage mit einem in der Lufft fliegenden Drachen, daraus viele Schüsse gegangen, sehen lassen, soll ein Burger aus Dantzigk sein, welcher sich eine Zeit lanck zur Stolpe aufenthalten; kurtz für der Stadt hat senatus Illustrissimum Principem honorifice enpfangen, die ganze Burgerschafft seint auch in ihrer Rüstung und mit zwo Fahnen erschienen und mit Schiessen viele Wesens gemachet. Die Fürstlichen Personen semptlich seint auf dem Fürstlichen Hause losierett, auch daselbst sambt den Hn. Rethen, Ritterschafft und Cantzley . . . . gespeiset, das gemeine Gesinde aber von gemeinen Officirern in Knechten und Kutzschen ist in der Stadt auf dem Rathhause tractiret worden.

Den 26. Aprilis hora decima nach gehorter Predigt ist die Ritterschafft auf den grossen Sahl beschieden, alda ihnen in Jegenwardt Hern Bogischlaffs etc. und der andern jungen Herschafft wie auch des Wolgastischen Befelighabers, Johan Hagemeisters, und beider Brandenburgischen Gesanten angezeiget, welchermassen auf S. F. G. die Succession gekomen und zu welchem Ende sie anhero verschrieben, das sie sich nomlich dem Herkomen nach S. F. G. mit Eidespflicht verwandt machen sollen; wie sich nun die vom Adell darzu wilferig bezeiget, den Eidt abgelecht und Vertröstung erlanget, das man ihnen ihre Lehnbriefe von neuen confirmiren wolte, haben sie sembtlich abweichen sollen, den S. F. G. gemeinet, die Geschlechter ad

partem zu investiren, hernach Georg Schwave von Machmin sich erstlich angegeben — — — — — — — — — — — — — — —

(Es folgt im Weiteren die Belehnung der Schwawe[1]), Böhn, Ramel, Winterfeld, Puttkamer, Wobeser, Bandemer, Zarnow, Rekow, Schwetzkow, Schultze, Jannewitz, Zastrow, Prebendow, Stojentin, Below, Rexin, Stucke, Mitzlaff, Somnitz, Grumbckow, Rostke, Zitzewitz, Vormann, Gutzmerow, Rutzen, Lettow, Roggenpan, Mellentin.)

— —

Den 27. Aprilis in Curia

Kleist — — — — — — — — — — — — — — — — —

Tractat mit dem Rathe zu Stolpe.

Nicht lange hernach ist unser gnediger (Stolpesche Burgerschafft.) Furst und Her H. Bogischlaff sambt der jungen Herschaft auf das Rathhaus in die Stadt gekommen und nach dem der Cantzler den Eingang gemachet, das die Burgerschafft diesem ihrem naturlichen Erb- und Landesherrn, auf welchen die Regierung durch thodtlichen Abgang Hertzog Barnimi und freiwillige Cession H. Casimir gekomen, zu huldigen schuldig und wan dass geschehen, das alssdan Illustrissimus Princeps Bogislaus über sie halten, schützen, auch ihre privilegia confirmiren wollte.

Senatus und Burgerschafft durch Burgermeister Ambross Mitzlaff resolviret sich dahin, das sie solches zuthuende schuldig weren, dessen auch erbottig, versahen sich auch dajegen alles Schutzes und Confirmation ihrer Privilegien, wie auch Befurderung aller ihnen nachhengenden Sachen. Alss sie nun den Huldigungseidt abgelecht, seint sie dimittiret.

Nach diesem ist Georg Kleist zu Tuchow erbgesessen, ein Ratsher daselbest, vorgefurdert und alss er sich im Rathhause coram Illustrissimo gestellet und sich zum iuramento fidelitatis erbotten, unser gnediger Furst und Herr aber gesehen, das er schon mit den andern Rathsverwandten geschworen, der Eidt auch auf eins aussleuffet, alss hat S. F. G. ihnen mit dem Eide für diss Mhall beschonet, den man an seiner Treue keinen Zweifel truege, darauf er auch alssbaldt investiret worden.

Tessen — — — — — — — — — — — — — — — —

---

[1]) Bei diesen findet sich im Protokoll der charakteristische Satz: „Wegen Magnus Schwaven auß Dennemarken hat sich auch einer mit Gewalde (= Vollmacht) angegeben, weile es aber dieser Orter nicht gebreuchlich, das man substitutos verlehne, ist der Befehlighaber (= Bevollmächtigte) mit einem Muetzettel für diß Mhall dimittiret".

Freihen.[1])

Letztlich auch von den Freihen die Maltzischen, Lostken, Pavelzen, Plumpen und Stontine geburlich investiret worden, welche, wan sie an den Hut greiffen sollen, gemeinlich des Camerirers Gebuer in den Huedt worffen und alssdan den Angriff gethan. Der Eidt aber ist ihnen in Polnischer Sprache vorgehalten und vorgelesen worden von Georg Krockowen. Nachdem nun dieses verrichtet, haben die Brandenburgischen Gesanten ihren Abschiedt genommen, nach Neuen Stettin zurugke gezogen und also nach Lowenburg nicht mit gekommen. Sonsten hat ein Erbar Rath zur Stolpe unsern gnedigen F. und H. Hertzog Bogischlaffen, S. F. G. Gemhal, H. Philipsen, H. Frantzen, H. Georgen und H. Ulrichen einen jeden insonderheit mit einem verguldeten Becher nach alter hergebrachter Gewonheit beschencket.

Des Weiteren folgt sodann im Protokoll eine lange Verhandlung mit Melchior Weiher über die Belehnung zur gesammten Hand mit seinen Brüdern im Polnischen und Preußischen; dieselbe fand am 26. April statt.

Zu Lowenburg.[2])

28. Aprilis ao. 1605.

Den 29. Aprilis ist der Rath und Burgerschafft auf das Fürstliche Haus gefurdert worden, welche auch gehorsamlich sich eingestellet; weile aber darunter einer mit Namen Hans Braune befunden, welcher wegen grosser Verbrechung verschiener Huldigung von Hertzog Barnim hochseliger Gedechtnuss nicht vereidet genommen, sondern abgewiesen worden und solches von der Burgerschafft de novo erinertt worden, alss ist ihme durch einen Trabanten angemeldet worden, dass er abweichen solle, den Illustrissimus ihnen nicht mit huld[3])digen lassen wollen.

Alss nun dieser abgewiesen, ist der Rath und ubrige Burgerschafft vereidet genommen, welche auch denselben guedtwillig ab-

---

[1]) Die „Freien" bildeten vordem eine Klasse für sich, welche zwischen dem Adel und den Bauern stand und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts die vollen Rechte des Adels durch Beschluß der Ritterschaft erlangte.

[2]) Der nachfolgende Theil des Protokolles, soweit derselbe Lauenburg anbetrifft, ist nicht vollständig und die wenigen Anfangszeilen sind, der Tinte nach zu urtheilen, vom Schreiber des Protokolles selbst durchstrichen. Von anderer Hand sind darunter in kaum erkennbarer Schrift die Worte gesetzt: „Registra manserunt sequentia Lawenburg continentia" (?)

[3]) Hier bricht der Text in Nr. 26a Append. ab, die Fortsetzung findet sich in Nr. 19.

gelecht, den Anhang aber wegen der Chur Brandenburg nicht mitgeschworen, wie dan auch die Furstlichen Gesanten an diesem Orte nicht mit, sondern alleine des Wolgastischen Fursten Abgeordneter Johannes Hagemeister gewesen.

Der Burgermeister Johan Flottow nomine Senatus et populi Leopolitani erbietet sich zu fester Haltung und weile Illustrissimus von menniglich geruemet wirt, das S. F. G. uber die reine Lehr und den Gebrauch der hochwirdigen Sacramenten feste halten, alss machen sie sich keinen Zweifel, S. F. G. werde sie dabei schützen und verteydigen, ihnen auch ihre Privilegien renoviren und bei Gericht, Recht, guten eingefuereten Gebreuchen erhalten und sie darin nicht verkürtzen lassen, zweifeln nicht, Godt der Allmechtige werde diss S. F. G. reichlich erstatten.

Tractat midt den von der Ritterschafft.

Nomine Illustrissimi Principis Bogislai berichtet der Cantzler, das S. F. G. sie darumb anhero verschrieben, damit sie sich S. F. G. mit Eidespflichten verwandt machen solten. Das sie sich nur gehorsamlich eingestellet, das gereiche Illustrissimo zu besonderen Gefallen; woverne nun die von der Ritterschafft noch etwas besonders anzubringen hette, were S. F. G. bereit sie mit Gnaden zu hören.

Georg Krockow nomine Nobilitatis wünschet S. F. G. zu angefangener Regierung Glück, Gottes Segen und lange Gesundtheit, damit die ware Religion muge beibehalten und ein jeder bei dem Seinen geschützet werde. Sonsten habe sich die Ritterschaft auf geschenes Erfurdern gerne und guetwillig eingestellet. Weil sie nun durch thottliches Ableiben Hern Barnimi hochsehligen Angedenckens und Hern Casimiri freywillige Cession und daruber gegebenen Geheissbrieffes ihrer Eyde erlassen, alss seindt sie zu dem Ende anhero gekommen, das sie S. F. G. mit Eidespflichten sich wollen verwandt machen und versehen sich gentzlich, S. F. G. werde sie für mennig-lich schutzen bei ihren Privilegien und Begnadungen lassen, ihre Lehnbrieffe auch von Neuen in Gnaden confirmiren. Weil auch zuvor Gravamina ubergeben, als pitten sie sembtlich umb Abschaffung, produciren auch noch etzliche von Neuen und pitten, gleichsfals umb Verlesung und Remedyrung derselben und womueglich alsbaldt zu miltern, hierdurch, weil S. F. G. einen besondern Lob erlangen, als wirt Illustrissimus sie nicht vorstossen von sich lassen, das seindt sie mit Leib und Bluete zuverdienen erbottig.

Cancellarius nomine Illustrissimi, das S. F. G. mit Gnaden die Gratulation und was vorgebracht, angehöret, spüreten daraus undertheinige Affection und Gehorsamb und gebetten, das

der Almechtige wolle hirüber seinen Segen sprechen und also ihren Wunsch bestettigen. Was die Gravamina anlangete, wolte man denselben gerne unlengst abgeholffen haben, wan nicht andere Verhinderung vorgefallen, die es gehindert, das man also darzu nicht kommen konnen, wollen aber furderligst zu Hinlegung derselben verdacht sein und acceptirtte dajegen das geschene underthenige Erbietten, sollten dajegen von S. F. G. aller Gnade und Guttes gewerttig sein.

Und weil etliche auss den von der Ritterschafft und Freyen der teutschen Sprache nicht mochtten kundig sein,[1]) als soltte ihnen die vorige S. F. G. Meinung von Georg Krockowen in wendischer Sprache, wie auch der Lehneidt vorgehaltten werden, darnach sie sich richten und verhalten sollen.

Hierauff der Canzler D. Martinus Chemnitius den teutschen Eidt, welchen die Sprache bekhandt, Georg Krockow aber den wendischen Underthanen den polnischen Eidt vorgehaltten, welcher von den Underthanen jedoch unterschiedtlich abgelegt und geschworen worden.

Alss nun diess verrichtet, ist — — — — — — — — — — — — (Es folgt nunmehr die Belehnung der Geschlechter von Massow, Weiher, Krockow, Chinow, Pirch, Setzke, Jatzkow, Tauenzin, Chork, Schwichow.)

Nach diesen hat sich Clauss Wundeschin angegeben, und sich auf seine Supplication referiret und gebetten, denjennigen, den seine Gutter verschrieben, den Angriff an den Huet bei seinem Leben nicht zuvergonnen, sonsten gonne er Claus Putkamer die Gutter nach seinem Absterben am liebesten. Darauf die Verlehnung erfolget. Es hat auch Wundeschin ein Testament offeriret, dessen Confirmation er auch mundtlich gebetten und ist darauf mit Bescheide vertröstet.

Ferner die — — (Prebendow, Balge, Darssen, Lantow, Barsch, Repke, Chenelentzke, Tarmen, Vellstow, Schrock, Lübbetow, Büchow, Schlochow, Rostken, Tadden, Bochen, Goddentow, Grell, Kompsow, Nessnechow, die Freien[2]) Tadden, Bonsewitz, Zancke, Borch, Bach, Bartcken oder Sdunen, Borsske, Bialke, Plochnitz, Grubbe, Toden, Russken, Witke.)

Cossen. Hernach sein die Cossen vorgefurdert und weile bekhandt, das sie beide eine Concubina haben, hat Illustrissimus

---

[1]) Vergl. Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz, Theil II, Band I, S. 7 und ebenda Anmerkung 9.

[2]) Vergl. S. 93.

Bedencken, sie zuverlehnen. Die Cossen sagen, dass ihnen hiran zuviele geschieht, sein des Dinges nicht gestendig und sein des wol gewiss, das solche Dinge ihnen nicht werden konnen uberwiesen werden, darumb nochmalen underthenig umb die Belehnung angesucht, aber alleine cum protestatione erhalten.

Alss dieses vorrichtet sind die (Gossken, Sabotki, Zyzalsski, Pietrochen, Kackow, Zarpsski, Mach, Pasch, Zaddunckі, Brunecken belehnt.)

Weil nun noch etliche Geschlechter sich angegeben und angezeigt, dass ihnen nicht zeitig genug angemeldet, derhalben sich nicht stellen konnen, als sein folgende durch Georg Krockowen in Jegenwarth unsers gnedigen Fursten und Hern vereydet worden, als

Schinbure, etliche Machen, Damerckowen, Contersine, Zitzalssken, Recken, Zancken, Kowalcken, Westken, Heckelowen; seindt auch alsbaldt von dem Landesfursten selbst mit ihren Lehn und Guttern verlehnet worden. Es haben auch obgedachte Freyen noch ein Geschlecht, nemblich die Wolschowen angegeben, weil aber Georg mit Leibesschwachheit beladen, begeret, das er nur muchtte mit eingeschrieben werden, welches auch bevohlen worden.

Lebe.

Die von der Lebe sembtlich haben sich auch desselben Tages auf dem Furstlichen Hause zur Lauenburg umb 3 Uhre gestellet und unseren gnedigen Fursten und Hern gehuldiget und geschworen, auch darauf Vertröstung erlanget, das ihre Privilegia ihnen solten confirmiret werden, dafür sie sich in Underthenigkeit bedancket, auch authenticam copiam gebuerlich subscribiret, offeriret und gebetten, das die Privilegia zum ersten mochtten geferttiget werden.

Zu Neuen Stettin.

11. May Anno 1605.

Es haben S. F. G. vom Rahte und gemeiner Burgerschafft der Stadt Neuen Stettin den Huldigungseidt aufnehmen wollen, weile aber die Brandenburgeschen Gesandten vorhin von Stolpe wegk gereiset und ihn ihre Stadt den Landt-Voigt von Schivelbein, Dietloff von Winterfeldt zu Neuen-Stettin in Churf. Gnaden Nahmen dem Actui beizuwohnen subdelegiret, derselbe aber, unangesehen er den Tagk zuvor dem Haubtmanne daselbst seine Ankunfft notificiret, zu rechtter Zeit so weinig als auch hernach sich nicht eingestellet, so hat S. F. G. zuvor einen Notarium requiriret, ihme den Gebrauch

mit Schwerung des letzten Anhangs auch absentia Legatorum berichtet und das nichts destominder der Anhang von den Underthanen zu Neuen Stettin geschworen were, begehret ad notam zu nehmen und ihnen bevohlen, den Brandenburgeschen uff ihre ferner Anhalten ein Instrumentum in authentica forma darüber folgen zu lassen, welches dan dem H. Churfursten zu besonderm Glimpf und Freundtschafft von S. F. G. einwilliget worden. Zu solcher Construction instrumenti ist der Burggerichts Secretarius Georg Plöntzig in Praesentia Illustrissimorum Principum vom Canzler Martino Chemnitio Amtshalben requiriret worden, der es auch zu erferttigen auf sich genommen. Nach geschener Requisition sind die Fursten sembtlich im Gemache für das Fenster getretten und von den Neuen Stettinschen, so unten im Hofflager gestanden, die Huldigung aufgenommen und hernach cum pace dimittiret.

Daselbst den 12. May.

Es haben sich ferner zu Newen Stettin zur Lehnsempfengnus angegeben auss folgenden Geschlechtern als der

Glasenappen — — — Boninen — — — Lemmeken — — — und Lode — — — — Wie sie nun das Iuramentum fidelitatis abgelegt, sindt sie Nachmittags umb vier Uhr investiret worden.

Hiermit fand die Huldigungsreise und damit auch das Protokoll den Abschluß. Ueber den Verlauf der Rückreise giebt das Aktenstück keinen Aufschluß.

Die

Herkunft der Familie von Maltzahn

und

ihr Auftreten in Pommern.

Eine genealogiſche Studie.

Von Archivrath Dr. B. Schmidt in Schleiz.

Die von Maltzahn gehören zu dem ältesten deutschen Adel in Pommern. Sie treten hier seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf, und zahlreiche Mitglieder der Familie haben in der Geschichte des Landes hervorragende Plätze eingenommen. Da, wo die deutsche Einwanderung in die Ostseeländer nach einem gewaltigen Vordringen sich etwas staute, um je weiter ostwärts, um so mehr mit dem durch germanische Zuchtruthe kulturfähig gemachten Slaventhum in ruhigeren Wellen zusammenzufließen und zwar in dem einst von den Liutizen besessenen Gebiet Wozlende liegt das kleine Dorf Moltzahn zwei Meilen südwestlich von der Stadt Demmin. Da nun die Moltzan, wie sich die Familie in älterer Zeit durchgehends schrieb,[1]) schon im dreizehnten Jahrhundert ganz in der Nähe des Ortes Moltzahn am Cummerower See ansässig waren, so ist ein enger Zusammenhang zwischen dem Orte und der Familie höchst wahrscheinlich. Da ferner der Name Moltzan auf den ersten Blick slavischen Ursprungs zu sein scheint, so lag es sehr nahe, auch die Familie auf solchen zurückzuführen. Der Versuch zu diesem Nachweis ist denn thatsächlich wiederholt gemacht worden. Nach einer Ueberlieferung aus dem achtzehnten Jahrhundert soll ein Lüdert Moltzan in Pommern um das Jahr 1060 als der erste seines Geschlechts das Christenthum angenommen haben, und diese unglaubliche Nachricht nebst einer völlig willkürlichen Stammreihe ist unbeanstandet in eine Reihe genealogischer Sammelwerke übergegangen.[2]) Wohl hauptsächlich auf Grund dieser Legende bildete sich dann auch in der Familie selbst immer stärker

---

[1]) Maltzan schrieb sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts der nach Schlesien ausgewanderte Zweig des Geschlechtes.

[2]) Erwähnte Nachricht und Stammreihe, auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden kann, findet sich zuerst in einem handschriftlichen Stammbaume aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, der im gräflich Maltzan'schen Archiv zu Militsch aufbewahrt wird. Dieselben sind mit einigen Abweichungen gedruckt in Hübner's genealogischen Tabellen (1728) Bd. III S. 923, Iselin's Baseler Lexikon (1729) Bd. III S. 343, Sommersberg, Script. rer. Siles. Bd. II (1730) p. 248, Gauhen's Adelslexikon (1740) Sp. 1034, v. Zedlitz-Neukirch, Neues preuß. Adelslexikon Bd. III (1842) p. 341 ff.

die Ueberlieferung einer wendischen Abkunft heraus, besonders bei den mecklenburgischen Linien derselben. Weil hier das Fürstenhaus aus wendischem Blute entsprossen war, galt es den treuen Vasallen für eine größere Ehre, mit ihm gleichen Ursprungs zu sein. Die älteren Maltzahn'schen Genealogen, ja selbst der tüchtige Lisch, welcher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts das fünfbändige Urkundenbuch der Familie herausgab,[1]) haben offenbar dieser Stimmung Rechnung getragen und die slavische Herkunft der Familie theils schlankweg angenommen, theils mühsam nachzuweisen versucht. Hierbei war die auffällige Entdeckung gemacht worden, daß die Moltzan zuerst im Bisthum Ratzeburg, dem alten Polabenlande, ansässig waren.[2]) Etwa anderthalb Meilen östlich von Ratzeburg liegen die Dörfer Groß- und Klein-Moltzan, und wenn sich auch ein Besitz der Familie in ihnen selbst nicht nachweisen läßt, so war sie doch im nahen Schlagestorf begütert, und ist daher ein enger Zusammenhang zwischen ihr und jenen gleichnamigen Orten unbedenklich anzunehmen. Eine Rückwanderung der Moltzan von Pommern nach dem äußersten Westen Mecklenburgs muß von vorneherein deshalb als ausgeschlossen gelten, weil sie in der Geschichte jener Zeit beispiellos wäre. Es fragt sich daher nur, waren diese Ratzeburger Vertreter des Geschlechts hier eingewanderte deutsche Ansiedler oder sitzengebliebene wendische Grundherren? Die Anhänger der letzteren Ansicht klammerten sich an die anscheinend slavische Form des Namens, obwohl es feststeht, daß zahlreiche Familien von zweifellos deutschem Ursprung den Geschlechtsnamen ihren wendischen Lehnsgütern verdankten.[3]) Im allgemeinen wird aber heute für Polabien angenommen, daß hier eine gänzliche Ausrottung oder Vertreibung des wendischen Adels erfolgte. Die eingewanderte deutsche Ritterschaft erhielt dessen herrenlose Güter, gründete daneben neue Dörfer mit deutscher Bauernschaft und drängte den Rest der wendischen Bevölkerung auf den schlechtesten Theil der Feldmark, das Wendland, zurück.[4]) So entstanden die gleichnamigen Orte mit der Unterscheidung Groß- oder Deutsch- und Klein- oder Wendisch-. Derselbe Vorgang wird also auch bei den beiden Dörfern Moltzahn in Polabien stattgefunden haben; denn sie werden noch 1370 ausdrücklich als Dudeschen- und Wendeschen Moltzan unterschieden.[5])

---

[1]) Vergl. darüber B. Schmidt, Stamm- und Ahnentafeln des Geschlechts von Maltzan und von Maltzahn (Schleiz 1900), Vorwort.

[2]) Vergl. Lisch, Urkunden-Sammlung zur Gesch. des Geschlechts von Maltzahn III. Vorw. S. XVI und Mecklenburg. Jahrb. 46 S. 128.

[3]) Wigger, Gesch. der Familie von Blücher I, (Schwerin 1870) S. 28.

[4]) Wigger a. a. O. S. 21.

[5]) Mecklenburg. Urkundenbuch (später nur M. U. citirt) Nr. 10048.

I. Die Herkunft der Moltzan und ihre Einwanderung in Mecklenburg und Pommern.

Im Jahre 1194 wird als erster bekannter Vertreter seiner Familie Bernhard Moltzan aufgeführt. Er ist nächst dem Grafen Bernhard dem Jüngern von Ratzeburg der vornehmste der weltlichen Schiedsrichter, welche einen wichtigen Vertrag des Bischofs Isfried mit seinem Domkapitel über die Ratzeburger Stiftsgüter vermitteln.[1]) Unter den übrigen im Vertrage genannten Vertrauenspersonen kommt sonst kein Name vor, der auf slavische Abkunft schließen läßt, und so wird auch der Moltzan ein deutscher Edler gewesen sein. Zu beachten ist, daß der von 1315 bis 1322 regierende Bischof Hermann von Schwerin ein Moltzan war, und zu dieser höchsten kirchlichen Würde im Lande hätte man damals schwerlich einen Slaven gelangen lassen. Auch wird dem Bischof von seinen Feinden niemals solche Abkunft vorgeworfen.

Weiter tragen die Moltzan in ihren ersten Generationen nur kerndeutsche Namen, wie Bernhard, Gerold, Friedrich, Heinrich und Ludolf, von denen besonders Bernhard und Ludolf bei vielen Familien im Lüneburgischen beliebt waren. Wirklich wendische Vornamen oder auffällig biblische, welche gern für Neugetaufte gewählt wurden, kommen bei den Moltzan in älterer Zeit nicht vor. Die Annahme einer slavischen Abkunft der Familie ist endlich völlig unhaltbar geworden, seitdem man weiß, daß sie auch im Lüneburgischen zuerst um Berskamp herum, später in der Teldau (Amt Neuhaus) vom dreizehnten bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts saß. Lisch ist die Erklärung, wie die Moltzan in's Lüneburgische gekommen sind, einfach schuldig geblieben. Wir wollen hier eine solche zu geben versuchen, sind uns aber bewußt, daß unsere Ansicht immerhin Hypothese ist und weiterer Bekräftigung bedarf. Zunächst ist auch hier an eine etwaige Rückwanderung der Moltzan von Polabien nach dem Elblande nicht zu denken. Wanderungen altgesessener Familien fanden in der Regel dann statt, wenn jüngere Söhne, für die auf der väterlichen Scholle kein rechter Platz mehr war, sich ein eigenes Heim gründen wollten und anderswo noch freies Land zur Ansiedelung zu finden war. So folgten vermuthlich auch die jungen Moltzan dem allgemeinen Wanderzug ihrer Volksgenossen und verzogen aus der alten niederelbischen Heimath nach Polabien und weiter nach Pommern, während die älteren und begüterten Familienmitglieder in den Stammsitzen verblieben. Es fragt sich aber noch, ob die ältesten Stammsitze der Moltzan wirklich im Amt Bleckede,

[1]) Lisch Nr. 1 und M. U. Nr. 154.

wo Berskamp und andere Güter der lüneburgischen Vertreter derselben lagen, zu suchen sind, oder ob sie auch hier erst Einwanderer waren. Vom achten bis elften Jahrhundert war das Gebiet zwischen der Ilmenau und Elbe ein fortwährender Kampfplatz zwischen Sachsen und Wenden. Die deutsche Kolonisation rückte daher hier nur langsam vor. Einzelne Ansiedler richteten sich zwar häuslich ein und gründeten deutsche Dörfer, aber neben ihnen gab es zahlreiche wendische Ortschaften, die ihren nationalen Charakter noch Jahrhunderte lang zäh bewahrten. Ein merklicher Fortschritt in der Kolonisation ist erst seit der 1006 erfolgten Gründung des Klosters Uelzen zu spüren, welches gleich anderen geistlichen Stiftungen zu seinem Schutze und Vortheil eifrig Kolonisten herbeirief. Auch mögen die sächsischen Herzoge dieses Grenzgebiet jetzt kräftiger vertheidigt haben, und so wanderten zahlreiche Ritter und Bauern in diese Landschaft ein. Die noch vorhandene wendische Bevölkerung wurde verdrängt oder gerieth in völlige Abhängigkeit von den neuen Herren. Bis zum Beginn des zwölften Jahrhunderts mag die Gegend um Berskamp, wo wir die Moltzan finden, völlig besiedelt worden sein. Trotz zahlreicher wendischer Ortschaftsnamen im Goh Berskamp sind alle seine rechtlichen Verhältnisse, wie die Goh- und Holtingsgerichte, durchaus sächsisch, und die hier angesessenen Edelinge und Ministerialen sind, wie ihre Vornamen ergeben, nur deutschen Ursprungs.[1]) So müssen auch die Berskamper Moltzan hier eingewandert sein, und es fragt sich nur, woher sie kamen. Jeder Unbefangene wird dabei gleich auf das nahe bei Uelzen gelegene Dorf Moltzen verfallen, wo auch schon früher eine gleichnamige Familie ansässig war. Lisch wies zwar diesen Gedanken weit von sich und führte besonders dagegen an, daß Name und Siegel der von Moltzen von denen der Moltzan ganz verschieden wären.[2]) Dazu läßt sich ohne weiteres sagen, daß beide Familien bereits zu einer Zeit auseinander gingen, wo der Gebrauch fester Wappen noch nicht ausgebildet war. Noch im dreizehnten Jahrhundert sind die Siegel der Moltzan selbst ein sprechendes Beispiel dafür.[3])

Die ältesten urkundlichen Formen des Orts- und Familiennamens Moltzen sind 1142 Moldessen, 1217 Maldesten (aber wohl verschrieben oder verlesen), 1227 Maldesen, 1240 Mallesen, 1245 Moldessem, 1289 Multzene, später Moltzen.[4]) Das älteste bekannte Siegel der von Moltzen

---

[1]) v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau (Hannover 1869) S. 44 u. 385 ff.

[2]) Lisch III S. 62.

[3]) Vergl. meinen Aufsatz über das Wappen der Familie von Maltzahn im deutschen Herold 1901 Nr. 5.

[4]) Schmidt, Orig. Guelf II, 146; M. U. I. Nr. 236, 339, 512; Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen v. 1852 S. 29; Sudendorf, Urkdb. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig I Nr. 75 u. 113. Die an letzter Stelle erwähnte Urkunde ist übrigens als späteres Machwerk verdächtig; s. a. Hammerstein a. a. O. S. 117.

aus dem Jahre 1344 hat noch die alterthümliche Schreibart Moldessen. Diese Form ist auch jedenfalls die ursprüngliche. Etymologisch ist sie zunächst aus Moldeshusen entstanden und die beiden ersten Silben vielleicht wieder aus der Zusammensetzung einer deutschen Wurzel mit dem altdeutschen Baldo, niederdeutsch Boldo, später Bolte, wobei wegen eines m das anlautende b des zweiten Bildungswortes ebenfalls zu m assimilirt, das erste Bildungswort aber später verkürzt wurde und endlich ganz fortfiel. Es mag hier ein ähnlicher sprachlicher Vorgang stattgefunden haben, wie er bei dem in derselben Gegend befindlichen Orte Bohlsen (im Landgerichte Suderburg) als aus Wicboldesen und noch älterem Wicboldeshusen entstanden von maßgebender Seite angenommen wird,[1]) nur daß hier die Erweichung des b zu m wegen der voraufgehenden tenuis nicht eintreten konnte. Ich vermuthe also, daß in Moldessen eine Verbindung mit dem Namen Reimbold, Reimold aus altdeutschem Raginbaldo (= der im Rathe kühne oder entschlossene) und zwar ein altes Reimboldeshusen (= Behausung eines Reimbolds) vorliegt. Dafür könnte auch sprechen, daß die mit den Moltzan engverschippten Familien von Hasenkop und Schlagstorf den Vornamen Reimbold und seine Koseform Bolte noch häufig geführt haben.[2])

Die ältesten urkundlichen Formen des Namens Moltzan in Mecklenburg und Pommern sind von 1194—1270 Mulsan, Mulzian, Multzyan, Multsan, Moltshane, Moltsane, Moltsan und Moltzan, wie es weiterhin immer heißt.[3]) Die ältesten bekannten Siegel der Familie, welche seit 1293 vorkommen, haben ebenfalls die letztgenannten beiden Formen. Auch die im Lüneburgischen gesessenen Moltzan werden seit 1288, wo sie zuerst erscheinen, meistens Moltzan geschrieben, nur 1291 Moltzhan, 1310 und 1316 Moltzaan und 1319 Moltsan. Ihre wenigen bekannten Siegel haben 1310 Mowltsan und 1319 Moltsan.[4]) Die deutsche Form Moldessen mag für die wendische Zunge im Goh Berskamp, wo die von Moldessen sich nach unserer Voraussetzung ansiedelten, schwer auszusprechen gewesen sein und wurde daher in ihre weicheren Laute umgewandelt. Da die Slaven betontes ó wie u sprachen,[5]) so mußte zunächst aus dem deutschen Mol- ein Mul- werden, und die harte Form -dessen wurde zu einem -tzian oder einer ähnlichen jedenfalls moullirt gesprochenen Endung umgebildet. Ich nehme an, daß der Name wendisch etwa wie Multzschan lautete.

---

[1]) v. Hammerstein-L. a. a. O. S. 190, 426 und 584.

[2]) Lisch III S. XXVII und XXXIII.

[3]) Lisch Nr. 1—12.

[4]) Lisch Nr. 20, 146, 205 (doch nach dem Original in Hannover ist hier Moltzhan statt Moltzan zu verbessern), 206—208, 210—212, 485 und 486.

[5]) Vergl. H. Gradl, die Ortsnamen am Fichtelgebirge und dessen Vorlanden, 2. Abthlg.: Slavische Namen (Eger 1892) S. 1.

Erleichtert wurde die ganze Bildung noch dadurch, daß slavisch Moltzan soviel „wie Ort des Moltzen" bedeuten konnte.[1]) Auf obige Weise entstand also zunächst ein Multzăn, bez. Moltzăn, und letztere Form wurde dann wieder durch eine germanische Rückbildung zu Moltzān (Moltzahn). Die Deutschen verstanden nämlich später die wendischen Endungen und Suffixe nicht, hielten sie vielmehr, wie es bei ihren eigenen Namen meistens der Fall ist, für Reste selbstständiger Stämme und gaben ihnen daher statt des slavischen rein fallenden Rythmus ⏑ – die schwebende Betonung mit Hoch- und Tief-Ton ⏑ –̀. Der Tiefton wurde dann durch Verlängerung ausgedrückt. So veränderten sich z. B. die wendischen Dóberan, Lássan, Látran, Rógan und Vílan im Mecklenburgischen, obwohl sie zum Theil durch verschiedene Suffixe entstanden sind, zu deutschen Doberān, Lassahn, Lutterān, Rogahn und Vellahn. So wurde endlich auch aus Móltzan ein Moltzahn. Bezeichnend dafür ist, daß der Name 1310 im Lüneburgischen Moltzaan geschrieben wird.

Mit etymologischen Erklärungen kann man nicht vorsichtig genug sein. Dennoch glaube ich die Herleitung des wendisch klingenden Namens Moltzan aus älterem deutschen Moldessen (Moltzen) als möglich dargestellt zu haben.

Nachdem so eine Versippung der Moltzan mit den von Moltzen wahrscheinlicher geworden ist, müssen wir zunächst letzteren Beachtung schenken. Sie treten urkundlich leider recht spät, ja später als die Moltzan in Mecklenburg zu Tage. Das liegt aber an dem überhaupt fühlbaren Mangel älterer Urkunden für das lüneburgische Gebiet. Erst 1227 erscheint hier der Ministeriale Gebhard von Moltzen (Gevehardus de Moldessem) in einer bischöflich Verdenschen Urkunde für Kloster Ebstorf als Zeuge, und derselbe Gebhard wird dann 1245 in einer Verleihung der Grafen von Dannenberg an das Kloster Isenhagen unter den Edlen (nobiles) aufgeführt.[2]) Freiherr von Hammerstein-Loxten nimmt hier zwar einen Fehler in der Urkunde an, da sonst nirgends ein Edler de Moldessen vorkomme, aber er selbst weist wiederholt nach, daß um diese Zeit auch andere edle Geschlechter, wie die von Berge, Boldensen und Hodenberg, durch Annahme von Fürstenlehen zu Ministerialen herabsanken.[3])

Es ließ sich also annehmen, daß Gebhard von Moltzen den Grafen von Dannenberg gegenüber noch als nobilis galt, während er bei den Grafen von Schwerin, welche damals am linken Elbufer reich begütert waren, zu dem Lehnsadel übergegangen war. Daß die von Moltzen ursprünglich liberi waren, könnte auch eine andere Beobachtung von Hammer-

---

[1]) Meklenb. Jahrb. 46 S. 17 § 17.
[2]) M. U. Nr. 339.
[3]) v. Hammerstein a. a. O. S. 465, 477 und 498.

steins bestätigen, wonach gerade die mit Haus (husen) zusammengesetzten Ortsnamen (hier Reimboldeshusen) die ältesten Edelsitze im Bardengau aufweisen.[1]) Wie lange übrigens die Familie freien Besitz in ihrem Stammgute hatte, läßt sich nicht sagen. Später scheinen mehrere Herren daran interessirt gewesen zu sein. Schon 1240 verleiht Graf Gunzelin von Schwerin dem Kloster Uelzen den Zehnten aus dem Dorfe Moltzen, welchen der Graf vom Bischof von Verden zu Lehen trägt und das Kloster von des ersteren Vasallen Dietrich erworben hat.[2]) Noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts besaßen die Grafen von Schwerin in dieser Gegend ausgedehnte Hoheitsrechte. Unter andern hatte damals ein Wiprecht von Moltzen (Wipertus de Moldessem) zwei Häuser in Hansen (eine Meile westl. von Uelzen) von ihnen zu Lehen.[3]) Anderseits wieder vertauscht 1272 Herzog Johann von Braunschweig-Lüneburg dem Kloster Uelzen das Patronatsrecht der Moltzener Kirche gegen das in Bleckede, und 1289 will dasselbe Kloster Einkünfte im ganzen Dorfe Moltzen (Multzene tota villa) besitzen.[4]) Daß die von Moltzen wirklich in dem gleichnamigen Orte begütert waren, erfahren wir durch ein lüneburgisches Lehnsregister aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, worin Tileke (Dietrich) von Moltzen mit einem Hofe daselbst, sowie mit Besitz in Göddenstedt (im Lande Uelzen) aufgeführt wird.[5]) Um dieselbe Zeit war aber die Familie auch schon weitergewandert; denn 1344 war Heine von Moltzen herrschaftlicher Vogt in Hitzacker, und 1354 bis 1356 hatten er und Wasmod von Meding von Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg Schloß und Stadt Dannenberg in Pfandbesitz.[6]) Derselbe Heine verkauft dann 1360 einen Hof zu Niendorf (eine Meile südlich von Bleckede)[7]), und 1389 überlassen seine Söhne Otto und Heinrich dem Rathe der Stadt Dannenberg das Dorf Bukow und einen Hof zu Liepen.[7]) Hiermit verschwinden die von Moltzen aus dieser Gegend, waren aber immer noch einige Jahre in ihrem alten Stammsitze begütert, bis am 12. März 1392 die vorerwähnten Brüder Otto und Heinrich dem Kloster Alt-Uelzen anderthalb Höfe und sechs Katen im Dorfe Moltzen mit dem Burggarten und anderem Zubehör verkaufen und damit jedenfalls ihren Antheil im Orte endgültig aufgeben.[8])

---

[1]) v. Hammerstein S. 542.
[2]) M. U. Nr. 512.
[3]) Ebenda Nr. 2421 mit [1296]. Lisch Nr. 20 hat das unrichtige Jahr 1275.
[4]) Sudendorf a. a. O. I Nr. 75 und 113.
[5]) v. Hammerstein a. a. O. S. 165.
[6]) Sudendorf a. a. O. I Nr. 665.
[7]) Lisch Nr. 465.
[8]) Urk. im Kgl. Staatsarchiv Hannover nebst Bestätigung durch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg sub Celle.

Zuletzt wird noch 1439 ein Drewes (Andreas) von Moltzen, welcher in diesem Jahre dem Kloster Uelzen seinen Hof zu Gerdau (1¼ Meile westlich von Uelzen) verkaufte, im Lüneburgischen erwähnt.[1]) Dann verschwindet die Familie auch hier, um nach einer längeren Zwischenzeit wieder in der heutigen Provinz Sachsen aufzutauchen. Um 1482 wird ein Günther von Moltzen zu Allenburg im Bisthum Halberstadt genannt.[2]) 1470 war ein Gottfried von Moltzen Mühlenvogt in Magdeburg, ist dann Bürger in Sudenburg mit Besitz im nahen Sudendorf und wird 1487 vom Bischof Ernst von Magdeburg nochmals zum Vogt des Mühlenhofes in Magdeburg bestellt.[3]) Ein Sohn von ihm war vielleicht Hans Moltzen zu Dreileben (zwei Meilen westlich von Magdeburg), der 1493 seine erzbischöflichen Lehngüter daselbst verpfändet.[4])

Seitdem hört man nichts mehr von dieser Familie, doch scheint sie nach einer später zu erwähnenden Nachricht aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts damals noch vorhanden gewesen zu sein.

Gegen die von mir angenommene Versippung der von Moltzen mit den Moltzan könnte man vielleicht die völlige Verschiedenheit der Wappen ins Feld führen. Das älteste uns bekannte Siegel der von Moltzen stammt aus dem Jahre 1344 und zeigt im Schilde einen Blumenkelch (Rose?) und auf dem Helme ein Kreuz, aus dessen Enden Federbüschel heraustreten.[5]) Hans von Moltzen (1356—1371) hat über dem Schild einen rechten und mit zwei Händen belegten Schrägbalken. Das Siegel des Drewes von Moltzen (1439) zeigt eine links über den Schild laufende, aber sehr undeutliche Zeichnung. Dieselbe soll aber wohl eine Art Schnalle darstellen; denn das Siegel des Günthers von Moltzen (1482) zeigt zweifellos die Schnalle und auf dem Helme vier deutlich erkennbare Laub- oder Pflanzenblätter, nicht, wie von Mülverstedt meint, schmale zur Seite gebogene Reiherfedern.[6]) Das älteste bekannte Siegel der Moltzan und anderer ihnen versippten Familien (Schlagstorf und Ummereyse) war eine dreiblättrige Rebpflanze (später Weinstock mit Traube), während die Hasenköpfe erst als Beizeichen hinzukamen und auf die Verwandtschaft der Moltzan mit den von Hasenkop hinweisen. Obwohl aber sowohl bei denen von Moltzen wie bei den Moltzan Pflanzenmotive im Wappen vorliegen, so

---

[1]) Urk. im Kgl. Staatsarchiv Hannover nebst Bestätigung durch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg sub Celle.

[2]) v. Mülverstedt, der abgestorbene Adel der Prov. Sachsen (Siebmacher's Wappenbuch Bd. VI) S. 110 und Tafel 72.

[3]) Vergl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 36. Jahrg. (1901) H. 1 S. 57 Anm. 2.

[4]) Kgl. Staatsarchiv Hannover Cop. 68 Bl. 315 u. 362; Cop. 69 Bl. 32 u. 209.

[5]) Urk. im Kgl. Staatsarchiv Hannover sub Scharnebeck.

[6]) v. Mülverstedt a. a. O.

läßt sich doch hieraus kein Schluß auf ihre Verſippung machen, da ſich, wie ſchon bemerkt, die Trennung beider Familien jedenfalls ſchon zu einer Zeit vollzog, wo die Annahme feſter Wappenzeichen noch nicht erfolgt war.

Für die Verſippung beider Familien könnte dagegen eine zwar ſpäte, doch beachtenswerthe Bemerkung des Paſtors Johann Lüning zu Grubenhagen angeführt werden. Dieſer ſchreibt nämlich in einem kurzen Abriß der Moltzan'ſchen Familiengeſchichte, die er 1697 ſeiner Leichenpredigt auf den mecklenburgiſchen Landmarſchall Adolph Friedrich von Moltzahn vorausſchickte: „Waß konndte nicht gemeldet werden, daß für mehr alß 700 Jahren mit dem Carolo M[agno], alß er noch König in Frangken, einige dieſeß Geſchlechteß [der Moltzahn] auß Francken gekommen vnd mit denen Saxen harte Kriege geführet vnd folgendeß, alß er ſchohn Romiſcher Keyſer mit dem Godofrido, Könige in Dennemarck, welcher Frießland verwüſtet, Kriege geführet vnd denſelben überwunden. Zu welcher Zeit auch etzliche diſeß Geſchlechteß im Lande Mecklenburg vnd Wenden ihren Sitz genommen. Von welchen Mecklenburgiſchen Maltzahnen die in Schleſien auff der Herrſchaft Wahrtenberg vnd Militsch nicht weit von Breslau vnd die in Pommern herſtammen, vnd von diſen die Pentzelin'iſche Freyherren kommen. [Folgendes von derſelben Hand nachgetragen] Deßgleichen ſtammen von diſenn die im Lüneburgiſchen bei Dannenberg, ſo außgeſtorben, die in Sachſen vnd Magdeburgiſchen, ſo noch vorhanden.“ [1])

Während nun zwar möglich, ja wahrſcheinlich iſt, daß Lüning unter den ausgeſtorbenen Moltzan im Lüneburgiſchen die Berskamper Linie des Geſchlechts verſtand, ſo ſind uns doch keine Vertreter desſelben in Sachſen und im Magdeburgiſchen bekannt. Wohl aber waren, wie wir ſahen, die von Moltzen bis 1389 in der Nähe von Dannenberg begütert, kommen bis 1439 noch im Lande Uelzen vor und tauchen zu Ende des Jahrhunderts bei Magdeburg auf. Ob ſie hier zu Lünings Zeit noch ſaßen, konnten wir nicht feſtſtellen. Das Zeugniß des Grubenhäger Pfarrherrn gewinnt jedoch dadurch noch größere Bedeutung, daß die auf Grubenhagen in Mecklenburg ſitzenden Moltzan im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert in naher Beziehung zum Lüneburgiſchen ſtanden. Dietrich Moltzan († 1599), der Großvater des 1697 verſtorbenen Landmarſchalls Adolph Friedrich, war vermählt mit Ilſe von dem Berge a. d. H. Gümſe, und ſeine Söhne erbten das bedeutende Allodialvermögen ihres 1623 verſtorbenen Mutterbruders Fritz von dem Berge, des letzten ſeines edlen Geſchlechts. Dieſer war braunſchweig-lüneburgiſcher Kammerrath und Hauptmann auf Bleckede geweſen, wo auch Joachim Moltzan, der Vater des Adolph Friedrich,

---

[1]) Aus dem Manuſkript der Leichpredigt im freiherrl. Maltzan'ſchen Gutsarchiv zu Gr.-Lukow.

Zuletzt wird noch 1439 ein Drewes (Andreas) von Moltzen, welcher in diesem Jahre dem Kloster Uelzen seinen Hof zu Gerdau (1¼ Meile westlich von Uelzen) verkaufte, im Lüneburgischen erwähnt.[1]) Dann verschwindet die Familie auch hier, um nach einer längeren Zwischenzeit wieder in der heutigen Provinz Sachsen aufzutauchen. Um 1482 wird ein Günther von Moltzen zu Allenburg im Bisthum Halberstadt genannt.[2]) 1470 war ein Gottfried von Moltzen Mühlenvogt in Magdeburg, ist dann Bürger in Sudenburg mit Besitz im nahen Sudendorf und wird 1487 vom Bischof Ernst von Magdeburg nochmals zum Vogt des Mühlenhofes in Magdeburg bestellt.[3]) Ein Sohn von ihm war vielleicht Hans Moltzen zu Dreileben (zwei Meilen westlich von Magdeburg), der 1493 seine erzbischöflichen Lehngüter daselbst verpfändet.[4])

Seitdem hört man nichts mehr von dieser Familie, doch scheint sie nach einer später zu erwähnenden Nachricht aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts damals noch vorhanden gewesen zu sein.

Gegen die von mir angenommene Versippung der von Moltzen mit den Moltzan könnte man vielleicht die völlige Verschiedenheit der Wappen ins Feld führen. Das älteste uns bekannte Siegel der von Moltzen stammt aus dem Jahre 1344 und zeigt im Schilde einen Blumenkelch (Rose?) und auf dem Helme ein Kreuz, aus dessen Enden Federbüschel heraustreten.[5]) Hans von Moltzen (1356—1371) hat über dem Schild einen rechten und mit zwei Händen belegten Schrägbalken. Das Siegel des Drewes von Moltzen (1439) zeigt eine links über den Schild laufende, aber sehr undeutliche Zeichnung. Dieselbe soll aber wohl eine Art Schnalle darstellen; denn das Siegel des Günthers von Moltzen (1482) zeigt zweifellos die Schnalle und auf dem Helme vier deutlich erkennbare Laub- oder Pflanzenblätter, nicht, wie von Mülverstedt meint, schmale zur Seite gebogene Reiherfedern.[6]) Das älteste bekannte Siegel der Moltzan und anderer ihnen versippten Familien (Schlagstorf und Ummereyse) war eine dreiblättrige Rebpflanze (später Weinstock mit Traube), während die Hasenköpfe erst als Beizeichen hinzukamen und auf die Verwandtschaft der Moltzan mit den von Hasenkop hinweisen. Obwohl aber sowohl bei denen von Moltzen wie bei den Moltzan Pflanzenmotive im Wappen vorliegen, so

---

[1]) Urk. im Kgl. Staatsarchiv Hannover nebst Bestätigung durch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg sub Celle.

[2]) v. Mülverstedt, der abgestorbene Adel der Prov. Sachsen (Siebmacher's Wappenbuch Bd. VI) S. 110 und Tafel 72.

[3]) Vergl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 36. Jahrg. (1901) H. 1 S. 57 Anm. 2.

[4]) Kgl. Staatsarchiv Hannover Cop. 68 Bl. 315 u. 362; Cop. 69 Bl. 32 u. 209.

[5]) Urk. im Kgl. Staatsarchiv Hannover sub Scharnebeck.

[6]) v. Mülverstedt a. a. O.

läßt sich doch hieraus kein Schluß auf ihre Verſippung machen, da ſich, wie ſchon bemerkt, die Trennung beider Familien jedenfalls ſchon zu einer Zeit vollzog, wo die Annahme feſter Wappenzeichen noch nicht erfolgt war.

Für die Verſippung beider Familien könnte dagegen eine zwar ſpäte, doch beachtenswerthe Bemerkung des Paſtors Johann Lüning zu Grubenhagen angeführt werden. Dieſer ſchreibt nämlich in einem kurzen Abriß der Moltzan'ſchen Familiengeſchichte, die er 1697 ſeiner Leichenpredigt auf den mecklenburgiſchen Landmarſchall Adolph Friedrich von Moltzahn vorausſchickte: „Waß konndte nicht gemeldet werden, daß für mehr alß 700 Jahren mit dem Carolo M[agno], alß er noch König in Frangken, einige dieſeß Geſchlechteß [der Moltzahn] auß Francken gekommen vnd mit denen Saxen harte Kriege geführet vnd folgendeß, alß er ſchohn Romiſcher Keyſer mit dem Godofrido, Könige in Dennemarck, welcher Frießland verwüſtet, Kriege geführet vnd denſelben überwunden. Zu welcher Zeit auch etzliche diſeß Geſchlechteß im Lande Mecklenburg vnd Wenden ihren Sitz genommen. Von welchen Mecklenburgiſchen Maltzahnen die in Schleſien auff der Herrſchaft Wahrtenberg vnd Militsch nicht weit von Breslau vnd die in Pommern herſtammen, vnd von diſen die Pentzelin'iſche Freyherren kommen. [Folgendes von derſelben Hand nachgetragen] Deßgleichen ſtammen von diſenn die im Lüneburgiſchen bei Dannenberg, ſo außgeſtorben, die in Sachſen vnd Magdeburgiſchen, ſo noch vorhanden.“ [1])

Während nun zwar möglich, ja wahrſcheinlich iſt, daß Lüning unter den ausgeſtorbenen Moltzan im Lüneburgiſchen die Berskamper Linie des Geſchlechts verſtand, ſo ſind uns doch keine Vertreter desſelben in Sachſen und im Magdeburgiſchen bekannt. Wohl aber waren, wie wir ſahen, die von Moltzen bis 1389 in der Nähe von Dannenberg begütert, kommen bis 1439 noch im Lande Uelzen vor und tauchen zu Ende des Jahrhunderts bei Magdeburg auf. Ob ſie hier zu Lünings Zeit noch ſaßen, konnten wir nicht feſtſtellen. Das Zeugniß des Grubenhäger Pfarrherrn gewinnt jedoch dadurch noch größere Bedeutung, daß die auf Grubenhagen in Mecklenburg ſitzenden Moltzan im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert in naher Beziehung zum Lüneburgiſchen ſtanden. Dietrich Moltzan († 1599), der Großvater des 1697 verſtorbenen Landmarſchalls Adolph Friedrich, war vermählt mit Ilſe von dem Berge a. d. H. Gümſe, und ſeine Söhne erbten das bedeutende Allodialvermögen ihres 1623 verſtorbenen Mutterbruders Fritz von dem Berge, des letzten ſeines edlen Geſchlechts. Dieſer war braunſchweig-lüneburgiſcher Kammerrath und Hauptmann auf Bleckede geweſen, wo auch Joachim Moltzan, der Vater des Adolph Friedrich,

---

[1]) Aus dem Manuſkript der Leichpredigt im freiherrl. Maltzan'ſchen Gutsarchiv zu Gr.-Lukow.

lange bei dem Oheim gewohnt hat. Adolph Friedrich war 1622 geboren, Joachim starb 1665, und Lüning war seit 1668 Pastor in Grubenhagen,[1]) konnte also recht wohl unterrichtet sein, wenn sich seine Kundschaft auch nicht auf Urkunden, sondern nur auf Familientraditionen stützte, die in Bleckede, wo einst die Moltzan Burgmannen waren, Auffrischung erhalten hatten.

Damit kommen wir zu den Moltzan im Lüneburgischen, welche nach unserer Annahme ein in früher Zeit ausgewanderter Zweig der von Moltzen, doch mit slavischer Umbildung des Namens sind. Schon Lisch (Urkdb. III, S. 62) hatte zugeben müssen, daß die von ihm so genannte Berskamper Linie der Familie mit den in Mecklenburg und Pommern blühenden Linien derselben *eines* Stammes sind; denn man findet bei ihr die gleichen Vornamen, wie hier und sogar den eigenartigen Helmschmuck der Moltzan im Siegel.[2]) Es fragt sich dann nur, sind die Moltzan in Polabien Ausläufer des lüneburgischen Adelsgeschlechtes dieses Namens oder umgekehrt? Das letztere ist nicht wahrscheinlich; denn eine Rückwanderung aus dem offenen kulturfähigen Wendenlande in etwa verlassene Rittersitze am linken Elbufer anzunehmen, widerspräche aller historischen Erfahrung. Leider treten auch die Berskamper Moltzan ziemlich spät zu Tage, und die urkundlichen Nachrichten über sie fließen recht spärlich. Eins fällt dabei aber sofort auf. Während nämlich die mecklenburgischen und pommerschen Linien der Familie von ihrem ersten Auftreten an in engem Zusammenhange stehen und bei Verträgen über Besitzverhältnisse denselben scharf betonen, so ist zwischen ihnen und den Berskamper Moltzan von einer Gesamtbelehnung oder dergleichen nie etwas zu spüren. Der Grund dazu mag in den Lehnsverhältnissen des Herzogthums Lüneburg gelegen haben. Die Auswanderer haben hier wohl ein für alle Mal das Recht der gesammten Hand verloren. So war es für beide Theile diesseits und jenseits der Elbe gleichgültig, wenn ein Lehen der Landesherrschaft heimfiel. Der erste Moltzan, den wir von der Berskamper Linie kennen lernen, war Ludolph, also mit einem Vornamen, der auch bei den mecklenburgischen und pommerschen Moltzan häufig war. Ludolf erscheint 1288[3]) und trug einige Jahre später von den Schweriner Grafen ein Haus in Berskamp zu Lehen.[4]) 1291 war

---

[1]) Nach Notiz in der Leichenpredigt.

[2]) Ein solches Helmsiegel führt Ludolf Moltzan (1310—1333), während sein Bruder Otto einen nach rechts steigenden gekrönten und geschachten Löwen im Schilde führt. Aehnliche Löwen haben die von Boldensen und Berskamp. Ich vermuthe, daß dieser Löwe mit dem lüneburgischen Wappenthier und dem herzoglichen Burglehen in Bleckede zusammenhängt; denn auch die von Boldensen und Berskamp waren hier Burgleute. Vergl. Lisch III Siegeltafel VII; Sudendorf II Nr. 72; Zeitschr. des Vereins f. Niedersachsen 1857 S. 182; Mecklenb. Jahrb. 25 S. 134.

[3]) Niedersächs. Archiv v. 1852 S. 45 f.

[4]) Lisch Nr. 20 mit unrichtiger Jahreszahl 1275 für 1296/97; s. M. U. Nr. 2421.

er lüneburgischer Burgmann des Schlosses Thun, und am 24. Febr. 1299 wird er als verstorben erwähnt.[1]) Seine Söhne Otto und Ludolf werden häufiger beurkundet. Sie treten neben anderen Adligen seit 1310 als Burgmänner von Bleckede auf.[2]) Diese Feste war 1308 von Sachsen an Herzog Otto von Lüneburg verkauft worden und scheint an Stelle des Schlosses Thun die fürstliche Amtsburg des Gohs geworden zu sein.[3]) Außer einigen nebensächlichen Erwähnungen dieser Moltzan wird Otto noch in einem lüneburgischen Lehnsregister aus der Zeit von 1330 bis 1352 mit folgenden Lehngütern aufgeführt, nämlich mit zwölf Höfen in Walmsburg und fünf in Tosterglope, mit einem Gute in Gülstorf, einem Mann in Harmstorf, mit der Mast für zwei Schock Schweine im Berskamper Walde, mit dem Bau- und Brennholz aus demselben, mit drei Katen zu Berskamp, einer Wiese zu Wendisch-Thun uud einem Katen zu Walmsburg. Die letzten drei Stücke hatten zum Burglehen von Thun gehört. Nach einem andern Register besaßen noch 1360 Ludolf Moltzan und seines Bruders [Otto] Kinder an lüneburgischen Lehngütern das Dorf Walmsburg, zwei Höfe in Tosterglope, zwei zu Boltersen, einen Hof zu Bargdorf (Wüstung nordwestl. von Berskamp), das Dorf Popelau, vier Höfe zu Berskamp, sechs zu Göddingen, nochmals 13 Höfe in Bargdorf und in den letztgenannten drei Dörfern sechs Katen.[4])

Nach und nach verloren dann die Berskamper Moltzan alle ihre Güter, zuerst wohl die im Goh Berskamp. So verkaufte 1375 Wasmod Schack als Vormund der Kiuder Heinrich und Ludolf Moltzan den vierten Theil an dem Zehnten zu Bargdorf den Priestern Markward und Johann von Dannenberg. Hierauf verschwindet die Familie aus dieser Gegend, saß aber noch einige Zeit in der Teldau. Hier verkaufte 1401 Ludolf dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg das ganze Dorf Gülstorf mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, wie er und seine Eltern es allzeit frei besessen hatten (alze myne elderen und ick dat gy vryest beseten hebben wente to herto) für 112 Mark und überläßt dem Herzog auch einen Grasplatz in der Teldau.[5]) Zuletzt erscheint Ludolf am 8. April 1411 und verkauft damals zwei Hufen in Popelau (3/4 Meile südl. von Neuhaus), wie sie sein Vater stets frei besessen habe, an einen Make Kroger für 32 Mark lübischer Pfennige, um damit das Wittum seiner Mutter Oda herauszahlen zu können.[7])

---

[1]) Lisch Nr. 205 und 206.
[2]) Lisch Nr. 207 und 485.
[3]) v. Hammerstein a. a. O. S. 377.
[4]) v. Hodenberg, Lüneburgische Lehnsregister ꝛc. des 13. u. 14. Jahrh. S. 55.
[5]) Sudendorf a. a. O. VII Nr. 678.
[6]) Ebenda IX Nr. 113.
[7]) Ebenda IX Nr. 155, 1.

Die Moltzanschen Besitzungen im Marschlande der Elbe sind besonders deshalb interessant, weil sie ein Beispiel für spätere Kolonisation bieten. Die lüneburgische Elbmarsch war lange Zeit so gut wie herrenlos, da sie sumpfig und daher größtentheils unbebaut geblieben war. Nur einzelne unternehmende Leute hatten dem Moore Ackerland abgewonnen und hausten frei auf ihrer Scholle. Erst 1258 vertrugen sich Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Lauenburg wegen der Hoheitsrechte in diesem Gebiete, und es wird unter anderm in dem Vertrage bestimmt, daß diejenigen, welche in der Teldau und im Lande Derzing (jetzt Amt Neuhaus) Besitz und Güter hätten, durch Kauf oder Tausch entfernt werden sollen.[1]) Darnach muß es hier noch freie und unbelehnte Ansiedler gegeben haben, und zu ihnen gehörten auch die Moltzan. Sie hielten sich hier noch bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, wurden danu aber gleichfalls ausgekauft und verschwinden seitdem aus dem Lüneburgischen.

Das Hauptgewicht bei dieser ganzen Abstammungsfrage lege ich auf den Verlauf der Wanderung der Familie. Sie kommt aus dem Lüneburgischen über Polabien nach Mecklenburg und Pommern, was auch dem Zuge anderer in das Wendland eingewanderter deutscher Familien, wie der von Behr, Blücher, Kardorf, v. d. Lühe, v. Oertzen, Thun und anderer völlig entspricht.[2]) Daher halte ich die deutsche Herkunft der Moltzan für viel wahrscheinlicher, als die unerwiesene Behauptung ihres Slaventhums. Nachdem Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen die wendischen Gebiete jenseits der Elbe seiner Macht unterworfen hatte, strömte der Adel der benachbarten deutschen Länder in hellen Haufen herbei, um an der reichen Beute theilzunehmen. Sie bestand zumeist in herrenlos gewordenen Landgütern; denn die eingeborenen wendischen Großen waren entweder im Kampfe um ihre Heimath und ihre Götter gefallen oder ausgewandert. Nur verschwindend wenige von ihnen haben sich in Mecklenburg und Vorpommern behaupten können. Die Vorfahren der meisten adligen Familien in diesen Landen sind deutsche Einwanderer, und zu ihnen rechne ich auch die Moltzan. Ihre erste Einwanderung geschah wahrscheinlich bald nach 1142, als der lüneburgische Edle Heinrich von Bodwede vom sächsischen Herzog die Grafschaft Ratzeburg im alten Wendengau Polabien zu Lehen empfing und nun im Verein mit dem thatkräftigen Bischof Evermod die Germanisirung seines Gebietes so nachdrücklich betrieb, daß, wie der Chronist anerkennend berichtet, in wenigen Jahrzehnten der Westen Mecklenburgs bis nach Schwerin hin wie eine deutsche Kolonie aussah.[3]) Graf Heinrich von Ratzeburg aus dem Bodwedeschen Geschlechte war 1164 gestorben.

---

[1]) M. U. Nr. 819.
[2]) Wigger, Gesch. der Familie v. Blücher, S. 27.
[3]) Helmoldi Chronic. Slavorum I c. 14.

Ihm folgte sein Sohn Bernhard I., und als dann 1183 Heinrich der Löwe gestürzt war, brachte das, wie in ganz Niedersachsen, auch in Ratzeburg große Verwirrung hervor. Graf Bernhard und die Ratzeburger Domherren unter Führung ihres Propstes Otto schlugen sich auf die Seite des neuen sächsischen Herzogs Bernhard von Askanien, Bischof Isfried von Ratzeburg aber blieb trotz aller Anfeindungen dem alten Lehnsherrn treu. Nach des Propstes Otto Abgang vertrugen sich endlich die streitenden Parteien.[1]) In Gegenwart des Grafen Bernhard des Jüngern (II.) ließ 1194 der Bischof durch geschworene Schiedsrichter die Stiftsgüter zwischen sich und dem Domkapitel theilen. Zu solchem Schiedsspruch hatte man angesehene Männer aus den Ländern Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch berufen und zwar Bernhard von Moltzan, Otto Witte, Wilhelm von Segran, Waldemar von Teschow, Werner von Marsow, Friedrich von Hagenow, Heinrich von Bützow, Vogt Friedrich von Gadebusch und Eilbert von Draguhn.[2]) Man sieht sofort, daß sämmtliche Angeführte gute deutsche Vornamen haben und sich nur nach ihren wendischen Wohnsitzen zubenennen. Es wäre auch in der That eine starke Zumuthung für das deutsche Rechtsgefühl gewesen, wenn in kirchlichen Angelegenheiten ein wendischer Edler, und noch dazu an erster Stelle, wie Bernhard von Moltzan das Amt eines Schiedsrichters versehen hätte.

Bernhard ist aber der muthmaßliche Stammvater des Moltzanschen Geschlechtes. Er war jedenfalls bischöflich Ratzeburgischer Lehnsmann mit Besitz im Dorfe Moltzahn, das von ihm den Namen erhalten haben wird. Wohl ein Sohn von ihm war dann ein zweiter Bernhard, der am 8. Sept. 1230 als Zeuge einer in Ratzeburg ausgestellten Urkunde erscheint. Durch sie verträgt sich der Bischof und sein Stift mit der Stadt Lübeck über die Grenzen ihrer beiderseitigen Gebiete, und unter den weltlichen Zeugen wird Bernhard an zweiter Stelle hinter Eckhard von Kölpin aufgeführt.[3]) Weiteres ist von ihm nicht bekannt. Vielleicht ist er noch identisch mit einem Bernhard ohne Familiennamen, der nach einem Ratzeburger Lehnsregister aus den Jahren 1230 bis 1234 die Hälfte eines Zehnten in Campow (3/4 Stunde nördlich von Ratzeburg), sowie den halben Zehnten in Klocksdorf (nordwestlich von Moltzahn) vom Bischof zu Lehen trug. Das 12 Hufen umfassende Dorf Moltzahn kann er damals nicht besessen haben, denn es war zur Zeit des angeführten Registers kein Lehen mehr.[4]) Die beiden Dörfer Moltzahn finden wir dann später wieder im Lehnsbesitz

---

[1]) Rudloff, Mecklenburg. Gesch. I S. 187; Masch, Gesch. d. Bisthums Ratzeburg S. 87.

[2]) Lisch Nr. 1 und M. U. Nr. 154.

[3]) Lisch Nr. 2 und M. U. Nr. 379.

[4]) M. U. I S. 362.

der Familie von Ritzerow oder Duvensee, die aber nach Vornamen und Siegel zu urtheilen mit den Moltzahn nicht verschippt war. 1370 schenkt übrigens Hartwig von Ritzerow der St. Martinskirche in Ratzeburg zur Stiftung zweier Vikareien seine Dörfer Deutsch- und Wendisch-Moltzahn.[1])

Als letzten Moltzan in der Gegend des Stammortes finden wir Johann I. Er besaß um 1230 den bischöflichen Zehnten von zwei Hufen in Restorf, vielleicht auch von drei Hufen in Schlagstorf.[2]) Dann verschwindet er hier, um plötzlich fern in Pommern wieder aufzutauchen. Den Anlaß zu seiner Weiterwanderung, die außer den Moltzan noch viele mecklenburgischen Adelsgeschlechter, darunter die ihnen nahe verwandten von Schlagstorf,[3]) nach Pommern führte, gab ein Streit des Bischofs Brunward von Schwerin mit dem Camminer Bischof wegen strittiger Zehnten in Circipanien. Brunward verband sich zur Erlangung seiner Ansprüche mit dem Fürsten Johann von Mecklenburg und versprach ihm für seine Hülfe einen bedeutenden Antheil an jenen Zehnten. Dieser wichtige Vertrag wurde am 5. August 1236 in Neukloster abgeschlossen. Der Herzog beschwor ihn mit einer Anzahl seiner Ritter, deren vornehmster Detlev von Gadebusch war, und unter ihnen befand sich auch Johann von Moltzan.[4]) Der Krieg endete zu Gunsten der Mecklenburger, welche das eroberte Gebiet sofort mit ihren Lehnsleuten besetzten. Detlev von Gadebusch erhielt damals das Land Loitz zu Lehen, und in seiner Umgebung waren unter andern auch die von Schlagstorf.[5]) Ebenso muß Johann von Moltzan gerade in diesen Jahren in Pommern ansässig geworden sein. Am 28. April 1239 war er Zeuge, als Fürst Johann von Mecklenburg dem Kloster Dargun eine Zuwendung machte, und 1241 befand er sich im Gefolge des Herzogs Wartislaws von Pommern, als dieser im Juli des genannten Jahres in Demmin weilte.[6]) Nicht sehr weit von Dargun und Demmin lag aber Cummerow, wo wir später die Moltzan als herrschaftliche Burgvögte antreffen, und zu den Burggütern der Vogtei gehörte das Dorf Moltzahn, das wohl ebenso, wie einst der gleichnamige Ratzeburger Ort, seine Benennung von einem Moltzahn empfing.

---

[1]) M. U. Nr. 3068 und 10048.
[2]) M. U. I S. 362.
[3]) Vergl. Deutscher Herold Jahrg. 1901 Nr. 5 S. 99.
[4]) Lisch Nr. 4 und M. U. Nr. 458.
[5]) M. U. Nr. 539.
[6]) Lisch Nr. 5 u. 6 und M. U. Nr. 493 u. 531.

II. Die Moltzan und ihre Besitzungen in Pommern bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

Nach 1234, vor welchem Jahre das schon mehrfach erwähnte Lehnsregister von Ratzeburg entstand, wird kein Moltzan mehr in dieser Gegend als angesessen bezeugt. Johann I. war nach Pommern ausgewandert, und Ludolf I., ein naher Verwandter von ihm, ob Bruder oder Neffe, bleibt dahingestellt, hatte im Lande Bresen zwischen Grevismühlen und Rehna reichen Grundbesitz erworben und tritt uns gleich bei seinem ersten Erscheinen als angesehener und gereifter Mann entgegen. Die politischen Verhältnisse in Mecklenburg waren zu jener Zeit ziemlich verwirrt. Neben den Grafen und Bischöfen von Schwerin war die Erbschaft Heinrichs Borwin II. in vier Theilherrschaften zerfallen, und zwischen diesen verschiedenen Gewalten herrschte fortwährend Unfriede. Auch der thatkräftige Bischof Rudolf von Schwerin mußte sich gegen die Uebergriffe seiner fürstlichen Nachbarn mit den Waffen behaupten. Seine Fehde mit dem Fürsten Pribislaw von Parchim-Richtenberg führte zuletzt zu dessen Gefangenschaft und einem für den Bischof sehr günstigen Vertrag. Derselbe wurde am 28. November 1256 zu Bützow abgeschlossen, und unter den Zeugen der Urkunde stehen mehrere mecklenburgische Adlige, darunter an erster Stelle die Ritter Friedrich Hasenkop und Ludolf Moltzan.[1]) Dieser Ludolf erhielt 1275 eine ganz besondere Vertrauensstellung. Fürst Heinrich I. von Mecklenburg war auf einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande von den Ungläubigen gefangen worden und kehrte erst nach 26 Jahren in sein Land zurück. Während seines Fernseins erhob sich zwischen den übrigen mecklenburgischen Fürsten ein heftiger Streit um die Vormundschaft für Heinrichs Kinder. Es kam schließlich sogar zum Kriege darüber, bis die Sache auf einem Landtag zu Wismar dahin beigelegt wurde, daß Fürst Johann II. die Vormundschaft und Regierung führen sollte, ihm aber sechs aus den Vasallen des Landes gewählte Ritter als Berather beigegeben wurden. In diesem Regentschaftsrath wird als erster Ludolf Moltzan genannt,[2]) was seine Bedeutung hinlänglich kennzeichnet. Derselbe tritt dann auch bald darauf in Pommern auf, und es scheint fast, als ob er hier der Erbe des obenerwähnten Johann I. von Moltzan geworden ist; denn am 28. Oktober 1276 überließ Ludolf, um einen Streit zwischen sich und dem Kloster Dargun über die Grenzen der Dörfer Cummerow und Scharpzow auszugleichen, dem Darguner Abte zwei Hufen in seinem

---

[1]) Lisch Nr. 8 mit falschem Jahr und Datum (1255 Dez. 29) und M. U. Nr. 782.

[2]) Wigger, Gesch. der Familie v. Blücher S. 95; Lisch Nr. 19 und M. U. Nr. 1382.

Dorfe Grabe (heute Wüsten-Grabow, 3/4 Meile südlich von Cummerow).[1]) Hierbei spricht Ludolf auch von seinem Vogte (advocatus noster), welcher die Schirmvogtei über jene Hufen haben soll. Wahrscheinlich hatte er wegen seiner vielfachen Abwesenheit in Mecklenburg hier in Pommern einen Untervogt über die Cummerower Burggüter eingesetzt. Ludolf tritt in dieser Gegend dann nur noch ein Mal auf, indem am 22. September 1279 ein dominus Moltsan in Demmin Zeuge war, als das Kloster Verchen mit den Burgmännern von Demmin einen Kauf abschloß.[2]) Er starb kurz nach dem 13. Juni 1283, wo er mit seinem Sohne Friedrich I. das große Rostocker Landfriedensbündniß beschwor.[3]) Er hinterließ sechs Söhne, die bei seinem Tode zum Theil noch unmündig waren und nach erlangter Volljährigkeit die väterlichen Güter in Mecklenburg und Pommern theilten. Von ihnen tritt zunächst Ludolf II. in Pommern auf und zwar 1287 als Zeuge einer Urkunde des Herzogs Bogislaw IV. von Pommern für Kloster Verchen.[4]) Am 23. März 1307 wird er bereits als verstorben und seine unmündigen Kinder erwähnt.[4]) Zu letzteren gehörte wohl Vicke Moltzan, der in Dargun begraben liegt. Die Brüder Bernhard und Heinrich Moltzan bezeichnen ihn als ihren Neffen (patruelis) und weisen dem Kloster Dargun am 26. Mai 1318 zu seinem Seelgeräthe zehn Mark jährlicher Zinsen aus ihrem Dorfe Grabow zu.[5]) Neben Ludolf II. hatten jedenfalls auch dessen Brüder Ulrich, Bernhard und Heinrich an dem pommerschen Nachlasse ihres Vaters Antheil. Friedrich tritt hier niemals auf. Er scheint in Mecklenburg abgefunden zu sein. Ulrich I. wird 1301 von Herzog Otto von Pommern unter den Rittern seiner vertrautesten Umgebung (milites nostri senatus) aufgezählt.[7]) Wenn er dann auch in der erwähnten Urkunde von 1318 nicht vorkommt, so werden doch 1324 die drei Moltzanschen Brüder Ulrich, Bernhard und Heinrich ausdrücklich als frühere Inhaber der Schlösser Cummerow und Kiekindepene bezeichnet.[8]) Die Moltzan hatten zwar einstmals Cummerow durch mecklenburgische Waffen gewonnen, waren aber beim Friedensschluß, durch welchen um 1240 das Land Malchin dauernd an Mecklenburg kam, wieder pommersche Vasallen geworden.[9]) Das beweist ihr häufiges Vorkommen in den Urkunden der Herzoge von Pommern. Als dann König Erich Menved von

---

[1]) Lisch Nr. 21 und M. U. Nr. 1410.
[2]) Pommersches Urkdb. I S. 407.
[3]) Lisch Nr. 29 und M. U. Nr. 1682.
[4]) Lisch Nr. 440 und M. U. Nr. 1923.
[5]) Lisch Nr. 61 und M. U. Nr. 3153.
[6]) Lisch Nr. 127 und M. U. 3985.
[7]) Lisch Nr. 45—47 und M. U. Nr. 2754.
[8]) Lisch Nr. 175 und M. U. Nr. 4503.
[9]) Vergl. Pommersche Geschichtsdenkmäler VII S. 114.

Dänemark in den Ostseeländern als Eroberer auftrat, schlossen sich die Moltzan diesem eng an und waren in seinem Dienste nicht allein gefährliche Gegner der vom Dänenkönig bekriegten Stadt Rostock, sondern traten selbst gegen den eigenen Landesherrn, Herzog Otto von Pommern, feindselig auf. Dieser wird sie nicht anders behandelt haben; denn in dem 1311 geschlossenen Frieden will der König dem Herzog gegen Leistung des Treueides alles vergeben, was er gegen ihn und die Seinen, besonders seine Diener die Moltzan, gehabt habe.[1]) Auch in der nächsten Zeit haben letztere am dänischen Hofe eine bevorzugte Stellung eingenommen und wurden bei vielen wichtigen Staatsverträgen als Berather herbeigezogen.[2]) Ihre nahe Verbindung mit dem Dänenkönig ist wohl hauptsächlich auf ihr Freundschaftsverhältniß mit dessen Truchseß und Marschall Niels Olavson zurückzuführen. Als später dieser bei König Erich in Ungnade gefallen war, sind es die Moltzan, Bischof Hermann von Schwerin und seine Brüder Ulrich, Bernhard und Heinrich, welche Olavson wieder mit dem Könige aussöhnen und für ihn Bürgschaft leisten. Olavson fand auch in der Zeit seiner Verbannung bei den Moltzan in Cummerow Zuflucht; denn am 11. Juni 1318 war er hier Zeuge, als Bernhard und Heinrich dem Kloster Dargun zur Vergütung einiger von ihnen zugefügten Schäden drei Hufen in Breesen schenken. Am 6. Juli desselben Jahres erfolgte dann die Aussöhnung Olavsons mit dem Könige.[3])

Das Verhältniß der Moltzan zu Pommern blieb nach den oben erwähnten Feindseligkeiten ein getrübtes, und daher schlossen sie sich eng an Mecklenburg an. Heinrich Moltzan war 1309 mecklenburgischer Vogt des Landes Kalden. Am 9. Juni dieses Jahres war Fürst Heinrich von Mecklenburg persönlich in Cummerow. Er und sein Vogt Heinrich Moltzan luden damals von hier aus einige Rostocker Bürger, welche im Lande Kalden geraubt hatten, zur Verantwortung vor. Dabei wollte der Herzog, weil er sein Siegel nicht zur Hand hatte, das Schreiben mit dem seines Vogtes Heinrich Moltzan besiegeln und dieser wieder die Stempel seiner Brüder benutzen (Sigillo advocati nostri H. Moltzan militis et fratrum nostrorum utimur ista vice).[4]) Auch bei dem großen Fürstenkriege von 1315 finden wir die Moltzan auf der mecklenburgischen Seite. Den Anlaß zu diesem erbitterten Kampfe gab die mit ihrem Landesherrn, dem Fürsten Wizlav von Rügen, zerfallene Stadt Stralsund. Gegen und für sie spalteten sich die benachbarten Fürsten in zwei feindliche Lager, das dänisch-

---

[1]) Lisch Nr. 74—76 und M. U. Nr. 3431—3433.

[2]) Lisch Nr. 90, 95, 96, 100 u. 105 und M. U. Nr. 3626, 3705 u. 3779.

[3]) Lisch Nr. 128, 130 u. 132 und M. U. Nr. 4105.

[4]) Lisch Nr. 67 und M. U. Nr. 3328. — Das Schreiben ist ohne Siegel, wahrscheinlich also die Besiegelung mit den Moltzanschen Stempeln doch unterblieben.

mecklenburgische und das brandenburgisch-pommersche.[1]) Zu ersterem gehörten auch die Vettern Nicolaus und Johann von Werle, aber ein Zwist unter ihnen selbst trieb den Johann auf die brandenburgische Seite. Er zog dann nach Cummerow, wahrscheinlich um hier die Moltzan abzustrafen. Ihnen scheint Nicolaus von seiner Burg Penzlin aus zur Hülfe geeilt zu sein, wurde aber eben bei Cummerow von Johann zurückgeschlagen. Tags darauf schon wird Johann selbst von den Mecklenburgern bei Luplow besiegt und gefangen.[2]) Im weiteren Verlaufe des Krieges hat dann Heinrich Moltzan als Hauptmann des Landes Stargard mit Glück gegen die Brandenburger gefochten.[3]) In Pommern dagegen erlitt die dänisch-mecklenburgische Partei bei der Belagerung Stralsunds eine empfindliche Schlappe. Am 21. Juni 1316 überfielen die Stralsunder das feindliche Lager am Hainholze und nahmen eine große Anzahl Ritter und Knappen gefangen, welche sich dann mit schwerem Lösegeld freikaufen mußten. Barthold giebt in seiner Geschichte Pommerns an (S. 144), daß auch drei Gebrüder Moltzan unter diesen Gefangenen waren. Nun versprechen allerdings am 17. August 1316 fünfunddreißig Ritter und Knappen, darunter an erster Stelle Ulrich, Bernhard und Heinrich Gebrüder Moltzan, der Stadt Stralsund an bestimmten Terminen 8000 Mark wendischer Pfennige zahlen zu wollen, und es liegt sehr nahe, daß es sich hier um das Lösegeld für die am Hainholz gefangenen Adligen handelt.[4]) Anderseits kann aber Heinrich Moltzan schwerlich unter jenen Gefangenen gewesen sein, denn am 21. Juni war das Gefecht am Hainholz, und am 23. d. M. soll Heinrich nach Kirchbergs Chronik die Brandenburger bei Quastenberg im Lande Stargard geschlagen haben.[5]) Es könnten also nur Ulrich und Bernhard vor Stralsund mitgefangen sein. Es fragt sich aber auch das. Vielleicht waren die Moltzan und ihre Mitgelober nur Bürgen für die Zahlung des Lösegeldes, und ihre Nennung an erster Stelle in jener Urkunde beweist nichts weiter, als daß sie die vornehmsten und mächtigsten Feinde der Stadt waren.

Im Jahre 1319 starb der ehrgeizige und immerhin bedeutende Dänenkönig Erich Menved, und sein schwacher Bruder Christian, der ihm auf dem Throne folgte, war nicht im Stande, die von seinem Vorgänger errungene Machtstellung in den Ostseeländern zu behaupten. Sie ging schon in den nächsten Jahren verloren, obwohl die Verhältnisse in Mecklenburg für fremde Eingriffe geeigneter denn je waren. Es brach jetzt nämlich

---

[1]) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern III S. 133.
[2]) Lisch Nr. 107 und Barthold a. a. O. III S. 138.
[3]) Lisch Nr. 114.
[4]) Lisch Nr. 209 und M. U. Nr. 3840.
[5]) Lisch Nr. 112 u. 114.

der sogenannte mecklenburgische Pfaffenkrieg aus. Ihn veranlaßte Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg durch ungewöhnliche Abgaben, womit er die Klöster und Stifter des Landes belastete. Darüber gerieth er mit dem Bischof Hermann von Schwerin, der bekanntlich ein Moltzan und zwar ebenfalls ein Sohn Ludolfs I. war, in heftigen Streit. Es kam schließlich zum Kriege, und nun waren natürlich die Moltzan auf Seiten ihres bischöflichen Bruders. Auch sonst fand der Bischof bei den benachbarten Fürsten bereitwillige Hülfe gegen den gefürchteten Mecklenburger. Schon 1318 hatte er zu Demmin mit Pommern für den Fall eines Kampfes Verbindungen angeknüpft, und am 21. Dezember 1321 schloß er mit dem Fürsten Wizlav von Rügen und den Herzogen Otto, Wartislav und Barnim von Stettin ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß gegen Mecklenburg ab. Er versprach darin seinen Verbündeten, daß er und seine Brüder 25 Reiter stellen wollen, wogegen ihnen Rügen und Pommern mit 100 Mann beistehen sollen.[1]) Auch Dänemark mischte sich wieder in den Streit. Am 11. Juni 1322 verbündeten sich zu Demmin die Fürsten Johann und Henning von Werle mit den pommerschen Herzogen, und auch dieses Bündniß, das angeblich im Dienste des Königs Christian von Dänemark abgeschlossen wurde, richtete sich theils gegen Mecklenburg, theils gegen die Mark. Dabei spielen wieder Ulrich und Heinrich Moltzan eine bemerkenswerthe Rolle, welche vermuthen läßt, daß sie die treibende Kraft aller dieser Verträge waren. Beide geloben an erster Stelle unter einer großen Zahl werlischer Ritter für ihre Fürsten die Haltung des Bündnisses. Sollten sich Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Pommern und den Fürsten von Werle zutragen, so soll dieselben ein Schiedsgericht von vier Mannen, nämlich Ulrich Moltzan und Günther von Lewetzow auf werlischer und Siegfried und Otto von Plön auf pommerscher Seite, schlichten. Könnten sich diese vier nicht einigen, soll der König von Dänemark als Obmann entscheiden. Würden die von Werle dabei im Unrecht bleiben, sollen ihre Ritter Ulrich Moltzan und der von Lewetzow den pommerschen Herzogen mit Schloß, Stadt und Land Malchin zu Pfande stehen, bis Genugthuung geschehen wäre.[2]) Man hatte also offenbar Pommern durch die Aussicht auf die Wiedergewinnung Malchin's gewonnen. Der dann ausbrechende Krieg wurde in Mecklenburg ausgefochten und gehört nicht hierher, aber mitten in demselben starb plötzlich am 7. Juli 1322 Bischof Hermann von Schwerin, und sein Nachfolger machte bald Frieden mit Heinrich von Mecklenburg. Dann folgten ihm damit Dänemark[4])

[1]) Lisch Nr. 134 u. 163 und M. U. Nr. 4034 u. 4443.
[2]) Lisch Nr. 168 und M. U. Nr. 4358.
[3]) Lisch Nr. 171 und M. U. Nr. 4419.
[4]) Lisch Nr. 173, wo nach M. U. Nr. 4443 Hinricus de Bulowe statt Henricus de Moltzan zu lesen ist.

und am 19. Juli 1323 auch die Fürsten von Werle. Diese zogen in die Sühne ihre Verbündeten, das Reich Dänemark, den Herzog Otto von Pommern-Stettin nebst Sohn Barnim, den Herzog Wartislav von Pommern-Wolgast, die Herzoge von Lüneburg, den Bischof von Schwerin, den Grafen Nicolaus von Schwerin nebst Mutter Miroslava, die Gänse zu Putlitz, Detlev Wolf, Ulrich und Heinrich Moltzan, Bolte Hasenkop und einige andere Ritter und Adlige. Unter den Mitgelobern des Vertrages steht auch Heinrich Moltzan gleich nach dem werlischen Marschall Heinrich von Marin.[1]) Im Laufe dieses Krieges verloren nun aber die Moltzan die Vogtei Cummerow, ohne daß man die eigentliche Ursache davon erfährt. Zunächst ist hierbei zu bemerken, daß abgesehen von Friedrich I., der wie bereits bemerkt (S. 116), in Mecklenburg abgefunden war, die übrigen weltlichen Söhne Ludolfs I., also die Brüder Ulrich, Bernhard und Heinrich, die gesammte Hand an Cummerow hatten. Das beweist ihr gemeinsames Auftreten in Besitzfragen der zur Vogtei gehörigen Güter.[2]) Schon angeführt wurden die beiden Urkunden von 1318, worin die Brüder Bernhard und Heinrich über Renten und Hufen aus Grabow und Breesen verfügen (S. 116 u. 117). Diese Urkunden bezeugen der Schweriner Domherr Hermann Moltzan, der vermuthlich ein Sohn Ludolfs II. war, sowie ihr Bruder Ulrich. Dem entspricht, daß nach dem Tode Bernhards, welcher am 14. Oktober 1318 zuletzt urkundlich auftritt,[3]) der Ritter Heinrich, der Domherr Hermann und die Knappen Eckard und Ludolf (Ludekinus) alle Moltzan 1320 dem Kloster Dargun die obenerwähnten Nutzungen bez. Güter in Grabow und Breesen nochmals bestätigen.[3]) Der Domherr Hermann war höchst wahrscheinlich ein Bruder des 1318 als todt erwähnten Vicke und beide die 1307 genannten unmündigen Kinder Ludolfs II. Eckard war ein Sohn Ulrichs und Ludolf ein solcher Bernhards. Bernhard scheint der eigentliche Inhaber der Vogtei Cummerow gewesen zu sein; denn später ist es nur sein Sohn Ludolf, welcher für deren Verlust entschädigt wird. Als Bernhard zwischen 1318 und 1320 gestorben war, scheint Herzog Otto von Pommern, eingedenk der feindseligen Haltung der Moltzan im Stralsunder Kriege (S. 118) die günstige Gelegenheit, wo diese mit Mecklenburg in schwerer Fehde lagen, benutzt zu haben, um ihnen die Vogtei Cummerow zu entziehen und sie anderen zu übergeben. Jedenfalls war dieselbe zu Anfang des Jahres 1324 schon in Händen der Brüder Heinrich und Segeband Thun; denn am 5. Januar d. J. überlassen diese dem Kloster Dargun den an die Burgen Cummerow und Kiekindepene zu leistenden Burgdienst von den Dörfern Zettemin,

[1]) Lisch Nr. 174 und M. U. Nr. 4467.
[2]) Lisch Nr. 148 und M. U. Nr. 4155.
[3]) Lisch Nr. 148 und M. U. Nr. 4155.

Rützenwerder (heute Rützenfelde) und Rothmannshagen, wie solcher ihren Vorgängern den Rittern Ulrich, Bernhard und Heinrich Möltzan und deren Erben auf Grund eines von Herzog Otto ertheilten Gunstbriefes zugestanden hatte (— dimisimus in perpetuum prefatis abbati et conventui monasterii Dargunensis omnem servitutem, actionem, usum et requisicionem, que nobis ab antecessoribus nostris militibus Olrico, Bernardo et Hinrico fratribus dictis Molzan et eorum heredibus per obtentum et deputacionem litterarum dicti ducis Ottonis de prememoratis villis et eorum hominibus universis et singulis universaliter et particulariter pro castrensi servicio ad castra Cummerow et Kichindepêne competere quomodolibet videbatur.)[1] Die Vorgeschichte dieser Burgdienste ist aus der erwähnten Urkunde ebenfalls deutlich zu ersehen. Es soll darnach schon Herzog Barnim I. von Pommern die in Frage kommenden Dörfer Zettemin, Rützenwerder und Rothmannshagen vor langer Zeit dem Bisthum Cammin übertragen haben, und von letzterem kamen sie an das Kloster Dargun. Als dann Herzog Otto den Moltzan jenen Gunstbrief über den Burgdienst ertheilt hatte, wurde er belehrt, daß er kein Recht an den Dörfern habe, weil sie nicht zu seiner Herrschaft, sondern zu Cammin gehörten, worauf er den Gunstbrief einfach widerrief. Auch andere urkundliche Zeugnisse bestätigen die Darstellung der Darguner Mönche. Bereits 1249 hatte der Bischof von Cammin dem Armenhause zu Dargun den Zehnten von 20 Hufen in Rothmannshagen verliehen und in demselben Jahre Herzog Wartislav III. dem Kloster dieses Dorf als eine Schenkung der von Stove zugeeignet.[2] Ob dann der Nachfolger Wartislavs, Barnim I., die Schenkung, wie später Dargun behauptete, ebenfalls bestätigte und Zettemin und Rützenwerder hinzuthat, läßt sich nicht erweisen. Otto I., Barnims Sohn, hat aber, jedenfalls auf Betreiben der Moltzan, die Darguner Ansprüche an jene Dörfer nicht anerkannt, sondern sie durch mehrerwähnten Gunstbrief, der leider nicht mehr vorhanden ist, zum Burgdienst nach Cummerow und Kiekindepene gelegt. Ob diese letztgenannte Burg schon in früherer Zeit bestand oder erst von den Moltzan erbaut wurde, läßt sich nicht erkennen. Sie lag, wie ihr Scherzname angiebt, an der Peene und zwar zwischen Malchin und Cummerow auf der heutigen Kriwitzwiese.[3] Die Darguner Mönche klagten dann bei Herzog Otto über den an die Moltzan ertheilten Gunstbrief und erlangten, als der Herzog diesen die Vogtei Cummerow abnahm, in der That einen Widerruf desselben. Am 23. Dezember 1322 erklärte Otto die Verleihung der Dörfer Zettemin, Rothmannshagen und Rützenwerder zum Burgdienst von Kiekindepene, die er neulich auf Ver-

---

[1]) Lisch Nr. 175 und M. U. Nr. 4503.
[2]) Pommersches Urkdb. I S. 381 u. 390.
[3]) Barthold, Gesch. Pommerns II S. 219 Anm. 4.

anlassung einiger ihn zu Unrecht Ansuchender ausgestellt habe, aus dem bereits oben mitgetheilten Grunde der Nichtzuständigkeit für ungültig.[1]) Zu dieser Zeit haben also die Moltzan die Vogtei Cummerow wohl nicht mehr innegehabt, da ihr Name in der Urkunde nicht vorkommt und die abfällige Hindeutung auf sie schon die herzogliche Ungnade vermuthen läßt. Als nun die Thun in den Besitz der Vogtei gelangten, beanspruchten sie gleichfalls solche Burgdienste, stritten sich eine Zeit lang deswegen mit dem Kloster Dargun herum und überließen ihm 1324 durch die bereits erwähnte Urkunde vom 5. Januar solche Dienste für eine Vergütung von 122 Mark wendischer Pfennige, einer Last Gerstenmalz und zehn fetten Kühen, sowie von 11 Mark jährlicher Einkünfte aus dem Dorfe Grabow. Unter den letzteren waren wohl die 10 Mark, welche die Moltzan 1318 dem Kloster verliehen hatten (S. 116). Die Darguner Mönche waren aber jetzt vorsichtig genug, von den Thun zu verlangen, daß sie, falls Ulrich und Heinrich Moltzan und ihre Erben die Schlösser Cummerow und Kiekindepene wieder bekommen sollten, entweder dem Kloster die Befreiung der Dörfer vom Burgdienst gewährleisten oder die gezahlte Entschädigung binnen Monatsfrist zurückgeben sollten (— quod si Olricum et Hinricum Molzan milites ipsorumque heredes legitimos prefata castra recuperare qualicunque modo contigerit aut ab ipsis dictam servitutem prefatis abbati et conventui et eorum hominibus distrigabimus et expediemus omnino aut prememoratum restaurum eis in integrum et sine diminucione quantalibet infra mensem refundemus).[2]) Bald darauf muß dem Herzog Otto von Pommern sein dem Kloster Dargun bewiesenes Nachgeben wieder leid geworden sein; denn dieses verklagte ihn und seinen Sohn Barnim 1327 vor einem geistlichen Gericht. Am 12. Februar d. J. citirte nämlich der Domschatzmeister Johann zu Lübeck, als vom Propste Heinrich zu Alt-Brandenburg subdelegirter Conservator des Klosters Dargun, die Herzoge und ihren Vogt Hardolf von Bützow nach Lübeck, um sich wegen der dem Kloster abverlangten Burgdienste der Dörfer Zettemin, Rothmannshagen, Rützenfelde, Dukow und Pinnow nach der Burg Kiekindepene und anderer demselben gehörigen Dörfer nach der Burg Demmin, sowie wegen der auf solchen Dörfern widerrechtlich vorgenommenen Pfändungen zu verantworten.[3]) Die Erwähnung des Hardolfs von Bützow als herzoglichen Vogt für Cummerow ist übrigens lehrreich. Sie beweist, daß die Thun nur die Lehen, nicht aber die Vogtei daselbst besaßen, wozu in erster Linie die obere Gerichtsbarkeit gehörte. Die Moltzan hatten jedenfalls auch die Vogtei, da sie frei über die Burggüter verfügten, auch schon Ludolf I. hier

---

[1]) M. U. Nr. 4396.
[2]) Lisch Nr. 175 und M. U. Nr. 4503.
[3]) M. U. Nr. 4802.

einen Vogt hielt (S. 116). Das mag für die pommerschen Herzoge gleichfalls ein wichtiger Grund gewesen sein, ihnen die Vogtei zu nehmen und wieder einen verantwortlichen Beamten einzusetzen. Die Moltzan waren aber durch die Entziehung von Cummerow arg verstimmt. Nur daraus erklärt sich ihr feindseliges Verhalten gegen die Landesherren in der nächsten Zeit. Am 3. Mai 1326 schlossen zu Nyköping auf Falster König Christian von Dänemark und sein Sohn Erich mit den Fürsten Heinrich von Mecklenburg und Johann und Henning von Werle einen Vertrag wegen des zu erwartenden Abganges des rügischen Fürstenhauses ab. Dieser Vertrag richtete sich allerdings zunächst gegen Herzog Wartislav von Pommern-Wolgast, aber auch Herzog Otto von Pommern-Stettin, der Lehnsherr der Moltzan, war durch denselben insofern mitbetroffen, als im November 1324 beide pommerschen Herzoge sich ihren Besitz gegenseitig gewährleistet hatten.[1]) Unter den Rittern, welche den Nyköpinger Vertrag von dänischer Seite mit geloben, finden wir nun auch neben Johann Olavson, dem Sohne des Moltzanschen Freundes (S. 117) die deutschen Mannen Siegfried von Plön, Georg Hasenkop, Heinrich und Ulrich Moltzan und Benedict Alefeld genannt.[2]) Der rügische Erbfolgekrieg brach dann wirklich aus und wurde für das pommersche Fürstenhaus geradezu eine Lebensfrage. Die Mecklenburger und ihre Verbündeten griffen Pommern an und errangen bald große Erfolge, da ein Theil des pommerschen Adels zu ihnen überging, darunter so mächtige Herren, wie die Grafen von Gützkow.[3]) Henning von Winterfeld stellte am 5. August 1326 einen Revers aus, worin er dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg verspricht, ihm mit seinen Schlössern Osten und Wolde und einem Theile der Burg Demmin zu Dienste zu stehen und sie dem Fürsten zu öffnen gegen Jedermann, ausgenommen Herzog Otto von Stettin. Sollte sich aber zwischen diesem und Mecklenburg Streit erheben, so will Winterfeld zum Fürsten Heinrich halten, und letzterer solle ihn genügend schützen. Obiger Revers war aber wohl in einer Zwangslage ausgestellt; denn zu Ende des Krieges ist Winterfeld wieder auf pommerscher Seite.[4]) Andere Vasallen gingen ganz rückhaltslos zu Mecklenburg über, so Martin und Adam von Winterfeld, Klaus und Heinrich von Heiden auf Kagenow, Heinrich von Schwerin auf Spantekow, die Gebrüder Thun auf Cummerow, ja sogar der herzoglich pommersche Vogt daselbst, der schon erwähnte Hardolf von Bützow (S. 122).[5]) Der Krieg zog sich einige Jahre hin und wurde mit

---

[1]) Barthold a. a. O. III S. 191.
[2]) Lisch Nr. 182 und M. U. Nr. 4725.
[3]) Barthold a. a. O. III S. 208.
[4]) Lisch Nr. 184 u. 190 und M. U. Nr. 4759 u. 4942.
[5]) M. U. Nr. 4755 und Barthold a. a. O. III. S. 214.

Hülfe der pommerschen Städte, besonders Stralsunds und Greifswalds, ziemlich glücklich für die Herzoge geführt, ja schließlich kehrten auch die Grafen von Gützkow zur Partei der Landesherren zurück.[1]) Ein gleiches thaten wahrscheinlich die Moltzan, wenn überhaupt ihr Abfall von Pommern ein offener war; denn hier und in Mecklenburg zugleich begütert, saßen sie während dieser ganzen Fehde eigentlich zwischen zwei Stühlen. Sie treten darin auch nur einmal deutlich hervor. Heinrich Moltzan, der sich noch im Januar 1327 im Gefolge des Fürsten Heinrich von Mecklenburg befindet, wird in demselben Jahre von der Stadt Greifswald, welche die Vertheidigung der von ihr eroberten Stadt Loitz wegen der Kriegslasten auf andere Schulter wälzen wollte, plötzlich bewogen, in den Dienst der Stadt und der pommerschen Herzoge zu treten, also von Mecklenburg abzufallen. Er erhielt von Greifswald eine gute Summe Geldes und versprach dafür, mit 50 Schwerbewaffneten als Besatzung von Loitz den Herzogen auf seine eigene Kosten und Gefahr dienen zu wollen. Das hatte der Moltzan aber sicherlich nicht umsonst gethan. Der Preis war, wenn wir es auch nicht ausdrücklich erfahren, die Zusicherung einer Entschädigung für Cummerow. Herzog Barnim von Pommern-Stettin als Vormund seiner Wolgaster Vettern — denn Wartislav war inzwischen gestorben — verpfändete zunächst dem Heinrich Moltzan Schloß, Stadt und Vogtei Loitz mit allen Einkünften und führte ihn am 1. November 1327 persönlich in diesen Pfandbesitz ein. Moltzan griff dann sofort in den Kampf ein und machte im Verein mit den Grafen von Gützkow und den Städten Stralsund, Greifswald und Demmin zwei Einfälle in die von den Mecklenburgern besetzten Länder Grimmen, Barth und Triebsees. Die Pommern belagerten auch Barth einige Zeit, ungeachtet daß der Mecklenburger Löwe selbst darin weilte, und wagten sich selbst in des Feindes eigenes Land.[2]) Der Krieg bekam ein ganz anderes Aussehen, und nachdem die Mecklenburger noch in einem blutigen Treffen bei Völschow empfindlich geschlagen waren, entschloß sich Fürst Heinrich, mit Pommern Frieden zu machen und gegen eine Abfindungssumme von 31000 Mark Silbers auf Rügen zu verzichten. Am 27. Juni 1328 wurde der denkwürdige Friede zu Brudersdorf bei Dargun feierlichst beurkundet. Fürst Heinrich von Mecklenburg zog in die Sühne die Herzoge von Sachsen und Lüneburg, die Grafen von Holstein, Lindow und Schwerin, den Bischof von Schwerin und die pommerschen Adligen Martin und Adam von Winterfeld, Nicolaus und Heinrich von Heiden, Heinrich von Schwerin, Hardolf von Bützow, den ehemaligen Vogt von Cummerow, und die Brüder Heinrich und Segeband Thun. Das waren die treulosen Vasallen, welche ihren Lehnsherrn verlassen

[1]) Barthold a. a. O. III S. 215.
[2]) Lisch Nr. 187 und M. U. Nr. 4809.

und zu Mecklenburg abgefallen waren. Herzog Barnim von Pommern nahm seinerseits in die Sühne das Reich Dänemark, den Herzog Knut von Halland, die Grafen von Gützkow, Heinrich Moltzan und seine Sippe (Hinrike Moltzan unde sine vrunt), Johann von Dotenberg, Henning Bär und Henning von Plön. Mit dem Herzog geloben den Frieden eine große Menge seiner Ritter, darunter als erster Heinrich Moltzan, dann Reinfried von Pentz und Friedrich Post, die beiden treuesten Vorkämpfer der pommerschen Partei, endlich der jedenfalls zu ihr zurückgekehrte Henning von Winterfeld (S. 123) und andere mehr.[1]) Wir konnten hier die sehr verwickelten Verhältnisse dieses für das Bestehen Pommerns entscheidenden Krieges nur flüchtig berühren. Eins aber wird klar geworden sein, daß der günstige Ausgang desselben für die Herzoge wesentlich durch die Gewinnung der Grafen von Gützkow und der Moltzan bedingt wurde. Erst mit ihnen im Verein konnten die rührigen Städte den Kampf zu einem guten Ende führen.

Den Thun war übrigens ihr Aufstand gegen den Lehnsherrn schlecht bekommen. Zwar waren sie zunächst durch den Brudersdorfer Frieden geschützt gewesen, es muß aber bald wieder etwas vorgekommen sein; denn Herzog Barnim III. brach ihre Burg Kiekindepene und ließ ihnen Cummerow nur unter sehr harten Bedingungen. Am 10. August 1330 schloß er mit ihnen durch Vermittlung der Fürsten Johann III. von Werle und des Grafen Johann von Gützkow darüber folgenden Vertrag:

1. Heinrich und Segeband Thun sollen die Burg Kiekindepene niemals wieder aufbauen, und der Herzog soll sie durch Gräben unzugänglich machen.

2. Dieselben sollen mit der Burg Cummerow dem Herzoge alle Zeit dienen und seine treuen Mannen bleiben, wie er ihr gnädiger Herr sein will.

3. Sie überlassen ihm die Bethe und Burgdienste der Dörfer Schönfeld, Borrentin, Metschow und Sommersdorf, sowie den Burgdienst von Mesiger, wie sie solche vom Herzog hatten. Was sie in den Dörfern versetzt haben, sollen sie wieder einlösen.

4. Dieselben sollen dem Herzog eine Schuld von 700 Mark Pfennige erlassen, wofür er ihnen 80 Mark Einkünfte versetzt hatte.

5. Dieselben sollen den Herzog von einer anderen Schuld von 500 Mark freimachen, wofür er dem Henning von Plön 50 Mark Einkünfte versetzt hatte.

6. Weitere 500 Mark, wofür der Herzog den Thun die Bethe verpfändet hatte, soll er innerhalb Jahresfrist bezahlen und die Bethe ablösen.

7. Die Thun sollen die Urkunden zurückgeben, welche sie über die Bethe und den Burgdienst nach Kiekindepene haben.

---

[1]) Lisch Nr. 190 und M. U. Nr. 4942.

8. Sie sollen dagegen Bethe und Burgdienst von den Dörfern Dukow und Pinnow, sowie 30 Mark Geldes zu Kenzlin behalten, letztere aber nur bis auf Rückkauf durch die Herzoge.

9. Endlich sollen sich die Thun der Vogtei über das Nonnenkloster Verchen nicht anmaßen.

Falls die Thun diese Sühne nicht hielten, wollen die Herren, Ritter und Knappen, welche dieselben vermittelten, sowie die Mannen des Herzogs den Thun innerhalb eines Monats absagen und dem Herzog mit aller Macht gegen sie helfen. Mit den Thun geloben die Haltung des Vertrages Henning und Vicke Moltke, der bekannte Reinfried von Pentz, Bernhard von Lehsten, Henning Babbe, Lüdtke Moltzan, Hermann von Zülow, Gottschalk Preen, Henning von Flotow und Henning Ummereiseke.[1])

Aus diesem Vertrage geht nun einmal hervor, daß die Herzoge die Vogtei Cummerow, nachdem sie solche den Moltzan entzogen, an die von Thun gegen eine hübsche Summe Geld verpfändet hatten und die Gelegenheit der Abstrafung dieser Vasallen benützten, um weitere Vortheile für ihre Tasche herauszuschlagen. Die Urkunde zeigt weiter, daß die Herzoge bestrebt waren, die Inhaber von Cummerow, nachdem ihnen schon die Moltzan mit der Vogtei und jetzt die Thun ohne dieselbe gefährlich geworden waren, möglichst noch weiter zu beschränken und unschädlich zu machen. Sie zeigt endlich durch die Erwähnung des Ludolfs Moltzan neben Reinfried von Pentz, daß die Moltzan auf Cummerow Verzicht geleistet haben und anderweitig entschädigt wurden. Doch davon weiterhin.

Es mag hier dann noch bemerkt werden, daß die Thun zuletzt 1334 im Besitz von Cummerow und Kiekindepene genannt werden. Am 17. Oktober d. J. befreien sie nochmals das Kloster Dargun von dem Burgdienst der Dörfer Zettemin, Rützenfelde und Rothmannshagen nach jenen Schlössern hin. Unter ihren Bürgen für die Haltung des Vertrages findet sich auch der Ritter Ludolf Moltzan, Bernhards Sohn, und die Gelübde nahmen der Abt von Dargun, der Ritter Ulrich Moltzan und einige andere entgegen.[2]) Am 11. November 1334 erkennt Herzog Barnim von Pommern gleichfalls solche Befreiung der Dargunschen Klostergüter an.[3]) Als gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Moltzan wieder in den Besitz von Cummerow und zwar erblich gelangten, haben sie den Klöstern Dargun und Verchen solche Befreiungen niemals zugestanden und sind darüber zunächst mit den Klöstern und nach deren Aufhebung mit den Aemtern Dargun und Verchen in fortwährenden Streitigkeiten gewesen. Bezüglich der Darguner Pertinentien wurde der Streit noch dadurch verschärft, daß

---

[1]) Lisch Nr. 198 und M. U. Nr. 5169.
[2]) Lisch Nr. 215 und M. U. Nr. 5544.
[3]) Lisch Nr. 216 und M. U. Nr. 5550.

die Landeshoheiten von Mecklenburg und Pommern dabei in Frage kamen. Auch hieraus erwuchsen trotz aller Verhandlungen und Vergleiche unendliche Reibereien und Uebergriffe von beiden Seiten, bis endlich Friedrich der Große durch Annexion der strittigen Dorfschaften dem alten Zwiste ein Ende machte.

Heinrich Moltzan, der Pfandinhaber der Vogtei Loitz, war nach einem vielbewegten Leben am 22. Dezember 1331 gestorben und in der Familiengruft zu Dargun beigesetzt worden.[1]) Er hinterließ keine Nachkommen. Sein Erbe war Ludolf, der Sohn seines Bruders Bernhard, der jetzt noch allein in Pommern angesessen war. Herzog Barnim als Vormund der Kinder Wartislavs erkannte diese Erbschaft an, indem er 1332 seinem Marschall Ludolf Moltzan die an dessen verstorbenen Oheim geschehene Verpfändung von Schloß und Land Loitz bestätigte, wofür Ludolf die Forderungen der Stadt Stralsund und anderer befriedigen, aber nach Rückerstattung des verlegten Geldes Loitz wieder abtreten soll.[2]) Ludolf hat dann die Vogtei Loitz bis zu seinem am 1. Juni 1341 erfolgten Tode innegehabt und nach ihm sein Sohn Bernhard noch einige Jahre. 1357 war aber Klaus Hahn hier Vogt und die Moltzan also wegen ihrer Pfandsumme abgefunden.[3])

Vorerwähnter Bernhard Moltzan erscheint nun plötzlich 1356 als in Osten angesessen (residens in castro Osten). Neben ihm werden die Brüder Reimer und Heinrich von Voß als in Sarow wohnend (morantes in Sarow) aufgeführt. Der Ausdruck residens findet sich in derselben Urkunde außer bei dem Moltzan nur noch bei Konrad Bröcker auf Schloß Brook. Für alle übrigen darin erwähnten Adligen ist das Wort morans in Bezug auf ihren Wohnort gebraucht.[4]) Es scheint also der Ausdruck residens eine ganz besondere amtliche Stellung bezeichnen zu sollen, und wir müssen daher Lisch beistimmen, wenn er Osten für das Erbgut der Moltzanschen Marschallswürde hält.[5]) Ich glaube sogar noch weitere Schlüsse ziehen zu dürfen. Wir sehen, daß vor dem rügischen Erbfolgekriege Henning von Winterfeld die herzoglichen Schlösser Osten und Wolde inne hatte und damit, wenn vielleicht auch gezwungen, zum Feinde überging. Wir erfuhren,

---

[1]) Lisch Nr. 204.

[2]) M. U. 5297. — Die in den von Friedrich und Albrecht v. Maltzan im Verein mit Lisch herausgegebenen Lebensbilder aus dem Geschlechte Maltzan (Rostock 1871) ausgesprochene Ansicht, daß Heinrich Moltzan von der Vogtei Loitz zurückgetreten sei, weil Reinfried von Penz 1330 als Burgmann (castellanus) von Loitz erscheint (Lisch Nr. 197) ist irrig. Der Burgmann hatte Burggut und stand unter dem Vogt.

[3]) Lisch I S. 464 u. Nr. 243, 244, 245 und M. U. Nr. 7142.

[4]) Lisch Nr. 260 und M. U. Nr. 8193.

[5]) Lisch II S. 149.

daß den Moltzan Cummerow entzogen und sie deshalb eine Zeit lang mit den Landesherren zerfallen waren, bis Heinrich Moltzan plötzlich wieder auf die pommersche Seite tritt. Ludolf II. war dann 1332 pommerscher Marschall und Pfandinhaber von Loitz, wird auch 1338 unter den Räthen (consiliarii) des Herzogs Bogislavs genannt.[1]) Aus alledem folgere ich, daß ihm zum Ersatze für Cummerow die Schlösser Osten und Wolde zugleich mit der pommerschen Marschallswürde zutheil geworden sind. Osten konnte er sofort erhalten, weil es wirklich in pommerschem Besitze war, Wolde hielten aber noch vom letzten Kriege her die mecklenburgischen Fürsten in Händen. Unsere Annahme, daß auch Wolde dem Moltzan zugesagt war, wird durch einen Revers des Knappen Johann Grube von 1341 unterstützt. Dieser verspricht den Mecklenburgern die Oeffnung des Schlosses Wolde zu allen ihren Nöthen, ausgenommen gegen den Herzog von Pommern-Stettin und Ludolf Moltzan (unde scal ere ôpene slot bliven thû all eren noden behalven use heren von Stetyn unde herrn Ludeken Moltzan).[2]) In den Besitz von Wolde sind die Moltzan erst 1428 gekommen, nachdem es vorher eine Zeit lang in Händen der Buggenhagen gewesen war,[3]) aber die Ansprüche der Moltzan darauf mögen weiter zurückgereicht haben und zwar, wie ich annehme, in die Zeit, als sie Cummerow verloren. Ob Ludolf Moltzan schon 1332 erblicher Marschall in Pommern war, läßt sich nicht sagen. Dafür spricht, daß auch seine Söhne Osten besaßen, und der kaiserliche Begnadigungsbrief über die Erbämter nicht dagegen. 1357 verlieh nämlich Kaiser Karl IV. den Herzogen von Pommern das Recht, zehn Erbämter zu schaffen. Das sollten zunächst die eines Kämmerers, Vitzthums, Marschalls, Truchsessen und Schenken sein und die Bildung von fünf weiteren Erbämtern wird den Herzogen noch freigestellt.[4]) Im benachbarten Mecklenburg ist nun die Marschallswürde schon früher zu finden. Schon 1323 war Wipert von Lützow Marschall des Fürsten Heinrich.[5]) Daher könnte auch die Urkunde über die pommerschen Erbämter mehr eine Bestätigung vorhandener Verhältnisse, als eine wirkliche Neuschaffung sein. Bemerkenswerth ist aber die kaiserliche Urkunde noch dadurch, daß darin die Inhaber der Aemter vor dem etwaigen Vorwurf der Ministerialität geschützt wurden, ja sogar durch die Unterstellung unter ein gemischt kaiserliches und herzogliches Hofgericht eine über ihre bisherigen Standesgenossen hinausragende Stellung erhielten. Die hierauf bezügliche Stelle lautet: Auch wullen wir und setzen mit kayserlicher mechte, welche edell und freihe

---

[1]) Lisch Nr. 223 und M. U. Nr. 5912.
[2]) Lisch Nr. 226 und M. U. Nr. 6117.
[3]) Lisch II S. 4.
[4]) Lisch Nr. 264.
[5]) M. U. Nr. 4422.

lüte uss dem vorgenannten herzogthumb zu Stettin zu derselben amten gesetzt und gekoren werden, das damit ir edelkeit, adell und freiheit nicht geniedert noch geschwachet in dheine wîss, sunder gehöhet und gebessert werden sulle und dass sie und ire erben ewiglich fur niemand anders wen fur uns und unsern nachkommen Römischen kaysern und kunigen und unseren sundern hoffrichter und fur den hertzogen zu Stetin geladen werden oder andtwerdten und zu rechte stehn pflichtig sein etc. Gerade dieser bevorzugten Stellung wegen haben die Moltzan stets das größte Gewicht auf die Erblandmarschallswürde gelegt. Von den Söhnen des oft erwähnten Ludolfs stiftete der jüngere Ulrich die mecklenburgische Linie Grubenhagen, und diese erwarb bald die Erblandmarschallswürde des Landes Wenden. Daher hatte das pommersche Marschallamt für sie keine Bedeutung. Anders dagegen stand es mit den von den älteren Brüdern Ulrichs abstammenden Linien Osten-Cummerow und Wolde-Penzlin, sowie mit dem wieder von letzterer abgezweigten Sarower Hause. Dieselben haben während des ganzen Mittelalters stets gemeinsam Antheil an dem Marschallsgut Osten gehabt, und die Erblandmarschallswürde des Landes Stettin hat in ihnen nach dem Senioratsprinzip abgewechselt. Davon ein ander Mal.

Die
Herzogin Sophia von Pommern
und
ihr Sohn Bogislaw X.

Von

Professor Dr. Martin Wehrmann.

Unter allen pommerschen Herzogen ragt an Bedeutung und Größe Herzog Bogislaw X. weit hervor. Ist er auch anderen Fürsten seiner Zeit, die reich war an thatkräftigen und tüchtigen Persönlichkeiten, kaum gleich zu stellen, so ist doch für Pommern seine Regierung von grundlegender Wichtigkeit gewesen. Er war es schließlich allein, der die gesunkene Fürstenmacht wieder hob und die auseinander fallende Herrschaft zusammenfügte, so daß sie noch 100 Jahre bis zum Aussterben des Herrscherhauses auch zusammenhielt. Er legte die Grundlage zu einem wirklichen Staatswesen, er schuf zuerst eine Art von Beamtenthum, er organisirte mit nicht verkennbarem Geschicke die Verwaltung des Landes. So liegen seine hervorragendsten Verdienste auf dem Gebiete der inneren Politik. Für die äußere Stellung seines Landes vermochte er trotz aller Bemühungen nichts Sicheres zu schaffen. Das Verhältniß zu Brandenburg beschäftigte ihn in Krieg und Frieden die ganze Zeit seiner langen Regierung hindurch. Wenn es ihm einmal gelang, die wichtige Frage zu einer gewissen Lösung zu bringen, so war das weniger sein Verdienst als die Schwäche der brandenburgischen Regierung. Sie suchte aber bald darauf den Verlust wieder gut zu machen, und so blieb schließlich die Stellung Pommerns znm Nachbarstaate unsicher, und Bogislaw konnte die Angelegenheit nicht zu endgültiger Entscheidung bringen. Auch sonst sind die auswärtigen Unternehmungen des Herzogs wenig glanzvoll und erfolgreich. Trotzdem erschienen den Zeitgenossen und dem nachlebenden Geschlechte gerade die Kämpfe und Streitigkeiten, die er mit Unterthanen oder Nachbaren ausfocht, in besonders hellem Lichte und erwarben ihm einen ganz eigenen Ruhmeskranz, während ihnen das Verständniß für seine Bedeutung auf dem Gebiete der inneren Politik abging. Ein gewisser Schimmer der Romantik umgab die Person des Herzogs, der trotz aller Hemmnisse sich zu einer Stellung durchrang, wie sie die Fürsten des Landes bisher noch nicht besessen hatten. Dieser Kampf mit Schwierigkeiten aller Art in und außer dem Lande brachte die Person des Herrschers auch dem Volke näher, das mit den Leiden und Beschwerden seines Helden mitfühlte und in den ihm begegnenden Widerwärtigkeiten ein

Abbild der eigenen erblickte. Nicht ein auf der Höhe des Glückes stehender Fürst tritt den Unterthanen in der persönlichen Empfindung besonders nahe, sondern einer, der wie andere Menschen zu ringen und zu kämpfen hat. So geschah es, daß Bogislaw, obgleich er nie sonderlich sich der großen Masse der Bevölkerung seines Landes angenommen hat, sondern sogar energisch z. B. gegen die Bürger der größeren Städte und ihre Rechte vorging, trotzdem der Lieblingsheld seines Volkes wurde. An seinen Kämpfen und Heldenthaten nahm es herzlich Antheil und wußte von ihnen zu singen und sagen. Je merkwürdiger dem einfachen Sinne der Pommern die Geschicke und Unternehmungen ihres Fürsten zu sein schienen, um so mehr erregten sie das allgemeine Interesse, und die stets rege Phantasie des Volkes schuf einen dichten Kranz von Erzählungen um die Person und Thaten seines Helden. Was für das allgemeine Verständniß zu hoch, was minder ehrenvoll für den Herzog war, was nicht allgemeines Interesse fand, das wurde im Munde des Volkes umgestaltet, zu seinen Gunsten verändert und ausgeschmückt. Von den Anfängen namentlich des Fürsten und den wunderbaren Thaten im fernen Morgenlande erzählte man sich mit besonderer Vorliebe, und hieraus entstanden bald Erzählungen, welche seine Person in einem Lichte erscheinen ließen, das der Wirklichkeit nur noch wenig entsprach. Es sind das nicht bewußte Geschichtsfälschungen, sondern Zeugnisse der lebendigen Kraft der Volksphantasie, werthvoll als Beweise für die Antheilnahme, mit der das Volk die Person seines Helden begleitete. Aber diese Nachrichten sind sehr bald auch in die eben in jener Zeit erst entstehende pommersche Geschichtsschreibung eingedrungen und von den Chronisten als geschichtliche Thatsachen berichtet. Der Mangel an Kritik ließ sie nicht die Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche erkennen, und in gutem Glauben gaben sie alles, was erzählt wurde, wieder. Am verhängnißvollsten für die Darstellung der pommerschen Geschichte ist es geworden, daß der erste, der in der Muttersprache die Geschicke des Landes bis in seine Zeit darstellte, Thomas Kantzow, in gutem Vertrauen und Glauben die Volksüberlieferung wiedergab. Ihm sind die späteren Forscher lange Zeit gefolgt, und erst nach Jahrhunderten hat eine besonnene Kritik angefangen, die Darstellung Kantzows zu beleuchten.[1]) Dadurch wird in vielen Fällen das Bild ein ganz anderes, als es bei dem Chronisten erscheint, und gerade manche der am meisten bekannten Erzählungen der

---

[1]) Einen Anfang hat damit bereits Barthold an einigen Stellen seiner Geschichte von Rügen und Pommern (z. B. IV, 1. S. 368 ff.) gemacht. Energischer ist F. Rachfahl vorgegangen, als er die Quellenberichte des Stettiner Erbfolgestreites (1464—72) einer Kritik unterzog (Der Stettiner Erbfolgestreit, S. 13 ff.). Seinem Vorbilde ist W. Brandt gefolgt (Der Märkische Krieg gegen Sagan und Pommern 1476—1479. Greifsw. Dissertation 1898. S. 40, 55 ff.).

pommerschen Geschichte müssen in das Gebiet der Märchen und Sagen zurückgewiesen werden. Verliert sie dadurch vielleicht auch hier und da an Romantik und allgemeinem Interesse, so gewinnt sie doch, was höher zu schätzen ist, an Wahrheit.

Es ist schon hervorgehoben, daß die volksthümliche Darstellung besonders angesetzt hat an der Jugendzeit, den Regierungsanfängen Bogislaws und an seiner großen Reise, die ihn auch in das heilige Land führte. Im zweiten Falle ist das leicht verständlich durch das Wunderbare, das in dem Zuge in das märchenhafte Morgenland zu liegen schien. Mußten doch die Berichte von den Abenteuern, Kämpfen und Anstrengungen zu einer Ausschmückung derselben geradezu herausfordern. Nichts konnte die Phantasie mehr erregen, als die Erzählung von dem Kampfe mit den furchtbaren heidnischen Türken. Schwieriger zu erklären, aber deshalb um so interessanter und lehrreicher ist die Umgestaltung der ersten Zeit des Herzogs, bei der seine Stellung zu seiner Mutter, der Herzogin Sophia, eine besondere Rolle spielt. Es soll im Folgenden versucht werden, dies Verhältniß auf Grund der urkundlichen Nachrichten darzustellen und an der Hand derselben den Werth der durch Kantzow überlieferten Volkserzählung zu prüfen. Daß hierbei manche Fragen nicht vollkommen gelöst werden können, ist bei der mangelhaften Art einer nur auf Urkunden beruhenden Geschichtsdarstellung leicht zu verstehen. Dazu kommt, daß auch die urkundliche Ueberlieferung in Pommern sehr lückenhaft und spärlich ist. Für das Verständniß wird es nöthig sein, auf die Persönlichkeit der Herzogin Sophia etwas einzugehen, doch ist es hier nicht die Aufgabe, eine vollständige Darstellung der Geschichte ihrer Zeit zu geben. Es soll dann auch der Versuch gemacht werden, zu erklären, wie sich die volksthümliche Ueberlieferung gebildet und wo sie an wirkliche Vorgänge angeknüpft hat.

I. Herzogin Sophia und Herzog Erich.

Die Herzogin Sophia war eine Tochter des Herzogs Bogislaw IX. von Stolp und seiner Gemahlin, der massowischen Prinzessin Maria. Sie muß etwa um 1435 geboren sein. Die Vermählung der Eltern fand 1433 statt.[1]) Die Zeit ihrer Jugend war sehr unruhig und wild bewegt. Der Vater lag in heftigstem Kampfe mit dem Caminer Stifte, bei dem er in Acht und Bann gerieth.[2]) Auch nach der Aussöhnung (1436)[3]) fehlte es

[1]) Vgl. Joachim, Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark III. Nr. 748. D. Balzer, Genealogia Piastów, S. 510 ff.

[2]) Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds. II. S. 318.

[3]) Schöttgen u. Kreyssig, Diplomat. III. S. 98 ff.

nicht an den mannigfachsten Kämpfen. Durch seinen Vetter, den nordischen Unionskönig Erich, wurde er in dessen Streitigkeiten namentlich mit dem dänischen Reichsrath hineingezogen, und die Hoffnung auf die Königskrone, die ihm eine Zeit lang gemacht ward, schwand bald dahin.[1]) Dazu kamen auch Fehden im Lande selbst. Mit seiner Stadt Stolp gerieth Bogislaw in Streit, in dem er nachgeben mußte,[2]) und am längsten hatte er im Verein mit dem Bischofe Siegfried gegen die Stadt Kolberg zu thun, vor der er auch eine empfindliche Niederlage erlitt.[3]) Durch diese Kämpfe kam er in einen entschiedenen Gegensatz zu Danzig und anderen Hansestädten, so daß in seiner Herrschaft die Handelsbeziehungen eine bedeutende Beeinträchtigung erlitten.[4]) Daß daneben Fehden mancherlei Art im Lande hergingen, daß dort Raub und Mord herrschten, daß die Macht des Fürsten gegenüber dem Adel und den Städten immer beschränkter wurde, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Seinen pommerschen Vettern, die in Stettin und im Lande Wolgast herrschten, stand Bogislaw ziemlich fremd gegenüber. Nur vorübergehend betheiligte er sich wirklich an dem Kriege mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg.[5]) Er ließ sich zumeist wohl nur bei den mannigfachen Verhandlungen vertreten, um den Zusammenhang der sehr zersplitterten fürstlichen Herrschaft in Pommern zu wahren. Bogislaw richtete seine Aufmerksamkeit mehr nach dem Osten. Mit dem Hochmeister des deutschen Ordens stand er meist freundlich,[6]) seitdem 1434 die Streitigkeiten beigelegt waren.[7]) Dabei hielt er auch mit Polen, dem der Herr des noch halb slawischen Hinterpommerns und der Gemahl der slawischen Prinzessin naturgemäß nahe stand, Frieden und Freundschaft. Mitten in all diesen Wirren starb Bogislaw nach längerer Krankheit am 7. Dezember 1446[8]) und hinterließ seine Wittwe Maria mit zwei Töchtern, Sophia und Alexandra. Auch die Mutter, die, wie es scheint, mit fester Hand die Zügel der Regierung ergriff, starb nach wenigen Jahren zusammen mit Alexandra um 1450.[9]) Die zurückgebliebene Sophia fand eine

---

[1]) Vgl. u. a. A. Hude, aktstykker verdrørende Erik af Pommerns afsaettelse (Kjobenhavn 1897) S. 13 ff.

[2]) Haken, Dritter Beitrag zur Gesch. der Stadt Stolp, S. 128 f. (mit falschem Datum).

[3]) Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, S. 220 ff.

[4]) Vgl. Toeppen, Akten der Ständetage Preußens II, S. 272, 307, 546. Hanse-Recesse III, 3. S. 25 ff.

[5]) Vgl. P. Gähtgens, Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II., S. 21 ff.

[6]) Vgl. Toeppen, a. a. O. S. 582 ff.

[7]) Monumenta medii aevi hist. Pol. XII. S. 336 ff.

[8]) Voigt, Geschichte Preußens VIII, S. 95. Joachim, a. a. O. Nr. 1121. Balt. Stud. XXVI, S. 140. Gähtgens, a. a. O. S. 30, Anm. 1.

[9]) Balzer, Genealogia Piastów, S. 512.

Zufluchtsstätte bei ihrem Oheim, dem Könige Erich, der 1449 ruhmlos in die Heimath zurückkehrte und in Rügenwalde seinen Wohnsitz aufschlug. Er, der letzte männliche Angehörige des hinterpommerschen Zweiges des Wolgaster Fürstenhauses, nahm die Nichte als Erbin seiner Herrschaft und der mitgebrachten Schätze auf und vermittelte dann auch ihre Vermählung mit Erich, dem Sohne des Wolgaster Herzogs Wartislaw IX. Die Hochzeit fand kurz nach dem 11. November 1451 statt.[1])

Sind die uns erhaltenen Nachrichten auch viel zu dürftig und gering, daß wir uns daraus ein Urtheil über den Charakter und das Wesen Sophias bilden könnten, so hat man doch den Eindruck, daß die Erzählung Kantzows, sie sei eine gar stolze und hochmüthige Fürstin gewesen, wohl glaubhaft sein kann. Eine sorgfältige Erziehung, soweit in dieser Zeit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, wird sie kaum genossen haben, der Hof des Königs Erich war auch nicht der geeignete Ort, an dem eine junge Prinzessin erzogen und gebildet werden konnte. Das Bewußtsein, eine reiche Erbtochter zu sein, scheint sie beherrscht zu haben. Deshalb machte sie auch Anspruch auf Theilnahme an der Regierung des hinterpommerschen Landes und ordnete sich ebenso wie ihr Gemahl nicht gerne mehr der Herrschaft des alten Königs unter. Sie wird an dem Streite, der bald zwischen dem jungen Herzoge Erich II. und dem Könige ausbrach, nicht wenig Schuld und Antheil gehabt haben. Ein sicheres Zeugniß ihres Selbstbewußtseins ist die Urkunde, welche ihr Gemahl und sie zu Wolgast am 14. Februar 1453 für die Stadt Greifenberg ausstellten.[2]) In derselben nennt sich Sophia neben dem Herzoge „der herschop und landes, besundergen to Pamern naturlike erfname und hertoginne". Beide versprachen u. a., die Stadt bei ihrem Rechte zu erhalten, wenn sie sich mit König Erich wegen Sophiens Erbe einigen würden. Sie übten dabei Hoheitsrechte in dem Lande aus, das der Herrschaft Erichs I. unterstand. Der Streit war also schon ausgebrochen, und erst am 16. Januar 1457 fand eine Einigung statt. Die Stände von Hinterpommern verglichen die beiden Fürsten, von denen König Erich der eigentliche Erbherr blieb, während dem Herzoge nur einige Einkünfte und Hebungen zugewiesen wurden. Sogar das bewegliche Erbe der hinterpommerschen Herzoge wurde dem Könige übergeben.[3]) Auf dem Schlosse Pritter auf Wollin, das dem Herzoge Erich als Residenz eingeräumt wurde, finden wir im Mai 1457 die Herzogin Sophia.[4]) Sie war aber ebenso wenig wie ihr Gemahl mit der Abmachung zufrieden, und beide grollten unzweifelhaft mit dem alten

---

[1]) Mohnike u. Zober, Stralsunder Chroniken I, S. 196.
[2]) Abschrift im Greifenberger Stadtbuche.
[3]) Barthold, Gesch. v. Pommern IV, 1. S. 199 ff.
[4]) K. St. A. St.: Bisthum Camin.

Könige, daher scheint Sophia sich auch ferne von dem hinterpommerschen Lande aufgehalten zu haben, obgleich sie, wie aus einer späteren Urkunde hervorgeht,[1]) damals nach Entscheidung der Stände die Hälfte der Hebungen aus dem Lande to Pamern für die Zeit, in welcher der König am Leben war, erhielt.

Am 17. April 1457 starb Herzog Wartislaw IX. von Wolgast, ihm folgten in der Regierung des vorpommerschen Landes seine beiden Söhne Erich II. und Wartislaw X., die wohl von Anfang an wenig einig, bald in den heftigsten Streit geriethen, zumal als in der ersten Hälfte des Jahres 1459 auch der König Erich auf seinem Schlosse Rügenwalde aus dem Leben schied. Sofort eilten Erich II. und Sophia, die sich ja als seine alleinigen Erben betrachteten, dorthin und erreichten wirklich, daß am 16. Juni die hinterpommerschen Stände Erich als Verweser und „heter" des Landes anerkannten. Sie versprachen ihm Hülfe zur Vertheidigung des Rechts, das er von ihrer Seite und wegen seiner Frau Sophia von Pommern habe.[2]) Auch auf den reichen Schatz des Königs, von dem die Chronisten nicht genug zu erzählen wissen,[3]) machten die Gatten alleinigen Anspruch. Doch der junge Herzog war mit dem Schiedsspruche nicht zufrieden, und sein Bruder Wartislaw X. sowie sein Vetter Otto von Stettin machten ihm den Anspruch auf das ganze hinterpommersche Land streitig. Es kam zu offenen und versteckten Fehden, in die auch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg und andere Fürsten eingriffen. Während dessen weilte die Herzogin wieder, wie es scheint, länger in Camin.[4]) Nach mehrfachen Verhandlungen kam am 1. Juni 1461 eine Entscheidung durch den brandenburgischen Kurfürsten zu Stande. Es wurde allen drei pommerschen Fürsten das gleiche Recht am hinterpommerschen Lande zugesprochen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Herzog Erich auf Grund seiner Vermählung mit Sophia nichts innehaben und nur auf das Privaterbe derselben Anspruch haben sollte.[5]) So war die Lage Erichs und seiner Gemahlin wenig glänzend, die Hoffnung auf ein großes Erbe war getäuscht. Doch gaben sie ihre Ansprüche trotz der Kämpfe, die damals wieder im Lande tobten, nicht auf. Es gelang dem Herzoge auch durchzusetzen, daß am 1. September 1461 die Grafen und Herren vom Eberstein sich zu Rügenwalde ihre Privilegien von ihm bestätigen ließen und ihm Dienstleistung versprachen.[6]) Freilich schlossen am 27. Juli 1462 sein Bruder

---

[1]) K. St. A. St.: Ducalia 1464 März 21.
[2]) Barthold a. a. O. IV, 1. S. 248 f.
[3]) Vgl. u. a. Nic. Leutinger de Marchia VI, lib. II.
[4]) K. St. A. St.: Bisthum Camin 351. 353.
[5]) Gähtgens a. a. O. S. 53.
[6]) K. St. A. St.: Ducalia.

Wartislaw X. und Herzog Otto III. von Stettin mit dem Könige Christian von Dänemark ein Bündniß gegen ihn wegen des Erbes.[1]) Es scheint aber doch eine Aussöhnung zu Stande gekommen zu sein, denn am 14. April 1463 ertheilte Erich II. der Stadt Stettin eine Bestätigung ihrer Privilegien, und im August und Anfang des Septembers empfing er die Huldigung der Städte Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard.[2]) Dagegen übernahm Herzog Otto III. das Land Stargard und bestätigte am 20. März 1464 den hinterpommerschen Ständen gleichfalls ihre Privilegien. Zu derselben Zeit bewilligten diese der Herzogin Sophia die andere Hälfte der Hebungen auf Lebenszeit, so dat sy alle upboringhe des landes to Pamern to erem lewen hewen schol.[3]) So war hier eine Lösung der Schwierigkeiten gewonnen, die allerdings kaum alle Betheiligten befriedigte.

Um so verwickelter wurde das Verhältniß des Herzogs Erich zu Polen. Als 1454 der offene Kampf des Bundes und Polens gegen die Herrschaft des Deutschen Ordens ausbrach, da war Erich II. der einzige fürstliche Herr, der sich zum Dienste wider den Orden hergab.[4]) Er wurde noch mehr an Polen gefesselt, als ihm mit Genehmigung des Königs Kasimir die Danziger die ihnen zu Anfang des Krieges überwiesenen Länder Lauenburg und Bütow übergaben. In dem Vertrage vom 3. Januar 1455 ward bestimmt, daß Erich II. für den Genuß der Einkünfte dem Könige Beistand leisten und die Länder, sobald es verlangt werde, wieder zurückgeben solle.[5]) Er leistete auch dem Könige Hülfe[6]) und nahm an den Verhandlungen im Jahre 1458 auf polnischer Seite Theil. Dann aber trennte sich Erich allmählich von der polnischen Partei und trat in geheime Verhandlungen mit dem deutschen Orden. Er erregte dadurch den Argwohn der Danziger, die ihr Anrecht auf die dem Pommernfürsten überlassenen Plätze durch Bestellung eines Administrators und Entsendung einer kleinen Truppe zu wahren suchten. Trotzdem übergab er in dem Vertrage vom 16. September 1460 dem Orden die Städte Lauenburg und Bütow.[7]) Natürlich stellt der polnische Geschichtsschreiber Dlugoß die Thatsache von seinem scharf ausgeprägten nationalen Standpunkte dar und ergeht sich in weitläufigen Deklamationen über den Verrath des Herzogs. Uns fehlen

---

[1]) Abschrift im K. St. A. St.: Mscr. St. A. I, 56 fol. 359 ff. Vgl. Gähtgens a. a. O. S. 53.

[2]) K. St. A. St.: Depos. St. Stolp, No. 26—28. Depos. St. Schlawe, No. 59. Diplomat. civit. Belgard, No. 1. — Dähnert, Pomm. Bibliothek V, S. 25.

[3]) K. St. A. St.: Ducalia.

[4]) Caro, Gesch. Polens V, S. 131.

[5]) Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg u. Bütow II, S. 59 ff.

[6]) Vgl. Script. rer. Pruss. IV, S. 522 ff.

[7]) Caro a. a. O. V, S. 139 f. Script. rer. Pruss. IV, S. 571 f.

Könige, daher scheint Sophia sich auch ferne von dem hinterpommerschen Lande aufgehalten zu haben, obgleich sie, wie aus einer späteren Urkunde hervorgeht,[1]) damals nach Entscheidung der Stände die Hälfte der Hebungen aus dem Lande to Pamern für die Zeit, in welcher der König am Leben war, erhielt.

Am 17. April 1457 starb Herzog Wartislaw IX. von Wolgast, ihm folgten in der Regierung des vorpommerschen Landes seine beiden Söhne Erich II. und Wartislaw X., die wohl von Anfang an wenig einig, bald in den heftigsten Streit geriethen, zumal als in der ersten Hälfte des Jahres 1459 auch der König Erich auf seinem Schlosse Rügenwalde aus dem Leben schied. Sofort eilten Erich II. und Sophia, die sich ja als seine alleinigen Erben betrachteten, dorthin und erreichten wirklich, daß am 16. Juni die hinterpommerschen Stände Erich als Verweser und „heter" des Landes anerkannten. Sie versprachen ihm Hülfe zur Vertheidigung des Rechts, das er von ihrer Seite und wegen seiner Frau Sophia von Pommern habe.[2]) Auch auf den reichen Schatz des Königs, von dem die Chronisten nicht genug zu erzählen wissen,[3]) machten die Gatten alleinigen Anspruch. Doch der junge Herzog war mit dem Schiedsspruche nicht zufrieden, und sein Bruder Wartislaw X. sowie sein Vetter Otto von Stettin machten ihm den Anspruch auf das ganze hinterpommersche Land streitig. Es kam zu offenen und versteckten Fehden, in die auch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg und andere Fürsten eingriffen. Während dessen weilte die Herzogin wieder, wie es scheint, länger in Camin.[4]) Nach mehrfachen Verhandlungen kam am 1. Juni 1461 eine Entscheidung durch den brandenburgischen Kurfürsten zu Stande. Es wurde allen drei pommerschen Fürsten das gleiche Recht am hinterpommerschen Lande zugesprochen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Herzog Erich auf Grund seiner Vermählung mit Sophia nichts innehaben und nur auf das Privaterbe derselben Anspruch haben sollte.[5]) So war die Lage Erichs und seiner Gemahlin wenig glänzend, die Hoffnung auf ein großes Erbe war getäuscht. Doch gaben sie ihre Ansprüche trotz der Kämpfe, die damals wieder im Lande tobten, nicht auf. Es gelang dem Herzoge auch durchzusetzen, daß am 1. September 1461 die Grafen und Herren vom Eberstein sich zu Rügenwalde ihre Privilegien von ihm bestätigen ließen und ihm Dienstleistung versprachen.[6]) Freilich schlossen am 27. Juli 1462 sein Bruder

---

[1]) K. St. A. St.: Ducalia 1464 März 21.
[2]) Barthold a. a. O. IV, 1. S. 248 f.
[3]) Vgl. u. a. Nic. Leutinger de Marchia VI, lib. II.
[4]) K. St. A. St.: Bisthum Camin 351. 353.
[5]) Gähtgens a. a. O. S. 53.
[6]) K. St. A. St.: Ducalia.

Wartislaw X. und Herzog Otto III. von Stettin mit dem Könige Christian von Dänemark ein Bündniß gegen ihn wegen des Erbes.[1]) Es scheint aber doch eine Aussöhnung zu Stande gekommen zu sein, denn am 14. April 1463 ertheilte Erich II. der Stadt Stettin eine Bestätigung ihrer Privilegien, und im August und Anfang des Septembers empfing er die Huldigung der Städte Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard.[2]) Dagegen übernahm Herzog Otto III. das Land Stargard und bestätigte am 20. März 1464 den hinterpommerschen Ständen gleichfalls ihre Privilegien. Zu derselben Zeit bewilligten diese der Herzogin Sophia die andere Hälfte der Hebungen auf Lebenszeit, so dat sy alle upboringhe des landes to Pamern to erem lewen hewen schol.[3]) So war hier eine Lösung der Schwierigkeiten gewonnen, die allerdings kaum alle Betheiligten befriedigte.

Um so verwickelter wurde das Verhältniß des Herzogs Erich zu Polen. Als 1454 der offene Kampf des Bundes und Polens gegen die Herrschaft des Deutschen Ordens ausbrach, da war Erich II. der einzige fürstliche Herr, der sich zum Dienste wider den Orden hergab.[4]) Er wurde noch mehr an Polen gefesselt, als ihm mit Genehmignng des Königs Kasimir die Danziger die ihnen zu Anfang des Krieges überwiesenen Länder Lauenburg und Bütow übergaben. In dem Vertrage vom 3. Januar 1455 ward bestimmt, daß Erich II. für den Genuß der Einkünfte dem Könige Beistand leisten und die Länder, sobald es verlangt werde, wieder zurückgeben solle.[5]) Er leistete auch dem Könige Hülfe[6]) und nahm an den Verhandlungen im Jahre 1458 auf polnischer Seite Theil. Dann aber trennte sich Erich allmählich von der polnischen Partei und trat in geheime Verhandlungen mit dem deutschen Orden. Er erregte dadurch den Argwohn der Danziger, die ihr Anrecht auf die dem Pommernfürsten überlassenen Plätze durch Bestellung eines Administrators und Entsendung einer kleinen Truppe zu wahren suchten. Trotzdem übergab er in dem Vertrage vom 16. September 1460 dem Orden die Städte Lauenburg und Bütow.[7]) Natürlich stellt der polnische Geschichtsschreiber Dlugoß die Thatsache von seinem scharf ausgeprägten nationalen Standpunkte dar und ergeht sich in weitläufigen Deklamationen über den Verrath des Herzogs. Uns fehlen

---

[1]) Abschrift im K. St. A. St.: Mscr. St. A. I, 56 fol. 359 ff. Vgl. Gähtgens a. a. O. S. 53.

[2]) K. St. A. St.: Depos. St. Stolp, No. 26—28. Depos. St. Schlawe, No. 59. Diplomat. civit. Belgard, No. 1. — Dähnert, Pomm. Bibliothek V, S. 25.

[3]) K. St. A. St.: Ducalia.

[4]) Caro, Gesch. Polens V, S. 131.

[5]) Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg u. Bütow II, S. 59 ff.

[6]) Vgl. Script. rer. Pruss. IV, S. 522 ff.

[7]) Caro a. a. O. V, S. 139 f. Script. rer. Pruss. IV, S. 571 f.

alle Unterlagen zu einer Beurtheilung seines Verhaltens, es fehlen auch alle sicheren Nachrichten über die Angabe, daß Erich sich durch die That in den schärfsten Gegensatz zu seiner Gemahlin gesetzt habe. Daß König Kasimir voll Zorn gegen den Bundesgenossen war, ist aber erklärlich. Im nächsten Jahre fielen deshalb polnische Schaaren in das pommersche Gebiet ein und fügten dem Lande großen Schaden zu. Da Erich dadurch in erhebliche Bedrängniß kam, eilte Sophia am 22. September in das königliche Hoflager bei Friedland, um für ihren Gatten bei König Kasimir zu wirken. Diese entschlossene Handlung der Herzogin kann doch nur als ein Zeugniß ihrer Anhänglichkeit und Liebe zu dem Gemahl angesehen werden, und auch aus den Worten, die ihr Dlugoß in den Mund legt, kann man nur sehr gesucht einen Beweis dafür ableiten, daß „damals die Unzufriedenheit zwischen den beiden Gatten aufs höchste gestiegen war.“ [1]) Die phrasenhaften Redensarten in dem Berichte des Polen verdienen keinen Glauben, aber es scheint ihr gelungen zu sein, Verzeihung für Erich zu erlangen, der sich durch Eid und Gelübde verpflichtet haben soll, treu dem Könige zu dienen.[2]) Was von der gewinnenden Schönheit der Sophia erzählt wird, die auf den Polenkönig einen berückenden Eindruck gemacht haben soll, mag auf Wahrheit beruhen, viel Werth ist aber auf diese polnische Tradition nicht zu legen. Ueber die weitere Haltung des Herzogs sind wir nicht im Klaren. Zwar soll er 1462 die Absicht gehabt haben, das Ordensheer mit 600 Reitern zu unterstützen, doch ist die Angabe des Dlugoß keineswegs sicher und zweifellos.[3]) 1465 stand Erich jedenfalls auf polnischer Seite.[4]) Er suchte aus dem nun zu Ende gehenden dreizehnjährigen Kriege Vortheil zu ziehen[5]) und erhielt dann, nachdem am 20. August 1466 die alten Verträge zwischen Polen und Pommern erneuert waren,[6]) auch wirklich im Thorner Frieden vom 19. Oktober 1466 die Gebiete Bütow und Lauenburg. Das war ein Gewinn, der seine Verluste im Westen hinreichend ersetzte.

Vorher schon hatte sich ihm aber Aussicht auf weiteren Gebietszuwachs eröffnet, als am 10. September 1464 Herzog Otto III. als der letzte des Stettiner Herzogshauses starb. Es brach alsbald der langwierige Stettiner Erbfolgestreit aus, in dem Verhandlungen und Waffengänge abwechselten. Es ist nicht nothwendig, hier auf den Verlauf einzugehen, zumal da eine gründliche und ausführliche Darstellung in dem trefflichen Buche F. Rach-

---

[1]) Barthold a. a. O. IV, 1. S. 259. Dlugoß XIII, fol. 273.
[2]) Caro a. a. O. V, S. 150.
[3]) Dlugoß XIII, fol. 301.
[4]) Dlugoß XIII, fol. 351.
[5]) Caro V, S. 165 f.
[6]) K. St. A. St.: Ducalia.

fahls vorliegt. Nur Sophias Theilnahme an den verwickelten Vorgängen mag in Kürze hervorgehoben werden. Wenn sie am 12. September 1464 dem Predigerkloster zu Stolp etliche Kleinodien zur Aufbewahrung übergab und für den Fall, daß sie und ihr Gemahl sterben würden, Seelmessen stiftete,[1]) so kann man vielleicht darin eine Art von Vorbereitung für den ausbrechenden Kampf sehen, der sie veranlaßte, eine solche Bestimmung zu treffen. Auf jeden Fall aber zeigt sich auch hier keine Spur eines feindlichen Verhältnisses zwischen den Ehegatten. Es läßt sich auch nicht nachweisen, daß Sophia damals meist fern von ihrem Gemahle weilte,[2]) und wenn das der Fall war, so liegt die Erklärung hierfür in den allgemeinen Verhältnissen des Landes, das nach Osten und Westen hin in schwierige Streitfragen verwickelt war. Der pommersche Gesandte Matthias von Wedel berief sich in seiner Rede vor dem Kaiser Friedrich III. auf die Verwandtschaft der Herzogin Sophia mit dem kaiserlichen Hause,[3]) und sie selbst übernahm, als die Pommern in dem offen ausgebrochenen Kriege sehr bedrängt waren, den Auftrag ihres Gatten, die Hülfe des Polenkönigs zu erwirken.[4]) Am 19. August erschien sie in Danzig und klagte Kasimir die Gewaltthat des Brandenburger Kurfürsten. Sie erinnerte ihn an ihre Blutverwandtschaft und bat, er möge ihrem Herrn und Gemahl zu Hülfe kommen. Gar wenig tröstlich war die Antwort, die ihr zu Theil wurde, so daß sie etwas bewegt ward im zorne, und sie mußte die Vorwürfe und Anklagen ruhig mit anhören, die man gegen den Herzog vorbrachte. Schließlich aber wurde ihr versprochen, daß eine Botschaft an den Markgrafen gesandt werden sollte, um Frieden zu stiften. Am 21. August verließ Sophia wieder Danzig.[5]) Es kam ja dann auch ein Waffenstillstand zu Stande allerdings nicht durch die polnischen Gesandten, sondern durch Vermittelung der Greifswalder und Stralsunder. Als aber alle Verhandlungen zu keiner definitiven Entscheidung führten, scheint Sophia noch wiederholt in Polen geweilt zu haben. Es ist wenigstens ein Aufenthalt in Oliva 1470 und in Danzig vor 1472 nachweisbar.[6]) Sie hat auch keineswegs in dieser Zeit ständig in Hinterpommern geweilt, am 14. Juni

---

[1]) K. St. A. St.: Kloster Stolp. Vgl. Balt. Stud. XXIX, S. 159.

[2]) Rachfahl a. a. O. S. 133.

[3]) Rachfahl a. a. O. S. 147.

[4]) Daß Sophia im Auftrage ihres Gemahls nach Danzig reiste, geht hervor aus einem Schreiben Erichs vom 11. November 1468 an den Stralsunder Rath (Rathsarchiv Stralsund: Schrank VI, Schieblade 4).

[5]) F. Thunert, Akten der Ständetage Preußens Königl. Antheils, I. S. 66 bis 69. Rachfahl a. a. O. S. 217 ff.

[6]) K. St. A. Danzig: Stadtarchiv XXXIII, 46. Thunert a. a. O. S. 189.

1472 z. B. ist sie in Wolgast gewesen,[1]) nachdem kurz vorher am 30. Mai zu Prenzlau der endgültige Friede zwischen Pommern und Brandenburg geschlossen war.[2])

Nach dem für Pommern ungünstigen Abschlusse des Krieges soll nun, wie Kantzow erzählt, ein grosser argwon und hass entstanden sein zwuschen hertzog Erichen und seinem gemahel Sophien und der grul so weit gewachsen, das sie gar von ein gezogen seint.[3]) Dieser Nachricht gegenüber muß hervorgehoben werden, daß der Chronist in den ältesten Fassungen seiner Chronik mit keinem Worte von der Feindschaft der beiden Gatten spricht.[4]) Wie in zahlreichen anderen Fällen erkennen wir auch hier eine Erweiterung und allmähliche Ausschmückung der ursprünglich berichteten Thatsachen, gewiß in Folge des Einflusses der volksthümlichen Tradition. Ist doch in der Pomerania[5]) die Nachricht noch erweitert, obgleich die dort berichteten Verhandlungen zwischen dem Herzoge und der Herzogin keineswegs eine besondere Schuld der letzteren erkennen lassen. Aus den wenigen erhaltenen Briefen und Urkunden ergiebt sich allerdings, daß Sophia nach dem 14. Juni 1472 und 1473 nur in Rügenwalde und Lauenburg nachweisbar ist. Aber was kann bei dem Zeitraum von etwa 2 Jahren, der bis zum Tode Erichs verfloß, die kleine Zahl von sechs sicher datirten Schriftstücken besagen? Gegen eine vollkommene Trennung spricht schon der Umstand, daß Sophia in einem Schreiben vom 25. Mai 1473[6]) davon spricht, Herzog Erich werde zu Pfingsten nach Rügenwalde kommen. Außerdem ist derselbe am 21. Juli 1473 in Belbuk[7]) und am 5. November in Hinterpommern nachweisbar.[8]) Ein besonders enges Verhältniß unterhielt auch der Herzog zu dem hinterpommerschen Kloster Bukow, bei dem er 1472 oder 1473 eine Bruderschaft annunciationis Marie begründete.[9]) Gewiß hat er dort, in der Nähe von Rügenwalde, mehrfach geweilt. Diese Nachrichten sind nicht geeignet, die Erzählung des Chronisten sehr wahrscheinlich zu machen. Es ist natürlich unmöglich, aus Urkunden und ganz spärlich erhaltenen Briefen ein sicheres Urtheil über das Verhältniß der beiden Gatten zu gewinnen. Es mag immerhin kein allzu enges und freundliches gewesen sein, aber auf einen tief eingewurzelten Haß, der sich sogar auf die Kinder übertrug, zu schließen, liegt kein Grund vor. Ebenso

---

[1]) K. St. A. Danzig: Stadtarchiv XXXIII, 50.
[2]) Rachfahl a. a. O. S. 287 ff.
[3]) Kantzow ed. Gaebel I, S. 313. Vgl. S. 317.
[4]) Kantzow ed. Boehmer, S. 118, 133 f.
[5]) Pomerania ed. Kosegarten II, S. 151 f.
[6]) K. St. A. Danzig: Stadtarchiv XXXIII, 58.
[7]) K. St. A. St.: Kloster Belbuk Nr. 18.
[8]) F. Priebatsch, Polit. Korrespondenz d. Kurf. Albrecht Achilles I, Nr. 785.
[9]) Vgl. Balt. Stud. N. F. III, S. 22 f.

wenig läßt sich entscheiden, wem die Schuld an einem solchen Zustande zuzuschreiben ist. Die Volkstradition hat bekanntlich gegen die Herzogin entschieden, aber ihr ist, wie sich noch weiter zeigen wird, keineswegs Glauben zu schenken.

Am 5. Juli 1474 starb in Folge der herrschenden Pest Herzog Erich zu Wolgast.[1]) Diese Todesursache ist natürlich dem Volke nicht interessant genug, und nach dessen Erzählung berichtet Kantzow, daß Erich von den Kriegen und Sorgen mit der Zeit matt und schwach geworden sei. Gewiß war es viel ergreifender, wenn erzählt wurde, der arme verlassene Herzog sei am gebrochenen Herzen einsam und verlassen gestorben. Wie es sich in Wahrheit verhält, ist nicht ersichtlich, aber ein gewisses Mißtrauen gegen solche sentimentale Darstellung ist unzweifelhaft berechtigt.

II. Bogislaws X. Jugend.

Als das älteste Kind[2]) wohl aus der Ehe Erichs und Sophias ist Bogislaw geboren. Als Geburtsjahr wird zuerst von Kantzow in einer Anmerkung zu der zweiten hochdeutschen Bearbeitung seiner Chronik[3]) 1454 bezeichnet. Diese Nachricht stammt wahrscheinlich von der Grabschrift des Herzogs in der St. Ottenkirche zu Stettin. Dieselbe lautete nach einer alten Abschrift:[4]) Bogislaus dei gratia dux Stettinensium Pomeranorum Cassubiorum et Vandalorum, princeps Rugiae et comes Guzkoviae natus anno Christi MCCCCLIIII, mortuus Stettini anno MDXXIII et in hoc arcis templo sepultus. Das Geburtsjahr 1454 stimmt auch zu der Angabe, welche die Mutter in dem später noch zu erwähnenden Schreiben vom 10. Juni 1475 macht. Sie nennt dort ihren Sohn Bogislaw eynen junghen heren von twintich jaren olt, wobei natürlich nur eine abgerundete Zahl gemeint ist. Kantzow giebt auch als genaues Datum der Geburt den 29. Mai an. Bei den späteren Chronisten wird zumeist der 28. Mai als der Geburtstag bezeichnet.[5]) Ob eine von

---

[1]) Annales academici bei Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald II, S. 186.

[2]) Die Reihenfolge der Kinder Erichs II. festzustellen, erscheint unmöglich, da die Anordnung bei Bugenhagen und in den beiden hochdeutschen Redaktionen der Kantzowschen Chronik stets eine andere ist. Vermuthlich aber war Bogislaw wenigstens unter den Söhnen der älteste, wenn nicht Barnim, von dem nichts als der Name überliefert ist, Anspruch auf diese Stelle hat.

[3]) ed. Gaebel I, S. 283, Anm. 3.

[4]) K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 46, Nr. 30a.

[5]) Val. von Eichstedt epitome annal. Pomeran. ed. Balthasar p. 101. W. Jobst, Genealogia (1578), Dav. Chytraeus, Chron. Saxon. fol. 4. Andr. Hiltebrand diarium Pomeran. S. 35.

diesen Nachrichten richtig ist, muß dahingestellt bleiben. Es ist immerhin zu beachten, daß Bugenhagen, der seine Pomerania im Auftrage Bogislaws schrieb und zu seiner Verherrlichung beizutragen nicht wenig bemüht war, auch leicht über ihn Nachrichten einziehen konnte, das Geburtsjahr seines Helden nicht zu kennen scheint. Aufzeichnungen des Datums der Geburt waren damals gewiß nicht üblich. Ist uns dasselbe doch für keins der früheren oder gleichzeitigen Mitglieder des pommerschen Fürstenhauses überliefert. Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß selbst der vorsichtige Paul Friedeborn in seiner historischen Beschreibung von Alten-Stettin (I, S. 149) das ganz genaue Alter des Herzogs mit 69 Jahren, 4 Monaten und 2 Tagen angiebt. Ob das auf einer Berechnung von dem gemeinhin überlieferten Datum aus oder auf einer ihm bekannten Notiz beruht, ist allerdings zweifelhaft. Klempin aber hat diese Angabe des Alters als glaubwürdig angesehen und von dem wirklichen Todestage, den auffallender Weise fast alle Chronisten sicher falsch nennen, ausgehend, als Geburtstag Bogislaws den 3. Juni ausgerechnet und in seine Stammtafel aufgenommen. Wenn aber, wie bemerkt, nicht einmal das Datum des Abscheidens richtig notirt ist, so bleibt doch ein Zweifel an dem anderen Datum mehr als berechtigt. Daß er zu Stolp geboren ist, überliefert zuerst Nikolaus von Klemptzen,[1]) während Petrus Thelopoeus[2]) Rügenwalde als Geburtsort nennt. Nach den meisten Angaben hatte Bogislaw drei Brüder, Wartislaw, Kasimir und Barnim, sowie fünf Schwestern, Katharina, Sophia, Margaretha, Elisabeth und Maria.[3]) Aus dem schon erwähnten Schreiben der Herzogin Sophia vom 10. Juni 1475 geht jedoch hervor, daß damals sechs Töchter lebten. Es ist hier nicht der Ort, auf die Geschwister näher einzugehen.

Daß von der Jugend des Prinzen fast nichts zu berichten ist, muß bei dem Mangel aller chronikalischen Nachrichten als selbstverständlich gelten. Auch schon aus diesem Grunde sind die Erzählungen der späteren Geschichtschreiber als unsicher anzusehen. Versuchten sie doch zu oft die fehlende Ueberlieferung wenn auch nicht immer durch eigene Erdichtung, so doch durch Uebernahme der umlaufenden Erzählungen zu ersetzen. Was urkundlich für die Jugendzeit Bogislaws feststeht, ist nur wenig, aber merkwürdiger Weise ist das erste, was über ihn berichtet wird, seine Verlobung. Der Ribnitzer Chronist Lambert Slaggert erzählt, daß Anna, die 1447 geborene

---

[1]) Handschr. Genealogie (Bibl. d. Ges. für pomm. Gesch. und Alterthumskunde Ia Fol. 2) fol. 9v.

[2]) De Pomeranorum regione et gente. Handschr. der eben genannten Bibliothek, Loeper Mscr. 44.

[3]) Bugenhagens Pomerania ed. Heinemann, S. 151. Kantzow ed. Gaebel I, S. 315. II, S. 193.

Tochter Heinrichs IV. von Meklenburg, vortruwet was hertich Buggeslaf, deme vorsten tho Stettin; men er de tydt des haves quam, dat de vorste scholde nemen syne brut, ys se gestorven (1464 Sept. 7.)[1]) Nach der lateinischen Fassung[2]) der Chronik war die Prinzessin bei der Verlobung 14 Jahre alt, mithin fand sie 1461 statt, als der Bräutigam grade im Alter von 7 Jahren stand. Es ist aber genügend bekannt, daß solche frühen Verlobungen nicht selten waren.

Bei dem Ausbruche des pommersch-märkischen Krieges schickte Herzog Erich, wie sehr glaubwürdig erzählt wird, seine Gemahlin mit den Kindern nach Hinterpommern, um sie nicht den Fährlichkeiten des Kampfes auszusetzen. Am 1. September 1465 erschienen am Hofe des polnischen Königs Kasimir Gesandte des Pommernherzogs, welche auch um Aufnahme der Söhne Erichs in contubernium filiorum regis baten.[3]) Obgleich dieselben eine gnädige Antwort erhielten, scheint zunächst aus der Sache nichts geworden zu sein, denn am 7. August 1466 erschien Erich selbst bei Kasimir und bat noch einmal, er möge seinen älteren Sohn in seinen Dienst nehmen. Diesmal wurde, wie berichtet wird, der junge Prinz applicandus regiorum filiorum obsequio et contubernio angenommen.[4]) Hiernach — und es ist kein Grund zum Zweifel vorhanden — ergiebt sich die interessante Thatsache, daß Bogislaw, der wohl sicher unter dem älteren Sohne zu verstehen ist, am Hofe des Polenkönigs geweilt hat und dort Erziehung und Ausbildung genossen hat. Ist es auch ganz unsicher, wie lange der Aufenthalt gedauert hat, so erscheint es doch sehr wahrscheinlich, daß er neben den vier ältesten Söhnen des Königs, von denen der anmuthige Wladislaw (geb. 1456) etwa in seinem Alter stand, den Unterricht des berühmten und hochgebildeten Johannes Dlugoß genoß. Ihm nämlich übertrug König Kasimir am 1. Oktober 1467 die Pflege seiner Söhne als „Lehrer und Leiter."[5]) Ist diese Annahme richtig, so muß auch Bogislaw eine feine rhetorische Ausbildung genossen haben, von der allerdings in späteren Zeiten kaum etwas zu merken ist. Aber jedenfalls kann er nicht der rohe, unwissende Knabe gewesen sein, als den ihn die volksthümliche Erzählung darstellt. Eine gewisse Vorliebe für Polen hat ihn stets beherrscht, der Grund dazu mag in der Zeit seines Aufenthaltes am polnischen Königshofe gelegt sein. Es ist natürlich für uns sehr zu bedauern, daß jede Nachricht über denselben fehlt.

---

[1]) Vgl. Mekl. Jahrbücher 50, S. 199.
[2]) Westphalen Monum. ined. IV, fol. 871.
[3]) Dlugoß XIII, 354.
[4]) Dlugoß XIII, 377.
[5]) H. Zeißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 237 f.

Urkundlich werden Bogislaw und sein Bruder Kasimir zuerst am 21. Oktober 1469 genannt.[1]) Ihr Vater Erich, der zusammen mit Wartislaw X. einen Vertrag mit den meklenburgischen Herzogen schließt, besiegelt die Urkunde zugleich für seine genannten beiden Söhne. Nach dem Prenzlauer Frieden (1472 Mai 20) wurde, wie Kurfürst Albrecht am 26. Juni schreibt,[2]) auch über ein Heirathsprojekt verhandelt, nach dem einer der Söhne Erichs die Markgräfin Margaretha, Friedrichs II. Tochter, heirathen wolle, ein Plan, der bekanntlich später zur Ausführung gekommen ist. Interessant aber ist es, daß der Kurfürst dort schreibt, Erich wolle diesem Sohne schon jetzt einen Theil seines Landes überantworten. Dies scheint, wenn auch noch nicht sofort, so doch einige Zeit darauf thatsächlich geschehen zu sein. Hierfür können zwei Urkunden sprechen. Weniger noch die vom 13. Mai 1474, in der die Herzoge von Meklenburg als die Herzoge von Pommern, mit denen sie ein Bündniß schließen, neben Erich und Wartislaw auch Bogislaw und Kasimir aufführen.[3]) Hier können auch die beiden jungen Söhne nur als die Erben mitgenannt sein, aber wie ist die Thatsache zu erklären, daß Bogislaw van gades gnaden tho Stettin der Pamern etc. hertoge und furste to Rugen am 1. Juli 1474, also 4 Tage vor dem Tode seines Vaters, ganz selbständig zu Stolp eine Lehnsurkunde ausstellt?[4]) Er erwähnt den Vater gar nicht, spricht von „unsem lande und herschop", und als Zeuge wirkt der langjährige Kanzler Erichs II. Nikolaus Damitz mit. Dies scheint wirklich zu beweisen, daß Erich seinem Sohne nicht nur Antheil an der Regierung, sondern geradezu eigene Herrschaft bereits vor seinem Tode übertragen hat. Am 5. Juli 1474 wurde dann Bogislaw nach dem Abscheiden des Vaters unzweifelhaft Herr des Landes.

Dies sind die bisher bekannten, sicher beglaubigten Nachrichten aus der Jugendzeit, die, so gering und unbedeutend sie auch sind, doch manches neue Licht auf diese Jahre werfen. Nun haben wir uns der gewöhnlichen Ueberlieferung, wie sie bei Kantzow erhalten ist, zuzuwenden und zu prüfen, wie sie sich zu den mitgetheilten Thatsachen verhält. Es wird für die Untersuchung nothwendig sein, die Erzählung hier wörtlich in der Form wiederzugeben, wie sie uns in der ältesten Bearbeitung Kantzows vorliegt. Der Chronist erzählt in dem Theile seiner niederdeutschen Chronik, der wohl sicher als sein erster historiographischer Versuch gelten kann, wie folgt:[5])

---

[1]) Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts von Behr IV, S. 95 f.
[2]) F. Priebatsch a. a. O. I, S. 423 f.
[3]) Abschr. im Geh. Haupt- und Staatsarchiv zu Schwerin.
[4]) K. St. A. St.: Ducalia.
[5]) Boehmer, S. 134 f.

Anno 1474 is hertoch Erike gestorven. So was id dorch lange und velerley krich darhen gelanget, dat der jungen hern weinig geroket[1]) wurt, sonderlik dewile erer vele weren. Do se averst mit der tit vorstorven bet up Wartislaff und Bugslaff, do hefft dennoch de krich so vele thodhonde gegeven, dat hertoch Bugslaff alse de letzte in geliker unacht·bleff und moste tho Rugenwolde mit den gemeinen scholern in die schole gan, und feilde em underwilen an scho und kleidern und ath mit den borgern, wat se hedden, denne de moder was em hart und gram, dat he weinich gunst by ehr hedde. Do he averst begunde etwes grot tho werden, do khumpt ein buhre tho em van N., de het Hans Lange, de sede: „Hertoch Bugslaff, wo geistu so hen, eft du nergen tho hus horst? Wultu nicht schyr froden,[2]) dat du ein furst byst?“ Do beklagede he sick syner moder hardicheit; so gaff he em rat, he scholde de moder bidden, dat se em ene avergeve, dat he syn buhre mochte syn und em de pacht geven. Dat dede hertoch Bugslaff und erhielt dorch de rede so vele, dat id de moder thofreden was. Do he dat dem buhren sede, do was de buhre fro und sede: „Hertoch Bugslaff, du schalt min sohne syn; averst ick kan wol gedencken, wen du nu thor regeringe khumst, werstu miner weinich gedencken. Darum schaltu mi thoseggen, wen du thom regimente khumst, dat du mi de tit mins levendes wilt fry geven an pacht, denste und landschate; und mehr beger ick nicht. So wil ick di vorstrecken, wat min vermogen is.“ So sede he em dat tho. Do geit de buhre thom wantschnider und nympt want uth und klededе dhen hertogen van unden bet baven und khofte em ein perd und ein schwert und wat em dartho van noden was. Do dat de moder horde und de rede, hedden se ein wolgefallen daran, averst wusten nich, wohen id uth ginck.

Dieſe Erzählung mit den angeführten ſicheren Thatſachen aus Bogislaws Jugend in Einklang zu bringen, iſt nicht ganz leicht. Zunächſt, in welche Zeit haben wir die That des Bauern zu verlegen? Nach dem ganzen Zuſammenhange paßt ſie nur in die Jahre unmittelbar vor dem Tode des Herzogs Erich. Wenn wir nun feſthalten, daß der pommerſche Prinz 1466 aller Wahrſcheinlichkeit nach an den polniſchen Hof kam und dort gewiß doch einige Zeit verweilte, ſo müßte das Ereigniß etwa 1468 oder ſpäter geſchehen ſein, als Bogislaw mindeſtens 14 Jahre oder älter war und am Königshofe ſicherlich eine ſorgfältige Erziehung genoſſen hatte. Iſt es da denkbar, daß der junge Herr noch in die Schule zu Rügenwalde ging und ſich von einem Bauern ſo bevormunden ließ? Auch wenn wir den Beſuch

[1]) roken m. Gen. ſich kümmern um jemand.
[2]) einſehen, bedenken.

der Schule und die That des Bauern zeitlich trennen und das eine in die Zeit vor dem Aufenthalte in Polen, das andere später verlegen, so bleibt doch immer noch räthselhaft die Person des Bauern, dem übrigens ein sehr allgemein üblicher Name beigelegt wird. Sie paßt so gar nicht in jene Zeit der Standesunterschiede, in der namentlich der Bauer durch eine weite Kluft von anderen, vor allem vom Fürsten geschieden war.

Auch in sich selbst leidet die Erzählung, wie sie hier vorliegt, an Widersprüchen oder Unklarheiten. Zunächst scheint der Bauer sich aus Mitleid des vernachlässigten jungen Herrn anzunehmen, dann aber kommt heraus, daß ihn seine Schlauheit zu dem Vorgehen treibt, er will sich einen sehr erheblichen Vortheil verschaffen. Auch das Verhalten der Mutter giebt zu Bedenken Anlaß. Wenn sie den Sohn so absichtlich verkommen ließ, warum gab sie ihm dann durch Erfüllung seiner Bitte selbst die Mittel in die Hand, sich ihrer Gewalt zu entziehen? Kurz, die mancherlei Unklarheiten müssen von vornherein die Erzählung, wie sie hier vorliegt, mindestens verdächtig machen. Dazu kommt nun ein Moment, das diesen Argwohn noch erheblich verstärkt, es ist die weitere Entwickelung und Ausbildung derselben. Es gilt auch hier das, was Rachfahl[1]) ganz treffend bei Besprechung der Ueberlieferung über den bekannten Vorgang an Herzog Ottos III. Sarge hervorhebt: „Zu den Kriterien, welche eine Erzählung dem Argwohne aussetzen, sie sei nur ein Produkt historischer Mythenbildung, gehört ihre Weiterentwicklung, auch dann, wenn sie schriftlich schon fixirt ist, nach bestimmten Regeln in einer gewissen Tendenz zu immer größerer Bestimmtheit und Ausbildung ihrer einzelnen Details; sei es nun, daß sie zur Zeit ihrer ersten Fixirung ihre völlige Ausbildung im Munde des Volkes noch nicht erlangt hat, sei es, daß sie infolge ihres mehr unbestimmten und flüssigen Charakters, sowie ihrer Widersprüche halber dem bewußten Fortbildner mehr Handhaben darbietet, zweckmäßige Aenderungen, Deutungen und Umgestaltungen vorzunehmen, als das historische Faktum, dessen äußere Umrisse, wenn man ihm nicht offenbare Gewalt anthuen will, unverrückbar sind.“[2]) Betrachten wir hiernach die Erzählung von Bogislaws Jugend, wie sie in den späteren Bearbeitungen Kantzows vorliegt. In der ersten hochdeutschen Fassung[3]) kommt neu hinzu der Zwist der Herzogin Sophia mit ihrem Gemahle, der auch die Ursache ward, daß sie den sohns spinneveynd wart. Aus dem Verkehr des Prinzen mit den Rügenwalder Bürgern wird eine absichtliche, gegen die feindliche Mutter gerichtete Unterstützung Bogislaws durch jene. Ganz neu ist die Erzählung von dem Vergiftungsversuche und von der allgemeinen Meinung, die Her-

---

[1]) Der Stettiner Erbfolgestreit, S. 78.
[2]) Vgl. E. Bernheim, Lehrbuch der histor. Methode, S. 380 ff.
[3]) ed. Gaebel II, S. 193 ff.

zogin habe thatsächlich ihre anderen Söhne ums Leben gebracht. Die That des Hans Lange, als dessen Heimath nun auch bestimmt Lanzig genannt wird, ist hier in die Zeit nach Herzog Erichs Tode verlegt, ein besonders bemerkenswerther Umstand, da er, wie nachher gezeigt wird, mit den sicher beglaubigten Ereignissen durchaus nicht zusammenpaßt. Auch der hervorgehobene Widerspruch in der Handlungsweise der Mutter wird einigermaßen dadurch beseitigt, daß erzählt wird, die Mutter habe ihm den Bauern zu eigen gegeben, wiewol schwerlich die lenge. Ueberall sehen wir eine deutliche Weiterbildung. Charakteristisch ist es ferner, daß Kantzow selbst das Wunderbare und Auffallende in der Erzählung zu fühlen scheint, denn er setzt hinzu: „Diesse Geschichte solte wol einer als ein Fabel ansehen. Aber es leben noch diessen Tag Lewte, die da wissen, das es wahr ist, und viele habens auch von iren Eltern so gehort und noch wohl mehr, wan sich zu schreiben gepurt". Er beruft sich also direkt auf die mündliche Tradition, „die Geschichtsquelle, welche vermöge ihres Charakters den stärksten Trübungen von allen ausgesetzt ist."[1])

In der zweiten hochdeutschen Bearbeitung[2]) wird als Motiv der von Abneigung zum Hasse gesteigerten Empfindung der Mutter die ablehnende Haltung des Herzogs ihr gegenüber hervorgehoben. Das Leben und Treiben des jungen Prinzen wird in schwärzeren Farben ausgemalt. Bot doch gerade dieser Punkt der frei schaffenden Phantasie zahlreiche Anhaltspunkte zur Ausbildung und Ausschmückung und gab auch dem Chronisten Gelegenheit zu allgemeinen Betrachtungen. Das Eintreten des Bauern ist wieder, um den Zusammenhang der Ereignisse besser zu wahren, in die Zeit vor dem Tode Erichs verlegt, aber auch die That Langes ist weiter ausgemalt. Das war gleichfalls etwas, was das Gemüth des Volkes ergreifen und zu näherer Schilderung geradezu herausfordern mußte.

Noch deutlicher wird die Weiterbildung, wenn wir die späteren Umarbeitungen der Kantzowschen Chroniken einsehen, wie sie in der von Kosegarten herausgegebenen Pomerania (II, S. 156 ff.) oder in der sogenannten Schomakerschen Chronik vorliegen.[3]) Es ist nicht nöthig, auch hier auf die Einzelheiten einzugehen, aber es tritt deutlich das Bestreben hervor, das Bild der bösen Mutter noch schwärzer zu malen. Ganz neu treten z. B. die versteckte Anklage ihrer ehelichen Untreue und die Person ihres Hofmeisters Hans Massow hervor, zweierlei, das auch wieder Anlaß zu neuer Ausschmückung gegeben hat. Diese Erzählung ist dann immer allgemeiner geworden. Alle späteren Chronisten, die sämmtlich unter Kantzows Einfluß stehen, berichten, wie die Pomerania die Sache darstellt.

---

[1]) Bernheim a. a. O. S. 380.
[2]) ed. Gaebel I, S. 316 ff.
[3]) Programm des Gymnasiums zu Guben 1864, S. 15 f.

Hervorzuheben ist, daß Bugenhagen über die ganze Jugend Bogislaws nichts erzählt. Es bleibt dabei allerdings zweifelhaft, ob zu seiner Zeit die Tradition sich noch nicht gebildet hat oder ob er die Erzählung absichtlich verschwiegen hat. Wenn sie damals schon im Volke umlief, muß Bugenhagen, der in Rügenwalde geweilt hat und sich sonst wiederholt auf mündliche Ueberlieferung beruft,[1]) sie auch gehört haben. Ebensowenig überliefern sie Valentin von Eickstedt und David Chytraeus, vielleicht ein Beweis dafür, daß sie an die Wahrheit nicht geglaubt haben.

Aus allem geht deutlich hervor, daß die ganze Darstellung keinen Glauben verdient. Wie kaum sonst, findet sich hier eine immer weiter auf die Details eingehende, im einzelnen ganz genau zu verfolgende Fortbildung einer Erzählung, die schon in der ältesten Form genügend Anlaß zu Zweifel giebt. Sie findet sich nur bei den eine und dieselbe Quelle benutzenden Geschichtsschreibern, sonst sind nicht einmal Andeutungen zu finden. Sie läßt sich nicht mit den allerdings sehr dürftigen historisch sicheren Nachrichten in Einklang bringen. So ist wohl sicher anzunehmen, daß die ganze Geschichte in das Gebiet der Volksdichtung gehört. Denn keineswegs ist die Meinung richtig, daß etwa Kantzow sie frei erfunden hat, nein er hat gewiß in gutem Glauben die mündliche Erzählung aufgenommen, die vielleicht schon bei Bogislaws Lebzeiten umlief. Sie entstand aber erst, als der Herzog durch die der großen Menge imponirende Macht seiner Herrschaft, durch die Erfolge seiner Regierung, durch seine wunderbaren Heldenthaten mehr als frühere Herrscher hervortrat und ein Lieblingsheld seiner Unterthanen wurde. Aber es muß doch der volksthümlichen Erzählung irgend ein historischer Kern zu Grunde liegen. An den langen Aufenthalt der herzoglichen Familie in Rügenwalde, an den kindlichen Verkehr der jungen Herren mit Bürgerkindern, an eine vielleicht durch mehrfache Abwesenheit der Mutter und durch die Kriegsnöthe hervorgerufene Vernachlässigung ihrer Kinder hat die Mythenbildung unzweifelhaft angeknüpft. Dem herangewachsenen Prinzen ist dann vielleicht zur Bestreitung nothwendiger Bedürfnisse das Dorf Lanzig zu eigen gegeben. Die so populär gewordene Person des Hans Lange wird wohl überhaupt nicht als historisch anzusehen sein. Es findet sich in den zahllosen Urkunden des Herzogs auch nicht eine Spur desselben, wobei allerdings zugegeben werden muß, daß damals in urkundlichen Schriftstücken ein Bauer kaum eine Stelle finden konnte. Die Unwahrscheinlichkeit der Erzählung wird noch deutlicher werden, wenn wir im folgenden auf die Ereignisse eingehen, die sich an den Regierungsantritt Bogislaws anknüpfen.

---

[1]) Bugenhagens Pomerania, herausg. v. Heinemann, S. LIII f.

III. Bogislaws Regierungsantritt.

Es ist bereits erzählt, daß wahrscheinlich Herzog Erich II. schon vor seinem Tode seinem Sohne Bogislaw Regierungsgewalt vielleicht nur in Hinterpommern übertragen hat. Ob ihn dazu Krankheit oder längere Abwesenheit aus diesem Theile seiner Herrschaft veranlaßten, muß zweifelhaft bleiben. Jedenfalls gab er dem jungen Fürsten seinen langjährigen Kanzler Nikolaus Damitz als Beirath. Auch der später von der Volkserzählung so arg mitgenommene Hans Massow erscheint unter den Zeugen der schon angeführten Urkunde vom 1. Juli 1474. Aus den ersten Monaten der Regierung Bogislaws fehlt es an sicheren Angaben, wir wissen nur, daß die Nachricht vom Tode Erichs in Danzig wieder die Frage wegen der Länder Lauenburg und Bütow zur Verhandlung brachte.[1]) Es ist jedoch an dieser Stelle, wo es sich um das Verhältniß zwischen Bogislaw und seiner Mutter handelt, nicht nothwendig, hierauf einzugehen oder die allgemeine Zeitlage darzustellen, unter welcher der junge Fürst das Erbe antrat. Dem Vater folgte im Tode nur zu bald der Sohn Kasimir, der in der Zeit vom 8.—15. September zu Rügenwalde starb.[2]) Der junge Fürst hinterließ, wie die Mönche von Marienkron bei Rügenwalde nicht vergessen haben in ihrem liber beneficiorum aufzuzeichnen, diesem Kloster ein Pferd und seine Armbrust mit Köcher, gewiß die werthvollsten Besitzstücke des jungen Prinzen. Um dieselbe Zeit vielleicht schied auch sein Bruder Wartislaw aus dem Leben, über dessen Tod nur eine Angabe erhalten ist, welche die Zeit nicht klar erkennen läßt.[3]) Wann der vierte Sohn Barnim gestorben ist, bleibt ganz unklar, da über ihn jede nähere Angabe fehlt. Die wiederkehrenden Todesfälle haben dann, wie das früher so häufig der Fall war, den Anlaß zu dem Gerüchte von Vergiftung gegeben.

Am 25. November 1474 fand in Stargard eine Versammlung der hinterpommerschen Stände statt, denen Bogislaw eine feierliche Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten verlieh.[4]) Voraufgegangen waren natürlich längere Verhandlungen auch über das Recht, das die Herzogin Sophia als Erbin des Königs Erich an dem Lande hatte. Sie nahm mit dem Sohne an dem Tage Theil und verzichtete zu seinen Gunsten auf ihre Ansprüche. Es handelte sich wohl vornehmlich um die Einkünfte aus Hinterpommern,

---

[1]) Thunert a. a. O. S. 379, 382.

[2]) Annal. academ. Kosegarten, Gesch. d. Universität Greifswald, II, S. 186.

[3]) In den Kantzow-Fragmenten aus dem chirographon doctoris Parleberch (Kantzow ed. Gaebel II, S. XLII). Vgl. Heinemann, Bugenhagens Pomerania, S. XXXV f.

[4]) Original im K. St. A. St.: Ducalia No. 255a. Gedruckt bei Schöttgen u. Kreyssig, III, S. 152 f.

welche, wie oben (S. 138 f.) erwähnt ist, der Fürstin seit 1464 vollständig verschrieben waren. In einer späteren Denkschrift,[1]) die für den König von Polen bestimmt war und noch wiederholt herangezogen werden wird, erzählt Bogislaw selbst: Dan unse her vader in got vorstorven was und de lant up uns, also up sinen rechten sone und naturliken erven, vellen, do toch unse leve frowe moder myt uns int lant to Pamern in alle steder. Und dar weren vorbadet prelaten, heren, manne und stede des sulven landes, de denne uns erfhuldinge don scholden. So wolden de denn also nicht don, sundergen unse leve frowe moder scholde se erst verlaten und vortigen aller rechticheit, de se to den landen vermende to hebbende. Dat dede ere leve gutwillich, ungedrungen sunder unse bede. Und dat dit also geschen is, then wy uns to unsen gemenen rederen, prelaten, heren und stenden, den de dingk noch wol indechtich und witlik sint.

Wie Bogislaw 1474 mit seiner Mutter die Huldigung mehrerer Städte in Hinterpommern entgegennahm, so fand im Anfange des Jahres 1475 diese feierliche Handlung in einigen Städten Vorpommerns statt, die zu seiner Herrschaft gehörten, am 4. Januar in Wolgast, am 20. Januar in Wollin, am 23. Januar in Camin.[2]) Hier wird ihn die Mutter nicht begleitet haben, da sie kein besonderes Anrecht auf diese Gebiete hatte. Am 24. Mai 1475 weilte Bogislaw in Rügenwalde,[3]) gewiß bei der Herzogin, die ihn mit Rath und That unterstützte. Es handelte sich vor allem um die Frage der Belehnung durch den Kurfürsten von Brandenburg, der ja nach dem Prenzlauer Frieden von 1472 der Lehnsherr der Pommernherzoge für das Stettiner Gebiet war. Deshalb wurde jetzt an Bogislaw die Forderung gestellt, die Belehnung durch den Markgrafen nachzusuchen und den Lehnseid zu leisten. Bei dem alten Hasse, der zwischen Pommern und Brandenburg immer herrschte, und der allgemeinen Abneigung gegen die märkische Lehnsherrschaft ist es erklärlich, daß der junge Fürst sich dieser Pflicht zu entziehen suchte. Er wurde hierin von seiner Mutter bestärkt, deren Neigung besonders nach dem slawischen Osten ging. Auch die allgemeine Stimmung war viel mehr für das stammverwandte Polen als für das verhaßte Brandenburg.[4]) Ebenso fand Bogislaw an seinem Oheime Wartislaw X., dem alten Feinde der Hohenzollern, gewiß Unterstützung und Hülfe bei seiner ablehnenden Haltung. Als aber die Forderung immer

---

[1]) K. St. A. St.: Wolg. Arch. Tit. X. No. 2, vol. I, fol. 17.

[2]) K. St. A. St.: Liber privilegiorum civitatum Pom. I. 28 v., 38 v., 39 v. Von Wollin und Camin sind auch die Originale der herzoglichen Bestätigungsurkunden vorhanden (K. St. A. St.: Dep. St. Wollin No. 40. Dep. St. Camin No. 32).

[3]) K. St. A. St.: Copiarium III, 47. No. 76.

[4]) Vgl. Rachfahl a. a. O. S. 290.

dringlicher wurde und, wie man in Pommern erzählte, die Markgrafen am kaiserlichen Hofe thätig waren, einen darauf bezüglichen Befehl zu erhalten, richtete am 10. Juni 1475 Herzogin Sophia an den Kaiser Friedrich III. ein Schreiben,[1]) in dem sie flehentlich bat, sie und ihren einzigen Sohn[2]) zu schützen, „dat wy meth unsen kynderen nicht vorneddergert werden in unser herlicheit und herschilde by juwer gnaden tid und boholden ie uns meth unsern landen und luden by juwer keyserlike maiestad und by deme hilligen romesschen rike.“ Sie forderte eine kaiserliche Botschaft und entschuldigte, daß Pommern sich nicht früher an ihn gewandt habe, Gott wisse, daß das unmöglich gewesen sei. Irgend etwas Wesentliches scheint zwar durch dies Schreiben nicht erreicht zu sein, aber die Leistung des Lehnseides wurde weiter hinausgeschoben, und Markgraf Johann, der als Vertreter seines Vaters in Brandenburg gebot, wagte nicht mit Waffengewalt vorzugehen. Nach langen Verhandlungen wurde die Sache erst bei der Vermählung Bogislaws mit der Markgräfin Margaretha (1477 September 21) vorläufig beigelegt,[3]) endgültig aber erst nach dem Kriege von 1478—79 durch den Prenzlauer Vertrag vom 26. Juni 1479 geregelt.[4])

---

[1]) Gedruckt Monumenta Habsburgica I, 1. S. 439—441.

[2]) Sophia schreibt: Wy synt eyne frouwe, und unse leve here is in disseme jare in got vorstorven, deme god gnedich und barmhartich sy, und hebben van em nicht mer wen eynen jungen heren van twintich jaren olt boholden und sosz frouweken. Diese Angabe beweist, daß damals die anderen Söhne bereits verstorben waren und daß außer fünf von Kantzow genannten Töchtern noch eine sechste vorhanden war.

[3]) Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brand. C. II, S. 182, 185. B. V. S. 260 f., 283 f., B. VI, S. 157. Priebatsch a. a. O. II, S. 313, 322, 327.

[4]) W. Brandt, Der Märkische Krieg gegen Sagan u. Pommern. S. 85 f. — In dem bei Riedel (D. I. S. 372) gedruckten Kleistschen Berichte über die pommersche und märkische Handlung und Irrung (vgl. Rachfahl a. a. O. S. 12 f.) heißt es: Nach seinem (d. i. Herzog Erichs) todt hat marggraf Albrecht voltziehung voriger vortreg von wegen empfahung der lehn mit hantgebender trew angehalten und ine jegen Angermünde ahn die Elbe verschrieben und bedrungen eine verdracht anzunhemen, die der marggraf nit gerne zceigt, dan der marggraf sagt, wo ehr die verdracht nicht besigelte, szo wolte ehr ine in francken fhuren etc.; szo sol man zu gaste ziehen. Diese Nachricht ist zum Theil irrthümlich, zum Theil unverständlich. Nach dem Prenzlauer Frieden war Bogislaw am 1. August 1479 mit dem Kurfürsten Albrecht in Tangermünde und schloß dort einen Vertrag mit ihm (Priebatsch a. a. O. II, S. 548. v. Raumer, Cod. dipl. Br. II, S. 44). — Ein von Oelrichs erwähnter Bericht über die Händel Bogislaws X. mit dem Markgrafen Albrecht, der in der Wolfenbütteler Bibliothek vorhanden war (vgl. Mohnike, Bartholom. Sastrow I, p. XI), ist nach gütiger Mittheilung des Herrn Oberbibliothekar Geh. Hofrath Prof. Dr. von Heinemann schon seit längerer Zeit abhanden gekommen.

Ueber dieſe wichtige Frage und die Huldigung der Städte, die weiter vor ſich ging, fanden mannigfache Verhandlungen ſtatt, ſo auf einem Tage zu Stargard, der im September 1475 gehalten ward.[1]) Auch trat jetzt die Herzogin Sophia mit der Forderung nach dem ihr verſchriebenen Leibgedinge hervor, und es entſtand, da Bogislaw nicht ſogleich dieſelbe bewilligte, zwiſchen Mutter und Sohn, die beide wenig zur Nachgiebigkeit neigten und mit einer angeborenen Hartnäckigkeit an ihrem Begehren feſthielten, zum erſten Male ein tiefer gehender Streit. Der Herzog namentlich, der ſchon damals mit dem Verſuche anfing, die verlorenen Rechte und Beſitzungen des Fürſtenhauſes wiederzugewinnen, war keineswegs geneigt, in neue Abtretungen zu willigen. Da wandte ſich Sophia mit der Bitte um Vermittelung an den ihr befreundeten Rath zu Danzig. Am 17. Oktober 1475 erſchienen Abgeſandte in Lauenburg, wo ſich zur Verhandlung über die Streitfrage der Herzog und ſeine Mutter eingefunden hatten. Bogislaw ſchickte am folgenden Tage den Grafen Ludwig von Eberſtein, die Doktoren Nikolaus Kruſe und Bernhard Rohr, ſowie den Ritter Hans von Darſow als ſeine Unterhändler zu der Mutter. Er ließ zunächſt ſein Mißfallen ausſprechen, daß die Fürſtin ſich wegen der geringfügigen Irrungen mit ihm außer Landes beklagt habe. Die Stände hätten die Sache ſicher ausgleichen können, und er werde ſeine Mutter ſchon wie eine Herzogin von Pommern und Stettin unterhalten. Sophia antwortete, ſie verlange nur ihr verbrieftes Recht, ihr Leibgedinge und Erbe. Darauf ließ Bogislaw erwidern, die Herzogin habe auf die Länder aus freien Stücken verzichtet. Auch betonte er hier, wo es ſeinen Abſichten und Plänen entſprach, ſeine ſämmtlichen Lande ſeien Lehen und nicht Erbe, ein Zugeſtändniß, das er Brandenburg niemals zugab. Es wurde der Fürſtin auch vorgeworfen, ſie habe ſich nicht auf ihrem Leibgedinge aufgehalten und fremde Dienſtleute angenommen. Um der Mutter das geforderte Gebiet nicht ausliefern zu müſſen, ließ er ihr dann durch Werner von der Schulenburg anbieten, ſie ſolle mit ihm ein Haus beziehen, er werde für ſie ſorgen. Es übernahmen dann die Danziger Sendboten die Vermittelung und ſchlugen vor, der Sophia ſollten Stolp und die halbe Mühle zu Stargard oder, wenn dies dem Herzoge unannehmbar erſcheine, ein Haus zu Wollin, Camin oder Stargard und die Mühle zu Stargard verſchrieben werden. Schließlich kam durch Werner von der Schulenburg ein Vertrag zu Stande, in dem beſtimmt ward, daß die Herzogin Stolp mit dem hofe und der mole und der olden stadt, 100 Gulden von der Mühle bei Schlawe und 500 von Lauenburg oder, wenn dies von Pommern aufgegeben werde, von einem anderen Orte erhalten ſolle. Dafür gab ſie Uſedom auf.[2]) Es

[1]) Vgl. Priebatſch a. a. O. II, S. 179 f.

[2]) Thunert a. a. O. S. 386. Priebatſch a. a. O. III, S. 291, Anm.

geht aus den Verhandlungen deutlich hervor, daß Bogislaw mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit der Mutter das ihr zugesagte Leibgedinge, Wolgast und Usedom mit Zubehör, einfach vorenthielt, und es kann nicht geleugnet werden, daß er bei diesem Streite sicher im Unrechte war, wenn ihn auch vielleicht die Nothlage, in der er sich befand, zu diesem Verfahren zwang. In dem bereits erwähnten Schreiben wird die Sache natürlich zu Bogislaws Gunsten dargestellt. Es heißt dort: Do lustede ere leven in den sulven vorscreven sloten und stedern (d. i. Wolgast und Usedom), de er vorlifgedinget weren, nicht to wesende und to wanende und bat uns, dat wy erer leven dar vor don mochten Rugenwolde, Stolp und Slawe myt etliken guderen und tynseren, de dar to bolegen sinth, und eft dar mer fruchtbrukinge to gelegen were wen to erem lifgedinge, dat wolde se uns geven wedder myt anderen dingen vorguden. Des sint wy dat sulve mal erer leven gerne volgaftich geworden und hebben erer leven de vorscreven stede und slote to slotloven ingedan nicht also lifgedingk, sundergen wen uns de vordracht nicht lengk even (passend) were, dat uns ere leve up unse esschinge sodane stede und slote wedder antwerden scholde ungeweygert, und denne wolden wy ere leve wedder mit lifgedinge vorsorgen, wo temelik und billik were.

So wurde damals der Streit beigelegt, aber das Verhältniß zwischen Mutter und Sohn, das anfänglich, wie es scheint, ganz innig war, war seitdem getrübt. Eine Quelle vieler Streitigkeiten sollte es werden.

Sophia hielt sich vermuthlich von nun an meist in Stolp auf. Im Mai aber des Jahres 1476 war sie mit ihrem Sohne und dem Herzoge Wartislaw X. in Anklam, wo am 21. Mai die Verlobung der Prinzessin Sophia mit dem Herzoge Magnus von Meklenburg stattfand.[1]) Beide Herzoge bestätigten damals auch der Stadt Anklam ihre Privilegien[2]) und weilten am 15. Juni zusammen in Stettin.[3]) Dann aber zogen Bogislaw und die Herzogin Sophia mit stattlich ausgerüstetem Gefolge durch Pommern nach Preußen, um dem Könige Kasimir von Polen in Marienburg den schon früher angekündigten Besuch abzustatten. Ueber diesen finden wir in dem alten Stolper Stadtbuche[4]) eine kurze Notiz, die bisher unbekannt war, aber verdient, hier mitgetheilt zu werden: Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo sexto ante combustionem civitatis,[5]) de qua in alio scribitur folio, domino nostra gratiosa Sophia,

---

[1]) Lisch, Maltzahn. Urkunden IV, S. 3 ff.

[2]) Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam, S. 401 f.

[3]) K. St. A. St.: Ducalia.

[4]) K. St. A. St.: Dep. St. Stolp. Vgl. Dlugoß XIII, 547.

[5]) Stolp brannte am 16. April 1477 fast ganz ab. Vgl. Schöttgen und Kreyssig III, S. 160. Script. rer. Pruss. IV, S. 715. Bugenhagens Pomerania ed. Heinemann S. 162.

orbata viro et principe, cum filio suo Buggeslao principe solempni cum comitatu circa festum Jacobi (25. Juli) honeste decorato domino Buggeslao cum suis schacatis vestibus indutis illustrissimum et magne potentie dominum regem Polonie et Russie Kasamirum, nomine heredem Prutzie, visitavit usque ad castrum Marie in Prutzia, ubi tunc residenciam habuit cum duobus filiis. Quisque filius cum quadringentis equis speciosissime decoratis prefata ducissa Sophia cum filio Buggeslao ad civitatem Margenborch solempniter primo, deinde ad castrum urbis Marie, ubi rex Polonie eosdem cum suis prelatis, episcopis, baronibus, militibus et starostis magno cum iubelio et reverentia more Polonorum acceptavit. Illustrissimus igitur dominus rex Polonie inspectis domini ducis Buggeslai gestis et persone elegantia ob reverentiam matris, que amica sua fuit carnalis, aliisve causis legitimis eundem Buggeslaum principem iuvenalem una cum barone Alberto de Neugardo et cancellario Nicolao Dametzen uxorato et vasallis in numero undecim in milites creavit et honorifice ordinavit et cum muneribus solempnis ad partes remisit. In reditu vero Stolp requiesivit et omagium de territorio Stolpensi recepit[1]) et recipiendum populum suum rexit in pace.

Daß dort in der Marienburg neben den Festlichkeiten auch wichtige Verhandlungen stattfanden, erfahren wir aus dem Receſſe des Ständetages.[2]) Wieder bat die Herzogin um Hülfe gegen den Markgrafen von Brandenburg, die der König nur sehr vorsichtig zusagte. Weiter verhandelte man über Lauenburg und Bütow. Nach der Rückkehr weilte Herzog Bogislaw, wie es scheint, noch längere Zeit in Gesellschaft der Mutter und empfing auch die Huldigung von Schlawe und Rügenwalde.[3]) Wir können aber hiermit die Darstellung seines Regierungsantrittes schließen und nun wieder prüfen, wie sich zu den urkundlich sicheren Nachrichten die Erzählung Kantzows verhält.

In der ältesten Bearbeitung[4]) lesen wir, wie folgt: Under des wart syn vader hertoch Erich tho Wolgast kranck und starff. Do dat de buhre horde, ginck he hen und wedder under de edellude und vermande se hemeliken, dat se eren hern scholden annhemen und nicht gedulden, dat he umb der moder hats willen so scholde als ein schlimmenitze vorstot werden. Do he nu meinde, dat he der saken einen wech gemaket hedde, sede he: „Bugslaff, id wil sick nicht schicken, dat du alhir so im drecke lichst und lest di vorstoten. Tehe hen tho

---

[1]) Die Huldigung in Stolp fand am 30. Juli 1476 statt. K. St. A. St.: Dep. St. Stolp No. 34.

[2]) Thunert a. a. O. S. 408.

[3]) Becker, Programm des Realprogymnasiums in Schlawe 1878, S. 20, u. K. St. A. St.: Dep. St. Rügenwalde No. 28.

[4]) Boehmer S. 135 f.

dem adel und segge, du bist ere here, dat se di hanthaven.“ Do dat de junge her horde, wort he fro und krech ein gemote und settede sick vor, nha des buhren rade tho dhonde. Denne so unachtlik he tovorn geholden was worden, so hedde he dennoch stedes lust und beger to hogen und furstliken dingen. Also ret de buhre mit em hen und brachte em ersten thom negesten eddelmann, de nham ehn gutlik ahn; averst de edelmann fruchtede sick dennoch vor de moder. So brachte he en vortdan; dar nhemen en de jungen gesellen vam adel gern ahn, desgeliken ock etlike von den vornhemesten des adels; denne ein jeder was aver der unbillicheit der moder und der jennen, de sick mehr by ehr annhemen, alse geborlik was, unduldich. Also sloch balde eïn ganz hupen to ehm, dat he in korter tit by twen edder dren hundert perden by sick krech. Mit den rett he van dem einen thom andern in stede und dorper und ermanede se, dat se en alse eren hern erkhennen und annhemen wolden; und rett darnha tho synem veddern, hertoch Wartislaff, togede em de sake ahn und grebrukede syns rades. Darnha toch he nha Rugenwalde. Alse dat de moder horde, befruchtede se sick, he mochte etwes jegen se vornhemen, floch se vor erstlik nha Stolpe und folgends nha Dantzk und nham einen groten schat mit sick, den se vuste aldar vorterde und ummebrachte. Averst hertoch Bugslaff was keins bosen jegen syner moder gesynnet, sonder eschede se wedder und verdroch sick gutlick mit ehr.

Auch dieſe Erzählung, deren Tendenz beſonders die letzten Worte verrathen, iſt mit den urkundlich feſtſtehenden Thatſachen keineswegs in Einklang zu bringen. Bogislaw mag wohl, als er die Regierung antrat, bei einzelnen Edelleuten auf Schwierigkeiten geſtoßen ſein, die Anerkennung zu erhalten, da in jenen Zeiten der allgemeinen Verwirrung und Auflöſung der Fürſtenmacht der Adel nicht weniger als die Städte nach Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit ſtrebte. Keineswegs aber kann er, wie von Kantzow erzählt wird, einzeln bei den Edelleuten herumgeritten ſein und bei ihnen Hülfe und Beiſtand erbeten haben. Bereits am 1. Juli 1474 ſtehen ihm zur Seite der Kanzler Klaus Damitz, Bernd und Klaus Borke, Klaus Köller, Klaus Stojentin und Hans Maſſow, und am 25. November ſind die Vertreter der pommerſchen Ritterſchaft um ihn verſammelt. Es fehlte ja auch ganz und gar der Anlaß zu einer ſolchen heimlichen Verſchwörung, da von einer feindlichen Geſinnung der Mutter ſich keine Spur findet. Wie hätte ſich ſonſt der Herzog bei den ſpäteren Streitigkeiten mit derſelben den Vorwurf entgehen laſſen, daß ſie ihm beim Antritte der Regierung Hinderniſſe in den Weg gelegt hätte. Keine Andeutung einer ſolchen Handlungsweiſe aber findet ſich in den verſchiedenen, ſpäter gewechſelten

Schriftstücken. Das Auftreten des sagenhaften Bauern gegenüber dem jungen Herrn, sein Wirken bei den Adligen, die ganze Rolle, die ihm hier zugewiesen wird, haben sicher etwas sehr Unwahrscheinliches an sich. Nun erzählt Kantzow in der niederdeutschen Chronik (S. 162) noch einmal von dem Bauern: Id is ock werdich antotogen, dat he den buhren Hans Langen, de en ersten thom regimente brachte, aller unplicht fry gaff und em wol mehr gedhan hedde, wen he id begert hadde. Desulffe buhre qwam vaken tho em tho Stettin, to Rugenwalde edder wor he sust mit hafe lach, und sach wo id em gingk, und hiete hertoch Bugslaff nicht anders wen du; und wat he denne mangels an den amptluden syns ordes edder sust vor feil wuste, dat togede he hertoch Bugslafe an; und hedde den geloven und gehor by em, dat he de amptlude des ordes mit synem rade settede und afsettede. Ist wohl die Stellung eines Bauern als vertraulichen Rathgebers am Ende des 15. Jahrhunderts denkbar? Und Bogislaw war voll überzeugt von der Würde seiner fürstlichen Stellung, und keineswegs ist bei ihm eine dem Bauernstande sehr zugeneigte Gesinnung denkbar. In den beiden genannten Orten Stettin und Rügenwalde hat der Herzog in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung, in dem er fast stets im Lande herumzog, nicht besonders häufig residirt, Wolgast und Ueckermünde wurden damals von ihm weit mehr bevorzugt. Erst etwa seit 1483 weilt er häufiger in Rügenwalde und seit 1488 auch oft in Stettin. Unter den Amtsleuten des ordes, die er nach des Bauern Rath ein- und absetzte, können doch wohl nur die Vögte von Rügenwalde verstanden sein. Unmöglich kann der Bauer eine Art Aufsicht über alle Amtsleute gehabt haben. In Rügenwalde sind als Vögte 1476 und 1479 Hans Massow, 1483 Peter Glasenap und seit 1486 Jürgen Kleist urkundlich nachweisbar. Von einer Absetzung der ersten beiden ist kein Zeugniß vorhanden, Glasenap übernahm die Vogtei nur auf zwei Jahre. Da die Amtsleute des Herzogs die Aufgabe hatten, nicht nur Gericht zu halten, sondern vor allem die landesherrlichen Güter zu verwalten und die Hebungen einzutreiben, so war ein Angehöriger des Standes, auf dem die Lasten am meisten lagen, wohl sehr wenig geeignet, im Sinne des Fürsten die Thätigkeit des Beamten zu beurtheilen und zu beaufsichtigen.

In der niederdeutschen Chronik Kantzows wird Hans Lange nicht weiter erwähnt, dagegen findet sich in den hochdeutschen Bearbeitungen eine Ausführung der mitgetheilten Erzählung an späterer Stelle. Es wird berichtet, daß der Bauer von Lanzig nach der glücklichen Rückkehr des Herzogs von seiner großen Reise am Hofe erschienen sei, um ihn zu begrüßen. Der Herzog fragte ihn aus, wie es in Pommern stände und wie sich die Amtsleute hielten. „Und nachdem ime Hans Lange berichtet, wie ein iglicher

sich hielte, recht oder unrecht, also hielt sich Hertzog Bugslaff gegen sie." Als ein Beispiel hierfür wird erzählt, daß einmal der Herzog einen Hauptmann zu Rügenwalde, Lüdeke Massow, der allerlei Strandgut an sich genommen und die Bauern arg beschatzt hatte, habe absetzen wollen. „Do bat Hans Lange darvor und sagte, diesser hette sich nhur schyr begraset, das er wurde ersettigt sein; so er aber ein ander hungerige Laws wurde hinsetzen, die wurde von newen an schinnen und schaben, und wurden die armen Pewrichen aufgehelligt werden." Diese Anekdote ist eine von den damals beliebten volksthümlichen Geschichten und verdient wenig Glaubwürdigkeit. Lüdke Massow ist erst 1507—1509 als Vogt nachweisbar. In der zweiten hochdeutschen Bearbeitung[1]) erzählt Kantzow die Geschichte ähnlich, doch läßt er den Namen des bösen Amtmanns fort. Es wird aber weiter berichtet, daß der Bauer alle Jahre an den Hof kam „und hette grossen Willen zu reden, das er auch offte Werner von den Schulenburgk und den andern Reten furwerffen turfte, so er sahe, das alle Dinck nicht recht zugingen. Und ist sehr alt geworden und zu letzst zu Lantzigk begraben worden, da er auch und sunst nirgentz anders zu legen gewelet hette." Noch mehr ausgeführt und ausgemalt ist die Erzählung z. B. in Kosegartens Pomerania (II, S. 272 f.). Die ganze Stellung Hans Langes erscheint hier noch unglaublicher, und es findet sich in den nicht geringen Resten von Aufzeichnungen über die verschiedensten Amtshandlungen und Regierungsgeschäfte aus den Jahren von etwa 1481 an, in dem erhaltenen Stücke des herzoglichen Geheimbuches, das private Aufzeichnungen enthält, auch nicht die geringste Andeutung, die auf einen solchen Vertrauten des Herzogs hindeutet. Kurz, die ganze Erzählung ist in das Gebiet der Fabel zu verweisen. Aber die Person des Bauern zeigt recht deutlich, in welchen Kreisen die Sage ihren Ursprung hat. Im Volke wurde als Gegenbild zu der bösen Mutter der rechtschaffene brave Bauer erfunden, und es muthet uns so die ganze Erzählung wie eins der alten Märchen an, in denen ja diese Persönlichkeiten fast immer eine bedeutende Rolle spielten und noch spielen.

Unverkennbar ist auch das Bestreben, bei beiden die Farben immer greller aufzutragen. So wird die böse Mutter, wie wir schon gesehen haben, immer schwärzer gemalt. Die Sympathie der großen Menge, der das Verständniß für den Streit zwischen Mutter und Sohn abgeht, steht ganz auf der Seite dieses und sieht in ihm nur den unterdrückten und vergewaltigten Erben. So bildet sich die Sage allmählich weiter. In der ersten hochdeutschen Bearbeitung der Chronik kommt für den Regierungsantritt zunächst als neues Moment hinzu, daß der Bauer dem Herzoge den Rath giebt, zu seinem Oheim Wartislaw zu fliehen. Das ist nach

[1]) Kantzow ed. Gaebel II, S. 216. I, S. 366.

der oben mitgetheilten Darstellung Bogislaws unwahr, der erzählt, er sei nach des Vaters Tode mit der Mutter im hinterpommerschen Lande herumgezogen. Wie sich Wartislaw X. anfänglich seinem Neffen gegenüber verhielt, läßt sich nicht nachweisen. Wahrscheinlich aber war seine Haltung ihm gegenüber zunächst nicht sehr entgegenkommend, da er mit seinem Bruder Erich gerade nicht sehr freundlich gestanden hatte. Er hielt sich nach dem Prenzlauer Frieden grollend zurück und war gar nicht damit einverstanden, daß Erich sich, wenn auch widerstrebend, in das Lehnsverhältniß fügte und treu an dem Vertrage festhielt. Bogislaw scheint vor dem Mai 1476 nicht mit dem Oheime zusammengekommen zu sein. Die Behauptung in der zweiten hochdeutschen Bearbeitung, daß die Mutter das Regiment behalten und den Sohn nicht dazu kommen lassen wollte, steht in entschiedenem Widerspruche zu der Urkunde vom 1. Juli 1474 und wieder zu dem eigenen Berichte Bogislaws. Ebenso ist falsch die schon in der ältesten Darstellung erwähnte und dann immer wiederholte Angabe von der Flucht der Mutter nach Danzig. Wir haben gesehen, daß Sophia bis 1476 meist bei dem Sohne weilte und entschieden für ihn eintrat, was bei einem solchen feindlichen Verhältnisse zwischen beiden, wie es Kantzow schildert, ganz undenkbar wäre. Es wird sich noch später zeigen, welche Thatsache dieser unrichtigen Erzählung zu Grunde liegt.

In der sogenannten Pomerania und den späteren auf ihr beruhenden Chroniken kommt, wie bereits erwähnt ist, der anfangs versteckt, dann immer deutlicher hervortretende Vorwurf ehelicher Untreue der Herzogin hinzu. Die Person des Hans Massow tritt hier hervor und bietet der Sagenbildung reichen Stoff. Dem gegenüber ist urkundlich sicher, daß Hans Massow nicht nur, wie oben berichtet ist, am 1. Juni 1474 im Gefolge Bogislaws sich befindet, sondern auch bei ihm am 17. Januar 1475 in Wolgast, am 23. Januar in Camin, am 6. August 1476 als Vogt in Rügenwalde weilt.[1]) In dieser Stellung kommt er auch noch 1479 vor. Wie paßt das zu der Behauptung, er sei der eigentliche Anstifter des Widerwillens der Mutter gegen den Sohn gewesen? Daß er der Hofmeister und Berather der Herzogin war, wird später noch erwähnt werden.

Auch hier sehen wir das Unhaltbare der Tradition an verschiedenen Punkten nachgewiesen. Während wir uns aus den nur spärlich erhaltenen urkundlichen Nachrichten ein einigermaßen zusammenhängendes Bild von dem Verlaufe der Ereignisse in den ersten Regierungsjahren Bogislaws machen können, leidet die Erzählung Kantzows an Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten aller Art.

---

[1]) K. St. A. St.: Wolg. Arch. Tit. 60a, Nr. 189, Fol. 60. — Dep. St. Camin No. 32. — Dep. St. Rügenwalde No. 28.

IV. Der Streit des Herzogs mit der Mutter.

In den nächsten Jahren nach 1476 erfahren wir über die Herzogin Sophia nur ganz wenige Einzelheiten und sind nicht im Stande darzustellen, welchen Antheil sie an den heftigen Kämpfen ihres Sohnes mit Meklenburg und Brandenburg genommen hat. Es scheint fast, als ob sie sich von denselben ferngehalten und ruhig in Rügenwalde geweilt habe. Nur einige wenige Briefe von ihr sind vorhanden. Am 22. Juni 1477 schenkte sie ihrer Tochter Maria die Dörfer Jarmbow und Codram auf Wollin mit der Mühle auf dem Werder Wollin, damit sie ihren fürstlichen Staat im Kloster Wollin halten könne.[1]) Maria ist wohl damals in dies Kloster eingetreten, 1481 war sie Aebtissin in Köslin und hatte 1490 dieselbe Würde in Wollin inne. Vom 25. November 1477 und 19. August 1479 sind Briefe Sophias aus Rügenwalde an den Danziger Rath erhalten, in denen sie sich nach der Ankunft des Königs von Polen erkundigt.[2]) Im April 1478 erschien zum Besuche in Rügenwalde Herzog Magnus von Meklenburg, der Verlobte ihrer Tochter Sophia, vermuthlich zum Abschlusse der Eheverhandlungen.[3]) Mit dem Brautpaare begab sich dann wohl Sophia nach Anklam, wo am 31. Mai die Hochzeit gefeiert ward. Dort traf sie mit den Herzogen Wartislaw X. und Bogislaw, sowie zahlreichen anderen Fürsten zusammen.[4])

Mitten während des heftigsten Ansturmes der brandenburgischen Schaaren gegen das Schloß Saatzig hat Bogislaw, wie es scheint, ganz vorübergehend am 5. August 1478 in Rügenwalde geweilt.[5]) Vielleicht war er zu dem Zwecke dorthin geeilt, um seine Mutter zu veranlassen, ihren Einfluß bei dem Könige Kasimir dahin geltend zu machen, daß er die Vermittelung zwischen Pommern und Brandenburg übernahm. Im September erschien ja dann auch Johann Sapiensky als polnischer Gesandter im Feldlager vor Löcknitz und brachte am 28. September einen Waffenstillstand zu

---

[1]) Die Urkunde ist bisher nur nach einem Regest von Bohlens bekannt. Das Original hat sich in seinem Nachlasse (im K. St. A. St.) noch nicht auffinden lassen.

[2]) K. St. A. Danzig: Danz. St. A. XXXIII, Nr. 72a, 81, 1, 2.

[3]) In dem liber beneficiorum des Klosters Marienkron (Oelrichssche Bibliothek des Joachimsthal. Gymnasiums in Berlin) findet sich folgende Eintragung im Jahre 1478 (p. 70v): Illustrissimus dominus dominus Magnus dux Magnipolensis, dum erat in Rugenwalde circa festum Gregorii, dedit in diversis monetis in valorem unius floreni Renen., petens peragi conventualiter memoriam patris sui, cuius anniversarium erat. Item notarius eius, qui portavit pecuniam, obtulit duobus celebrantibus cuilibet 1 sol. Sund. pro votivis.

[4]) Annal. academ. Kosegarten, Gesch. der Universität Greifswald II, S. 191 f.

[5]) K. St. A. Danzig: Danz. St. A. XXXIII, Nr. 63.

Stande.[1]) Noch einmal am 15. April 1479 ist ein Aufenthalt des Herzogs in Rügenwalde nachweisbar,[2]) als die Verhandlungen mit dem Kurfürsten Albrecht eifrigst gepflogen wurden. Nach dem Abschlusse des Friedens hielt sich Bogislaw wieder in Rügenwalde auf, wo er am 29. September 1479 die Osten belehnte.[3]) Es ist wohl sicher anzunehmen, daß er bei diesen Besuchen wiederholt mit seiner Mutter, die ja auf dem dortigen Schlosse wohnte, zusammenkam. Nähere Nachrichten fehlen leider ganz.

Nach dem Prenzlauer Frieden, der den Streit zu einem für Pommern ungünstigen Abschlusse brachte, wandte sich der Herzog mit großem Eifer der inneren Verwaltung seines Landes zu. Er suchte vor allem die Finanzen zu ordnen[4]) und die verlorenen Einnahmen und Rechte des Fürsten wiederzugewinnen. Dabei richtete er seine Aufmerksamkeit auch auf den Schatz an Gold, Silber, Tafelgeräthen und Kleinodien, den die Herzogin Sophia aus dem Erbe des Königs Erich und ihres Gatten besaß. Ueber denselben liefen wohl schon damals ganz gewaltig übertreibende Angaben um, die dann später noch erheblich gesteigert sind, so daß sie keinen Glauben verdienen. In dieser Zeit bat vielleicht die Herzogin den Sohn, ihr Einkommen zu erhöhen, und Bogislaw forderte dagegen die Auslieferung des herzoglichen Schatzes. In einem Briefe vom 13. Dezember 1479 erwähnt Sophia eine bevorstehende Zusammenkunft mit dem Sohne. Sie weilte am 29. Dezember, sowie am 20. Januar und 23. März 1480 in Rügenwalde.[5]) Sie muß aber in dieser Zeit mit dem Herzoge in Treptow zusammengetroffen sein, wo über die Angelegenheit verhandelt wurde. In einer etwa aus dem Jahre 1483 stammenden Klageschrift[6]) schreibt Bogislaw: „Ock heft ere leve uns sulvest tho Treptow in jegenwerdicheit veler unser redere togesecht, densulven schatt nicht van uns und unsen landen tobringende, sunder den up unse und unser lande beste tovorwarende, und wenn wy des behuff hadden, scholde ere leve sunder weigeringe uns den vorandtwerden, also dat dhone sulvest bodedinget und bospraken wart, dess wy uns theen ahn de redere, de daraver weren. Auf diese Zusammenkunft in Treptow bezieht sich vermuthlich die in einem Memorialbuche des Herzogs erhaltene Bemerkung:[7]) Item des

---

[1]) Brandt a. a. O., S. 66.

[2]) Brief Bogislaws an Herzog Magnus von Meklenburg d. d. Rügenwalde 1479 April 15 im Großherzogl. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

[3]) Kratz, Urkundenbuch des Geschlechts von Kleist, I, S. 72.

[4]) Vgl. M. Spahn, Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte Pommerns, S. 10 ff. In Einzelheiten bedürfen Spahns Ausführungen mancher Ergänzungen und Berichtigungen.

[5]) K. St. A. Danzig: Danz. St. A. XXXIII, Nr. 81, 3; 82; 83, 1, 2.

[6]) Gedruckt bei Klempin, Diplomat. Beitr., S. 477 ff.

[7]) K. St. A. St.: Stett. Arch., P. I, Tit. 100, Nr. 1, Fol. 43.

sondages na trium regum schal myn gn. h. wesen tho Belbuck und myne gn. frowe Sophia schal wesen to Treptow, und denne scholen dar ock wesen her Hinrik Borke, Merten Zitzewitz und de Kenzler und segghen dar ere witlicheyt, wo se mynen hern und myne gn. frowe entwey ghespraken hebben, und wes se den ens werden, dat schal men vorbreven, dat men des nicht mer dedingen darf. Dieſe Notiz gehört — ganz deutlich iſt die chronologiſche Anordnung nicht —, wie es ſcheint, in das Jahr 1481, wozu auch die Nachricht paßt, daß am 6. Januar dieſes Jahres der Herzog zu Greifenberg mit den Treptowern verhandeln will. Nach der Klageſchrift dagegen muß die Verhandlung zu Treptow vor dem gleich zu erwähnenden Beſuche des Herzogs in Rügenwalde, der genau auf den 30. Mai 1480 datirt iſt, ſtattgefunden haben. Vielleicht liegt hier ein Irrthum der herzoglichen Kanzlei vor. Von beſonderer Wichtigkeit iſt übrigens die Sache nicht.

In der Schrift des Herzogs heißt es weiter: „Und sint darup tho erer leven gereden beth tho Rugenwolde, da men schreff imme achtigesten jare unses heren des dingestages nha trinitatis (30. Mai), und wolden solckenen schat und klenode bosehen und weten, wor de weren. Dar uns ere leve to andtwerdede, dat sodan schath und klenode uns efte unsen landen nicht afhendich kamen scholde, men wolde uns und unsen landen den toloven und truwen wol bewaren. Wenn wy des ock noth hadden, wolde ere leve uns den gerne vorandtwerden. Dar ock ahn und aver weren unse leve gemhal, unse leve suster froichen Caterina, greve Albrecht van Newgarden, her Hinrick Borcke, her Kersten Fleminck riddere, Werner van der Schulenborch und Berndt Moltzan. Auch in dem ſpäteren an den König von Polen gerichteten Schreiben wird berichtet: Unse redere hebben tuschen erer leven und uns gededinget und bespraken, dat desse clenode und schat up anders nemandes wen up unse und unser lande behuf ligen scholen. Auf dieſe Verhandlungen beziehen ſich auch zwei Briefe der Herzogin, die ſie am 15. Mai und 26. Juni an ihren Schwiegerſohn, den Herzog Magnus von Mecklenburg, richtete. Sie dankt ihm für die Nachricht, daß er es inbostanth gebracht heft mith hertoch Bugheslave, bittet um Nachricht, wie deſſen Gattin ſich zu ihrer Angelegenheit verhalte, und meldet von einer Zuſammenkunft mit dem Sohne.[1]) Mit den Abmachungen in Treptow und Rügenwalde war der Handel wohl zunächſt beendet. Doch hielt ſich Bogislaw ſeitdem längere Zeit von Rügenwalde fern. Er iſt nach dem 3. Juni 1480 über zwei Jahre dort nicht nachweisbar, ſo daß thatſächlich eine Entfremdung zwiſchen ihm und der Mutter eingetreten zu ſein ſcheint.

[1]) Originale im Geh. und Hauptarchive zu Schwerin.

Von Sophia sind aus dieser Zeit mehrere Briefe namentlich an Danzig erhalten. Am 29. August 1480 schreibt sie von ihrem Mühlenhofe zu Stolp an den Danziger Rath in einer Angelegenheit ihres Amtmannes Hans Strate, am 9. September bittet sie denselben, die Schuldforderung des Klaus Swochow zu erledigen.[1]) Wegen einer Streitsache ihres Dieners Jarslaf Stojentin wendet sie sich am 11. November an den Herzog Magnus von Meklenburg[2]) und berichtet am 12. Dezember nach Danzig, daß einige Mannen im Stettiner Lande der Stadt Fehde ansagen wollen.[3]) Alle diese Schreiben sind von Rügenwalde datirt. Im folgenden Jahre lehnt sie am 24. Februar die Einladung ihres meklenburgischen Schwiegersohnes zu Fastnacht ab.[4]) Es zeigt auch dieser Brief, daß die Herzogin mit ihren Angehörigen in gutem, freundlichem Einvernehmen stand. Vom 19. Juni stammt wieder ein Schreiben von ihr aus Rügenwalde an den Danziger Rath. Ebenso beglaubigt sie am 15. April 1482 den Lauenburger Vogt Tammo von Schöning zu einer Verhandlung mit dem Rathe.[5])

Damals aber war schon wieder das Verhältniß zu Bogislaw gestört. Es ist hier schwer zu sagen, auf wessen Seite die Schuld liegt, da uns nur die Klageschrift des Herzogs vorliegt, aber jedes Material fehlt, um die Anklage auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Im wesentlichen sind es drei Punkte, die gegen die Herzogin vorgebracht werden.[6]) Sie habe nach des Herzogs Erich Tode, als sie das Schloß Wolgast innehatte, zwei der besten dazu gehörigen Dörfer (Stilow und Gustebin) ohne Genehmigung des Herzogs verpfändet, auf sein Begehren versprochen, sie wieder einzulösen, dies aber bis jetzt nicht gethan. Sie habe ferner ihrer 1480 gemachten Zusage zuwider den herzoglichen Schatz und die Kleinodien nicht herausgegeben, vielmehr denselben in eigenem Nutzen zum Theil verbracht, „dath wy edder de menen redere des landes nicht wethen, wor de gebleven is. Des ere leve doch nicht mechtich weset, also ene de unsen mit grotem eventure eres lives und gudes in disse unse landt gebracht hebben, ock densulven und anderen unsen rederen togesecht is dorch unsen heren vader seliger dechtnisse und ere leve, dat solcken schat ane redere, manne und stede weten und willen nicht angetastet edder wech gebracht scholde werden.“ Schließlich habe sie in dem Lande Rügenwalde, das ihr auf Schloßglauben übergeben sei, viele Rechte und

---

[1]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, Nr. 86, 1, 2.
[2]) Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.
[3]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, Nr. 91, 1.
[4]) Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.
[5]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 96, 2; 109, 1.
[6]) Klempin, Diplom. Beiträge, S. 477 ff.

Einkünfte, die der Herrschaft gehören, verpfändet und weggebracht. So seien von ihr ein Lachsfang bei Stolpmünde dem Rathe zu Stolp und die Einkünfte in Salleske, Sorkow und Kusserow an Hans Ramel verpfändet. Auch hätten viele Schulzen in den Dörfern für die Herzogin Geld auf Renten aufnehmen lassen.

Von Verhandlungen mit ihrem Sohne zu Stettin schreibt Sophia schon am 9. Mai 1482 an ihren Schwiegersohn, den Herzog Magnus.[1]) Bald danach sandte sie ihren Vertrauten, den Augustinermönch Kaspar Wittenberg, der wahrscheinlich dem Kloster Marienkron bei Rügenwalde angehörte, an die Kurfürstin Wittwe Margaretha von Sachsen mit der Bitte, daß diese ihre Söhne, den Kurfürsten Ernst und den Herzog Albrecht, veranlasse, in den Irrungen mit ihrem Sohne Bogislaw die Vermittelung zu übernehmen. Die sächsischen Herren antworteten am 11. September ihrer Mutter auf die ihnen vorgetragene Bitte, man müsse erst bei der Herzogin oder ihrem Gesandten Erkundigung einziehen, „uf was grund und meynung wir die sachen solten handeln lassen“; alsdann seien sie bereit, Räthe zu Verhandlungen abzufertigen.[2]) Es scheint jedoch aus dieser Vermittelung nichts geworden zu sein, wenigstens fehlt jede Nachricht darüber.

Im Anfange des Jahres 1483 hielt sich Herzog Bogislaw wieder längere Zeit (Januar bis April) in Rügenwalde auf, gewiß mit der Absicht, die Streitigkeiten mit der Mutter beizulegen. Damals mag die schon wiederholt erwähnte Klageschrift (dit is dath seggent, dat wy hebben tho unser leven frowen moder, frowen Sophien) abgefaßt sein. Es kam wirklich am 18. März ein Vertrag zu Stande. In der darüber aufgesetzten Urkunde verzichtet die Herzogin zu Gunsten ihres Sohnes abermals auf alle Ansprüche an das Land Pommern und das ihr von ihrem Gemahle verschriebene Leibgedinge, erhält aber auf Lebenszeit Schloß und Stadt Usedom mit Zubehör, ein neu zu erbauendes Haus zu Wollin nebst 1000 Gulden jährlicher Rente ans einzeln aufgeführten Besitzungen. Sie verspricht zugleich treu zu dem Lande zu halten.[3]) Die Gegenurkunde des Herzogs, die dieser selbst erwähnt, scheint nicht erhalten zu sein. Merkwürdiger Weise enthält der Vertrag kein Wort über den Schatz und die Kleinodien, die doch einen Hauptgegenstand des Streites gebildet hatten. Es ist möglich, daß ein Theil schon freiwillig vorher zurückgegeben war, ein Theil aber befand sich noch später im Besitze der Herzogin, wie aus

---

[1]) G. Steinhausen, Privatbriefe des deutschen Mittelalters, I, S. 242 f.

[2]) Priebatsch a. a. O. III, S. 218.

[3]) K. St. A. St.: Abschrift im cod. dipl. Bogislai (St. A. II, 12) Nr. 11. Erwähnt bei Klempin, Dipl. Beiträge, S. 479. Kratz, Urkundenbuch von Kleist, I, S. 80, Anm.

der gleich zu erwähnenden Schrift hervorgeht. Die Rückgabe des Landes Rügenwalde und der anderen Besitzungen erreichte Bogislaw auf Grund der Bestimmungen des Vertrages von 1475 (S. 154). In der etwa 1484 abgefaßten Denkschrift, die Bogislaw an den König von Polen richtete, wird diese Verhandlung, wie folgt, dargestellt: „So heft uns mennigerleyge notsake darto gebracht, dat wy de stede und slote (d. i. Rügenwalde, Stolp und Schlawe) van unser leven frowe moder hebben moten wedder innemen. Unse frowe moder hadde fogede und knechte up den sulven sloten, de unse lant myt rove, morde und viande mennichfaldigen bescheddegeden unvorschulden, unvorclaget und sunder jenigerley rechtes forderunge, und deden dat von den sloten, de wy unser frowe moder ingedan hedden und dar wedder up. Ock nam ere leve fromede denstlude up, nemliken Nickel Wilken und andere, de in unse stadt Rugenwolde posten slogen unsen armen luden und undersaten to verdruckinghe. Item so vorkofte unse frowe moder de pechte und jarlike upboringhe, de to den sloten boleghen weren. Ock heft se vorbracht, versettet und vorpandet alle unse tafelsmyde, dat unse her vader plach to hebbende, myt anderen clenoden und redem golde, dat unse her vader up uns ervede. Ere leve mach idt ock in enem dele noch wol by sick hebben, dat bether was samentliken up dat ringeste geachtet wen hundertdusent gulden. — — —

Ume desse orsake willen, wo vorgescreven is, hebbe wy unser herschop und lande notroft und beste anghesen und hebben na ripem rade unser gemenen redere, prelaten, heren, mannen und stede unse slote und stede Rugenwolde, Stolp und Slawe myt eren tobehoringen van erer leven wedder geesschet und inghenamen in maten, wo wy idt erer leven to slotloven geandwerdet hadden. So hebbe wy darna ere leve wedder myt lifgedinghe vorsorget na erem egenen willen und bede und mer jarlike tynsere gemaket in den redesten boringen unser lande, wen se an den vorscreven stederen und sloten hadde, dat witlik is, de wy erer leven ock rowesam sunder jenigerley vorhinderinge bruken laten und sinth deshalven myt erer leven to enem gantzen vulkamenen ende entrichtet und geflegen na lude eres versegelden breves, den uns ere leve daraver geven heft und wy erer leven sulkeren wedderumme. In der gleichzeitigen lateinischen Fassung des Berichtes wird noch ganz besonders hervorgehoben, daß die Herzogin mit diesen Einkünften ohne jeden Vorbehalt (nulla actione aut impeticione contra nos sibi reservata) vollkommen zufrieden gewesen sei.

Thatsächlich scheint Sophia anfänglich sich in den ihr wohl nicht ohne Zwang abgenöthigten Vertrag gefügt zu haben. Am 10. Mai 1483 hält sie sich bereits in ihrem neuen Wohnsitze Wollin auf, macht allerdings

bei den Verwesern der Nikolaikirche sofort eine Anleihe von 100 Mark Finkenaugen.[1])

Wenige Monate aber später finden wir die Herzogin in Marienburg, von wo sie am 17. August beim Danziger Rathe den uns schon bekannten Ritter Hans Massow und ihren Kapellan Nikolaus Tille zu einer Verhandlung mit demselben beglaubigt.[2]) Der Streit ist von neuem im vollen Gange, und Sophia ist sogar außer Landes gegangen, um Hülfe und Beistand gegen das Verfahren ihres Sohnes zu suchen. Wieder wissen wir nicht bestimmt, was den Anlaß zu diesem heftiger als zuvor ausgebrochenen Zwiste gegeben hat. Es ist zweifelhaft, ob Sophia nicht zufrieden mit dem, was ihr in dem Vertrage vom 18. März zugesprochen war, neue Forderungen an Bogislaw stellte, oder ob dieser seine Zusagen nicht gehalten hat und der Mutter die verbrieften Einkünfte vorenthielt. Es fehlt uns abermals jede Aeußerung über den Streit von Sophias Seite, und wir dürfen doch nicht allein nach der einseitigen Darstellung des Herzogs die Sache beurtheilen. Daß er mit großer Rücksichtslosigkeit gegen die Mutter vorging und deshalb auch bei den Zeitgenossen, unter denen die Angelegenheit großes Aufsehen erregte, keinen Beifall fand, geht aus einer Aeußerung des Kurfürsten Albrecht Achilles deutlich genug hervor.[3]) Derselbe richtete am 10. Dezember 1483 an seine Nichte Margaretha, Bogislaws Gemahlin, einen Brief, in dem er sie warnt, ihren Gemahl zu Eigen- und Widerwillen zu bringen. „Laßt euch witzigen, schreibt er, seiner Mutter Sach. So er den Kopf strecket zu Widerwillen euch zu wesen, so dorft er es thun und bedächt wenig den Nachklang". In diesen Worten spricht sich gewiß ein Urtheil aus, das nicht gerade sonderlich zu Bogislaws Gunsten lautet.

Zunächst aber war der Herzog aufs höchste empört, als er erfuhr, die Mutter suche außerhalb des Landes Zuflucht. Es erregte ihn wohl kaum das peinliche Aufsehen, das diese That überall machen mußte, in so hohem Grade, als die Besorgniß vor einer Intervention Polens oder gar vor dem Verluste der polnischen Freundschaft. Denn beim Könige Kasimir fand Sophia thatsächliche Unterstützung, deren sie auch dringend bedurfte, da Bogislaw alle Einkünfte derselben zurückhielt. Deshalb wies der König bereits 1483 den Danziger Rath an, 1000 Mark, welche die Stadt an ihn zu entrichten hatte, durch Hans Massow an die Herzogin von Pommern zu zahlen.[4]) Auch später noch hat sie von ihm Geldunterstützung empfangen.[5])

---

[1]) K. St. A. St.: Dep. St. Wollin No. 17.
[2]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 112, 2.
[3]) Priebatsch a. a. O. III, S. 290 f.
[4]) Erwähnt Script. rer. Pruss. IV, S. 748, Anm. 1.
[5]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig III, Nr. 279; 280; 283; 287; XXXIII, 132, 2, 3.

Trotzdem mußte sie bei dem Spital von St. Elisabeth zu Danzig, in dem der König ihr eine Wohnung einzuräumen befahl, einige Kleinodien verſetzen, die ſie erſt im Jahre 1487 wieder einlöſen konnte. Sie fand in der Stadt beſonders freundliche Aufnahme bei dem Bürgermeiſter Georg Bock, der mit ſeiner Familie ſich der Fürſtin herzlich annahm.[1])

Nur einzelne Nachrichten ermöglichen uns, den Verlauf des ſich mehrere Jahre hinziehenden Streites zu verfolgen. Natürlich fanden ſich Vermittler, um den leidigen Zwiſt zwiſchen Mutter nnd Sohn beizulegen. So verhandelte deswegen Herzog Magnus von Meklenburg mit ſeinem Schwager Bogislaw und meldete am 1. April 1484 der Herzogin, er habe den Eindruck, daß der Herzog, wenn ſie ſich wieder in ſein Land verfügen wolle, ſich wie ein rechter Sohn verhalten würde.[2]) König Kaſimir ſchickte in dieſer Zeit zweimal Geſandte an den Pommernherzog. Das erſte Mal ward der ſchon erwähnte Johann Sapienskh beauftragt, den Fürſten zur Nachgiebigkeit gegen die Mutter zu veranlaſſen. Später erhielt Nikolaus Kotzeke, Propſt von Leslau, denſelben Auftrag. Damals ließ Bogislaw die ausführliche Denkſchrift über den ganzen Streit verfaſſen, aus der ſchon manche Einzelheiten mitgetheilt ſind. Sie liegt, wie auch bereits erwähnt, in niederdeutſcher und zum Theil in lateiniſcher Sprache vor.[3]) Bogislaw behauptet in derſelben zunächſt, „wy wosten myt unser leven frowe moder nenerley twidracht edder unwillen, sunder alle leve, die tusschen moder und sone gehort to synde. Und eft wy jenigerleye twedracht gehadt hadden, der weren wy gruntliken und all mit erer leven to enem vullkamenen ende gerichtet, des wy uns then to breven und seghele, de unse gemenen redere, prelaten, heren, mannen und stede unser lande tusschen uns gededinget, bogrepen und gemaket hebben. Baven dat alle wolde wy uns gebillik und geborlik jegen unse leve frowe moder holden, also enem sone jegen sine moder wol themet.“ Alsdann werden die früheren Streitigkeiten mit den Worten erzählt, die bereits mitgetheilt ſind. Dabei bittet der Herzog den König, er möge die Herzogin anhalten, daß ſie die unrechtmäßig an ſich genommenen Kleinodien, Gold, Tafelgeſchmeide u. ſ. w. herausgäbe, damit ſein väterliches Erbe nicht ſo jämmerlich verkäme. Vor allem aber verlangt er, daß die Mutter wieder in ſein Land komme. „Wy wolde se to uns in unse egene hus nemen und se holden, also unser leven frowe moder wol temede. Wolde ere leve ock by uns in unsem huse nicht blyven und konde se myt den tynseren und renten, de wy er vormerket hadden, nicht tokamen, so wolde wy erer leven na rade unser redere so vele to dem, dat se

---

[1]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 138, 1, 2.
[2]) Großh. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.
[3]) K. St. A. St.: Wolg. Arch. Tit. X, Nr. 2, vol. I, Fol. 16—19.

itzund heft, vorwisen und vormaken, dat ere leve to reddeliker wise mede tokamen konde, also ener hertogynnen tho Stetin und Pameren etc. wol themet, des sint wy noch averbodich. Und bidden vorbat, Juwe kon. Mai. wille unse leve frowe moder underwisen und dar to holden, dat se wedder to uns kame und sulket van uns upneme, wen wy weten werliken nicht, wat nothsake se drenget heft, dat se ut unsen landen getagen is und uns unschuldig so jegen I. k. M. verklaget."

Verhandlungen fanden auch 1485 statt, bei denen der Danziger Rath auf Befehl des Königs der Herzogin zwei Rathsherren zum Beistande gab.[1]) Dieselben fanden in Danzig statt. Herzog Bogislaw sandte dazu als Bevollmächtigte den Grafen Albrecht von Eberstein und Dr. Nikolaus Kruse. Ein Ergebniß wurde nicht erzielt. Allerdings scheint Sophia ganz vorübergehend nach Pommern gekommen zu sein. Sie ist am 29. Juni 1485 in Stolp nachweisbar.[2])

Am 17. August fanden sich dort bei dem Herzoge preußische Gesandte ein und stellten ihm vor, er möge das Elend, in welchem sich seine Mutter befinde, bedenken und ihr Gerechtigkeit widerfahren lassen. Bogislaw erinnerte an die Verhandlungen, die ohne Erfolg in Danzig geführt seien, und wiederholte seine schon einmal dem Könige von Polen gegebene Zusage, daß er seine Mutter nach Gebühr versorgen werde, wenn sie nach Pommern zurückkehre.[3])

Noch in demselben Jahre aber kamen die Verhandlungen endlich zu einem Abschlusse. Sie wurden in Stolp geführt. Bogislaw bevollmächtigte am 13. Oktober die Doctoren Nikolaus Kruse und Bernhard Rohr, mit dem Danziger Rathe, der Sophias Sache vertrat, zu unterhandeln.[4]) So ward denn schließlich am 13. November 1485 ein Vertrag angenommen. Die Urkunde des Herzogs ist im Original erhalten,[5]) während die Gegenurkunde der Herzogin fehlt. Bogislaw bekundet, daß er sich mit seiner Mutter umme alle schelinge und twedracht, die er mit ihr hatte, verglichen habe, und überweist ihr vor ehre frowliche gerechticheit, lifgedink und gerechticheit, de ehre leve vormende to dem lande to Pamern to hebbende, 1000 Gulden jährliche Einkünfte aus den Mühlen zu Stolp, dem dortigen Mühlenhofe, der Fischerei auf dem Leba-, Gardeschen und Dolgen-See, sowie 500 alte preußische Mark aus der Vogtei zu Lauenburg. Sollte der Herzog diese verlieren, so werden ihr die Mühlen zu Stargard und 500 Gulden aus der Orbare von Stettin zugesagt. Außerdem erhält

---

[1]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig III, 280, 283.
[2]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 132, 1.
[3]) Vgl. Script. rer. Pruss. IV, S. 748, Anm. 1.
[4]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 126, 3.
[5]) K. St. A. St.: Ducalia Nr. 339. Abschrift im von Bohlenschen Nachlasse Mscr. 10, Fol. 10—12.

sie die Mühlen vor Schlawe, das Ablager der Propstei Stolp und von Zezenow,[1]) die Pacht in den Dörfern Sageritz, Groß- und Klein-Brüskow und Buckow, sowie Brenn- und Bauholz, ferner die Kirchenlehn in der Altstadt Stolp und in Sageritz. Dafür verzichtet sie auf alle Rechte in den Landen Stolp, Schlawe, Lauenburg, Rügenwalde u. a. und entsagt sich aller Ansprüche an das Land Pommern und an das ihr vom Herzoge Erich oder auch von Bogislaw verschriebene Leibgedinge. Auch soll alles, was in dieser Sache vom Herzoge, seinen Dienern und Knechten unternommen ist, ungültig und vergeben sein. Der Vertrag ist beglaubigt von einer großen Zahl von Edelleuten, namentlich aus Hinterpommern, wie Angehörigen der Familien von Below, Podewils, Stojentin, Natzmer, Tessentin, Ramel, Kleist u. a. Von dem herzoglichen Schatze ist wieder nicht die Rede.

Betrachten wir nun das, was der Herzogin in dem Vertrage übergeben wird, so erkennen wir, daß es fast dasselbe ist, was ihr einst im Oktober 1475 zugesprochen, dann aber 1483 wieder abgenommen wurde. Sie hat also unzweifelhaft in dem Kampfe einen Sieg davongetragen. Wegen der Abmachung von 1483 brach der Streit aus, und nun sind im wesentlichen die einstigen Bestimmungen wiederhergestellt, wenn auch Sophia auf manche Rechte verzichtet hat. Das sieht doch wahrlich nicht so aus, als ob sie vollkommen im Unrechte gewesen wäre und nach Besitzungen und Rechten gestrebt hätte, die ihr nicht zukamen. Es ist wohl deutlich erkennbar, daß Bogislaw mit einer Rücksichtslosigkeit ohne Gleichen gegen die Mutter vorging, so daß er es schließlich sein mußte, der nachgab. Die Schuld an dem häßlichen Streit scheint, so weit wir zu urtheilen vermögen, weit mehr auf des Sohnes Seite zu sein. Gewiß mag auch Sophia nicht gerade sehr geneigt zum Nachgeben gewesen sein, aber der starre Sinn des Fürsten, der nichts, was er einmal in den Händen hatte, wieder herausgab und alles, was der Herrschaft verloren war, auf jede Weise wiederzugewinnen bestrebt war, zeigte sich der Mutter gegenüber nicht weniger, als einige Jahre später seiner ersten Gattin wegen dem brandenburgischen Herrscherhause gegenüber. Auch sie wurde ein Opfer der kalten, allein auf den Nutzen ausgehenden Politik, die Bogislaw stets betrieb. Dieser abstoßende Kampf des Sohnes gegen die Mutter um das ihr zukommende Leibgedinge ist, wie schon wiederholt hervorgehoben, vom Volke nicht verstanden und umgebildet oder vielleicht auch von dem Chronisten, der „durchglüht von patriotischem Eifer, im Interesse seiner Herzoge" schreibt, noch zu Gunsten seines Herrn gefärbt. Bugenhagen verschweigt den bösen Handel ganz, Kantzow stellt ihn

---

[1]) Nicht ohne Interesse ist hier die Abschätzung der Deputatlieferungen. Es werden geachtet: 2 Last Hafer = 14 Gulden, 3 Ochsen = 6 fl., 15 Schafe oder 30 Lämmer = 2½ fl., 18 Tonnen Bier = 9 fl., 3 Seiten Speck = 1½ fl. und ½ Tonne Butter = 2 fl.

so dar, wie er in der Tradition des Volkes erzählt ward. Aus den feststehenden Nachrichten erkennen wir den Kern, an den die Sage sich angesetzt hat. Die Herzogin ist nach Danzig geflohen, aber nicht gleich nach dem Tode ihres Gatten, getrieben vom Schuldbewußtsein vor dem zurückgedrängten Sohne, nein, sie hat fast 10 Jahre später vor der rücksichtslosen Gewaltthat desselben Schutz und Hülfe im Auslande gesucht und auch gefunden. Einer ihrer Begleiter war Hans von Massow. Daraus hat die Volkserzählung, der für die Mutter nichts abscheulich genug war, ein ehebrecherisches Verhältniß schon bei Lebzeiten des Gatten gemacht. Auch hier sind alle Spuren der Mythenbildung zu erkennen, es ist aber doch noch einigermaßen möglich, Wahrheit und Dichtung zu scheiden.

In den hochdeutschen Bearbeitungen seiner Chronik erwähnt Kantzow richtig den Stolper Vertrag von 1485, aber natürlich so, als ob er ganz allein der hochherzigen Gesinnung Bogislaws zu verdanken wäre.[1]) „Hirnach, heißt es dort, gedachte hertzog Bugslaff an seine mutter und meinte, ob sie wol unbillig gegen ine gewest, das er sie dennoch ehren wolte, und zog in das land zu Pomern und sicherte sie widder zu sich und vertrug sich mit ir und gab ir die stat und das amt Stolp zum Leipgedinge ein.“ In der Pomerania wird noch weiter ausgeführt, wie Sophia demüthig um Verzeihung gebeten habe.

V. Die letzten Jahre der Herzogin.

Etwa 12 Jahre hat die Herzogin noch gelebt. Nur einige wenige Nachrichten sind aus dieser Zeit über sie erhalten, sie genügen aber, um zu zeigen, daß die alte Fürstin jetzt in Ruhe und Frieden ihre Tage verbringen konnte. Sie stand fortan in gutem Einvernehmen mit ihrem Sohne, wenn auch wohl das Verhältniß kein sehr inniges und herzliches gewesen sein mag. Er hat, soweit sich das aus den erhaltenen Briefen und Urkunden nachweisen läßt, in jenen 12 Jahren bis 1497 nur dreimal vorübergehend Stolp, wo Sophia nun ihren dauernden Wohnsitz hatte, besucht, während er sehr häufig in dem nahen Rügenwalde residirte. Als ein Beweis des Vertrauens aber ist es gewiß anzusehen, wenn Herzog Bogislaw seiner Mutter zu den ihr aus Lauenburg verschriebenen 500 Mark bald auch noch Stadt, Schloß und Vogtei Lauenburg mit allen Einkünften auf Schloßglauben übergab.[2]) Die darüber ausgestellte Urkunde ist ohne Datum erhalten. Da bis 1486 Tammo von Schöning als Vogt von

---

[1]) Kantzow ed. Gaebel I, S. 330, II, S. 198. Kosegarten II, S. 198 f.
[2]) Gedruckt bei Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow II, S. 73.

sie die Mühlen vor Schlawe, das Ablager der Propstei Stolp und von Zezenow,[1]) die Pacht in den Dörfern Sageritz, Groß- und Klein-Brüskow und Buckow, sowie Brenn- und Bauholz, ferner die Kirchenlehn in der Altstadt Stolp und in Sageritz. Dafür verzichtet sie auf alle Rechte in den Landen Stolp, Schlawe, Lauenburg, Rügenwalde u. a. und entsagt sich aller Ansprüche an das Land Pommern und an das ihr vom Herzoge Erich oder auch von Bogislaw verschriebene Leibgedinge. Auch soll alles, was in dieser Sache vom Herzoge, seinen Dienern und Knechten unternommen ist, ungültig und vergeben sein. Der Vertrag ist beglaubigt von einer großen Zahl von Edelleuten, namentlich aus Hinterpommern, wie Angehörigen der Familien von Below, Podewils, Stojentin, Natzmer, Tessentin, Ramel, Kleist u. a. Von dem herzoglichen Schatze ist wieder nicht die Rede.

Betrachten wir nun das, was der Herzogin in dem Vertrage übergeben wird, so erkennen wir, daß es fast dasselbe ist, was ihr einst im Oktober 1475 zugesprochen, dann aber 1483 wieder abgenommen wurde. Sie hat also unzweifelhaft in dem Kampfe einen Sieg davongetragen. Wegen der Abmachung von 1483 brach der Streit aus, und nun sind im wesentlichen die einstigen Bestimmungen wiederhergestellt, wenn auch Sophia auf manche Rechte verzichtet hat. Das sieht doch wahrlich nicht so aus, als ob sie vollkommen im Unrechte gewesen wäre und nach Besitzungen und Rechten gestrebt hätte, die ihr nicht zukamen. Es ist wohl deutlich erkennbar, daß Bogislaw mit einer Rücksichtslosigkeit ohne Gleichen gegen die Mutter vorging, so daß er es schließlich sein mußte, der nachgab. Die Schuld an dem häßlichen Streit scheint, so weit wir zu urtheilen vermögen, weit mehr auf des Sohnes Seite zu sein. Gewiß mag auch Sophia nicht gerade sehr geneigt zum Nachgeben gewesen sein, aber der starre Sinn des Fürsten, der nichts, was er einmal in den Händen hatte, wieder herausgab und alles, was der Herrschaft verloren war, auf jede Weise wiederzugewinnen bestrebt war, zeigte sich der Mutter gegenüber nicht weniger, als einige Jahre später seiner ersten Gattin wegen dem brandenburgischen Herrscherhause gegenüber. Auch sie wurde ein Opfer der kalten, allein auf den Nutzen ausgehenden Politik, die Bogislaw stets betrieb. Dieser abstoßende Kampf des Sohnes gegen die Mutter um das ihr zukommende Leibgedinge ist, wie schon wiederholt hervorgehoben, vom Volke nicht verstanden und umgebildet oder vielleicht auch von dem Chronisten, der „durchglüht von patriotischem Eifer, im Interesse seiner Herzoge" schreibt, noch zu Gunsten seines Herrn gefärbt. Bugenhagen verschweigt den bösen Handel ganz, Kantzow stellt ihn

---

[1]) Nicht ohne Interesse ist hier die Abschätzung der Deputatlieferungen. Es werden geachtet: 2 Last Hafer = 14 Gulden, 3 Ochsen = 6 fl., 15 Schafe oder 30 Lämmer = 2½ fl., 18 Tonnen Bier = 9 fl., 3 Seiten Speck = 1½ fl. und ½ Tonne Butter = 2 fl.

so dar, wie er in der Tradition des Volkes erzählt ward. Aus den feststehenden Nachrichten erkennen wir den Kern, an den die Sage sich angesetzt hat. Die Herzogin ist nach Danzig geflohen, aber nicht gleich nach dem Tode ihres Gatten, getrieben vom Schuldbewußtsein vor dem zurückgedrängten Sohne, nein, sie hat fast 10 Jahre später vor der rücksichtslosen Gewaltthat desselben Schutz und Hülfe im Auslande gesucht und auch gefunden. Einer ihrer Begleiter war Hans von Massow. Daraus hat die Volkserzählung, der für die Mutter nichts abscheulich genug war, ein ehebrecherisches Verhältniß schon bei Lebzeiten des Gatten gemacht. Auch hier sind alle Spuren der Mythenbildung zu erkennen, es ist aber doch noch einigermaßen möglich, Wahrheit und Dichtung zu scheiden.

In den hochdeutschen Bearbeitungen seiner Chronik erwähnt Kantzow richtig den Stolper Vertrag von 1485, aber natürlich so, als ob er ganz allein der hochherzigen Gesinnung Bogislaws zu verdanken wäre.[1]) „Hirnach, heißt es dort, gedachte hertzog Bugslaff an seine mutter und meinte, ob sie wol unbillig gegen ine gewest, das er sie dennoch ehren wolte, und zog in das land zu Pomern und sicherte sie widder zu sich und vertrug sich mit ir und gab ir die stat und das amt Stolp zum Leipgedinge ein.“ In der Pomerania wird noch weiter ausgeführt, wie Sophia demüthig um Verzeihung gebeten habe.

V. Die letzten Jahre der Herzogin.

Etwa 12 Jahre hat die Herzogin noch gelebt. Nur einige wenige Nachrichten sind aus dieser Zeit über sie erhalten, sie genügen aber, um zu zeigen, daß die alte Fürstin jetzt in Ruhe und Frieden ihre Tage verbringen konnte. Sie stand fortan in gutem Einvernehmen mit ihrem Sohne, wenn auch wohl das Verhältniß kein sehr inniges und herzliches gewesen sein mag. Er hat, soweit sich das aus den erhaltenen Briefen und Urkunden nachweisen läßt, in jenen 12 Jahren bis 1497 nur dreimal vorübergehend Stolp, wo Sophia nun ihren dauernden Wohnsitz hatte, besucht, während er sehr häufig in dem nahen Rügenwalde residirte. Als ein Beweis des Vertrauens aber ist es gewiß anzusehen, wenn Herzog Bogislaw seiner Mutter zu den ihr aus Lauenburg verschriebenen 500 Mark bald auch noch Stadt, Schloß und Vogtei Lauenburg mit allen Einkünften auf Schloßglauben übergab.[2]) Die darüber ausgestellte Urkunde ist ohne Datum erhalten. Da bis 1486 Tammo von Schöning als Vogt von

---

[1]) Kantzow ed. Gaebel I, S. 330, II, S. 198. Kosegarten II, S. 198 f.

[2]) Gedruckt bei Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow II, S. 73.

Lauenburg vorkommt,[1]) so kann die Uebertragung erst nach diesem Jahre, aber wahrscheinlich sehr bald danach, erfolgt sein. Der mit halbjährlicher Kündigungsfrist geschlossene Vertrag scheint nach einigen Jahren aufgehoben zu sein. Am 4. Juli 1492 wird Lorenz von Krockow als Lauenburger Vogt erwähnt.[2])

Aus dem Jahre 1486 liegen drei Briefe Sophias an den Danziger Rath vor, von dem sie am 26. September die ihr vom polnischen Könige zu Michaelis angewiesene Summe erbittet. Am 12. Oktober dankt sie für das übersandte Geld.[3]) Ein sehr ansprechendes, herzliches Schreiben richtet sie am 6. Juli 1487 an den Bürgermeister Georg Bock, in dem sie ihm Vorwürfe macht, daß er bei ihr vorbeigezogen sei, ohne sie zu besuchen, und ihm noch einmal für das viele Gute dankt, das er und seine Hausfrau ihr in Danzig erwiesen hätten. Eine zweite Erinnerung an ihren dortigen Aufenthalt erweckt der Brief vom 27. Dezember 1487, in dem sie den Rath bittet, ihre verpfändeten Kleinodien einzulösen.[4]) Auch später war noch ein Edelstein im Pfandbesitze des Bürgermeisters Georg Manthey, von dem Herzog Bogislaw am 19. Juli 1502, fast 5 Jahre nach dem Tode der Herzogin, die Auslieferung gegen Erlegung der Pfandsumme verlangte.[5])

Immer mehr scheint sich die Fürstin zurückgezogen zu haben, und noch dürftiger werden die Nachrichten. Sie verwendet sich am 6. Mai 1488 bei den meklenburgischen Herzogen für einen Unterthanen[6]) und meldet am 22. September desselben Jahres dem Rathe in Danzig, daß ein begangenes Verbrechen gesühnt sei.[7]) Vielleicht auf eine mehr und mehr hervortretende Neigung zur Frömmigkeit kann gedeutet werden, daß sie sich am 26. August 1489 die Antheilnahme an den guten Werken des Predigerordens vom polnischen Ordensprovinzial verleihen ließ.[8])

Im Februar 1490 reiste Herzog Bogislaw durch Stolp,[9]) um in Polen beim König Kasimir um dessen junge Tochter Anna zu werben. Gewiß hat die Mutter die Glück verheißende Verlobung,[10]) die ja ganz ihren Neigungen entsprechen mußte, mit Freuden begrüßt. Ob sie dann an der Hochzeit, die am 1. Februar 1491 mit allem Glanze zu Stettin

---

[1]) Vgl. Klempin, Diplomat. Beitr. S. 485.
[2]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 164, 1.
[3]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 130; 132, 2, 3.
[4]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 138, 1, 2.
[5]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, ohne Nummer.
[6]) Großh. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.
[7]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 151, 1.
[8]) K. St. A. St.: Ducalia Nr. 336.
[9]) Vgl. Kratz, Urkundenbuch von Kleist II, S. 10.
[10]) Vgl. Monumenta medii aevi historica Poloniae II, 2, S. 296 ff.

gefeiert wurde, theilgenommen hat, ist nicht sicher. Jedenfalls aber gab ihr alter Freund, der König Kasimir, seiner Tochter in der reichen Aussteuer auch als Geschenk für die Herzogin-Mutter eine schwarze, mit Zobel gefütterte Atlas-Schaube mit.[1]) Bereits aber am 24. Juli 1492 meldete sie ihrem Sohne, daß ihr lieber Herr und Bruder, der König Kasimir[2]), verstorben sei, theilte ihm aber zugleich mit, daß man in Preußen nur einen Herrn annehmen wolle, der Bütow und Lauenburg wieder an das Land bringe. „Dath wy juw vorthan vorwytliken, dar sick juwe leve mach wethen na to hebbende.“[3]) Zwei Briefe, am 5. September 1492 aus Lauenburg und am 13. November 1493 aus Neuburg an den Danziger Rath gerichtet,[4]) sind die letzten, die uns von der Fürstin erhalten sind. Ihren Sohn hat sie vielleicht im August 1495 zum letzten Male gesehen, als er mit großem Gefolge nach Konitz ritt.[5]) Welchen Antheil sie alsdann an den Vorbereitungen zu der großen Auslandsreise des Herzogs nahm, ist unbekannt. Während derselben ist sie um den 24. August 1497 zu Stolp gestorben. Die Herzogin Anna schenkte dem Kloster Marienkron 24 Schillinge, „et lectae sunt V missae pro anima dominae Sophiae, matris principis, quae obiit circa festum Bartholomaei in Stolp“.[6]) Begraben ist sie dort im Dominikanerkloster. Ein Augustinerkloster, wo ihr Kantzow die Begräbnißstätte zuweist, gab es dort nicht, deshalb hat schon Klempzen richtig im Manuskripte der zweiten hochdeutschen Chronik am Rande bemerkt: Dominikaner.[7])

Bogislaw erfuhr den Tod seiner Mutter zu Venedig. Er hat dort am 22. November, wie Martin Dalmer erzählt, „auf den morgen in S. Marcus kirchen seiner fraw mutter leich herrlich begehen und eine köstliche seelmisse singen lassen, dafür er den priestern, so da celebrirten, 10 ducaten gegeben. Und ist alda eine tumba gedeckt gewesen mit einem guldenen stuck, und darauf ist ein gulden creutz gelegt, und der hertzog von Venedig hat hertoch B. acht menner ausz der signorien gesandt, die mit s. f. g. mit dreyen barcken zuhr kirchen gefahren“.[8])

---

[1]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 519.
[2]) Er war bereits am 7. Juni gestorben.
[3]) Original im K. St. A. St.: Wolg. Arch., Tit. X, Nr. 2, vol. I.
[4]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 165, 2; 169, 1.
[5]) K. St. A. Danzig: St. A. Danzig LX. D. 59a.
[6]) Liber beneficiorum fol. 80.
[7]) Kantzow ed. Gaebel I, S. 330. Vgl. Kosegartens Pomerania II, S. 199. — Oelrichs (De Pomeraniae ducum sepulcris p. VIII) läßt die Herzogin Sophia irrthümlich im Kloster Stolp an der Peene begraben sein.
[8]) ed. Boehmer S. 316.

Unmittelbar nach dem Tode Sophias wurde von der Herzogin Anna, die im Namen ihres Gemahls die Regierung führte, eine Commission von acht Edelleuten (Lorenz und Hans Stojentin, Georg Kleist, Henning Glasenap, Georg Below, Joachim und Klaus Zitzewitz, Georg Putkamer) beauftragt, durch einen Notar ein Inventar des Nachlasses der verstorbenen Fürstin aufzunehmen. Am 28. August fand in Gegenwart des Ritters Hans Massow, der Jungfrauen der Herzogin, sowie einiger Rathsmänner von Stolp die Aufnahme statt. Das Inventar ist erhalten und schon vor mehreren Jahren gedruckt.[1]) Der Bestand an Kleinodien, Schmuck- und Werthgegenständen ist ziemlich groß und mannigfaltig. Aus dem alten Schatze stammen vielleicht ein stucke vamme enhorn, ein paternoster van enhorn und parlen, eine guldene krone myt parlen, einige goldene Heiligenbilder, ein gulden klenot, dar is sunte Katherinen bilde in enem glase maket, und ein gulden Gurgen mit enem bretzken (Brosche) u. a. m. Auch ein bokeken von sulvere, dar de passio inne steken is, sowie eine Lade mit Büchern fanden sich vor. Außerdem ist eine Anzahl von Kleidungsstücken, Decken (topte-teppete), Polster (puste), Betten und Wirthschaftsgeräthen verzeichnet. Ueber die Vertheilung des Nachlasses fanden, wie es scheint, langwierige Verhandlungen statt. Noch am 11. Juni 1502 lud Bogislaw seine Schwestern, die Herzoginnen Sophia von Meklenburg und Katharina von Braunschweig, zu einer Berathung wegen der mütterlichen Hinterlassenschaft ein.[2]) Auch hier scheint der Herzog an dem Grundsatze festgehalten zu haben, das, was er einmal hatte, nicht so leicht aus den Händen zu lassen. Es ist aber wohl bald darauf zu einem Vergleiche gekommen. Wenigstens einigte sich Bogislaw am 2. Juli 1503 mit seiner Schwester, der Aebtissin Maria zu Wollin, vollkommen über das väterliche und mütterliche Erbe.[3])

Kantzow berichtet in seinen hochdeutsch abgefaßten Chroniken im wesentlichen richtig, daß die Herzogin sich freundlich gegen ihren Sohn hielt. „Und wan sie ime schreib oder das er zu ir kam, erzeigete sie ime je so grosse ehre und demut, als kaum ein underthan thun mochte, und lebte noch lange jar und starb zu Stolp in guttem alter.[4]) In der Pomerania ist das natürlich noch weiter ausgeführt und von der Reue der Fürstin die Rede, die sich vor Gott und den Menschen beklaget, daß sie so übel an dem Sohne gethan.[5])

---

[1]) Balt. Stud. XXIX, S. 459—465.
[2]) Original im Großh. Geh. und Hauptarchive zu Schwerin.
[3]) K. St. A. St.: St. A. II, 13, Nr. 449, 450.
[4]) Kantzow ed. Gaebel, I, S. 330. Vgl. II, S. 198.
[5]) Kosegartens Pomerania II, S. 199.

Nach den urkundlichen Nachrichten erscheint uns die Herzogin Sophia in einem ganz anderen Lichte, als sie uns in den Chroniken entgegentritt. Können wir uns auch aus den einzelnen abgerissenen Notizen nicht ein Bild ihres Charakters und Wesens entwerfen, so tritt doch so viel deutlich hervor, daß sie an dem Konflikte mit dem Sohne keineswegs allein oder auch nur die hauptsächliche Schuld trägt. Auch Kantzows parteiische Darstellung von ihrem Verhältnisse zu dem Gatten ist durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben. Gewiß scheint sie eine Frau von energischem, festem Willen gewesen zu sein, die ihrem Sohne, der gerade diese Eigenschaften von ihr geerbt hatte, nicht nachgiebig und sanft gegenübertrat. Sie hielt fest an ihrem Rechte und vertheidigte es mit Zähigkeit. So mußte ein Zusammenstoß der beiden gleichartigen Charaktere eintreten, hervorgerufen aber ist er wohl durch den Sohn, der alle Rücksicht gegen die Mutter aus den Augen setzte.

Daß die Erzählung des Volkes sich ganz auf die Seite des Herzogs stellte, der durch die Erfolge seiner Regierung Ruhm und Liebe gewann, ist schon wiederholt hervorgehoben. Es muß aber als sicher gelten, daß die Darstellung, wie sie Kantzow aufnahm, keinen Glauben verdient und in das Gebiet der Fabel zu verweisen ist. Sie trägt alle Anzeichen der mündlichen Tradition an sich und ist mit den sicher beglaubigten Nachrichten nicht in Einklang zu setzen. Gewiß mag es manchem Freunde pommerscher Geschichte schmerzlich sein, daß die allgemein bekannten Geschichten von Bogislaws Jugend, von dem braven Bauer Hans Lange, von der bösen Mutter und dem Scheitern ihrer argen Pläne nun auch nicht mehr wahr sein sollen. Aber es ist die erste Aufgabe der Geschichtsforschung, mit allen Mitteln ernster Kritik die Wahrheit zu erkunden und den Sagenkranz, der sich um die Geschehnisse gelegt hat, zu beseitigen, mag er auch noch so schön und reich sein. Dabei verlieren die Sagenbildungen keineswegs ihren eigenen Werth. Sie sind ein herrliches Zeugniß von der reichen Phantasie des Volkes, von der ihm innewohnenden, Sagen und Märchen bildenden Kraft. Sie sind ein werthvolles Zeichen der lebhaften Theilnahme, mit der das Volk die Geschicke seiner Lieblingshelden begleitet, wie es sich in seinem natürlichen Gefühl der Bedrängten und Verfolgten annimmt im Kampfe gegen die Ungerechtigkeit und Bosheit. Und einen um so tieferen Blick lassen uns diese Erzählungen von Bogislaw in das Gemüth des Volkes thun, als sie schon bei seinen Lebzeiten oder gar bald nach seinem Tode entstanden und von Mund zu Mund weitergetragen sind. Mit welcher Liebe mußte das Volk an diesem Helden hängen, wenn es so von ihm sang und sagte! So sind und bleiben die Sagen von Bogislaw, Hans Lange und Sophia immer ein werthvolles Stück zwar nicht der pommerschen Geschichte, aber der pommerschen Volkskunde.

Die

Kurfürstlich Brandenburgische Hofbuchdruckerei in Stettin (1678).

Von

Dr. Otto Heinemann,

Assistenten am Königlichen Staatsarchive zu Stettin.

In W. H. Meyers „Geschichte der Buchdruckerei und Verlags-Handlung von F. Hessenland“ (1877) wird eine Revision der beiden Stettiner Druckereien von Daniel Starcke und Johann Valentin Rhete (jetzt die Firma F. Hessenland) vom 14. Juni 1678 erwähnt. Ueber die Veranlassung zu dieser Revision berichtet Meyer folgendermaßen:[1]) „Er (Johann Valentin Rhete) richtete ein Gesuch d. d. Stettin den 2. Juni 1678 an die Königlich Schwedische Statthalterschaft und Regierung hierselbst, ihm den Druck der Gazetten, welcher in seiner wie seiner Vorfahren Officin vom Beginn der böhmischen Unruhen und demnächst erfolgten deutschen Kriege gewesen, für die Zukunft wieder allein zu übertragen, sowie dem bisherigen Churfürstlichen Hof- und Pädagogien-Buchdrucker Daniel Starcke die Anfertigung und Herausgabe derselben zu versagen. Die Regierung ernannte in Folge dessen eine Commission, bestehend aus dem Prediger zu St. Jacobi M. C. J. Rango und dem Stud. Typogr. Stephan Rogge, die Beschaffenheit der beiden Buchdruckereien zu untersuchen, welches auch am 14. Juni 1678 geschah, und dieselben berichteten, daß die Rhete'sche Officin durch die Belagerung sehr gelitten, jedoch innerhalb weniger Wochen in dem oberhalb der Mühlenstraße gemietheten Hause wieder in Betrieb gesetzt sein würde, während die Starckesche weniger Schaden genommen habe und bereits wieder in Thätigkeit sei.“ Diese Darstellung ist falsch. Zunächst ist es unerfindlich, woher Meyer das Datum: Alten-Stettin, 2. Juni 1678[2]) entnommen hat. Die Eingabe Rhetes, die in einem Aktenstücke des hiesigen Königlichen Staatsarchivs[3]) erhalten ist, das Meyer ausdrücklich als seine Quelle nennt, trägt überhaupt kein Datum. Unmöglich konnte er aber am 2. Juni 1678 an die Königlich Schwedische Statthalterschaft und Regierung ein Gesuch richten, da die Stadt damals sich in der Gewalt des Kurfürsten von Brandenburg befand. Aus der Eingabe selbst geht auch deutlich genug hervor, daß sie

---

[1]) a. a. O. S. 17.
[2]) a. a. O. Urkundl. Beil. S. 26, Nr. 25.
[3]) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 42, Bl. 27.

In W. H. Meyers „Geschichte der Buchdruckerei und Verlags-Handlung von F. Hessenland“ (1877) wird eine Revision der beiden Stettiner Druckereien von Daniel Starcke und Johann Valentin Rhete (jetzt die Firma F. Hessenland) vom 14. Juni 1678 erwähnt. Ueber die Veranlassung zu dieser Revision berichtet Meyer folgendermaßen:[1]) „Er (Johann Valentin Rhete) richtete ein Gesuch d. d. Stettin den 2. Juni 1678 an die Königlich Schwedische Statthalterschaft und Regierung hierselbst, ihm den Druck der Gazetten, welcher in seiner wie seiner Vorfahren Officin vom Beginn der böhmischen Unruhen und demnächst erfolgten deutschen Kriege gewesen, für die Zukunft wieder allein zu übertragen, sowie dem bisherigen Churfürstlichen Hof- und Pädagogien-Buchdrucker Daniel Starcke die Anfertigung und Herausgabe derselben zu versagen. Die Regierung ernannte in Folge dessen eine Commission, bestehend aus dem Prediger zu St. Jacobi M. C. J. Rango und dem Stud. Typogr. Stephan Rogge, die Beschaffenheit der beiden Buchdruckereien zu untersuchen, welches auch am 14. Juni 1678 geschah, und dieselben berichteten, daß die Rhete'sche Officin durch die Belagerung sehr gelitten, jedoch innerhalb weniger Wochen in dem oberhalb der Mühlenstraße gemietheten Hause wieder in Betrieb gesetzt sein würde, während die Starckesche weniger Schaden genommen habe und bereits wieder in Thätigkeit sei.“ Diese Darstellung ist falsch. Zunächst ist es unerfindlich, woher Meyer das Datum: Alten-Stettin, 2. Juni 1678[2]) entnommen hat. Die Eingabe Rhetes, die in einem Aktenstücke des hiesigen Königlichen Staatsarchivs[3]) erhalten ist, das Meyer ausdrücklich als seine Quelle nennt, trägt überhaupt kein Datum. Unmöglich konnte er aber am 2. Juni 1678 an die Königlich Schwedische Statthalterschaft und Regierung ein Gesuch richten, da die Stadt damals sich in der Gewalt des Kurfürsten von Brandenburg befand. Aus der Eingabe selbst geht auch deutlich genug hervor, daß sie

---

[1]) a. a. O. S. 17.
[2]) a. a. O. Urkundl. Beil. S. 26, Nr. 25.
[3]) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 42, Bl. 27.

erst aus der Zeit nach der Rückgabe Stettins an Schweden stammen kann, da Rhete von „dem bißherigen sogenandten Churfürstl. Hoff- und Paedagogii-Buch-Drucker Daniel Starcken, so a servitiis Electoralibus gelebet" spricht, die Zeit der Brandenburgischen Herrschaft also vorüber sein muß. Das ergiebt sich auch aus dem Gesuche Friedrich Ludwig Rhetes um Uebertragung der seinem Vater verliehenen Privilegien auf seine Person vom 10. März 1684,[1]) in dem er auf die seinem Schreiben als Anlage beigefügte Eingabe seines Vaters Johann Valentin Bezug nimmt.[2]) Diese kann daher frühestens im Dezember 1679 eingereicht sein, da am 3. Dezember 1679 die Brandenburgische Besatzung Stettin verließ und die Königlich Schwedische Regierung ihre Functionen wieder übernahm. Mithin kann die Revision der beiden Druckereien nicht eine Folge dieses Gesuches gewesen, auch nicht durch die Königlich Schwedische Regierung, wie Meyer meint, sondern nur durch die Kurfürstlich Brandenburgische Interims-Regierung vorgenommen worden sein.

Ueber die Veranlassung zu dieser Revision ergiebt sich aus den Akten Folgendes.[3])

Am 16. Dezember hatte der Kurfürst Friedrich Wilhelm nach sechsmonatlicher Belagerung von der Stadt Stettin Besitz ergriffen. Schon am 19. Dezember reichte der Buchdrucker Johann Valentin Rhete ein in Ausdrücken tiefster Ergebenheit abgefaßtes Gesuch an den neuen Landesherrn ein, in dem er seine große Freude über die Besitznahme Stettins durch den Kurfürsten aussprach und um Erneuerung seiner alten Privilegien und deren Uebertragung auf seinen Sohn bat.[4]) Auf diese Eingabe scheint er eine Antwort nicht erhalten zu haben. Rhete selbst nahm an, sein Schreiben sei gar nicht an den Kurfürsten gelangt. Erst im März 1678 hören wir wieder etwas von der Angelegenheit. Aus einem Gesuche Rhetes vom 11. März geht hervor, daß ihm einige Tage zuvor ein Erlaß wegen des

---

[1]) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 42, Bl. 20. Gedr. W. H. Meyer a. a. O. Urk. Beil. S. 27, Nr. 26.

[2]) „weilen mein sehl. Vatter — — — darbeneben die Special-Concession genoßen, die Gazzeten oder Avisen allein alhie nachzutrucken, welches ihme aber bey jungster Brandenburgischer Regierung de facto genommen worden, deßen Restitution mein sehl. Vatter durch sein mit eigener Hand geschrieben und unterschriebens annoch vorhandens Memorial bey S. Hochgräffl. Excellence dem Herren Feldtmarschaln und General-Gouverneurn Königsmarcker nach Abzug der letzten hier gestandenen Brandenb. Garnison unterthänig gesuchet."

[3]) Nachstehende Darstellung beruht auf den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Stettin: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 1b und des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin: Rep. 30, Nr. 342 c 2.

[4]) Rhete hatte den Titel eines Königlich Schwedischen Regierungs- und Paedagogii-Buchdruckers geführt.

Zeitungdruckens zugestellt war, dessen Inhalt wir nur vermuthen können.[1]) Im Jahre 1675 war dem Johann Valentin Rhete das Zeitungsprivileg wegen eines Schmähartikels gegen den König von Polen durch den schwedischen Reichsfeldherrn Wrangel entzogen und dem Daniel Starcke übertragen.[2]) Jetzt hatte Rhete es wieder an sich zu bringen gesucht, und darüber hatte sich Starcke wahrscheinlich bei dem Kurfürsten beschwert, wenn auch eine Eingabe Starckes sich in den Akten nicht findet. Vielleicht war daraufhin dem Rhete das Zeitungdrucken untersagt worden. Am 11. März hatte sich Starcke, wie wir aus Rhetes oben erwähntem Gesuche sehen, „mit dem Postwagen auff Berlihn gemacht", jedenfalls um persönlich bei dem Kurfürsten vorstellig zu werden. Das gab Rhete Veranlassung, seinen Concurrenten bei der Regierung anzuschwärzen. Er nennt sich einen hart verfolgten, hochbekümmerten und verarmten Mann, der „weder mit Gewehr noch der Feder noch auch weitlichem Maull (wie gedachter Starck gethan, so zu erweisen ist) Ihr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit jemahls zuwieder gelebet." Zugleich bat er um die Erlaubniß, die „eingekommenen Gazetten" für den folgenden Tag drucken zu dürfen, damit er, wenn auch kein Profit dabei wäre, seine Kunden[3]) befriedigen könnte. Die Folge von Starckes Reise nach Berlin war wohl das Rescript d. d. Cölln an der Spree 14. März 1678, in dem der Kurfürst seiner vorpommerschen Interims-Regierung aufgab, den Streit zwischen Starcke und Rhete gütlich beizulegen. Hier hören wir auch zum ersten Male, daß eine dieser beiden Stettiner Druckereien zur Kurfürstlichen Hofbuchdruckerei erhoben[4]) und zu diesem Zwecke eine Revision derselben vorgenommen werden sollte. Sonst erfahren wir aus den Akten nicht, welche Erfolge Starcke in Berlin erzielt hatte. Es müssen ihm aber wohl Zugeständnisse gemacht sein. Denn das kurfürstliche Rescript konnte kaum nach Stettin gelangt sein, als Rhete bei der Regierung um Befürwortung seines nochmals beigefügten Gesuches vom 19. Dezember 1677 einkam. „Was Daniel Starck bißhero erhalten" meint er sehr zuversichtlich, „wird Ihre Churfl. Durchl. (wenn Sie privilegia typographiarum Rhetianae et Starckianae recht beleuchten lassen) gnädigst woll wieder aufheben." Was Starcke aber erhalten hatte, entzieht sich unserer Kenntniß. Am 15. März ging diese Eingabe Rhetes mit einem befürwortenden Berichte der Regierung, die offenbar Rhete begünstigte, an den Kurfürsten ab. Aber auch Starcke muß gute Verbindungen gehabt

---

[1]) Rep. 30, Nr. 342 c 2, Bl. 7: „Waß wegen des Advisen-Drucks mihr vorgestern intimiret worden, respectire ich gehorsahmst."

[2]) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 8, Bl. 4.

[3]) Zu diesen gehörte auch Herzog Ernst Bogislaw von Croy, der Neffe Herzog Bogislaws XIV.

[4]) Sie sollte an Stelle der Königlich Schwedischen Regierungs-Buchdruckerei treten.

haben, denn die Antwort war das Rescript d. d. Potsdam den 20. März 1678, das im Wesentlichen nur den Befehl vom 14. März wiederholte.

Die Ausführung dieses Befehls zog sich einige Monate hin, denn erst im Juni forderte die Regierung Starcke und Rhete auf, für die auf den 13. Juni angesetzte Revision der beiden Druckereien Commissare zu ernennen. Rhete leistete dieser Aufforderung keine Folge, Starcke dagegen schlug als Commissare den Prediger zu St. Jacobi M. C. T. Rango [1]) und den bei der Wittwe des Rathsbuchdruckers Michael Höpfner arbeitenden Buchdruckergehülfen Stephan Kogge [2]) vor. Die Regierung nahm den Vorschlag an. Am 13. Juni fand dann die Revision der Starcke'schen und trotz der ablehnenden Haltung des Besitzers auch der Rhete'schen Druckerei statt, über deren Ergebniß die Commissare am nächsten Tage unter Beifügung einer Schriftenprobe der Starcke'schen Druckerei ausführlichen Bericht erstatteten.[3]) Am 24. Juni berichtete die Regierung an den Kurfürsten. Da aber bis zum 9. Juli kein Bescheid eingegangen war, drängte Starcke unter Beifügung des Berichts vom 14. Juni und der Schriftenprobe auf endliche Entscheidung der Sache und bat um Erlaß eines Verbots des Druckens der Zeitungen an den Buchdrucker Rhete, da dieser sie in Ermangelung einer eigenen Druckerei anderswo [4]) drucken lasse. Am 10. Juli berichtete die Regierung nochmals an den Kurfürsten, daß Starckes Druckerei besser als die Rhete'sche, und daß diesem mehrmals Aufschub bewilligt wäre, er aber gar keine Anstalten zur Wiederaufrichtung seiner Druckerei machte. Am 28. Juli ernannte darauf der Kurfürst den Daniel Starcke zum Kurfürstlichen Hof- und Paedagogii-Buchdrucker und ertheilte ihm zugleich die Concession, allein die „Wochentliche Ordinar-Zeitungen" zu drucken.[5]) Am 2. August dankte Starcke für diese Ernennung und ersuchte zugleich, dem Rhete bei Arbitrarstrafe das Drucken der Zeitungen zu untersagen. Dies Verbot erging noch am gleichen Tage. Jetzt endlich rührte sich auch Rhete wieder. „Es ist mir noch vorgestern", heißt es in seiner Eingabe an die Regierung vom 5. August, „ein Decret wegen deß Advisen-Drucks, mich dessen zu begeben, insinuiret worden. Wenn aber bey Ihr. Churfl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn, meine avita iura und gravamina nebst Vorzeigung des Abdrucks meiner typorum fürzutragen ich willens bin, also bitte Ew. Hochedelgeborne Gestrengigkeit, auch Hochedle Gunst- und Herrligkeiten, Sie geruhen mir so lange (etwan 3 Wochen), biß von Ihr.

---

[1]) Conrad Tiburtius Rango, Diacon an St. Jacobi, später Generalsuperintendent für Vorpommern und Professor in Greifswald († 1700).

[2]) Nicht Rogge, wie Meyer a. a. O. S. 17 angiebt.

[3]) Siehe Anlage I.

[4]) Vielleicht in der Höpfnerschen Druckerei.

[5]) Siehe Anlage II.

Churfl. Durchl. ich etwan entweder in integrum restituiret oder respuiret werde, meine Correspondentz und Abdruck der Gazetten zu gönnen, damit ich nicht also schleunig ein Spott und Scheusahl (non tantum Pomeraniae, sed toti Germaniae) in meinem 58stigst-jährigen Alter werden möge." Die dreiwöchentliche Frist wurde ihm gewährt (6. August). Auf Starckes beim Kurfürsten dagegen erhobene Beschwerde erhielt die Regierung in einem ziemlich scharfen Rescript d. d. Wolgast den 12. August 1678 den Befehl, das Decret vom 6. August unverzüglich zu cassiren. Demgemäß wurde am 15. August Rhete das Drucken der Zeitung gänzlich untersagt. Inzwischen war aber Rhete unter Einreichung von Schriftproben abermals vorstellig geworden. Die Regierung befürwortete in einem Berichte d. d. Stargard den 13. August 1678 sein Gesuch,[1]) wieder ein Zeichen der Bevorzugung Rhetes. Und in der That, die Eingabe war nicht erfolglos, denn am 27. August ordnete der Kurfürst das Wiederaufnahmeverfahren an und gebot der Regierung, nochmals gründliche Information einzuziehen. In einer Eingabe an die Regierung vom 14. Oktober bat dann Rhete, ihn zu restituiren und die „avita privilegia" auf seinen Sohn zu übertragen.[2]) Dieses Gesuch wurde dem Hofbuchdrucker Starcke abschriftlich mitgetheilt und ihm aufgegeben, am 24. Oktober in dem zur nochmaligen Untersuchung angesetzten Termine zu erscheinen. Damit schließen die Akten, ohne daß wir über den Ausgang der Sache etwas erfahren. Vermuthlich aber wurde sie zu Starckes Gunsten entschieden, da Rhete uns nirgends als Kurfürstlicher Hofbuchdrucker begegnet, vielmehr in der zu Anfang erwähnten Eingabe selbst den Daniel Starcke als bisherigen sogenannten Kurfürstlichen Hof- und Paedagogii-Buchdrucker bezeichnet. Lange erfreute sich Starcke freilich dieses Titels nicht. Im Frieden von St. Germain (1679) mußte der Kurfürst seine Eroberungen in Schwedisch-Pommern an Schweden zurückgeben, am 3. Dezember hielten die Schweden unter dem Grafen Königsmarck ihren Einzug in Stettin und damit hörte auch die dortige Kurfürstlich Brandenburgische Hofbuchdruckerei als solche zu existiren auf.[3]) Von ihrer Thätigkeit erfahren wir leider nichts, auch von der „Wochentlichen Ordinar-Zeitung" hat sich bisher kein Exemplar auffinden lassen.

Ein besonderes typographisches Interesse gewinnen die Aktenstücke, denen die vorstehende Darstellung entnommen ist, noch dadurch, daß uns darin Verzeichnisse der Schriftenvorräthe der betheiligten Stettiner Druckereien

---

[1]) Rep. 30, Nr. 342 c 2, Bl. 17.

[2]) Siehe Anlage III.

[3]) Charakteristisch für Rhete ist es, daß er sich sofort nach dem Abzuge der Brandenburgischen Truppen fast mit denselben Ausdrücken tiefster Ergebenheit an den Grafen Königsmarck wandte, wie wenige Tage nach der Uebergabe an den Kurfürsten an diesen.

überliefert sind, die uns ein anschauliches Bild der verschiedenen Arten von Typen geben, mit denen eine Druckerei jener Zeit arbeitete.

Dem Berichte der Revisionscommission vom 14. Juni ist eine Probe der Schriften der Starcke'schen Druckerei beigefügt.[1]) Es ist ein Blatt von 40 cm Höhe und 32 cm Breite. Der Titel lautet: „Abdruck unterschiedlicher Lateinischen und Teutschen Schrifften: Specimen characterum seu typorum latinorum probatissimorum, incondite quidem, sed secundum suas tamen differentias propositum tam ipsis liberorum (!) autoribus, quam bibliopolis et typographis apprime utile et accomodatum." Unter dieser Unterschrift folgen noch zwei Zeilen in größerer Fractur (Missale und kleine Canon), dann in zwei Spalten rechts die Fractur-, links die Antiquatypen, getrennt durch zwei senkrecht nebeneinanderstehende Notensätze.[2]) Von Antiquatypen sind vertreten, je 1 Kasten kleine Canon und Paragon[3]) Antiqua, 1 starker Kasten Tertia Antiqua, $1^1/_2$ Kästen Mittel Antiqua, je 1 Kasten Cicero und Corpus Antiqua, ferner je 1 Kasten Tertia, Mittel und Cicero Cursiv. „Die Corpus Cursiv stehet aufgebunden, weil eine Granate den Kasten zerschlagen", wie eine handschriftliche Bemerkung der Revisionscommission besagt. An Fracturtypen finden wir je 1 Kasten Text und Paragon, 1 starken Kasten Tertia Schwabacher, je 2 Kästen grobe Mittel und Mittel Fractur, 1 Kasten Cicero Schwabacher, 2 Kästen Cicero Fractur, 1 Kasten Corpus Schwabacher, je 1 starken Kasten Corpus und Jungferfractur.[4]) Unten findet sich noch die in Corpus Schwabacher gedruckte Bemerkung: „Der Raum hat vor dieses mahl nicht fassen können die Ebreischen und Griechischen Schrifften, Item allerhand grosse, mittelmäßige, kleine Rosinirte[5]) Buchstaben, wie auch nicht die zierlichen Züge[6]) und Rößlein.[7]) Im übrigen sind noch etlicher Art Schrifften in Wittenberg und Leipzig zu giessen bestellet." Von griechischen und hebräischen Lettern waren nach dem Berichte der Revisionscommission je 1 Kasten Mittel und Corpus Griechisch und Corpus Hebräisch, außerdem 2 Kästen Noten vorhanden. Der Text der Druckproben besteht aus Bibel- und sonstigen Sprüchen, die unzusammenhängend nebeneinander gestellt sind. Das Blatt trägt die Unterschrift:

Das obbemeldete Specification dieser Probe nach warhaftig in Daniel Starken Druckerey befunden und auf S. Churf. Durchl. Gn. Commissorium

---

[1]) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 1b, Bl. 4.
[2]) Ein Satz kleine Canon, ein Satz Tertia Noten.
[3]) Eine jetzt nicht mehr gebräuchliche größere Schriftart zwischen Text und Tertia.
[4]) Jetzt nicht mehr gebräuchlich. Die Kegelhöhe entspricht der Petit.
[5]) Wohl mit Blumen oder Rosetten verzierte Buchstaben.
[6]) Schlußstücke.
[7]) = Röslein oder Röschen, Zierrathe.

von uns in Augenschein genommen, bezeugen von Churf. Durchl. verordnete Commissarii

M. Rango mpp.
Stephan Kogge
Stud. Typ.

Die Schriftenproben der Rhete'schen Druckerei[1]) füllen zwei Blätter von je 49 cm Höhe und 36 cm Breite, von denen das eine die Fractur- das andere die Antiquatypen in je zwei durch Zierleisten getrennten Spalten enthält. Jenes trägt die ganz in Fractur-Majuskeln gedruckte Ueberschrift: „Absatz deren in der Rhetischen Druckerey befindlichen Schriften im Jahr M. DC. LXXVIIII" und die Unterschrift: „Alt. Stettin, gedruckt in der Rhetischen Druckerey durch Johann Georg Wincklern." An Fracturtypen sind vorhanden: Missal, große und kleine Canon, Theuerdank, Paragon, Tertia Fractur, Mittel Postillschrift,[2]) Mittel Schwabacher, Gebrochene Mittel,[3]) Garmund[4]) Fractur. Darunter findet sich die Bemerkung: „Der Abdruck Garmund-Schwabacher; Jungfer-Fractur und Schwabacher; auch Petit-Schrifft; Imgleichen an größeren Typis, an Secund-, Tert- und Mittel-Littern, sol, geliebts Gott, auch eheſt zu sehen seyn. Chaldae- und Hebraeische; Dreyerley Noten oder Sing-Kunst-Zeichen sollen auch nicht fehlen".

Das die Antiquatypen enthaltende Blatt trägt die bezeichnende Ueberschrift: „Deo propitio, ducis benigna clementia, patronorum beneficentia, concivium benevolentia stat salus reipublicae, cuiuscunque felicitas, sic pie vivitur, nemo laeditur, suum cuique tribuitur. Ah utinam! Verum haec iuris primordia hoc confuso per Martem et corrupto seculo raro conveniunt nigroque simillima cygno, nec civis pro cive tutus alter alterius inhiat famae et bonis", die Unterschrift: „Palaeo-Stetini in typographaeo Rhetiano excusit Johannes Georgius Winckler, provisor, anno MDCLXXIIX, anno centenario secundo resurgente". An Typen sind vertreten: Missal Antiqua, Roman Cursiv, Paragon Antiqua und Cursiv, Mittel Antiqua und Cursiv, Garmund Antiqua und Cursiv. Den Text der Schriftenproben bilden auf beiden Blättern Bibelstellen und Gebete.

Vergleicht man freilich das heutige Schriftenverzeichniß der Rhete'schen Druckerei (F. Hessenland), so ist der damalige Schriftenvorrath recht dürftig

---

[1]) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 1b, Bl. 27/28; Rep. 30, Nr. 342 c 2, Bl. 20/21.

[2]) Aeltere Mittel Schwabacher.

[3]) Schrift mit verzierten Majuskeln und kleinerem Bilde als die Mittel Schwabacher.

[4]) = Corpus. Benannt nach dem Erfinder, dem französischen Schriftgießer Claude Garamond († 1561).

zu nennen: 10 verschiedene Fractur- und 8 Antiquaschriften, denen je 10 von beiden Schriftarten in der Starcke'schen Druckerei entgegenstehen, im Jahre 1678, gegenüber annähernd 300 Fractur- und ebensovielen Antiquaschriften im Jahre 1901.

Unzweifelhaft sind die Schriften der Rhete'schen Druckerei zierlicher und haben ein gefälligeres Aussehen, als die der Starcke'schen. Sie war auch an sich wohl größer und leistungsfähiger als diese, und jedenfalls nur aus dem Umstande, daß die Starcke'sche Druckerei während der Belagerung weniger gelitten hatte und besser im Stande war, ist es zu erklären, daß diese in dem Wettbewerb um den Titel einer Kurfürstlich Brandenburgischen Hofbuchdruckerei den Sieg davontrug und nicht die Rhete'sche.

Anlagen.

I.

1678 Juni 14 Stettin.

Bericht des Predigers M. C. T. Rango und des Buchdruckers Stephan Kogge über die Revision der Starcke'schen und Rhete'schen Druckereien.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Eurer Churfurstl. Durchl. unsere untertähnigste gehorsambste Dienste jederzeit zuvor.

Eurer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl vom 12. Junii 1678 an unß abgegangen, daß wir mit Zuziehung der von Valentin Rheten vorzuschlagenden Adjuncten sowohl Daniel Starckens alß Valentin Rhetens Druckereyen besehen, beschreiben und Relation abzustatten haben wir wohl und mit aller Untertähnigkeit empfangen, auch zur schuldigsten Parition sofort noch deßelben Abends beyden Parten Eurer Churfurstl. Durchl. gnädigsten Befehl an uns anmelden laßen. Ob nun wohl selbigen Abends Valentin Rhete sich entschuldiget, er könne innerhalb 14 Tagen noch nicht fertig werden, wir aber Eurer Churf. Durchl. gnädigsten Befehl zu exequiren unß dennoch schuldig befunden, haben wir beyden Theilen solches abermahl gestern, den 13. hujus, alß welcher der gebehtene Terminus war, früh, daß wir befohlenermaßen visitiren woltten, anmelden laßen, auch abermahl Valentin Rhetens Adjunctos zu wißen begehrt. Darauf er aber bey voriger Resolution geblieben, auch keine Adjunctos nennen wollen. Nachmittags umb 2 Uhr sind wir in Daniel Starcken Hause in der Mühlenstraße,[1]) Ecke am Roßmarck, zusammenkommen, auch nochmals Valentin Rheten, die Adjunctos zu senden, erinner (!) laßen, der aber den Boten

[1]) Die heutige Louisenstraße.

auf obgesetzte Weyse abgefertiget, und da ihn angedeutet worden, wir würden nichtsdestoweniger fortfahren, hat er, solches gerne geschehen zu laßen, sich erkläret. Darauf haben wir die Visitation der Druckerey Daniel Starckens vorgenommen und berichten Eurer Churf. Durchl. in Untertähnigkeit davon folgends:

1. Die Schrifften hatt er unß nach der Eurer Churf. Durchl. von ihm vorhin übergebenen Probe vorgezeuget, welche alle gut und brauchbaar befinden.

   Wieviel einer jeden Art Kasten starck oder nur gemeiner Weyse nach gefüllet befunden worden, haben Eurer Churfurstl. Durchl. wir nicht beßer zu berichten gewust, alß daß wir solches gegen beykommende Probe geschrieben. Uberdaß aber sind eine gute Menge Zierahten, Bieblische und andere Figuren, Titul-Schrifften, zierliche Mosierte[1]) große Buchstaben, Rößlein[2]) u. s. w. mit allem Zubehör zur Druckerey befunden.

   Ferner hat er gezeiget:

   1 Kasten Mittel Graecum, 1 Kasten Corpus Graecum
   1 Kasten Cicero Hebraicum
   2 Kasten Noten, unterschiedener Größe, nach der Probe eine gantze Calender-Schrifft.

   Dieses und anderes unbenandtes zur Druckerey gehöriges bezeuget er, seyn eigen und auß keiner anderen Druckerey entlehnet zu seyn.

   So erwartte er auch noch von Wittenberg[3]) und Leipzig auß der holländischen Jansonischen[4]) Gießerey die Cicero Fractur volkommen und Missal lateinisch und teutsch alle Tage. Sey auch noch Willens, eine und andere Schrifft zur Zierde und Nutz der Druckerey gießen zu laßen.
2. Die Preßen anlangent, so stehet eine im vollen Gange und Brauch, die andere ist an dem Holtz zimlich durch eine schlagende Grannate geruiniret. Wil sie aber ehestens repariren.
3. Von Papier funden wir einen guten Vorraht von vielen Ballen, er batt aber auß gewißen Ursachen denselben nicht zu specificiren. So köntte er auch auß Churfurstl. Durchl. Landen täglich mehr Zufuhr haben.
4. Die Personen, so wircklich drinnen arbeiten, betreffent so sind die folgende:

---

[1]) Moussirte d. h. verzierte Schriften.
[2]) Siehe oben S. 184, Anm. 7.
[3]) In Wittenberg war die Christian Zincke'sche Schriftgießerei bedeutend.
[4]) Die Janson'sche Schriftgießerei war 1656 von Johann Erich Hahn gegründet, später ist sie als die Ehrhardt'sche bekannt.

1. Er ſelbſt, Daniel Starck, Kunſterlernter und Postulierter.[1])
2. Deßen Sohn Daniel Benjamin, Kunſterlernter und Loßgeſprochener[2])
3. Ein Geſelle Philipp Heyſe.
4. Ein Lehrjunge zum Drucken und Setzen.

Dieſes alles haben wir ſelbſt beſehen und ſowohl der Probe und dabey ſtehender Zahl der Kaſten alß auch andere Puncten und Personen nach warhafftig befunden. Und ſind darauf umb 4 Uhr nach Valentin Rhetens gemietetem Hauſe oben in der Mühlenſtraße gegangen, Eurer Churfürſtl. Durchl. gnädigſten Befehl ihm in originali vorgezeiget, und in Eurer Churfurſtl. Durchl. hohen Namen visitationem begehret, eß hat aber gemeldeter Rhete unß

1. Nichtes von zur Druckerey gehörigen Dingen vorgezeiget, ſondern
2. Zur Andwortt gegeben, ſeine Druckerey und Preße wehren noch nicht aufgerichtet, köntte auch vor 14 Tagen nicht fertig werden, müſte ſie in ein wüſte Hauß ſetzen, weil daß ſeinige geruiniret, alßden ſo wolte er eine Probe abſetzen und eingeben
3. Adjunctos zu ſchicken habe er (Rhete) unnötig gehalten, den er (wir verſtunden Daniel Starcken) wehre ein ehrlicher Mann.

Darauf ſind wir von ihm gegangen.

Dieſes iſt, Durchleuchtigſter Churfürſt, gnädigſter Herr, der warhafftige Bericht deßen, wie wirß bey der unß gnädigſt aufgetragenen visitation befunden und waß dabey vorgegangen, welchen Eure Churfurſtl. Durchl. gnädigſt annehmen und, ſo in curialibus nicht alles genau obſerviret, gnädigſt überſehen wird. Unß in Eurer Churfurſtlichen Durchl. hohe Churfürſtliche Gnade empfelend, wie wir den erſterben,

Durchleuchtigſter Churfurſt, gnädigſter Herr,

Eurer Churfürſtlichen Durchl.

untertähnigſte gehorſambſte

Stettin, den 14. Junii 1678. M. C. T. Rango, Prediger zu S. Jacobi mpp.

Stephan Kogge
Stud. Typ.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 1 b, Bl. 5.

---

[1]) Ueber die Poſtulation zum Geſellen, einen der Depoſition an den Univerſitäten ähnlichen Brauch, vgl. (Geßner), Die ſo nöthig als nützliche Buchdruckerkunſt I, FB. S. 219.

[2]) Lehrjunge, der ausgelernt hat, aber noch nicht poſtulirt iſt.

II.

1678 Juli 28 Wolgast.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt Daniel Starcke zum Hof- und Paedagogii-Buchdrucker in Stettin.

Wir Friederich Wilhelm — — — Uhrkunden und bekennen hiemit, demnach Uns Daniel Starcken woleingerichtete und allerhand Schrifft zur gnüge versehene Typographia, nicht weniger auch sein Fleiß selbst dabey unterthänigst gerühmet worden, daß Wir dannenhero gnädigst bewogen werden, Ihn zu unsern Hoff- und Paedagogii-Buchdrucker in Alten Stettin zu bestellen und anzunehmen; Thun auch solches hiemit und bestellen Krafft dieses besagten Daniel Starcken zu unserm Hoff- und Paedagogii-Buchdrucker daselbst dergestalt und also, daß er Uns getrew, gehorsahm und gewertig seyn, Unser Bestes, so viel an ihm, befodern, Schaden und Nachtheil aber abwenden soll, daßjenige, was Wir ihm zu drucken und aufzulegen gnädigst anbefehlen werden, getrew und fleißig verrichten, dahingegen aber was wieder Uns, unserm Chur-Hause und Estat läufft, keinesweges weder drucken, verkauffen noch auflegen soll, was er sonsten für andere zu drucken annimbt, soll er zuforderst unserer Regierung zu gehöriger Censur einsenden, darüber ihren Befehl erwarten und im übrigen allen sich, als einem getreuen Diener und Hoff-Buchdrucker gehöret, eignet und gebühret, bezeigen und gebährden. Dahingegen wollen Wir ihm als unsern Diener für aller Gewalt und überlast gnädigst schützen, ihn auch bey der gehörigen Exemption von allen Oneribus mainteniren, und was Wir zu unsern Diensten bey ihm werden drucken und auflegen lassen, jedesmahl gebührend zahlen. Weil Wir im übrigen gnädigst wollen, daß er die Wochentliche Ordinar-Zeitungen jedesmahl und zu rechter Zeit alleine dabey drucken und solche eigenen Gefallens nach verkauffen soll und mag, als concediren Wir ihm solches ebenfals Krafft dieses gnädigst; Wollen aber auch zugleich ernstlich, daß er darinnen ebenfals nicht das geringste, so unserem Estat zuwieder, hineinsetzen, sondern, ehe und bevor er solche abdrucke, der Censur unserer Regierung zu Stettin überreiche, gestalt Wir dann dieselbe hiemit gnädigst befehlen, sich darnach gehorsambst zu achten, und Ihn, Starcken, bey diesem Privilegio wieder Männiglich gnädigst schützen und mainteniren. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändlich unterschrieben und mit unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Wolgast den 28. Julii 1678.

Friederich Wilhelm
L. S.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Archiv Tit. 129, Nr. 1b, Bl. 11 (gedruckt), Bl. 15 (Abschrift); Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 8, Bl. 5 (Abschrift). Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin: Rep. 30, Nr. 64.

III.

[1678 Oktober 14 Stettin.]

Johann Valentin Rhete bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm um Uebertragung der alten Privilegien auf seinen Sohn.

Durchläuchtigster Chur-Fürst,
Gnädigster Herr.

Ewere Churfürstliche Durchläuchtigkeit nochmahls unterthänigst anzuflehen, werde ich Bekümmerniß und großen Hertzleidens halber gezwungen, da der feindsehlige Starck mich und die Meinigen gar zu unterdrucken suchet, auch durch die gantze Stadt nebst Calumnien gloriret und triumphiret, wie er numehr alles erhalten und gewonnen, was er gewündschet und begehret. Gott sey es geklaget, daß derselbe, so wider Ewer Churfürstl. Durchläuchtigkeit nicht allein mit Worten, sondern auch offentlichen gedruckten und publicirten Lügen- und Schmähe-Schrifften vor und in der Belagerung seinen Gifft ausgespyen, mir armsehligen, der Ewer Churfürstl. Durchläuchtigkeit im geringsten nichts zuwider gethan, muß vorgezogen werden! Da doch er dergleichen Privilegia nicht hat, als numehro ins 152ste [1]) Jahr, solange die Rhetische Druckerey gestanden, auf mich gestammet. Bitte demnach umb Gottes Willen, Ew. Churfl. Durchlauchtigkeit geruhen in Ansehung meiner Vorelteru in offentlichen Chronicis gerühmten Fleißes und angewandten Kosten zu des Vaterlandes, Kirchen und Schulen Besten, dabey ich auch ins 31ste Jahr geblieben, darnegst in Betrachtung meines anjetzo erbärmlichen Zustandes (da ich anno 1659 mein auf der Freyheit gelegenes statliches Hauß und Hoff,[2]) Garten ꝛc., so bey 2000 Reichsthaler wehrt geschätzet worden;[3]) von der Zeit an ich über 600 Reichsthaler Mietgelder gegeben, nachmahls für gedruckte Placaten 20700 Reichsthaler, so der Königlichen Regierung ich einlieffern müssen, und die Zahlung zwar zu fodern habe, niemahls aber zu erhalten seyn wird, geschweige anderer mir aufgebürdeten Arbeit, da ich nicht eines Hellers Wehrt dafür bekomme), Mich in integrum zu restituiren und avita Privilegia auff meinen Sohn, den ich die Druckerey-Kunst ausser Landes ehrlich erlernen lassen, er auch numehro ins sechste Jahr derselben obgelegen gnädigst zu transferiren. Habe ich das Meinige unter Königl. Schwedischen Gebiet dargeben und verlieren müssen, so hoffe ich, daß durch Gottes Segen unter Ew. Churfürstl. Durchläuchtigkeit Herrschafft negt Dero Huld und Gnade

---

[1]) Verschrieben für „102te", da die Rhete'sche Druckerei 1577 gegründet ist.

[2]) Die Officin befand sich in einem sog. befreiten Herren-Hause vor dem Mühlenthore auf der fürstlichen Freiheit.

[3]) Zu ergänzen ist hier etwa: verloren habe.

mein Sohn Gott zu Ehren, Ew. Churfürſtl. Durchläuchtigkeit zum Ruhm, mir kümmerlichen Vater zum ehrlichen Auffenthalt in meinem Alter, ſich ſelbſten und übrigen meinen Kindern zum Auffnehmen hinwieder etwas ehrlich erwerben werde. Getröſte mich endlich gnädigſter Erhörung. Ich bin und verharre, ſolange ein warmer Blutstropffen in meinem Hertzen bleibet, in allen mir ſonſt anzubefehlenden Sachen

Ewer Churfürſtlichen Durchläuchtigkeit

unterthänig-, gehorſamſter
Knecht
Joh. Valentin Rhete.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 1b, Bl. 29 (Orig.), Bl. 32 (Abſchrift).

Die
ältesten Stettiner Zeitungen.

Von

Dr. Otto Heinemann,

Assistenten am Königlichen Staatsarchive zu Stettin.

In seinen „Aus Pommerns Vergangenheit“ (1891) betitelten Abhandlungen zur pommerschen Geschichte bespricht M. Wehrmann auch die älteren Stettiner Zeitungen und Zeitschriften.[1]) Er hebt selbst ausdrücklich hervor, daß er bei der Schwierigkeit der Sache nicht etwas durchaus Abschließendes geben könne. „Trotz eifrigen Suchens auf sämtlichen Bibliotheken Stettins“ sagt er[2]) „ist es bisher nicht gelungen, eine auch nur einigermaßen vollständige Sammlung der Zeitungen zusammenzubringen. Von dem Jahre 1782 an haben wir eine vollständige Reihe, doch was vor diesem Jahre liegt, ist fast ganz in Dunkel gehüllt, und nur wenige, meist zufällig gefundene Blätter werfen einiges Licht in diese Zeit. Gewiß sind noch viel mehr einzelne Nummern der ältesten Zeitungen vorhanden, so vor allem in Akten jener Zeit, aber da es nicht möglich ist, alles dies in kurzer Zeit durchzuarbeiten, so muß es auch hier dem Zufall vorbehalten bleiben, diese älteren Reste Stettiner Journalistik wieder ans Licht zu bringen.“ Seitdem sind zehn Jahre ins Land gegangen, und in der That ist der Zufall günstig gewesen. Es sind verschiedentlich ältere Stettiner Zeitungen aufgefunden, die Veranlassung geben, Wehrmanns Ergebnisse in einigen Punkten zu ergänzen.

Ueber die „Königlich privilegirte Stettinische Zeitung“, zu deren Herausgabe H. G. Effenbarth am 28. August 1755 das königliche Privileg erhielt,[3]) gehe ich kurz hinweg. Wehrmann kannte von dieser nur den Jahrgang 1756, eine Nummer aus dem Jahre 1766 und dann erst die Jahrgänge von 1782 ab.[4]) Im Jahre 1891 sind nun dem Königlichen Staatsarchive aus der Bibliothek des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts

---

[1]) G. Reinkes „Stettiner Zeitungswesen“ (Festschr. z. Stettiner Gutenbergfeier 1900) beruht für die ältere Zeit ausschließlich auf Wehrmanns Ausführungen und macht nur für das 19. Jahrhundert einigen Anspruch auf Selbständigkeit.

[2]) a. a. O. S. 50.

[3]) Stettiner Kriegs- u. Dom.-Kammer: Kriegsarchiv Tit. X, Stettin Nr. 254, Vol. I, Bl. 29.

[4]) Wehrmann a. a. O. S. 59 ff.

die Jahrgänge 1759—61, 1763—88, 1790—95, 1798—99, 1801—05, 1809—11 überwiesen, so daß wir jetzt eine ziemlich vollständige Reihe[1]) der Zeitung theils im Staatsarchive, theils in der Magistratsbibliothek, theils in der der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde besitzen. Erschien der Jahrgang 1756 noch in kleinem Oktavformate, so muß die Zeitung sehr bald das Format gewechselt haben, denn bereits der Jahrgang 1759 hat Quartformat. Auf den theilweise sehr interessanten Inhalt der zu Tage gekommenen Bände einzugehen, ist hier nicht der Platz.

Wir wenden uns einer Stettiner Zeitung zu, die in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erschienen ist.[2]) Wehrmann war diese „Stettinsche Ordinaire Zeitung" nur in einer einzigen Nummer vom 25. Juli 1724 (Nr. 60) bekannt. Inzwischen sind im Jahre 1895 durch einen glücklichen Fund in der Gesammtkirchenbibliothek von St. Jacobi eine größere Anzahl von Nummern dieser Zeitung aus den Jahren 1716 bis 1720 ans Licht gekommen, über die K. Scipio in der Versammlung vom 25. Januar 1896 berichtet hat.[3]) Bis Mitte Dezember 1719 führte sie den Titel „Stettinsche Ordinaire Post-Zeitung", bis 1718 Nr. 102 „Stettinische Ordinaire Post-Zeitung". Im Jahre 1832 waren unserer Gesellschaft Nummern dieser Zeitung vom März 1710 geschenkt,[4]) die aber leider nicht mehr vorhanden zu sein scheinen. Der Jahrgang 1716 galt also mit Recht als der älteste bekannte dieser Zeitung, bis vor einigen Monaten unter den aus dem Nachlasse des Freiherrn Julius von Bohlen († 1882) erworbenen Druckschriften des Königlichen Staatsarchivs eine „Stettinische Ordinaire Post-Zeitung" aus dem Jahre 1710 zu Tage kam.[5]) Es sind leider nur elf Nummern erhalten (Nr. 6, 15, 17, 19—21, 25, 29, 31, 35, 38), die erste vom 21. Januar, die letzte vom 13. März 1710. Das Format ist, wie das der Jahrgänge 1716 ff., klein Oktav. Die Zeitung erschien ebenfalls zweimal wöchentlich, Dienstags und Sonnabends, im Umfange von je acht Seiten. Aber gleich der Kopf zeigt eine erhebliche Verschiedenheit. Die Jahrgänge 1716 ff. zeigten den galoppirenden und blasenden Postreiter mit dem Stettiner

---

[1]) Nur die Jahrgänge 1755, 1757, 1758 und 1762 fehlen noch.

[2]) Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus I, S. 238 setzt die älteste Stettiuer Zeitung in das Jahr 1720. Diese Angabe beruht auf J. v. Schwarzkopf (Allg. Litterar. Anzeiger 1801, Sp. 355), der aber nur von dem Stettiner Intelligenzblatt sagt, es sei nach der Erwerbung Vorpommerns (1720) entstanden. Ueber dieses vgl. Wehrmann a. a. O. S. 56.

[3]) Siehe Monatsblätter X (1896) S. 27 ff.; Neue Stettiner Zeitung 1896. Nr. 232, 238, 264. Vgl. auch Münchener Med. Wochenschr. 1898, Nr. 34 (Buschan).

[4]) Vgl. Balt. Stud. III 2, S. 126.

[5]) Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Bibl.-Kat. E c 8.

Greifenkopf zur einen und einer Art Monogramm[1]) zur anderen Seite. Anders dagegen der Jahrgang 1710. Er zeigt das ſchwediſche Wappen, die den Schild haltenden Löwen ſtehen auf zwei länglich runden Verzierungen, deren rechte (heraldiſch) ebenfalls eine monogrammähnliche Verſchnörkelung, auf die ich ſpäter zurückkomme,[2]) die linke die laufende Nummer enthält.[3]) Unter dem Wappen ſteht die Jahreszahl 1710, darunter der Titel und unter dieſem das Datum. In Nr. 6 lautet dieſes: Dienſtag den 21. Januar. 1709. Doch iſt die Jahreszahl jedenfalls zu der erſten unter dem Strich[4]) ſtehenden Nachricht: Madrit, vom 24. December zu ziehen, da die anderen Nummern an dieſer Stelle nur den Wochentag und das Tagesdatum zeigen. Auch in den zum Drucke verwendeten Schriftarten zeigt ſich ein Unterſchied. Die Jahrgänge 1716 ff. waren in Cicero, Corpus und Petit Fractur geſetzt, bei dem Jahrgange 1710 dagegen ſind Grobe Mittel, Grobe und Kleine Cicero Fractur zur Verwendung gelangt.

Sehen wir uns den Inhalt etwas näher an. Durchweg enthalten die Nummern kurze mit Angabe des Ortes und Datums verſehene, zweifelsohne meiſt anderen Zeitungen entnommene[5]) Correſpondenzberichte. Am meiſten vertreten ſind die Correſpondenzen aus Berlin (13), Kopenhagen (12), Haag und Wien (je 10), Hamburg (9), Warſchau (8), Paris (6). Je 3 Berichte ſind aus dem Holſteiniſchen, Madrid, von der Niederelbe und dem Oberrhein, aus Turin, Venedig, Wilda (= Wilna), je 2 aus Brüſſel, Karlskrona, Danzig, Dresden, Gent, Krakau, Landau, Mitau. Mit nur einer Nachricht ſind Amſterdam, Antwerpen, Barcelona, Frankfurt a. M., Leipzig, Lemberg, Mailand, Marienburg, Moskau, Poſen, Regensburg, Riga, Rom, Stockholm, Toulon u. a. betheiligt. Auffällig

---

[1]) Scipio hält es für den verſchlungenen Namenszug Carolus. Das iſt jedenfalls irrig. Die Verſchnörkelung hat m. E. gar keine Bedeutung und lediglich den Zweck, das linke Achteck in 1716 Nr. 38, bezw. die runde Verzierung in Nr. 39 ff. auszufüllen, gewiſſermaßen als Pendant zu dem Greifenkopfe zu dienen. In Nr. 38 iſt dieſe Verſchnörkelung ebenſo wie der Poſtreiter und der Greifenkopf ziemlich roh ausgeführt. Von Nr. 39 ab machen ſie einer etwas künſtleriſcheren Ausführung Platz. Der Poſtreiter iſt anfangs rechts (heraldiſch), ſpäter links gewendet, der Greifenkopf befindet ſich anfangs rechts, die Verſchnörkelung links. Von 1719 Nr. 69 ab wechſeln beide die Plätze.

[2]) Siehe unten S. 200, Anm. 1.

[3]) Die Aenderung des Kopfes wurde jedenfalls durch die veränderten politiſchen Verhältniſſe veranlaßt. Seit Oktober 1713 befand ſich Stettin in preußiſchem Beſitze, wenn es auch formell erſt im Frieden von Stockholm (1720) an Preußen fiel.

[4]) Jahrg. 1716 ff. haben ſtatt des Striches eine Röschenleiſte.

[5]) Beſonders ſcheinen die Hamburgiſchen Zeitungen als Quelle gedient zu haben. Vgl. Aktenſtück: Schwed. Arch. Tit. 4, Nr. 96, Bl. 3v: „überdem würden die Zeitungen alhie nicht concipiret, ſondern der Buchdrucker zöge dieſelbe aus denen Hamburgiſchen Gazetten."

iſt, daß aus Stettin ſelbſt nicht eine einzige Notiz ſtammt. Pommern iſt überhaupt nur wenig vertreten: Stralſund mit drei (Nr. 20, 29, 31), Gartz a. O. und Hinterpommern mit je einer Nachricht (Nr. 17, 25). Die Stralſunder Correſpondenzen beziehen ſich ausſchließlich auf den Schwediſch-Däniſchen Krieg, die aus Hinterpommern berichtet von dem angeblichen Aufbruche Karls XII. aus Bender[1]) und den ruſſiſchen Beſtrebungen, eine Allianz Polens und der Türkei herbeizuführen. Nur aus Gartz kommt eine eigentliche Localnachricht von der am 27. Februar 1710 erfolgten Hinrichtung einer Kindsmörderin.

Im Vordergrunde des allgemeinen Intereſſes ſtehen naturgemäß die großen Kriege, von denen Europa damals heimgeſucht wurde, der Nordiſche Krieg und der Spaniſche Erbfolgekrieg. Im Süden und Norden, im Oſten und Weſten loderte der Kriegsbrand. Die Ruſſen ſuchten ſich durch Handſtreich Marienburgs zu bemächtigen und belagerten Riga. Der ſchwediſche General Stenbock verjagte die Dänen aus Schonen. In den Niederlanden, am Oberrhein und in Polen fanden große Truppenconcentrationen ſtatt. Im nördlichen Frankreich überrumpelten Marlborough und Prinz Eugen die franzöſiſchen Linien und belagerten Douay, Bethune und andere Städte. Ueber alle dieſe kriegeriſchen Ereigniſſe finden ſich zahlreiche Berichte und geben ein lebendiges Bild jener bewegten Zeit. Die Correſpondenzen aus dem Haag betreffen zumeiſt die Verhandlungen der Mächte, die mit dem ſog. Haager Concert endeten. Von Reichsangelegenheiten erfahren wir nur aus Regensburg vom 23. Dezember 1709 von den Verhandlungen über die Einführung der hannoverſchen Kur. Aus Berlin werden faſt ausſchließlich Hofnachrichten gemeldet. Ein beſonderes Ereigniß war der Beſuch des Prinzen Eugen von Savoyen am Berliner Hofe (1./2. April 1710). Auch der Generalkirchenviſitation wird Erwähnung gethan. Daneben finden ſich eine Anzahl kleinerer Berichte: von der Ermordung des Hofkürſchners in Berlin, der Peſt in Danzig, der Plünderung der lutheriſchen Garniſonkirche in Poſen durch die Polen (27. Januar), der Erſcheinung eines großen Cometen (Köln), dem Brande von Herrnſtadt in Schleſien, der ſchon erwähnten Hinrichtung einer Kindsmörderin zu Gartz a. O., der großen Hungersnoth in Rußland u. a. Auch fürſtliche Geburten werden gemeldet. Eine Nachricht aus Paris vom 17. Februar lautet: „Am vergangenen Sonnabend ohngefehr um halb 9 Uhr iſt die Hertzogin von Burgund eines jungen Printzen geneſen. Der König hieng ihm gleich den Orden des Heil. Geiſtes an dem Halß, ſagend: Hertzog von Anjou, ich mache euch zum Ritter."

[1]) Auch Nachrichten aus Hamburg vom 18. Februar (Nr. 15), Krakau vom 11. Februar (Nr. 17) und vom Oderſtrom vom 13. Mai (Nr. 38) berichten, daß Karl XII. aus Bender aufgebrochen ſei und ſeinen Weg durch die Kaiſerlichen Länder nehmen wolle.

Es iſt der ſpätere franzöſiſche König Ludwig XV., von deſſen Geburt wir hier hören. Eine Correſpondenz aus Berlin vom 1. März berichtet u. a., daß „Jhro Königl. Hoheiten die Cron-Prinzeßin ſich wiederum geſegneten Leibes befinden ſollen, welches den Hof ſehr vergnügen wird.“ [1]) Ebenſo wird uns aus Berlin der Tod des Erbprinzen von Sachſen-Zeitz,[2]) aus Hannover das Hinſcheiden der Gemahlin des Erbprinzen von Braunſchweig-Wolfenbüttel [3]) gemeldet. Correſpondenzen von der Niederelbe, aus Warſchau und Leipzig geben uns Kunde von dem Tode des däniſchen Admirals Paulſen (25. Februar 1710), des früheren Dragomans bei der Pforte Alexander Maurocordato (Ende 1709) und des Profeſſors Thomas Jttig (7. April 1710).[4])

Jm Gegenſatze zu den ſpäteren Jahrgängen finden wir keinerlei Jntelligenzen. Nur in einigen Nummern werden am Schluſſe neuerſchienene Bücher angezeigt, ſo in Nr. 25 Johann Friedrich Mayers Gebet für Karl XII., ein „Danck und Bet-Opffer bey nachgelaſſener hefftigen Seuch und Peſtilentz in Dantzig“, eine Verluſtliſte der Dänen in der Schlacht bei Helſingborg (11. März) und „Abriß und Beſchreibung des wunderbaren Fiſches, ſo den 12. Novemb. 1709. zu Yſtädt in Schonen an das Land geworffen worden“. Nr. 30 zeigt u. a. an „Entſetzliche Geſchicht, ſo ſich mit Chriſtian Friedrich Graßhoffen und dem Teuffel unter dem Nahmen Pactus von An. 1697. biß 1708. zugetragen“, Nr. 31 einen Bericht über die Schlacht bei Helſingborg. Auch ein Liebesbriefſteller fehlt nicht. Nr. 31 empfiehlt: „Des curieuſen Liebes-Couriers verſchiedener galanten Liebes-Briefe, Arien und Deviſen 1., 2. und 3tes Paquet. 8vo. 5. ggr.“ Nr. 38 endlich enthält auf der letzten Seite folgende Nachricht von einer Berliner Lotterie:

Avertissement.

Auf Sr. Königl. Maj. in Preuſſen Allergnädigſte Verſtattung iſt in Berlin eine Lotterey von 10000. Rthl. bahres Geld aufgerichtet und beſtehet ſolche in folgenden Puncten:

1. Soll die Lotterey in 10000. Looſſen beſtehen.
2. Jedes Looß kömmt zu löſen 1 Rthl. 8. ggr.
3. 1003 Looſſen ziehen die 10000. Rthl. gantz aus.
4. Diejenigen, ſo da gewinnen, laſſen den 10ten Theil, wie aller Orten üblich, für die Armen zurück.

---

[1]) Am 16. Auguſt 1710 wurde der künftige Thronfolger Prinz Friedrich Wilhelm geboren, der aber bereits am 31. Juli 1711 ſtarb.

[2]) Prinz Friedrich Auguſt ſtarb am 17. Februar 1710.

[3]) Am 27. Februar 1710 ſtarb Chriſtine Sophie, Gemahlin des Erbprinzen Auguſt Wilhelm.

[4]) Ueber Jttig vgl. Allg. Deutſche Biogr. XIV, S. 645 f.

5. Die Looſſen werden in Berlin in der heil. Geiſt Straſſe in des Profeſſoris Hrn. Knebels Behauſung und in Stettin bey dem Königl. Schwediſchen Regierungs-Buchdrucker Gabriel Dahlen ausgegeben.
6. Die Abweſende können durch ihre Gevollmächtigte die Looſſe abholen laſſen.
7. Die Ziehung der Lotterey geſchicht in Berlin, wo die Looſſe ausgegeben werden, da ein jeder Freyheit haben ſoll zuzuſehen, wie die Zettul gemiſcht und die Gewinne nach einander ausgezogen werden.
8. Zur Ziehung derſelben werden 2. unmündige Knaben genommen, die in Gegenwart der auf Sr. Kön. Maj. in Preuſſen Befehl von E. HochEdlen und Hochweiſen Rahts in Berlin hochverordneten Hrn Commiſſarien eines jeden Nummer und hernach die Gewinne nach einander ausziehen ſollen.
9. Was vor jedem ausgezogen worden, wird protocolliret, und die fallende Gewinne alsdann richtig und baar ausgezahlet.
10. Die nicht mächtig ſeyn ein Looß zu löſen, können ſich mit mehrern zuſammen thun.
11. Die Ziehung derſelben ſol zu rechter Zeit durch den Druck männiglich bekandt gemachet werden.

Wer von dieſer Lotterey mehrere Nachricht verlanget, kan ſich bey dem Verleger dieſer Poſt-Zeitung melden, allwo ein gedruckter Benachrichtigungs-Zettul ohne Entgeld ausgegeben wird, und die Looſſe auf Begehren ausgefertiget werden.

Dieſe Ankündigung iſt inſofern wichtig, als wir aus ihr den Verleger und Drucker unſerer Zeitung feſtſtellen können. Vergleichen wir den letzten Abſatz mit § 5 des Avertiſſements, ſo ergiebt ſich daraus, daß der „Verleger dieſer Poſt-Zeitung“ und Gabriel Dahlen eine und dieſelbe Perſon ſind.[1]) Erwieſen wird dieſe Identität durch ein Schreiben Dahlens an die Königlich Schwediſche Regierung d. d. 5. Oktober 1709, in welchem er anfragt, wem er die „Stettiniſche Poſtzeitung“ zur Cenſur einreichen ſolle.[2]) Wie lange ſie ſchon den Titel „Stettiniſche Ordinaire Poſt-

---

[1]) Vielleicht kann man daher hier die S. 197 erwähnte monogrammartige Verſchnörkelung als G(abriel) D(ahlen) deuten. — Verleger und Drucker der Jahrgänge 1716 ff. war H. G. Effenbarth. Jedenfalls hatte er den Druck erſt übernommen, als nach Dahlens Tode (1716) die Firma in Concurs gerathen war. Im Jahre 1720 erhielt Johann Friedrich Spiegel, der Dahlens Druckerei gekauft hatte, wieder das alleinige Privileg, Zeitungen drucken zu dürfen. Vgl. Meyer, Geſchichte der Buchdruckerei von F. Heſſenland (1877). Urkundl. Beil. S. 43, Nr. 42. Erſt 1755 bekam H. G. Effenbarth, der Sohn des oben genannten, wieder das Zeitungsprivileg, in deſſen Familie es bis zur Aufhebung der Privilegien blieb.

[2]) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 33.

Zeitung“ geführt hat, läßt ſich nicht feſtſtellen. Sicherlich führte ſie ihn ſchon 1709, wie Dahlens Eingabe zeigt; ſchließen darf man es für das Jahr 1708 wohl aus dem Vorhandenſein einer Art Extrablatt mit dem Titel „Stettiniſche Extraordinaire Poſt-Zeitung“.[1]) Dieſe iſt datirt vom 17. Oktober 1708 und bringt Nachrichten von der ſchwediſchen Armee in Rußland. Herausgegeben iſt ſie von dem „Verleger dieſer Aviſen“, d. h. Gabriel Dahlen, der das Zeitungsprivileg bereits im Jahre 1700 erwarb.[2]) Ob aus dem Ausdrucke „wöchentliche Aviſen“ des Privilegs auf nur einmaliges Erſcheinen in der Woche zu ſchließen iſt, muß dahingeſtellt bleiben.[3]) Im Jahre 1706 erſchien die Zeitung jedenfalls ſchon zweimal wöchentlich. In dieſem Jahre bot der Buchdrucker Chriſtoph Schröder, der die Starcke'ſche Buchdruckerei gekauft hatte, der Schwediſchen Regierung 500 Thaler jährlich für das Zeitungs- und Kalenderprivileg.[4]) Er wurde aber abgewieſen. In einer ſeiner Eingaben erwähnt Schröder: „vor die Avieſen macht er (Dahlen) alle Wochen zweymahl viel Geldt“.[5]) Die Strenge der Cenſur gab Dahlen 1702 Veranlaſſung, ſich bei der Regierung zu beſchweren, daß er oft in die Verlegenheit komme, ſeinen Leſern nicht immer das Neueſte bieten zu können, und deshalb Gefahr laufe, den nur geringen Leſerkreis möglicherweiſe ganz zu verlieren.[6])

Gabriel Dahlen hatte nach dem Tode Friedrich Ludwig Rhetes († 20. Januar 1700) deſſen Wittwe geheirathet und damit als nunmehriger Beſitzer der Rhete'ſchen Druckerei auch die auf ihr ruhenden Privilegien erlangt. Zu dieſen gehörte auch ſeit Jahrzehnten das Zeitungsprivileg. Damit kommen wir rückwärtsſchreitend in das 17. Jahrhundert.

Als das Jahr des Erſcheinens der erſten Stettiner Zeitung iſt neuerdings 1684 angegeben worden.[7]) Das iſt falſch. 1684 wurde dem Buchdrucker Friedrich Ludwig Rhete der alleinige Druck der „wöchentlichen Gazetten

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Bibl.-Kat. E c 9.

[2]) Privileg d. d. Alten-Stettin, den 17. November 1700. Gebr. Meyer a. a. O. Urk. Beil. S. 34, Nr. 31.

[3]) In dem Privileg für Johann Friedrich Spiegel d. d. Stargard den 8. Januar 1720 iſt auch nur von „wöchentlichen Aviſen“ die Rede, während die Zeitung doch ſchon mehr als zehn Jahre zweimal in der Woche herauskam.

[4]) Die bei der Königl. Schwediſchen Regierung eingereichten Eingaben Schröders und die Erwiderungen Dahlens ſtrotzen von gegenſeitigen gehäſſigen Verläumdungen und Anſchuldigungen. Der leidige Brotneid! Näher darauf einzugehen iſt hier nicht der Ort.

[5]) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 29, Bl. 3 v.

[6]) Siehe Anl. II.

[7]) L. Salomon, Geſchichte des Deutſchen Zeitungsweſens I (1900), S. 81.

oder Advisen“ wieder übertragen.[1]) Vielleicht geht darauf die erwähnte Angabe zurück.[2]) Aus den Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Stettin ergiebt ſich aber unzweifelhaft, daß ſchon früher Zeitungen in Stettin gedruckt worden ſind. 1678 erhielt das Privileg, die „Wochentliche Ordinar-Zeitungen“ zu drucken, der Kurfürſtlich Brandenburgiſche Hofbuchdrucker Daniel Starcke, dem es bereits 1675 der ſchwediſche Reichsfeldherr Wrangel übertragen hatte, nachdem es Johann Valentin Rhete wegen eines Schmähartikels gegen den König von Polen entzogen war.[3]) Aber noch weiter zurück liegen die Anfänge der Stettiner Zeitungspreſſe. In einer nach dem Abzuge der Brandenburgiſchen Beſatzung an die Königlich Schwediſche Regierung eingereichten Eingabe bat Johann Valentin Rhete, ihm den Druck der „a tempore belli Sueco-Polonici in die Königl. Estat Cantzeley eingerichteten 24 biß 30 Exemplaria gedruckter Gazetten“ wieder zu übertragen, welche ſeine „Vor-Eltern vom Anfange der Böhmiſchen Unruhe und darnechſt erfolgeten Deutſchen Kriege“ inne gehabt hätten.[4]) Danach muß man annehmen, daß die Familie Rhete bereits ſeit dem Beginne des dreißigjährigen Krieges das Zeitungsprivileg beſeſſen habe. In den Privilegien iſt zwar vom Zeitungsdrucke nirgends die Rede, aber die Thatſachen beweiſen, daß mehr als 20 Jahre vor der erwähnten Eingabe Johann Valentin Rhetes in ſeiner Officin Zeitungen gedruckt ſind.

Wehrmanns Vermuthung, daß in den Akten noch Reſte der älteſten Stettiner Zeitungen vorhanden ſeien, hat ſich als durchaus richtig erwieſen. Es ſind uns hier einige Nummern einer unzweifelhaft in Stettin erſchienenen Zeitung erhalten, die rund 60 Jahre älter iſt, als die bisher als die älteſte geltende.

Ein Aktenſtück des hieſigen Königlichen Staatsarchives betitelt: „Ordinaire avisen ſowol gedruckt alß geſchriebene de anno 1657“[5]) enthielt neben zahlreichen an den Kurfürſtlich Brandenburgiſchen Geheimen Rath

---

[1]) Wehrmann a. a. O. S. 55 nimmt an, daß man hier nicht an förmliche Zeitungen zu denken habe, ſondern vielleicht an eine Publication amtlicher Bekanntmachungen. Thatſächlich handelt es ſich aber um wirkliche Zeitungen.

[2]) Leider konnte mir der Verfaſſer auf eine diesbezügliche Anfrage ſeine Quelle nicht mehr angeben.

[3]) Siehe Anl. I. Vgl. oben S. 181. Erſt im Jahre 1684 wurde es Starcke wieder abgenommen und Rhete übertragen. Vgl. das Aktenſtück: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 4.

[4]) Meyer a. a. O. Urk. Beil. S. 26, Nr. 25 und nach ihm Wehrmann a. a. O. S. 54 datiren die Eingabe vom 2. Juni 1678. Vgl. dagegen oben S. 179 f.

[5]) Staatskanzlei Tit. 4a, Nr. 53. Die gedruckten Zeitungen ſind dem Aktenſtücke jetzt entnommen, die zuſammengehörigen Nummern vereinigt und zur Bibliothek gebracht.

und Kanzler für Hinterpommern, Lorenz Chriſtoph von Somnitz, gerichteten geſchriebenen Zeitungen auch eine Anzahl von Nummern verſchiedener gedruckter deutſcher und holländiſcher Zeitungen aus den Jahren 1656 und 1657. Es befinden ſich darunter zwei verſchiedene „Particular-Zeitungen“,[1]) ein Mittwochs und Sonnabends erſcheinender „Particular“, eine „Europaeiſche Ordinari Poſtzeitung“, eine „Ordinaris Dingsdaegsche Courante“, eine „Courante uyt Italien ende Duytsland“, eine „Tijdinge uyt verscheyden Quartieren“[2]) u. a.

Uns intereſſirt hier nur die eine, welche wir als Stettiner Zeitung in Anſpruch nehmen dürfen. Sie führt den allerdings wenig beſagenden Titel „Europaeiſche Zeitung“.[3]) Dahinter ſtehen Jahreszahl und Nummer. Als Stettiner Zeitung kennzeichnet ſie ſich aber ſchon dadurch, daß im Gegenſatze zu den übrigen in dem erwähnten Aktenſtücke erhaltenen deutſchen Zeitungen[4]) Erſcheinungsort und -datum angegeben ſind. So lautet z. B. der Kopftitel der erſten Nummer:

Europaeiſche Zeitūg. 1656 Num. 50.
Alten Stettin vom 9. Decemb.

Aus den Tagesdaten ergiebt ſich, daß die Zeitung am Dienstag erſchien. Daneben finden wir einen Sonnabends erſcheinenden Appendix, ſo z. B.

Appendix
Europaeiſcher Zeitungen / von Num. 50.
Alt. Stettin vom 13. Decemb. Anno 1656.

Ob dieſer Appendix regelmäßig erſchien, läßt ſich bei der geringen Anzahl der erhaltenen Nummern nicht entſcheiden. Hauptnummer und Appendix umfaſſen je 2 Blätter in Quartformat. Nach Bedarf wurden noch Beilagen im Umfange von 1—2 Blatt gedruckt, die dann ſtets am Schluſſe der Zeitung ſelbſt mit den Worten: „Hiebey noch andere Particular-Schreiben“ angekündigt werden. Die Beilagen tragen eben dieſen Titel, ſo z. B.

Particular-Schreiben
Zu No. 50. Europaeiſcher Zeitungē gehörig

und

Particular-Schreiben
Zum Appendice No. 50. gehörig.

---

[1]) Eine derſelben iſt auch in der Bibliothek des Marienſtifts-Gymnaſiums vertreten. Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 54.

[2]) Vgl. E. Hatin, Les Gazettes de Hollande (1865) S. 137.

[3]) Bibl.-Kat. E c 10.

[4]) Die holländiſchen Zeitungen dagegen haben am Schluſſe jeder Nummer Angabe des Druckers und Druckortes.

Erhalten ſind folgende Nummern:

1656.	1657.
Nr. 50 vom 9. Dezember (mit Beilage).	Nr. 2 App. vom 10. Januar.
Nr. 50 App. vom 13. Dez. (m. Beil.)	Nr. 3 vom 13. Jan.
Nr. 51 vom 16. Dez.	Nr. 4 vom 20. Jan.
Nr. 51 App. vom 20. Dez. (nur Beil.)	Nr. 5 vom 27. Jan.
Nr. 53 vom 30. Dez.	Nr. 5 App. v. 31. Jan. (m. Beil.).
	Nr. 6 vom 3. Februar.[1])
	Nr. 7 vom 10. Febr.
	Nr. 9 App. vom 28. Febr.
	Nr. 10 App. vom 7. März (nur Beil.).
	Nr. 11 vom 10. März (m. Beil.).
	Nr. 11 App. vom 14. März).

Unter der Orts- und Tagesangabe beginnen ohne Trennung durch einen Strich oder eine Zierleiſte gleich die Correſpondenzen. Voran ſtehen unter beſonderer Hervorhebung des Landesnamens die Correſpondenzen aus Deutſchland, dann folgen in gleicher Weiſe die der anderen Länder, den Beſchluß machen ohne ſolche Hervorhebung Nachrichten aus Hinterpommern, Preußen und Polen.

Der Inhalt bietet manches Intereſſante. Wie im Jahre 1710 der Nordiſche und der Spaniſche Erbfolgekrieg, ſo nimmt in den Jahren 1656 und 1657 der Schwediſch-Polniſche Krieg in erſter Linie das Intereſſe der Leſer in Anſpruch. Infolgedeſſen ſind auch die Berichte über Ereigniſſe auf dem Kriegsſchauplatze, beſonders über den Stand der Dinge in Weſtpreußen, am zahlreichſten, die Particular-Schreiben enthalten ausſchließlich ſolche Nachrichten.[2]) Wir finden 14 Correſpondenzen aus Elbing, 13 aus Danzig, 11 aus Bütow, 8 aus Thorn, 7 aus Marienburg, 4 aus Königsberg, je eine aus Dramburg, Graudenz, Lauenburg, Schivelbein, Stolp und Winzig (Schleſien). Im Gegenſatze zu den übrigen Nachrichten, die wohl zumeiſt anderen Zeitungen entlehnt ſind,[3]) machen jene größtentheils durchaus den Eindruck von Originalberichten, die aber wohl nicht an den Herausgeber der Zeitung, ſondern vielleicht an ein Mitglied der Königlich Schwediſchen Regierung in Stettin oder an ſonſt irgend eine amtliche Perſönlichkeit gerichtet waren und von dieſen dem Verleger zur Verfügung geſtellt wurden. Darauf weiſen Wendungen hin, wie z. B. „Thue dem-

[1]) So iſt zu leſen ſtatt: Alten Stettin, vom 3. Januarii.

[2]) In dem Kopftitel der Particular-Schreiben iſt das mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, z. B. Particular-Schreiben:
Pohlniſch- und Preußiſches Weſen belangend.
Zum Appendice Num. 5. 1657. gehörig.

[3]) Sie ſind z. Th. wörtliche Ueberſetzungen aus holländiſchen Zeitungen. Vgl. z. B. unten S. 206, Anm. 5.

ſelben auf ſein überſchicktes auß beyverwahrter Copey unter des Herrn Dramburgiſchen Crayſes Directoren eigener Hand freundlich notificiren ꝛc." (1656 Nr. 50), „Meinem vor 8. Tagen abgelaſſenen zufolge habe ich meinem Herrn mit dieſem dienſtlich vermelden wollen ꝛc." (1657 Nr. 4 App.), „Dem Herrn gebe mittelſt dieſes ich dienſtlichen zu vernehmen ꝛc." (1657 Nr. 5) u. ſ. w. Mit dem Schwediſch-Polniſchen Kriege ſtehen auch die Nachrichten aus anderen Orten z. Th. direct oder indirect im Zuſammenhange. Karls X. von Schweden Erfolge durch den großen Sieg bei Warſchau (Juli 1656) erregten überall Neid und Eiferſucht. In Holland und Oeſterreich rüſtete man für Polen, die Ruſſen fielen in Livland ein, die Polen unter dem Kron-Großmarſchall Georg Lubomirski belagerten Krakau, Dänemark trug ſich mit dem Gedanken der Kriegserklärung an Schweden, und der Große Kurfürſt trotzte dem Könige im Vertrage von Labiau ($\frac{10.}{20.}$ Nov. 1656) den Verzicht auf die ſchwediſche Lehnshoheit über Preußen ab, nur der Fürſt Georg II. Ragoczi von Siebenbürgen ſtellte ſich auf Karls X. Seite. Ueber alle dieſe Vorgänge und die zwiſchen den Mächten gepflogenen Verhandlungen unterrichten die Correſpondenzen aus Wien (11), Kopenhagen (3), Helſingör, Krakau, Riga (je 2), Berlin, Breslau, Fühnen, Olmütz, Prag (je 1). Aber auch im Süden, Südweſten und Weſten Europas gährte es. Spanien befand ſich im Kriegszuſtande mit England und Frankreich, die engliſche Flotte lauerte der ſpaniſchen Silberflotte auf, in den Spaniſchen Niederlanden ſammelte der Prinz Condé die ſpaniſchen Truppen. In Frankreich war ein Conflict zwiſchen dem Könige und der Geiſtlichkeit über die Steuern ausgebrochen. England ſtand unter dem Zeichen von Cromwells Herrſchaft; wir erfahren von einer der vielen Verſchwörungen gegen den Protector, daneben wird auch von der nicht lange zuvor gegründeten Sekte der Quäker berichtet. In Italien raffte die Peſt Tauſende von Menſchen dahin; der Papſt Alexander VII. hatte ſich „auß Furcht der Peſte, weiln in Dero Palatio ſchon etliche geſtorben, ein Hüttlein von Chriſtall machen laſſen, umb ſich darein zu ſchlieſſen und Audientz dardurch zu ertheilen." Auch von der Reiſe der ſchwediſchen Königin Chriſtina in Italien hören wir, für die der Papſt „eine herrliche Kleidung mit Gold, Silber, Perlen und Edelgeſteinen beſticket, imgleichen auch ein vergüldetes Trühelein von ſehr ſchöner künſtlicher Arbeit" hatte anfertigen laſſen. Die Republik Venedig rüſtete gegen die Türkei, und zwiſchen dieſer und Perſien drohte der Ausbruch des Krieges. In Portugal ſtarb König Johann IV. (16. Nov. 1656); auch forderte hier die Inquiſition ihre Opfer: 5 Juden und 5 Jüdinnen ſtarben auf dem Scheiterhaufen. Ueber deutſche Verhältniſſe erfahren wir eigentlich recht wenig. Zwiſchen Kurpfalz und Kurmainz war es zu einem Conflict gekommen, der aber gütlich beigelegt wurde. Von allen dieſen Ereigniſſen hören wir

aus den Nachrichten aus Paris (9), London (8), Rom (7), Venedig (6), Antwerpen, Haag, Köln (je 4), Frankfurt a. M., Worms (je 3), Liſſabon (2), Baſel, Brüſſel, Genua und Mailand (je 1). Von fürſtlichen Familienereigniſſen finden wir nur die Nachrichten, daß die Kaiſerin ihrer Entbindung entgegenſehe,[1]) und die Kurfürſtin von Brandenburg guter Hoffnung ſei.[2]) Aus Paris wird die bevorſtehende Vermählung des Prinzen Eugen Moritz von Savoyen, Grafen von Soiſſons, mit der berüchtigten Olympia Mancini, der Nichte des Kardinals Mazarin,[3]) gemeldet. Der Tod des Königs Johann IV. von Portugal iſt bereits erwähnt, ebenſo das Auftreten der Peſt in Italien. Auch eine Wundergeſchichte fehlt nicht. Aus Groil[4]) wird vom 4. März 1657 gemeldet: „Den [20.] Februarii[5]) zu Nachmittage umb zwey Uhr hat man hieherumb und in der Graffſchafft Zutpfen, auch anderswo in der Lufft Schieſſen gehöret: Erſt als ob man aus einem Canon geſchoſſen; nachmals eine Salve mit Musqveten, auch ein Trommelſchlagen, welches von viel tauſent Menſchen, auch zu Deventer und andern umbligenden Plätzen gehöret worden. Was dieſes zu bedeuten, iſt GOtt bekant.“ Localnachrichten aus Stettin oder anderen pommerſchen Städten fehlen ganz. Vorpommern iſt überhaupt nicht, Hinterpommern nur mit ganz wenigen Nachrichten vertreten, die ſich ausſchließlich auf die kriegeriſchen Vorgänge in Hinterpommern und Preußen beziehen.[6])

Intelligenzen finden wir garnicht, nicht einmal die 1710 vorhandenen Bücheranzeigen.

Wir kommen zur Frage nach dem Verleger und Drucker der Zeitung, den zu erweiſen wir glücklicherweiſe im Stande ſind, und zwar aus den Typen. Allerdings iſt es im Allgemeinen, wie ſchon A. Kirchhoff bemerkt,[7]) für das 17. Jahrhundert und ſelbſt ſchon früher abſolut unſtatthaft, aus dem Schriftcharakter u. a. auf den Druckort oder gar auf die Officin

---

[1]) Am 11. Februar 1657 wurde der Erzherzog Ferdinand Joſeph Alois († 16. Juni 1658) geboren.

[2]) Am 11. Juli 1657 wurde der ſpätere Kurfürſt Friedrich III., der erſte preußiſche König, geboren.

[3]) Aus dieſer Ehe entſproß als jüngſter Sohn der berühmte Feldmarſchall Prinz Eugen von Savoyen.

[4]) Groenlo (Holländ. Prov. Geldern).

[5]) Die Tagesangabe iſt ausgelaſſen. Sie ergiebt ſich aber z. B. aus der Ordinaris Dingsdaegsche Courante (Amſterdam) 1657 Nr. 11: Op den 20. February naer de middagh ten 2 uren heeft men hier omtrent en in't graefschap Zutphen en verder in de lucht hooren schieten, eerst of 't met een canon was, daer nae salve met musquetten ende de trommel geslagen, 't welck van veel duysent menschen gehoort is, jae is te Deventer en die omleggende plaetsen mede gehoort. Wat dit beduyden sal, is godt bekendt.

[6]) Vgl. oben S. 204.

[7]) Archiv f. Geſchichte d. Deutſchen Buchhandels VIII, S. 56.

ſchließen zu wollen. Wenn aber der Druckort bekannt iſt, und wir bei einem dortigen Drucker dieſelben Typen finden, ſo dürfen wir unbedenklich dieſen auch als Drucker der Zeitung annehmen, zumal wenn wir wiſſen, daß in ſeiner Officin zu jener Zeit und noch früher Zeitungen gedruckt ſind. Wie bereits erwähnt,[1]) ſollen in der Rhete'ſchen Buchdruckerei in Stettin ſeit Beginn des dreißigjährigen Krieges Zeitungen gedruckt ſein, und in dem uns erhaltenen Schriftenverzeichniſſe der Officin vom Jahre 1678[2]) finden wir z. Th. dieſelben Schriftarten, wie in der Zeitung. Zwar die im Hauptblatte und Appendix zumeiſt verwendete Cicero Fractur findet ſich in der Schriftprobe nicht, wohl aber die einige Male bei Raummangel gebrauchte Garmund (Corpus) Fractur. Dagegen ſind die „Particular-Schreiben" theils in der ſehr charakteriſtiſchen Gebrochen Mittel, theils in Mittel Schwabacher,[3]) bei Verwendung dieſer die erſte Zeile ſtets, bei jener einige Male in Paragon Fractur gedruckt.[4]) Für die Initialen iſt in den Particular-Schreiben kleine Canon Fractur, im Hauptblatte und Appendix die Theuerdanktype verwendet. Auch dieſe Schriften finden ſich ſämmtlich in dem Rhete'ſchen Schriftenverzeichniſſe. Verleger und Drucker der „Europaeiſchen Zeitung" iſt mithin kein Anderer als Johann Valentin Rhete.

Der Preis der Zeitung iſt in keiner Nummer angegeben. Jedoch können wir uns eine ungefähre Vorſtellung davon aus einer Liquidation des Kurfürſtlichen Poſtmeiſters Joachim Gräffe in Colberg machen, in welcher er der dortigen Hinterpommerſchen Regierung für die Zeit vom 30. Juli 1663—64 „vor die Novellen, ſo die Churf. hochlöbl. Regierung bekommen" 17 Reichsthaler und „wegen der Stettiner Zeittungen, ſo an H. Cantzler von Jehnen[5]) geſandt und biß zu Ende des 63. Jahres gelieffert worden", alſo für fünf Monate, 1½ Reichsthaler in Rechnung ſtellt.[6]) Allerdings ſind in dieſe 1½ Reichsthaler die Poſtgebühren einbegriffen. Auch iſt nicht erſichtlich, ob der Kanzler von Jena nur ein oder mehrere Exemplare erhielt, und wohin dieſe ihm geſandt waren.

Faſſen wir das Ergebniß kurz zuſammen. Die „Europaeiſche Zeitung" von 1656 und 1657 beſtätigt Johann Valentin Rhetes Angabe von 1679, daß in der Rhete'ſchen Officin ſchon ſeit längerer Zeit Zeitungen gedruckt ſeien, vollſtändig. Und wenn es in der That richtig iſt, daß dies bereits

---

[1]) Oben S. 202.

[2]) Vgl. oben S. 185.

[3]) Im Hauptblatte und Appendix iſt dieſe nur für die Ländernamen gebraucht.

[4]) Orts- und Perſonennamen ſowie Fremdwörter ſind im Hauptblatte, Appendix und Particular-Schreiben in Antiqua gedruckt.

[5]) Gottfried von Jena († 1703), ſeit 1662 Kurfürſtlicher Vertreter auf dem Reichstage zu Regensburg für das Herzogthum Pommern und das Fürſtenthum Halberſtadt und ſeit 1663 Kanzler des Fürſtenthums Minden.

[6]) Vgl. Aktenſtück: Staatskanzlei Tit. 19, Nr. 17.

ſeit Beginn des dreißigjährigen Krieges der Fall geweſen iſt, ſo dürfte Stettin mit Fug und Recht darauf Anſpruch machen, zu den erſten norddeutſchen Städten zu gehören, in denen Zeitungen gedruckt worden ſind. Aber ſelbſt wenn die Entſtehung einer eigenen Zeitungspreſſe in Stettin nicht für ſo frühe Zeit anzunehmen wäre, ſo ſind jedenfalls ihre Anfänge in eine erheblich frühere Zeit zu ſetzen, als bisher geſchehen iſt.

Anlagen.

I.

Alten-Stettin, den 8. Martii anno 1675.

Nachdem der Aviſen-Schreiber Johann Valentin Rähte vor einigen Monaten anzügliche Dinge wieder Ihre Majeſt. den König in Pohlen in die Gazetten gedrucket undt ſolches, weiln es gekröhnete Häupter touchiret, deß Reichsfeldtherrn hochgräffl. Excell. ſorgfältig unterſuchen laßen, ſich auch zwar befunden, daß, waß obgedachter Rähte zu ſeiner Exculpation vorgewendet, alß wehre es ihm von dem Poſtmeiſter auß Stargardt in originali zugeſchicket, mitt deßen eigenen Handt zur Gnüge verificiret worden. Nichts deſtoweniger aber, weilln er auß Imprudence ſolches in der gantzen Weldt divulgiret, alß haben hochged. Se. hochgräffl. Excell. nndt Gnaden denſelben ernſtlich mitt einer ſcharffen Geldbuße beſtraffet, daß Handtwerck, Avisen zu ſchreiben, geleget undt hierdurch zur öffentlichen Repentence ſeines begangenen Fehlers genöhtiget, weßhalben die curieusen Liebhabers von hierauß Herrn Rähtens angenehme Zeitungen nicht mehr werden zu erwahrten haben.

P. S. Dem geehreten Liebhaber wirdt hiemitt zu wißen gethan, daß gegenwehrtiger Postilion hinkünfftig auff gnädige Verordnunge deß Herrn Reichsfeldherrn hochgräffl. Excell. bey mir Daniel Starcken, deß Königl. Gymnasii Carolini Buchdrucker in Alten-Stettin, zu erhalten ſeyn wirdt; vor dieſes Mahl wirdt derſelbe mitt dieſen wenigen biß kommende Poſt vorlieb nehmen müßen. Vale.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Archiv Tit. 129, Nr. 8, Bl. 4.

II.

Von Ihro Königl. Mayᵗᵗ zu Schweden pp. zum Pommerſchen Estat hochverordnete Herren General-Staathalter und Regierung.

Hochgebohrner Herr Graff, Königlicher Raht,
Feld-Marchall und General-Gouverneur, Gnädiger Herr!
wie auch
Hochwohl- und Wohlgebohrne p., hochgeneigte, hochgeehrte Herren!

Es wird Eurer hochgräfflichen Excellence und der hochpreißl. Königl. Regierung ſonder Zweiffel wiſſend ſeyn, wie daß Sᵉ. Magnificence der

Herr Cantzler[1]) eine Zeithero die Censur derer Nouvellen, die hieſiges Orths einlauffen auf ſich genommen, ſo daß ich obligiret worden, alle einkommende geſchriebene Zeitungen vorher, ehe ſie gedruckt werden, zur Censur einzulieffern. Weil aber beſagte Ihro Magnificence, ſolche einlauffende Sachen gar zu ſcharff und zu genau censiren, ſo daß zuweilen das wenigſte davon zu drucken permittiret wird, zu geſchweigen, daß offtmahlen gar lange darauff warten muß, worüber denn die Poſten weggehen und meine Advisen nebſt dem, was darzu gehöret, liegen bleiben, wodurch es denn geſchiehet, daß ich in meiner Nahrung gar ſehr zurücke geſetzet werde, denn ich ſonſten von nichts alß denen Zeitungen meinen Unterhalt habe, wenn aber ſolche nicht immer mit neuen und curieusen Sachen angefüllet, finden ſich wenig Liebhaber, zumahlen die Hamburger Advisen[2]) ohne diß häuffiger, alß die meinigen in dieſer Stadt gangbar.

Deßwegen ſehe mich genöthiget, Eurer hochgräffl. Excell. und die hochpreißl. Königl. Regierung hiemit unterthänigſt gehorſambſt anzuflehen und zu bitten, Sie wollen gnädigſt und hochgeneigt geruhen zu consideriren, ob kein Mittel zu finden, damit ich bey Verfertigung derer Advisen nicht einer ſo gar ſcharffen und genauen Censur unterworffen ſeyn möge. Ich verlange keinesweges, mich aller Censur zu befreyen, ſondern ſuche und bitte nur eine Moderation darin zu haben, damit meine Advisen, ſo eine Zeithero wegen der koſtbahren Correspondence auß Dantzig und andern Orthen in Aufnehmen gebracht, nicht wieder in Decadence gerathen, denn es nicht möglich, daß denen Zeitungen lauter Evangelia können inseriret werden, und iſt es bey dem gemeinen Mann auch ſchon bekandt genug, daß ſie für keine Glaubens-Articul zu halten. Ich ſehe auch nicht, daß dasjenige, ſo mir zu drucken hier nicht verſtattet wird, deßfalls nicht ſolte ans Licht kommen, indem alles daſſelbe und noch ein mehrers die erſte oder andere Poſt darauff in denen Hamburger und Stralſunder[3]) Advisen zu finden, welche Zeitungen aber nicht nur in dieſer Stadt, ſondern im gantzen Lande dermaſſen gangbar, daß die geringe Anzahl, ſo ich poſttägl. verfertige, dargegen nicht einmahl zu rechnen, wodurch es dann publique genug gemachet wird, jedoch durch ſolch Verfahren das Brodt gleichſam mir auß dem Munde genommen und Frembden und Außheimiſchen gegönnet wird, indeme doch ein jeder die Advisen, worinnen er das curieuſeſte findet, am

---

[1]) Schwediſcher Kanzler von Pommern war ſeit 1693 Chriſtoph von Schwalch († 1720).

[2]) Ueber Hamburger Zeitungen vgl. L. Salomon a. a. O. I, S. 68 ff.

[3]) Von Stralſunder Zeitungen ſind bekannt: Extract, Aller einkommenden Nouvellen. 1687 (Kgl. Staatsarchiv zu Stettin: Bibl.-Kat. E c 1) und deren Fortſetzung: Stralſundiſcher Relations-Courier 1689 ff. (Stralſunder Rathsbibl.). Ueber jene vgl. Mohnike, Geſchichte der Buchdruckereien in Stralſund (1833) S. 21.

liebſten ſich anſchaffet. Weßfalls denn nochmahlen unterthänigſt gehorſambſt bitte, hierinnen eine Moderation zu verordnen und die Advisen-Censur Jemanden aufzutragen, der nicht mit ſo vielen Affairen überhäuffet, damit im Nothfall die Censur ſogleich kan expediret, und meine Advisen folglich mit der erſten Poſt fortgeſchaffet werden.

Wenn aber Ew. hochgräffl. Excell. und die hochpreißl. Königl. Regierung wider Verhoffen dieſem meinem unterthänigſten Geſuch Gehör zu geben Bedencken trügen, ſo müſte zwar mich ſolches in gebührender Submission gefallen laſſen, kan aber nicht umbhin zu remonstriren, daß auf dieſem Fall mir nicht zu subsistiren getraue, indem von nichts anders als denen Zeitungen meinen Unterhalt habe, die aber, wenn das Beſte herauß bleibet, keine Liebhaber finden, alß ich auch kein ander Beneficium als das Advisen-Drucken für die Arbeit, ſo jährl. an Patenten und Verordnungen auff der hochpreißl. Königl. Regierung Befehl ohne Bezahlung verfertigen muß, zu genieſſen habe, indeme ſolches mir loco salarii zugeleget, überdiß die andere Arbeit hieſelbſt extrem ſchlecht, ſo daß auch meine beyde Antecessores in der Officin dieſerwegen nicht fortkommen können, ſondern zu Grunde gehen müſſen. So flehe Ew. hochgräffl. Excellence und die hochpreißl. Regierung in Unterthänigkeit an, Sie wollen dahin gnädigſt und hochgeneigt bedacht ſeyn, wie mir in andere Wege Unterhalt geſchaffet werde, es ſey ohnmaßgebl. durch ein Salarium oder Zulegung einer fürfallenden Bedienung, dabey nebſt der Buchdruckerey mich ehrl. fortbringen könne.

In dieſem nothdringlichen Geſuch getröſte mich gnädiger und hochgeneigter Erhörung und erſterbe dafür

Eurer hochgräfflichen Excellence
und
der hochpreißl. Königl. Regierung

unterthänigſt
gehorſamſter
Gabriel Dahlen
ipse concepit.

Stettin, d. 8. Februar
anno 1702.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 19, Bl. 9.

Ein Beſcheid iſt auf die Eingabe nicht erfolgt. Sie trägt nur den Vermerk: Ad Acta.

Beiträge

zur

Geschichte der Reformation in Pommern.

Von

Professor E. Beintker in Anklam.

I. Die Antwort der fürstlichen Räthe auf die Artikel der Städte.

Es ist eine oft und mit Recht beklagte Thatsache, daß die zu den Verhandlungen auf dem Landtage zu Treptow an der Rega (13. Dec. 1534) gehörenden Aktenstücke bisher nicht mit der Sorgfalt veröffentlicht worden sind, welche die Wichtigkeit der Sache durchaus fordert. Wäre es geschehen, so hätte man nothwendig zu Ergebnissen kommen müssen, die von den bisherigen völlig abweichen; und man kann es nur lebhaft bedauern, daß soviel Arbeit und soviel Scharfsinn auf eine von vorneherein verfehlte Sache verwendet worden ist.

Ich will dies an dem Beispiele des Aktenstückes zeigen, das v. Medem in der „Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern“ (Greifswald 1839) unter Nr. 27 mitgetheilt hat. Es trägt die Ueberschrift: „Up die overgeven artikel der Stede der religion halven is bewagen worden“. Ich lege kein Gewicht darauf, daß diese Worte weder von der Hand des Schreibers des ganzen Stückes, noch von der eines Verbesserers herrühren, der, wie der Schreiber selbst, einige wenige Zusätze am Rande und im Texte gemacht hat. Die ganz eigenthümliche Form der U-Haken,[1]) das I und andere Buchstaben zeigen, daß wir in diesen wenigen Zeilen die sorgfältigere Handschrift dessen vor uns haben, der auch das in Treptow selbst abgefaßte Concept der Nr. 28 und 29 geschrieben hat, der also über die Sache unterrichtet sein konnte, wenn natürlich auch die Möglichkeit eines Irrthums nicht aus den Augen verloren werden darf.

Unsere Nr. 27, selbst von großer Bedeutung, steht zu mehreren anderen wichtigen Aktenstücken in enger und offenbarer Beziehung. Hering[2])

---

[1]) v ist durch u ausgedrückt.

[2]) Theologische Studien und Kritiken 1889, S. 793: Die Urkunde des Treptower Landtagsabschiedes. — Ich glaube zwar, daß die älteren Forscher dieses offenbare Verhältniß auch erkannt haben, sie scheuten sich aber gewiß, eine ausdrücklich dem Landtage zugewiesene Urkunde um mindestens zwei Monate, wie es Hering thut, zurückzuverlegen.

hat zuerst die unanfechtbare Behauptung aufgestellt, daß wir in ihr die Antwort der Fürsten und ihrer Räthe auf Nr. 31 bei Medem, den vielbehandelten „Avescheit to Treptow jegen den Landdach" vor uns haben. Dieser „Avescheit" hat zunächst eine vorläufige, wohl nur Entwurf gebliebene Beantwortung durch die fürstlichen Räthe in einem von Gräbert aufgefundenen Schriftstücke gefunden.[1]) Die endgültige, nach der Berathung mit den Fürsten festgestellte Antwort ist unsere Nr. 27.[2]) Nun beruhen alle bisher geäußerten Ansichten über die Verhandlungen vor und auf dem Landtage zu Treptow, selbst die neuesten von Hering, Spahn[3]) und Gräbert, auf der durch die Art der Veröffentlichung bei Medem hervorgerufenen Vorstellung, daß unser Aktenstück ein einziges, zusammenhängendes sei. Das ist aber durchaus nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um zwei in keinem Zusammenhange stehende, auch zeitlich von einander verschiedene Stücke. Damit aber stürzt der ganze auf jener Grundlage errichtete Bau, dessen Künstlichkeit vielleicht schon bei manchem ein leises Kopfschütteln verursacht hatte, in sich zusammen, nnd es bleiben nur einzelne Werkstücke, die in dem, wie ich denke, einfachen und gesunden Wiederaufbau ihre Verwendung finden sollen.

Die Sache liegt nämlich so: Die Nr. 27 steht in P. 1, Tit. 94, Nr. 1a des Stettiner Staatsarchivs auf den Blättern 47—56 der neuen Zählung.[4]) Der zusammenhängende Text endet auf der Rückseite des Blattes 52, von der etwa zwei Drittel beschrieben sind, mit den Worten: „Doch dat man in dem liggende grunde und stande stocke, die sie van eren olderen eder frunden geervet, on erer rechten erven verwilligung nicht vergeve."[5]) Dann folgt das leere Blatt 53, das mit dem zweiten beschriebenen Blatte 48 einen Bogen bildet, während das erste beschriebene Blatt 47 mit dem leeren Blatt 56 zusammenhängt. Zwischen den beiden letzten leeren Blättern einer Lage von vier Bogen liegen nun die einen Bogen für sich bildenden Blätter 54 und 55, welche auf der Vorderseite und einem kleinen Theil der Rückseite von Bl. 54 die Worte „Item to gedenken" bis „tho Treptow intokamen" enthalten. Ich meine, schon

---

[1]) K. Gräbert: Der Landtag zu Treptow an der Rega. Berlin 1900. S. 41. Ich citire es als „erste Antwort".

[2]) Sie steht aber auch, wie unten nachgewiesen werden wird, mit den „Berathungen" vom 7. Dec. 1534 (Nr. 28 u. 29 bei Medem) in enger Verbindung.

[3]) Martin Spahn: Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte des Herzogthums Pommern. Leipzig 1896. 2. Abschnitt.

[4]) = Bl. 140—149 der alten Zählung, doch wird ein Unterschied dadurch nicht bedingt.

[5]) Bei Medem, S. 160, stehen diese Worte zwar nicht, aber bei dem „Siehe" im zweiten Abschnitt ist unglücklicher Weise der Hinweis „S. 170" ausgefallen, wo sich dieselben Worte finden (abweichend nur: „den liggenden grunden" und „vergeven"),

dieser rein äußerliche Befund genügt, die Zusammengehörigkeit beider Stücke für unwahrscheinlich, ja für unmöglich zu erklären. Denn wenn mit „Item" wirklich an das Vorhergehende angeknüpft werden sollte, warum schrieb der Schreiber nicht auf Blatt 52 weiter oder doch wenigstens auf dem leeren Blatte 53? — Das bloße „Item" beweist doch nichts weiter, als daß das zweite Schriftstück leider wie so viele andere unvollständig ist. Allerdings rührt es von demselben Schreiber wie das erste her.[1]) Aber derselbe Schreiber hat noch manches andere geschrieben, so — wodurch seine Anwesenheit in Treptow bewiesen wird — die „Artikel der Policien",[2]) die nur während des Landtags abgefaßt sein können, so das Concept eines Briefes des Herzogs Barnim an den Grafen Eberstein.[3]) Beachtenswerth dürfte auch der Umstand sein, daß in dem Originale nach der alten Zählung die „Artikel der Policien", die der Nr. 27 jetzt folgen, ihr unmittelbar vorangingen, so daß Nr. 27 den Schluß des Aktenstücks bildet. Das Hineinlegen eines einzelnen Bogens, den man seines wichtigen Inhalts wegen aufheben wollte, zwischen die beiden letzten Blätter würde dann ziemlich erklärlich sein.

Es giebt aber auch innere Gründe, durch die die Nichtzusammengehörigkeit der beiden Theile von Nr. 27 unzweifelhaft bewiesen wird. So ergeben sich Unebenheiten und Schwierigkeiten, schon wenn man beide Theile neben einander hält. Der erste Theil ist, wie oben bemerkt, eine in jeder Beziehung ausreichende, Punkt für Punkt berücksichtigende Antwort auf den „Avescheit to Treptow gegen den Landdach."[4]) Wenn nun der zweite Theil beginnt: „Item to gedenken by dem Artikel belangend die verligung der geistliken lehne, dat des olders der personen und geschicklicheit ock acht gehat und dogentliken, dar man trost und hopnung to heft, verlegen werden", so muß man nach dem Wortlaut und der Art, wie solche Citate gegeben zu werden pflegen, annehmen, daß in dem „Avescheit" oder wenigstens im ersten Theil von Nr. 27 selbst ein besonderer Artikel von der Verleihung der geistlichen Lehen zu finden sei. Das ist aber durchaus nicht der Fall, sondern von jenen Lehen ist bei den verschiedensten Punkten, den Pfarren, den Domkirchen, den Feld- und Jungfrauenklöstern u. s. w. die Rede. Obendrein aber bestimmt schon Punkt 5

---

[1]) War das vielleicht der Grund, das Blatt hierherzulegen?

[2]) Nr. 30 bei Medem.

[3]) Nr. 48 bei Medem (14. 11. 1535).

[4]) Nr. 31 bei Medem. — Wenn Gräbert übrigens als Unterschied zwischen der ersten Antwort und der in Nr. 27 enthaltenen zweiten den Umstand hervorhebt, daß in jener 15, in dieser 14 Artikel beantwortet seien, so übersieht er, daß im 14. Punkt von Nr. 27 der Inhalt des 15. Punktes durch die Worte „und gemeine Kiste" mit angegeben ist. Beachtenswerth ist dabei, daß diese Worte im Original am Rande hinzugefügt worden sind.

hat zuerst die unanfechtbare Behauptung aufgestellt, daß wir in ihr die Antwort der Fürsten und ihrer Räthe auf Nr. 31 bei Medem, den vielbehandelten „Avescheit to Treptow jegen den Landdach“ vor uns haben. Dieser „Avescheit“ hat zunächst eine vorläufige, wohl nur Entwurf gebliebene Beantwortung durch die fürstlichen Räthe in einem von Gräbert aufgefundenen Schriftstücke gefunden.[1]) Die endgültige, nach der Berathung mit den Fürsten festgestellte Antwort ist unsere Nr. 27.[2]) Nun beruhen alle bisher geäußerten Ansichten über die Verhandlungen vor und auf dem Landtage zu Treptow, selbst die neuesten von Hering, Spahn[3]) und Gräbert, auf der durch die Art der Veröffentlichung bei Medem hervorgerufenen Vorstellung, daß unser Aktenstück ein einziges, zusammenhängendes sei. Das ist aber durchaus nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um zwei in keinem Zusammenhange stehende, auch zeitlich von einander verschiedene Stücke. Damit aber stürzt der ganze auf jener Grundlage errichtete Bau, dessen Künstlichkeit vielleicht schon bei manchem ein leises Kopfschütteln verursacht hatte, in sich zusammen, nnd es bleiben nur einzelne Werkstücke, die in dem, wie ich denke, einfachen und gesunden Wiederaufbau ihre Verwendung finden sollen.

Die Sache liegt nämlich so: Die Nr. 27 steht in P. 1, Tit. 94, Nr. 1a des Stettiner Staatsarchivs auf den Blättern 47—56 der neuen Zählung.[4]) Der zusammenhängende Text endet auf der Rückseite des Blattes 52, von der etwa zwei Drittel beschrieben sind, mit den Worten: „Doch dat man in dem liggende grunde und stande stocke, die sie van eren olderen eder frunden geervet, on erer rechten erven verwilligung nicht vergeve.“[5]) Dann folgt das leere Blatt 53, das mit dem zweiten beschriebenen Blatte 48 einen Bogen bildet, während das erste beschriebene Blatt 47 mit dem leeren Blatt 56 zusammenhängt. Zwischen den beiden letzten leeren Blättern einer Lage von vier Bogen liegen nun die einen Bogen für sich bildenden Blätter 54 und 55, welche auf der Vorderseite und einem kleinen Theil der Rückseite von Bl. 54 die Worte „Item to gedenken“ bis „tho Treptow intokamen“ enthalten. Ich meine, schon

---

[1]) K. Gräbert: Der Landtag zu Treptow an der Rega. Berlin 1900. S. 41. Ich citire es als „erste Antwort“.

[2]) Sie steht aber auch, wie unten nachgewiesen werden wird, mit den „Berathungen“ vom 7. Dec. 1534 (Nr. 28 u. 29 bei Medem) in enger Verbindung.

[3]) Martin Spahn: Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte des Herzogthums Pommern. Leipzig 1896. 2. Abschnitt.

[4]) = Bl. 140—149 der alten Zählung, doch wird ein Unterschied dadurch nicht bedingt.

[5]) Bei Medem, S. 160, stehen diese Worte zwar nicht, aber bei dem „Siehe“ im zweiten Abschnitt ist unglücklicher Weise der Hinweis „S. 170“ ausgefallen, wo sich dieselben Worte finden (abweichend nur: „den liggenden grunden“ und „vergeven“),

dieser rein äußerliche Befund genügt, die Zusammengehörigkeit beider Stücke für unwahrscheinlich, ja für unmöglich zu erklären. Denn wenn mit „Item" wirklich an das Vorhergehende angeknüpft werden sollte, warum schrieb der Schreiber nicht auf Blatt 52 weiter oder doch wenigstens auf dem leeren Blatte 53? — Das bloße „Item" beweist doch nichts weiter, als daß das zweite Schriftstück leider wie so viele andere unvollständig ist. Allerdings rührt es von demselben Schreiber wie das erste her.[1]) Aber derselbe Schreiber hat noch manches andere geschrieben, so — wodurch seine Anwesenheit in Treptow bewiesen wird — die „Artikel der Policien",[2]) die nur während des Landtags abgefaßt sein können, so das Concept eines Briefes des Herzogs Barnim an den Grafen Eberstein.[3]) Beachtenswerth dürfte auch der Umstand sein, daß in dem Originale nach der alten Zählung die „Artikel der Policien", die der Nr. 27 jetzt folgen, ihr unmittelbar vorangingen, so daß Nr. 27 den Schluß des Aktenstücks bildet. Das Hineinlegen eines einzelnen Bogens, den man seines wichtigen Inhalts wegen aufheben wollte, zwischen die beiden letzten Blätter würde dann ziemlich erklärlich sein.

Es giebt aber auch innere Gründe, durch die die Nichtzusammengehörigkeit der beiden Theile von Nr. 27 unzweifelhaft bewiesen wird. So ergeben sich Unebenheiten und Schwierigkeiten, schon wenn man beide Theile neben einander hält. Der erste Theil ist, wie oben bemerkt, eine in jeder Beziehung ausreichende, Punkt für Punkt berücksichtigende Antwort auf den „Avescheit to Treptow gegen den Landdach."[4]) Wenn nun der zweite Theil beginnt: „Item to gedenken by dem Artikel belangend die verligung der geistliken lehne, dat des olders der personen und geschicklicheit ock acht gehat und dogentliken, dar man trost und hopnung to heft, verlegen werden", so muß man nach dem Wortlaut und der Art, wie solche Citate gegeben zu werden pflegen, annehmen, daß in dem „Avescheit" oder wenigstens im ersten Theil von Nr. 27 selbst ein besonderer Artikel von der Verleihung der geistlichen Lehen zu finden sei. Das ist aber durchaus nicht der Fall, sondern von jenen Lehen ist bei den verschiedensten Punkten, den Pfarren, den Domkirchen, den Feld- und Jungfrauenklöstern u. s. w. die Rede. Obendrein aber bestimmt schon Punkt 5

---

[1]) War das vielleicht der Grund, das Blatt hierherzulegen?

[2]) Nr. 30 bei Medem.

[3]) Nr. 48 bei Medem (14. 11. 1535).

[4]) Nr. 31 bei Medem. — Wenn Gräbert übrigens als Unterschied zwischen der ersten Antwort und der in Nr. 27 enthaltenen zweiten den Umstand hervorhebt, daß in jener 15, in dieser 14 Artikel beantwortet seien, so übersieht er, daß im 14. Punkt von Nr. 27 der Inhalt des 15. Punktes durch die Worte „und gemeine Kiste" mit angegeben ist. Beachtenswerth ist dabei, daß diese Worte im Original am Rande hinzugefügt worden sind.

des erſten Theiles,[1]) daß man das Einkommen der Geiſtlichen in den Domkirchen, die „olders halfen to ſtudiren undogelik", nach ihrem Abſterben denen, die ſtudiren wollten, verleihen ſolle.[2]) Kann man annehmen, daß die fürſtlichen Räthe nach ſo kurzer Zeit jene mildere und natürlichere Beſtimmung vergeſſen hatten, als ſie jene radikalere vorſchlugen? Schwerlich!

Von durchſchlagendem Gewichte iſt aber das folgende. Der zweite Theil bringt weiter die wichtigen Anordnungen: Man ſucht (= ſieht) ock vor gut an, dat Her Johan Bugenhagen und dar tho ock ander prediker ut m. g. H. Steden Sundt, Stettin, Gripeswolt, Stargard, Stolpe tegen Dage ungeferlik vor dem Landdage vorſchreven werden, damit to ankumpft der Landtſchop de ſake ſo vele ſluniger eren beſcheit erlange.

Und m. g. H. ſcholen den Brief an Bugenhagen bi eigener bodeſchop wechſchicken." — Dies wird in den letzten etwas ſpäter geſchriebenen Abſchnitten[3]) dahin näher beſtimmt: „Up den Dach Lucie[4]) tor ſteden den Landdach uttoſchriven. Up den Dach Nicolai[5]) wil man Her Johan Buggenhagen und die prediker vorſchriven tor ſtede to Treptow intokamen." War die ganze Nr. 27 ein einheitliches Stück und ſchlugen die fürſtlichen Räthe ſo erſt am Ende desſelben ihren Herren die Berufung Bugenhagens nach Pommern vor, und noch dazu in der Form eines bloßen Wunſches, wie konnten dieſelben Männer vorher ſchon bei Punkt 7 ſchreiben:[6]) zu der Viſitation der Stifte, Klöſter und Pfarrkirchen ſollte „unſers achtens Her Johan Bugenhagen to beſchreven nnd verordent (!) werden?" Auf den Gedanken der Viſitation durch Bugenhagen konnte man, ſollte ich meinen, erſt kommen, als dieſer im Lande und man ſeiner Bereitwilligkeit einigermaßen ſicher war. Dafür dürften auch die uns bekannten Thatſachen ſprechen. In den Berathungen vom 7. December 1534 wird zwar auch von Viſitatoren geſprochen, aber dieſe ſollen nur für das Camminer Domſtift eingeſetzt werden,[7]) während

---

[1]) Medem, S. 157.

[2]) Aehnliche Anordnungen finden ſich öfters, ſo in den Berathungen der fürſtlichen Räthe vom 7. 12. 1534 in einer ſpäter durchgeſtrichenen Stelle: (Es handelt ſich um das Domkapitel in Stettin) „die olders halven to ſtudiren ungeſchicket weren, ſollen ihres „Augmentes" nicht genießen, ſondern dies ſolle „jungen Geſellen", die „to ſtudiren dogentlick und geſchicket, togekeret werden." Vgl. Medem, S. 165.

[3]) Das zeigt die Sache, ſchon durch den Unterſchied der feſtgeſetzten Tage. Es läßt ſich aber auch noch äußerlich erkennen. — Der Feſtſetzung ging wohl die Zuſtimmung der Herzoge voraus.

[4]) 13. December.

[5]) 6. December.

[6]) Medem, S. 157.

[7]) Medem, S. 162.

bei der Anordnung der Visitation in Stettin, die Bugenhagen später wirklich vollzog,[1]) weder der Name der Sache noch der Bugenhagens genannt wird.[2]) Wiederholt aber wird darauf hingewiesen, daß die Visitation durch Bugenhagen auf dem Landtage selbst insbesondere von den Städten gewünscht und deshalb angeordnet sei.[3]) Hier tritt doch gewiß ein sachlicher und zeitlicher Unterschied zwischen den beiden in Frage stehenden Theilen zu Tage!

Weitere Beweise für ihre Nichtzusammengehörigkeit ergeben sich, wenn man die erste von den Räthen entworfene Antwort auf den Aveschein[4]) mit in Betracht zieht. Bei Punkt 2 derselben wird die Entscheidung über die Messe und den Canon auf die „tosamenkumpft" beider Herzoge verschoben. Da nun in Nr. 27, der zweiten Antwort, eine definitive Anordnung hierüber getroffen wird, so wird man doch wohl annehmen müssen, daß die erwartete Zusammenkunft auch wirklich stattgefunden hat. Kann das aber, nach allem was wir wissen, anderswo als in Treptow gewesen sein? Auf den 24. August, den Tag der Zusammenkunft in Cammin, kann man doch die „Städteartikel" und ihre Beantwortung nicht zurückverlegen! — So verweist auch diese Beobachtung den ersten Theil in die Zeit des Treptower Landtags. Das scheint auch durch folgendes bestätigt zu werden: Bei Punkt 4 — es handelt sich um die Memorien, Vigilien u. s. w. — hatte die erste Antwort die Rücksicht auf die darüber ergangenen kaiserlichen Mandate in das Wohlgefallen der Fürsten gestellt. Die zweite Antwort bestimmt statt dessen,[5]) daß das Einkommen daraus zunächst den jetzigen Inhabern bleibe, nach dem Tode derselben aber in Verwahrung genommen werde „bet to ferner ordenung". Soweit dies Domkirchen und Klöster angehe, würden die Fürsten als Patrone sich mit diesen zu vergleichen wissen. Auch bei Punkt 9 der Nr. 27 sollen die Vorschläge wegen des Gebrauchs der Feldklöster, die sich im Aveschein finden, noch eine Zeit lang „in ruw gestellt" werden, weil bald eine gemeine christliche Ordnung von seiten des Reichs zu erwarten sei.[6]) Sollte sich diese aber noch länger verzögern, so würden die Fürsten selbst darauf bedacht sein, die Verwaltung der Klöster in die Hand zu nehmen. Ich meine, solche Bestimmungen

---

[1]) Medem, S. 252 ff.

[2]) Medem, S. 165: „Dit Dont antorichten scholen von beiden unsen gnedigen herren etlike darto geschicket und geordnet werden."

[3]) Medem, S. 237 (Dienstag nach Invocavit 1535.) 238, 252, 195 und 283; (282, 285), (Siehe den Brief Herzog Philipps vom 20. Aug. 1536.) Vgl. auch Nd. Kantzow, S. 217. (Böhmer): De Stede — hebben de fursten gebeden, dat se dorch Doktor B. u. s. w. de Visitation dhon laten, ehr de Doktor wedder ut dem Lande toge!

[4]) Gräbert a. a. O. S. 41 (vgl. S. 32).

[5]) Medem, S. 157 oben.

[6]) a. a. O. S. 158.

trifft man nicht zwei oder drei Monate vor einem Landtag, auf dem man alle diese Dinge endgültig zu ordnen denkt; besonders das „bet to ferner ordnung" ist mir sehr anstößig. Verhandelt ist aber jedenfalls in Treptow über die Verwendung dieser Güter; und überdies kann der an unserer Stelle gebrauchte Ausdruck, es bestehe die Gefahr, daß die Aebte die Klostergüter „dorch dieſe ordnung" in ihren Nutzen ziehen möchten, nur von der Treptower verstanden werden.

Ich hoffe aber endlich auch, den sicheren Beweis liefern zu können, daß unsere zweite Antwort erst nach den Verhandlungen vom 7. Dec. 1534 entstanden sein kann. Das Datum dieses Aktenstücks steht unzweifelhaft fest.[1]) Allerdings werden diese „Berathungen" nicht in einem Tage fertig geworden sein. Mit ihm steht die in Treptow nicht mehr verabschiedete „Politie" in unlösbarer Verbindung;[2]) das noch vorhandene Concept zeigt das in seinem ganzen Aeußern, in dem Zusammenhange der Bogen und in einer nicht ganz durchgeführten Zählung der Blätter durch Buchstaben am unteren Rande. So dürfte schon der Umfang, mehr aber noch der Inhalt verbieten, sie einem Tage zuzuweisen. Beendet aber wurden sie vor dem 13. December,[3]) dem Tage des Beginnes des eigentlichen Landtags.

Ich habe schon oben[4]) auf die Festsetzungen über die Visitatoren hingewiesen. Die Verhandlungen wünschen dazu drei Gelehrte für das Camminer Stift bestimmt zu sehen. Der „Aveſcheit" spricht von jährlichen Visitationen der Stifte, Klöster und Pfarren,[5]) unsere zweite Antwort schlägt dafür zuerst Bugenhagen vor. Ist das nicht eine durchaus klare Reihenfolge? — Nach den Berathungen sollen die Kosten der jährlichen Visitationen von dem Domstift zu Colberg getragen werden,[6]) nach dem „Aveſcheit" sollte jedes Stift, Kloster und Pfarrkirche etwas dazu geben.[7]) Die erste Antwort[8]) hatte am Rande den Zusatz gemacht, daß dies nur, solange die Visitation dauere, geschehen solle, was in der zweiten Antwort in den Zusammenhang aufgenommen ist. In der Treptowschen Kirchenordnung sagt Bugenhagen:[9]) „die Visitatio werth veele kosten" — „unde ys nicht van nöden alle yar,

---

[1]) Nr. 28 bei Medem. Es sind das datirte Concept (St. A. P. I. Tit. 94, Nr. 1a, Bl. 27—46) und von den Religionsangelegenheiten noch zwei Abschriften (ibd. Bl. 3—12 und Bohlensche Sammlung, Nr. 32, Bl. 1—6) vorhanden.

[2]) Nr. 29 bei Medem.

[3]) Dies folgt wohl aus der Bestimmung über das Brauen der Handwerker am Ende der Politie, daß die Landschaft darüber berathen solle.

[4]) Siehe S. 216.

[5]) Medem, S. 187. Vom Bischofe.

[6]) a. a. O. S. 162.

[7]) ibd. S. 188.

[8]) Gräbert, S. 42 (Punkt 7).

[9]) Balt. Stud. 1893. S. 175.

sunder umme de veer edder vyff yar." Ist das nicht wieder eine Reihe, die durch jede andere Folge gestört werden würde?

Dasselbe gilt auch von den Bestimmungen über das Examiniren und die Berufung der Pfarrer. Nach den Berathungen[1]) sollen diese von dem Bischof „ihres Wandels, Wesens, Geschicklichkeit examinirt und, wo sie darto gefellich befunden, institueret werden". Nach dem Aveschein[2]) sollen die Visitatoren die Prüfung übernehmen und die Pfarrer „auf Forderung eines ersamen Radts und Gemein aus Bevehl des Bischofs setzen und ordiniren". Die beiden Antworten ändern dies dahin: „auf forderung der oberkeiten und patronen jedes orts auch eines ersamen rats und gemeine, wo ihnen das ius patronatus zusteht".[3]) Bugenhagens Kirchenordnung setzt die Prediger von Stralsund, Greifswald, Stettin und Kolberg zu Examinatoren ein. Der Rath der Städte und andere, die das Patronatsrecht haben, sollen den Geprüften dem Bischof präsentiren, der ihn auf die Ordnung des Landes verpflichten und bestätigen soll, doch auch dies nur, wenn er selbst die Kirchenordnung annimmt.[4])

Bekanntlich war die Universität in Greifswald verfallen. Die „Berathungen" schlugen nun vor, es solle von den Pächten der Dome und Pfarrkirchen in Stettin so viel genommen werden, daß davon eine „stattliche Schule oder Universität" in Stettin „angerichtet" werden könne.[5]) Dann an einer späteren Stelle „de Nuttingen und Inkamen der Domkerken tom Gripeswolde willen m. g. h. to underholdinge der universität darsulvest[6]) thoeignen und[7]) der Inkamen damit mehren und die stede der Universitet in ein Kloster tom Gripeswolde verenderen".[8]) Der Aveschein sah für gut an, daß in jedem Fürstenthum[9]) eine „gemeine hohe Schule, das ist eine Universitet", gehalten werde und fügte dann nach einer längeren Stelle, die wörtlich in die Treptowsche Kirchenordnung übergegangen ist,[10]) hinzu „die

---

[1]) Medem, S. 161.

[2]) Medem, S. 187 (vom Bischope).

[3]) Gräbert, S. 42. Medem, S. 157.

[4]) Balt. Stud. 1893, S. 163 u. 165.

[5]) Medem, S. 165.

[6]) Dies Wort ist eingefügt! Nd. Kantzow, S. 216, sagt, die Fürsten hätten die Universität von Greifswald nach Stettin verlegen wollen.

[7]) Eingefügt: „und" bis „mehren".

[8]) Medem, S. 166.

[9]) Der Ausdruck geht nach dem Zusammenhange nicht auf die beiden Theile Pommerns!

[10]) Medem, S. 189 und Balt. Studien 1893, S. 171 (Von Studenten). — Bugenhagens Vorschläge der Universität wegen s. a. a. O. S. 170. Er spricht von der Stelle überhaupt nicht, erwähnt nur den Verfall Greifswalds und räth, wenn es nicht anders gehe, sich mit einer „geringen" Universität oder mit einem Pädagogium zu begnügen.

Stätte dieser Universitet wehre sehr wohl gelegen zu Stettin, in dem auch bereits da sein die zwei Stifte Marien und St. Otten, die mit reichen Präbenden versorget seien" u. s. w. Die erste Antwort spricht den Wunsch aus, daß die Universität in Greifswald bliebe, und macht Vorschläge zur Verbesserung des Einkommens der dabei Angestellten, die sich mit denen in den Berathungen decken, aber etwas genauer sind. Die zweite Antwort will die „Stede" der Universität in Greifswald bis zum „künftigen Concilio oder Kaiserlichen Ordnung" lassen und fügt dann hinzu: „Wat alsden in Verwandelung der Stelle vor gut angesehn, willen sick alsden m. g. h. weten to holden". Sieht das nicht wie eine Antwort auf den in den Berathungen gemachten Vorschlag aus? Ist es denkbar, daß dieser Vorschlag jenem zu Grunde liegen könnte?

Nun sind aber auch eine Reihe von Stellen vorhanden, die in den Berathungen und in der zweiten Antwort wörtlich oder doch soweit wörtlich wiederkehren, daß ein Zufall ausgeschlossen und die absichtliche Benutzung offenbar ist. Ja, fast alle erheblichen Erweiterungen der zweiten Antwort über die erste hinaus zeigen unzweifelhafte Anklänge. Nun kann man zwar aus mehreren dieser Stellen keine zwingenden Schlüsse über ihr gegenseitiges Verhältniß ziehen,[1]) wohl aber aus der umfangreichen Festsetzung von den „Gerichten over die geistliken und predikers etc.",[2]) bei der mehr als zwanzig Druckzeilen wörtlich übereinstimmen. In dem ersten Theil von Nr. 27 bildet sie den Schluß, nach der vollständigen Beantwortung des „Avescheits", ohne daß dieser zu der Festsetzung über diesen Punkt eine Veranlassung gegeben hätte. In den Berathungen stehen sie auch am Schlusse des ersten Theiles derselben und insofern an ähnlicher Stelle, als ebenfalls Bestimmungen über die Hospitale und den Armenkasten vorausgehen, aber sie dürften dort doch mehr am rechten Platze sein, da die sich unmittelbar anschließenden Erörterungen der Politie auch zunächst von den Gerichten handeln. Auffallen muß es jedenfalls, daß hier auch von dem Gerichte über die Prälaten gesprochen wird, mit deren sonstigen Verhältnissen die Berathungen sich eingehend beschäftigen, während in dem Avescheit nnd den beiden Antworten nicht einmal das Wort vorkommt. Wichtiger sind die Abweichungen beider Fassungen von einander. Zu der Bestimmung, daß die Vicarien in den Domkirchen vor den Kapiteln zu Recht stehen sollen, findet sich in den Berathungen der Zusatz: „de wile se leven". Dies fehlt in der zweiten Antwort, dafür stand aber

---

[1]) So aus den Stellen von den Jungfrauen (Medem, S. 166 u. 158) oder den Bettelklöstern (ibd. S. 167 u. 157), eher schon aus denen über die Einkünfte der Pfarren (ibd. S. 167 u. 155).

[2]) Medem, S. 169 u. S. 159 (vgl. oben S. 215, Anm. 5). Die Ueberschrift steht nur in den „Berathungen"!

ursprünglich die später gestrichene Anordnung da: „oder ock (vor) den Landesfursten"![1]) Dann heißt es in den Berathungen weiter: „Die gemeinen Vicarien und priester der olden ordinatien uterhalven der Dome scholen vor den rhat alleine einer jeden Stadt to rechte getagen werden. Und so Jmants in bavengedachten gerichten beschweret, dem schall frig und unbenamen syn, an die overgerichte[2]) to appelliren.

Avers die nachfolgenden parners predikers und Capellane, wen idt ere persone, edder artikele eres predikens und levendes betreft, scholen vor dem Bischoppe iffte visitatori beschuldiget werden, Jdt were dan, dat idt pinlike oder dergeliken saken weren. So schall de rath macht hebben, diesulvigen antonemen und fenglich to holden, bet dat sie sodans dem Bischoppe antegen und derhalven sines rades und befelchs ferner naleven. Wenehr sick aver van wegen erer guder saken to dragen, darin schall die rhat darsulvest in maten wo vor richter syn."

Dem gegenüber bestimmt die zweite Antwort einfach: „Die gemeinen Vicarien und prister uterhalven der Dome scholen vor dem Rat alleine einer jeden Stadt to rechte getagen und alle kerkhern vor ere patronen, dar van sie die kerke to lehne hebben, beschuldiget werden. Und so Jemands in baven gedachten Richten beschweret, dem schal fry und unbenamen syn an die overrichte to appelliren". Man sage nicht, daß die kürzere Fassung deshalb auch die weniger umfassende sei. Im Gegentheil! Sie fügt den wichtigen Grundsatz der Gerichtsgewalt der Jnhaber des Patronatsrechtes hinzu, der nicht hätte unbeachtet bleiben können, wenn die „Berathungen" später als die zweite Antwort anzusetzen wären. Ueberhaupt liegt, wie wir bei anderer Gelegenheit[3]) sahen, die Hervorhebung dieses Rechtes im Zuge der ganzen Entwicklung. Während man bei Beginn der Verhandlungen dem Bischofe noch möglichst große Rechte einräumen wollte in der Hoffnung, daß er sich öffentlich für die religiöse Aenderung erklären werde, kam man davon zurück, als er nicht in Treptow erschien und jene Hoffnung zweifelhaft wurde.[4])

---

[1]) Eine andere unbedeutende Aenderung liegt darin, daß die Testamente nach den Berathungen vor einem Notarius und Zeugen, nach der zweiten Antwort vor einem Notarius und zwei Zeugen gemacht werden konnten.

[2]) Ein zweiter Verbesserer hat „overgerichte" unterstrichen und „landesfursten" darunter geschrieben! Medem hat mit der unvollendeten Reinschrift „overgerichte alß die landesfürsten".

[3]) Siehe S. 219, Abschn. 2.

[4]) In der Treptowschen Kirchenordnung ist von der Gerichtsgewalt über die Geistlichen keine Rede. Die Aufsicht über Lehre und Wandel derselben ist aber den Superintendenten übertragen, die nur besonders schlimme Fälle dem Bischof anzeigen sollen. Balt. Stud. 1898, S. 163.

So werden wir denn die zweite Antwort später als die Berathungen vom 7. Dec. 1534 anzusetzen haben. Durch äußere und innere Gründe ist somit bewiesen, daß fortan von einer Zusammengehörigkeit der beiden Theile von Nr. 27 nicht mehr die Rede sein kann. Den zweiten Theil kann man bis auf den 24. August, den Tag der Fürstenzusammenkunft in Cammin, zurückdatiren; und vielleicht wird man geneigt sein, dies der Festsetzung des Datums des Landtages wegen zu thun.[1]) Aber er kann auch in die Zeit bis zum 20. October fallen, an welchem Tage die Einladungen nach Treptow ergingen. Die Zeit des ersten Theiles aber kann man in Berücksichtigung der Thatsache, daß er nach einer Zusammenkunft der Fürsten zu Stande gekommen ist,[2]) auf den Tag der Eröffnung des Landtages oder unmittelbar vorher oder bald nachher ansetzen.

II. Die Aktenstücke über die Verhandlungen in Treptow.

Die erste und älteste Urkunde darüber sind die Berathungen vom 7. December 1534.[3]) Wer da berathschlagt hat, ist zwar nicht überliefert. Es kann aber nach Form und Inhalt nicht zweifelhaft sein, daß nur die fürstlichen Räthe in Frage kommen können. Schon in dem ersten Theile handelt es sich zwar nicht allein, aber doch vornehmlich um die mit der geplanten Kirchenänderung zusammenhängenden weltlichen Fragen, zumal um den Gebrauch der geistlichen Lehen und Güter, während der zweite Theil „die Politie" fast nur rechtliche, politische und wirthschaftliche Dinge berührt. Nun war bei der Festsetzung des Termins des Landtages[4]) vorgeschlagen worden, daß beide Fürsten zur „Förderung des Handels einige ihrer Räthe mehrere Tage vor dem Landtage nach Treptow schicken sollten, auch hebt Bugenhagen in der Kirchenordnung[5]) ausdrücklich hervor, daß die Landesfürsten „eren hochverstendigen Reden hyr tor Steden bevalen hebben, von den geistlichen Güderen to radschlagen und to verordenen". Wir werden also in den „Berathungen" wohl das Ergebniß ihrer Thätigkeit vor uns haben.

Das zweite Aktenstück ist der „Avescheit to Treptow gegen deu Landdach".[6]) Diese Bezeichnung steht, wie man das oft findet, auf der Rückseite eines um das ganze Aktenstück herumgelegten leeren Bogens. Hering

---

[1]) Vgl. Nd. Kantzow, S. 213.
[2]) Siehe oben S. 216.
[3]) Medem, Nr. 28, 29.
[4]) Nr. 27, Theil II. Medem, S. 160.
[5]) Balt. Studien 1893, S. 166.
[6]) Stettiner Staatsarchiv a. a. O. Bl. 15—26. Medem, Nr. 31.

sowohl wie Gräbert haben sich natürlich bemüht, die Bedeutung dieser für ihre Ansicht so unbequemen Worte herabzudrücken oder umzudeuten. Das ist nun nicht mehr nöthig! Die Worte rühren zwar nicht von dem Schreiber des Aktenstückes selbst her, sie sind aber zweifellos alt. Vielleicht hat sie der Schreiber von Nr. 27 und 30 bei Medem geschrieben. Es ist kein Original, sondern eine Abschrift; denn wie die von dem Schreiber selbst sogleich bei der Niederschrift oder am Rande gemachten Verbesserungen zeigen, rührten mehrere Fehler von dem Abirren des Auges von einem Worte zu dem gleichen später folgenden her. Der ganze erste Satz ist mit größeren Buchstaben in Form einer Ueberschrift geschrieben. Gräbert sieht ihn deshalb als eine solche an, obwohl er den Inhalt nicht angiebt, sondern eben nur den einleitenden Satz des allgemeinen Theiles dieses Aktenstückes bildet. Gerade dieser Theil aber hat zu dem Anfange der „Berathungen" eine offenbare sehr merkwürdige Beziehung. Denn wenn diese mit den Worten beginnen: „Erstlick den Ingang nnd Orsaken der Ordenung zu stellen", so kann ich mich nicht genug wundern, daß noch Niemand den imperativischen Charakter dieser Worte bemerkt und dann erkannt hat, daß eben der allgemeine Theil des Avescheit die gewünschte Einleitung und Erörterung über die Ursachen der religiösen Aenderung enthält, daß dies aber sonst in keiner Urkunde aus der Zeit des Landtags, besonders nicht in Bugenhagens Kirchenordnung, wo man sie doch erwarten könnte, zu finden ist. Am Schlusse aber dieser sehr verständigen und sehr bedeutungsvollen Auseinandersetzungen [1]) finden sich die als wirkliche Ueberschrift herausgehobenen Worte: „und mecht derhalben eine solche (d. h. folgende) ordnung vorgeschlagen werden". Um einen Vorschlag für die neue Ordnung der Dinge also handelt es sich. Nun wird in der Antwort der Herzoge auf die Beschwerden des Adels über den weltlichen Gebrauch der Klöster und andere die Reformation betreffende Dinge — sie ist vom 12. September 1535 datirt und bei weitem die wichtigste aller auf den Treptower Landtag bezüglichen späteren Urkunden [2]) — der Ausdruck gebraucht [3]) „in dem Treptowschen Abschied oder Vorschlag". Selbst wenn sich diese Worte nicht auf unseren Avescheit bezögen, was sich aber unten als mindestens wahrscheinlich erweisen wird, zeigen sie doch zur Genüge, daß ein Vorschlag, wie der hier gemachte, sehr wohl „Avescheit jegen den Landdach" genannt werden konnte. — Das Ganze zerfällt in

---

[1]) Sie enden mit den Worten: (Um Verderbnis des Leibes und der Seelen zu verhüten) „haben fürsten und gemeine landtschaft hohe ursache, in der Zeit hierzu mit einer guten christlichen und gleichmessigen ordnung zu jedenken"!

[2]) Besonders wenn v. Medems Behauptung, sie sei ganz Kantzows Arbeit, auf Wahrheit beruht. Mit der niederdeutschen Darstellung desselben berührt sie sich jedenfalls.

[3]) Meden, S. 216 oben.

einzelne mit Ueberschriften versehene Punkte: von den Pfarren, von Thumkirchen und furstlichen Stiften, von Festen, von Begengniß, Memorien, Vigilien und Seelmessen, welcher Gestalt die Thumkirchen bleiben sollen und sich halten, vom ehelichen Stand der Priester, vom Bischofe, von Bettelklosteren, von Hernklostern und Feldklostern, von Schulen, von einer Universität, von den quattuor Tempora, von den vierzig Tagen oder Fasten, von Hospitalen und armen Häusern und endlich von den Kasten.[1]) Danach sind mehrere der hier erörterten Gegenstände dieselben wie in den Berathungen vom 7. December. Das liegt in der Natur der Sache, da doch beide Aktenstücke ziemlich gleichzeitig entstanden und ein gleiches Ziel verfolgten. Vielleicht kann man auch annehmen, daß beiden Berathungen eine Art von Programm zu Grunde lag, denn das Concept der „Berathungen" macht, namentlich in der Politie, an mehreren Stellen den Eindruck, als ob die Ueberschriften (d. h. die zur Berathung gestellten Punkte) schon vorher niedergeschrieben waren, während die Beschlüsse erst später eingetragen wurden. Wörtliche Anklänge finden sich nicht. Die sachlichen Unterschiede — für die vorliegende Frage nicht von Belang — sind am leichtesten aus der zweiten Antwort der fürstlichen Räthe auf den Avescheit zu erkennen,[2]) die, wie ich oben ausführte, im Wesentlichen auf Grund der Berathungen vom 7. 12. ertheilt worden ist. Nur das mag hervorgehoben werden, daß die Reihenfolge der einzelnen Punkte geändert, daß auf den Bischof viel weniger und auf das Cammier Stift gar keine Rücksicht genommen ist. Dafür sind aber die kirchlichen Gebräuche, die sogenannte Cärimonien zum Theil eingehend behandelt. Wenn auch nicht gerade auffällig, so tritt doch an einigen Stellen, z. B. bei dem Artikel von der Universität, der städtische Charakter der Schrift deutlich hervor. Ganz unzweifelhaft aber und stets bemerkt ist der theologische Grundzug, der ihr eigenthümlich ist.[3]) Da nun „die zweite Antwort" in der Ueberschrift die Vorschläge unseres Avescheits[4]) als die „overgeven Artikel der Stede" bezeichnet,[5]) so liegt wohl nichts näher, als in ihm die Arbeit der Geistlichen von Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard und Stolp zu sehen, die nach dem zweiten Theil von Nr. 27[6]) auch zum Tage St. Nicolai zu einer Vorberathung der Religionssache noch Treptow verschrieben waren. Wie oben S. 216 bemerkt, rührt jene Ueberschrift nicht von dem Schreiber

---

[1]) Bei diesem Punkt fehlt die Ueberschrift. Siehe oben S. 215, Anm. 4.

[2]) Nr. 27 bei Medem,

[3]) Siehe z. B. Hering: Theol. Studien 1889, S. 795. Gräbert, S. 32.

[4]) Ich bemerke hier ausdrücklich, daß sich beide Antworten nicht auf den allgemeinen Theil des Avescheit, sondern nur auf die einzelnen Punkte beziehen.

[5]) Medem, S. 155.

[6]) ibd. S. 160.

des Aktenstückes her; es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob die Bezeichnung nicht etwa ungenau sei, insofern als es heißen müßte: „der Prediger der Städte". Sonst müßte man annehmen, daß die Städte sie sich durch Uebergabe an die Herzoge etwa als Rathschlag zu eigen gemacht hätten. Dabei muß es allerdings auffallen, daß diese, als sie bei der Erklärung der Annahme der vorgeschlagenen Ordnung gegen einzelne Punkte derselben Bedenken erhoben,[1]) nicht, wie das sonst wohl üblich ist, auf diese früheren Städteartikel hingewiesen haben, obwohl sich Gelegenheit dazu bot. Doch kann daraus kein sicherer Schluß gezogen werden; solche argumenta ex silentio sind ja überaus zweifelhafter Natur.

Ob auch Bugenhagen an der Abfassung des Aveschein betheiligt gewesen ist, steht dahin. Ich glaube es, und der mehrfach erwähnte Vorschlag der fürstlichen Räthe im zweiten Theil von Nr. 27 legt den Gedanken nahe. Hering muß es mit allen, die auf seiner Arbeit fußen, schon auf Grund der falschen Ansicht über Nr. 27 und des dadurch bedingten unrichtigen Ansatzes der Zeit unseres Aktenstückes verneinen. Er wirft ihm aber auch Unklarheit und Unentschiedenheit vor, wenn er in dem Lebensbilde Bugenhagens[2]) sagt: „Was bisher" (d. h. vor Bugenhagens Ankunft, was, wie gesagt, unrichtig ist; wenigstens ist nicht überliefert, daß er erst nach dem 6. Dec. 1534 nach Treptow kam,) „erwogen worden war, ließ wichtige Fragen des Kultus in einer Schwebe zwischen Reform und Anbequemung an das Alte, die auf Halbwerk hinauslief. War doch selbst in den von den Städten übergebenen Artikeln vorgeschlagen worden, Gedächtnißgottesdienste für Verstorbene zu halten nur mit Weglassung der Vorstellung, daß dieselben dadurch aus dem Fegefeuer erlöst würden". Das ist ungenau und stark übertrieben! Schon im Allgemeinen machte die bisherige Stellung der Herzoge, noch mehr aber die Rücksicht auf den Bischof von Cammin, die man nehmen wollte und nehmen mußte, wenn die religiöse Einheit des Landes herbeigeführt werden sollte, ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die alten kirchlichen Zustände nothwendig. Hat doch Bugenhagen noch nach dem Treptower Landtage im Anfang des folgenden Jahres an seine Freunde geschrieben: se (die pommerschen Fürsten und Stände) nihil adempturos, sed etiam addituros reditibus et honori episcopi, tantum ut omnia permittat ordinari consentaneo verbo.[3]) Dann aber muß man beachten, und das kann gar nicht scharf genug ins Auge gefaßt werden, daß der Aveschein im Unterschied von Bugenhagens Kirchenordnung,

---

[1]) Medem, Nr. 32.

[2]) Hering: Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen, ein Lebensbild u. s. w. Halle 1888, S. 99.

[3]) Siehe Gräbert, S. 24, Anm. 1, aus Kawerau: Briefwechsel des Justus Jonas I, S. 221 (19. Febr. 1535).

noch alle Verhältnisse, auch die der Stifte und Domkirchen, der Feld- und der Jungfrauenklöster ordnen will;[1]) es handelt sich ja um Vorschläge vor dem Zusammentritt des Landtages. Nun bezieht sich aber die Bestimmung, die soviel Anstoß erregt hat,[2]) nur auf die Domkirchen und reichen Klöster, die „fast up solche Memorien und Begengniß gestiftet". Ich fürchte aber auch, daß in der Anordnung selbst, „(darin) solle man vor dem Stifter eine solche Memorie halten", das Wort „solche" falsch aufgefaßt ist. Es kann nämlich nur bedeuten „eine Memorie, wie sie im folgenden beschrieben ist", da fortgefahren wird: „nemlich daß man uf den Tag, da ire Begengniß uf fellt, eine herrliche Lektion aus der Schrift von der Seligkeit und Ehrlichkeit, Gedechtniß der Frommen und Gerechten hielte und liese, mit einer feinen Berclerungen derselben Lektion und darneben denn preisen und anzeigen etliche ehrliche und tapfere Thaten und Leben des Stifters, alles in solcher Meinung, daß wir nicht zweifeln, daß wer da im Glauben und Namen Jesu Christi von hinnen in Bußfertigkeit und Gotseligkeit verscheide, auch unter der Zahl der frommen, gerechten und heiligen sei, und daß denn auch seine Werke und herrliche Thaten uns als ein Exempel und Licht furgestellt werden". Was ist daran auszusetzen, außer daß der Ausdruck Memorie hätte vermieden werden können? Auch liegt das doch nicht so sehr weit ab von Bugenhagens Festsetzung in der Kirchenordnung (S. 200), daß die Prediger „de leven hilgen als exempeln des gelovens und der leeve" vorlegen sollen, „dat wy ock Christum also bekennen mit lere und levende und hapeninge ock salich to werden u. s. w." In der allgemeinen Anordnung über die „Begengnisse, Memorien, Vigilien und Seelmessen" heben die Verfasser des Aveschein ausdrücklich hervor, daß sich weder im alten noch neuen Testament ein Gebot Gottes, eine Lehre oder ein Befehl Christi und der Apostel über diese Dinge finde, daß man es daher bei dem ehrlichen Begräbniß bleiben lassen und dabei die Seele mit einem gemeinen Gebet Gott befehlen möge. Die ausführliche theologische Widerlegung der Meinung, daß die Memorien u. s. w. auf die Bibel gegründet werden könnten, zeigt allerdings wohl, daß man bei dem Vorschlage, sie zu beseitigen, Widerspruch erfahren hatte oder darauf gefaßt war. Auch die überaus vorsichtige Fassung der ersten Antwort läßt solche Bedenken durchschimmern:[3]) „Den viert artikel u. s. w. ist unsern g. h. nicht schedlich, wo man das so bey key. Mt. iren mandaten und abschieden geschaft und geboten, nicht in acht haben will, welches man zu unsen g. h. wohlgefallen stellet". Die zweite Antwort aber spricht sich

---

[1]) Dabei wird, was gewiß zu beachten ist, mehr von dem Gottesdienst als vom Gebrauch der Güter gesprochen.

[2]) Medem, S. 185.

[3]) Gräbert, S. 41, Punkt 4.

unter Weglassung des Wortes „begengniß" entschieden für die Abschaffung aus. — Auch hinsichtlich des Gottesdienstes glaubte man wesentliche Unterschiede von Bugenhagens Anschauungen feststellen zu können. Vergleicht man aber die einander entsprechenden Artikel von den Festen,[1]) so findet man bei einer weitgehenden Uebereinstimmung in den Einzelheiten und in der allgemeinen Auffassung nur unbedeutende Unterschiede. Das Fest Assumptionis ist in dem Avescheit freigestellt, in der Kirchenordnung ausgelassen, der gegenüber auch noch die Feste omnium Sanctorum, Catharinae und Martini beibehalten sind, das erste als Fest aller Märtyrer, das zweite aller Jungfrauen, das dritte aller frommen Bischofe. Darin dürfte die Rücksicht auf die Klöster und den Bischof hervortreten. Das ist aber vielleicht werth, bemerkt zu werden, daß die Anordnung der Antworten auf den Avescheit, bei diesem Artikel möge man auch des Sonntags gedenken, in Bugenhagens Kirchenordnung an der entsprechenden Stelle erfüllt ist.

Damit aber komme ich auf einen Punkt, den man nicht hätte mit Stillschweigen übergehen sollen, ich meine die unzweifelhafte Benutzung des Avescheits durch die Kirchenordnung. Es fallen nicht nur manche Anklänge in Worten und Wendungen auf, sondern es liegt eine unzweifelhafte Herübernahme vor in dem Artikel von den Pfarren[2]) und vor allem in dem von der Universität,[3]) wo sogar Ausdrücke wie: „Hier müßte auch von den Fürsten gebeten werden" oder „es müßte auch verordnet werden" wieder erscheinen. Einen Hinweis der Kirchenordnung auf jene Vorschläge kann man auch in den Worten sehen:[4]) „Dat ys överst syn unde gehört dem werltliken Regiment to, dat me vorordene up welke Dage me schal vele hebben vleesch edder vysch, darmede de ordeninge des markedes geholden werde unde nicht alles mit eyns vorheret", wo der Avescheit[5]) bietet: „damit aber durchs ganze Jahr eine Ordnung sey um des Marktes willen, verordne[6]) daß man den Mittwochen, Freitag und Sonnabend Vischmarkt halte, uf die andern Tage Fleischmarkt, damit eins das andere nicht verhindere und verderbe". — Nach alledem wird man vielleicht doch geneigt sein, eine Betheiligung Bugenhagens bei der Abfassung dieses Avescheits anzunehmen, jedenfalls weit eher als bei den Berathungen vom 7. Dec., bei denen keine deutliche Spur zu entdecken ist.

---

[1]) Siehe Medem, S. 184, und Baltische Studien 1893, S. 194.

[2]) Vgl. Medem, S. 183, und Balt. Studien 1893, S. 156. Aehnlich sind auch die Festsetzungen in den „Berathungen". Es fehlt aber einiges, das dem Avescheit und der Kirchenordnung gemeinsam ist, so die „Behuringe" der Pfarren.

[3]) Vgl. Medem, S. 189, und Balt. Studien a. a. O. S. 171, „von Studenten".

[4]) Balt. Studien, S. 202.

[5]) Medem, S. 190.

[6]) Es muß wohl heißen: verordne me (= man).

Wie schon oben erwähnt, wurde zunächst von den fürstlichen Räthen allein eine Antwort auf den Avescheit entworfen. Nach einer Zusammenkunft mit den Herzogen selbst wurde dann hauptsächlich auf Grund und im Anschluß an die Berathungen vom 7. Dec. eine zweite, eingehende und entschiedene Antwort ertheilt. Nach den früheren Erörterungen brauche ich mich wohl nicht mehr näher darauf einzulassen.

Wir sind damit zu den Verhandlungen auf dem Landtage selbst gelangt. Die wichtigste Urkunde ist die Kirchenordnung. Entworfen nach den bestimmtesten Zeugnissen von Bugenhagen und den pommerschen Geistlichen wird sie allgemein im Wesentlichen als eine Arbeit des Doctor Pomeranus angesehen, und das, wozu auch der Titel auffordert, mit Recht! Sie ist in den letzten Jahren wiederholt behandelt worden,[1]) so daß es überflüssig ist, hier auf ihren Inhalt einzugehen. Es wird sich wohl nie mit völliger Sicherheit entscheiden lassen, ob ihr erster Entwurf schon vor dem 13. Dec. begonnen wurde, wie einige annehmen, oder erst nach dem Beginn des Landtages. Mir ist dies, wie ich unten ausführen werde, wahrscheinlicher. Wie mir scheint, deutet alles in ihr darauf hin, daß sie erst entstand, als die allgemeine Uebereinstimmung der Anwesenden feststand, eine Aenderung in der Predigt des Evangeliums und in den „Cärimonien" vorzunehmen,[2]) als aber auch schon die Schwierigkeiten in den „daran hangenden Sachen", d. h. wegen der geistlichen Güter, und besonders wegen der Klöster hervortraten und den Wunsch nahelegten, diese Dinge noch vorläufig auszuscheiden. Nur die Frage bedarf noch der Erörterung, ob diese Kirchenordnung der Abschied des Treptower Landtags war. Damit werde ich auch die Besprechung der beiden noch übrigen Aktenstücke aus dieser Zeit verbinden, der Nr. 32 und 33 bei Medem, „der Mangel und Beschweringe, so de van Steden hebben in avergevene Ordeninge und Artikel" und der Antwort der Fürsten darauf.

III. War die Bugenhagensche Kirchenordnung der Treptower Landtagsabschied?

Die Behauptung, die Kirchenordnung von 1535 habe schon dem Landtage vorgelegen, sei von diesem angenommen und als Landtags-

---

[1]) Siehe Wehrmann, Balt. Studien 1893, S. 128 ff. Hering, Lebensbild, S. 100 u. s. w.

[2]) Selbst der später so widerspenstige Adel, von dem fast der größere Theil schließlich den Landtag „verritt", giebt sein Einverständniß damit zu: (Medem, S. 232). „Auf sollich J. f. G. Anzeigen und Begehr, das Evangelium zu predigen, haben wir das geschehen lassen" wie auch Nicolaus Brun (a. a. O. S. 225) an den Adel schreibt: „bis m. g. H., samt euch und den andern von der gemeinen Landschaft, eine Aenderung und neue Ordnung der Kirchen haben aufgericht und gewilliget u. s. w.

abschied publicirt, ist zuerst von Hering[1]) aufgestellt und von Gräbert[2]) dahin eingeschränkt worden, daß dies von einem Entwurfe gelte, den er aus von ihm aufgefundenen Bruchstücken rekonstruiren will, die zwar nur wenig von der Kirchenordnung abweichen, aber sich doch in dem Passus von dem Bischofe als ihr vorausgehend charakterisiren. Ob diese Einschränkung die Sache nicht wieder einigermaßen fraglich macht, lasse ich dahingestellt. — Ich will hier nicht davon reden, daß die offenbare Beschränkung auf das geistliche Gebiet sie für den fraglichen Zweck nicht eben geeignet erscheinen läßt, wohl aber will ich die Thatsachen vorführen, durch die bewiesen wird, daß die von den Fürsten vorgeschlagene, und wenigstens von den Städten angenommene Ordnung Dinge enthielt, die in der Kirchenordnung nicht oder doch nicht ebenso enthalten sind.

Am 12. September 1535 ertheilten die Herzoge der Ritterschaft auf ihre Beschwerden einen sehr ausführlichen Bescheid.[3]) In ihm wird ausdrücklich an die Vorgänge in Treptow mit allen ihren Einzelheiten erinnert, wodurch gerade diesem Aktenstücke eine hervorragende Bedeutung für die vorliegende Frage zukommt. Da heißt es nun:[4]) (Zum Zwecke der Erziehung junger Adliger) „haben wir die beiden Stift und Güter dazu vereignet, nemlich Marien und St. Otten Kirch unser Stadt Alten Stettin zu einer Universität in dem Treptowschen Abschied oder Vorschlag verordnet". Wo steht etwas davon in Bugenhagens Kirchenordnung? Nirgends! Wohl aber findet sich dies[5]) erstens in den Berathungen vom 7. Dec.,[6]) wo aber auch noch ein Theil der Güter aller Pfarrkirchen dazu herangezogen werden soll, und zweitens ebenso wie hier im „Avescheit", der sich, wie wir oben sahen,[5]) selbst als „Vorschlag" bezeichnet. — In demselben Zusammenhange heißt es kurz vorher: „Unser Vorschlag aber oder angestellete Ordnung wendet nicht allein solche Ungeschicklichkeit ab", d. h. daß der Adel sich mit großen Kosten und schwerem Dienst zu dem Pabst gehalten habe, ohne doch Lehen oder Prälaturen in dem Camminer Stift zu erlangen, „sondern schafft auch, daß die Jugend des ritterlichen Standes ehrbarlich in guten Künsten erzogen werde, verordnet auch dazu notdürftige Unterhaltung". Wenn nun auch das, was hier über die Erziehung der Jugend gesagt ist, auf die allgemeinen Bestimmungen der Kirchenordnung über die Schulen bezogen werden könnte, obgleich dort keine Spur von einer Rücksicht auf

---

[1]) Theol. Studien 1889, S. 795 f.

[2]) Gräbert a. a. O. S. 28, 36 ff.

[3]) Medem, Nr. 41.

[4]) A. a. O. S. 215 unten.

[5]) Vgl. auch Nd. Kantzow, S. 216.

[6]) Medem, S. 164 unten. Man vergleiche übrigens die thatsächlichen Anordnungen bei der Visitation von 1535. Medem, S. 254.

die Jugend des ritterlichen Standes zu entdecken iſt, ſo iſt doch nirgends von einem auch noch ſo nothdürftigen Unterhalt für dieſe die Rede! Dagegen findet ſich das Gewünſchte wieder in den Berathungen vom 7. Dec.[1]) Danach ſollen ſechs Präbenden ſechs jungen Leuten, die zum Studiren geeignet ſind, vom fünfzehnten Jahre ab auf zehn Jahre verliehen werden. Dafür ſollen ſie ſpäter gegen eine billige Beſoldung den Fürſten dienen. Daß ſie von Adel ſein müſſen, iſt allerdings nicht geſagt, vielleicht iſt das aber ſtillſchweigend vorausgeſetzt. Ferner begegnen uns aber auch Beſtimmungen, wie wir ſie hier erwarten, im „Aveſcheit" und den auf ihn ertheilten Antworten. Vielleicht wird man geneigt ſein, dieſe hier mehr in Betracht zu ziehen, weil aus den Beſtimmungen der „Berathungen" nur etwas werden konnte, wenn der Biſchof ſich einverſtanden erklärte, was er bekanntlich nicht that. Dabei decken ſich die allgemeinen Beſtimmungen über den Unterricht auf den Schulen und der Univerſität im Weſentlichen mit denen der Kirchenordnung, es iſt aber auch von dem Adel die Rede:[2]) „Man mochte auch ſolche Klöſter (d. h. die Feldklöſter) behalten vor den jungen Adel, das die ehrlich darin und chriſtlich auferzogen würden." Die erſte Antwort ſpricht den Wunſch aus,[3]) daß vier arme Adlige von den Herzögen auf der Univerſität unterhalten würden. Die zweite ſetzt zwar den Beſchluß über den Gebrauch der Klöſter für die Erziehung des jungen Adels und andere im Intereſſe der Ritterſchaft liegende Zwecke noch aus,[4]) will aber das Einkommen der Prieſter in den Domkirchen[5]) nach Abſterben der augenblicklichen Inhaber an Studirende verliehen wiſſen.[6]) — Wenn endlich nach einer mehr als ſieben Druckſeiten umfaſſenden Auseinanderſetzung über den Gebrauch der Stifte, Domkirchen, Mann- und Jungfrauenklöſter unmittelbar fortgefahren wird: „Nun ſieht ihr, daß wir nicht aus leichtfertigem Gemüthe oder Rath, ſondern durch Eröffnen der Wahrheit, gewaltig Führen des Allmächtigen zu der publicirten Ordnung, in Treptow in Sachen der Religion geſchehn, gekommen", ſo wird der Schluß nicht zu kühn ſein, daß von jenen Dingen auch in der publicirten Ordnung die Rede geweſen iſt, zumal die Thatſache durch andere Nachrichten feſtſteht.

[1]) Medem, S. 163.

[2]) Medem, S. 188. Es wird auch beachtenswerth ſein, daß die oben beſprochene Stelle von der Erziehung des Adels ſich in einem Abſchnitt findet, der beſonders von dem weltlichen Gebrauch der Klöſter handelt.

[3]) Gräbert, S. 43. Vgl. auch Nd. Kantzow, S. 216.

[4]) Medem, S. 158.

[5]) ibd. S. 157.

[6]) An ſich nicht recht verſtändlich, aber unmöglich auf die Kirchenordnung zu beziehen, ſind die Worte derſelben Schrift (S. 208), daß das Anzeigen des Adels, er habe den Fürſten nach Ablauf einer ihm in Treptow gewährten Friſt ſeinen Rath ertheilen wollen, „mit dem Treptowſchen Abſcheid, ſoviel wir desſelben eingedenk, nicht gar übereinträgt". Mit „Abſcheid" iſt hier wohl keine Urkunde gemeint.

Dies folgt zum Beispiel aus dem achten Artikel der „Mangel und Beschwerynge, So de van Steden hebben in overgevene Ordeninge und Artikeln".[1]) Das Schriftstück ist in Treptow abgefaßt und den Fürsten übergeben worden. Ausdrücklich aber erklären die Städte am Schluß, und darauf beruht seine Bedeutung nicht nur für die vorliegende Frage: „Und willen darmit gestellete ordeninge angenamen hebben". Danach muß man doch mindestens voraussetzen, daß das, worüber sich die Städte äußern, auch in jener Ordnung gestanden hat, besonders wenn auch der Wortlaut keinen anderen Schluß zuläßt. Der Artikel lautet aber: „Thom achten konen de van Steden wol lyden (!) dat J. f. G. mit den Veldtclosteren, ock Jungfrowenklosteren, jedoch also u. s. w. — ordene und handele, alse idt tom allernodigesten und bequemsten syn will". Ueber diese Klöster müssen demnach Vorschläge, mögen sie auch noch so kurz gewesen sein, in der Ordnung gestanden haben, die Kirchenordnung lehnt aber die Verhandlung darüber ab,[2]) so daß nur die Berathungen vom 7. Dec., oder der Avescheit mit den beiden Antworten in Frage kommt. Vielleicht ist das letztere vorzuziehen; denn der Bescheid[3]) auf jenen Artikel erklärt, daß die Fürsten sich wegen jener Klöster „erem vorigen erbeden" nach zu halten wissen würden. Streng genommen stellt sich aber von den vorhandenen Aktenstücken nur die zweite, hier besonders ausführliche Antwort als ein Erbieten der Fürsten dar.[4]) Auch die übrigen Artikel dieser Bedenken können kaum an die Kirchenordnung anknüpfen, enthalten sie doch, entweder wie der zweite von den Horen, Memorien u. s. w. ziemlich dasselbe wie jene, oder fordern, wie der dritte von den Klöstern,[5]) gar weniger als die Kirchenordnung bietet. — Noch auffallender ist es, daß sich die Antworten auf die vorgebrachten Bedenken so gut wie gar nicht an die Kirchenordnung anlehnen. — (Eine eigenthümliche Stellung nimmt der erste Artikel, der von den Ehesachen ein. Die Kirchenordnung schreibt darüber vor,[6]) daß die Visitatoren die Pfarrer fleißig nach den Lastern in der Gemeinde, unter anderm nach öffentlichem Ehebruch und Unzucht fragen sollen.[7]) Finden

[1]) Medem, Nr. 32, S. 192 f.

[2]) Balt. Stud. 1893, S. 184. „Van heren klöstern unde stiften reden wy nicht, denn unsere gnedigen heren reede hebben uns ynn sunderheit nicht darvan bevalen". S. 197 ähnlich (wo noch die Dome hinzukommen).

[3]) Medem, Nr. 33, S. 195.

[4]) Ob „Strenge" in solchen Dingen nicht zu Trugschlüssen führt, steht dahin. — Auch die „Berathungen" sind wohl ein solches Erbieten.

[5]) Man muß allerdings Klöster im Sinne von Bettelklöstern verstehen, was hier dem Artikel 8 gegenüber berechtigt ist. Ueber ihre Güter siehe Balt. Studien 1893, S. 184. Sie sollen nach der Kirchenordnung alle in den „Schatkasten" fallen!

[6]) Balt. Studien 1893, S. 175. Auffallen muß es, daß sich in der längeren Erörterung über Ehesachen, S. 162, keine hierher gehörige Bestimmung findet.

[7]) Dies steht auch im Avescheit ähnlich. Medem, S. 190 (unten quattuor tempora).

sie aber sonderliche Haderkasus des Ehestandes, so sollen sie diese an den Bischof weisen, falls er die Ordnung annimmt, sonst an die Superattendenten.[1]) Diesen Zusatz haben die Städte jedenfalls nicht beachtet, wenn ihre Forderung, was ich bezweifle, überhaupt an die Kirchenordnung anknüpft. Sie wollen, daß man in den Städten zur Vermeidung von Unkosten in solchen Dingen zuerst „durch vorstendige personen, doch mit Rath der Pastoren handelinge vornehme. So averst desulven den yrsal nicht kunden verdragen, dat idt denne beth thokumpst der Visitatoren anstandt gewinne. Dar avers de sampt dem Radt den Handel so wichtig befunden, dat alsdan de sake an den Bischof verwiset" u. s. w. Mir legt das „Doch" im ersten Satze den Gedanken nahe, daß in der Ordnung den Pfarrern die Aussöhnung zunächst übertragen war, dafür spricht auch die Antwort. Diese ordnete an, daß der Rath der Stadt, in der die „Mängel vorfielen", die drei gelehrtesten Prediger des Ortes zur Ordnung der Sache auffordern solle. Der beschwerte Theil dürfe sich aber an den Bischof berufen. Die „Berathungen" stellen nur fest, daß der Bischof die „Jurisdiktion und Gerichtszwang in causis matrimonialibus" habe. Der Avescheit nennt die Ehesachen überhaupt nicht, weist aber alle irrigen Sachen, die die Pfarrer nicht richten können oder wollen, vor die Visitatoren.[2]) Daß sie in besonderen Fällen an den Bischof verwiesen werden konnten, verstand sich vielleicht von selbst, und wird hier dadurch angedeutet, daß diese Festsetzung in dem Artikel von dem Bischofe steht,[3]) dem alle seine Rechte und Freiheiten vorbehalten blieben. — Wegen dieses einen und doch nur unbedeutenden Punktes eine besondere, verloren gegangene „Ordnung" anzunehmen, erscheint mir um so weniger geboten, als die Fassung des Artikels nicht nothwendig eine bestimmte Formulirung des Vorschlages voraussetzt, sondern von den Städten aufgestellt sein kann, weil sie eine solche vermißten).

Ich wende mich wieder dem Beweise dafür zu, daß in der in Treptow übergebenen Ordnung auch von den Feldklöstern die Rede war. In den Verhandlungen des auf Sonntag nach Michael nach Stettin berufenen Landtags[4]) wurde die in Treptow gegebene Ordnung „gentzlich gerepetert". Nach dem Urtheil der Fürsten war sie so gut, daß man sie „billich nicht dadelen noch verendern" sollte. Ihrer Aufforderung, sich darüber zu beschweren, wenn einer Grund dazu zu haben glaube, kamen die Städte nach.

---

[1]) Balt. Studien 1893, S. 175.

[2]) Mit der Bestimmung der Kirchenordnung über Ehebruch ꝛc. ist die ganz ähnliche des Avescheits unter „quattuor tempora" zu vergleichen. Medem, S. 190.

[3]) Medem, S. 187.

[4]) Er war der nächste nach dem Treptower, der sich mit der Religionssache befaßte. Ich theile die Verhandlungen im nächsten Bande mit.

Sie verfaßten eine „Supplicatio“,[1]) die sie dem Adel mittheilten, dessen Beschwerden über den weltlichen Gebrauch der Feldklöster, fast „eyns ludes“ waren. In dieser Beschwerde erinnerten die Städte daran, daß sie „den christlichen Abscheid und ordeninge, so fürstliche gnaden to Treptow an der Rega hebben geven und stellen laten“, mit großer Freude und herzlicher Begierde angenommen hätten,[2]) doch „inholt[3]) unser overgeven Mengel artikel“! Dies sind unbestreitbar die oben erwähnten „Mengel und Beschweringe“; denn in unmittelbarem Anschluß an das eben Gesagte verweisen sie auf den achten Artikel, der von den Feldklöstern handele, und wiederholen ihn ganz nur mit veränderter Wortstellung.[4]) — Auch die darauf ertheilte fürstliche Antwort[5]) bestätigt die Sache und die hier gebrauchten Ausdrücke dadurch, daß sie sie wieder aufnimmt, nennt aber jene Ordnung noch „eröffnet und publicirt“. Von den Feldklöstern war also sicher darin die Rede!

Auch Bugenhagen selber kann ferner als Zeuge aufgeführt werden! In der Visitation zu Stettin, die er leitete, findet sich folgendes:[6]) „Und nachdem laut der Treptowschen ordnung den Vicarien der Besitz ihrer Lehen soll gelassen werden, werd die Einkunft, so davon herruret auch dem Kasten abgehen. — Item nachdem den Vicarien oder priestern, so Recht an der aufteilung Memoriarum gehabt, ihr Anteil nach der Anzal als die Kirche mit allen Vicarien besetzet gewesen, volgen solle.“ Wenn auch das erste nothdürftig auf die Kirchenordnung (z. B. S. 176) bezogen werden könnte, obwohl in ihr nicht von Vicarien, sondern von Priestern die Rede ist, so ist das bei dem zweiten doch völlig ausgeschlossen. Nun vergleiche man aber, was die Berathungen sagen:[7]) „Do scholen alle de Vicarien und Elemosinarii in Steden und Dorperen ere Lehne und dersulvigen Upboringe de tidt eres levendes unvorhindert hebben und beholden“, und kurz vorher: „So dan ock Vigilien, Seelmissen ꝛc. in dieser Ordeninge affgestellet, scholl idt mit densulvigen Upboringen geholden werden also, dat desulvigen Upboringe in so vele Deile, alse der prester nu tor tydt sind und de

[1]) Nr. 58 bei Medem. Auch die Vorverhandlungen lassen über den hier in Frage stehenden Punkt keinen Zweifel.

[2]) Medem, S. 276.

[3]) So hat sicher richtig die Anklamer Abschrift.

[4]) Eine Abweichung scheint darin zu bestehen, daß die Güter „nicht prophanert“ werden sollen. Aber die Anklamer Abschrift der „Mengel“ hat diesen Ausdruck auch an der betreffenden Stelle.

[5]) Medem, Nr. 59, S. 279. — Wenn es sicher wäre, daß die dort im Zusammenhange gebrauchte Wendung: „Die Klöster möchten to dem Bruke, wo im Anfang der christlichen Kirche gevest, gewendet werden“ schon in der Ordnung gestanden hätte, würde nur der Aveschein eine Anknüpfung bieten (Siehe Medem, S. 188, „Von den Veltklöstern“.)

[6]) Medem, S. 262.

[7]) Medem, S. 168.

vorhen ſolke Ampter vorgeſtan und gewaret, gedeilet werden und darvan einem Jderen ſin Deil de tidt ſines levens folgen.“ Jch meine, dem gegenüber wird man ſich doch ſehr zu überlegen haben, ob man die in dieſer Viſitation ſonſt noch vorkommenden Ausdrücke wie „Treptower Abſcheid“ und anderes, ſo leichten Sinnes auf die Kirchenordnung beziehen darf, wie es üblich iſt.[1])

Beachtenswerth iſt es auch, daß wiederholt hervorgehoben wird, die chriſtliche Ordnung ſei in Treptow bis zum künftigen Concilio bewilliget,[2]) eine Sache, die auch nur in der Einleitung des Aveſcheit ihre thatſächliche Stütze findet.[3]) — Sehr wenig zu geben iſt aber auf die Wendung „dieſe Ordnung“ u. ſ. w. Meiſt braucht man gar nicht an eine Urkunde zu denken, ſondern es kann damit ſehr wohl die neue Ordnung als Einrichtung gemeint ſein. Häufig findet ſie ſich übrigens auch in den Berathungen und im Aveſcheit, man vergleiche nur einmal den folgenden Satz:[4]) „Der Biſchof ſoll — dieſer gemeinen guter chriſtliker Ordnung fürſtehen und darauf ſehen, daß dieſer kirchlichen Ordinanz in den Pfarren nachgelebt, ſoll auch — verordnen gelarte u. ſ. w. Menner, die da viſitieren und in allen Pfarrkirchen dieſe Ordinanz anrichten und ſ. w.“ Dies in ſechs Zeilen! — Sehr auffallend iſt in den Berathungen, in dem Abſchnitt von den Feld- und Jungfrauenklöſtern[5]), die Vorſchrift, es ſolle darin „mit Ceremonien, Gadesdenſte dermaten, als in dieſer nachfolgenden Ordeninge begrepen, geholden und wo idt m. g. h. darmit ſchaffen werden“. Will man dies auf die Kirchenordnung beziehen, ſo kann es nur auf den Anhang, die pia ordinatio, gehen, die erſt in Rügenwalde verfaßt, aber nicht mehr in die gedruckte Kirchenordnung aufgenommen wurde. Die rein negativen Beſtimmungen der Kirchenordnung (S. 197) entſprechen doch jenem Hinweiſe zu wenig, da enthält der Aveſcheit für Domkirchen und Stifte wenigſtens ein gut Theil mehr! — Jch verzichte auf die Stellen, in denen der Ausdruck „ordenung“ oder „Abſcheid“ ſich nur wahrſcheinlich auf die Berathungen[6]) oder den Aveſcheit bezieht, ſondern hoffe unwiderleglich bewieſen zu haben, daß die „geſtellete“, den Städten übergebene und von

---

[1]) Natürlich leugne ich nicht, daß Bugenhagen die Kirchenordnung citirt; ſicher iſt dies in dem Rathſchlage für die Viſitation von Stargard (1536?), Medem, Nr. 61, wo er ſie wiederholt „Treptoweſche Landordeninge“ nennt. Beweiſend ſcheinen mir die Worte: „forderynge des heiligen Evangelii, und der Joget beſtes und troſt der Armen“ = Einleitung zur Kirchenordnung, und S. 288 „jewelich Kolblatt kopen mothen“ = Kirchenordnung, S. 166.

[2]) Siehe z. B. Medem, S. 275 (Brief der Fürſten 10. Aug. 1536).

[3]) Medem, S. 182 und 183.

[4]) ibd. S. 187.

[5]) Medem, S. 166.

[6]) Für dieſe hat Gräbert S. 34 einige Stellen angeführt.

diesen angenommen, die eröffnete und publicirte, in Stettin „gerepeterte", der dortigen Visitation zu Grunde liegende bis zum Concilio bewilligte Ordnung, der „Abscheid und Vorschlag", der „Abscheid und Ordenunge", die „Ordenunge und Artikeln", ein und dieselbe, auf den Berathungen und dem Avescheit aufgebaute, vielleicht aus ihnen bestehende Ordnung, aber nicht die Kirchenordnung war, von der sie einen wesentlich verschiedenen Inhalt hatte.

Nun beruft man sich aber auch auf den Bericht des niederdeutschen Kantzow.[1]) Der größte Theil der Landschaft, der Bischof, die Kapitel, die Klöster, der Adel und etlike van den Steden hätten von einer Aenderung im Religionswesen zu großer Verwunderung der Fürsten nichts wissen wollen. Als ihnen diese aber „alle orsaken und bewegen, worum sie dit angefangen" mittheilten, die jeder Christ und Biedermann billigen mußte, da „bewilligeden alle samptlick, dat man aver dat ganze lant dat hillige Evangelium luter und rein scholde predigen und alle papisterie und Ceremonien, die weder Got were, afdhon, und men scholde id holden in den Kerken, so Doktor Bugenhagen und de andere prediger des hedden eine ordeninge entslaten. Dit was nu de hovetstein.

Averst dat schwarste was der geistliken gudere halfen, dawile de olden Ceremonien, darto se gegeven, afquemen, worhen de scholden, wen se dorch de itzigen besittere verlediget wurden. So wurt dat nagegeven, dat alles, wat by den kerken van olders gehort, darby scholde bliven. Und ock scholden to den kerken und den armen to hulpe geordnet werden alle Kalande, Broderschoppen, Gilde, Communien und alles, was samentboringe in den kerken gewest, desgliken ock de beneficia, de sollike Communitäten hedden to verlehnende gehat. Averst mit den andern beneficien privatorum patronorum mochten id de patronen holden, wo se id vor Got wusten to verantworden" u. s. w. Ich könnte nun einfach schließen: Wenn die hier erwähnte Ordnung in den Kirchen dieselbe ist, wie die von den Fürsten den Ständen vorgelegte und von den Städten angenommene, so kann sie nach den oben beigebrachten Zeugnissen nicht die sogenannte Kirchenordnung sein. Das hier Gesagte, könnte ich fortfahren, paßt dann nur noch auf den Avescheit, der höchst wahrscheinlich von den pommerschen Geistlichen entworfen ist. Damit wäre die Mitarbeit Bugenhagens, die ich oben nur als möglich hinstellte, bewiesen. Der Avescheit komme aber gerade deshalb in Betracht, weil er sich seines streng konservativen Gepräges wegen besonders dazu eigne, Widerspenstige, die am Alten hängen, zu gewinnen und weil er allein von den Aktenstücken jener Zeit der vorgeschlagenen Ordnung eine Darlegung der Ursachen der Aenderung vorausschicke, wodurch nach Kantzows

[1]) Nd. Kantzow (herausgegeben von Böhmer), S. 215.

eigenem Bericht die Annahme der neuen Ordnung herbeigeführt worden sei. Diese Darlegung berühre sich dem Sinne nach durchaus mit den Angaben Kantzows, während seinen Worten die Rechtfertigungsschrift der Fürsten vom 12. September 1535 näher stehe. In dieser Schrift deuteten die Fürsten aber selbst auf die Einleitung des Aveschreit hin, da sie erklärten,[1]) sie wollten dem Adel ihr „bedenken und bewegen" in dieser Sache wiederum eröffnen.

Ich könnte auch darauf hinweisen, daß Kantzow sich selbst widerspreche, wenn die angenommene Ordnung die Kirchenordnung sei. Denn war diese angenommen, so wie wir sie haben, so waren auch die darin enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Güter für die Pfarren angenommen, die sich durchaus mit den oben mitgetheilten Angaben Kantzows darüber decken.[2]) Was bedurfte es da noch schwerer und langwieriger Verhandlungen, was eines „Nachgebens", wie es nach Kantzows Darstellung der Annahme der Ordnung in den Kirchen noch folgte? Daß in der That die Verhandlungen über die Güter schwierig waren und viel Zeit auf dem Landtage in Anspruch nahmen, entspricht allem, was wir über den Landtag in Treptow wissen. Es läßt sich aber auch aus den „Mengeln und Beschweringen" der Städte zeigen, daß die von jenen angenommene Ordnung hier etwas andere Bestimmungen enthielt, als sie in der Kirchenordnung und bei Kantzow stehen. Denn der Wunsch, daß die Einkünfte „von den Horis, Memorien und anderen" ungemindert bei den Pfarren blieben, läßt deutlich erkennen, daß jene Einkünfte, abweichend von der Kirchenordnung und Kantzow, nach der vorgeschlagenen Ordnung auch für andere Zwecke verwendet werden sollten, Zwecke, wie sie sowohl in den „Berathungen", wie in der zweiten Antwort ausführlich angegeben sind. Auch war in jenen Vorschlägen nach dem sechsten Artikel der Mängel — jedenfalls in derselben Weise wie in den beiden Aktenstücken, die darin fast wörtlich übereinstimmen — eingehend von den Benefizien des Rathes die Rede, die bei Kantzow und in der Kirchenordnung, wenn überhaupt, nur obenhin erwähnt werden. Die Festsetzungen der Kirchenordnung, welche Güter für die Pfarren verwendet werden sollten, dürften daher erst gegen das Ende des Landtags gemacht worden sein. — Ueberhaupt deutet aber alles, was Kantzow über die Verhandlungen der Verwendung der Güter wegen sagt, darauf hin, daß sein Bericht auf die „Berathungen" zurückgeht, nur daß diese aus seiner Kenntniß der weiteren Entwicklung bei ihm einige Zusätze erfahren haben. Das scheint mir durch die Sache selbst wie durch wörtliche Anklänge bewiesen zu werden.

---

[1]) Medem, S. 211 oben.
[2]) Balt. Studien 1893, S. 184, 196 ꝛc.

Ferner läßt es weder das Verhalten noch die Ausdrucksweise des Adels und seiner Gegner wahrscheinlich erscheinen, daß die Kirchenordnung als solche von ihm angenommen wurde. Denn dieser Thatsache würde doch nicht als ein bloßes „Geschehenlassen der freien Predigt des Evangeliums“[1]) ohne die Gefahr einer energischen Zurückweisung und eines deutlichen Hinweises auf das Geschehene haben dargestellt werden können. Obendrein behauptet aber der fürstliche Rath Nicolaus Brun in einem Briefe vom 26. September 1535,[2]) es sei nicht nur eine Aenderung der Kirchen, sondern auch der Stifter und Klostergüter bewilligt worden, von seiten der Bewilligenden und auch nach seiner eigenen Meinung in der Erwartung, daß eine Aenderung in deren Bestande nicht eintreten werde.

Wenn wir dies alles überblicken, so bleibt, falls die Kirchenordnung wirklich gemeint ist, nichts anderes übrig als die Annahme, daß Kantzow sich ungenau ausgedrückt hat. Und warum sollte das nicht der Fall sein? Er will ja die Verhandlungen gar nicht Schritt vor Schritt begleiten. Ungenau muß ja, wie wir sahen, das sein, was er über die Annahme der Kirchenordnung und der Bestimmungen über die Verwendung der Kirchengüter berichtet; ungenau ist es, daß er von den Vorverhandlungen völlig schweigt, obwohl er die Berathungen benutzt; ungenau, daß es nach seiner Darstellung scheinen muß, als ob der Bischof, die Kapitel, die Aebte anfangs wenigstens in Treptow waren, woran gar nicht zu denken ist; ungenau, daß „alle sämptlick“ bewilligt hätten, was sicher von den Prälaten und einem sehr großen Theil des Adels nicht gilt. Die Darstellung macht von Anfang an und ganz besonders bei dem Streit des Adels mit den Fürsten den Eindruck, als ob die später gewechselten Schriftstücke, vor allem die Rechtfertigungsschrift der Fürsten vom 12. September 1535, die Medem für Kantzows Arbeit erklärt, auf sie eingewirkt hätten. Warum soll nun nicht auch hier ein gewisses Vorwegnehmen des später wirklich Eintretenden angenommen werden?

Denn die Sache liegt doch wohl so: Wenn wir nicht die Vermuthung aussprechen wollen, daß eine auf den Berathungen und dem Aveschein aufgebaute, jetzt verlorene Ordnung, von den Fürsten den Ständen überreicht worden sei — und ich sehe keinen ausreichenden Grund zu dieser Annahme — so haben die Fürsten den Ständen zunächst nur die „Berathungen und den Aveschein“ als den Ausdruck „ihres Gemüthes und Willens“ übergeben. Ob die zweite Antwort schon hinzugefügt wurde, lasse ich dahingestellt; für nothwendig halte ich dies nicht. Dabei hatte der Aveschein, nicht am wenigsten seiner Einleitung wegen, die Geltung einer kirchlichen Ordnung, die aber auch die Stifte und Klöster mit umfaßte. Darauf hin erklärten die an-

---

[1]) Siehe oben S. 228, Anm. 2.

[2]) Medem, S. 225.

wesenden Stände, auch der Adel, sich bereit, eine Aenderung der Religion wegen vorzunehmen, ohne sich aber an die einzelnen Bestimmungen der vorgelegten „ordeninge und Artikel" zu binden. Die Fürsten gaben durch die zweite Antwort ihre Bedenken gegen den Aveschеit kund hauptsächlich auf Grund der Berathungen. Die Städte nahmen die vorgelegten Aktenstücke unter Ueberreichung der „Mengel und Beschweringe" an, während der Adel sich nicht dazu entschließen konnte und fast zum größten Theil den Landtag verritt. Bugenhagen aber und die Prediger erhielten noch während der schwierigen Verhandlungen über die Güter von den Fürsten den Auftrag, die im wesentlichen als geistliche Sache aufgefaßte Ordnung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens zu entwerfen. Das Ergebniß ihrer Arbeit wurde wohl noch den Ständen mitgetheilt. Daß die Anwesenden noch einen besonderen Beschluß darüber faßten, ist möglich. Doch kann man auch annehmen, daß man dies nach der Erklärung des Einverständnisses mit der Religionsänderung durch die Stände und der Annahme des Aveschеit und der Berathungen durch die Städte als nicht mehr nothwendig, sondern als in jenen Willensäußerungen mitenthalten ansah, zumal die jene geistlichen Gebiete betreffenden Festsetzungen des Aveschеit zum Theil wörtlich in die Kirchenordnung übergingen, die daher sogleich einfach an dessen Stelle treten konnte.

Später als die Annahme der Treptower Ordnung durch die Städte ist jedenfalls die Antwort der Fürsten auf die „Mengel und Beschweringe". Warum mit so großer Entschiedenheit behauptet wird, sie müßten noch in Treptow abgefaßt sein, gestehe ich nicht zu verstehen. Die Sache hatte nach der Erklärung der Städte doch keine Eile, und wie die Vorgänge auf dem Landtag von 1536 zeigen, war ein Hinausschieben einer solchen Antwort doch nicht unerhört.[1]) Nun steht auf einer Abschrift von Nr. 32, den „Mengeln", die Bemerkung, daß dazu ein Originalschreiben Herzog Philipps an Stralsund gehöre, das Mittwoch nach Petri und Pauli 1535 datirt sei. Warum will man das nicht glauben? Trägt doch auch die Anklamer Abschrift von Nr. 32 und 33, die aus 1536 stammt, die Bezeichnung „Copie der Artikel, so de Stede to Treptow overgeben, und der fürsten antwort ao 1535". Die Angabe des Jahres braucht sich doch nur auf diese Antwort zu beziehen. — Uebrigens ist es eine bemerkenswerthe, mir nicht recht erklärliche Thatsache, daß die Fürsten in zwei im Original vorliegenden, allerdings zusammengehörenden Aktenstücken,[2]) beide aus dem August 1536, den Treptower Landtag in das „vergangene" Jahr legen.

---

[1]) Vgl. Nr. 58 und 59 bei Medem.

[2]) Medem, Nr. 57. Das andere folgt im nächsten Bande.

Dreiundsechzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1900 — April 1901.

Das abgelaufene Geschäftsjahr ist für die Gesellschaft, ihre Entwicklung und ihre Arbeiten, günstig und erfolgreich gewesen, so ruhig und gleichmäßig es auch verlaufen ist. Von größeren, wichtigeren Ereignissen ist ja im Leben einer wissenschaftlichen Vereinigung gewöhnlich nur selten zu berichten, die im einzelnen geleistete Arbeit dringt wenig in die Oeffentlichkeit; auch liegen die erzielten Resultate nicht stets offen zu Tage, so daß eine wirkliche Geschäftsbilanz kaum ohne weiteres gezogen werden kann. So viel aber ist klar zu erkennen, daß die Antheilnahme weiterer Kreise an der Arbeit der Gesellschaft, die Unterstützung durch Staats-, Provinzial- und Stadtbehörden nicht geringer geworden sind, was mit besonderem Danke hervorgehoben werden mag.

Die Gesellschaft hat den Tod von 11 Mitgliedern zu beklagen. Es starben die Herren Generalmajor von Enckevort-Sauvage-Longeville, Oberlehrer Guiard in Dramburg, Gymnasialdirektor Heinze in Anklam, Apothekenbesitzer Marquardt in Swinemünde, Superintendent Müller in Bahn, Kaufmann Sehmsdorf in Berlin und in Stettin die Herren Stadtrath Bock, Geh. Regierungsrath Dr. Bouterwek, Kaufmann Ethé, Justizrath Masche und Landrath von Manteuffel. Ehre sei ihrem Andenken!

Ausgeschieden sind 20 Mitglieder, dagegen 39 neu aufgenommen.

Es zählt die Gesellschaft:

Ehrenmitglieder	15
korrespondirende Mitglieder	26
lebenslängliche	11
ordentliche	718
im ganzen . .	770

gegen 760 im Vorjahre.

Die Generalversammlung fand am 17. Mai 1900 statt. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden wiedergewählt die Herren:

Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lemcke, Vorsitzender,
Landgerichtsrath a. D. Küster, stellvertretender Vorsitzender,
Professor Dr. Wehrmann, Professor Dr. Walter, } Schriftführer,
Geh. Kommerzienrath Lenz (Berlin), Schatzmeister,
Baumeister C. U. Fischer und
Amtsgerichtsrath Hammerstein.

Ebenfalls wiedergewählt wurden zu Mitgliedern des Beirathes:

Geh. Kommerzienrath Abel in Stettin,
Oberlehrer Dr. Haas in Stettin,
Professor Dr. Hannecke in Köslin,
Konsul Kisker in Stettin,
Gymnasial-Zeichenlehrer Meier in Kolberg,
Maurermeister A. Schröder in Stettin,
Prakt. Arzt Schumann in Löcknitz,
Pastor Dr. Stephani in Stettin.

Der in der Generalversammlung erstattete 62. Jahresbericht ist in den Balt. Studien, N. F. IV, S. 153—160 abgedruckt. Den Vortrag hielt Herr Dr. von Stojentin über einen Rechtsstreit zwischen Kirchenpatron und Konsistorium im Anfange des 17. Jahrhunderts. (Abgedruckt Monatsbl. 1900, S. 82—95.)

Im Winter 1900—1901 haben in Stettin 5 Versammlungen stattgefunden, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Herr Rektor Waterstraat: Bemühungen der Caminer Bischöfe des Reformationszeitalters um Erlangung der Reichsunmittelbarkeit.

Herr Archivrath Dr. Winter: Aus pommerschen Städtearchiven.

Herr Professor Dr. Wehrmann: Von Herzog Bogislaw X.

Herr Dr. von Stojentin: Die Huldigungsfeierlichkeiten bei dem Regierungsantritt Bogislaws XIII.

Herr Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lemcke: Baugeschichtliches über die Kirchen Stettins.

In den Versammlungen wurden auch ältere und neuere Erwerbungen des Museums ausgestellt und erklärt.

Eine Ausfahrt der Gesellschaft fand am 17. Mai 1900 statt und ging unter reger Antheilnahme nach Königsberg i. d. Nm., das mit seinen zahlreichen, sehr sehenswerthen Baudenkmälern, Thoren, Kirche, Kloster und Rathhaus, allgemein höchst interessirte. Herr Professor Reiche hatte die Güte, in einem Vortrage über die Geschichte der Stadt zu orientiren.

An der Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, die vom 24. bis 28. September 1900 in Dresden und Meißen stattfand, nahm als Vertreter der Gesellschaft Herr Gymnasialdirektor Dr. Lemcke Theil. Die dort erfolgte Reorganisation des Gesammtvereins wird hoffentlich der Förderung der territorialen und lokalen Geschichtsforschung günstig sein.

Mit dem Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereine zu Greifswald und Stralsund steht die Gesellschaft in freundschaftlichem Verhältniß, das hoffentlich auch noch einmal zu einem engeren Bande zum Zwecke gemeinsamer Publikationen führen wird. Die erste Veröffentlichung des neuen Vereins, der 1. Band der Pommerschen Jahrbücher, legt von dessen wissenschaftlichem Sinne ein sehr günstiges Zeugniß ab. Das Interesse an der pommerschen Geschichtsforschung ist im Lande jenseits der Peene entschieden neu belebt und gestärkt worden.

Die Jahresrechnung für 1900
weist nach

in Einnahme	12 374,61	Mk.
in Ausgabe	13 416,39	„
mithin Defizit . .	1 041,78	Mk.

Das Konto für die Inventarisirung der pommerschen Bau- und Kunstdenkmäler hatte eine

Einnahme von	5 351,93	Mk.
Ausgabe von	4 739,63	„
mithin einen Restbestand von . .	612,30	Mk.

Für die Hebung des im Lebamoore bei Charbrow entdeckten Bootes aus der Wikingerzeit sind an freiwilligen Beiträgen eingegangen 588 Mk. Die bisherigen Kosten betrugen 432,20 Mk., so daß noch ein Rest von 155,80 Mk. zur Verfügung steht. Das Boot ist im Anfang Oktober 1900 mit großen Schwierigkeiten gehoben und nach Stettin überführt. Es ist vorläufig im Königsthore untergebracht. Mit Hülfe von mehreren Tonnen Petroleum ist es gelungen, die Reste des Fahrzeuges haltbar zu machen, so daß nun allmählich an die Arbeiten zur Wiederherstellung gegangen werden kann, die auch noch erhebliche Mühe und nicht unbedeutende Kosten

verursachen werden. Für die bisher erwiesene Unterstützung bei der Rettung des werthvollen Fundes ist die Gesellschaft allen Betheiligten zu großem Danke verpflichtet und hofft auch auf weitere gütige Unterstützung.

Der 4. Band der Neuen Folge der Baltischen Studien ist rechtzeitig erschienen, der 14. Jahrgang der Monatsblätter liegt vollendet vor. Als 4. Band der Quellen zur Pommerschen Geschichte ist die von dem Archiv-Assistenten Herrn Dr. Heinemann bearbeitete Ausgabe der Pomerania des Johannes Bugenhagen erschienen. Es ist damit ein schon seit langer Zeit gehegter Wunsch erfüllt und einer Ehrenpflicht, die älteste pommersche Chronik und die erste große Arbeit unseres Landsmannes Bugenhagen wieder allgemeiner zugänglich zu machen, Genüge gethan. Die Ausgabe findet, wie sie es verdient, Anerkennung und Lob bei den kompetenten Beurtheilern. Auf andere wichtigere Veröffentlichungen zur pommerschen Geschichte ist regelmäßig in den Monatsblättern hingewiesen, und es kann konstatirt werden, daß die Thätigkeit auf diesem Gebiete recht rege und erfolgreich gewesen ist. Namentlich wird jetzt in verschiedenen Städten der Provinz die Erforschung der Lokalgeschichte eifrig betrieben.

Besonders erfreulich ist es, daß das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler Pommerns namentlich Dank der unermüdlichen Thätigkeit unseres Vorsitzenden einen Fortschritt macht, der bisher seit den etwa 25 Jahren, in denen an dem Werke gearbeitet wird, nicht zu verzeichnen war. Der 1. Band des Inventars der Denkmäler des Regierungsbezirks Stettin liegt in 4 Heften, welche die Kreise Demmin, Anklam, Uecker-münde, Usedom-Wollin behandeln, fertig vor. Auch das 1. Heft (Kreis Randow) des 2. Bandes ist im Drucke vollendet.[1]) Es ist nur zu wünschen, daß das Werk, das von der Kritik allgemein als vortrefflich anerkannt wird, recht weite Verbreitung findet. Auch das Manuskript des 4. Heftes des Inventars des Regierungsbezirks Stralsund, das eine Beschreibung des reichen Denkmälerschatzes der Stadt Stralsund enthält, hat unser Ehrenmitglied Herr Stadtbaumeister von Haselberg vollendet, so daß der Druck demnächst beginnt.

Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft in Austausch steht, beträgt 154. Durch diese Austauschschriften erfährt unsere Bibliothek eine werthvolle, regelmäßige Bereicherung. Auch sonst ist die Zahl der Zugänge durch Ankäufe und sehr dankenswerthe Geschenke in den letzten Jahren nicht unerheblich gestiegen, so daß Platz für die Unterbringung der Bücher immer mehr zu mangeln beginnt. Ueber eine anderweitige Unterbringung der Bibliothek sind Verhandlungen angeregt, aber noch nicht zum Abschlusse gelangt.

---

[1]) Erschienen im Sommer 1901.

Ueber die Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1900 wird Herr Prof. Dr. Walter berichten.[1]) Es mag aber auch hier hervorgehoben werden, daß das Museum der Gesellschaft in immer weiteren Kreisen Beachtung findet. Es ist geradezu als „ein Museum von hervorragendster Bedeutung namentlich für die Bronzezeit" bezeichnet worden.

Solche Anerkennung zeigt, daß die Arbeiten der Gesellschaft in den 77 Jahren ihres Bestehens nicht vergeblich gewesen sind. Mögen die einzelnen Bausteine bisweilen auch wenig bedeutend und gering erscheinen, für die Erkenntniß der Vergangenheit ist jeder von ihnen nicht ohne Werth und Wichtigkeit. Wir hoffen, daß das der Gesellschaft gesteckte Ziel, die Vorgeschichte und Geschichte des pommerschen Landes im Anschluß an die allgemeine Alterthums- und Geschichtsforschung weiter aufzuklären und zu erforschen, immer mehr erreicht wird. Wir danken für die bisher unseren Arbeiten erwiesene Unterstützung und Hülfe und bitten, dieselbe auch in Zukunft der Gesellschaft, wenn möglich, in noch regerer Antheilnahme zu erweisen.

Der Vorstand
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

---

[1]) Vgl. Beilage.

Beilage.

Ueber

Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern

im Jahre 1900.

Von Professor Dr. Walter.

Wenn sich die Einrichtung im ganzen bewährt hat, in unsern Monatsblättern die wichtigsten Erwerbungen unseres Museums in der bunten Reihenfolge bekannt zu machen, in der sie gerade eingehen, und nur am Jahresschluß eine geordnete Uebersicht aufzustellen, so dürfen wir an ihr wohl auch dann festhalten, wenn einmal wirklich keine Ausgrabung, oder wenigstens nicht von Seiten der Gesellschaft vorgenommen worden ist. An Alterthümern aber hat es erfreulicher Weise noch nie gefehlt, und bei dem Versuche, die Fülle der Einzelheiten zu sichten und zeitlich zu gruppiren, läßt sich deutlich erkennen, daß die heimische Alterthumskunde im abgelaufenen Jahre nicht nur durch eine Anzahl neuer Gegenstände, sondern auch durch eine Reihe wissenschaftlicher Resultate gefördert werden konnte. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich auf historischem Gebiet innerhalb eines Jahres weder die Forschungen noch die etwaigen Ergebnisse annähernd auf alle Zeiträume vertheilen können, aber es ist doch gewiß mehr als bloßer Zufall, daß die andere Seite der Thätigkeit unserer Gesellschaft seit vielen Jahren in allen Gebieten des Sammelns, höchstens den numismatischen Theil ausgenommen, einer fast gleichmäßigen Bereicherung sich rühmen darf. Es liegt dies an dem erstaunlichen Reichthum unseres Landes an vorgeschichtlichen Alterthümern, der es ermöglicht, auch ohne direkte Nachforschungen unserer Gesellschaft durch bloße Beachtung der weit und breit zufällig zu Tage tretenden Gegenstände und pflichtmäßige Bemühung um ihren Erwerb eine stete Mehrung unseres wissenschaftlichen Besitzes zu sichern. Wiederum darf auch diesmal der verständigen Mitarbeiter und freigebigen Freunde in manchen Theilen unseres Landes mit Dankbarkeit

und Genugthuung gedacht werden. Auch die rückhaltslose Anerkennung, die unsere Sammlung wieder bei namhaften auswärtigen Forschern gefunden, mag uns zu weiterer Thätigkeit anspornen!

Die **Steinzeit** ist in unserm Sammelgebiet bekanntlich reich vertreten, jedoch überwiegen die Einzelfunde von jeher allzusehr, als daß wir aus unserem Material allein eine sichere Eintheilung dieser gewaltigen Periode versuchen könnten; und gerade an der Festlegung der Chronologie der Steinzeit ist man jetzt ringsum besonders thätig. Da die großen Grabstätten fast alle zerstört, spätere und unansehnlichere Formen nur wenig beachtet sind, so muß zu dem Zweck auf die Keramik zurückgegriffen werden; nach manchen Anläufen hat neuerdings Goetze[1]) die muthmaßliche Eintheilung und Entwicklung der Steinzeit für Mitteleuropa auf Grund umfassenden Vergleichsmaterials behandelt, und trotz einzelner Bedenken von Reinecke[2]) müssen wir vorläufig wohl mit der Annahme rechnen, daß unter den pommerschen Gefäßen dieser Zeit die schnurverzierten älter sind als die Kugelamphoren. Daneben ist ferner die Form der Feuersteinbeile gerade für uns von Wichtigkeit, denn wo gäbe es so leicht mehr Feuersteinwaffen als in Pommern und besonders in Rügen? Hierbei muß aber dem verbreiteten Vorurtheil entgegengetreten werden, als ob man mit dem Sammeln von einzelnen Steinbeilen einmal aufhören könne; denn eine einzige neue Form kann die schon lange bemerkte Lücke zwischen zwei Typen auf einmal schließen, und auch weitere Stücke einer schon in der Sammlung vertretenen Art sind statistisch noch immer sehr wichtig, um das Vorherrschen oder Fehlen dieser oder jener Form in einem bestimmten Gebiet festzustellen und dadurch vielleicht den Ursprung mancher Formen zu ermitteln.

Beginnen wir mit den Feuersteinsachen, so ziehen die schönen Dolche durch ihre bewundernswerthe Technik zunächst die Aufmerksamkeit auf sich, und zwar ein Exemplar von 12 cm aus Treptow a. T. (Inv.-Nr. 4727) und ein etwas kürzeres von Sinzlow (Inv.-Nr. 4715); zu ersterem gehört noch eine gemuschelte Speerspitze, während an letzter Stelle wieder mehrfach fein gearbeitete Pfeilspitzen (Inv.-Nr. 4718 und 4743—44) gefunden sind. Diese sind auch mit prismatischen Messern von Scholpin, Kreis Stolp, eingeliefert (Inv.-Nr. 4768). Was nun die keilförmigen Feuersteinbeile betrifft, so ist bei ihnen neuerdings nicht mehr so sehr auf die durch Muschelung oder Schleifen hergestellte Oberfläche geachtet, als vielmehr auf die Form des Durchschnitts und des Bahnendes. Von der bei uns selteneren Form mit mandelförmigem Durchschnitt, die als die ältere angesehen wird, sind diesmal Belegstücke nicht anzuführen, dagegen liegen eine

---

[1]) Berliner Verhandl. 1900, 259.
[2]) Berliner Verhandl. 1900, 600.

ganze Anzahl mit vierkantigem Querschnitt vor, die auch mit Kugelamphoren zusammen beobachtet sind. Es wären Stücke zu nennen von denselben Fundstellen Treptow und Sinzlow, sodann gleich vier aus Eichhof, Kreis Ueckermünde (Inv.-Nr. 4730), ein anderes aus Kolbatz (Inv.-Nr. 4712), desgleichen aus Cummin, Kreis Cammin (Nr. 4759) und Stuchow, Kreis Cammin (Nr. 4760).

Während die Exemplare von Sinzlow ausdrücklich als Einzelfunde bezeichnet werden, kann man auf Grund der Nachricht, daß die fünf von Treptow und die vier von Eichhof zusammen gefunden seien, sich veranlaßt sehen, sie der merkwürdigen Gruppe der Depotfunde beizurechnen. Dies muß ohne Zweifel der Fall sein bei weiteren vier Beilen, die zusammen unter einem großen Stein bei Dobberphul, Kreis Cammin, (Inv.-Nr. 4754 bis 57) gefunden sein sollen. Schon Kühne[1]) hat 1883 eine Anzahl von Depotfunden für die Steinzeit nachgewiesen und sie damals Händlern zugeschrieben, während Schumann[2]) sie später nach dem Vorgang skandinavischer Forscher als Votivfunde angesehen wissen wollte; sicher hat man sich dieser Besitzstücke damals absichtlich entledigt, sie — wie auch in diesem Falle — entweder unter einem großen Steine versteckt oder ins Wasser versenkt, und höchst wahrscheinlich verdanken wir auch viele Einzelfunde demselben Brauch, da so zahlreiche Gegenstände schwerlich durch bloßes Verlieren in seichte Gewässer und moorige Wiesen gerathen sein können.

Gehen wir zu den nicht aus Feuerstein hergestellten Steingeräthen über, so ist auch für unsere Sammlung mit Dank die mannigfache Anregung und Belehrung zu erwähnen, die durch Deeckes[3]) fachmännische Besprechung der Steinsachen des Stralsunder Museums vermittelt ist. Man sieht, wie die verschiedene Struktur der einzelnen Gesteinsarten sie geradezu für diese oder jene Form, für diese oder jene Verwendung geeignet machte; man bekommt vor dem Scharfblick und dem praktischen Sinn der Steinzeitmenschen aufrichtig Achtung. Auch für die Steinwerkzeuge unseres Museums wäre eine mineralogische Bestimmung wünschenswerth und vortheilhaft! Auch eine Zusammenstellung nach Typenreihen, wie sie von Beltz[4]) für Meklenburg schon durchgeführt ist, dürfte sich empfehlen, wenn auch zuzugeben ist, daß die jetzige Anordnung in unseren Glastischen der Rücksicht auf lokale Anordnung und zugleich typische Verwandtschaft nach Möglichkeit gerecht zu werden sucht.

Mit der Behauptung, daß Steinbeile durch alle Perioden bis spät herab in Gebrauch geblieben seien, ist neuerdings Mißbrauch getrieben.

---

[1]) Baltische Studien, XXXIII, 305.
[2]) Baltische Studien, XLVI, 123.
[3]) Jahresbericht der geogr. Gesellschaft in Greifswald, VII, 1900, 83.
[4]) Meklenburg. Jahrb., LXIII, 1—75.

Dem gegenüber ist interessant, daß Splieth[1]) jüngst den Nachweis gebracht hat, wie Steinwaffen in Gräbern der allerältesten Bronzezeit nur noch auftreten, und zwar mehr aus Flint als anderem Gestein hergestellte; in der zweiten Periode schon hört dies gänzlich auf, und nur die kleinen Flintspähne reichen bis in spätere Zeiten hinab. So müßte auch das durchbohrte Steinbeil von Eichhof zu den Feuersteinbeilen ebendaher gestellt und der Steinzeit zugeschrieben werden, während allerdings die Zeitstellung der übrigen, die Einzelfunde sind, auf bloßer Vermuthung beruhte. Zweierlei Beobachtungen drängen sich nun bei dieser Reihe von Fundstücken auf. Einmal wird uns von neuem die Technik der Bohrung vorgeführt, indem ein Stück von Borkenhagen konisch, die anderen cylindrisch durchbohrt sind, und zwar so, daß das aus Gambin von zwei Seiten in Angriff genommen, aber nicht ganz genau auf einander treffend gearbeitet, das von Kalließ nicht vollendet ist, sondern den bekannten Bohrzapfen aufzuweisen hat. Andererseits ist statistisch bemerkenswerth, daß in dem Theile des Kreises Cammin, der an Funden besonders arm zu sein schien, fast jedes Dorf einem herumziehenden Händler Steinbeile geliefert hat: es hat also nur an der Nachfrage gefehlt.

Wollen wir die diesmal gefundenen Stücke nach den Grundformen eintheilen, so gehören einige zur Klasse der undurchbohrten Keile, die den Feuersteingeräthen am nächsten stehen. Es ist ein kleines Stück von Sinzlow, zwei ähnliche von Görke, Kreis Cammin (Inv.-Nr. 4758), zwei weitere von Benz in demselben Kreise (Inv.-Nr. 4761). Auch von den 3 Hauptarten der durchbohrten Beile liegen wieder Beispiele vor, denn von Batzlaff (Inv.-Nr. 4765) haben wir die Form mit gleichmäßiger Rundung des Bahnendes und der Schneide, während das Gambiner Exemplar bei geradem und scharfkantigem Bahnende sich in Kanten schneidende Seiten hat, endlich die Axt von Borkenhagen, Kreis Regenwalde (Inv.-Nr. 4711), zu den kunstvoll geschweiften Formen gehört, da sich die vordere Hälfte zierlich wie bei einer Metallwaffe zu einer breiten Schneide erweitert. Von Sinzlow kommt noch ein sauber gearbeiteter Schleifstein hinzu, aus feinkörnigem Material regelmäßig zugeschliffen und noch 18 cm lang (Inv.-Nr. 4721).

Für die **Bronzezeit** ist alles, was noch über das große Gräberfeld von Sinzlow in Erfahrung zu bringen war, von Schumann[2]) zusammengestellt; es stammen von hier neuerdings flache und rundliche Spinnwirtel, die übrigens auch bei einer bronzezeitlichen Urne von Neu-Herzberg, Kreis Neustettin (Inv.-Nr. 4797), vorliegen, ferner eine einhenklige, weitbauchige Urne und ein senkrecht durch Wulste gestreiftes Beigefäß (Inv.-Nr. 4698).

---

[1]) Inventar der Bronzealterfunde a. Schlesw.-Holst., 23.

[2]) Monatsblätter, XIV, 1900, 177. Vgl. dazu die eingehenden Nachweise in meinen Prähist. Funden zwischen Oder und Rega, Nr. 168.

Ein gleichfalls nur 6 cm großes, tassenförmiges Gefäß mit breitem Henkel erhielten wir aus dem Urnengräberfelde von Groß-Reetz, Kreis Rummelsburg (Inv.-Nr. 4706). Urnenscherben aus Flake, Kreis Cammin (Inv.-Nr. 4751), weisen auf ein bisher unbekanntes Grabfeld hin. Scherben mit kleinen Bronzefragmenten stammen aus Büssow, Kreis Schlawe (Inv.-Nr. 4779). So ziehen sich durch die ganze Provinz Spuren einer dichten Besiedlung in jener Zeit; es mögen hier angereiht werden zwei besonders große und gut erhaltene Thongefäße von Passenthin, Kreis Belgard (Inv.-Nr. 4773), das eine über 33 cm groß und mit einem schnurartigen Gesims am Halse, das andere etwas kleiner und mit einem stark abgesetzten Halse. Spätbronzezeitliche Scherben von Selesen, Kreis Stolp (Inv.-Nr. 4767), seien nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Weit wichtiger sind zwei erst in letzter Zeit gehobene Gesammtfunde, da sie die Gleichzeitigkeit mehrerer Bronzeformen beweisen, wenn auch leider keine sachgemäße Aufdeckung und Schonung der Skelette und Gefäße stattgefunden hat: es waren der älteren Periode angehörige Grabhügel. In Rekow, Kreis Bublitz (Inv.-Nr. 4925), schmückten den Todten drei massive Armringe und eine Spirale; in Leine, Kreis Pyritz (Inv.-Nr. 4926), eine breite Spirale, ein gedrehter Halsring mit Oesen, während die drei massiven Armringe fast glatt oder nur mit einer Art Wolfszahnornament geschmückt sind. Der eine davon greift über und zeigt deutliche Spuren der Abnutzung.

Als Einzelfunde stellen sich dar: eine Bronzespeerspitze der älteren Art mit kürzeren Flügeln und längerer Tülle mit Nietloch von Cammin (Inv.-Nr. 4766), die bei uns bisher etwa 1/2 Dutzend mal vertreten war. Die Reihe der Celte vervollständigt ein Exemplar der zweitältesten Art mit schmalen Seitenleisten von Nemitz, Kreis Cammin (Inv.-Nr. 4752), während von Treptow die spätere Form mit Lappen eingegangen ist (Inv.-Nr. 4729).

Zu den auch in dieser Zeit vorkommenden Depotfunden ist ebenfalls neues Material beigebracht, zunächst in der Literatur. Schumann[1]) hat den großen Gießerfund von Vietkow besprochen und abgebildet, auch Nachricht von drei Funden aus Pommern gegeben, die noch zum Theil in Privatbesitz verblieben sind.[2]) Nur die Spiralen von Daber, Kreis Randow, sind unserer Sammlung einverleibt. Eine Ergänzung hat unser großer Fund von Kl. Zarnow, Kreis Greifenhagen, durch Erwerbung der noch fehlenden großen Oberbeinspiralen erfahren (J.-Nr. 4749—50). Erst jüngst ist nun noch ein ansehnlicher Depotfund von Stolzenburg bei Pasewalk (Inv.-Nr. 4924) geschenkt worden, der sieben Halsringe mit umgebogenen Oesen, zwei Noppenringe, kleine Spiralen, zwei schräg durchbohrte Kopfnadeln und aus Graubronze zwei Hängezierrate und eine Spule ent-

[1]) Baltische Studien, N. F. IV, 137.
[2]) Monatsblätter, XV, 1901, 68.

hält. Letztere sind von Schumann bei dem nicht erworbenen Funde von Marienthal in ihrer Seltenheit besprochen, wobei sich ergiebt, daß sie nur in der älteren Bronzezeit in Vorpommern, Meklenburg und Brandenburg vorkommen.

Am besten bekannt ist uns verhältnißmäßig die bestimmte Gruppe der hinterpommerschen Gesichtsurnen. Sie hat sich auch diesmal durch charakteristische Thongefäße aus Steinkistengräbern in Storkow, Kreis Neustettin (Inv.-Nr. 4798, 4801), und Gr. Gansen, Kreis Stolp (Inv.-Nr. 4918), vervollständigt.

Nachträgliche Bemerkungen über bronzezeitliche Funde von Zarnekow bei Bublitz enthalten die Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, 1900, 411.

Um zu beweisen, daß auch die **Eisenzeit** nicht unvertreten geblieben ist, sei die schlanke Urne erwähnt, die bei Klützow unweit Stargard (Inv.-Nr. 4748) in Brandgräbern gefunden wurde. Auch die Zeit des römischen Einflusses hat Spuren im Kleinen hinterlassen, z. B. eine blaue kannellirte Glasperle von Zwielipp, Kreis Kolberg (Inv.-Nr. 4709).

Endlich versetzen uns in die **slavische Zeit** von der eben erwähnten Lokalität einige Spinnwirtel, Bernsteinperlen und Burgwallscherben (Inv.-Nr. 4710). Aehnliches ist aus See-Bukow, Kreis Schlawe (Inv.-Nr. 4778), eingeliefert, desgleichen von Wolgast und Umgegend (Inv.-Nr. 4790). Ansehnlicher vermehrt die kleine Sammlung wendischer Gefäße eine 22 cm hohe Urne von Wollin (Inv.-Nr. 4700) von schlanker, etwas unsymmetrischer Form mit dreizinkigen Einstichen am Rande.

Aus der **Wikingerzeit** ist ein schönes Eisenschwert mit goldverziertem Knauf und silberumwickeltem Griff von Sydow, Kreis Schlawe (Inv.-Nr. 4784), zu den wenigen, erst in letzter Zeit aufgetauchten Exemplaren unserer Sammlung hinzugekommen. Das Wikingerboot ist nach glücklich bewerkstelligter Hebung in Stettin eingetroffen und wird noch den verschiedensten Konservirungsmethoden unterworfen.

Siebenter Jahresbericht

über die

Thätigkeit der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in Pommern

für die Zeit

vom 1. April 1900 bis 31. März 1901.

1. Zusammensetzung der Kommission.

Die Kommission bildeten wie im Vorjahre die Mitglieder:

1. Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz-Kreitzig, Vorsitzender,
2. Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungsrath Haken-Stettin, stellvertretender Vorsitzender,
3. Fideicommißbesitzer Graf Behr-Behrenhof,
4. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe-Stettin,
5. Ober-Präsident und Staatssekretär a. D. Freiherr von Maltzahn-Gültz, Excellenz, Stettin,
6. Pastor Pfaff-Cordeshagen,
7. Kammerherr von Zitzewitz-Zezenow,

und die Stellvertreter:

1. Pastor Gercke-Kentz,
2. Stadtbaumeister a. D. von Haselberg-Stralsund,
3. Rittergutsbesitzer von Kameke-Cratzig,
4. Landrath a. D. von Schöning-Stargard,
5. Ober-Bürgermeister Schröder-Stargard.

Das Amt des Provinzial-Konservators versah der Gymnasialdirektor Dr. Lemcke-Stettin.

2. Sitzung der Kommission.

Die Kommission trat zusammen am 29. Mai 1900. Anwesend waren

1. Der Vorsitzende, Landesdirektor a. D. Freiherr von der Goltz,
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Geheime Regierungsrath und Oberbürgermeister Haken,

3. Der Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe,
4. Der Pastor Gercke,
5. Der Landrath a. D. von Schöning,
6. Der Ober-Bürgermeister Schröder,
7. Der Provinzial-Konservator Dr. Lemcke.

Vorgetragen und genehmigt wurde der von dem Provinzial-Konservator verfaßte Jahresbericht über die Thätigkeit der Kommission im Jahre 1899/1900. Dieser Bericht ist inzwischen in der Zeitschrift „Baltische Studien", herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, N. F. Band 4, als Anhang gedruckt und verbreitet und auf Kosten des Oberpräsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Rathes, Grafen Behr-Negendank mit werthvollen Abbildungen von Denkmälern der Kirche zu Semlow versehen. Ein Sonderdruck ist dem Königlichen Konsistorium der Provinz Pommern in 60 Exemplaren mit der Bitte übergeben, sie durch die Königlichen Superintendenturen im Umlauf auch sämmtlichen Pfarren zugehen zu lassen.

Der Bericht wird von dem Konservator Jedem, der ein Interesse an der Denkmalpflege hat, unentgeltlich ausgehändigt.

Vorgelegt wurde von dem Konservator das von ihm verfaßte vierte Heft der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin (Kreis Usedom-Wollin).

Ferner berichtete der Konservator über die gleichzeitig vorgelegten, nachstehend aufgeführten Schriften und Jahresberichte der Denkmalkommissionen anderer Provinzen,

1. Handbuch der Denkmalpflege in Hannover von J. Reimers-Hannover 1899.

2. „Die Denkmalpflege" herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung Otto Sarrazin und Friedrich Schultze, Jahrgang I und II, 1—6.

3. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen, Heft IX.

4. Bericht der Provinzial-Kommission für die Westpreußischen Museen im Jahre 1898.

5. Jahresbericht über die Inventarisirung der Bau- und Kunstdenkmäler und über die Denkmalpflege in Westpreußen und über das Provinzial-Museum im Jahre 1898.

6. Neunzehnter amtlicher Bericht über die Verwaltung der naturhistorischen ꝛc. Sammlungen des Westpreußischen Provinzial-Museums im Jahre 1898.

7. Berichte über die Thätigkeit der Provinzial-Kommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz und die Provinzial-Museen in Bonn und Trier 1899.

8. Bericht der Provinzial-Kommission der Provinz Schleswig-Holstein für 1898/99.

9. Bericht über die Thätigkeit der Provinzial-Kommission ꝛc. der Provinz Westfalen für 1898/99.

10. Protokoll über die Sitzung der Provinzial-Kommission der Provinz Ostpreußen vom 29. Januar 1900.

11. Bericht über die Wirksamkeit der Denkmalpflege in der Provinz Hannover 1898/99.

12. Bericht des Konservators der Denkmäler der Provinz Posen 1897/98 und 1898/99.

13. Bericht über die Verhandlungen der Provinzial-Kommission in Brandenburg und die Thätigkeit des Provinzial-Konservators im Jahre 1899.

Ueber die Wiederherstellung des Grabdenkmals für Herzog Barnim VI in Kentz berichtet Herr Pastor Gercke-Kentz und legt einen Entwurf von Olbers-Hannover für die Ausmalung des Denkmals vor.

3. Die Erhaltung der Denkmäler.

Die schwierigste Aufgabe der Denkmalpflege ist und bleibt die Erhaltung und der Schutz der Denkmäler.

Mit Dank ist anzuerkennen, daß in dieser Beziehung einige Fortschritte gemacht sind, aber das, was geschehen und erreicht ist, bleibt leider noch weit hinter dem gesteckten Ziele zurück und namentlich bei den Wiederherstellungen der Denkmäler ist es ungemein schwer, die unerläßlichsten Forderungen der Denkmalpflege zur Geltung zu bringen, und oft noch schwieriger, die für eine sachgemäße Wiederherstellung erforderlichen Geldmittel aufzubringen.

Am leichtesten sind diese Schwierigkeiten überwunden bei der Wiederherstellung der Jakobikirche in Stettin. Der äußere Ausbau des gewaltigen Gebäudes ist nach den Plänen des Geheimen Baraths Hoßfeld (Berlin) jetzt vollendet und mit sorgfältigem Anschluß an die alten Formen, soweit sich diese feststellenen ließen, erfolgt. Der stolze Bau mit seinem hochragenden Thurmhelm gereicht der ganzen Stadt, deren Bild er, von welcher Seite auch gesehen, stets beherrscht, zu einer besonderen Zierde. Seit Anfang des Jahres 1901 wird auch an der würdigen Wiederherstellung des Inneren, ebenfalls nach dem Entwurfe Hoßfelds, gearbeitet. Es ist in hohem Grade anzuerkennen, daß die Gemeinde sich hat bereit finden lassen, die trotz der Beihülfen von Stadt und Provinz und trotz der freiwilligen Spenden namentlich des Kommerzienraths Karl Gerber noch immer sehr beträchtlichen Kosten einer umfassenden und würdigen, dem Stil der übrigen, prachtvollen Ausstattungsstücke entsprechenden Aus-

schmückung aufzubringen. Die Gesammtkosten werden sich auf etwa 550 000 Mk. belaufen.

Nach Vollendung des äußeren Baues wurde neben dem mittleren Portal des Thurmes eine Gedenktafel mit einer Bau-Inschrift angebracht. Die Tafel, 51 cm hoch und 147 cm breit, ist aus schwedischem Kalkstein angefertigt, und die Inschrift von O. Hoßfeld nach dem Muster der in der Johanniskirche in Stargard befindlichen vom Jahre 1406 entworfen, von dem Bildhauer Hepp in Stettin in gothischen Minuskeln ausgeführt; an den Ausgängen der Zeilen ist sie mit christlichen Symbolen (Lamm, Taube, Weinblatt) in den Formen der Bauzeit der Kirche geschmückt.

Die Inschrift lautet:

„Diese von dem Stettiner Bürger Beringer 1187 begründete, später aus den Gaben der Bürger erweiterte, 1677 durch Brand zerstörte und nothdürftig ausgebesserte Kirche ist samt dem Thurme vornehmlich durch den Opfersinn eines Bürgers der Stadt, des Kaufherrn Karl Gerber, 1893—1899 in ihrer alten Gestalt neu entstanden."

Die eigentliche Bauleitung ist dem Architekten Blaue (vorher an dem Ausbau des Domes in Metz beschäftigt), die Ausmalung des Inneren dem Kunstmaler Hans Seliger (Berlin) übertragen. Als bei der Beseitigung der weißen Kalktünchen ansehnliche Reste gothischer dekorativer Bemalung namentlich an den Gurtbogen sich zeigten, wurde die Wiederherstellung auch dieser Zierden trotz der dadurch sich nicht unerheblich mehrenden Kosten beschlossen.

Einen Hauptschmuck des Inneren werden gemalte Fenster bilden, die der nach 1677 entstandenen prachtvollen Barockausstattung des Inneren entsprechend, im Barockstil gehalten sein sollen. Für vier Fenster der Südseite liegen die Entwürfe von Linnemann (Frankfurt a. M.) bereits vor und haben allseitige Billigung gefunden.[1])

Der Abbruch eines Hauses an der oberen Schulzenstraße eröffnete einen so überraschend schönen Blick auf die ganze Kirche, daß der Gedanke an eine Freilegung, die den Gebäuden nicht immer vortheilhaft zu sein pflegt, sehr nahe gelegt war. An dieser Stelle erschien die Freilegung geradezu geboten; sie wird dazu dienen, nicht nur das Kirchengebäude sich schöner darstellen zu lassen, sondern auch der Stadt selbst einen neuen Schmuck zu gewähren. Dem unentwegten Bemühen des Oberbürgermeisters von Stettin ist es zu verdanken, daß die anfangs unerreichbar erscheinende Aufbringung der Mittel in die Wege geleitet ist und die Stadtgemeinde selbst eine Summe von 35 000 Mark dazu beigetragen hat. Es

[1]) Zwei dieser Fenster sind während des Jahres 1901 fertig gestellt.

handelt sich dabei nicht um eine vollständige Beseitigung des betreffenden Hauses, vielmehr soll das Grundstück zu einem Theile wieder bebaut werden, doch so, daß zu einem Durchblick auf die Kirche neben und über dem Neubau genügender Raum freibleibt. Für diese glückliche Lösung, die auch den Grundsätzen der Denkmalpflege ganz entspricht, kann Stettin seinem Stadtoberhaupte nicht genug dankbar sein.

Das zweite größere Denkmal, dessen Wiederherstellung in die Hand genommen wurde, ist die Nikolaikirche in Anklam. Der Plan dazu ist nach den Angaben des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Persius von seinem derzeitigen Hülfsarbeiter, dem Regierungsbaumeister Julius Kohte (Charlottenburg) entworfen und, wie sich von dem Verfasser des Inventars der Baudenkmäler der Provinz Posen erwarten ließ, in allen Theilen wohlgelungen. Da Herr Kohte auch für die Leitung des Baues selbst in Aussicht genommen ist, darf für die sachgemäße Erledigung das Beste gehofft werden.

Die Kirche hat vor vielen anderen den großen Vorzug, daß sie in ihrer Gesammtheit und im Wesentlichen unverdorben aus dem Mittelalter auf uns gekommen ist; sie steht durch ihre kühne Thurmlösung in der ganzen Provinz unerreicht da, so daß sie eine mehr als bloß lokale Bedeutung und einen besonderen Denkmalwerth hat. Auch hier haben die Kirchen- und Stadtgemeinde große Anstrengungen gemacht, die Mittel für den Ausbau aufzubringen, doch ist von den ca. 130000 Mark betragenden Baukosten ein erheblicher Rest noch immer ungedeckt.

Noch schlimmer steht es in dieser Beziehung mit der Marienkirche in Stargard. Dies Bauwerk gehört zu den großartigsten Schöpfungen mittelalterlicher Kunst und hat eine Bedeutung, die weit über die Grenzen Pommerns hinausreicht, aber die Weiträumigkeit des gewaltigen Baues, die über die der Stettiner Jakobikirche noch hinausgeht, erfordert so bedeutende Aufwendungen, daß eine ausgiebige Erneuerung, für welche die Pläne bereits vorliegen, erst im Laufe von Jahrzehnten erreichbar erscheint. Ueber die Kräfte der Kirchen- und Stadtgemeinde geht diese Aufgabe jedenfalls hinaus.

Die vierte Stadtkirche, deren in höchstem Grade dringende Restauration in die Wege geleitet wurde, ist die (katholische) Jakobikirche in Lauenburg. Das Gebäude ist in manchen Theilen fast als verfallen zu bezeichnen. Von dem Deutschen Orden bald nach der Gründung der Stadt erbaut, hat die Kirche in den Zeiten der schwedischen Kriege hart gelitten, ist nach der brandenburgischen Besitzergreifung (1660) nur nothdürftig hergestellt und bei der ausgesprochenen Armuth der Gemeinde lange vernachlässigt worden. Sie zeigt eigenthümliche, von denen der übrigen Kirchen Pommerns abweichende Bauformen, die zu erhalten dringend geboten ist. Von dem

Provinzial-Konservator sind in einem eingehenden Gutachten die Grundsätze, nach denen die Wiederherstellung zu erfolgen hat, wenn sie den Ansprüchen der Denkmalpflege genügen soll, auf Veranlassung der Königlichen Regierung in Köslin dargelegt worden.

Die erhaltenen drei Rundthürme des Schlosses in Bütow, das ebenfalls ein Bau des Deutschen Ordens, 1399—1405 entstanden ist, sind dem Antrage des Provinzial-Konservators entsprechend jetzt nach dem Muster anderer Ordensbauten mit schlichten Kegeldächern versehen und so vor Verwitterung und weiterer Zerstörung gesichert. Der malerisch gelegene, in seiner ganzen Anlage imposante Bau hat dadurch auch architektonisch sein altes Aussehen wieder gewonnen.

Ueber den Ausbau des Epheu-Thurmes in Lauenburg, der Apollonien-Kapelle bei der Marienkirche in Stralsund, des Thurmes der Kirche in Groß-Schönfeld (Kreis Greifenhagen) schweben noch die Verhandlungen.

In Rosow (Kr. Randow) sind die beiden werthvollen Kirchhofsportale unter Mitwirkung des Konservators wiederhergestellt. Eine gleiche Sorgfalt wäre auch bei manchen anderen der in diesem Kreise besonders zahlreichen und werthvollen alten Portale dieser Art geboten, so z. B. in Retzin, Keesow u. a.

Eine umfassende, kunstmäßige Ausmalung ist für die Nikolaikirche in Greifenhagen geplant, die Arbeit dem schon genannten Kunstmaler Seliger übergeben, dessen Entwürfe dem Provinzial-Konservator vorgelegen haben und von diesem gebilligt wurden. Sie nehmen auf den Stil und Charakter der einzelnen Bautheile gebührende Rücksicht und werden der Kirche einen Schmuck verleihen, in dem sie von keiner anderen Kirche unserer Provinz übertroffen wird.

Dagegen ist die weitere Ausmalung der Nikolaikirche in Stralsund und die Herstellung ihrer reichen Schätze an Altären, Epitaphien und anderen Kunstwerken bei dem erforderten großen Aufwand an Mitteln über das Stadium der Vorbereitung leider noch nicht hinausgekommen. Es ist das namentlich in Bezug auf die zuletzt genannten Kunstwerke, die zum Theil einem schnell fortschreitenden Verderben ausgesetzt sind, sehr zu bedauern.

Die Ausmalung der Marienkirche zu Bergen wird von dem Kunstmaler Oettken im Laufe des Sommers 1901 zum Abschluß gelangen. Man darf sich von seiner Arbeit die beste Wirkung versprechen.

Der neuere Entwurf des Kunstmalers Olbers (Hannover) für die Bemalung des Barnim-Denkmals in Kentz hat nach längerem Zweifel Billigung gefunden und ist in der Ausführung begriffen.

Für die Erhaltung der Ruine der ehemaligen Cisterzienserkirche in Eldena bei Greifswald ist nach einem umfassenden Plan gesorgt und

die Ausführung der akademischen Bauverwaltung der Universität übertragen und von dieser in Angriff genommen. Der Beseitigung eines störenden Einbaues stellten sich Schwierigkeiten entgegen. Für eine Bewachung der Ruine soll, um muthwilligen Zerstörungen vorzubeugen, dauernd gesorgt werden.

4. Denkmalsschutz.

Daß der Schutz der Denkmäler die schwierigste Aufgabe der Denkmalpflege ist, darf als anerkannt gelten. Nicht nur das mangelnde Verständniß für den Werth und die Bedeutung der Denkmäler, sondern auch die wirklichen, wie die vermeintlichen Interessen der Gegenwart vereinigen sich zu gemeinsamem Ansturm gegen die Schöpfungen der Vergangenheit und es gehört ein großes Maaß von Geduld dazu, um nicht zu erlahmen oder den Muth sinken zu lassen in dem Kampf zu ihrem Schutze. Wenn auch nicht geleugnet werden darf, daß an vielen Stellen laute und warme Begeisterung für die Denkmäler herrscht und die Theilnahme für die Denkmalpflege im Zunehmen ist, so begegnet man doch leider noch öfter völliger Gleichgültigkeit und Nichtachtung, selbst bewußtem Widerstreben, grundsätzlichem Entgegenarbeiten. Wenn ein Baubeamter ein ehemaliges, im Zuge einer Stadtmauer gelegenes Wiekhaus für einen später angefügten und darum werthlosen Theil der Mauer hält und für seine Beseitigung eintritt, so ist das eine bedauerliche Unkenntniß; wenn aber ein Magistrat die Niederlegung eines größeren Theiles der Stadtmauer als im Interesse des ungehinderten Verkehrs liegend durchsetzt und dann gestattet, daß man die gewonnene Lücke zu einem großen Theile durch ein unmittelbar davor errichtetes Gebäude schließt, so ist das nicht mehr Unkenntniß, sondern etwas schlimmeres, und wenn der Konservator eingewilligt hat, daß der Durchbruch der Stadtmauer unter der Bedingung gestattet wird, daß die Bruchstellen mit altem Material-ohne Verwendung von Cement ausgeglichen werden, und gleichwohl ein großer Theil des anstoßenden Thorthurmes mit Cement geputzt wird, so läßt sich für ein solches Verfahren ein entschuldigendes Wort nicht mehr finden. Durch besondere Bekanntmachung im kirchlichen Verordnungsblatt ist darauf hingewiesen, daß an Kirchendächern die für Denkmäler durchaus unpassende Dachpappe nicht verwendet werden soll; gleichwohl ist an einer Kirche in der Nähe von Stettin ein Anbau mit einem Pappdach versehen und dgl. mehr.

In Völschendorf bei Stettin ist die Kirche mit einem Thurm, der bis dahin fehlte, versehen worden. Der Provinzial-Konservator, der nur zufällig von dem beabsichtigten Bau Kenntniß erhielt, machte ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Westportal der Kirche, das der Thurm verdecken mußte, von besonderem Werth sei und unter allen Umständen erhalten werden müsse. Dennoch ist das Portal durch Cementputz heimgesucht

worden, der glücklicher Weise durch das Eingreifen des Geistlichen, ehe dauernder Schaden geschah, noch entfernt werden konnte.

In Rötzenhagen (Kreis Schlawe) ist eine in dem Inventar der Baudenkmäler von L. Böttger als werthvoll beschriebene Thür mit einem durch bildliche Darstellung von ihm ausgezeichneten mittelalterlichen Beschlag ohne Weiteres beseitigt.

Bei Plathe war die Linie für eine Eisenbahn nach Regenwalde in der Weise abgesteckt, daß sie ganz unmittelbar an dem alten Blücher-Schloß (vgl. Jahresbericht VI, S. VII) dieser Stadt mit hoher Dammschüttung vorbeigeführt werden sollte. Das reizvolle, herrlich gelegene Gebäude würde dadurch so verdeckt werden, daß seine Lage wie seine architektonische Schönheit in keiner Weise mehr zur Geltung kommen kann. In einem Berichte, den die betheiligte Eisenbahn-Behörde in dieser Angelegenheit erstattet hat, heißt es: „Diese Schloßruine hat das Ansehen eines alten Wohnhauses von drei Geschossen. Sie macht mehr Eindruck durch ihre große Masse gegenüber den kleinen in der Nähe liegenden Wohnhäusern, Scheunen 2c. wie durch architektonische stilvolle Formen". Nun hat aber das um 1600 in Renaissanceformen erbaute Schloß gerade durch die schön abgewogene Feinheit seiner äußeren Gliederungen und Verzierungen einen besonderen Werth, der von allen Sachverständigen längst anerkannt ist. Dem Besitzer, der den Plan hegte, das geschichtlich wie architektonisch bemerkenswerthe Denkmal, das leider zu einem Theil durch Brand zerstört ist, angemessen wieder in Stand zu setzen, wird es nicht zu verdenken sein, wenn er davon absteht, sobald die geplante Dammschüttung wirklich ausgeführt wird, Pommern aber wird dann in kurzer Frist wieder um einen seiner wenigen alten Schloßbauten ärmer sein.

Die Johanniskirche in Stettin, über deren beabsichtigte Niederlegung im letzten Jahresbericht S. VI berichtet war, ist noch immer als bedroht anzusehen. Ueber ihren Denkmalwerth hat der Provinzial-Konservator in der „Denkmalpflege" (Jahrg. II, Nr. 12) auf Ansuchen der Schriftleitung dieser Zeitung in einem längeren Aufsatz, der durch Abbildungen erläutert ist, eingehend sich verbreitet, in gleichem Sinne auch auf Erfordern an die Königliche Regierung berichtet. (Vgl. den Anhang am Schlusse dieses Berichts.) Die Sache ist bis jetzt noch in der Schwebe.

Dagegen ist die Erhaltung der bisher als Arsenal benutzten Katharinenkirche in Stralsund (die Denkmalpflege, Jahrg. II notb.) gesichert, nachdem die städtischen Behörden in dankenswerther Weise sich bereit erklärt haben, ein Kaufgeld zu zahlen und das Gebäude fortan zu pflegen. Dem Vernehmen nach soll der aus dem 14. Jahrhundert stammende Bau der Dominikaner zur Aufnahme der reichen Sammlungen des Stralsunder Provinzial-Museums hergerichtet werden.

Der Rest des Franziskanerklosters in Pyritz, dessen Kirche und Wirthschaftsgebäude schon seit langer Zeit beseitigt sind, soll niedergebrochen werden, um Platz für ein Schulgebäude zu gewinnen. Da in dem Hause bemerkenswerthe Bauformen des Mittelalters, in seinem Inneren auch schöne Kreuzgewölbe und alte Holzarchitektur erhalten sind, hat sich der Provinzial-Konservator unter Betonung des Denkmalwerthes gegen den Abbruch und für die Erhaltung aussprechen müssen.

Schon in den früheren Berichten ist mehrfach darauf hingewiesen, in welchem fortschreitenden Maaße die in Pommern noch ziemlich zahlreich vorhandenen Holzthürme mit geböschter Wandung durch Zerstörung bedroht sind, weil man ihren Denkmalwerth nicht kennt. Gewöhnlich werden sie alle ohne Unterschied sehr irrthümlich und ganz unberechtigter Weise für Nothbauten einer ärmlichen und kunstarmen Zeit gehalten, während doch in ihnen ein achtungswerther Rest uralter Holzbaukunst erhalten ist, der noch mehr als die Steinbauten der Schonung und Pflege bedarf. Wenn aber eine Gemeinde einen solchen Bau in der Absicht, ihn durch einen Steinbau zu ersetzen, verkommen läßt bis zur Baufälligkeit, so kann sie nach Lage der Gesetzgebung zur Erhaltung in der alten Form und Bauweise nicht gezwungen werden. Solchen Anschauungen gegenüber sei darauf hingewiesen, daß die Technische Hochschule in Berlin für das laufende Jahr als Preisaufgabe eine zeichnerische Aufnahme dieser Holzthürme in Pommern, Posen und Schlesien gestellt und damit anerkannt hat, daß es sich hier um unverächtliche, merkwürdige Bauwerke handelt, deren eigenthümlicher Aufbau durch diese Aufnahme in allen seinen Theilen festgelegt werden soll. Pommern besitzt solcher Thürme, obwohl Jahr für Jahr einige davon beseitigt werden, doch noch eine achtungswerthe Zahl und unter ihnen manche von ganz besonders merkwürdiger Konstruktion wie z. B. in Kublank (Kreis Greifenhagen), Lübow (Kreis Saatzig), Bartow (Kreis Demmin), Wißmar (Kreis Naugard), Dennin (Kreis Anklam), Wisbu (Kreis Regenwalde) u. a. m. Leider ist einer von den werthvollsten dieser Thürme, der von Basenthin (Kreis Kammin), der den Vorzug einer datirten Bauinschrift hatte, gerade jetzt geopfert worden und der Gemeinde die Erlaubniß zum Abbruch ertheilt. Ein Denkmalschutz-Gesetz thut uns dringend noth.

Stadtmauern sind in einem Theile niedergelegt in Naugard und Greifenhagen, Durchbrüche zur Anlage von Pforten gestattet in Treptow a. R. und Gartz a. O., doch ist in Gartz über das Gestattete weit hinausgegangen und die Mauer auch in ihrem oberen Theile und in größerer Breite, als zugegeben war, völlig niedergelegt.

Der Abbruch und die Verlegung eines Altars in der Kirche von Nehmer (Kreis Kolberg-Körlin) ist genehmigt, ebenso die Beseitigung eines rohen Anbaues, des Udarser-Chors, in Schaprode (Rügen).

Ueber Kirchenheizungen ist ein Gutachten des Konservators im Berichtsjahre nicht erfordert.

Rühmend anzuerkennen ist es, daß in Neuenkirchen (Rügen), als der Umguß der gesprungenen Glocke nöthig war, der Geistliche, wie im vorjährigen Bericht schon angedeutet war, dafür gesorgt hat, daß die neue Glocke die Inschrift und Abzeichen ihrer Vorgängerin aus dem Jahre 1356 erhalten hat, ebenso, daß für die Wiederherstellung und Ersatz von Schnitzfiguren an der Kanzel 2c. in Wusseken (Kreis Schlawe) der Rath des Konservators nachgesucht wurde.

Für die mehrfach beantragte, aber immer wieder vertagte anderweitige Unterbringung der Kapitelle und anderer Architekturtheile des ehemaligen Refektoriums der Cisterzienserabtei Kolbatz, die bisher sehr unzweckmäßig auf dem Gutshofe aufgestellt und der Zerstörung ausgesetzt waren, eröffnet sich jetzt eine feste Aussicht durch Ueberführung in das Alterthumsmuseum in Stettin.

Einer weiteren Freilegung der Katharinenkirche in Gollnow mußte der Konservator widersprechen. Die Kirche würde dadurch nicht gewonnen, sondern verloren haben, sie ist nur von einer Seite verdeckt, von allen anderen vollkommen zu überblicken und feinere Außenarchitektur, die mehr zur Geltung hätte kommen sollen, ist nicht vorhanden.

5. Der erste Deutsche Denkmaltag in Dresden am 24./25. September 1900.

Der Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, der von jeher der Denkmalpflege große Aufmerksamkeit widmete, beschloß 1899 auf seiner Hauptversammlung in Straßburg i. E. im September folgenden Jahres in Dresden einen besonderen Denkmaltag abzuhalten. Die Kgl. Sächsische Regierung nahm sich der Sache an und erließ Einladungen, durch welche die amtliche Betheiligung einer großen Anzahl deutscher Bundesstaaten gesichert und der ganzen Berathung eine unerwartete Bedeutung verliehen wurde. Der Denkmaltag wurde dadurch zu einer selbständigen Veranstaltung erhoben. Die Provinzial-Konservatoren des preußischen Staates versammelten sich schon vorher zu einer gemeinsamen Vorberathung, die unter dem Vorsitz des Landes-Konservators, Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Persius und unter Beiwohnung anderer Räthe des Kultusministeriums sowie des Restaurators der Marienburg, Baurath Steinbrecht, im Kultusministerium in Berlin am 22. September stattfand.

Die Eröffnung des Denkmaltages erfolgte in Dresden am Montag, den 24. September in einem Hörsaale der Technischen Hochschule durch den Geheimrath Dr. Roscher, der die aus 90 Theilnehmern bestehende Versammlung im Namen der Kgl. Sächsischen Regierung begrüßte. Den

Vorsitz übernahm der Geheime Justizrath Dr. Loersch (Bonn). Den einleitenden Vortrag hielt der Professor Dr. Clemen (Düsseldorf) über den zeitigen Stand der Gesetzgebung zum Schutze der Denkmäler in den Kulturstaaten, wobei sich ergab, daß Preußen in dieser Beziehung hinter vielen anderen, weit kleineren Staaten, wie z. B. Belgien und Rumänien, noch weit zurücksteht. An die übersichtliche und klare Musterung der betr. Vorschriften schloß sich eine eingehende Würdigung des vielfach nach dem Vorbilde Frankreichs eingeführten „Classement", d. h. der Eintragung der Denkmäler je nach ihrem Denkmalwerth in Register, die für Deutschland nach dem französischen Muster ohne Weiteres nicht zu empfehlen sei. Ferner behandelte der Redner die schwierigen Fragen der Behandlung von Funden und der Enteignung zum Schutze der Denkmäler. Er hob hervor, daß ein Denkmalschutzgesetz niemals ein bloßes Polizeigesetz sein dürfe, sondern von der allgemeinen Zustimmung getragen sein müsse, damit das Volksbewußtsein selbst, in der richtigen Erkenntniß von dem Werthe der vaterländischen Denkmäler, der Zerstörungslust entgegentrete.

Demnächst sprach der Hofrath Prof. Dr. Gurlitt über die Inventarisirung der Denkmäler.

Aus seinen Leitsätzen sei hervorgehoben die Forderung, daß die Inventare ebensowohl der Denkmalpflege wie der Kunstgeschichte und der Ortsgeschichte dienen sollen, daß sie auch das Vorhandengewesene zu berücksichtigen haben und die Durchsicht der Urkunden und eine wissenschaftliche Katalogisirung der Sammlungen nicht verabsäumt werden darf. Als zeitliche Grenze, bis zu welcher die Verzeichnisse sich zu erstrecken haben, sollen im Allgemeinen die Befreiungskriege gelten.

Die Vorbereitung einer baldigen Inangriffnahme eines Handbuchs der Deutschen Denkmäler wurde dem Prof. Dr. Dehio, Hofrath Dr. Gurlitt und dem Vorsitzenden übertragen.

Die Verhandlungen des zweiten Tages eröffnete der Bezirks-Konservator für Lothringen, Dombaumeister Tornow (Metz) mit einem Vortrage über die Wiederherstellung von Denkmälern.

Er forderte u. a. mit Recht, daß, nachdem die Zeit der Stilreinheit und des Stilfanatismus glücklich beseitigt sei, alle Thätigkeit des Wiederherstellers von einer tief wurzelnden Pietät gegen die Werke der Alten durchdrungen sein müsse; nie dürfe unter dem Vorwand der Verbesserung eines vermeintlichen Verstoßes gegen den guten Geschmack die alte Form irgendwie geändert werden. (Der Vortrag ist ausführlich in der „Denkmalpflege", Jahrg. II, Nr. 14 wiedergegeben.) Den allseitig mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen wurde nur von dem Hofrath Dr. Gurlitt widersprochen, der dem Wiederhersteller die Bethätigung seiner künstlerischen Eigenheiten gewahrt wissen wollte.

Den Beschluß bildete die Berathung des von dem hessischen Ministerialrath von Biegeleben (Darmstadt) vorgelegten Gesetzentwurfs zum Schutze der vaterländischen Baudenkmäler und Alterthümer, bei welcher Gelegenheit u. a. die Nothwendigkeit betont wurde, die ständige Anstellung von Provinzial-Konservatoren im Hauptamt herbeizuführen. Die Durchberathung des in seinen Forderungen sehr weitgehenden Entwurfes nahm mehrere Stunden in Anspruch, wobei alle wichtigen Fragen des Denkmalschutzes zu ausgiebiger Besprechung gelangten. Die im Verlauf dieser Verhandlung gefaßten Beschlüsse über die von Herrn von Biegeleben aufgestellten Leitsätze sind in der „Denkmalpflege", Jahrg. III, Nr. 1 ausführlich wiedergegeben.

Zum Schluß einigte man sich dahin, den Denkmaltag zu einer dauernden Einrichtung zu erheben und ihn in der Regel, so wie dieses Mal in Verbindung mit der Hauptversammlung der Deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu berufen.

6. Vorgeschichtliche Denkmäler.

Die Erhaltung und den Schutz, sowie die Sammlung und Erforschung der vorgeschichtlichen Denkmäler hat für die Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin, deren Vorsitzender der Provinzial-Konservator ist, im Regierungs-Bezirk Stralsund der Rügisch-Pommersche Geschichtsverein in Stralsund und Greifswald zu einer mit Liebe gepflegten Aufgabe sich gemacht. Die Alterthümer werden in den Museen von Stettin und Stralsund, sowie in der Greifswalder Sammlung mit Sorgfalt gesammelt und erfreuen sich dauernd eines reichlichen Zuwachses durch Schenkungen, die diesen Museen es ermöglicht, trotz ihrer beschränkten Mittel ihren alten und wohlverdienten Ruf aufrecht zu erhalten.

Die Herausgabe von prähistorischen Wandtafeln, wie sie nun auch die Provinz Westfalen erhalten hat, ist von langer Hand vorbereitet, aber immer noch nicht zustande gekommen, allein aus dem Grunde, daß die erforderten Geldmittel für ein solches Unternehmen noch nicht zu beschaffen waren.

Ueber Ausgrabungen und Funde ist in den Monatsblättern der genannten Gesellschaft, ferner in den „Baltischen Studien" und in den Sitzungsberichten der Berliner Anthropologischen Gesellschaft, zum Theil auch in zusammenfassender Darstellung berichtet. Die Zugänge des Stettiner Alterthums-Museums werden in regelmäßiger Folge in den Monatsblättern bekannt gegeben.

Von besonderem Interesse ist die schon im vorigen Jahresbericht gemeldete Auffindung eines vorgeschichtlichen Fahrzeuges der

Wikingerzeit in Charbrow (Kreis Lauenburg). Durch eine Sammlung freiwilliger Gaben wurde das Stettiner Museum in den Stand gesetzt, den merkwürdigen Fund im Herbst v. Js. zu heben und nach Stettin zu schaffen, wo er Dank dem Entgegenkommen der städtischen Behörden eine vorläufige Unterbringung in dem Königsthor gefunden hat. Sobald die fehlenden Theile ergänzt und das Erhaltene in seinem Verbande neu befestigt ist, soll eine genaue Beschreibung des Bootes veröffentlicht werden. Zunächst aber wird es sich darum handeln, das Geld für die Herstellung, das aus dem laufenden Etat des Museums nicht entnommen werden kann, anderweitig aufzubringen und aufs Neue eine Sammlung zu diesem Zwecke zu veranstalten. Das Charbrower Boot ist von dem Regierungsrath von Somnitz, dem Besitzer von Charbrow, der auch bei der Hebung und dem Transport mit Rath und That geholfen hat, dem Museum bereitwilligst überlassen. Es ist in weit größerem Umfange erhalten, als die in den letzten Jahren in West- und Ostpreußen (bei Baumgarth, Kreis Stuhm, und Frauenburg, Kreis Braunsberg) geborgenen Reste von Fahrzeugen dieser Art und Zeit, die sachgemäß ergänzt und ausgebaut jetzt in den Museen von Danzig und Königsberg sich befinden.

7. Die Denkmalforschung.

Von dem Inventar der Denkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin sind seit der Erstattung des vorjährigen Berichtes zwei weitere Hefte, die Kreise Ueckermünde und Randow umfassend, erschienen. Das Inventar des Kreises Greifenhagen wird in kurzer Frist in den Druck gegeben werden können. Das Schlußheft des Regierungs-Bezirks Stralsund, das die zahlreichen und höchst werthvollen Denkmäler der Stadt Stralsund enthält, ist nunmehr vollständig abgeschlossen und kann, sobald einige wenige noch fehlende Abbildungen beschafft sind, sofort in Druck gehen. An Umfang wird es das der vier anderen Kreise des Bezirkes zusammengenommen übertreffen.

Das in mancher Beziehung mangelhafte Inventar des Kreises Schlawe wird von dem Regierungs-Baumeister Wrede (Holzminden) einer neuen Bearbeitung und Ergänzung unterzogen, ebenso arbeitet der Gymnasial-Zeichenlehrer Meier (Kolberg) an einer Vervollständigung des Inventars der Kreise Köslin und Kolberg-Körlin.

Einen Vortrag über die Baugeschichte der Kirchen Stettins hielt der Provinzial-Konservator in der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Für die Bücherei des Konservators sind eingegangen von dem Herrn Minister:

Bormann, Aufnahme mittelalterlicher Wand- und Deckengemälde. Lieferung 7 und 8. Berlin. Folio.

Die Denkmalpflege, herausgegeben von Sarrazin & Schultze. Jahrgang II. Berlin. 1900. 4.

Gottlob, Fr., Formlehre der norddeutschen Backsteingothik. Leipzig. 1900. Folio.

Von dem Herrn Landeshauptmann „Praehistorische Wandtafel für Westfalen." (Dieselbe ist auf dem Museum niedergelegt).

Von der Königlichen Regierung in Stettin:

Photographische Aufnahme der alten Wandmalereien in der Kirche von Langkavel (Kreis Naugard).

Der Vorsitzende der Kommission.
Freiherr von der Goltz.

Der Provinzial-Konservator.
Lemcke.

Die St. Johanniskirche in Stettin.

Die im 13. Jahrhundert begonnene und im 14. Jahrhundert vollendete, Johannes dem Täufer geweihte Franziskanerkirche Stettins, über deren beabsichtigten Abbruch schon im VI. Jahresbericht Seite VI berichtet ist, findet in weiten Kreisen nicht die Werthschätzung, die ihr als Baudenkmal gebührt; man hört selbst von Leuten, die als Kunstverständige gelten zu dürfen beanspruchen, die absprechendsten Urtheile über sie; die Kirche sei unansehnlich, häßlich, vernachlässigt und entstellt, im Innern langweilig und aller Zierden bar, jedenfalls nicht werth, daß für ihre Erhaltung auch nur das Geringste an Geld, Zeit oder Mühe aufgewendet werde.

Nach dem Urtheil wirklich Sachverständiger steht es allerdings ganz anders, die Johanniskirche ist vielmehr das edelste Bauwerk, das Stettin besitzt; so urtheilt z. B. in einem Schreiben an den Provinzial-Konservator einer der Berufensten von Allen, der Wiederhersteller der Stettiner Jakobikirche O. Hoßfeld, jetzt im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Decernent für Kirchenbauten. H. Lutsch, der als Nachfolger von R. Persius zum Konservator der Kunstdenkmäler Preußens in das Kultusministerium berufen ist, widmet der Johanniskirche in seinem großen Tafelwerke „Mittelalterliche Backsteinbauten Mittelpommerns“ (Berlin 1890) nicht nur eine sehr eingehende Besprechung und eine ganze Reihe von Abbildungen (Seite 12 und 13 und Tafel VI und XI), sondern spricht auch von ihrem Kunstwerth in Ausdrücken der höchsten Anerkennung; er rühmt an dem Erbauer u. a. feines Gefühl für Klarheit der Formen und großes Geschick in der Verwendung der architektonischen Mittel.

Im Anschluß an die Ausführungen dieses bewährtesten Kenners der pommerschen Baudenkmäler hat der unterzeichnete Provinzial-Konservator bereits vor Jahresfrist in der „Denkmalpflege“, Jahrgang II, Nr. 12, eingehend über den Denkmalwerth der Kirche gehandelt; die abfälligen Urtheile aber werden immer wieder laut, der Konservator ist sogar wegen

seines Eintretens für die Erhaltung der Kirche in einer Stettiner Zeitung durch ein „Eingesandt" angegriffen, ohne daß die Schriftleitung dieses Blattes, deren Urtheil in Sachen der Kunst und des Geschmackes man in Stettin ein gewisses Gewicht beizulegen pflegte, irgendwie zur Sache sich äußerte; daher scheint es geboten, die in der genannten Fachzeitschrift gegebenen Ausführungen an dieser Stelle in Kürze zu wiederholen und durch Abbildungen so weit zu erläutern, daß auch der Laie im Stande ist, über den Denkmalwerth des Gebäudes ein zutreffendes Urtheil sich zu bilden und zu erkennen, daß die Johanniskirche, wie sie das älteste, so auch das werthvollste Baudenkmal der pommerschen Hauptstadt ist.

Ursprünglich Klosterkirche der grauen Brüder,[1]) diente sie, keiner besonderen Gemeinde angehörig, als Predigtkirche für die Bewohner der ganzen Stadt, nach der Reformation wurde sie dann für die Gottesdienste der in dem aufgelösten Kloster untergebrachten Hospitaliten, zum Theil auch der Garnison benutzt und als 1811 die Nikolai-Gemeinde ihr Gotteshaus durch Brand verloren hatte, dieser Gemeinde, die noch heute im Besitz ist, als Pfarrkirche überwiesen.

In dem vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde die 1813 durch die französische Besatzung während der Belagerung profanirte Kirche im Innern ausgebaut, der nüchternen Weise jener Zeit entsprechend unter völliger Mißachtung und zum Theil Mißhandlung der älteren Formen und unter Entfernung alles älteren Schmuckes, den der fromme Sinn früherer Jahrhunderte gestiftet hatte. So wurde z. B. damals der kostbare gothische Grabstein des Hinrik Rabenstorp, (Fig. 1), einer der schönsten des ganzen mittleren Pommern, in die Quere gespalten und seine Hälften an verschiedenen Stellen des Fußbodens verlegt. Jenem Ausbau verdankt die Kirche die geschmacklose Erscheinung ihres Innern, die man

[1]) Mit diesem Namen wurden auch in Stettin die Franziskaner meist bezeichnet. Ihr Orden erfreute sich namentlich in der Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts ungemeiner und wohlverdienter Beliebtheit, denn sie widmeten sich hauptsächlich den Werken christlicher Liebesthätigkeit, die man heute als die Aufgabe der inneren Mission ansieht, der Armen- und Krankenpflege und nahmen sich der Verlassenen und Elenden an. Dadurch haben sie sich in Sonderheit den Bewohnern der im Mittelalter oft so furchtbar von Seuchen heimgesuchten Städte lieb und werth gemacht. Die Erinnerung an sie hat in Stettin noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts fortgedauert. Zahlreich wanderten auch damals noch alljährlich die „kleinen Leute" mit ihren Kindern am Johannistage zu dem im Hospital stehenden und von den Hospitaliten bekränzten Standbilde des Schutzpatrons, Johannes des Täufers, der im Volksmunde noch immer der heilige Johannes hieß. Vornehme Bürger wählten in alter Zeit gerade die Brüderkirche zu ihrer Grabstätte, so z. B. der bekannte Bürgermeister Otto Jageteuffel, dessen Grabstein noch heute, wenn auch sehr beschädigt, vorhanden ist.

Fig. 1a. Choranſicht (nach einer Photographie von A. Stubenrauch).

jetzt dem Bauwerk selbst zu Lasten legt. Etwa ein Jahrhundert früher ist das zierliche Barockthürmchen oberhalb des Triumphbogens aufgesetzt.[1])

Wie bei mittelalterlichen Bauten es nicht selten begegnet,[2]) sind einzelne Bautheile, namentlich Pfeiler, mehr oder weniger aus dem Loth gewichen, was mehrfach Besorgnisse in Bezug auf die Baubeständigkeit hervorgerufen hat. Doch gehen diese Weichungen nicht über das Maaß dessen hinaus, das auch an anderen Kirchen vorhanden ist und dort bisher für unbedenklich gilt. Aber nicht die Frage, ob Baufälligkeit vorhanden ist oder nicht und ob und wie derselben abgeholfen werden kann, soll hier erörtert werden, es handelt sich für uns nur um die Darlegung des Denkmalwerthes. Dieser wird aus der nachstehenden kurzen Beschreibung unzweifelhaft hervorgehen.

Der älteste Theil der Kirche ist der schmale einschiffige Altarraum, der sog. Hohe Chor, (Fig. 1a), er ist in frühgothischen Formen errichtet. Das Langhaus ist mit drei gleich hohen Schiffen als Hallenkirche wenig später in den Formen der reifen Gothik angefügt; zwischen seine kräftig vortretenden Strebepfeiler sind zu verschiedenen Zeiten in spätgothischem Stil zahlreiche kleine Kapellen von ungleicher Höhe eingebaut, die mit ihren Pultdächern in der Gegend des Kaffgesimses anfallend das Gebäude von außen einer basolikalen Anlage ähnlich erscheinen lassen. Chor und Langhaus zeigen schon im Grundriß (Fig. 2) sehr bemerkenswerthe und eigenthümliche Formen, der dreijochige Chor den sehr seltenen Abschluß mit 7 Seiten des Zehnecks, das siebenjochige Langhaus im Westen einen scheinbar zweischiffigen Abschluß (Fig. 3). Das stattliche Gebäude (im Lichten 62 m lang und 24 m, im Chor 8,8 m tief), ist in allen seinen Theilen gewölbt; das Mittelschiff hat Sterngewölbe (Fig. 2),

Fig. 1. Grabplatte für Hinrik und Gertrud Rabenstorp (1378). (Gez. von Max W. Grube).

[1]) Eines eigentlichen Glockenthurmes entbehrt die Kirche nach dem bei Klosterkirchen in alter Zeit allgemein herrschenden Gebrauch.

[2]) So z. B. auch in der Jakobikirche Stettins und in besonders auffälliger Weise in der Nikolaikirche zu Wollin.

Fig. 2. Grundriß. 1 : 500. (Nach Lutsch, Bodenheimbauten, S. 12).

die übrigen Räume Kreuzgewölbe, von denen indeſſen eine große Zahl nicht alt, ſondern nur als Erſatz älterer ſpäter eingefügt ſind. Von Einzelformen ſind als beſonders fein hervorzuheben im Aeußern die ſchon von Franz Kugler betonten Profile der Chorfenſter, der mit Weinblättern belegte (vor Kurzem erſt erneuerte) Fries am Kaffgeſims des Chors (Fig. 4), der ſchwarzglaſirte Maßwerkfries (Fig. 5) unter dem Traufgeſims und der ebenfalls glaſirte Terracottenſchmuck in den Blenden des Oſtgiebels (Fig. 6), im Innern des Chors der überaus geſchickt geformte Schmuck der zierlichen, von Blattwerk-Kragſteinen getragenen Birnſtabdienſte (Fig. 7 und 8), mit

Fig. 4. Blattfries des Kaffgeſimſes am Chor.

Fig. 5. Glaſirtes Maßwerkfries des Hauptgeſimſes.

Fig. 7. Birnſtabdienſt des Chors.

ihren Rundſchilden, deren urſprüngliche Bemalung ebenſo wie die feine Bildung des Blattſchmuckes jetzt durch Kalktünche dem Auge leider ganz entzogen iſt; ferner die Kragſteine der Trennungspfeiler zwiſchen Chor und Langhaus (Fig. 9), mit ihrem eigenthümlichen von Menſchenkopf-Konſolen getragenen Blattwerk, endlich das leider nur in Reſten erhaltene Backſteinmaßwerk in den ſpitzbogigen Wandniſchen des Chors. Alle dieſe Zierden geben eine klare Anſchauung von dem feinen Formenſinn der frühgothiſchen Zeit, der von allem Schematismus frei ſich z. B. auch in der Anordnung der Strebepfeiler des Chorſchluſſes an ſeinen Anſchlußſtellen in glücklichſter Weiſe bekundet.

Fig. 8. Kragſtein für einen Dienſt des Chors.

Fig. 6. Anſicht des Oſtgiebels. 1 : 225.
(Nach Lutſch, Backſteinbauten, Tafel VII).

Auch an dem Langhaus, obwohl es, wie üblich, mit Einzelzierden weniger reich bedacht ist, als der Chor, bewährt sich Schönheitsgefühl und gestaltende Kraft des Erbauers in großartiger Weise. Den der Stadt zugekehrten Ostgiebel dieses Bautheiles (vgl. Fig. 6), stattete er in seinen Blenden mit Terracottenfüllungen und profilirten Einfassungen aus und wußte hier in liebevoller und zugleich wirkungsvoller Behandlung das Auge des Beschauers in geschicktester Weise über das kahle Chordach zur Spitze hinaufzuleiten. Ganz andere Mittel wandte er zur Belebung des westlichen Giebels an (Fig. 10); dieser konnte, da er in alter Zeit unmittelbar an die Stadtmauer stieß, nur in größerer Entfernung gesehen werden, daher

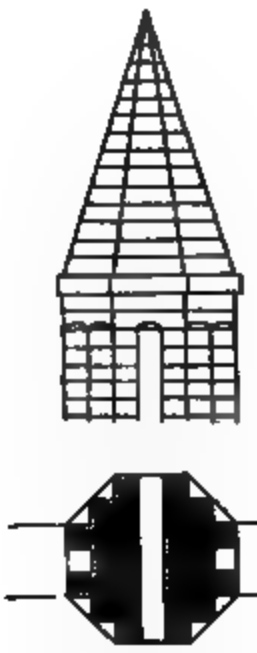

Fig. 9.
Kragstein für den Trennungspfeiler zwischen Chor und Langhaus.

Fig. 11.
Thürmchen des Westgiebels.

ist seine Ausgestaltung auch lediglich auf die Wirkung in die Ferne berechnet; er entbehrt der Formsteine und der Zierlichkeit des Ostgiebels, dafür ist er aber durch eine Blenden- und Pfeilerarchitektur belebt, die an Straffheit und Kraft weit und breit ihres Gleichen sucht. Seine ganze Wand ist mit den einfachsten Mitteln und dem geringsten Kostenaufwand zu einer der reizvollsten und überzeugendsten Schöpfungen des norddeutschen Backsteinbaues ausgebildet, seine Pfeiler sind mit ihrem Treppenprofil ebenso schlicht, aber auch ebenso wirkungsvoll wie die Blenden gebildet; oberhalb der Dachschräge durchbrochen, tragen sie zur Belebung des Ganzen in vortheilhafter Weise bei (Fig. 11). Aus der architektonischen

Fig. 10. Weſtgiebel (nach einer Photographie von A. Stubenrauch).

Oede der die Kirche umgebenden modernen Bauten hebt sich dieser Giebel schon von weitem sichtbar mit einer wahrhaft triumphirenden Schönheit hervor.

Im Innern des Langhauses erheben sich die einfach achteckigen Pfeiler der Arkaden auf reichgegliederter Basis (Fig. 12), Dienste zur Aufnahme der Gewölberippen sind hier nicht vorhanden, oberhalb der schlichten Kapitelle aber sind die Vorderflächen soweit eingezogen, daß für die zahlreichen Rippen hinreichender Platz gewonnen ist; die Seitenflächen der Schwibbögen haben eine lebendige Gliederung; den Außenpfeilern sind kräftige Achteck-Dienste (Fig. 13), vorgelegt, von denen viele leider bei dem Einbau von Emporen in roher Weise beseitigt sind. Die Wirkung der überaus glücklich abgewogenen Verhältnisse des Inneren wird heute allerdings durch manche Mängel sehr beeinträchtigt; dahin gehören die Emporeneinbauten, die öde Kalktünche, das Fehlen jedes Schmuckes von Ausstattungsstücken und jeder belebenden Farbe, der störende Anblick der gewichenen Pfeiler, aber das Ganze offenbart sich auch hier als eine Schöpfung, die auf der vollen Höhe der Kunst ihrer Zeit steht. Die mehr auf die Wirkung durch ihre Abmessungen und kolossalen Verhältnisse berechnete spätgothische Jakobikirche Stettins, die jetzt ein so allgemeines Interesse für sich erweckt hat, steht in Bezug auf den Adel der Formen dagegen weit zurück.

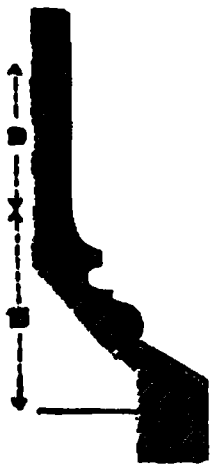

Fig. 12.
Kapitell und Sockel der Arkadenpfeiler.

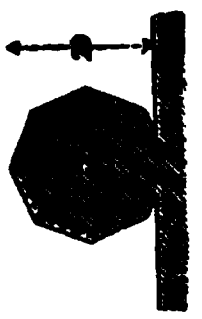

Fig. 13.
Dienst im Langhause.

Möchte dem jetzt so hart bedrohten Bau der Bettelmönche, der bei der bekannten Armuth ihres Ordens nur aus milden Gaben, und zwar vorzugsweise der kleinen Leute errichtet worden ist, ein Retter erstehen, der ihm zu seiner alten Zier und Ehre wieder verhilft, wie es mit der jüngeren Schwester am Orte, der Jakobikirche, dieser Tage in so glänzender Weise geschehen ist. Die Johanniskirche ist nicht nur ein Kunstdenkmal, wie Stettin kein zweites aufzuweisen hat, sondern auch ein geschichtliches Denkmal, mit dem ein gutes Theil der Geschicke dieser Stadt und ihrer Bewohner auf das Engste verknüpft ist.

Möchten diese Zeilen dazu beitragen, daß mit der Erkenntniß von dem Werth des Gebäudes auch der Sinn für seine Erhaltung und der Entschluß zu seiner Wiederherstellung erweckt werde namentlich bei denen, die dafür zu wirken in erster Reihe berufen sind.

H. Lemcke.

3.

Stettin, Germany.

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Neue Folge Band VI.

Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1902.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Zur Erinnerung an Heinrich Kruse. Von Professor Dr. Karl Theodor Gaedertz in Berlin	1
Beiträge zur Geschichte der Reformation in Pommern. (Fortsetzung.) Von Professor E. Beintker in Anklam	27
D. Jakob Runges Brevis Designatio. Herausgegeben von Lic. theol. Alfred Uckeley, Pfarrer in Wildungen	43
Pommersche Schatzfunde. Der Bronzedepotfund von Nassenheide. Der Hacksilberfund von Paatzig. Mit 8 Tafeln und Textabbildungen. Von Hugo Schumann in Löcknitz	65
Die Herkunft der Familie von Maltzahn und ihr Auftreten in Pommern. (Fortsetzung.) Von Archivrath Dr. B. Schmidt in Schleiz	95
Zur Geschichte Herzog Barnims III. Ein Beitrag zur Genealogie des Pommerschen Herzoghauses. Von Dr. Otto Heinemann in Stettin	133
Martin Mickeley, ein pommerscher Urkundenfälscher des 15. Jahrhunderts. Von Dr. Otto Heinemann in Stettin	149
Nachtrag zu Abschnitt IV (S. 29 ff.) der Beiträge zur Geschichte der Reformation in Pommern. Von Professor E. Beintker in Anklam	159
Vierundsechzigster Jahresbericht	165
Beilage I. Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1901. Von Professor Dr. Walter in Stettin	171
Beilage II. Zuwachs der Bibliothek durch Austausch	179
Achter Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern	I
Anhang: 1. Die Ausmalung der Nicolaikirche in Greifenhagen	XV
2. Die Wiederherstellung der St. Jakobikirche in Stettin	XVII
Beilage: Inhaltsverzeichniß zu den Baltischen Studien Band I—XLVI.	

Redaktion:
Professor Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

Zur

Erinnerung an Heinrich Kruse.

Von

Karl Theodor Gaedertz.

Einer der intimsten Freunde meiner verstorbenen Landsleute Ernst Curtius und Emanuel Geibel ist ihnen am 12. Januar 1902 ins bessere Jenseits gefolgt: der Pommer Heinrich Kruse. Geboren den 15. Dezember 1815, ein Sohn des um die heimische Geschichte verdienten Gewandhaus-Altermanns Andreas Kruse zu Stralsund, starb er als Geheimer Regierungsrath und Ritter hoher Orden, in Rüstigkeit des Körpers und ungeschwächter geistiger Frische, im 87. Jahre seines Alters, im fast vollendeten 50. seiner Ehe.

Ein Bannerträger der preußisch-deutschen Mission hat er als langjähriger Leiter der „Kölnischen Zeitung" politisch Großes und Segensreiches für unser Vaterland geleistet. Dem deutschen Volke, das seine Schriftsteller schätzt und liebt, ist aber sein Name noch besonders werth und vertraut; verehrte es doch in ihm den Nestor der dramatischen Dichter, dem es heiliger Ernst war um seine schöne klassische Kunst.

Wie Heinrich Kruse mit Geibel stets Hand in Hand ging, beschrieb ich in meiner Monographie „Emanuel Geibel, Sänger der Liebe, Herold des Reiches"; wie er schon als Bonner Studiosus zu Ernst Moritz Arndt stand, erzählte kürzlich mein Buch „Was ich am Wege fand", woraus des Weiteren auch ersichtlich, was er mir, dem Jüngeren, über ein Viertel-jahrhundert hindurch gewesen ist: ein zuverlässiger Mentor und treuer Mahner, ein herzlich wohlwollender, wahrhaft väterlicher und dabei jugendlich mitfühlender Freund.

Doch nicht von persönlichen Beziehungen und Eindrücken sei hier die Rede. Es gilt vielmehr vorzugsweise das Andenken des hervorragenden Poeten zu feiern, indem wir uns mit seinem Wirken und Schaffen näher beschäftigen.

Ungeheuer war das Aufsehen, welches im Jahre 1868 ein anonym erschienenes Trauerspiel „Die Gräfin" machte. Man rieth hin und her, wer nur der Verfasser wäre. Es hieß, eine hocharistokratische Dame. Als schließlich der allgemein geachtete Publicist und Politiker Dr. Heinrich Kruse genannt wurde, da beeilte sich die Schillerpreiskommission, ihm —

nicht etwa den Preis zuzuertheilen (durch denselben ward Geibel's „Sophonisbe" ausgezeichnet, 3. Auflage 1877, während „Die Gräfin" schon 1873 die 4. Auflage erlebte, interessant für Urtheil und Geschmack des lesenden Publikums), sondern als außerordentliche Anerkennung die große goldene Medaille. Und doch fabulirt man, Kruse sei gekrönt mit dem — zweiten Schillerpreis. Ein solcher existirt gar nicht. Fritz Reuter's launiger Vers:

Je, Vadder, dat's siehr argerlich,
Indessen doch, denn helpt dat nich —

trifft hier vollkommen zu; denn die Folge davon war, daß die Kommission die weiteren Tragödien Kruse's einfach nicht mehr berücksichtigte.

Ein Blick auf die Titel lehrt uns, daß der Dichter seine Stoffe zum Theil der nordischen Geschichte entnommen hat. In begeisterter Liebe für die Heimath schildert er, Stralsunder von Geburt, die Blüthe und Macht der Hansa im „Wullenwever", „Raven Barnekow" und „Witzlav von Rügen". Nach Friesland führen uns „Die Gräfin", nach Dänemark und Schweden „Der Verbannte" und „König Erich", nach England und Schottland „Arabella Stuart" und „König Heinrich der Siebente", nach Rußland „Alexei", in die freie Schweiz „Hans Waldmann". „Moritz von Sachsen" versetzt uns in die Zeit der Reformation, „Rosamunde" in die des Longobardenkönigs Alboin, „Brutus", „Das Mädchen von Byzanz" und „Nero" in's klassische Alterthum. „Marino Faliero" ist der gewaltige Doge von Venedig.

Außer diesen sechszehn Trauerspielen schuf Heinrich Kruse drei Fastnachtspiele, drei Lustspiele und sieben kleine Dramen, ferner einen Band Gedichte,[1]) zwei Bände Seegeschichten, sowie eine humorvolle kleine Odyssee. Dies die Summe seiner poetischen Muse, die übrigens noch letzthin ein leider unvollendetes Schauspiel zeitigte, den bewunderungswürdigen Freiheitskampf der tapferen, jüngst doch um ihre Unabhängigkeit gebrachten Buren.

Betrachten wir nun die einzelnen Tragödien, und zwar in chronologischer Reihenfolge, die nur bei der „Hansischen Trilogie" unterbrochen werden soll. Doch läßt sich bei der Mehrzahl blos kurz und skizzenhaft der Inhalt andeuten, die dramatische Handlung nur flüchtig streifen. Von dem hohen poetischen Werthe vermag die Lektüre am besten ein Bild zu geben. Diese gewährt wirklichen Genuß, wie ich denn etliche Stücke jetzt noch einmal mit unverminderter Begeisterung las und dieselben etwas ausführlicher mittheile.

„Die Gräfin" spielt in Ostfriesland, auf dem düsteren Hintergrunde des Todtenmoores und der von Reif und Fluth umwallten Haide,

---

[1]) Die zweite, wie es auf dem Titelblatte heißt, „noch von dem Verfasser besorgte" Auflage erschien bald nach seinem Tode bei Hirzel in Leipzig.

am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Heldin, eine zweite „quade Fölke", ist die Gräfin Theda, Wittwe Ulrich's aus dem Cirksena-Geschlechte, das, aus der Mitte der friesischen Häuptlinge hervorgegangen, mit Hülfe der Hansa das Land von der zügellosen Willkür der Wegelagerei und Seeräuberei zu einem rechtlich geordneten Staatswesen emporführte. Eine unbesiegbare Willenskraft, welche alle Schwächen der Weiblichkeit überwindet, und ein übermäßig gesteigertes Selbstgefühl sind die Eigenschaften, die den tragischen Ausgang der Gräfin herbeiziehen. Es sind die Folgen ihres starren Sinnes.

Gräfin.

Die Folgen sind es, wenn die Kinder sich
Empören gegen ihrer Mutter Willen.

Hero Mauritz.

Du hältst Dich noch an Deinem Trotz empor,
So wie ein Held sich noch, zum Tod getroffen,
Allein durch seinen Harnisch aufrecht hält;
Doch Deine nie gebroch'ne Stimme schwankt.

Gräfin.

Ich blieb auf meinem Sinne stehn —

Hero Mauritz.

Du stehst
Auf Deiner Kinder Leichen, Theda, Theda!

Gräfin (sanft und bewegt).

Komm, Edgar, jüngster, letzter Sproß des Hauses,
Der Du so früh schon Proben Deines Muths
Und Deiner künft'gen Größe abgelegt,
Regiere Du fortan an meiner Statt,
Vollende, was Dein Vater angefangen
Und werde, jetzt mein Trost, des Landes Stolz!

Edgar.

Und Du?

Gräfin (nach einem tiefen Athemzuge).

Im Kloster von Marienthal
Ist nun ja eine Stelle leer geworden.

(Sie wendet sich zum Gehen. Alle gruppiren sich gerührt um sie, von ihr Abschied zu nehmen. Die Gräfin kämpft vergeblich mit ihrer Bewegung.)

Hero Mauritz.

Geschieht ein Wunder? Wird Dein Auge naß?
Du brauchst Dich dieser Thräne nicht zu schämen:
Sie söhnt Dich, Schwester, mit der Menschheit aus.

Im „Wullenwever“ erscheint uns die freie Reichs- und Hansestadt Lübeck als Haupt der Hansa und Königin der Städte. Der große Bürgermeister hat u. a. auch Gutzkow zu einer Tragödie begeistert. In der That, Wullenwever ist eine Persönlichkeit, wie geschaffen zu dramatischer Verherrlichung. Er war der Hansa letzter Held und Märtyrer, wie er selbst sagt:

Lübecks, der freien Reichsstadt, Haupt und Herzog,
Der Ruhm der Stadt, der Schrecken ihrer Feinde.
Der Kaiser und die Könige Europas
Beschicken mich, um meine Freundschaft buhlend;
Den Städten an der See gebiete ich;
Hier diese königliche Rechte winkt,
Und Flotten segeln, Heere rücken vor!
Mein ist die Ostsee! Dänemark, erobert,
Liegt mir zu Füßen! Mir gehorcht der Norden!

Bezeichnend urtheilt sein Feind, der Patrizier Lambert von Dahlen, daß bei Wullenwever's Rede das Volk jauchze und weine, je nachdem er's will:

Ein Volksverführer noch im Sterben. Ha!
Wer warst Du eigentlich? Der Rattenfänger
Von Hameln oder sonst ein Zauberer?

Auch der Kardinal Campeggio nennt ihn nicht nur einen Redner, der nie dem Haufen schmeichele, der kein Sophist sei, der blos mit Worten ficht, sondern, als der Bischof ihn fragt, wie ihm Wullenwever gefällt, ruft er emphatisch aus:

Gefällt?
Ich taum'le von den Schlägen dieser Rede!
Ich weiß nicht, wer ich bin. Ich hasse mich
Und meine Sache, fühle nur wie Er —

Bischof.

Ihr seid ja außer Euch.

Kardinal.

Ganz außer mir!
Demosthenes! Demosthenes!

Gemeinschaftlich mit „Wullenwever“ bilden „Raven Barnekow“ und „Witzlav von Rügen“ gleichsam eine hansische Trilogie. Diese drei Dramen ergänzen sich gegenseitig. Im „Raven Barnekow“, des Herzogs Wartislav von Pommern Landvogt, tritt als Pendant zu Wullenwever Otto Voge, der älteste Bürgermeister von Stralsund, auf. Hier, in Stralsund, liegt der Schauplatz um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. In „Witzlav“, dem Minnesänger, Fürsten von Rügen und

Pommern, iſt ebenfalls ein Stralſunder Rathsherr, Arnold Brandenburg, der Hauptheld. Die Scene iſt abwechſelnd auf dem Rugard, der Stammburg der Fürſten von Rügen, und in Stralſund; die Zeit Anfang des vierzehnten Säkulums. Der Nachhall vergangener Größe im Aufblühen des Hanſabundes und im Siegesruhm der nordiſchen Kriege tönt uns machtvoll entgegen. — Kruſe's pommerſche Dramen hat in einem alſo betitelten Erinnerungsblatt Dr. Edmund Lange ausführlich behandelt; es erübrigt alſo, ſie hier eingehend zu ſchildern.

Kehren wir jetzt zu unſerer chronologiſchen Darlegung zurück!

„König Erich", Guſtav Waſa's älteſter Sohn und Nachfolger, geht durch den Mangel an Selbſtvertrauen unter. In der Figur Karin's (Katharina Monstochter) begrüßen wir wohl die lieblichſte weibliche Geſtalt, welche unſeres Dichters Muſe je ſchuf. Der Schluß geſtattet einen prächtigen und rührenden Einblick.

Karl.

Wie geht es, theure Schweſter, treues Herz?

Karin (mit Anſtrengung).

Wo iſt — wo iſt mein Gatte? Führt ihn her!
Das Reden wird mir ſchwer. Erbarmt Euch doch;
Dann kann ich ruhig ſterben. Bringt ihn her!

Karl.

Bringt Erich her!

Ribbing.

Er iſt ja —

Karl.

Bringt ihn her!

Karin (ſingt vor ſich hin).

Ich will zu jeder Zeit
Dir ſein zu Dienſt bereit,
Bis daß ich kommen werd'
Unter die Erd'.

(Sie erhebt den Kopf, gen Himmel blickend, und ſagt lebhaft:)

O Wonne! Wonne!

Karl.

Schweift ihr Geiſt ſchon ab?

Karin (ſingt leiſe, mit letzter Anſtrengung).

Im Himmel iſt Freude die Fülle.

Karl.

So ſterben Schwäne, ſagt man, im Geſang.

(Karin ſinkt zurück, ſeufzet und verſcheidet.)

Karl (über sie gebeugt, mit Rührung).
Geschlossen schon ihr liederreicher Mund?
Gebrochen dieses wunderschöne Auge,
So himmlisch lauter und durchsichtig klar,
Das ihrer reinen Seele Spiegel war?
(Er schließt ihre Augen. Erich's Leiche wird gebracht und neben Karin niedergesetzt.)
Wohl ihr! Sie hätte sonst ihr Leben nur
Wie Nanna einst um Baldur ausgeweint.
(Indem er Erich's Purpurdecke auch über Karin ausbreitet.)
Sie lernte zeitig: Größe ist nicht Glück! —
Wir setzen unsern armen Bruder nun
Mit königlichem Pomp, wie sich gebührt,
Im Dom von Westeras bei; und daneben
Sein treues Weib Karin, des Volkes Tochter,
Auf daß vereint die beiden Gatten ruh'n.
So wird der letzte Wunsch Karin's erfüllt.
(Die Schloßglocke beginnt zu läuten.)
Und flüchtig nicht, wie dieser Ton verhallt,
Verschwindet ihre rührende Gestalt.
So lange man in Schweden singt und sagt,
Wird auch die holde Maid Karin beklagt
Und keine Königin wie sie verehrt;
Denn treue Liebe ist des Nachruhms werth. —

Ein großartiges Gemälde von dem bunten Treiben des Reichstages von Regensburg zeigt sich in „Moritz von Sachsen". Vortrefflich gelungen sind die beiden Pendants, Karl V., der alte staatskluge Kaiser, und Moritz, Herzog, später Kurfürst zu Sachsen, der junge, freudige, ritterliche Degen, den Alle, Freund wie Feind, lieben und bewundern müssen. Das Joch Germaniens zerbrach er, gab die Freiheit dem Gewissen wieder und starb den süßen Tod für's Vaterland, ein großes schönes Leben schön besiegelnd.

„Brutus" hat, wie man zu sagen pflegt, „viel Staub aufgewirbelt". Der Autor mochte das ahnen, darum schrieb er als Vorwort: „Wer in diesem Stücke Reminiscenzen zu finden meint, muß die Quellen nicht kennen, aus welchen der britische Dichter und der deutsche mit gleichem Rechte schöpfen. Uebrigens geht es mir nicht wie Marcus Antonius, der in Cäsar's Gegenwart seinen Geist eingeschüchtert und gedrückt fühlte. Shakespeare und dessen unerreichbare Vorzüge willig anerkennend, verfolge ich unbekümmert meine eigenen Ziele." Wirklich fehlte es nicht an spitzfindigen und mißgünstigen Kritikern, die es für ein ungeheures Verbrechen hielten, daß nach Shakespeare's Cäsar Kruse einen Brutus zu schaffen

ſich erkühnte! Darauf antwortet der Gemaßregelte in der zweiten Auflage ganz vortrefflich: „Trotz des eifrigſten Suchens iſt es meinen Widerſachern nicht gelungen, in dieſem Werke einen einzigen Vers aufzufinden, den ich Shakeſpeare entlehnt hätte, irgend eine Scene, die ich ihm nachgebildet, irgend einen Charakter, deſſen Vorbild im Julius Cäſar zu entdecken wäre. — Ajax konnte nicht hoffen, Hektor zu überwinden; aber als er aus dem Zweikampf mit dem berühmten Helden der Troer ohne Unfall entkommen war, wurde er von ſeinen Landsleuten hoch geehrt. Mir wurde für ein Werk, woran ich Jahre lang mit Liebe und Begeiſterung gearbeitet, kaum ein anderer Lohn zu Theil, als daß mir Leute, die ſich für ſehr klug halten, ihre Geringſchätzung recht gefliſſentlich an den Tag legten. Nun, ich ſchreibe ja auch nicht um Lohn. Esse potius, quam haberi!“ Aus dieſen Worten klingt ein Stolz, der nur zu ſehr Berechtigung hat. Ja, Heinrich Kruſe durfte mit Eſaias Tegnér (Hymnus an die Morgenſonne) beten:

Gieb mir Kraft und Muth,
Zu verachten recht
Thorenübermuth
Und ein klug Geſchlecht,
Das verſchmähet, was die Skalden malen,
Wär' es auch getaucht in Deine Strahlen! —

Seltſamerweiſe iſt gegen Kruſe bei „Marino Faliero“ nicht der Vorwurf erhoben, ſich an dem Geiſt und Eigenthum eines britiſchen Barden vergriffen zu haben, obgleich Byron denſelben Stoff behandelte. Auch die franzöſiſche Literatur beſaß ſchon durch Caſimir Delavigne ein Trauerſpiel obigen Namens; und Albert Lindner, ſowie Murad Effendi haben ſich mit dem gleichen Sujet befaßt. „Marino Faliero“ iſt eine Frucht von Kruſe's Aufenthalt in der Lagunenſtadt Venedig. Dort im Dogenpalaſt, im Saale des großen Rathes, wo die Dogenbilder hängen, zieht eine durch einen ſchwarzen Schleier verhüllte Lücke jedes Fremden Blicke auf ſich. Auf dem leeren Raume ſteht die Inſchrift: hic est locus Marini Falieri decapitati pro criminibus. Im inneren Schloßhofe ſelbſt, auf der Rieſentreppe, zeigt man noch die Stätte, wo einſt der berühmte Doge und ſiegreiche Admiral ſeine Würde empfing und „wo entfürſtet er dann ſterben mußte“. Wie der Dichter es überhaupt meiſterhaft verſteht, uns Zeit und Schauplatz nahe zu bringen, ſo kommt natürlich auch hier das herrliche Venedig mit ſeinem kürzlich eingeſtürzten Campanile zu ſeinem Rechte. Marino Faliero nimmt davon Abſchied, indem er die Augen bis in die Ferne ſchweifen läßt:

Da ſteigt die Sonne aus dem Meer empor,
Die mir zum letzten Male leuchten ſoll,

Und ſanft verblaßt das roſ'ge Morgenwölkchen,
Bis daß es bleich wird wie der Alpenſchnee.
Ihr weißgekrönten Berge von Friaul,
Die ihr im Halbkreis unſer Meer umlagert,
Oft aus Venedig ſchiffend ſah ich euch
Nicht ohne Wehmuth in die Fluth verſinken.
Denn wenn der hohe Wächter unſ'rer Stadt,
Sankt Marcus Glockenthurm, ſchon längſt dem Blick
Entſchwunden iſt, ſteht ihr noch immer da,
Die letzte Hochwacht unſ'rer Heimath haltend.
Und bei der Rückkehr grüßt den Sohn Venedigs
Zuerſt der ſchöne Kranz der Berge wieder
Und füllt ſein Herz mit heimathlicher Luſt.
Jetzt aber, da ihr meinem Blick entſchwindet,
So iſt es, ach! auf Nimmerwiederſeh'n.
Leb', theure Heimath, wohl! In dir beiſammen
Iſt alles Schönſte, was die Erde hegt:
Die hohen Berge und das weite Meer!
Und mancher echte Sohn Venedigs hat
Den Kerker in der Heimath vorgezogen
Dem Paradies, das in der Ferne winkt.

Ein Seitenſtück zu „Marino Faliero" und mehr noch zu „Wullenwever" iſt „Hans Waldmann", der gewaltige und gewaltthätige Bürgermeiſter von Zürich, in ſeinen Kämpfen mit den die Landbevölkerung liſtig zu ſeinem Sturz aufſtachelnden Stadtjunkern und ſeinem unglücklichen Ausgange. Wie er auf's Blutgerüſt ſteigt, da ſagt er ſeinem lieben Heimathland Ade:

Ihr hohen Firnen, jenſeits unſ'res See's,
Des Glärniſch grauer Grat von Schnee gekrönt,
Das Rieſenhaupt des Tödi, die Clariden,
Bis an die Frohnalp und die beiden Mythen,
An deren Fuß mein kleines, liebes Zug,
So darf ich euch noch einmal wiederſeh'n?
Dies iſt der ſchönſte Ort der Erde, glaub' ich,
Und werth, davon zum Himmel aufzuſteigen.

Ein Kapitel altklaſſiſcher, griechiſcher Geſchichte erſchließt uns „Das Mädchen von Byzanz". Pauſanias' tragiſches Schickſal bildet den Stoff. Er, Spartas König und Oberfeldherr der Hellenen, Sieger von Platää, Eroberer von Kypros und Byzanz, iſt der Held. Jeder Gebildete kennt die Thatſachen und Ereigniſſe, welche ſich um die Perſon dieſes Mannes

gedreht und abgespielt haben; er weiß, wie denselben sein nie wankendes Kriegsglück immer herrschsüchtiger und übermüthiger werden ließ, wie er weder von den Heerführern der Bundesgenossen, geschweige denn von den kleinlichen Ephoren seiner Vaterstadt, Rath annahm, noch ein Dazwischenreden duldete, wie das üppige, schwelgerische Leben in dem eingenommenen Byzanz ihn moralisch entartete, in Sitten und Anschauungen zum Perser machte, so daß er, der stolze Lakedämonier, es nicht für schimpflich hielt, mit Xerxes, dem Erbfeinde, sich in hochverrätherische Pläne, wobei sein Ehrgeiz schwer in die Wagschale fiel, einzulassen. Sein wechselnd hartes, abstoßendes Benehmen entzog ihm der Verbündeten Vertrauen; so geschah es, daß diese unvermerkt zur anderen Großmacht, zu den mit den Spartanern um die Hegemonie ringenden Athenern, hinübergeleitet wurden. Ja, man klagte ihn öffentlich an und verlangte seine Absetzung. Pausanias aber trotzte und war blind, blind selbst der Mahnung Alithea's, seiner Mutter, gegenüber, die ihn vor der Gefahr warnte:

Du hast der Feinde viel in unsr'er Stadt,
Und gleichest einem Mann, der gift'gen Schlangen,
Statt sie zu tödten, täglich Nahrung reicht.
Denn täglich laufen Klagen bei uns ein,
Daß Du die Bundesgenossen hart behandelst,
Den Krieg verabsäumst und Dich in Byzanz
Der Ueppigkeit und Schwelgerei ergiebst.
Auch flüstert man — indes ich glaub' es nicht —
Von — von Verrath!

Der geschichtlichen Ueberlieferung zufolge wird gleichzeitig sein staatsgefährlicher Verkehr mit dem Perserkönig entdeckt; ein Sklave liefert die geheimen Briefe, welche er dem Satrapen Artabazos überbringen sollte, aus. Ueber den Inhalt dieser Pausanias bloßstellenden Dokumente wissen wir nichts Näheres. Das ist der springende Punkt, wo der Dichter sozusagen seinen Nagel einschlagen mußte. Kruse hat mit richtigem Blick und Verständniß dies erfaßt und herausgefühlt, daß Pausanias' politische Handlungsweise nicht im gewöhnlichen, niedrigen Sinne des Verräthers genommen, sondern durch ein Motiv geläutert und geklärt werden müsse, ja, geradezu geadelt, damit er nicht lediglich hassens-, nein, auch mitleidenswerth erscheine, nicht unserer Verachtung anheimfalle, sondern unsere Theilnahme wecke, ein tragischer Held werde.

Ein neues, schöneres Hellas aufzubau'n,
Wo Einer herrscht, —
Von allen Seiten gleich und festgefügt,
Wie himmelan die Pyramide ragt —

dafür, so schwärmt er, werden künftige Geschlechter ihn segnen,

Wenn ich die Größe meines Vaterlandes
Verbinde mit der meinigen —

aber nicht mit der Perſiens; Xerxes ſoll ihm nur als Mittel zum Zweck dienen:

Die Macht, die ich durch Xerxes' Hülfe mir
Erwerbe, wend' ich gegen Xerxes an.
Ich werde nun und nimmer ſein Satrap.

Seiner Mutter ſchwört er, als auch ſie ihn beſchuldigt, er habe Griechenland dienſtbar machen wollen, in der Todesſtunde zu:

Dem Perſerkönig? Nun und nimmermehr!
Für Xerxes Aſien, für Pauſanias
Europa! Anders hab' ich nie gedacht.
Dein Sohn hat mit dem Sohne des Darius
Und der Atoſſa, ſchwör' ich heilig Dir,
Als Gleicher mit dem Gleichen nur verhandelt.

Und Alithea, wie von einem drückenden Alp befreit, athmet auf:

Du kommſt, von dieſem Makel nicht befleckt,
Mir faſt gereinigt vor, Pauſanias.

So tritt uns in ihm eine ſympathiſche Geſtalt entgegen, ein Patriot, der um jeden Preis dem herrlichen Hellas zu ſeinem Ideal, zur Einheit, zur Einherrſchaft verhelfen will, wobei er aber in Anwendung ſeiner Werkzeuge nicht wähleriſch, nein, dem es ſchließlich gleichgültig iſt, auf welche Weiſe, durch weſſen Hülfe, ſei es auch, wenn nicht anders möglich, unter Beiſtand des ärgſten Feindes er ſein heiß erſehntes Ziel erreicht.

Durch dieſe dichteriſche Auffaſſung iſt Pauſanias jedoch keineswegs ſeines hiſtoriſchen Gewandes entkleidet; es bleiben noch genug geſchichtliche Thatſachen und Motive nach, deſſen düſtern Untergang zu rechtfertigen und uns mit ſeiner Perſon durch ſein tragiſches Ende auszuſöhnen, gerade und nur durch dieſes.

Sein tragiſches Ende — indirekt noch durch eine verhängnißvolle That herbeigeführt, welche, getreu nach der Ueberlieferung, den Schwerpunkt abgeben ſoll. Es iſt jene zarte, traurige Sage, durch deren Verwebung eine zauberiſche Poeſie und wehmüthig klagende Lyrik in die Tragödie hineingewirkt worden, jene Sage, welche bereits Plutarch in ſeiner Biographie des Kimon mit knappen Worten, deren Einfachheit rührend, alſo berichtet: „Ein junges Mädchen aus Byzanz, Kleonike mit Namen, das Kind vornehmer Leute, hat Pauſanias zu ſich in ſchändlicher Abſicht entbieten laſſen. Die Eltern, theils dem bitteren Zwange der Nothwendigkeit gehorchend, theils aus Menſchenfurcht, gaben ihre Tochter preis. Dieſelbe bat die vor dem Gemache Wache thuenden Diener, das Licht zu löſchen, und trat in der Dunkelheit lautlos an Pauſanias' Lager.

Sie ſtieß aber aus Verſehen an die Lampe, ſo daß ſelbige geräuſchvoll zur Erde fiel. Durch den Lärm aufgeſchreckt, ergriff der König ſein neben ihm liegendes Schwert, denn er glaubte, von einem Meuchelmörder überfallen zu ſein. Er ſtieß zu, und die Jungfrau ſank getroffen zu Boden. Sie ſtarb an der Wunde und ſoll Pauſanias keine Ruhe mehr gelaſſen haben, ſondern zeigte ſich ihm Nachts als Geiſt im Schlaf und ſprach drohend:

Mörder, tritt vor Gericht! Denn die Sünd' iſt der Leute Verderben!

Dieſe Sage iſt ſchön, gewiß, aber pſychiſch unwahr und deshalb in dieſer Form wurmſtichig. Jedes Mädchen, zumal eine Braut, wie Kleonike, muß es ahnen, ahnt es, was unter beſagten Umſtänden ihrer wartet. Da wird ſie nicht noch befehlen, daß die Lampe ausgelöſcht werde und Finſterniß entſtehe; ſie fürchtet vielmehr die Nacht, fürchtet das ihr in der Dunkelheit noch widerſtandsloſer Drohende. Dies hat Kruſe ſehr wohl empfunden, aber, allzu pietätvoll, nicht wagend, die an und für ſich ja rührende, dagegen in dieſem Punkte unglaubhafte Sage weitgreifender umzugeſtalten, hat er jenes Gebot der Maid folgendermaßen zu motiviren geſucht:

Ich mag nicht vollbeleuchtet vor ihm ſteh'n.
Der König blickt mich manchmal ſeltſam an,
Und ich erröthe unter ſeinem Blick.

Er hätte aber der Sache, damit ſie nicht der Pſychologie zuwiderlaufe, ſo zu Leibe rücken ſollen: Kleonike geht nach ſchwerem Seelenkampfe hinein in das von einer Lampe erleuchtete Zimmer, wo der König, in leichtem Schlaf verſunken, ruht. Sie iſt fieberhaft erregt, und in dieſer Erregung ſtößt ſie an die vorn am Bette befindliche Lampe, daß dieſelbe klirrend niederfällt. Auf die Weiſe entſteht das plötzliche Dunkel, welches den jäh aus dem Schlummer Erweckten in ſolchem Grade erſchreckt — er befand ſich ja in einem urſprünglich hellen Raume —, daß er, ganz ſein Vorhaben mit Kleonike vergeſſend, glaubt, ihn überfalle ein Meuchelmörder, in dieſem Wahne zum Dolch greift und das Mädchen trifft.

So hätte meines Bedünkens der Knoten geſchürzt werden müſſen. Aber im Uebrigen kann nicht genug anerkannt werden, mit welch' meiſterlichem Geſchick, mit welcher Feinheit und Delikateſſe die Fabel benutzt und durchgeführt iſt.

Zu einer Spezialiſirung der einzelnen Charaktere in der Tragödie gebricht es hier an Platz. Man leſe und überzeuge ſich, wie trefflich und individuell dieſelben angelegt, wie ſcharf und feſt ſie gezeichnet ſind! Vorzüglich gelungen erſcheint neben dem Haupthelden Ariſtides, welchem mit Fug und Recht der Beiname „Der Gerechte" zukommt, Chares, Kleonike's jugendlicher Geliebter, deſſen Konflikt zwiſchen Pflicht — denn er iſt an Stelle des hiſtoriſchen Sklaven Pauſanias' Bote — und Rachedurſt

verdient gewaltig genannt zu werden, und Alithea, die ſtarre Lakedämonierin, deren kalt zurückgehaltene Mutterliebe erſt hervorbricht, wie ſie ihren großen Sohn ſterben ſieht. Da wirft ſie ſich über ihn mit dem Geſtändniß:

O Gott, das alte Mutterherz erwacht!
Du ſtirbſt? O ſtirb doch nicht, geliebtes Kind!

Ergreifend und hochpoetiſch iſt die Scene, wo das holde Mädchen zu Grabe getragen wird, und der Chor von Jünglingen anhebt:

Wenn die frühe Mandelknoſpe ſpringt
Und die erſte Lerche jubelnd ſingt,
Iſt die Welt voll eitel Luſt und Glück.
Doch ihr Götter ſchickt uns über Nacht
Kalten Reif, und hin iſt alle Pracht!
Was ihr gabt, o nehmt es nicht zurück!

worauf der Trauergeſang der Jungfrauen beſchließt:

Wirſt Du Kleonike's Stimme kennen?
Ja, ich bin's, die Dir von unten ruft!
Pflanze mir auf meine frühe Gruft
Jene Blume, die ſie Sehnſucht nennen.
Sieh, aus meinem Staub die Wurzeln nähren
Wird der ſchöne, doldenreiche Strauch.
Und Du, theurer Chares, pflegſt ihn auch:
Du benetzeſt ihn mit Deinen Zähren. —

„Roſamunde" hält ſich ſtreng an die hiſtoriſche Ueberlieferung. Des Dichters Genius hat es dabei verſtanden, ihr bis in die ſcheinbar unbedeutenden Nebenfiguren warmpulſirendes Leben einzuhauchen, was in gleichem Grade keinem ſeiner Vorgänger, die denſelben düſtern Stoff bearbeiteten, gelingen wollte. Der Longobardenkönig Alboin, welcher, nachdem er in einer Schlacht den Gepidenherrſcher Kunimund erſchlagen, deſſen Tochter Roſamunde geheirathet, Italiens Eroberung unternommen, ſich Pavias bemächtigt und das Reich der Longobarden gegründet hat, wird auf Anſtiften ſeiner Gemahlin, der er den mit Wein gefüllten Schädel ihres Vaters überreicht hatte, durch deren Buhlen Helmichis im Jahre 574 ermordet.

Das Stück beginnt mit Alboin's feierlichem Einzuge in Pavia, nach dreijähriger harter Belagerung. Dieſe Stadt ſoll fortan ſeine Reſidenz ſein und er der neue Kaiſer von Italien. Von hoher Politik erfüllt, hat er die Ankunft ſeiner Gemahlin nicht abgewartet; jetzt fragt er nach ihr und beordert ſeinen Milchbruder Helmichis ſowie ſeinen Waffenträger Peredeo, die Königin ſtatt ſeiner zu empfangen. Beide ſind entgegengeſetzte Charaktere, dieſer höfiſch, leicht und ſeicht, dabei hinterliſtig, jener derb,

kriegeriſch, ein rauher gutmüthiger Germane. Sehr ſchön tritt ihre Verſchiedenheit gleich in der Scene mit Roſamunde zu Tage, welche ſich von Alboin zurückgeſetzt glaubt und in ihr Frauengemach geht, ſo daß letzterer ſie bei ſeiner Rückkehr aus dem Rath Abends vermißt. Als ſie den abgeſchickten Boten in Folge der Aufhetzungen Helmichis' nicht gehorcht, ruft Alboin vor den verſammelten longobardiſchen und römiſchen Großen aus:

Sie will mir trotzen! Trotzen will ſie mir!
Ich will ihr zeigen, daß ich König bin —

und der Konflikt iſt da! Der treue Peredeo achtet nicht dieſer Beſchimpfung, ſein Sinnen und Denken füllt heiße Leidenſchaft zu Roſamunde's Hofdame aus, der ſchönen Euphroſyne, einer Griechin, welche die Königin nach Eroberung Aquilejas in Elend aufgefunden und mitleidsvoll an ſich gezogen hat. Dieſes Mädchen iſt eine ähnliche Natur wie Helmichis, und deſſen Kreatur. Auf ſeinen, des Geliebten, Wunſch umgarnt ſie den wackeren, ehrlichen Deutſchen und flößt ihm trügeriſche Hoffnungen ein, ſie, die auf Helmichis' Liebe baut und doch ſchmählich von ihm hintergangen wird, da er längſt ſein lüſternes Auge auf Roſamunde ſelbſt geworfen hat. Dies die Expoſition.

Alboin feiert nun bei üppigem Mahl das Siegesfeſt: auch hier erſcheint die Herrſcherin nicht. Er ſendet Boten, — ſie weigert ſich, ungeachtet der herzlichen Bitten ihrer anderen Vertrauten Anna, der zarteſten, ſympathiſchſten Perſönlichkeit im Trauerſpiel und einem feinen, edlen Pendant zu Euphroſyne. Da dringt Helmichis in ihr Gemach, ſchildert Alboin's Zorn und bewegt ſie zur Nachgiebigkeit. Das Bankett findet hinter der Bühne ſtatt, während ſich im Vorſaale die Hauptkataſtrophe abſpielt. Der König, ergrimmt über Roſamunde, hat die grauſamſte Sühne erſonnen: ſie ſoll aus dem Reichspokal — es iſt der goldverzierte Schädel ihres eigenen Vaters — zur Strafe trinken. Meiſterhaft iſt dieſer furchtbare Moment gezeichnet.

Diener.
Arme Königin!
Wie wird ihr wohl dabei zu Muthe ſein!

Anderer Diener.
Was iſt das? Sagt! Der Lärm verſtummt auf einmal,
Und Grabesſtille ſcheint im Saal zu herrſchen,
Als wäre Kunimund emporgeſtiegen
Aus ſeiner Gruft. — Horch! eine dumpfe Stimme!
Um Gotteswillen, wem gebietet ſo
Mit dieſem fürchterlichen Grimm der König?

(Roſamunde ſtürzt aus dem Saal. Alboin folgt ihr in größter Aufregung, den Becher in der Rechten).

verdient gewaltig genannt zu werden, und Alithea, die ſtarre Lakedämonierin, deren kalt zurückgehaltene Mutterliebe erſt hervorbricht, wie ſie ihren großen Sohn ſterben ſieht. Da wirft ſie ſich über ihn mit dem Geſtändniß:

O Gott, das alte Mutterherz erwacht!
Du ſtirbſt? O ſtirb doch nicht, geliebtes Kind!

Ergreifend und hochpoetiſch iſt die Scene, wo das holde Mädchen zu Grabe getragen wird, und der Chor von Jünglingen anhebt:

Wenn die frühe Mandelknoſpe ſpringt
Und die erſte Lerche jubelnd ſingt,
Iſt die Welt voll eitel Luſt und Glück.
Doch ihr Götter ſchickt uns über Nacht
Kalten Reif, und hin iſt alle Pracht!
Was ihr gabt, o nehmt es nicht zurück!

worauf der Trauergeſang der Jungfrauen beſchließt:

Wirſt Du Kleonike's Stimme kennen?
Ja, ich bin's, die Dir von unten ruft!
Pflanze mir auf meine frühe Gruft
Jene Blume, die ſie Sehnſucht nennen.
Sieh, aus meinem Staub die Wurzeln nähren
Wird der ſchöne, doldenreiche Strauch.
Und Du, theurer Chares, pflegſt ihn auch:
Du benetzeſt ihn mit Deinen Zähren. —

„Roſamunde" hält ſich ſtreng an die hiſtoriſche Ueberlieferung. Des Dichters Genius hat es dabei verſtanden, ihr bis in die ſcheinbar unbedeutenden Nebenfiguren warmpulſirendes Leben einzuhauchen, was in gleichem Grade keinem ſeiner Vorgänger, die denſelben düſtern Stoff bearbeiteten, gelingen wollte. Der Longobardenkönig Alboin, welcher, nachdem er in einer Schlacht den Gepidenherrſcher Kunimund erſchlagen, deſſen Tochter Roſamunde geheirathet, Italiens Eroberung unternommen, ſich Pavias bemächtigt und das Reich der Longobarden gegründet hat, wird auf Anſtiften ſeiner Gemahlin, der er den mit Wein gefüllten Schädel ihres Vaters überreicht hatte, durch deren Buhlen Helmichis im Jahre 574 ermordet.

Das Stück beginnt mit Alboin's feierlichem Einzuge in Pavia, nach dreijähriger harter Belagerung. Dieſe Stadt ſoll fortan ſeine Reſidenz ſein und er der neue Kaiſer von Italien. Von hoher Politik erfüllt, hat er die Ankunft ſeiner Gemahlin nicht abgewartet; jetzt fragt er nach ihr und beordert ſeinen Milchbruder Helmichis ſowie ſeinen Waffenträger Peredeo, die Königin ſtatt ſeiner zu empfangen. Beide ſind entgegengeſetzte Charaktere, dieſer höfiſch, leicht und ſeicht, dabei hinterliſtig, jener derb,

kriegerisch, ein rauher gutmüthiger Germane. Sehr schön tritt ihre Verschiedenheit gleich in der Scene mit Rosamunde zu Tage, welche sich von Alboin zurückgesetzt glaubt und in ihr Frauengemach geht, so daß letzterer sie bei seiner Rückkehr aus dem Rath Abends vermißt. Als sie den abgeschickten Boten in Folge der Aufhetzungen Helmichis' nicht gehorcht, ruft Alboin vor den versammelten longobardischen und römischen Großen aus:

Sie will mir trotzen! Trotzen will sie mir!
Ich will ihr zeigen, daß ich König bin —

und der Konflikt ist da! Der treue Peredeo achtet nicht dieser Beschimpfung, sein Sinnen und Denken füllt heiße Leidenschaft zu Rosamunde's Hofdame aus, der schönen Euphrosyne, einer Griechin, welche die Königin nach Eroberung Aquilejas in Elend aufgefunden und mitleidsvoll an sich gezogen hat. Dieses Mädchen ist eine ähnliche Natur wie Helmichis, und dessen Kreatur. Auf seinen, des Geliebten, Wunsch umgarnt sie den wackeren, ehrlichen Deutschen und flößt ihm trügerische Hoffnungen ein, sie, die auf Helmichis' Liebe baut und doch schmählich von ihm hintergangen wird, da er längst sein lüsternes Auge auf Rosamunde selbst geworfen hat. Dies die Exposition.

Alboin feiert nun bei üppigem Mahl das Siegesfest: auch hier erscheint die Herrscherin nicht. Er sendet Boten, — sie weigert sich, ungeachtet der herzlichen Bitten ihrer anderen Vertrauten Anna, der zartesten, sympathischsten Persönlichkeit im Trauerspiel und einem feinen, edlen Pendant zu Euphrosyne. Da dringt Helmichis in ihr Gemach, schildert Alboin's Zorn und bewegt sie zur Nachgiebigkeit. Das Bankett findet hinter der Bühne statt, während sich im Vorsaale die Hauptkatastrophe abspielt. Der König, ergrimmt über Rosamunde, hat die grausamste Sühne ersonnen: sie soll aus dem Reichspokal — es ist der goldverzierte Schädel ihres eigenen Vaters — zur Strafe trinken. Meisterhaft ist dieser furchtbare Moment gezeichnet.

Diener.
Arme Königin!
Wie wird ihr wohl dabei zu Muthe sein!

Anderer Diener.
Was ist das? Sagt! Der Lärm verstummt auf einmal,
Und Grabesstille scheint im Saal zu herrschen,
Als wäre Kunimund emporgestiegen
Aus seiner Gruft. — Horch! eine dumpfe Stimme!
Um Gotteswillen, wem gebietet so
Mit diesem fürchterlichen Grimm der König?

(Rosamunde stürzt aus dem Saal. Alboin folgt ihr in größter Aufregung, den Becher in der Rechten).

Alboin.

Du trinkst daraus! Du trinkst daraus! Du sollst!

Rosamunde

(nimmt den Becher, zögert aber noch. Da fliegt Alboin's Schwert aus der Scheide, und er schwingt es über ihrem Haupte, wie zum Schlage bereit. Man sieht, wie in Rosamunde der Trotz der Todesfurcht weicht. Sie setzt den Becher an den Mund, zuckt schaudernd zusammen und thut einen Zug. Es schwindelt ihr, sie sinkt zu Boden).

Mir ist, als hätt' ich Vaterblut getrunken!

(Alboin versucht sie aufzurichten.)

Aus meinen Augen!

Alboin.

Rosamund!

Rosamunde.

Barbar! (aufstehend.)
Ich hasse Dich!

Nicht weniger erschütternd als diese Scene wirkt die seelische Umwandlung des jede höhere, göttliche Autorität sonst verleugnenden Helmichis, der, zur sterbenden Rosamunde gewandt, mit den Worten sein Leben aushaucht:

Seht, wie die Götter walten! —

„Der Verbannte" ist Niemand anders, als der berühmte, unglückliche Graf Corfitz Ulfeld, Dänemarks größter Staatsmann im siebenzehnten Jahrhundert. Sein Loos erweckt unser tiefstes Mitleid, nicht minder das seiner edlen Gattin Leonore, Tochter Christian's IV.

In „Alexei", dem Sohne Peters des Großen, tritt namentlich in des Zarewitsch Gemahlin Charlotte, der Braunschweigischen Prinzessin, eine unendlich sympathische Erscheinung entgegen mit ihrer weichen Sehnsucht nach der deutschen Heimath inmitten der frostigen russischen Gesellschaft. Zu ihrer Jugendfreundin Gräfin Sophie von Platen äußert sie:

Mit Deinem Namen schon
Kommt Braunschweig mir zurück und Wolfenbüttel.

Stolz auf ihre Abkunft sagt sie:

Das erlauchteste
Geschlecht von allen ist das Welfenhaus.

Sie stirbt mit dem Geständniß, das ein geweihtes Trostwort geworden ist:

Meine Zeit
In Unruh, meine Ruh' in Ewigkeit. —

Als ein Meisterwerk erscheint „Arabella Stuart", jenes herrliche, um das Glück des Liebens und Lebens betrogene Weib, welches William

Seymour seine „Heilige" nennt, eine Verwandte Königs Jakob I. von Großbritannien. Dieser selbst, mit seiner Staatskunst und politischen Moral, ist ein vorzüglich gezeichneter Charakter.

Zum achtzigsten Geburtstage bot Heinrich Kruse seiner stillen, aber weit verbreiteten Gemeinde als Gabe das fünfzehnte Trauerspiel dar: „Nero." Nero hat das Schicksal gehabt, daß uns sein Leben und seine Thaten nur durch seine Feinde überliefert wurden. Kein Wunder, daß seine Person in unseren Geschichtswerken kaum mehr als eine Karikatur ist. Er war populär bis zu seinem Tode, ja darüber hinaus. Das römische Volk pflanzte Blumen auf sein Grab; und einer seiner Nachfolger wußte sich nicht besser zu empfehlen, als indem er öffentlich verhieß, wie Nero zu regieren. Nero hat sich die größten Verdienste um Rom erworben; kein Herrscher hat alle Künste so warm geliebt, zum Theil auch geübt, wie er. Sein Unglück war, daß er nicht als Künstler, sondern als Kaiser geboren wurde.

In der Unparteilichkeit geht nun Kruse vielleicht zu weit, wenn er das Schlimmste, was man Nero nachsagt, die Ermordung seines Halbbruders Britannicus, als erwiesen annimmt. Es steht fest, daß Nero aus demselben Pokal getrunken hat, durch den Britannicus vergiftet worden sein soll. Die Erzählung, wie trotzdem eine Vergiftung stattgefunden habe, ist fast zu künstlich, um für wahrscheinlich gelten zu können. Dafür spricht beinahe nichts als die Plötzlichkeit seines Todes. Unzählige Leute, junge wie alte, sterben schnell, am Herzschlag u. s. w., und Britannicus war ein hochaufgeschossener, kränklicher Mensch. Nero erklärte, Britannicus habe von Jugend auf an der Fallsucht gelitten; und es muß wahr sein, denn sonst würden Nero's Gegner es bestritten haben. Genug, die Sache ist zweifelhaft.

Seit Gutzkow haben schon sechs deutsche Dramatiker einen „Nero" geschrieben. Das beweist die Anziehungskraft, die diese merkwürdige Persönlichkeit für die Bühnendichter hat. „Wir können uns ja Alle, Jeder nach seiner Kraft, am Bogen des Odysseus versuchen. Palmam, qui meruit, ferat!" sagt Kruse mit bescheidenem Stolz im Vorwort. Das altbekannte Thema hat in ihm nicht nur einen neuen, sondern auch treuen und trefflichen Interpreten gefunden.

Man würde entschieden über das Ziel hinausschießen, wenn man Nero wegen seiner Verbrechen für ungeeignet hielte, ein tragischer Held zu sein. Hamlet hat noch andere Untugenden, als seine klägliche Unentschlossenheit. Er war ein Phantast wie Nero, jedoch ohne dessen großartige Leistungen; wer will aber deshalb sagen, „Hamlet" sei kein Trauerspiel?

Unter den sechs Neros, die unsere dramatische Dichtkunst besitzt, dürfte der Kruse'sche das meiste geschichtliche Blut in sich haben. Als ein

Kriegstribun äußert, Nero sei nur ein Tyrann gewesen, antwortet Phaon, der treue Freund:

Ich wollte
Daß ich Dir widersprechen könnte, Mann.
Doch hat er manches Löbliche gethan,
Hat vierzehn Jahre lang in Glück und Frieden
Geherrscht vom Aufgang bis zum Niedergang,
Und wenn er frevelte, so hatt' er viele
Mitschuldige: die ganze römische Welt.

Gegen diese — meines Bedünkens sehr charakteristische — Grabschrift wird sich wenig einwenden lassen.

Die letzte und reifste Frucht von Kruse's Muse ist „König Heinrich der Siebente". Kruse, der mit seinem „Brutus" ja schon einmal in edelstem und nicht unrühmlichem Wettkampfe mit Shakespeare gerungen, reizte es, des unsterblichen Briten König Heinrich-Dramen zu ergänzen und zu vervollständigen.

Die Geschichte der Regierung Heinrich's VII. hat Lord Francis Bacon wahrhaft meisterlich bearbeitet und John Ford im Jahre 1634 als Grundlage zu einer der Shakespeare'schen Kunst kaum nachstehenden dramatischen Komposition benutzt, betitelt „Perkin Warbeck". Kein Geringerer als Friedrich Bodenstedt vermittelte die Bekanntschaft dieses englischen Originalwerkes in einer mustergültigen deutschen Uebersetzung. Genannten Kronprätendenten bezw. den König Heinrich VII. haben nach Ford andere englische Dramatiker, z. B. Charles Macklin und Josef Elderton, behandelt. Später hat sich aber vor Allem der größte deutsche dramatische Dichter, Friedrich Schiller, mit demselben Stoffe lange befaßt. Er schrieb 1799 an Goethe: „Ich bin auf die Spur einer neuen möglichen Tragödie gerathen", 1801 an Körner: „Das punctum saliens zu dieser Tragödie ist gefunden, aber schwer zu behandeln, weil der Held ein Betrüger", bald darauf wieder an Goethe: „Das Schauspiel fängt an, sich zu organisiren" und 1802: „Ein mächtiger Interesse als der Warbeck hat mich schon seit Wochen beschäftigt", schließlich abermals an Körner: „Warum ich den Warbeck habe liegen lassen — ich habe viel über das Stück nachgedacht und werde es auch unfehlbar mit Succeß ausführen; aber ein anderes Sujet hat sich gefunden, das mich jetzt ungleich stärker anzieht."

Schillers Quelle war Rapin de Thoyras Geschichte von England.

Kruse fußt auf Francis Bacon, hat aber schon einen deutschen Vorgänger, den wackeren Konrektor des Lübecker Gymnasiums Martin Christian Göldel, der bereits 1703 mit einem Schuldrama hervortrat, das in dem weitschweifigen Charakter seiner Zeit den folgenden geschnörkelten Titel trägt:

„Der Glückliche Thron Henrici VII. Königs von Engeland, Welcher zwar von 2. Ertzbetriegern, Nahmens Lambert Symnel und Perkin Warbeck gerüttelt; Aber durch verbindung der weißen und rothen Roſen, oder der Yorck- und Lancaſtriſchen Häuſer, endlich durch die Mariagen Mit Spanien und Schottland befeſtiget wurde, Aus denen berühmten Scribenten, Polydoro Vergilio, und Francisco Bacone de Verulamio, kürtzlich zuſammen getragen, Und der ſtudierenden Jugend zum großen Nutzen, in einem vermiſchten erbaren Schauſpiele, Oratoriſch und Poetiſch vorgeſtellet.“

Auf dies ſeltene und ſeltſame Stück habe ich zuerſt in meinem Buche „Archivaliſche Nachrichten über die Theaterzuſtände von Hildesheim, Lübeck, Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert“ hingewieſen; und es will mich bedünken, nach der Lektüre des Dramas von Kruſe, als ob derſelbe vielleicht hierdurch mit angeregt worden ſei.

So verlockend es iſt, der urwüchſigen, derben Darſtellung nachzugehen und dieſer gegenüberzuſtellen die formvollendete, feinere Behandlung, welche der moderne Dichter dem nämlichen Stoffe angedeihen läßt, dürfte doch zu einer ſolchen Unterſuchung und Vergleichung hier nicht der rechte Ort ſein.

Genug, daß Heinrich Kruſe ſich ebenfalls an Bacon lehnt, daß ebenfalls der König von England in den Vordergrund und gegen ihn Lambert Symnel, ja Perkin Warbeck in den Hintergrund treten, während Schiller, ſeinem ganzen Naturell gemäß, mehr dem Letztgenannten ſein leidenſchaftliches Intereſſe zuwandte. Gegenſätzlich hat Kruſe alle Theilnahme auf das Haupt Heinrichs des Siebenten gehäuft, freilich ohne uns der Sympathie für den jugendlichen Helden Warbeck zu berauben, während Symnel als lächerliche Figur bald abtritt.

Ueberaus lebendig führt eine Volksſcene in London vor Weſtminſterhall in die Situation. Der König iſt, ſo erfahren wir, zurückgekehrt, das Parlament zu eröffnen. Die Wache bringt den iriſchen Rebellen Lambert Symnel, angeblich Prinz George von Clarence. Die Bürger erkennen aber in ihm einen Bäckerjungen aus Paternoſterſtraße und verſpotten ihn, bis ein Herold Seiner Majeſtät Berufung des Ober- und Unterhauſes verkündet.

Die feierliche Eröffnung des Parlaments iſt nicht ohne Effekt; kommt uns hier ſchon die Größe des Königs klar zum Bewußtſein, ſo erſcheint ſie im Geſpräch mit den Kronanwälten und dem franzöſiſchen Botſchafter noch bedeutender. Letzterer verſichert, Frankreich werde weder Warbeck, noch den Schotten den kleinſten Vorſchub leiſten; was König Heinrich zu dem Ausruf begeiſtert: „Blaſt, engliſche Drommeten, blaſet Sieg!“

Im zweiten Aufzug machen wir rasch nacheinander die Bekanntschaft von Anna Herzogin der Bretagne und Warbeck, welche die alte Herzogin von Burgund Margarethe, Wittwe Karls des Kühnen, am Hofe zu Arras besuchen. Letztere hat sich fest vorgenommen, den erwarteten Prätendenten scharf zu prüfen, doch gleich beim ersten Anblick muß sie gestehen:

Du bist es, theurer Richard! Ja, Du bist es!
Die Stimme meines Herzens spricht für Dich.
Als ich zum letzten Male bei Dir war,
Du warst ein Knabe von acht Jahren kaum,
Nahm ich Dich auf den Schooß und sah auf Dich
Mit Liebe und mit unbeschreiblicher
Sehnsucht herab. Mir war ein Sohn versagt.
Ein solcher Knabe schien das Höchste mir
Von Erdenglück zu sein. Ich prägte mir
Die schönen Züge unauslöschlich ein.
Ich habe heut sie wiederum gefunden.

Mit ihren reichen Mitteln unterstützt sie den nach Edinburg abreisenden Prinzen und spricht, als ihr Haushofmeister mit Bedauern den langsam angesammelten Schatz Burgunds nun in einem Augenblick fortgehen sieht, die schönen Worte:

Sag', was ist Gold? Nur Reisegeld auf Erden.
Seltsam, daß, wenn man schon dem Ziel der Reise
Ganz nahe kommt, so Manche sich bemüh'n
Noch mehr zu füllen ihren vollen Beutel.
Mitnehmen kann ich meinen Schatz ja nicht,
Doch gut ihn zu gebrauchen steht mir frei.
Und könnt' ich besser ihn verwenden, sag',
Als für mein Pathenkind, für meinen Richard?
Ich that an ihm jetzt meine Schuldigkeit.
Und wenn ich that, was steht in meiner Macht,
So überlaß ich Gott das Uebrige.

Solcher Gestalt hat der Dichter uns sofort für Warbeck eingenommen, den auch König Jakob von Schottland unbedenklich als Sohn von König Eduard dem Vierten anerkennt und mit der Hand seiner holden Nichte, Lady Käthe Gordon, beglückt.

Dem Tanz und Spiel im Edinburger Schlosse folgt zu Beginn des dritten Aktes im englischen wie schottischen Lager Vorbereitung zur Schlacht. König Heinrich siegt und darf stolz bekennen:

Ich stehe auf der Höhe meines Lebens.
Mein Himmel ist ganz hell und wolkenlos,

Bis auf das schwache Wölkchen: Perkin Warbeck!
Von Frankreich und von Schottland aufgegeben,
Wird bald er eingesperrt im Tower leben.

Der vergebliche Verzweiflungskampf Warbeck's, den seine treue Käthe als guter Kamerad begleitet, findet in Cornwall und vor Exeter, das sich trotz tapferster Gegenwehr der für Prinz Richard begeisterten Bürger ergeben muß, sein Ende. Zum ersten Mal sehen die beiden Feinde sich Aug' in Auge. König Heinrich erstaunt über die Aehnlichkeit des Jünglings mit König Eduard, der aller Frauen Liebling gewesen:

Doch daß Du ehelich geboren seist
Und auf den Thron von England Rechte habest,
Das kannst Du nicht beweisen. —
Ich habe Dir Dein Leben zugesichert,
Du sollst bei mir auch Kost und Wohnung finden,
Sobald Du mir gehuldigt hast als König.

Da Warbeck ihm als Vasall huldigt, glaubt man an eine friedliche Lösung; doch nur zu bald vollzieht sich das tragische Verhängniß. Der im Tower ängstlich bewachte Warbeck, auf den als den echten Prinzen noch immer das Volk im ganzen Süden schwört, wird vom argwöhnisch gemachten König Heinrich auf eine Anzeige hin unverzüglich zum Tode verurtheilt.

Im fünften Aufzuge naht mit schnellen Schritten die Katastrophe. Auf die Frage des Königs „Wie starb er?" antwortete der Kommandant des Tower: „Muthig und gefaßt", worauf Ersterer versetzt:

Ich hatt' es anders nicht erwartet.
Ich lieb' ihn nicht und hatte keinen Grund
Den Mann zu lieben, der mir Sorgen machte;
Doch hab' ich immer groß von ihm gedacht.

Wie er nun aber erfährt, daß ein Mißverständniß obgewaltet, Warbeck den Plan einer Verschwörung zurückgewiesen habe, zuckt er zusammen:

So willst Du mich zum Mörder machen?
Wenn wahr ist, was Du sagtest, wurde ja
Der arme Warbeck schuldlos hingerichtet!
Ich zürne keinem Menschen halb so viel
Als — als mir selbst ob dieser Missethat.

Sie umdüstert seinen Geist, daß er verzweifelt, sie reibt seine letzten Lebenskräfte auf. Die Verzeihung, welche ihm Käthe Gordon, des Gemordeten Wittwe, gewährt, läßt ihn mit Ruhe abscheiden:

Gieb mir die Hand,
So will ich glauben, daß es Warbeck sei,
Der zur Versöhnung mir die Rechte reicht.

Ich hab' ihn stets geachtet und bewundert,
Ich habe nie gelitten, daß man ihn
In meiner Gegenwart Betrüger nannte.
Das war er nicht. Er glaubte an sich selbst —
Vielleicht mit Recht; doch das weiß Gott allein.
Der Athem geht mir aus — ich kann nicht mehr,
Herzschlag, so nennt Ihr meine Krankheit, Arzt?
Mein Herz hat bis zuletzt geschlagen
Für England und sein Volk — —

Der Erzbischof von Canterbury spricht zum Beschluß über des Monarchen Leichnam gebeugt:

Er war ein Mensch und hatte seine Fehler,
Doch war der größte aller Könige,
Die Heinrich hießen bis an diesen Tag.

Weshalb William Shakespeare in seinen König Heinrich-Dramen ihn, den Bedeutendsten jenes Namens, nicht verherrlichte, bleibt eine offene Frage; Lord Bacon hat ihm als Geschichtsschreiber das schönste Denkmal gesetzt. Wäre nun, wie man will, Bacon mit Shakespeare identisch, dann dürfte es billig Wunder nehmen, daß er nicht auch als Dichter gleichermaßen die Schicksale dieses Königs dramatisirt hat, die ja recht eigentlich dazu herausfordern, wie sie denn auch bald hernach Ford dazu einluden. Bacon, wenn Shakespeare, hätte ihn in doppelter Gestalt auf die Nachwelt gebracht, als Helden einer ergreifenden Tragödie, nicht nur einer interessanten Historie. Darauf beruht ja im Wesentlichen die Beweisführung der Baconisten, vor allen Bormanns, daß Lord Bacon von Verulam einmal wissenschaftlich als Chronist, Gelehrter, Philosoph unter seinem wahren Namen seine unvergleichlichen Werke herausgab, zum anderen dieselben unter dem erdichteten Shakespeares dramatisch bearbeitete. Warum unterließ er dies Verfahren bei König Heinrich dem Siebenten? Warum behandelte er ihn blos, und zwar unübertrefflich, in einer geschichtlichen Prosa-Darstellung?

Diese diente auch unserem Kruse als Quelle, wenigstens als vornehmlichste. Es war ein glücklicher Griff. Den poetischen Gehalt, der in Bacons Geschichtswerke so offenkundig liegt, den aber Bacon, weil nicht Shakespeare, ungehoben ließ, hat neben John Ford Heinrich Kruse vor allen übrigen am besten herausgefunden, herausgefühlt und zu einem schönen, erschütternden Trauerspiel umgeschaffen.

Es ist das letzte dieser Art, welches er uns beschеert hat in ungeschwächter Kraft der Komposition und Durchführung der Charaktere. Auch Kruse's Diktion zeigt noch die alten Vorzüge: prunklos, edel und

gedankenreich, ohne hohles Pathos, voll Schwung und Natürlichkeit. „Seine Sprache ist antik", sagte Ernst Curtius mir einmal, „und dabei ist in seinen Bildern und Anspielungen eine so tiefe, gediegene Alterthumskunde an den Tag gelegt, daß ich staune". Nun, warum soll nicht ein Poet auch tüchtige Kenntnisse besitzen? Denn, wie Emanuel Geibel in seinen Distichen aus Griechenland sagt:

Viel zu wissen geziemt und viel zu lernen dem Dichter,
Aber der Thor nur verlangt, daß ein Gelehrter er sei.

Noch eine beneidenswerthe Gabe besaß Heinrich Kruse, kerngesunden Humor. Denselben hat er, nach Shakespeares Vorgang, wiederholt in seinen Tragödien, besonders in Volksscenen bewiesen, viel mehr aber in seinen „Fastnachtspielen" („Der Teufel zu Lübeck",[1]) „Der eifersüchtige Müller",[2]) und „Standhafte Liebe", ein graziöses, oft gegebenes Stückchen), in den zum Theil aus seiner Frühzeit stammenden „Sieben kleinen Dramen" und den „Lustspielen". Letztere, drei an der Zahl, spielen zu Rostock, auf der pommerschen Halbinsel Darß und in dem Ostseebade Saßnitz auf Rügen. Hier hat Kruse auf seine alten Tage mit überschäumendem Humor heitere Geschichten aus seiner Heimath dramatisirt, so frisch, keck und wohlgemuth, mit solch' köstlicher Laune, daß man kaum glauben möchte, der Autor sei ein Greis. Mit den hellen Augen und dem frohen Herzen eines poesiebegabten Jünglings, zugleich mit der künstlerischen Reife und Formvollendung eines Meisters hat unser Verfasser kleine harmlose Begebenheiten, die er hörte oder miterlebte, theils in Prosa, theils in flotten Knittelversen festgehalten. Der erste Schwank „Stieglitz und Nachtigall" oder „Rostocker Jungen" behandelt drollig die Befreiung und Begnadigung des Tambourmajors Bouton, aus der Franzosenzeit, mit der prächtigen Figur des originellen Schiffskapitäns Kaspar Ohm. An der mecklenburgisch-pommerschen Grenze, um Ribnitz herum, treiben „Die Schmuggler" ihr Wesen, zu Wasser und am Strand, im Kampf mit den Zollwächtern, meisterhaft gezeichnet. So sind oder so waren diese wetterharten Schiffer! Alles ist echt, und wer jene Gegend kennt, bewundert die Anschaulichkeit und Treue der Darstellung. Leicht und luftig, dabei fein abgetönt, ist das dritte Stück „Das Fischerfest" mit seiner hübschen Fabel.

---

[1]) Dieser Hans Sachs-Schwank datirt schon aus dem Jahre 1837. Emanuel Geibel sah das Manuskript bei Ernst Curtius und begeisterte sich für die eine Sage seiner Vaterstadt Lübeck behandelnde Arbeit. Vgl. Gaedertz, Emanuel Geibel. Leipzig 1897. S. 227.

[2]) Vgl. über die Quelle zu dieser amüsanten Komödie Gaedertz, Archivalische Nachrichten über die Theaterzustände von Hildesheim, Lübeck und Lüneburg. Bremen 1888. S. 144.

Einen Haupttreffer erzielte Heinrich Kruse mit seinen „Seegeschichten", davon drei Sammlungen erschienen: unvergleichliche Miniaturgemälde des Lebens und Treibens am Strande und auf dem Meere, im Hafen und an Bord, voller Frische und Laune. Wie heiter, wie behaglich hören sich diese in Hexametern niedergeschriebenen Fischer- und Schiffer-Episoden an, mit welcher Komik, draſtisch und plaſtisch, tritt uns Alles und Jedes leibhaftig vor Augen! Was sind das für kernige Gestalten, die Kapitäne, Steuerleute, Rheder, Matrosen u. s. w.! Ein Stück Kulturgeschichte steckt in den bald kurzen, bald längeren Idyllen, die sich wirklich so zugetragen haben: Kruse ist wohl der geschickteste und genaueste Schilderer der Küstenbewohner in den Hanseſtädten und auf den Inseln der Ost- und Nordsee und füllt durch diese Humoresken aus seiner nord- resp. niederdeutschen Heimath und aus dem Horizont der „Waterkant" eine besondere und besonders ehrenvolle Rubrik in unserer Literatur mit entschiedenem Glück aus. Hier fehlt ihm obendrein ein Element, das ihn auf dem dramatischen Parnaß oft begleitet hat, Gegnerschaft.

Auf den Beifall des Tages zu verzichten, war Kruse's Loos, wie er selber gesteht. Denn was soll ein Künstler thun, wenn ihm seine Kunst auf falsche Wege verirrt scheint? Ihm gelüstete es nicht nach den Kränzen des Augenblicks, seiner Ueberzeugung treu hielt er fest an Lessing's Grundsätzen in der Hamburger Dramaturgie und wollte von der französischen Bühne nichts wissen, wohl von der freieren englischen. Der gegenwärtige Geschmack ist leider von Natur und Wahrheit weit entfernt. Mehr oder minder sind daher Kruse's Schöpfungen, in Jamben geschrieben, sogenannte Buchdramen geblieben, aber viel gelesen und mehrfach aufgelegt.

Als Heinrich Kruse seinen siebenzigsten Geburtstag feierte, 1885, nannten seine Freunde, die angesehensten Vertreter gelehrter Forschung und gründlichen Wissens, wie Ernst Curtius, Georg Waitz, Heinrich von Sybel, ihn den hochherzigen Gesinnungsgenossen unseres Ernst Moritz Arndt und Dahlmann. In der Adresse rühmten sie indes nicht nur den echt deutschen Mann, der frei und fest für Recht und Wahrheit stets eingetreten; ihm, der in aller Unruhe des Tages seine Dichterkraft zu sammeln wußte, um die großen Thatsachen alter und neuer Weltgeschichte in lebensvollen Dramen den Zeitgenossen vorzuführen, ihm, der, von seinem baltischen Sund dem Meere vertraut, deutsches Schifferleben in Epen anmuthig dargestellt, also dem Poeten galt gleichfalls der ehrende Glückwunsch. In seinem Dank antwortete der Gefeierte: „Wenn Natur und Wahrheit wieder zu Ehren gekommen sind, dann darf ich wohl leise hoffen, daß vielleicht meine Dramen, jetzt einigermaßen den Kriegsschiffen gleichend, welche während des ersten punischen Krieges die Römer auf dem Trockenen erbaut und eingeübt hatten, sich als seetüchtig erweisen und stolz auf den Wellen reiten

werden. Doch wer könnte das vorausſehen? Man muß ruhig ſeine Zeit ihres Richteramtes walten laſſen und inzwiſchen ſeinen Lohn in der Arbeit ſuchen.“ Bewegt nimmt er von den Freunden Abſchied: „Denn ich habe ein Alter erreicht, wo es alle Tage auch von mir heißen kann: voluit, quiescit.“

Nun, der nimmermüde, raſtlos thätige Mann feierte ſeinen achtzigſten Geburtstag in voller Friſche; im 87. Jahre ſeines Lebens, kurz vor der goldenen Hochzeit, entſchlief er ſanft und friedlich, ohne voraufgegangene Krankheit. „Mir iſt ganz wohl“, äußerte er noch in der Frühe des letzten Morgens.

Ueber die Provinz Pommern, ſeine engere Heimath, hinaus bleibt im deutſchen Vaterlande um ſeines politiſchen Wirkens wie poetiſchen Schaffens willen unvergeſſen Heinrich Kruſe aus Stralſund.

Beiträge

zur

Geschichte der Reformation in Pommern.

(Fortsetzung.)

Von

Professor **C. Beintker** in Anklam.

Beiträge

zur

Geschichte der Reformation in Pommern.

(Fortsetzung.)

Von

Professor **C. Beintker** in Anklam.

IV. Die Antwort der Fürsten auf die Beschwerden des Adels.[1])

Von den rein weltlichen Angelegenheiten ist bisher noch nicht die Rede gewesen. Sie wurden durch den breiten Raum, den die Religionssache auf dem Landtage einnahm, zurückgedrängt und gelangten daher nicht mehr zur Verabschiedung. In ihrer Rechtfertigungsschrift (12. Sept. 1535)[2]) sagen die Fürsten nämlich: „Das ist uns aber nicht empfallen,[3]) nachdem die Handlung der Policie und allerseits unbeschwerlichen Wandels in unsern Landen aufzurichten, von wegen Enge der Zeit, zu Treptow nicht hat fürgenommen oder volzogen werden mögen." u. s. w. Zu Grunde lag diesen Verhandlungen die sogenannte Politie, die von den fürstlichen Räthen seit dem 7. Dezember berathen hier jedenfalls den einzigen Vorschlag bildete. Auf Eingaben der Städte und des Adels, die sich aber nicht darauf bezogen, ergingen von Seiten der Fürsten Antworten, welche noch erhalten sind. Die für den Adel bestimmte war bisher unbekannt. Ich theile sie hier mit, einmal weil sie dem Treptower Landtag angehört, von dem alles, was wir darüber erfahren können, Bedeutung hat, und weil sie an sich interessant ist. Dazu ist sie wichtig für die späteren Auseinandersetzungen mit dem Adel, die nach dem Landtage, zumal im Sommer des Jahres 1535, so überaus lebhaft wurden. Diese Antwort ist entschieden ungnädig und stark abweisend. Daß sie dem Adel zugestellt wurde, geht durch den deutlichen Hinweis auf eine Stelle im ersten Artikel (über das Erlöschen der Privilegien) aus folgenden Worten hervor, die Herzog Philipp in einem besonderen Anhange der obenerwähnten Rechtfertigungsschrift der Fürsten seiner Ritterschaft entgegenhielt:[4]) „Nachdem

---

[1]) Abschnitt I—III in den Balt. Studien (N. F.) V, S. 213—238.
[2]) v. Medem, S. 208.
[3]) So hat die Handschrift! (= Das haben wir aber nicht vergessen.)
[4]) v. Medem, S. 222.

ihr auch neben obberurte an uns gethane Schreiben[1]) angehangen, daß aus (der?) Antwordt, damit wir uns der Bestetigung der Privilegii (!) — wegeren, vilerlei Ungelegenheit erfolgen wurde, und on das Euch, als den Undersessen, mit uns in Disputation und Recht zulassen Beschwerung bringt, mit Bitt, dieselben Privilegii zu confirmiren etc. haben wir in unser vorigen Andtwordt euch zu erkennen geben, daß dieselben Privilegii durch underlassen und vorenderen des gebrauchs abgegangen und erloschen" ꝛc. Vor dem 8. August war also diese Antwort schon dem Adel mitgetheilt. Das ist deshalb wichtig, als es nach dem Wortlaut des Schreibens der Ritterschaft, worauf sich der Fürst bezieht, fast scheinen könnte, als sei die Antwort noch nicht gegeben,[2]) da sie bittet: (der Fürst wolle) „uns unser Beschwerungen enderen, Privilegia konfirmiren und uns — gnedige Antwort geben". Die vor und nach diesen Worten vorgebrachte Beschwerde, es wäre doch arg, wenn die Fürsten zur Verachtung der Stände keine Antwort geben wollten, kann sich daher nur auf die Vorstellungen des Adels vom 15. April 1535 beziehen, die bis zum 8. August in der That ohne Antwort geblieben waren. Man wird daher auf das Wort „gnedige" Nachdruck legen müssen. Der Adel war mit der fürstlichen Antwort nicht zufrieden, wie er denn auch noch am 25. October[3]) wünscht, daß man ihm „der Beschwerung, Pollicie und aller Privilegia halber gnedig Antwort geben" wolle. Da man ebenso über die Hindeutung des Adels auf seine in Treptow übergebenen Beschwerden in einem Schreiben vom 15. April 1535,[4]) (wo er zur Berathung über seine Stellung zu der Reformation einen Adelstag in Stettin abhielt), wird urtheilen müssen, obgleich auch darin keine Andeutung von einem Bescheide gegeben ist, so werden wir die „Antwort" wohl noch auf den Landtag zu Treptow verlegen dürfen. — Das Aktenstück findet sich im Stettiner Staatsarchiv P. I. Tit. 94. Nr. 1a. Bl. 63—69. Das letzte Blatt ist den übrigen vorangeheftet; es trägt auf der Rückseite den Vermerk von der Hand des Schreibers: „M. g. H. Antwurt auf des Adels vermeinte beschwerung zu Treptow auf dem Lanttage." Es hat sehr stark von Wasser gelitten, aber wenn man die ausgelöschten Stellen schräg gegen das Licht hält, sind die Züge noch deutlich sichtbar. Nur ganz weniges bleibt unlesbar, einiges unsicher, was ich durch * hinter dem Wort bezeichne. Die störenden Doppelkonsonanten, sowie einige h (z. B. in khein), wobei die Handschrift sehr schwankt, habe ich der leichteren Lesbarkeit wegen beseitigt.

---

[1]) Vom 8. August, auf das jene Rechtfertigungsschrift erfolgte. Medem, Nr. 38.

[2]) ibd. S. 203.

[3]) v. Medem, S. 233.

[4]) ibd. S. 196.

[Bl. 64.] M. g. H. antwurt auf der vom Adel ubergeben vermeinten[1]) beschwerung und artikel.

1. Den ersten artikel, die alten privilegia und gnadenlehen dem gemeinen Adel zu konfirmiren belangendt, wissen m. g. h. nicht, daß sie enzelen personen gnadenlehens bestetigung geweigert haben, und wo es bei i. f. g. nochmaln gesucht wurde, sein sie erputtig, dieselben, so viel i. f. g. zu rechte schuldig, der konfirmatien nicht zu eussern, i. f. g. achtens auch dafur, daß die privilegia, davon meldung gethan wird, lengest durch den lauf der zeit und verlaß des gebrauchs mit offentlicher, auch beschwigener bewilgung erloschen sind. Jedoch sein i. f. g. unbeschwert, hierauf rechts zu werden und des, was i. f. g. mit rechte auferlegt werdt, gnediglich zu leben.

2. Den anderen artikel, belangendt die gesampte handt deren, die eins namens, schilts und helms sein, wissen sich m. g. H. [Bl. 64 r.] nicht zu erinneren, daß in i. f. g. landen und furstendumen der gebrauch dermaßen gehalten wäre worden, viel weniger, daß in anderen Chur- und Furstenthumben in ubung wer. Dann es ye klar am tag und unlaugbar, daß im negst anstoßenden Churfurstenthum brandenburg das Jegenspiel gehalten wird auch daß gebrauch zue der gesampten handt zwischen nahen gevetteren vor viel[2])hundert Jahren und ehe die lehnrechte beschrieben in * dissen landen * zwischen den nahen vettern im brauch * gewesen, daraus denn erscheinet, daß i. f. g. disfals kein neuerung infuren, sonder des alten loblichen gebrauchs, da mehr des adels reht (recht?) dann i. f. erhalten wird, sich gebrauchen. Hirumb weren i. f. g. billig auch mit diesem anderen artikel und vermeinlicher beschwerung, so darin enthalten, zu verschonen.

[Bl. 65.] 3. Auf den dritten artikel, darin enthalten, daß dem adel die samende handt, wen darum ansuchung geschicht, geweigert wird antwurten i. f. g., daß sie in fellen, darin i. f. g. des schuldig, die samende handt nit geweigert, sein auch nach altem gebrauch und gewohnheit willens, wo ein alt stamlehn, das von einem entsprossen[3]) und erworben wer, vorhanden und die vettern den grad ihrer geburt erweisen und anzeigen konden, daß[4]) derjenig, so das lehn erworben *, das lehen, darin die samende handt geben wird, besessen, unangesehen, daß i. f. g. des nach ordenung der rechte nicht schuldig, die gesampte handt gnediglich denjenen, so darum ansuchen *, mitzuteilen.

---

[1]) Wahrscheinlich später eingefügt.

[2]) Ursprünglich vier (in Zahlen).

[3]) Am Rande steht von anderer Hand: NB. declaratio wegen der samenden Handt.

[4]) (Der Satz bis „besessen" ist von „anzeigen" abhängig.)

4. Zum vierden beruret die gewohnheit, daß die jungfrowen ihres abgestorben vaters lehn besitzen sollen etc. Wissen sich m. g. h. des gebrauchs, in Irer f. g. landen gehalten, nicht zu erinneren, habens auch darfur, daß derselb nicht kan dargethan oder inwendig viertzig, funftzig jahren in ubung gewest, sonder das jegenspill ist vorhanden. Desselben braucht man sich auch, und wo man dakegen imants dies vermeinlichen angezeigeden brauchs mit rechte bedrengen wolte, wurde man dasselb nicht weinig beschwerlich achten. [Bl. 65 r.]

5. Den funften artikel, belangend die bewilgung auf die angefelsgueter, halten sich i. f. g. des gebrauchs pillig, und derselb wirdt auch durch bescheinete (bescheirete?) rechte bestediget, wiewol i. f. g., wo geburliche ursachen vorhanden, das sie doch nicht schuldig, denoch aus gnaden oftmals nachgegeben, die lehne nach gelegenen sachen und geburlicher maß zu beschweren. Sein auch willens, aus derselben gebrauch sich nicht zu begeben, sonder das, wie hergebracht und recht is, zu halten und denoch, wo es die nodturft erfordert und i. f. g. darumb ersucht werden, zu i. f. g. erkentnus und wolgefalen,[1]) in obberurter beschwerung der gueter sich gnediglich erzeigen.

6. Auf den sechsten artikel, daß der adel nicht 100 oder 50 fl. aus den Stetten entlehnen konen on der fursten bewilgung und daß sie in forderung der willbriefe aus der Cantzelie soviel verzehren, darmit sie die zinse ein jahr bezahlen konten, achten m. g. H., daß diejenen, so das gelt austhun, auf die willbriefe drengen, wie auch oft vor alters geschehen. Wen nun die, so das gelt entlehnen in ausforderung der wilbriefe viel oder weinig verzehren, darzu konnen m. g. h. nichts thun.

[Bl. 66.] 7. Auf den siebenden artikel von wegen beschwerung, so dem adel in ausforderung der briefe solle aufgelegt werden, sagen m. g. H., daß ye und allwege in kaiserlichen, kuniglichen, Churfurstlichen, furstlichen Cantzeleien sowol als hie vor alters gewohnlich, daß nach gelegenheit und hohe der sachen und lehn die brieffe aus der Cantzeleie geloset werden. Und daß der adel in diesen landen so hart als im Churfurstenthumb zu brandenburg und anderswo beschweret wirdt, uberschreiten auch nicht den alten gebrauch, wie derselbe in der Cantzelei von alters verzeichnet, sonder nhemen oftmals weiniger. Wo jemands uber das beschweret were, der mache sich namhaftig, so seindt m. g. H. erputtig, pei der Cantzelei zu verschaffen, wes uber den alten gebrauch genommen, zu erstaten und wieder zu kehren.

[1]) Am Rande steht eine nicht mehr ganz lesbare Bemerkung (andere Hand): stehet zu erkentnus, ob lehn . . . . . beschweren lassen.

8. Auf den achten artikel belangend die gerichte, verzug derselben, auch personen, damit dieselben bestellt ꝛc. wissen i. f. g., daß in zeit irer f. g. regirung mehr und großer, auch lang verlegene und alte anhengige sachen als vormals entscheiden, und ist iren f. g. nicht widerlich, daß diejenigen, so in irem rechten aufgehalten zu sein vermeinen, mit namen angezeigt [Bl. 64 r.] werden, der zuversicht, damit wird irer f. g. fleiß, und daß die parteien viel mehr sich sebs als i. f. g. aufhalten, an den tag gebracht werden. Daß aber die gerichte mit weinig personen besetst, kumpt daher, daß die verwaltung der landschaft gedeilet und damit den burden des gerichts eins itzlichen orts und anzahl der sachen abgebrochen wirdt. Darum auch so große anzahl der rethe wie vormals zu besetzung der gerichte unnotig. So sind auch, wiewol der personen weinig, i. f. g. erbuttig, von wegen ihrer gesprochen orteil menniglich in aller zeit und geburlichen orteren, wo i. f. g. schuldig, irer urtheil und erkentnus rede und antwurt zu geben, vertrosten sich auch dieselbe mit pilligkheit auch vor den rechtverstendigen zu erhalten. I. f. g. lassen auch geschehen, wollens auch hiemit gefordert haben, wo imants allein, der zu rechte dazu nicht geschicket, in i. f. g. namen in lehnsachen entlichen oder anderen beschwerlichen spruch gethan oder on das in solche hohe sache sich gelassen, daß die sach, darin es geschehn, auch die person, so es gethan, namhaftig gemacht werde mit erpietung, wo wider recht oder loblichen brauch imants [Bl. 67] beschweret, dasselb zu widerbringen, auch diejenigen, so sich unbedechtiglich i. f. g. gewalt angemast, zu strafen. Und weren i. f. g. nicht weinig erfreuet, daß dieselben wahle hätten aus den Iren ire gerichte mit wolgelerten ehrbeliebenden und adelischen Doktoren oder anderen, so des gebrauchs der gerichte geubt, ir gerichte zu besetzen, wolten auch denselben vor anderen die ehr und nutz, so daran hängt, gnediglich und gern gestatten, sind auch uber das willens, in besorgung ihrer gerichte dermaßen zu fharen, wie sie vor got und meniglich zu thun schuldig.

9. Auf den neunden artikel belangend die prokuratoren horen i. f. g. gern, daß rechtschaffen prokuratoren und advokaten* in i. f. g. landen weren; i. f. g. wissen aber, daß zu der geschicklicheit groß lehre und ubung gehoret, und zudem nicht gemein . . . . (arpeit?). Nun muggen dieselben on grosen unkosten und geltspildung, den disse landschaft nicht dragen will, erhalten werden, und darum ersteht dieser mangel nicht aus nachlessigkheit irer f. g., sonder aus verursachen der lantschaft. [Bl. 67 r.]

10. Auf den 10. wundert i. f. g. nicht weinig, daß die vom adel i. f. g. gesetz, welchergestalt dieselben mit den heimgefallen lehnen fharen sollen, sich zu geben understehn.

Darum daß i. f. g., wiewol dieselben landsfursten, dennoch menniglich mit seiner gerechtigkheit desselben wolgefallens zu handelen gestatten muggen;

daraus dan auch die beschwerung dieses artikels erscheinet, in deme daß man auch von der oberkheit, so* man zu ehren schuldig, das nit nemen welle, so man derselben auflegt.

11. Auf den 11., der meldung von dem lantschatz thut, muggen i. f. g. wol sagen und mit warheit sich rhumen, daß i. f. g. lantschaft in großer befreigung als einich ort des heilgen reichs oder teutscher nation gelassen wird. Dieweil aber die furstliche regierung mit großen unkosten zu ihrer underhaltung beladen wird und i. f. g. der pracht, so dem furstlichen stand zustendig, zu verschonung irer f. g. lantschaft abbrechen, ist ine frembdt zu erfahren, daß i. f. g. gnädig linde gemuthe, fharen und handeln der bedrenknus zugeschrieben wird und daß i. f. g. kegen wilfharung die weigerung [Bl. 68] der gepurlichen pflicht vorgeworfen wird. I. f. g. wissen sich auch des eigentlich frei, daß sie niemants on verwirkung mit der pfandung beschweret. So ists auch den pflichten des gehorsams, auch der ordenung des rechten widerlich, daß i. f. g. mit dem weitleuftigen erpieten von i. f. g. landtschaft der gepirenden steur solle entsetzt werden. Und dennoch ist nicht allein uberflussig, sonder auch unfuglich, daß man anzeiget, daß i. f. g. handelung hoch berschwerlich und aller ordenung der rechte ungemess sein solle.

12. Auf den zwelften, daß die grentz*sachen lang aufgehalten werden etc., ist unverborgen, daß die grentzsach*, wie das recht zeiget, auch der brauch an den lantgrentzen darthut, bestendig erkundigung der warheit in besitz und eigenthumb erfordert. Dieweil aber under den vom adel nicht weinig personen sein, so des alten gebrauchs dieser lantschafft erfarung haben sollen, synnen i. f. g. gnediglich, man welle denselben kurzere wege zum rechten, so von alters her gebraucht, anzeigen mit erpietung, denselben gnediglich zu folgen, die auch zu publiciren und dem verzug, so beschwerlich angezogen, furzukomen.

[Bl. 68 r.] 13. Den 13. artikel verstehn i. f. g. nicht, was damit gemeint wird.

14. Auf den 14. artikel berurend, daß der adel vor m. g. h. nicht khome etc., habens i. f. g. dafur, daß sie sich gnediglicher, als sie schuldig, gegen die vom adel erzeigt und in sachen, wo es die nodturft geforder (!), niemants gehor geweigert. Und nachdem viel verhinderunge furfallen, darmit i. f. g. die untersassen in eigener person zu horen durch ehafte ursachen verhindert, ists nicht weinig beschwerlich, daß man i. f. allein dasjenig, darum sie rethe und diener halten, soll aufgelegt werden (!). Und ist i. f. g. nicht widerlich, daß anzeigung geschee, welche personen und in welcher zeit inen gehor geweigert, auf daß dieselbigen sich erkunden mugen, ob solchs aus verhinderung irer f. g. oder undersetzung i. g. Diener geschen und hinvor so viel mehr dieser angemasten beschwerung furkommen mugen,

so begeren ock i. f. g., daß von dem adel erklerung gethan werde, durch wem dieselben mit ungestumen worden abgewisen werden, damit i. f. auch diesen mangel abwenden werden.

[Bl. 69.] 15. Auf den 15. artikel, darin gemeldet, daß des adels pauren durch die landreiter etc. ein gulden zu erlosung der pfande gedrungen werde, haltens i. f. g. dafur, daß solche straffe aus alten gebrauch herfleust. So mag auch die execution des rechtens on beschwerung zu straff des ungehorsams nicht gehandelt[1]) werden, und darum achten i. f. g. zu abwendung dieser vermeinlichen beschwerung furderlich, daß ein itzlicher bei den seinen insehen* habe, daß dieselben des . . . (rechtens?) leben und vor die exekution und straff des rechten sich hueten, gleich und recht thun.

16. Auf den 16. artikel begehren i. f. g., damit dieselben, der billicheit sich zurichten, anzeigung gethan werde, welche personen vom adel die Iren wider recht mit geleit versorget.

17. Auf den siebenzehnden, daß ein itzlicher under seinem gerichtswalt solle gelassen werden etc., were i. f. g. zu verschonung vieler arbeit und muhe wohl gelegen, daß ein iglicher in seinem gepurenden ort die rechtshilf erlanget. Und dazu haben i. f. g. amptleute und landfogte mit grosen unkosten verordent, aber dennoch konnen i. f. g. in lehnsachen oder wo sie sonst vonwegen mangels des rechten angesucht werden, ire hände denjenen, so sich beschweret vermeinen, nicht verschließen.

[Bl. 79 r.] 18. Auf den 18., darin der klagen Drewes-Monchhowen und Jochim Grapen etc. meldung gethan wird, zeigen (?) i. f. g. ahne (an ?), daß obgemelde Monchow und Grape zu keiner zeit umb recht bei i. f. g. angesucht, sich auch zu rechtlicher handelung nie gezogen. Dieweil aber niemants[2]) dem anmaßen der vermeinlichen kleger stadt zu geben on furgehandelte erkenntnus, ist je fremd zu horen, daß die vom adel beschwerlich achten, daß i. f. g. obgemeldten Monchhowen und Grapen auf ihre schlechte anmaßen und forderen nicht zu gefallen leben. Dann wo das sein sollte, daß eins itzlichen anmaßen fort dringen solte, weren die gerichte uberflussig und wurde vieler unfuglichen handelung dadurch raum gegeben. Auf daß aber dieselben Monchhowen und Grapen die antwurt, so ihnen vormals nit verhalten, abermals bekomen, sein i. f. g. entlich bedacht, denselben rechts nach art der lehnsgewohnheit und keiserlicher ordenung on verzug zu werden. Und nachdem Drewes Manduvels in diesem artikel, als sollte dem sein guter vorenthalten sein, meldung geschicht, thun, m. g. h. dem gemeinen adel den underricht, daß gedachter Manduvel von wegen seiner unadelischen verhandelung von m. g. h. Herzog Barnim

---

[1]) Vielleicht kann auch „gethadelt“ gelesen werden.

[2]) Vielleicht „niemals“, oder ist etwa „gezwungen ist“ zu ergänzen?

angenommen und in haft gebracht iſt worden. Es hett auch ſein f. g. ihne von wegen gedachter * (?) verhandelung am leib * (?) ſtrafen mugen, das doch ſ. f. g. als der gutig landsfurſt . . . . (auch ?) zu verſchonung des adels underlaſſen und vor die leibſtraf ſich mit etzlichen ſeiner guteren laſſen ſetigen, und wo ehr uber gethane orpheidten (Urfehde ?) und ſeine verpflichtung ſ. f. g. zuſpruch nit wolt erlaſſen, iſt ſein f. g. erputtig, ihm recht zu werden.

V. Die Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten auf dem Landtage zu Stettin 1536.

Wenn man den Bericht des niederdeutſchen Kantzow (S. 230) über den Landtag, der von den Herzogen auf den Sonntag nach Michaelis 1536 zuſammenberufen wurde, lieſt, muß man auf den Gedanken kommen, daß derſelbe ſehr unbedeutend geweſen ſei, daß namentlich von der Religionsſache nicht geſprochen wurde. Aber ſchon die zahlreichen Anführungen aus den dazu gehörenden Aktenſtücken, die ich oben habe machen müſſen, können das Gegentheil zeigen! Nun iſt zwar das Wichtigſte, die „Supplicatio“ der Städte und die Antwort der Fürſten darauf, von Medem aus dem Stralſunder Stadtarchiv veröffentlicht worden; aber ein Aktenſtück des Anklamer Archivs (Tit. 3a, Landesſachen Nr. 1), das alle hierher gehörigen Urkunden im Original oder in Abſchriften enthält, bietet ſo viel Neues und für die Datirung und Beurtheilung jener beiden Stücke Wichtiges, daß ich das, was ſich auf die kirchlichen Dinge bezieht, hier mittheilen möchte. Namentlich mache ich auf das Protokoll aufmerkſam, das einer der in Stettin anweſenden Vertreter der Stadt noch während der Verhandlungen darüber abgefaßt hat und das ſchon deshalb hohes Intereſſe beanſpruchen kann. Eingeladen wurde die Stadt durch folgendes, herzogliche Originalſchreiben:

[Bl. 6.] Philips von gades gnaden Hertoge to Stettin pamern etc. furſt to Rugen etc.[1])

Unſern grut tovoren, Erſamen leven getruwen.

Als wy denne Ju vorhen togeſchreven und angekundiget, dat wy nevenſt dem hochgebornen Furſten hern Barnim Hertogen to Stettin pamern etc. Unſern leven Vedderu, van dem hochgebornen Furſten herrn Joachim Marggraven to Brandenborch Churfurſten umme vornigerung der

[1]) Vgl. das in vielen Dingen abweichende Schreiben an den Biſchof von Kammin. v. Medem, S. 275.

Erfvordrege beſucht und gefordert ſynd worden, desſulvigen wy uns ock nicht wuſten to wigeren. So ferne unſe leve Vedder und wy van hochgemeltem Churfurſten etliker Artikle und beſchwerung halven, darinne wy und de unſern wedder de Erfeinigung vorkortet und vorletzet, wedderum ergentzet und reſtituert wurden, und wowol to ſolker erſtadung und handlung van unſer allerſids Redern eine Dageleiſtung to prentzlow geholden, So ſynd doch deſulvigen gebreken aldar nicht gentzlich bigelecht, ſunder up ferner Handelung vorſchaven. To deme is Ju unvorborgen, dat [Bl. 6 r.] hochgemelter unſe leve vedder und wy ſampt allen (!) Stenden unſer beyderſids Lantſchop imme vergangenen (!) Jare to Treptow upper Rege in der tweſpaldigen Religionſaken eine chriſtlike ordenung bet tom kunftigen Concilio bewilliget und upgerichtet, de wy nafolgende up bede unſer underdanen dorch unſe viſitation ſo vele mogelik beſtediget. Demnach befinden wy, dat under dem ſchine des Evangelii der Doget und Erbarheit in velem wedderſtrevet und dat gude in boſe vorwandelt wert. Darut wo demſulvigen mit tidigem Rede nicht vorgekamen ein unwedderbrinkliker ſchade unſen landen und luden entſtan wurde. Demna und dewile hochgemelten unſen leven veddern und uns ok unſen beiderſids landen und luden an vorgemelte beiden ſaken merklich gelegen, hebben wy uns entſlaten derhalven einen gemeinen landdach und Ratſchlag tho holden und uttoſchriven, wo wy ok hirmit dhon und begern mit ernſter forderung dat gy upn negeſt kamenden Sondach nha Michaelis tho Stettin too ſteden twe edder dre ut Jwem Rade mit vuller macht [Bl. 7] ſchicken, de ok der Stat Segel by ſick hebben und folgends unſes leven veddern und unſe gemote anhoren, und in den und andern Saken eren truwen Rat van Jwen wegen mitdeilen, und ſo id alſo dorch unſen leven Veddern und uns ſampt der ganzen Lantſchop entſlaten wert, de upgedachten vordrege vort to vorſegelen, daran geſchut nevenſt Jwern plichten unſe tovorlatige meininge. Datum Wolgaſt am Sondage na Aſſumptionis Maria Anno 36.

Aufſchrift: Den Erſamen unſen leven getruwen Burgermeiſtern und Rathmannen unſer Stadt Anclam. (Rpt Vri (= Freitag) ps (post) bartolomei ao 36.)

An den Verhandlungen nahmen aus den Städten theil:[1])

Aus Stralſund: „her Chriſtoffer lorber, her Johan kloke, her frans weſſell und M. martinus budde."

aus Greifswald: „her vicke bole, her peter korſtwans und her erwinus[2]) (?) gruwel."

---

[1]) Die Namen ſind theils für die großen Städte für ſich aufgezeichnet, (Bl. 5 v. u.), theils ſtehen ſie unter einer Vollmacht (Bl. 14).

[2]) In Korrektur.

aus Stargard: „Jasper borcke, marten ßegevelt, burgermeister und M. Niclaus goltbeke, Sekretarius."

aus Stettin: „De burgermeister Stoppelbarch und Glyneke, sampt erem Syndico klinckebyll." —

„Marten Bruen und Andrewes Schomaker geschickten und Rades sonderbaden van Anclam, Jurgen schwarterock Claus grolnick van paſewalck, Dobberman Gerick und Asmus Witte van Stolpe, Hans krumerhusen und Otto ßlutow van Treptow uppr Rege, Dynnies hanow, Dynnies gantzke (?) van Grefenbarge, peter lentzkow, Jochen Maß von Rugenwolde, Drewes Drob, Hans schulte van Slage, pawel glasenap, pawel Hintzke van Belgard, Jachim Wruck, faustin Wollin von Cammin, Claus betke, Jacob block to Wollin, Jachen Schulte, Marten koppen to Golnow, Jochen wannemer, Jochen lewendal van pyritz, Tewes netzow, Jacob kiddendorp van Demmyn, Jochen kruße, Hans witte van Treptow uppr tollense, Jurgen blasuth, Hans Drews to Bart, peter krakow, kersten Sweder van Tribbeßes, laurens witte van grymmen, Claus reße, Jurgen negentwich van Gartz, Jacob kessin, Jacob ladewich van Damme, karsten moller, matten brut van Grifenhagen, Jurgen ballerstede, henninck Ducherow van wolgast, Jurgen vagt und wolpp van Ußedom."

Das Protokoll beginnt mit folgenden Worten: Ao 36. „Am Mandage na Michael, als wy sampt anderen gemeynen Stenden der fürstendume Stettin und pamern up dem furstliken have to Stettin irschenen, hebben unse g. h. und landesf.[1]) dorch den Vicedum vordragen laten, dat ere f. g. gemeynen Stenden hochlick beden bodanken, dat se dar gehorsamlich erschenen, mit Irbedinge etc.

Und wowol dat ver (4) artikel astorichten weren, worumme men de Stende vorschr (= vorschreben),[1]) so wolde men doch men allein vor der hant twe vornemen, alse von der erfeiniginge und der ceremonien halven und wanner (= wann) de afgericht, alsdann to den anderen to gripen" u. s. w.

Den größten Raum nehmen die Verhandlungen über die Erbverträge mit den brandenburgischen Markgrafen ein. Nach deren Beendigung kam man am folgenden Sonnabend noch im Laufe des Vormittags auf die Religionssache. Das darüber Aufgezeichnete lautet:

[Bl. 3 r.] Dar na is vort dorch den Cantzler hertogen barnyms der lantscop vorgedragen worden de Religionsake mit velen und langen worden, wo sick de visitatio und voreinigunge (od. vornigunge?) to treptow jungest begeven hedde, in vorhapenunge dat frucht und beterunge dar ut

[1]) Solche Abkürzungen sind sehr zahlreich. Ich führe sie aber nicht mehr auf. Natürlich sind auch alle Endungen gekürzt.

gefolget ſolde hebben, nu avers irſporde men by dem merſten Dele dat widderſpil. Und[1]) dewile ock deſulve voreinigunge (?) alſo ſint der tydt mennichfaldiger wiſe angefochten were worden, So wolden derhalven ere f. g. in anſehinge, dat ſe dar vor dem kunftigen concilio nicht afftotreden gedechten, dewile idt de warheit were, deſulve gentzlich gerepetert und eynen Jden vorinnert hebben und begerden und geboden derhalven ernſtlich und ſtrengelich, dat Jderman derſulven ſolde naleven und ſen (ſehen), dat dat ſulver van den parkerken unvorſchwendet bleve[2]) und dat men darvan geſchickede und gelerde prediger holde und gude Scholen mit gelerden meſtern anrichtede, dar to weren ere f. g. genegt overmals eyne viſitation to verordenen, dar mit alſo dat boſe affgedan und dat gude gemeret und in eyne betere ſtadt gebracht worde. Middeler tydt ſcolde Jdermenniglich und ſus allewege dar alſo up ſehn, alſe he des vor gade und der werlt bekant ſyn wolde. Und wowol ſick beide f. bedunken lethen, de ordinatie were to treptow ſo upgericht und gemaket, dat men ſe billich nicht dadelen noch vorenderen ſcolde, dennoch ipſt Jemant gebreken mangel ofte boſweringe dar by hedde, datſulvige ſcolde men erer f. g. antogen, deſulven konden und wolden ſik tor billicheit wiſen laten rades horen und demſulvigen ſo gerne naleven. Dat was de ſumme dar van etc.

(Und ere f. g. lethen weder begern, dat men de vorſegelinge vullenthen (vollziehen) wolde.)[3])

Dar negeſt heft l. h.[4]) van des adels wegen bogert, dat men ere gebreke dem greven van Naw: (Naugard) und Joſte van Dewitze eropenen und alſo vor ere f. g. bringen mochte, welches ingerumet.

Und als de furſten dar aver wechgegan, ſint enen de van den Steden gefolget, umme datſulvige ock to bidden, avers hebben nye gehor gekregen, derwegen ſe wedderumme uppen namiddach vorbeſcheden ſint worden.

(Na middage heft men de vorſchrivunge[5]) geleſen und is allenthalven van prelaten, mannen und Steden vorſegelt worden, up VI perſonen na (me?) vam adel, derhalven is ſe widder in de Cantzlie gedragen etc.).

Dar na hebben de Stede under ſick gerathſchlaget, wes eyn Jßlick van beſweringen tegen de ordinatie vorbringen wolde, als van den kloſteren, de ingenamen weren, to der Stede vorderven. Dar nu eyn Jder dat ſyne togeſecht und is vorlaten, dat men derhalven artikel ofte ſup[6]) im namen aller Stede voramen[6]) ſolde etc.

---

[1]) „derhalven“ vorher geſtrichen.
[2]) Urſprünglich folgte: wo ſodans ock wol by den heiden mißbrukt were worden.
[3]) Dies bezieht ſich auf die brandenburgiſchen Verträge.
[4]) Lutke Hahn.
[5]) Eingeſchoben (= supplicatio).
[6]) voramen = beſchließen, feſtſetzen (cfr. anberaumen).

[Bl. 4.] Am Sonndage morgen hebben de Steder under eynander ock dem Adel de vorramede sup° der gebreke tegen de ordinatie verleſen laten und hebben vam adel begert, dewile des adels und der Steder beſweringen van den veltkloſtern vaſte eyns ludes weren, dat derhalven van der Stede wegen deſulvige gebreke ock dorch den hern Greven und Joſte van Dewitze ſemptlich mochten vor f. g. gedragen werden, darmit men der ſaken allenthalven eyns bleve. Des hebben ſick de Greve und Joſt merglich entſchuldiget und beſweret.

Jedoch is dorch den Adel geraden, men ſcolde ſodans von f. g. bidden, alsdenne vorſegen ſe ſick, ſe wordens ſick nicht beſwarende, Se wolden ock alsdenne ſemptlich darumme den greven und Joſte anfallen und bidden. etc.

Dem na ſint de Raden (Rathsherren ?) van den Steden, ſo dar gebleven, mede im namen der anderen, ſo rede wech getagen weren, vor f. g. gegan und vor (?) ern (?) g. ſodans anbringen laten, mit bidden, dat ere f. g. darin conſenteren und ſodans nageven wolden etc.

(Am Rande.) Ock is vort de boſweringe des vorekopes und vehe und anderen notroft etc. angetoget.

Worup ere f. g. hebben antworden laten men ſcolde na eten (etende?) derwegen anropinge don laten, alsdenne wolden ere f. g. tydt und ſtunde antegen, wanne men ſodans und ock andere der Stede gebreke beantworden und horen wolde.

Uppen avent, alſe men den gantzen namiddach up dem ridderhuſe des beſcheiden ofte antworden gewachtet, heft int ende l. h.[1]) den van Steden angeſecht, dar men noch kein boſcheit gekregen, ſo ſcolden de van Steden dat van f. g. fordern, dan ere f. g. hedde den adel nu (?) ere forderinge boantworden laten, des ſe doch nicht geſediget,[2]) und wolden dat nicht annemen, ere men horde, wes den Steden bojegende. Und als men (meine?) f. g. beyde gekamen, hebben ere g. dorch den Cantzler Swaven dyt antwort geven laten, dat wowol ere f. g. nicht konden ermeten ofte by ſick bodenken, dat de van Steden tegen de ordinatie eingermaten to clagen hedden, So konde dennoch ere f. g. wol dulden, dat men de boſweringe artikels wiſe ofte ſcriftlich overgeve, alsdenne wolden ſick ere f. g. mit gnedigem antworde vornemen laten, und im falle, dat men je (ir?) ſodans antworden nicht geſedigt, alsdenne letent ere f. g. geſchen und konden dewizen und graven und dry andere underhandeler (?) horen, jo doch vorſegen ſick ere g., de adel worde mit dem gegevenen antworde to freden ſynde.

So vele idt avers den vorkop der oſſen und dat andere belangede, konden ere g. itzt vor der hant den Steden keyns antworden plegen, den

---

[1]) Lutke Hahn.
[2]) = geſättigt, befriedigt.

idt botreffede alle Stende und horde in de gemeine politie.[1]) Ock hebden ſus wol de Stede Itliker maten dar ſchult mede ane, dat de During etc. ſo ingefallen, dewile inen de krigeshendeln vaſte mede conſenteret etc.

Hierup hebben de van Steden boſprake gebeden, — und wedderumme inbringen laten dat men ſick tegen den adel itliker maten vorſecht hedde, enen ſodane antwort wedderumme to refereren, des ok de Adel vorwachtede, derhalven wolde men ruggeſprake mit denſulven to holden gebeden hebben, wat den noch geſchen ſcolde denne als denne.

Und is datſulvige nagegeven worden, jodoch ungerne, wo idt ſchin. (Bl. 4 r.) Und als men ſodans dem adel refereret, hebben ſe ſick vornemen laten, dat ſe des gegevenen antworden mit alle nichten geſedigt weren, dan ſe hedden nu erſt ere gebreke in ſcriften, de gans lank weren, ſtellen laten und bogerden, dat men als (?) des andern Dages to VII dar wedder ſin wolde, um wider wider darvan to handelen und to beſluten.

Mandage morgens als men des adels eres beſcheiden lange genoch (ſchir) bet to middage vorwachtet, heft L. H. geſecht, dat wowol men des over (aver ?)[2]) eyn gedingen hedde, dat men de gebreke allenthalven wedder de ordeninge f. g. vordragen und alſo toſamende ortren[3]) und africhten laten wolde, So befruchtede ſick doch des de adel, dat dar datmals nicht gudes af werden wolde, in ſunderheit, ſo vele de ſake den adel botreffede; avers dewile de van Steden ere boſweringe und gebreke up ſchrifte geſtellet, ſo konde de adel wol dulden, dar mit men des Dondes eyn entſchop krige und ſick over den adel (alſe dat men de Stede woringefort, und ſi doch dar inne ſtecken lethe) nicht to beclagen hedde, dat deſulven van Steden ere upgeſtellte gebreke f. g. overgeven, umme to horende, wes aveſcheiden ofte antworden men darup erlangede, dan de Adel wolde dem[4]) folgende (?) demſulvigen gelyk ock ſo don etc.

Jodoch by dem boſcheide, ipſt de van Steden wes fruchtbarliges irholden, dat ſe doch alsdenne den Adel mit nichte vorlaten, ſondern enen als denne ock weder in erem Donde hulplich byſtendich und radtdedich to erſchinen, desſulven geliken wolden ſe ock widderumme don, und de Stede nicht vorlaten.

Dem na heft men vor f. g. gehor gekregen und de Supplicatio der gebreke halven overgegeven mit denſtlikem biddende, dat ere f. g. als chriſtlike overcheden in de ſaken alſo ſehn wolden, darmit de Stede by oldem gebruke, privilegien und richticheden blyven und alſo dar aver (ane ?) nicht geſchweket noch gentzlich undergan und vorderven mochten.

---

[1]) „und — politie“ am Rande.
[2]) Eingeſchoben.
[3]) erörtern.
[4]) „Dem“ iſt vielleicht durchgeſtrichen.

Worup heft men na boſprake ſeggen laten, dat men des morgen to VII de van ſteden darup beantworden wolle.

Dinxtdage morgens to X heft men de van Steden dorch den Marſalch Naſmer beantworden laten, dat f. g. de overgegevene Supplication der boſchweringe halven van den kloſteren, wol averwagen hedde, und dewile men villichte f. g. meinunge ut mundtlikem antworde ſo nicht worde vornemen, alſe men wol ſcholde, derhalven were ere f. g. beſunnen, ſodane antwort upt forderlichſte den van Steden und Grypswolde totoſchicken unde dat alſo vortan weder an de andern Stede to langen. Itzt avers hedde men des Cantzlers[1]) in anderen handelem to donde, dat men ſodane antwort vor der hant nicht ferdigen konde etc. — Dar mit is men van dannen getagen im namen des Hern.

Endlich theile ich noch aus den beſonderen „Anklamſchen Gebreken“ zwei Punkte mit, die hierher gehören und gewiß zu den Behauptungen in der „Supplicatio“ einen Beleg geliefert haben.

(Bl. 18 r.) Item ſo bedrenget dat ock de Stadt von Anklam utermaten ſer, dat wowol men in vortiden, und ſus von je heruth, de Stadt ut der Kloſter holtingen (Gehölze) gebuwet, dennoch, dewile f. g. de Kloſter ingenamen heft, ſo wert enen nu dat buwholt to kopende und totoforende dorch de amptlude plat verbaden. Demſulvigen folgt ock vaſte na de gemeyne Adel und gedenken alſo mit der wiſe ſchir nemande vor ſin gelt eyn ſtucke holt toſtan to laten. Wor aver denn de Stadt vaſte buwfellich wert, ane dat ſe doch ſus genochſam des brandes halven geſchweckt is. Und dar men ſodans ok nicht remederende wert, mot de Stadt dar aver vorfallen und to boden gan.

To leſten dat wowol men alleine f. g. de harbarge im bedeler kloſter bynnen der Stadt nagegeven und gegunt, ſo wil men dennoch de Stadt und de kaſten der erfhuſer und anderer togehoriger liggender grunde, dewelke men van der Stadt inholt erer gerechticheit dar van nicht voranderen moge, entſetten baven loflike toſage und den Treptowiſchen aveſcheit. Derwegen biddet ein Radt ſampt den kaſtenhern Darſulveſt, dat men ſe derhalven nicht wider, denn alle anderen Steder, in welken desgeliken nicht gehort ofte verſport wert, wolde beſweren, noch ſe alſo des eren entſetten.

[1]) Zu ergänzen „nötig“.

D. Jakob Kunges

Brevis Designatio.

Herausgegeben

von

Lic. theol. Alfred Uckeley,

Pfarrer in Wildungen.

Einleitung.

Die Brevis Designatio Runges, eine für die Reformationsgeschichte Pommerns neben den Berichten der Stralsunder Chronikanten und des Thomas Kantzow hervorragend wichtige Quelle, wird nach ihrem Originale, das sich im Besitze der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde (Brummerscher Kodex, Sign. Ia, Fol., 2, S. 245—262) befindet, hier zum ersten Male vollständig zum Abdruck gebracht, nachdem Kosegarten sich von Böhmer und von Medem eine, wie im Folgenden gezeigt werden wird, nicht ganz genaue Abschrift, die sich zur Zeit in Kosegartens Nachlaß (Greifswalder Königl. Bibliothek, Bd. 49a) befindet, besorgt und theilweise in seine Abhandlung De academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta, Greifsw. 1839, S. 26—33, aufgenommen hat.

Der Autor dieser Schrift, D. Jakob Runge (geb. 1527, gest. 1595), Professor der Theologie in Greifswald seit 1552, seit 1553 Pastor an St. Nicolai und Stadtsuperintendent, seit 1557 (März 7.) auch General-Superintendent von Pommern-Wolgast, hatte keine geringere Absicht, als eine Reformationsgeschichte Pommerns in den Hauptzügen zu schreiben, freilich hauptsächlich in kirchenpolitischem Interesse, denn er wollte durch solche Arbeit seinen Nachfolgern im General-Superintendenten-Amte den Dienst leisten, sie über die Wege aufzuklären, die er selbst sowohl, als auch sein Vorgänger Johann Knipstro in der Kirchenleitung eingeschlagen hätten; denn nur durch genaues Innehalten desselben Kurses, glaubte er, sei eine gedeihliche Entwickelung der pommerschen Kirche gewährleistet und ermöglicht.

Ein bestimmter Hinweis auf das Jahr der Abfassung findet sich nirgends. Als obere Zeitgrenze ist 1558 festgelegt, da erst in diesem Jahre Runge die Würde eines Doktors der Theologie verliehen ward, als welchen er sich in der Ueberschrift benennt. Auch machen es die beabsichtigte Anlage des Werkes in drei Perioden und der in der Einleitung gegebene

Hinweis auf die doch jedenfalls nicht zu kurze kirchenregimentliche Amtsführung des Autors wahrscheinlich, daß die bis zur Zeit der Abfassung reichende dritte Periode, die 1556 ihren Beginn nehmen soll, nicht durch Zumessung eines zu kurzen Zeitraums gegen die anderen beiden absticht. Da die zweite Periode 22 Jahre (1534—1556) umfaßt, so würde die beabsichtigte dritte in ungefährer Uebereinstimmung damit bis in die Zeit des endenden achten Jahrzehntes des 16. Jahrhunderts reichen. Diese Vermuthung findet nun eine Bekräftigung darin, daß nach Balthasars „Leben Runges“ [1]) das Jahr 1578 dasjenige ist, aus dessen Erlebnissen die in der Einleitung dargebotenen Erwägungen, nämlich die dort ausgesprochenen Motive, die den Verfasser zu seinem Schreiben drängten, sich so gut, wie sonst aus denen keines anderen erklären lassen.

Aus der Einleitung ersieht man nämlich, daß die Zustände der pommerschen Landeskirche zur Zeit viel zu wünschen übrig ließen. Volksgunst (popularis aura), Ehrsucht (spes honoris) und Ansehen beim Rathe (potentum favor) [2]) sind Faktoren, vor denen die kirchenleitenden Superintendenten (seine „Nachfolger“, für die er schreibt) eine Warnung nöthig haben. Das weist auf geschichtliche Vorkommnisse hin und ist nicht durch abstrakte Erwägungen veranlaßt. Der Mann, den Ehrsucht trieb, Volksgunst und Rathsunterstützung [3]) aufrecht erhielt, war Mg. Jakob Kruse, Stadtsuperintendent in Stralsund. Die Kontroverse, um die es sich zwischen Runge und ihm handelte, war eine ähnliche wie die seiner Zeit (1551—1556) zwischen den beiderseitigen Amtsvorgängern, Knipstro und Freder, ausgetragene, nämlich die Auflehnung des Stralsunder Superintendenten gegen den ihm durch die Kirchenordnung vorgesetzten General-Superintendenten in Greifswald, die sich in leidenschaftlichen und erbitterten Angriffen Luft machte. Zur Beilegung der Sache wurden sowohl Kruse als Runge vom Herzog auf Mai 1578 zu einer Synode nach Stettin geladen, über die uns Balthasar II, 459 ff. ausführlichen Bericht giebt. In der dort gehaltenen Rede Kruses heißt es im Zusammenhange damit, ob es recht sei, daß der General-Superintendent über den anderen Geistlichen stehe und statt des Systems der Subordination nicht lieber das der Koordination der Geistlichen, Superintendenten u. s. w. in Anwendung zu bringen sei, S. 466: Wenn in einem Lande nach lutherischer Ordnung

---

[1]) Andere Sammlung Einiger zur Pommerischen Kirchenhistorie gehörigen Schriften, Greifswald 1725, S. 387—642.

[2]) Daß potentum sich nur auf Stadtobrigkeiten, keineswegs aber auf die Landesobrigkeit beziehen kann, ist bei einem Manne wie Runge, der stets die kräftigste Unterstützung des Hofes genoß und in einem nie getrübten, guten Verhältnisse zum Herzog lebte, ausgemacht.

[3]) Balthasar a. a. O. S. 469, Zeile 12—13.

etwas angerichtet und approbieret ist, ob man das möge ändern?! Und wenn man es zu der alten apostolischen Ordnung bringen könnte und Leute[1]) haben möchte, die solches zu thun vermöchten, ob es recht sei, daß man sich dawider lege und denenselben wehren möge?! — Solchem Angriff auf Runge wird von Kruse der andere, noch schärfere hinzugefügt, S. 467: Ich weiß es und kann es darthun, daß die Veränderung der alten Treptowischen Ordnung von ihm — Runge — herkommen sei, und weiß, daß D. Knipstros Meinung anders ist gewesen.

Zu dergleichen Vorwürfen durfte Runge nicht stillschweigen. Ihm mußte daran liegen, daß klargestellt wurde, wie er gerade in den Principien des Kirchenregiments mit dem ersten General-Superintendenten, mit Knipstro, sich in bleibender Uebereinstimmung befand, und dieses Interesse, die Einheit und Einerleiheit seiner kirchenleitenden Grundsätze mit denen Knipstros nachzuweisen und zugleich auch die Nothwendigkeit und Richtigkeit der Anwendung derselben für eine gedeihliche Entwickelung der pommerschen Landeskirche zu behaupten und klarzulegen, ist das aus der Einleitung seiner Brevis Designatio aufs deutlichste dem Leser entgegentretende Motiv zu dieser seiner kirchenhistorischen Abhandlung.

Damit ist der Ansatz dieser Schrift auf 1578 zu einer ziemlichen Wahrscheinlichkeit gebracht. Ein argumentum e silentio tritt hinzu zur Bekräftigung dessen, daß wir mit der Datirung nicht weiter herab zu gehen haben (etwa in die letzten Lebensjahre Runges hinein). Es wird nämlich aus dem Jahre 1582 berichtet (Balthasar II, 509), daß der Calvinismus der Stettiner viel von sich reden machte, wodurch „die Pommerischen Kirchen bey andern in den Verdacht kahmen, als wenn sie dem Calvinismo geneigt wären; dieses gieng Rungio sehr zu Hertzen". Nun wäre, zumal er selbst in dieser Angelegenheit eine vier Bogen starke Confessio ecclesiarum verfaßte, schwerlich einzusehen, wie es hätte kommen können, daß er in der Brevis Designatio, vornehmlich in den paränetischen Sätzen der Einleitung, solche Gefahr der Lehrdifferenz mit Stillschweigen sollte übergangen haben, wenn dieselbe zur Zeit der Abfassung der Schrift für die pommersche Kirche schon vorhanden gewesen wäre.

Bedenkt man endlich den etwas lebensmüden Ton, den die Einleitung in ihrem ersten Satze anschlägt, und der sich in dem Munde des, nach unserem Ansatz erst einundfünfzigjährigen Mannes seltsam ausnimmt, so wird dies doch erklärlich durch die muthmaßliche Stimmung Runges vom Jahre 1578, in dem ihm am 23. April sein Bruder Andreas, Pastor und Professor der Theologie in Greifswald, durch den Tod entrissen ward.

---

[1]) eben Kruse und seine Anhänger.

Es mag nun noch ein Wort darüber angebracht sein, welche früheren Schriftsteller Runge benutzt hat und welche späteren Schriftsteller ihn benutzt haben. Auf erstere Frage ist die Antwort leicht gegeben. An handschriftliche oder gedruckte Quellen finden sich bei Runge nicht die geringsten nachweisbaren Anklänge; Bugenhagens Pomerania ist nicht benutzt. Es trägt alles, was Runge vorbringt, so sehr den Charakter einer Niederschrift oft gehörter und deshalb genau eingeprägter Erzählungen Knipstros, daß man an schriftliche, von anderer Seite her concipirte Darstellungen, die als Vorlagen benutzt seien, kaum denken kann, zumal er selbst in der Einleitung (S. 51) sich nur auf Knipstro als seinen Gewährsmann für die dargestellte Periode beruft. Für die weiteren zwei Abschnitte (1534 bis 56 und 1556 ff.), deren Beschreibung — wie der Befund des Manuscriptes deutlich zeigt — nie ausgeführt ist, wäre die Erinnerung des die einzelnen Thatsachen Miterlebthabenden (vgl. Einl. a. a. O.) die ausreichende Quelle gewesen. Was nun das „toties andivi ex Rev. Patre Doctore Johanne Cnipstrovio", das Runge für die dargestellten Ereignisse behauptet, anlangt, so wird diese Bemerkung als zutreffend erwiesen dadurch, daß sich von 1547 an eine genaue Bekanntschaft und intimer Verkehr der beiden mit einander nachweisen läßt, wie ihn der fünfjährige (bis 1552) gemeinsame Aufenthalt in Greifswald mit sich brachte. Seit 1549 war Runge sogar noch durch Verwandtschaft[1]) mit Knipstro verbunden, und auch nach Knipstros Uebersiedelung nach Wolgast bis zu dessen am 4. Oktober 1556 dort erfolgten Tode haben beide in regem Verkehr mit einander gestanden.

Was die Benutzung der Rungeschen Schrift durch andere betrifft, so wird man bei Chyträus, Chronicon Saxoniae, Rostock 1590 nicht davon reden können, daß er die Brevis Designatio gekannt habe. Der Anklang S. 737: In Pomerania, paulo ante finem vitae Bogislai, mutatio Religionis alicubi gliscere et purioris Evangelii doctrinae semina sensim spargi . . . . coeperunt an Runge (S. 55): Swavenius et Bonnus, qui in Schola auditoribus elementa purioris doctrinae tradebant. Ita passim in Oppidis omnibus gliscebat lux Evangelii, erweist sich, zumal sich sonst nicht die geringste Uebereinstimmung im Wortlaute beider Schriften feststellen läßt, bei genauerem Zusehen als zufällig.

---

[1]) Runges Gattin war Knipstros Nichte.

{ Agnisa Steinwehr. —— { Anna Steinwehr.
{ Anton Gerso. { Johann Knipstro.

{ Katharina Gerso.
{ Jakob Runge.

Anders steht es mit der Benutzung unserer Brevis Designatio durch Daniel Cramer. Ihm hat sie unzweifelhaft bei der Abfassung seines „Grossen Pomrischen Kirchen Chronicon" Stettin 1628 vorgelegen und ist oft kaum überarbeitet, sondern nur in wörtlicher Uebersetzung seinem Werke einverleibt. Die Anmerkungen werden auf die einzelnen Stellen hinweisen, hier nur ein significantes Beispiel:

Runge, S. 56.	Cramer III, S. 63.
Eodem anno Calendis Novembris Sundium venit Johannes Cnipstrovius, qui praecedente aestate Stargardiae concionari coeperat, sed cum Dux Georgius et multi ibi in Senatu cum Clero graviter adversarentur, cessit inde et postea cum Antonio Gersone contulit sese Sundium.	Eben desselben Jahres den Ersten Tag Novembris kam auch Johannes Kniepstrow gen Stralsund, nachdem er den verflossenen Sommer durch zu Stargard das Evangelium gepredigt hatte. Aber weil er zu Stargard dem Hoffzaune zu nahe war, und er sich für Hertzog Georgen sehr fürchten mußte, auch über das viel im Raht, neben der Clereseÿ, ihm hart wiederstunden, ward er gedrungen, von Stargard sich hinweg zu begeben. Kam also neben Antonio Gersow gen Stralsund.

Durch Cramer wurden diese Abschnitte Jakob Heinrich Balthasar für sein „Leben Knipstros" in seiner „Anderen Sammlung Einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften" Greifswald 1725, S. 317—386 zugänglich gemacht, wenngleich er vom Vorhandensein der Brevis Designatio keine Ahnung hatte, wie das daraus ersichtlich ist, daß er sie in dem sonst recht genauen Schriftenverzeichniß Runges (a. a. O. S. 633—636) mit Stillschweigen übergangen hat.

Seit Kosegarten sie nach einer Abschrift a. a. O. zum großen Theil publicirt hat, findet sie in fast allen Arbeiten zur pommerschen Reformations-geschichte die ihr gebührende Berücksichtigung.

Textkritischer Befund.

Einige Differenzen zwischen Original und Abschrift bzw. Kosegartenschem Abdruck sind sinnverändernd. So hat die Abschrift (Seite 52, Zeile 16 uns. Ausg.) distent, wogegen sich im Originale discent findet. Seite 56, Zeile 18 (uns. Ausg.) hat Runge caepta geschrieben, und der Abschreiber (Koseg. S. 28, Zeile 3) capta gelesen.

Für Kosegarten 30, 6 facilitas ist faelicitas,
„ „ 30, 17 demisit ist detrusit,
„ „ 32, 4 exacervabant ist coacervabant,
„ „ 29, 2 v. u. mitterentur ist mitteret,

für Kosegarten 32, 1 v. u. oderunt ist oderant,
" " 33, 2 eo ist et

zu lesen. — In dem von Kosegarten nicht abgedruckten einleitenden Abschnitte hat der Abschreiber das für den Sinn unentbehrliche opum Seite 52, Zeile 4 v. u. (uns. Ausg.) ausgelassen, auch für das sit des Originals S. 52, Zeile 5 ein erit und für sacrosancto ein sacrosancti geschrieben; auf S. 53, Zeile 20 hat er ac in etc. verwandelt. — Sinnentstellend ist der Punkt, den der Abschreiber (und nach ihm Kosegarten S. 27, Z. 2 v. u.) zwischen studebat und Ita setzt, während das Original, völlig dem Satzbau entsprechend, ein Komma aufweist.

An drei Stellen hat die Abschrift der Handschrift gegenüber Lücken:
Kosegarten 29, 19 fehlt das unerläßliche sibi,
" 33, 12 fehlt in (in hac opinione),
" 32, 5 fehlen sogar fünf Worte: doctores et universam Evangelii religionem.

Von geringerem Belang sind orthographische Differenzen bei den Namen: Colbacensem statt Colbicensem, Schwichtenbergicus statt Swichtenbergicus, Markerei statt Makerei. — Die einzige Verbesserung, die der Abschreiber angebracht hat, ist in dem von Kosegarten nicht mit veröffentlichten Abschnitte enthalten, wo Runge (S. 53, Zeile 6 uns. Ausg.) wohl nur versehentlich percrebesceret geschrieben hat, wofür jener richtig percrebrescerent einsetzte, und auch Kosegarten hat seine abschriftliche Vorlage an einer Stelle (S. 32, Zeile 10) verbessert, wenn er statt agnoscemus agnoscamus druckte, womit er die im Original stehende Wortform richtig getroffen hat. Nur auf Kosegartens Versehen sind zurückzuführen (denn Abschrift und Handschrift lauten hier gleich) die falschen Lesarten invitarunt statt irritarunt (Kosegarten S. 29, Zeile 2 v. u.), sowie et concitare tumultus aut captare honores (Kosegarten S. 31, Zeile 22), wobei et und aut zu fehlen haben.

Alle anderen Differenzen zwischen Original und Abschrift bzw. Kosegartens Abdruck bestehen lediglich in der Orthographie (ae statt oe, große Anfangsbuchstaben u. dergl.); der vorliegende Neudruck schließt sich darin genau dem Rungeschen Originale an. — Es ist interessant und verdient bei dieser Gelegenheit hervorgehoben zu werden, daß, wie aus der Handschrift zu ersehen ist, der Name des Belbucker Abts Boldewan unserem Runge nicht bekannt war (S. 53, Zeile 7 und S. 54, Zeile 5 uns. Ausg.); beidemal, wo er sich findet, hat das Original eine Lücke und ist durch Eintragung von einer anderen Hand ergänzt worden.

Brevis Designatio

rerum Ecclesiasticarum, sub initium Reformationis Evangelicae in Pomerania gestarum,

a Jacobo Rungio

D. et Superintendente Wolgastano conscripta.

Quoties cogito de praesenti Ecclesiae nostrae Statu, et intueor animo futura tempora, ac memoria repeto vetera, ab exordio Evangelii in Pomerania usque ad hodiernum diem, videor mihi operae precium facturus et valde profuturus iis, qui venturis temporibus post me in hac Pomerania Occidentali [1]) Superintendentes erunt, si, contexam Historiam nostrae Ecclesiae, recitatis iis vere et breviter, quae ex Reverendo Patre Doctore Johanne Cnipstrovio toties audivi, quae ipso adhuc vivente vidi et quae postea, dum ego per voluntatem Dei Superintendens sum, consecuta sunt.

Quae commemoratio cum pro conditione huius Ecclesiae ardua futura sit, variis exposita odiis et iudiciis, et tamen Posteris velut Norma erit, quam in regenda Ecclesia Dei intueantur, initio Filium Dei Dominum nostrum Jesum Christum tota mente invoco, ut accensam veritatem Evangelii in his terris clementer servet, Ecclesias et Ministerium protegat et Spiritu Sancto faciat efficax ad plurimorum salutem et regat Imperia Illustrissimorum Principum, ut Politiae floreant vera religione, legibus, iudiciis, ordine, pace, iusticia, contractibus, iustis opibus et disciplina, sicut David orat: Benigne fac, Domine, in bona voluntate tua Sion, ut aedificetur Ecclesia [2]).

Ut autem meam agnosco infirmitatem et miseriam, qui vere, ut Paulus inquit, non sum dignus, ut nominer Pastor Ecclesiae vel

---

[1]) Pommern-Wolgaſt.

[2]) Pſalm 50, 20 nach Vulg., die zu Schluß des Verſes hat ut aedificentur muri Jerusalem.

Episcopus, Gratia tamen Dei sum quod sum et Gratia Dei in me non fuit inanis[1]); Plus enim laboravi caeteris, non tamen Ego, sed Gratia Dei per me: ita profiteor, me nullo pravo adfectu haec scribere et testis mihi erit Filius Dei in conscientia mea, et in Die illa, quod nihil scribam nisi quod verum sit, et quod necessarium et Ecclesiae utile esse intellegam. Obtestor et omnes, qui haec legent in Domino, ut pietatem et candorem in legendo et judicando adhibeant.

Hos vero, qui post Superintendentes erunt, obtestor et oro in Domino, ne decepti vel populari aura vel dulci spe honoris aut commodi et Potentum benevolentia ab hac via, quam Doctor Cnipstrovius et ego ingressi sumus, discedant. Id si fecerint, vel errore, vel malo studio, re ipsa comperient, se vehementer obfuturos Ecclesiae et sacrosancto Evangelii Ministerio et quamquam aliquamdiu fruantur Potentum favore aut vulgi applausu, tamen paulo post discent aeterno suo et Ecclesiae malo, in quantam servitutem sese et Ministerium conjecerint. Vigilent igitur et orent et prudentes sint in timore Dei ad aedificationem Ecclesiae.

Universam vero seriem in tres partes distribuam. Prima continet Historiam renati Evangelii in Pomerania ab Anno Christi 1520 usque ad conversos Principes et conditam Ordinationem Ecclesiasticam a Reverendo Patre Doctore Johanne Bugenhagio in Conventu Principum, Ordinum et Concionatorum ex praecipuis Civitatibus, qui fuit Treptoae ad Regam Anno Christi 1534 in Decembri circa diem Luciae.[2])

Secunda pars continet Historiam annorum viginti unius a Conventu Treptoviano usque ad Conventum Stettinensem, qui fuit Mense Martio Anno 1556 sive usque ad mortem Doctoris Johannis Cnipstrovii, qui eodem anno obiit, cum Superintendens fuisset annos viginti unum.

Tertia pars continebit labores et molestias eius temporis, quo Ego indignus Superintendens sum. —

In his intervallis conspicietur, quam mirabiliter Deus vocem Evangelii et Ecclesiam in his regionibus protexerit adversus Diabolum, qui ut per Papistas veritati doctrinae adversatus est, ita per eos qui Potentia et auctoritate valent, restitit Ecclesiastico Ordini et Visitationi, caeco studio licentiae et amore occupatarum opum Ecclesiae et Pauperum in Civitatibus et Parochiis, quae ruri sunt.

Quod igitur faustum sit et salutare Ecclesiae, omissa longiore praefatione ad rem ipsam accedo.

---

[1]) 1. Cor. 15, 9 f.
[2]) 13. Dezember.

PRIMA PARS DE
Primordiis Evangelii in Pomerania.

Imperante toti Pomeraniae Duce Bugslao, anno Christi 1520, cum Martinus Lutherus Vitebergae in tertium jam annum abusus et errores Pontificios verbo Dei oppugnaret, et fama Evangelii longe lateque percrebresceret: Abbas Monasterii Belbuccensis Johannes Boldewhaen docendis Monachis junioribus praefecerat Johannem Bugenhagium, cuius tanta tunc fuit eruditio, ut paulo ante a Duce Bugislao passim tota Pomerania mitteretur ad Civitates et Monasteria, ut ex Bibliothecis et veteribus monumentis colligeret antiquitates de Principibus et populis Pomeraniae, quas magna diligentia collectas latino orationis genere descripsit, uti adhuc extant in cancelliis Principum.

Is Johannes Bugenhagius inter Monachos ibi discipulos habuit Christianum Ketelhut, Johannem Cureken, Andream Knopken, quos magna cura ad usum Sacrae Scripturae et Textum Biblicum adsuefecit et cum Librum Lutheri de Captivitate Babylonica [1]) et similia eius Scripta legisset, [2]) caepit discipulis ostendere errores et abusus Pontificios de Paenitentia, de Fide, de Iustificatione, de Sacramentis, de Votis, de Invocatione Sanctorum. Ac tanta lux Evangelii in illo Monasterio incrementa accepit, ut Abbas ipse puriorem doctrinam studiose amplexus sit.

Hac de re cum ingens fama in tota vicinia spargeretur et in omnium animis magna arderet expectatio novi Evangelii, Episcopus Caminensis, Erasmus Manduvel [3]) una cum Canonicis et Monachis aliis indigne rem accipiunt. Quorum odia et minas cum sustinere nollet, concessit Vitebergam anno 1521 paulo antequam Lutherus [4]) Wormaciam ad Conventum Imperii iret. [5])

---

[1]) Luthers Schrift de capt. Bab. erschien im Oktober 1520.

[2]) Die wohl zuerst bei Chyträus, Chronicon Saxoniae, Rostock 1590, Lib. VII. pag. 738, dargebotene Erzählung von dem Eindruck, den gerade diese Schrift Luthers auf B. machte, findet in Obigem eine Stütze.

[3]) Dabei bleibt zu bedenken, daß Erasmus' Vorgänger, Martin Karith, erst 1521 Decbr. 2, gestorben ist, und dieser erst in Urkunden von 1522 Febr. 8. (bezw. 1521 Decbr. 16.) die Bezeichnung erwelde und confirmerd bischop führt; bis zu jener Zeit wird er ecclesiae Caminensis coadiutor electus et confirmatus genannt.

[4]) Luthers Abreise von Wittenberg am 2. April, seine Ankunft in Worms am 16. April. — Zum Datum der Ankunft Bugenhagens in Wittenberg vgl. Melanchth. decl. C. R. XII, 299. Seine Immatrikulation i. W. 1521 April 29.

[5]) Es spricht dies für freiwilligen Fortgang Bugenhagens aus Treptow und wird eine richtigere Darstellung der Geschehnisse sein als die ist, die Kantzow (Gaebel II, 231 f. und I, 387) giebt. (Vgl. übrigens die von Kantzow selbst letzterer Stelle beigefügte Bemerkung: incertum, ob dies so ist, das Doctor Pomer ver-

Interea ex Belbuccensi Monasterio Christianus Ketelhut[1]) mittitur Stolpium, ut ibi esset Ecclesiae Praepositus. Is cum ibi semina Evangelii spargeret, Episcopus cum reliquo Clero Ducem Bugislaum incitat, ut autores novi dogmatis pellat Treptoa et Stolpio. Ita ex Belbuco Abbas Boldewaen[2]) fugit Vitebergam, factus postea Pastor Ecclesiae in oppido Saxoniae Beltzick. Andreas Cnopke[3]) profugit Rigam Livoniae, ac ibi primus Evangelii vocem sparsit. Christianus Ketelhut, deposito habitu Monastico, concessit in exilium, et assumpto vestitu militari aliquandiu minister equestris fuit Nobilis viri, Johannis Swerin, cui nasus argenteus agnomen fecerat.

Dum haec geruntur, anno 1523 Stettinum a Lutero missus venit Magister Paulus de Rhoda.[4]) Stettinenses enim, cum civitas arderet intestino motu propter desiderium Evangelii, et multi tumultuose vim facerent Canonicis et Sacrificulis, Luterum orarunt, ut eo mittat virum pium, doctum et intelligentem, qui populum de Evangelio recte doceret, et tranquillitati publicae studeret.

Vixit tunc adhuc Dux Bugislaus, qui cum die Corporis Christi[5]) concionantem Magistrum Paulum de Rhoda audivisset, dixisse fertur: Hunc hominem, quem omnes mei Praelati haereticum esse clamitant, nihil mali docere audio. Hoc si Evangelium est, quod is docet, non video, quomodo condemnem. Imo denuo audiam.

Cum igitur Stettini liberius Evangelium doceretur, coeperunt in vicinis quoque civitatibus, Stargardia et aliis cives expetere mutationem doctrinae, unde varii motus extiterunt. Fuit eo tempore in Monasterio Piricensi Iohannes Cnipstrovius,[6]) Franciscanus, qui lectis

---

trieben. Non; est propria sponte a Treptouia profectus.) Die älteſte Kantzow-Darſtellung (Böhmer, S. 160) kommt mit der Auffaſſung Runges überein: Johan Buggenhagen und de andern wurden verschuchtert und togen nha Wittemberch.

[1]) Ketelhudts Aufenthalt in Belbuck betrug nur 16 Wochen. Stralſ. Chronik, herausgegeben von Mohnike u. Zober 1833, Seite 257.

[2]) Ueber Boldewan vgl. Brief Bugenhagens an Spalatin 1524 Juli 9. in Zeitſchrift für Kirchengeſchichte XVI, 126 und Brief Luthers an Spalatin 1524 Juli 10. in Burkhardt, Luthers Briefwechſel S. 74, und Brief Bugenhagens an Luther 1528 November 1. in Vogt, Bugenhagens Briefwechſel S. 79.

[3]) Ueber Knopke vgl. Hörſchelmann, Andr. Knopke, Leipzig 1896, ſowie Chyträus a. a. O. S. 748.

[4]) Ueber Rode vgl. Kantzow, Böhmer S. 160, der jedoch nicht weſentlich mehr bietet wie Runge. — Vgl. ſonſt Balt. Stud. XXII, 59—120.

[5]) d. i. 1523 Juni 4, am Fronleichnamsfeſte.

[6]) Vgl. Bahlow, Joh. Knipſtro, Halle 1898. — Der Pyritzer Aufenthalt Knipſtros hat bis Herbſt 1523 gedauert (Balthaſar, Leben Knipſtros, S. 328, in der „Anderen Sammlung einiger zur pomm. Kirchen-Hiſtorie gehörigen Schriften“. Greifswald 1725).

Luteri Scriptis Evangelii doctrinam in Ecclesia Piricensi magno cum applausu docuit. Gryphiswaldi [1]) erant Petrus Swavenius et Hermannus Bonnus, qui in Schola auditoribus elementa purioris doctrinae tradebant. Ita passim in Oppidis omnibus gliscebat lux Evangelii, et multi extiterunt motus propter improbitatem Papistarum, adversantium renascenti doctrinae. Interim eodem anno moritur Dux Bugislaus mense Octobri,[2]) cui successerunt Filii, Dux Georgius et Dux Barnimus, quorum hic aequior fuit doctrinae Evangelii, quia praecedenti Biennio Vitebergae Luterum audierat.[3]) Ideoque Stettini Magistrum Paulum de Rhoda fovit. Alter vero, incitatus ab Episcopo, Abbatibus et aliis, supra modum fuit infestus novis Concionatoribus.

Propterea et Iohannes Cnipstrovius, cum Abbaten Colbicensem[4]) sibi insidiari intellexisset, Piricio concessit Stettinum, ubi ducta uxore[5]) interdum per occasionem concionatus est.

Anno 1524[6]) mense Majo Christianus Ketelhut, cum metu Ducis Georgii spem omnem hospicii in his regionibus abjiceret,[7]) venit Sundium,[8]) ut trajiceret in Livoniam[9]) ad Andream Knopken. Etsi autem militari uteretur habitu, tamen Sundii a quibusdam fuit agnitus.[10]) Plerique vero Cives, inter quos praecipui fuerunt Fran-

---

[1]) Genaueres hierüber wird meine „Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald" bringen, die im 4. Bande der Pommerschen Jahrbücher (Jahrg. 1903) zum Abdruck kommen wird. Ueber Suave u. Bonnus vgl. dort Seite 48 ff.

[2]) Bogislaw X. starb 1523 Oktober 5 (Montag).

[3]) Barnim wurde in Wittenberg immatrikulirt 1518 Septbr. 15. (Förstemann S. 72) und hatte das Ehrenrektorat der Universität von Mai bis Oktober 1519 inne.

[4]) Valentinus (Balthasar a. a. O.).

[5]) Anna von Steinwehr. Vgl. Monatsbl. der Ges. f. Pomm. Geschichte und Alterthumskunde 1892, 10; 1893, 8.

[6]) Hier irrt Runge; es muß 1523 heißen. Vgl. Ketelhudts Rechtfertigungsschrift von 1525, in Mohnikes u. Zobers Stralsund. Chronik, S. 262.

[7]) Hier ist der vergebliche Versuch Ketelhudts einzufügen, durch Ueberreichung einer Supplication in dreifacher Ausfertigung bei Herzog, Städten und Ritterschaft sich zu vertheidigen. (a. a. O. S. 263.)

[8]) Vgl. Ketelhudt a. a. O. S. 262—63: . . . von niemande geeschet oder gefordert; sunder nachdeme meine G. H. in der Kirchen zur Stolpen mich entsetzet. — Chyträus sagt a. a. O. S. 743: Sundii etiam Christianus Ketelhut, Treptouia pulsus, taxare Religionis pontificiae vanitatem et superstitiones coepit.

[9]) Ketelhudt erzählt (a. a. O. S. 263—64) von einem, wahrscheinlich nur sehr kurzen Aufenthalt in Mecklenburg, von wo aus er nach Stralsund gezogen sei in der Absicht, zu Schiff nach „Pommern oder in Lifflandt" zu segeln. Drei Wochen trug er sich dort mit diesem Entschlusse, fand aber kein zur Ueberfahrt geeignetes Schiff.

[10]) Den Vorgang dabei erzählt K. selbst (S. 265). Es geschah in der Katharinenkirche, wo ein ehemaliger Stolper Klosterbruder in ihm den früheren dortigen Kirchherrn wiedererkannte. Nur dadurch, daß K. die Kirche verließ, wurde einer heftigen Scene vorgebeugt.

ciscus Wessel, postea factus Consul, et Ludowicus Fischer, eum petendo, exhortando, obtestando[1]) exorarunt, ut concionem de doctrina Evangelii institueret, quod fecit. Sic primum in Sundio caepit Evangelium. Non multo post[2]) venit eo Johannes Curike, quem diu in carcere tenuerat Episcopus Camminensis. Is quia in monasterio Belbuccensi una cum Christiano auditor Bugenhagii fuerat, Sundii ejus *συστρατιώτης*[3]) factus est.

Fuit in his, tametsi idem de religione senserunt, ingens naturae, ingenii et donorum dissimilitudo. Johannes Cureke natura fuit biliosior, et in adversarios acer[4]) et dicax. Brevi igitur tempore tantum effecit, ut omnis Papistarum publica religio prorsus Sundii conticesceret. Christianus Ketelhut natura fuit sedatior, et in dicendo temperatior, qui ut maxime illustrandae doctrinae studebat, ita vulnera, quae fecit *συνεργός*,[5]) moderatione sanavit.

Anno 1525 Die Lunae post Palmarum[6]) festivitatem, Sundii in templis et sacellis omnibus facta est *εἰκονομαχία*, non concionatorum culpa aut suasu, sed frivola occasione ceu fato a promiscua multitudine caepta, quae omnes sacrificulos et Monachos conterruit, ut nunquam ab eo tempore ad publica sua sacra redierint.

Eodem anno Calendis Novembris[7]) Sundium venit Johannes Cnipstrovius, qui praecedente aestate Stargardiae concionari coeperat sed cum Dux Georgius et multi ibi in Senatu cum Clero graviter adversarentur, cessit inde et postea cum Antonio Gersone contulit sese Sundium. Antonius factus fuit collega Johannis Aepini[8]) in Schola,

---

[1]) Daß seine Predigtthätigkeit in Stralsund sich hierauf zurückführe und nicht aus eigener Initiative aufgenommen sei, bezeugt K. selbst S. 266.

[2]) Ketelhudt S. 271: .... Michaelis; da ist hir gekommen Johannes Kurcke. — Ueber das Schicksal dieses dritten der obengenannten Schüler Bugenhagens vgl. die Urkunde Nr. 1 bei Medem, Gesch. der Einführung der evang. Lehre in Pommern, 1837, S. 75 f., aus der hervorgeht, daß Cureke wegen seiner in Treptow iegen den hilgen Cristen gelouen, de hilge Romessche karcke und geystlike prelaten gehaltenen Predigten von herzoglichen Gesandten gefangen genommen und in Körlin in Gewahrsam gehalten worden ist. Da Abt Boldewan sowie der Treptower Rath für sein friedfertiges Verhalten Bürgschaft leisteten, wurde er wieder freigelassen. — Dem „diu" in unserer Stelle ist nicht zu große Bedeutung beizumessen.

[3]) Phil. 2,25. Philemon, Vers 2. Zur Sache vgl. Ketelhudt a. a. O.

[4]) Daraus erklärt sich, weshalb sich gerade gegen ihn der Vorwurf richtete, er habe in seinen Predigten „I. F. G. eigen person angetastet". Ketelhudt S. 276.

[5]) Römer 16, 21. Phil. 2, 25. 4, 3 u. s.

[6]) Am 10. April. — Genauen Bericht über diesen „Kirchenbruch" giebt Ketelhudt, S. 259 ff.

[7]) Am 1. November 1525. — Balthasar (S. 329) giebt fälschlich 1524 an.

[8]) Ueber Art und Weise seiner Thätigkeit in Pommern bietet Genaueres meine „Reformations-Geschichte der Stadt Greifswald", S. 50—53.

vir latine et graece doctus, multis praeclaris ingenii donis excellens. Cnipstrovius Christiano Ketelhudio in Ministerio adjunctus fuit.

Aliquanto post cum metu Ducis Georgii[1]) Gryphiswaldi nemo doctrinam Evangelii palam profiteri auderet, Petrus Suavenius et Hermannus Bonnus relicta Pomerania concesserunt ad Regem Daniae.

Fuerat[2]) inter Suavenium, Bonnum, Aepinum et Antonium Gersonem dulcis amicicia et familiaritas, ut saepe hi ex Sundio Gryphiswaldum, rursus illi hinc eo solius colloquii causa expaciarentur, Qualis est animorum conjunctio inter vere doctos, qui judicio et humanitate antecellunt. Sed brevi tempore post Aepinus impatiens *ἀναρχίας*, quae erat Sundii, cum nullam a Senatu emendationem impetrare posset, migravit Hamburgum. Antonius Gerson vocatus fuit Goslariam ad gubernationem Ecclesiae; sed cum collectis rebus omnibus in procinctu esset Sundii peste extinctus est.

Dum hoc modo Sundii praedicatio Evangelii procedit, varii casus et motus passim tota regione et Civitatibus aliis consecuti sunt. Principes enim subinde missis Edictis promulgationem novi Evangelii interdixerunt, additis mandatis de dimittendis concionatoribus. Talia mandata quoties venerunt Sundium, Ketelhutus et Cnipstrovius ea quidem promulgarunt populo, sed nihilo minus manserunt in statione nullam omnino postea mandatorum mentionem facientes. In plerisque oppidis Principes carcere mulctarunt concionatores et cives, qui puriori doctrinae favebant. Papistae pugnabant acriter in aulis et apud omnes in Magistratu positos, ne locus ullus Evangelio daretur. Hinc infiniti oriebantur motus, ut civitates omnes implerentur tumultibus. Quantas vero interea contumelias sustinuerint pii Concionatores, dici non potest. Saepe cum Doctorem Cnipstrovium audivi[3]) narrantem suas aerumnas, pericula, ignominias, obstupui, steteruntque comae et vox faucibus haesit. Accessit dira et indigna egestas. Cnipstrovius primis annis Sundii quotannis in stipendii tantum habuit marcas viginti. Totidem et caeteri.[4]) Saepe dixit, nisi uxor scivisset acu pingere, aut mendicare

---

[1]) Vgl. das Schreiben Georgs an den Greifswalder Rath in dieser Religionssache im Stettiner Staatsarchiv, Wolg. Arch. Tit. 1, Nr. 18, fol. 55, von mir a. a. O. S. 40 f. zum Abdruck gebracht.

[2]) Vgl. die Bearbeitung dieses Abschnittes bei Cramer, Kirchen-Chronicon, Stettin 1628, Buch III, S. 63.

[3]) Vgl. die Benutzung dieses Abschnittes bei Cramer a. a. O. B. III, S. 75.

[4]) Einer von diesen, Gregorius Zepelin, hat in die Wesselsche Bibel (Balthasar a. a. O. II, 329) die handschriftliche Eintragung gemacht: Johann Knipstrow .... de war my to enen Mithelper gesettet, und wahnenden tho hope in enem Huse, un hülden ock tho hope sehr schmale Köcken, wente Besoldung wort uns don noch nicht geven, sündern wat gode frame Lüde frywillig geven.

ostiatim, aut omisso ministerio fugere coactus esset. Etsi aliqua fuit populi beneficentia, tamen fluxa illa fuit et mutabilis. Papistae uno ore vociferabantur, Concionatores esse avaros; diris modis insectabantur eorum conjugia. Grimmi fuit Swichtenbergicus,[1]) et Anclami quidam Makerei dictus, qui scriptis libris insulsissime et virulentissime lacerabant Magistrum Paulum de Rhoda[2]) et alios. Pii igitur Concionatores, territi calumniis, non audebant stipendia justa poscere, sed amore Evangelii et Ecclesiae sub Papistarum tyrannide colluctabantur cum paupertate, calumniis, contumeliis.

At novum accessit malum, cum in superiore Germania Carolostadius, Cinglius et Anabaptistae sua sparsissent deliria, irrepserunt id genus homines in has quoque Ecclesias. Et quia jactitabant Spiritus et raptus, animose contemnebant Papistarum fremitus et Principum Edicta.[3]) Audacter se exponebant periculo, et in plaerisque Civitatibus tristes dederunt motus. Criminabantur reliquos pios doctores, sicut Carolostadius et asseclae conviciati sunt Lutero. Se solos autumabant habere Spiritum, se esse constantes. Addebant se nihil velle habere proprium, tantum unam velle habere vestem, non cupere stipendia aut pecuniam. Ac plaerumque hi erant maligni homines improbae et impurae vitae, qui furores Anabaptisticos, Cinglianos et Carolostadianos non recte intellectos spargebant. —

Fuit Demminii quidam Johannes Gerre,[4]) homo fanaticus et improbus. Is magno cum plausu ajebat, se nolle stipendium ullum, quia scriptum esset: Gratis accepistis, gratis date.[5]) Item: Non cauponantes verbum Dei.[6]) Sic igitur cum Demminensibus pactus fuerat, ut solummodo praeberent omnia, quibus opus ei esset. Accipiunt hi conditionem, congratulantes sibi tam aequum et bonum Concionatorem. Sed Gerra nunc pannum, nunc lintea, nunc carnes, pisces, nunc cerevisiam, vinum et omnia necessaria postulat libere quantum libet, ut vix tribus mensibus summa evaderet triplo major, quam alibi stipendia annua darentur piis Doctoribus. Adeo Mundus vult decipi et irrideri. Ea enim est Natura Mundi, ut nihil benefaciat Ecclesiae et Ministerio, nisi circumveniatur dolo aut praestigiis, sicut Papistae et fanatici excellenter hominibus imposuerunt.

Fanatici igitur homines non leviter adflixerunt Ecclesias et pios concionatores, dum omnia confunderent, omnem ordinem,

---

[1]) Vgl. Lisch, Mecklenburg. Jahrbücher XII, S. 144 f., 148 ff., 161 ff.
[2]) Vgl. Baltische Studien XXII, S. 59—120.
[3]) Kantzow (Böhmer S. 165): uprurische prediger.
[4]) Auch dies hat Cramer a. a. O. fast wörtlich benutzt.
[5]) Vgl. Matth. 10, 8.
[6]) Vgl. etwa Titus 1, 11.

ceremonias et ritus tollerent, imagines et statuas comburi juberent, omnia cuilibet libera esse debere docerent, Scholas, studia et literas prorsus damnarent. Sundii etsi ad publicum Ministerium id genus homines non admissi sunt, tamen multi errores in ipsa urbe subinde extiterunt, qui virus suum communicarunt aliis et multiplici contumelia adfecerunt docentes.

Ita promiscuae fuerunt turbae in hisce Ecclesiis ab anno Christi 1525. usque ad annum 1530. Attraxerunt fanaticos Papistae, qui cum saevirent contra sinceros doctores Evangelii, irritarunt iram Dei, ut efficaces mitteret errores. In tantis confusionibus, quae fuerit Ecclesiae facies, facile cogitari potest.

Anno 1531. mense Majo[1]) obiit Dux Georgius Princeps, si verae religionis amans fuisset, nulli secundus.[2]) Statim igitur aliae quoque Civitates Evangelicos Concionatores accersere et fovere caeperunt.

Gryphiswaldi Seniores plebis,[3]) improbis contentionibus extorserunt a Senatu, ut liceret sumptu populi Sundio accersere Johannem Cnipstrovium, cujus fuit celebrata pietas et moderatio, et faelicitas in sermone populari. Is eodem anno mense Junio[4]) venit Gryphiswaldum, ac primam habuit Concionem Dominica Quinta Trinitatis[5]) de Justicia Christiania Math. 5. Die Omnium Sanctorum[6]) Canonici et Choralis in Collegiata Ecclesia Divi Nicolai abrogarunt horas suas Canonicas. Atque ita Templa omnia deserta a Papistis venerunt in potestatem Evangelicorum.[7]) Sequente anno mense Februario Gryphiswaldum venerunt Johannes Schulte et Magister Clemens Timmo.

---

[1]) In der Nacht vom 9. zum 10. Mai.

[2]) Kantzow (Böhmer S. 189): He scheidede jn Got den hern — ein Man, de ersten nhu tho rechtem Verstande scholde gekhamen syn. (S. 190): ein jeder verwunderde sick des fursten so tidigen dodes und bekummerden sick; denne se wusten wol, wat se an em vor einen helt gehat und verlaren hedden.

[3]) d. i. die Alterleute der Gewerke.

[4]) Vgl. hierzu meine Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald, S. 56. Wie ich dort nachzuweisen gesucht habe, ist aus dieser Datum-Angabe der Schluß auf gewisse Schwierigkeiten zu machen, die Knipstro beim Greifswalder Rathe vor seiner Predigtthätigkeit überwinden mußte.

[5]) Ist natürlich ein Irrthum, da Matth. 5, 20 ff. das altkirchliche Evangelium für den sechsten Sonntag nach Trinitatis ist; die erste Predigt Knipstros in Greifswald ist auf Sonntag den 16. Juli 1531 zu datiren.

[6]) Am 1. November.

[7]) Vgl. Wichmann Kruses Eintragung in sein Exemplar Johannis Roffensis episcopi assercionis Lutheranae confutacio (Greifswalder Königliche Bibliothek F. r. 130, ELD.): finivi istum librum legendo anno s. 1532 die Circumcisionis (d. i. 1. Januar), quando fui ecclesia mea spoliatus per Martinianos.

Johannis Cnipstrovii fortuna[1]) Gryphiswaldi initio quoad cursum Evangelii auspicata et laeta fuit, sed ipse varias ac infinitas ibi quoque adversitates et contumelias perpessus est. Senatum habuit adversum et infestum, Is enim inde usque ab initio alienior fuit ab Evangelio, ac semper morose, vel amore Papistici fermenti, vel alio pravo adfectu, primariis piis Concionatoribus adversatus est. Ut igitur initio Johanni Cnipstrovio aegre faceret, in sordidissimam habitationem eum detrusit, et cum Seniores vehementer postularent ei stipendium, vix aurei viginti in primum annum obtineri potuerunt. Solo igitur biennio Cnipstrovius apud Gryphiswaldenses mansit, ubi cum Ecclesiam constituisset, relictis post se Johanne Schulten, M. Clemente et Matthaeo Eggard, ad Sundenses cum familia rediit. Ubi postea biennium egit, donec ab Illustrissimo Principe Duce Philippo de iudicio Doctoris Johannis Bugenhagii Superintendens primus[2]) constitueretur. Sundii tantopere[3]) invaluerat Zwinglii dogma de caena Domini, ut non modo in vulgo essent tum mulierculae, tum alii, qui clamores et schismata cierent, sed etiam Christianus Ketelhutus, etsi palam docendo non erupit, privatim tamen lectis Oecolampadii et sociorum libris, captus sermonis elegantia et eruditione ingeniosissimorum hominum, opinioni isti astipularetur. Cnipstrovius vero cum Gregorio Cepelino et aliis firmiter tenuit Patris Luteri sententiam. Talis autem fuit utrinque moderatio et conjunctio animi, ut nulla dissimilium sententiarum significatio apud populum fieret, donec temporis diuturnitate Ketelhutus ab ea opinione destitit. Saepe Cnipstrovium dicentem audivi: Stabamus Sundii in eodem Suggestu[4]) Ketelhutus et ego, dissidentes sententia de Sacramento multo tempore. Neuter tamen ullam dissensionis significationem unquam edidit, Nec propterea disjungebamur animis. Tantum abfuit, ut aemulationi aut irae locum daremus, et mutuis certaremus contumeliis aut calumniis. Haec ideo intexo, ut omnes Docentes in Ecclesiis et Scholis hoc exemplum intueantur, et discant repressa aemulatione sequi Regulam Pauli: Fratres, si forte offendat aliquis, vos qui spirituales estis, reducite eum in viam in Spiritu lenitatis. Alter alterius onus portate; sic implebitis legem Christi.[5]) Item: Unitatem servate sollicite in vinculo pacis.[6])

---

[1]) Wörtlich von Cramer a. a. O. III, 80 übernommen.
[2]) Im Jahre 1535 (Balthasar II, 344).
[3]) Zum Theil wörtlich benutzt von Cramer a. a. O. III, 85.
[4]) Kanzel.
[5]) Galater 6, 1 f.
[6]) Epheser 4, 3.

Mortuo Duce Georgio ex Palatinatu[1]) reductus est ejus filius, Princeps optimus, Dux Philippus, cui discedenti Ludowicus,[2]) Palatinus Rheni, Elector, consilium dedit, ne pateretur sese adduci, ut propter novam Evangelii doctrinam vel sanguinem profunderet, vel ullam exerceret saeviciam, ne causam motus aut seditionis in Patria daret. Cui consilio obsecutus Dux Philippus externa professione Pontificiam religionem retinebat, alicubi et concionatores Evangelii removebat, nihil tamen tentavit asperius, et quicunque ex potentiore gradu sive in Equestri ordine, sive ex Civitatibus Concionatores Evangelicos fovebant, iis libera concedebatur potestas. Erat inter Consiliarios ipsius praecipuae autoritatis Jodocus a Dewitz, vir excellens doctrina virtute et consilio, natus in praecipua Equestri familia. Is puriorem Evangelii doctrinam amavit, ac Principem adolescentem paulatim flexit, ut Evangelicis concionatoribus aequior redderetur. Contra, erat in aula Nicolaus Bruno, Clericus Ducis Philippi Cancellarius, qui vel professione, vel impulsione sacrificulorum metuentium suae dignitati et saluti, Pontificiae Religioni plurimum studuit. Erant et omnia adhuc Collegia referta Canonicis et Monachis, tum ruri, tum in oppidis, quorum magna fuit potentia et praecipua autoritas. Accessit quod praecipui et plurimi in Ordine Equestri et Civitatibus, moti vel persuasione pietatis, vel consuetudine, vel politica quadam sapientia, a mutatione abhorrebant, et adhaerebant Papistis, qui precibus, opera, gratia et muneribus captabant et retinebant benevolentiam omnium in Aulis, inter Nobiles, et in Civitatibus, a quibus summa rei pendere videbantur. Quae res non modo Nicolao Brunoni, sed aliis quoque, ad rem augendam profuisse existimatur. Inter caetera cursum Evangelii non parum impediit, quod plaerique cives et alii, prae se ferentes ardens Evangelii studium, videbantur aut privato adfectui indulgere, concitare tumultus, captare honores et inhiare bonis Ecclesiae.[3])

Talis fere fuit Ecclesiae Status in Pomerania ab anno Christi 1520. usque ad exitum anni 1534. quem si recte consideres, confusionem esse dixeris. Arserunt enim Ecclesiae et Politiae tumultibus, perturbationibus, dissidiis intestinis, quae etsi magna parte ex studio purioris doctrinae oriebantur, attamen non raro privatis cupiditatibus praetexebatur Evangelium, ac multi praetextu Evangelii non Christo sed sibi regna parabant. Patebat et aditus fanaticis hominibus, qui piis doctoribus molestissimi fuerunt. Dei tamen

---

[1]) nämlich Heidelberg; vgl. Kantzow (Böhmer) S. 196.

[2]) sein Oheim.

[3]) So die Handschrift. Rosegarten, S. 31, hat fälschlich: aut . . . indulgere, et concitare tumultus, aut captare h.

benignitate factum fuit, ne opiniones fanaticae radices hic agerent, sicut alibi, nec stabilem sedem invenirent. In tantis confusionibus Deus in praecipuis Civitatibus, Stettino et Sundio, miranda bonitate protexit pios Doctores, frementibus Papistis, et atrocia saepe minitantibus Principibus. Saepius et Stolpii, Stargardiae, et alibi,[1]) concionatores Evangelici docere caeperunt, sed arte et impulsione Papistarum per Principes prohibiti aut turbati fuerunt, donec mortuo Duce Georgio, conniventibus Duce Barnimo et Duce Philippo, Civitates reliquae palam doctores pios acciverunt et foverunt. Hic vero cogites, quam multa peccata et naevi, tum in doctrina tum in ritibus, tum in consiliis agendi interciderint. Etsi Magister Paulus de Roda, Cnipstrovius et alii, doctrinam Evangelii puram in fundamento tenuerunt, tamen in plaerisque aliis non fuit aeque confirmatum judicium, non eadem lux vel dexteritas. Inde multae *ἀνρολογίαι*, multae *ἀντιλογίαι*,[2]) multique alii naevi extiterunt. Quos coacervabant Papistae velut materiam, qua et pios doctores et universam Evangelii religionem diris modis criminarentur.[3]) Ut fit in rebus nascentibus omnibus, omniumque rerum initiis, cum res nondum elaboratae aut pervestigatae sunt, nondum extabant ut hoc tempore perspicui commentarii. Res ipsa loquitur quam tenuia sint prima Luteri, Philippi et Bugenhagii scripta, praesertim *διδακτικά*[4]) et enarrationes Scripturae. Quam foret nobis difficile ex rivulis istis haurire Theologiam, et conciones extruere, quae cum fructu et dignitate populo proponantur? Agnoscamus igitur grata mente immensam lucem doctrinae hoc nostro seculo, et divitias bonitatis Dei, dantis abunde sine modo Dona Hominibus,[5]) in tanta, prophanitate et ingratitudine maximae partis hominum. Condonemus etiam Patribus, et primis Evangelii doctoribus, imbecillitates aliquas, et quoties, ut saepe fit, malevoli eos sugillant, judicemus candide et pie in timore Domini. Saepe mihi Cnipstrovius dixit[6]): Praefatio Luteri in Epistolam ad Romanos me et alios multos primum

---

[1]) Ueber Kolberg: anno 1530 dominica Estomihi (27. Februar) hat Nicolaus Kleine, ein Lübscher Prediger, erstmal das Evangelium auf Lutherische art geprediget, denn ist gefolget Ambrosius Zitzow, von der Stolpe burtig. — Derselbe Kleine hat auch zu Cösslin in selbigem Jahre d. 16. July gepredigt. (Notiz in einer Handschrift, betr. Kammin, ca. 1600, Bibl. der Gesellsch. f. Pomm. Geschichte u. Alterthumskunde, I a, fol. 55.)

[2]) Hebräer 6, 16; 7, 7.

[3]) Vgl. die urkundliche Notiz aus Klemzen in meiner Reformat.-Geschichte Greifswalds, S. 36.

[4]) 2. Timotheus 2, 24; 1. Timoth. 3, 2.

[5]) Epheser 4, 8.

[6]) Vgl. die wörtliche Benutzung dieses Abschnittes bei Cramer a. a. O. III, 85.

illustravit luce Evangelii, Ac fuit nobis velut Norma doctrinae seu Liber Locorum communium.[1]) Inde, aiebat, aestimare potes, quanti initio Theologi fuerunt. Sed Deus operabatur per organa infirma, et toti mundo suam ostendit bonitatem et gloriam, sicut scriptum est: Ex ore infantium parat sibi robur.[2]) In ritibus et Ceremoniis tanta fuit dissimilitudo et confusio, quantam in tumultuosa mutatione et *ἀναρχία* esse necesse est. Alii aliis ritibus utebantur. Alii in his Luterum, alii Carolostadium et Zwinglium sequendum esse existimaruut. Inde adhuc est, quod Sundii in peragendo Officio Testamenti non utuntur sacris vestibus, quas Casulam et Albam vocant. Item nephas ducunt plurimi, in privata Absolutione uti impositione manuum, vel in Baptismo infantes signare signo Crucis.

In Politia Ecclesiae et consiliis agendi maxima fuit *ἀκαταστασία*[3]) et diversitas. Magister Paulus de Rhoda, Cnipstrovius et similes, discernentes res ipsas ab abusu, tuebantur sententiam hanc: Oportere in Ecclesia esse Ordinem, oportere esse Scholas, Domos Pauperum, et in Ministerio alios Pastores, alios *συνεργούς*, quos improprie Diaconos vel Capellanos dicimus. Et quamquam Episcopi hoc tempore erant hostes doctrinae et Evangelicorum Concionatorum, et sederent in Imperiis, non Episcopi Ecclesiarum, sed Principes Imperii, tamen viderunt in Ecclesiis pios Episcopos esse oportere, et necessariam esse Potestatem Episcopalem, ut concordia doctrinae, consociatio Ecclesiarum, ordo rituum, Synodi, Bona Parochiarum, Disciplina Cleri et populi conservarentur, ad eum modum, qui cum Sacra Scriptura et scriptis Pauli, et cum primitiva Ecclesia ante introductum Papatum congruit. Oderant illi et detestabantur *ἀναρχίαν*, depraedationem bonorum Ecclesiae, sicut docet *χειρόγραφον*[4]) Doctoris Cnipstrovii de usu Bonorum Ecclesiae, quod Sundii circa hoc tempus conscripsit, et inter Acta Synodica asservari feci. Quid et senserit de pia Excommunicatione, patet ex ejus Propositionibus, quas hic[5])

---

[1]) Anspielung auf den Titel der 1521 in erster Auflage veröffentlichten loci communes Melanchthons.

[2]) Psalm 8, 3.

[3]) Lukas 21, 9. 1. Kor. 14, 33. 2. Kor. 12, 20. Jakobus 3, 16.

[4]) Ist als nicht mehr vorhanden anzusehen; vgl. Bahlow, Joh. Knipstro, Halle 1898, S. 59.

[5]) Von dieser ersten Synode unter Knipstros Vorsitz hat auch Balthasar (a. a. O. II, 343) Kenntniß, verlegt sie aber irriger Weise nach Stralsund (vgl. Bahlow a. a. O., S. 68, Nr. 31). Wenn Runge unser Schriftstück, wie wohl anzunehmen ist, in Greifswald abgefaßt hat, so ist durch obiges „hic" dies als ihr Ort erwiesen. (Bahlows Zweifel an ihrer Historicität überhaupt, a. a. O., S. 33, ist diesem Zeugniß gegenüber unbegründet.) Für die Greifswalder Reformationsgeschichte fällt in das Jahr, um das es sich handelt — 1535 — die Visitation durch

in Synodo factus Superintendens disputavit. Quam saepe audivi eum cum gemitu queri de iis, qui confuderunt omnia caeco impetu, et pium ordinem, vel errore, vel malitia, impedierunt. Fuerunt enim alii, qui ἀρχηγούς[1]) habuerunt, quos honoris causa non nomino, qui Episcopalem Postestatem prorsus projecerunt et damnarunt. Dixerunt omnes in Ministerio oportere esse aequales; non opus esse ordine, ut alii sint Pastores, alii Coadjutores; prostrato usu Clavium, laxarunt frena licentiae, et plerique ipsi vixerunt liberius. Principes et alii, etsi Jus Patronatus Ecclesiarum in Civitatibus haberent, tamen quia adversabantur doctrinae per insanos tumultus, quos forte metuerunt, non usurpabant suum jus, permittebant omnia turbari, diripi, commisceri. Imo et plurimi inter docentes et Cives in hac erant opinione, Jus Patronatus Ecclesiae esse rem impiam et Papisticam, damnatam et abrogatum voce Evangelii. Interea tamen magnifaciebant Jus Patronatus in Beneficiis Ecclesiasticis,[2]) quae hoc praetextu certatim et studiose ad se rapuerunt.

Recitavi, qualis Ecclesiae status in Pomerania fuerit usque ad annum Christi 1534. sub Duce Bogislao, sub Duce Georgio et Barnimo, et primis temporibus Ducis Philippi, toto triennio; quem vere dixeris Confusionem. In qua tamen Filius Dei mirabiliter servavit et propagavit doctrinam Evangelii velut vocem clamantem in deserto.[3]) Protexit et pios doctores et pavit miris modis in extrema egestate, velut Eliam pavit in deserto Corvi beneficentia.[4])

Bugenhagen mit ihrem „Receß“ (Stettiner Staatsarchiv, Wolg. Archiv, Tit. 68, Nr. 198, vol. I) vom 9. Juni als Abschluß. Da die Einsetzung Knipstros zum (General-)Superintendenten erst nach dem 24. Juni, dem Zusammenkunftstage der Fürsten mit Bischof Erasmus „up de Zwine“ (Kantzow, Böhmer 222) erfolgt ist, so ist die Synode auf Spätsommer oder Herbst dieses Jahres zu datiren. Ueber ihren Verlauf und ihr Ergebniß bringen die Quellen leider nichts bei.

[1]) Apostelgeschichte 3, 15; 5, 31.

[2]) Beispiele dafür bieten die gelegentlich der Visitation 1535 in Greifswald gepflogenen Verhandlungen, wie das aus dem angeführten Recesse ersichtlich ist.

[3]) Jesaias 40, 3. Lukas 3, 4. Matth. 3, 4.

[4]) 1. Könige 17, 6.

Pommersche Schatzfunde.

Der Bronzedepotfund von Nassenheide.

Der Hacksilberfund von Paatzig.

Mit 8 Tafeln und Textabbildungen.

Von

Hugo Schumann.

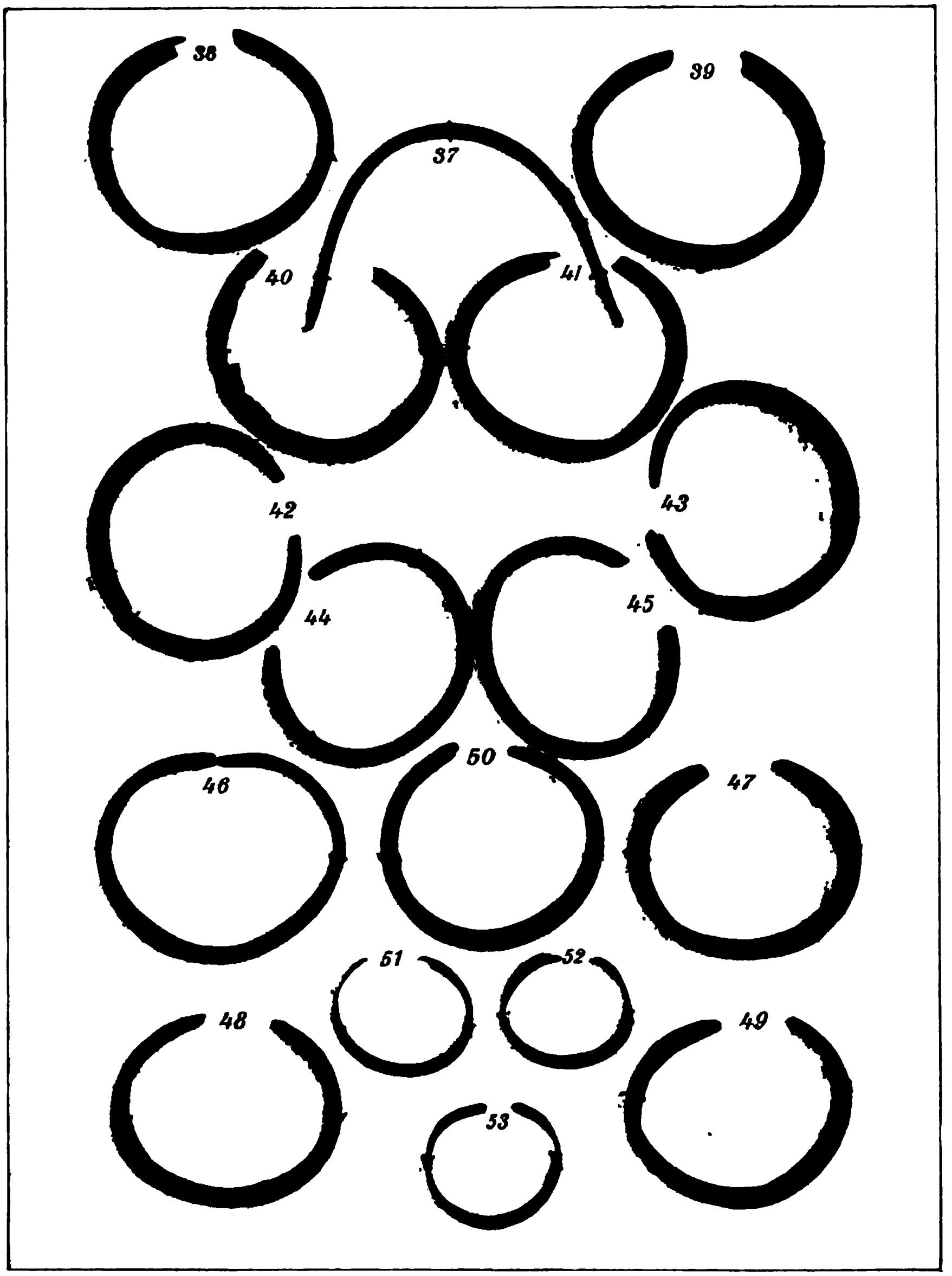

Bronzedepotfund von Nassenheide. Tafel III.

Bronzedepotfund von Naſſenheide. Tafel IV.

10. Zwei Armringe, Taf. I, Fig. 20 und 21, massiv gegossen, etwas höher als die vorigen, außen gewölbt, innen leicht concav, von 68 mm Durchmesser. Ornamentirt durch Striche und Grätenornament. (Textfigur 5.)

11. Drei Armringe, Taf. II, Fig. 22—24, von rundem Querschnitt, nach den Enden hin leicht verjüngt, durch senkrechte und schräge Linien ornamentirt. (Textfigur 6.)

12. Vier Armringe, Taf. II, Fig. 25—28. Die massiv gegossenen Armringe haben 60—62 mm Durchmesser, sind außen gewölbt, innen glatt. An der Außenseite haben die Ringe schräge zu einander stehende Strichgruppen. Höchst merkwürdig sind die Enden der Ringe. Dieselben laufen nämlich in thierkopfähnliche Profilirungen aus, die mit den in der La Tène-Zeit auftretenden Thierköpfen gewisse Aehnlichkeit haben. (Textfigur 7.) Ein so frühes Auftreten des Thierornaments ist bisher in Pommern noch nicht beobachtet. Thierköpfe an Fibeln der Völkerwanderungszeit von Friedefeld (Pommern), vergl. Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1898, S. 93.

13. Zehn Fingerringe, Taf. II, Fig. 29 und 30, außen gewölbt, innen glatt, ca. 23—24 mm Durchmesser.

14. Spiralring für den Finger, Taf. II, Fig. 31, aus dünnem Doppeldraht hergestellt, die Enden um einander geschlungen, ein in der jüngeren Bronzezeit häufig vorkommender Typus, offenbar den echten goldenen Noppenringen, die Import aus dem Süden sind, nachgearbeitet. Auch in dem Bronzedepotfund von Schwennenz[1]) vorhanden. Einen ganz ähnlichen Ring aus Hallstattgräbern von Waltersleben bei Erfurt bildet Zschiesche ab, Jahresschrift für Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder I, Taf. 15, Fig. 16.

15. Anhänger (?), Taf. I, Fig. 32, in Form eines vierspeichigen Rades. Durchmesser 47 mm.

16. Bronzesichel, Taf. I, Fig. 33. Die Sichel ist auf der Unterseite glatt, auf der Oberseite hat dieselbe hohen, convexen Rand und Verstärkungsrippe, am Ende mit Knopf, ein dem nordischen Bronzegebiet eigenthümlicher Typus.

17. Drei Spitztutuli, Taf. II, Fig. 34—36. Bei Fig. 34 ist die Mittelplatte glatt, bei Fig. 36 mit horizontalen Riefelungen verziert. Diese Spitztutuli kommen in der jüngeren Bronzezeit ungemein häufig vor und sind charakteristisch für die Periode IV Montelius.

18. Gebogener Bronzestab mit zwei Endösen, Taf. III, Fig. 37. Der Bronzestab ist aus bleistiftstarkem Bronzedraht hergestellt, paraboliſch

---

[1]) Verhandl. der Berl. Anthropol. Ges. 1894, S. 442.

gebogen und läuft am Ende in zwei geſchloſſene Oeſen aus. Dieſe beiden Endöſen ſind durch den Gebrauch deutlich abgenützt. Man könnte dieſen Bronzeſtab für einen Eimerhenkel anſehen, doch ſind mir ähnliche Eimerhenkel mit geſchloſſenen Endöſen an bronzezeitlichen Gefäßen nicht bekannt. Die getriebenen, importirten Bronzegefäße haben in der Regel geſchloſſene Oeſen, in die die Henkel mit S-förmiger Biegung am Ende eingehängt ſind. Möglicherweiſe gehört das Stück zum Pferdegeſchirr, wie wir ähnliche aus dem Depotfunde von Pyritz[1]) beſitzen.

19. Dreizehn Armringe, Taf. III, Fig. 38—50, von ca. 105 mm Weite, aus dünnem Bronzeblech hergeſtellt, mit ſcharfer Aequatorialkante. Ornamentirt ſind die Ringe auf der Vorderſeite durch ſparrenartige Ornamente (Textfigur 8). Armringe der vorliegenden Art, die wegen der ſcharfen Kanten wohl ein Futter von Holz, Leder oder Stoff hatten, kommen im Gebiet der nordiſchen Bronzezeit häufig vor, ſo z. B. in dem Funde von Lebehn[2]), von Staffelde[3]), von Stargard und Höckendorf.

20. Drei Armreifen von Bronzeblech, Taf. III, Fig. 51—53. Die Armreifen haben nur 55—60 mm Durchmeſſer, paſſen alſo nur für eine Kinderhand. Sie ſind aus einem etwa 16 mm breiten Bronzeſtreifen mit erhabener Mittelrippe gebogen und haben ein ſparrenartiges Ornament. (Textfigur 9.)

21. Vier Brillenfibeln (Plattenfibeln), Taf. IV, Fig. 54—57. Von dieſen Fibeln iſt Fig. 54 176 mm groß, gut erhalten mit Nadel, die Platten ſind glatt, mit erhabenem Mittelpunkt und gekerbtem Rande. Der verbindende Bügel iſt quer gerippt, einzelne Gruppen der Rippen ſind abwechſelnd gekerbt. — Fig. 55 iſt von gleicher Form und Größe, ohne Nadel, auch hier iſt der Rand der Platte gekerbt, ſowie der quer gerippte Bügel, letzteres Exemplar an der linken Seite, am Uebergange des Bügels in die Platte durch Ueberguß reparirt. — Fig. 56 iſt 220 mm groß, gut erhalten mit Nadel. Der Bügel iſt mit gekerbten Längsrippen beſetzt, auch der Plattenrand iſt gekerbt. — Fig. 57 iſt 202 mm groß, mit quer gerippptem Bügel, ohne Nadel, ſonſt wie die vorigen. Fibeln, wie die vorliegenden mit glatten, unverzierten Platten ſind nach Montelius' Eintheilung charakteriſtiſch für ſeine Periode IV, während die Periode V durch Plattenfibeln mit ornamentirten Platten repräſentirt wird. Fibeln beider Formen, ſolche mit glatten und ſolche mit ornamentirten Platten, ſind in Pommern, wie im ganzen nordiſchen Bronzegebiet, ungemein häufig.

22. Vierzehn ringförmige Anhänger mit Stiel, Taf. IV, Fig. 58—71. Die Anhänger beſtehen aus einem Ring aus rundem Draht von

---

[1]) Vergl. Phot. Album von Voß u. Günther. Sekt. II, Taf. 11.
[2]) Verhandl. d. Berl. Geſ. f. Anthropol. 1894, S. 441.
[3]) Phot. Album v. Voß u. Günther. Sekt. III, Taf. 20.

36—38 mm Durchmesser, von dem ein Stiel abgeht, der am oberen Ende eine oder zwei Durchbohrungen zeigt. Verwandte, aber kegelförmige, mehrfach durchbohrte Anhänger zeigt der oben schon citirte Fund von Pyritz.

23. Nadel von Bronze, Taf. IV, Fig. 72. Die Nadel ist 190 mm lang, hat doppelkonischen Kopf, dessen äquatorialer Rand gekerbt ist. Unterhalb des Kopfes ist der Nadelschaft horizontal geriefelt; hierauf folgt eine Zone schräger, sich kreuzender Linien, darauf wieder eine horizontal geriefelte Zone und endlich wieder ein kurzer Absatz von sich schräg kreuzenden Linien. Betreffs des Vorkommens der vorliegenden Nadel, sowie der vorher erwähnten gestielten, ringförmigen Anhänger möchte ich bemerken, daß dieselben keineswegs auf das nordische Gebiet beschränkt sind, sie gehen auch nach Süden z. B. bis Thüringen, wo sie in dem Funde von Polleben vorkommen. (Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächs.-thüring. Länder. Bd. I, S. 189—191 und Taf. XXI.) Da unser Fund von Nassenheide zweifellos der Periode IV Montelius angehört, so würde dadurch auch, vorausgesetzt, daß die Pollebener Funde zusammengehören, ein gewisser Anhalt für die Zeitbestimmung der Hausurne von dort gegeben. Die Pollebener Hausurne würde dann gleichalterig sein mit der von Seddin (Priegnitz), die nach Voß (Correspondenzbl. d. deutsch. Anthr. Ges. 1897, S. 124) mit einem Antennenschwert zusammen gefunden wurde. Die Stufe der Antennenschwerter ist nach Reinecke gleichzeitig mit Periode IV Montelius.

24. Zwei Bronzebleche, Taf. IV, Fig. 73 und 74. Die dünnen Bronzebleche sind 500—505 mm lang und 50—53 mm breit, an den Enden ösenförmig umgebogen. Ornamentirt sind dieselben durch einzelne viereckige Felder, die durch je zwei Reihen eingeschlagener Buckelchen abgegrenzt werden. Die einzelnen Felder haben je zwei aus kleinen Buckelchen bestehende Halbkreise, die sich gegenüberstehen und einen größeren Buckel als Mittelpunkt führen. Was den Gebrauch betrifft, so hat man die verschiedensten Vermuthungen ausgesprochen. Einmal dachte man an Gürtelbleche. Hierzu werden sie aber vermuthlich nicht gebraucht worden sein, da eine Länge von 500 mm zum Umspannen des Leibes wohl kaum genügte. Andere Untersucher sehen dieselben als Diademe an, da ihre Länge gerade dem Umfange eines normalen Kopfes etwa entspricht. Da in unserem Funde zwei Exemplare vorliegen, könnte man auch an einen Oberschenkelschmuck denken, der vielleicht über der Bekleidung getragen wurde. Beobachtet werden diese Diademe resp. Gürtel schon in der älteren Bronzezeit, z. B. in dem im vorigen Jahre beschriebenen Funde von Crüssow. Balt. Stud. N. F. 5. 1901, Taf. I, Fig. 17 und Seite 6, wo auch weitere Funde angeführt werden. Die jüngeren Diademe resp. Gürtel, wie der vorliegende, werden häufig in Norddeutschland in Begleitung der bekannten

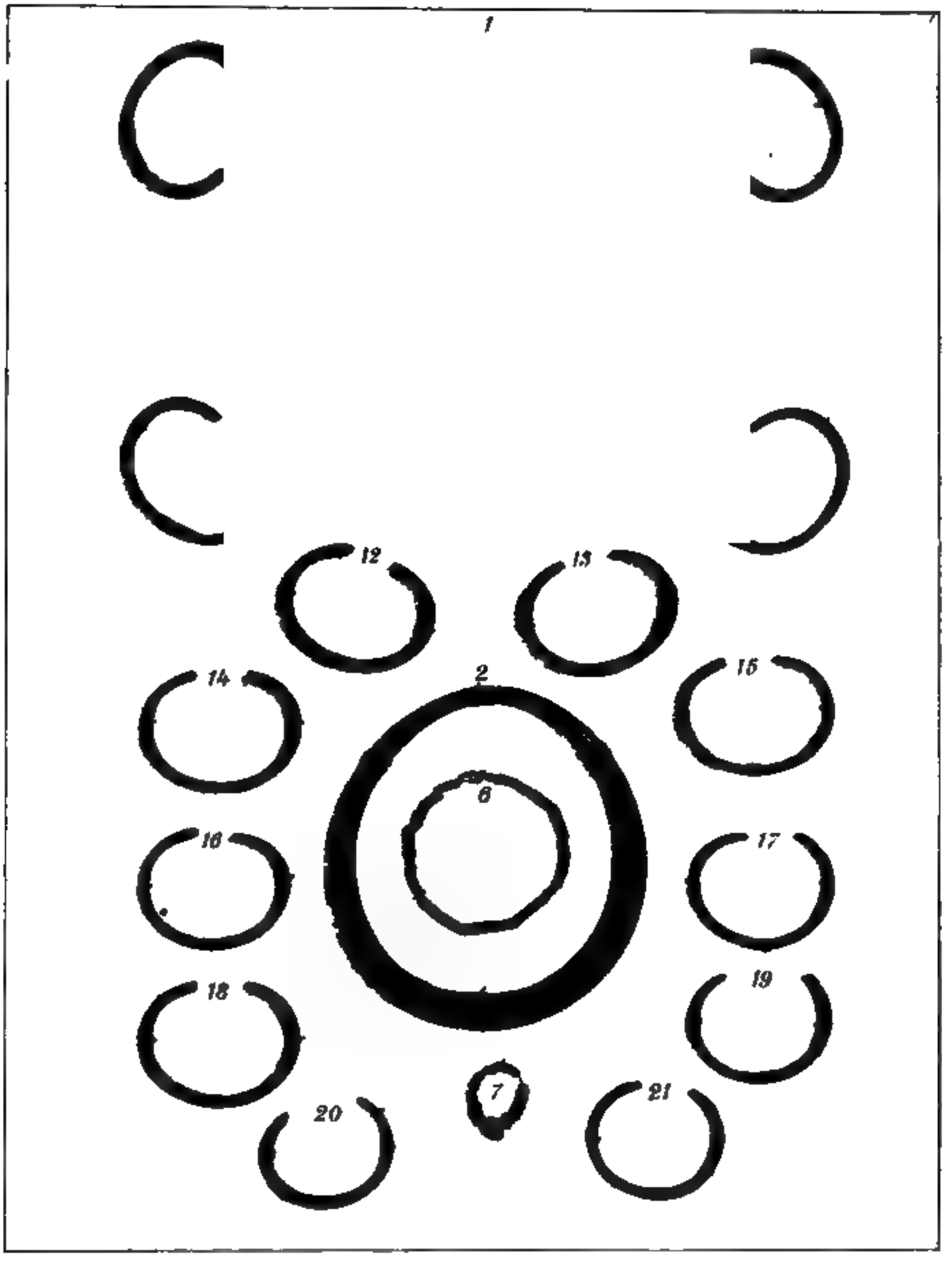

Bronzedepotfund von Nassenheide. Tafel I.

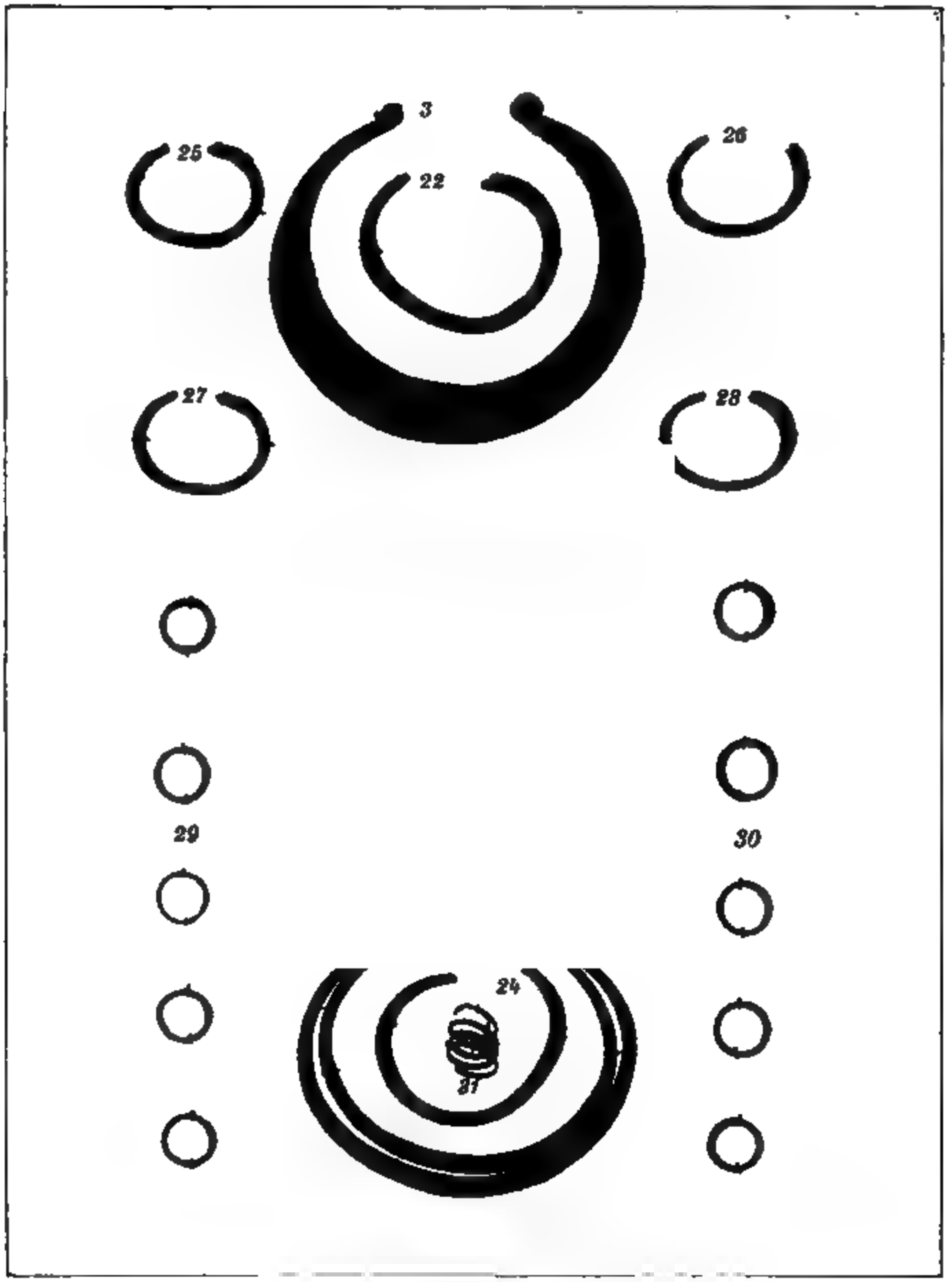

Bronzedepotfund von Naſſenheide. Tafel II.

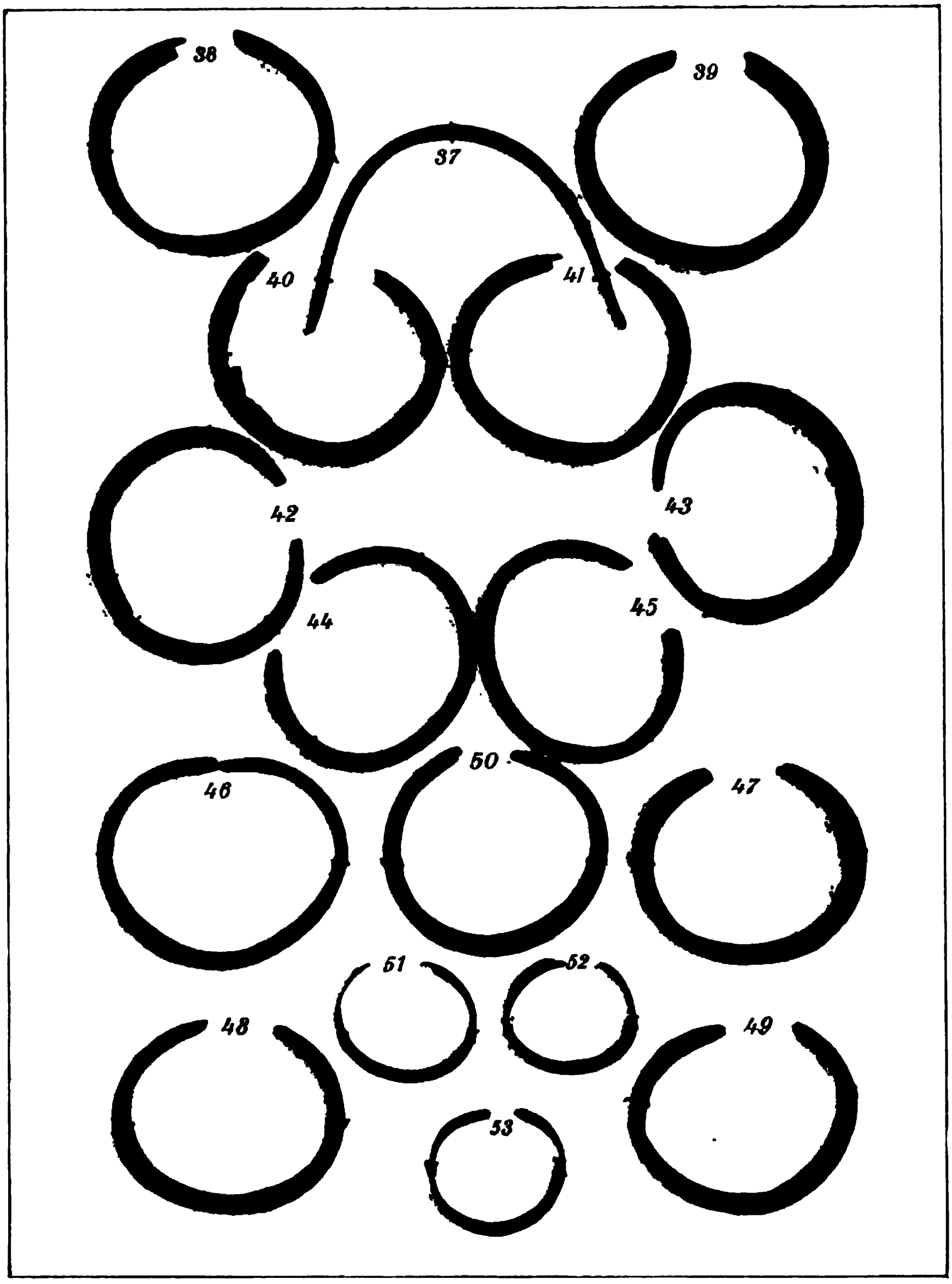

Bronzedepotfund von Nassenheide. Tafel III.

Bronzedepotfund von Naſſenheide. Tafel IV.

nordiſchen Hängegefäße außer in Pommern auch in Mecklenburg und Holſtein gefunden. Aehnliche Stücke bildet Hagen ab.[1]) Von den dort abgebildeten Diademen hat beſonders das Exemplar von Kronshagen bei Kiel viel Verwandtes, da auch dort das Bronzeband in viereckige, durch zwei Punktreihen abgetrennte Felder zerfällt, in denen auch die einander gegenüber ſtehenden, durch Buckelchen gebildeten Halbkreiſe (dort vier) wiederkehren. Sehr bemerkenswerth ſcheint mir dabei, daß aber auf dem Kronshagener Bronzeband bereits jene eigenthümlichen Wellenlinien aufzutreten beginnen, die ſo charakteriſtiſch für die jüngeren Hängegefäße und die auch auf einem Diadem von Roga[2]) ſchon in ſchönſter Vollendung vorhanden ſind. Hiermit ſtimmt vollkommen, daß auch das Kronshagener Hängebecken nach Montelius Tidbestämning inom Bronsaldern eher ſeiner Periode V zutheilen wäre. Während alſo das Diadem von Naſſenheide die Form dieſes Geräthes in Periode IV zeigt, repräſentirt das von Kronshagen den Uebergang zur Periode V, die dann in dem Exemplar von Roga vollendet iſt. Dieſe drei Diademe ſind daher für die typologiſche Analyſe höchſt intereſſant.

Charakter des Fundes.

In der kurzen Beſchreibung des Naſſenheider Bronzefundes (Balt. Stud. 35, S. 394) wird der Fund der Hallſtattperiode zugerechnet, dagegen iſt zu bemerken, daß derſelbe aber durchaus keinen Hallſtatt-Charakter trägt, ſondern von rein nordiſchem Typus iſt. Zunächſt der Halsring, Taf. I, Fig. 1, iſt rein nordiſch. Er kommt, wie oben ſchon bemerkt, in Skandinavien, Dänemark, wo ca. 20 Exemplare bekannt ſind, und Schleswig-Holſtein vor. Rein nordiſch iſt weiter die Bronzeſichel, Taf. I, Fig. 33. Ganz dasſelbe gilt von den Ringkolliers, Taf. II, Fig. 3 u. 4, die in Schweden, Dänemark und Schleswig-Holſtein ebenſo vorkommen. Auch die Spitztutuli, Taf. II, Fig. 34—36, ſind eine im nordiſchen Bronzegebiet regelmäßig vorkommende Erſcheinung. Genau ſo iſt es mit den Armringen, Fig. 38—49. Daß die Brillen-(Platten)-Fibeln für das ganze nordiſche Bronzegebiet charakteriſtiſch ſind, iſt eine bekannte Sache. Auch die Diademe (Gürtel), Taf. IV, Fig. 73 u. 74, machen hiervon keine Ausnahme. Wir haben alſo den Fund unſerer reinen nordiſchen Bronzezeit einzureihen.

Zeitſtellung.

Bekanntlich hat der ſchwediſche Forſcher Montelius die ganze nordiſche Bronzekultur in ſechs Perioden eingetheilt. In dem Lande ſüdlich der Oſtſee kommt aber die Periode IV u. V häufiger gemiſcht vor. Der Depotfund

---

[1]) Dr. K. Hagen. Holſteiniſche Hängegefäße. Aus dem Jahrbuch der Hamburgiſchen wiſſenſchaftl. Anſtalten XII, S. 10.

[2]) Ebenda.

von Nassenheide ist aber dadurch ausgezeichnet, daß er die Periode IV Montelius, soviel ich sehe, ganz rein zeigt. Sowohl der Halsring, Taf. I, Fig. 1, als auch die Ringkolliers, Fig. 3 u. 4, ferner die Spitztutuli, Fig. 34—36, vor allem aber die Plattenfibeln mit unverzierten Platten gehören der Periode IV an; wir würden also im Sinne von Montelius den Fund etwa in die Zeit von Mitte des 11. bis Mitte des 9. Jahrhunderts vor Chr. anzusetzen haben.

Der Hacksilberfund von Paatzig (Kr. Camin).

Tafel V—VIII.

Auf dem Gute Paatzig, welches der Frau Gräfin v. Flemming-Benz gehört, $^3/_4$ Meilen östlich von Wollin und etwa $1^1/_2$ Meile südlich von Camin liegt, wurde vor zwei Jahren ein großer Hacksilberfund gemacht, der einer der schönsten unter den zahlreichen Hacksilberfunden unseres Museums ist. Er war in einem Gefäße beim Fällen von Bäumen zum Vorschein gekommen und zum Theil dem Museum zu Stettin übermittelt worden, während ein Theil im Besitz der Frau Gräfin von Flemming verblieben war. Der Fund, ursprünglich etwa 10 Kilo schwer, besteht aus silbernen Schmucksachen, Münzen, zahlreichen kleinen Silberbarren und zerhacktem Schmuck, wie dies in derartigen Funden der Fall zu sein pflegt. Der im Besitz der Frau Gräfin von Flemming verbliebene Theil des Fundes ist uns behufs Publikation gleichfalls zur Verfügung gestellt worden und auf Taf. V in der Hauptsache abgebildet. Für die Freundlichkeit besten Dank der Gesellschaft.

Tafel V (obere Hälfte).

1. Reihe: Rest einer verbreiterten Schlußplatte, von einem Halsring stammend, mit „Wolfszahnornament". Es sind dies vertiefte Dreiecke mit erhabenem Mittelpunkt. — Ferner Oese eines ähnlichen Halsringes. Das Uebrige sind zerhackte Theile von Ringen. In der Mitte der ersten Reihe ein Silberring für den Finger mit verjüngten Enden.

2. Reihe: In der Mitte ein gut erhaltener, aus Silberdrähten geflochtener Halsring mit verbreiterten plattenförmigen Enden, von denen das eine in eine Oese, das andere in einen S-förmig gebogenen Haken ausläuft. Innerhalb des Ringes ein zweiter, kleinerer geflochtener Ring, ohne verbreiterte Enden. Rechts und links von demselben Reste solcher Ringe. Ringe, die aus zwei Silberdrähten gedreht, oder aus mehreren

Drähten geflochten ſind, kommen in Hackſilberfunden ſehr häufig vor; wir beſitzen in Stettin ſolche aus zwei Drähten gedrehte Ringe aus Züſſow und Daber, geflochtene von Schöningen, Stettin und Speck. Nach Norden gehen ſie bis Dänemark und Skandinavien.

3. Reihe: Vierkantige und runde Silberbarren von Bleiſtiftſtärke, letztere zum Theil mit zierlichen Kreis- und Punktornamenten verſehen. In der Mitte der Reihe Reſte von zerhackten Ringen.

4. Reihe: Kette aus feinem Silberdraht mit Oeſe nach Art der ſogenannten Panzerketten hergeſtellt. Ganz ähnliche Ketten kommen in Dänemark vor mit Thorshammer als Anhänger verſehen.[1]) Auch aus Skandinavien ſind ähnliche Ketten mit Thorshämmern bekannt, die jedoch in Flechtmanier hergeſtellt ſind.[2])

Tafel V (untere Hälfte).

5. Reihe: Reſte von Silberfiligranſchmuck, zum Theil an Silberkettchen aufgehängte Plättchen von Silberblech, die als Ornament ein Rad oder ein Kreuz tragen.

6. Reihe: In der Mitte der Reihe drei hohle, plattenförmige Anhänger. Dieſe Anhänger, der größte iſt 50 mm lang, beſtehen aus zwei übereinander liegenden Plättchen von dünnem Silberblech, die oben in einer röhrenförmigen Oeſe zuſammenlaufen. Beide Platten ſind glatt, die obere trägt aber noch eine Filigranauflage. An den Seiten ſind beide Plättchen geſchloſſen, ſo daß die Anhänger gewiſſermaßen ein längliches hohles Kiſſen bilden. Bemerkenswerth iſt, daß bei vorliegenden Anhängern die obere Platte noch neben den Filigranverzierungen kleine Pferdeprotome zeigt. Es ſind nämlich der Kopf und Hals von kleinen, aus Silberblech hergeſtellten Pferdchen; ſie ſtehen mit dem Kopf nach der Oeſe hin gerichtet ſo, daß der Beſchauer oben auf den gebogenen Hals ſieht. Die Ohren ſind als kleine bandförmige Oeſen ausgebildet. Dieſe Pferdeköpfchen ſind, gewiſſermaßen aus den feinen Filigranornamenten hervorſehend, außerordentlich zierlich gearbeitet. Anhänger der gleichen Art waren bisher aus Pommern nur aus dem Funde von Kannenberg bekannt, doch ſind ſie auch anderweitig öfter gefunden, z. B. als Ohrringe in dem Funde von der Leiſſower Mühle in Brandenburg.[3]) Man muß ſich wohl denken, daß dieſe länglichen Anhänger in größerer Anzahl auf einen Faden aufgezogen als Kollier verwendet wurden. Rechts und links von dieſen länglichen Anhängern mit Pferdeprotomen befinden ſich zwei zierliche, eimerförmige in Filigran durchbrochen gearbeitete Anhängerchen.

---

[1]) Sophus Müller. Nordiſche Alterthumskunde II, Taf. 2.

[2]) Montelius. Antiquités suèdoises. Fig. 628a u. b.

[3]) Friedel. Hervorragende Kunſt- und Alterthumsgegenſtände des Märkiſchen Prov.-Muſ. Heft I, Taf. 2, Fig. d.

7. Reihe: Als zweite Figur der 7. Reihe findet sich ein Ohrring, der mit drei mit Silberfiligran belegten, hohlen Silberperlen geschmückt ist. Weiter ein länglicher Anhänger mit Pferdeprotomen, hierauf ein Filigranohrring in Form eines halbmondförmigen Körbchens, die Nadel abgebrochen. Die Mitte bildet ein etwas zerbrochener scheibenförmiger Anhänger in Form eines Bracteaten. Dieser scheibenförmige Anhänger ist mit Filigran besetzt, während die Mitte durch eine verschlungene Figur aus aufgelegtem Silberdraht gebildet wird, wie sie die nordische Bänderornamentik so häufig zeigt. Ganz das übereinstimmende Ornament zeigt ein Silberanhänger bei Montelius, les temps préhistoriques en Suède Fig. 334 und Antiquités suèdoises Fig. 583. —

Weiter folgt in derselben Reihe ein handkörbchenförmiger Ohrring ohne Nadel, weiter einer der oben schon besprochenen viereckigen Anhänger mit Pferdeprotomen, darauf ein Ohrring mit drei hohlen, vierkantigen, filigranverzierten Silberperlen.

8. Reihe: Halbmondförmiger Ohrring mit Kettchen und blattförmigen Anhängseln, darauf ebensolcher mit Kettchen und runden Silberperlen, aber ohne Nadel. Weiter ein ebensolcher mit zahlreichen Kettchen und blattförmigen Anhängseln. Neben demselben länglichrunde, hohle Filigranperlen und über demselben ein körbchenförmiger Ohrring ohne Nadel. Weiter folgt wieder einer der halbmondförmigen Ohrringe mit Kettchen und blattförmigen Anhängseln, sowie noch ein zweiter solcher. Der Rand rings um die untere Hälfte der Tafel ist mit Resten von solchen Filigranohrringen der verschiedensten Muster besetzt.

Diese eigenthümlichen Ohrringe, die sich durch ihre halbkreisförmig gebogene Nadel und ihre Halbmondform auszeichnen, die man auch mit einem Handkörbchen mit gewölbtem Boden vergleichen könnte, kommen auch in anderen pommerschen Funden sehr häufig vor. Besonders schöne Exemplare aus Brandenburg bildet Friedel ab.[1]) Auch aus Mecklenburg sind ähnliche bekannt.[2]) Einen mit drei hohlen Silberfiligranperlen garnirten Ohrring aus slavischen Skelettgräbern von Bodelwitz (Kr. Ziegenrück) in Thüringen bildet Förtsch ab, Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder I, Taf. X, Fig. 6.

Tafel VI.

1. Reihe: Zerhackte Silberbarren von Bleistiftstärke, auf der linken Seite von rundem, auf der rechten Seite von vierkantigem Querschnitte.

2. Reihe: Links Silberbarren von rundem, rechts vierkantigem Querschnitte. Dazwischen großer geflochtener Halsring von 130 mm

---

[1]) Friedel a. o. O. Taf. 3 und 4.

[2]) Beltz. Vorgeschichte von Mecklenburg. Fig. 260 und 261.

Durchmeſſer, die Enden verbreitert und in Oeſe und S-förmigen Haken auslaufend. In demſelben Ring von ganz feinem, gewundenen Filigrandraht. Auf der ganzen übrigen Tafel Reſte von zerhackten, glatten, gewundenen und geflochtenen Ringen.

Tafel VII.

1. Reihe: Reſte von Filigran und zerbrochenen, platten Silberblechſtücken. Ein dickes rundes Stück auf der rechten Seite der Tafel, ſowie ein kleines, maſſives, rundes Stück an der Spitze des Pfeils, machen ganz den Eindruck kleiner Gewichte.

2. Reihe: Unterhalb des Pfeils Reſte eines größeren bracteatenartigen Anhängers. Rings um denſelben ein größerer Kranz von hohlen Filigranperlen, ſämmtlich in den verſchiedenſten Muſtern. Es iſt unmöglich, jede einzelne der außerordentlich ſchön gearbeiteten Perlen zu beſchreiben, auch die Abbildungen geben nur ein mangelhaftes Bild.

Hohle Silberperlen gleicher Art mit Filigranauflage kommen in den Hackſilberfunden ſehr oft vor, beſonders ſchöne Exemplare aus brandenburgſchen Funden bildet Friedel ab (a. o. O.) Sie finden ſich von Rußland bis Skandinavien hinauf.[1])

3. Reihe: Links Reſt eines Ohrrings mit Filigranperlen, und eimerförmiger, durchbrochener Anhänger, rechts ebenſolcher eimerförmiger Anhänger und Ohrring mit drei Silberperlen und Nadel.

4. Reihe: Links eimerförmiger Anhänger aus Filigran, rechts ebenſolcher Anhänger und körbchenförmiger Ohrring ohne Nadel.

5. Reihe: Theils körbchenförmige Ohrringe, theils ſolche mit hohlen Silberperlen beſetzt, meiſt ohne Nadel.

6. Reihe: Halbmond-(körbchen-)förmige Filigranohrringe, nur bei einigen iſt die Nadel erhalten.

7. Reihe: Ebenſolche Ohrringe, zum Theil mit Kettchen aus dünnem Silberdraht, die Nadeln meiſt abgebrochen. Die Kettchen ſind nach Art einfacher Panzerketten hergeſtellt.

8. Reihe: Links halbmondförmige Ohrringe mit Kettchen und plättchenförmigen Anhängern. In der Mitte drei vierkantige Silberbarren von ungefähr Bleiſtiftſtärke. Rechts dieſelben Ohrringe mit Kettchen und daran hängenden Silberplättchen.

9. Reihe: Dieſelben Ohrringe mit Kettchen und daran hängenden Silberplättchen der verſchiedenſten Formen. Nur bei drei Exemplaren ſind die gebogenen Nadeln erhalten.

10. Reihe: Ebenſolche Ohrringe mit Kettchen und plättchenförmigen Anhängſeln. Am Rande der Tafel rechts und links abgebrochene Nadeln

---

[1]) Vergl. Montelius. Les temps préhist. en Suède. Fig. 344—348.

solcher Ohrringe. Diese Ohrringe in Halbmondform, kleinen Handkörbchen mit gewölbtem Boden gleichend, sind außerordentlich zierlich gearbeitet, sämmtlich verschieden in der Ausführung der Filigranauflage, so daß kaum zwei gleiche Exemplare vorhanden sind.

Tafel VIII.

1. Reihe: Reste verschiedenen Filigranschmuckes, zum Theil (rechts) plattenförmig.

2. Reihe: Großer geflochtener Halsring von 125 mm Durchmesser in Haken und Oese ausgehend. Innerhalb dieses Halsrings ein höchst interessanter Anhänger, der mit spitzschnauzigen Thierköpfen besetzt ist, wie wir sie im Bereiche der nordischen Thierornamentik häufig finden. (Auf der Tafel leider nicht deutlich erkennbar.) Nach unten ist der Anhänger mit kleinen Kettchen und blattförmigen Anhängseln besetzt.

Um diesen geflochtenen Halsring herum läuft ein Kreis von Filigranresten, die meist von eimerförmigen durchbrochenen Anhängseln stammen.

Weiter darum ein Kranz von länglichen, viereckigen Anhängern, oben mit länglicher, röhrenförmiger Oese und den oben schon besprochenen Pferdeköpfchen verziert. Im unteren Theile des Kreises ein körbchenförmiger Ohrring mit bogenförmiger Nadel, rechts daneben eine länglich ovale, vierkantige Filigranperle von ganz außerordentlich schöner Arbeit und rechts daneben der Rest einer massiven ciselirten Silberfibel, die an der Rückseite zwei Oesen für die Nadel trägt. Rechts daneben wieder zwei viereckige Anhänger zum Theil mit Pferdeköpfchen verziert. Die Silberfibel entspricht, soweit dies aus dem Fragmente erkennbar ist, jedenfalls einer nordischen Form.

3. Reihe: Halbkreis von viereckigen, plattenförmigen Anhängern, zum Theil mit Pferdeköpfchen besetzt.

4. Reihe: Halbkreis mit ebensolchen Anhängern, vier davon mit Pferdeköpfchen besetzt.

5. Reihe: Links Reste von Halsringen (Oesen und Haken), ebenso rechts.

6. Reihe: Links und rechts ebensolche Halsringenden, meist mit Haken, in der Mitte der Reihe viereckige, plattenförmige Anhänger mit Röhre, zum Theil wieder mit Pferdeköpfchen besetzt.

7. Reihe: Rechts Rest von einem geflochtenen Halsring, in demselben Reste von den verbreiterten Enden ebensolcher Ringe, alle mit dem Wolfszahnornament. Links Rest eines aus zwei Drähten gedrehten Halsrings, innerhalb desselben wieder Reste von verbreiterten Ringenden mit Wolfszahnornament. In der Mitte der Reihe plattenförmige, viereckige Anhänger der bekannten Art, zwei davon mit Pferdeköpfchen besetzt.

Die Münzen des Fundes.[1])

Samaniden: Nasr II 301/913—331/942. Prägeſtelle: Samarkand.
„ Nasr II „ „ „ esh Shâsh.
„ Nasr II ibn Ahmed 301/913—331/942. Prägeſtelle: Balch. Enderaba.
„ Nûh I ibn Nasr 331/942—343/954. Prägeſtelle: Buchârâ.
„ Ahmed ibn Ismâhîl 295/907—301/913. ?
„ Ismâhîl ibn Ahmed 279/892—295/907. ?
„ Ibrahim ibn Ahmed 335 d. H. (ſehr ſelten).
„ Nûh I ibn Nasr 331/942—393/954. Prägeſtelle unbeſtimmt.
„ Nûh I ibn Nasr 331/942—393/954. esh Shâsh.
„ Nûh I ibn Nasr 331/942—393/954. Unbeſtimmt.
„ Nûh I ibn Nasr 331/942—393/954. Samarkand.
„ Nûh I ibn Nasr 331/942—393/954. Naisâbur.
„ Nûh I ibn Nasr 331/942—393/954. Mâden.
Abbasiden: el Muktadir billah 295/908—320/932. ?
„ er Râdî 322/934—329/940. ?
Saffariden: Amr ibn el Saitb 265/878—287/900. ?
Hamdaniden: Nâsir eddaula 331 d. H. (942). ?
„ Saif eddaula 331 (942). Medînet es-Salâm.
Bujjiden: Muizz eddaula ? ?
„ ʿImâr eddaula 320/932—338/949. Shîrâz.
„ ʿImâr eddaula 320/932—338/949. Arragân.
„ Rukn eddaula ? ?
Abû-Daudiden: Muhamed ibn Ahmed. Enderaba.
Tahiriden: Muhamed 249—259 d. H. Samarkand.
Chan der Wolgabulgharen: Tâlib ibn Ahmed 338 d. H. Suwâr.
Omajjaden (Bruchſtücke).
Georgiſche Prägungen. ?
Einſeitige Prägungen.
Auf zuſammengebogenem Silberblech geprägte Stücke.
Otto I. 936—973. Köln.
Heinrich I. 919—936. Mainz.
„ „ „ Regensburg.
Edmund von Weſſex. 940—946.
Ludwig d. K. 899—911. Straßburg.
Wendenpfennige.
Däniſche Nachahmungen von Denaren. Karl d. Gr.

Auf Grund der vorliegenden Münzen wird man annehmen müſſen, daß die Vergrabung des Fundes etwa um die Mitte des zehnten Jahrhunderts erfolgt ſein wird.

---

[1]) Beſtimmt im Königl. Münzcabinet zu Berlin.

Die pommerschen Hacksilberfunde und ihre Verbreitung.

Die aus Pommern damals bekannten Hacksilberfunde hat Kühne im Jahre 1877 zusammengestellt. (Balt. Stud. 27, S. 203). Kühne führt dort 31 arabische und 22 christlich-wendische (!) Funde an. Da die letzteren aber ebenfalls arabische und byzantinische Münzen enthalten, aus derselben Zeit stammen und im Uebrigen ganz den Hacksilbercharakter haben, wird man sie zusammenfassen können.

Dazu führt noch Kühne ergänzend drei Funde an: Notzkow bei Schlawe, Justemin (Kr. Regenwalde) und Barkow bei Treptow a. d. T. (Kühne a. o. O., S. 231), so daß also 1877: 56 Hacksilberfunde und sonstige Münzfunde der wendischen Periode zu verzeichnen wären. Außer den eben aufgeführten nennt Friedel noch einige Hacksilberfunde, die sich wohl im Märkischen Museum befinden:

57. Denzin (Kr. Belgard). Friedel: Hervorragende Kunst- und Alterthumsgegenstände des Märkischen Provinzialmuseums, Heft I, S. 2: In Leinen verpackt waren Münzen, ein kleines Messer von Eisen und Schleifstein.

58. Plötzig (Kr. Rummelsburg). Friedel: ebenda. Geflochtener Ring.

59. Franzen (Kr. Schlawe). Friedel: ebenda. Zwei geflochtene Ringe.

Zu diesen Funden kommen aus der neueren Zeit:

60. Schivelbein (Kr. Schivelbein). Balt. Stud. 28, S. 238. Dirhem des Samaniden Ahmed Ibn Ismail-Samarkand H. 294 (907/8). Einzelfund.

61. Tolz (Kr. Saazig). Balt. Stud. 28, S. 570. Dirhem des Harun al Raschid H. 150 (796). Einzelfund.

62. Colberg. Balt. Stud. 28, S. 571 und Balt Stud. 29, S. 121. Rest eines Hacksilberfundes, Sassanide (Chosroes II), drei Omajjaden, Abbasiden.

63. Canitz (Kr. Regenwalde). Balt. Stud. 29, S. 121. Großer Fund arabischer Münzen in einem Gefäß.

64. Witzmitz (Kr. Regenwalde). Balt. Stud. 29, S. 123. Hacksilberfund, 1½ Kilo Schmuck und Münzen.

65. Wollin (Silberberg). Balt. Stud. 33, S. 379. In einem kleinen Gefäß: Deutsche Münzen, Wendenpfennige, Böhmen, Ungarn, England, Dänemark.

66. Schöningen (Kr. Randow). Balt. Stud. 33, S. 382 und 415. In einem Gefäße viel Hacksilber, besonders Halsringe, Faustina, Deutsche, Wendenpfennige, Böhmen, England, arabische Münzen und Fragmente.

67. Voßberg (Kr. Uſedom). Balt. Stud. 34, S. 336. Großer Münzfund, 11 Kilo ſchwer. Antoninus Pius, viele Deutſchen, Niederland, England, Polen, Ungarn, Böhmen, Dänemark, Norwegen und einige Samaniden.

68. Pammin (Kr. Dramburg). Balt. Stud. 35, S. 421. Größerer Münzfund, ähnlich dem vorigen.

69. Horſt (Kr. Pyritz). Balt. Stud. 36, S. 503 — Monatsblätter 1887, S. 54. Kleines Gefäß, enthaltend Silberſchmuck, Bernſteinperlen, Glasperle und Wendenpfennige.

70. Polzin (Kr. Belgard). Monatsblätter 1887, S. 87. In einem Gefäße Hackſilber, Deutſche, Wendenpfennige, Polen, England, Byzanz und arabiſche Dirhems.

71. Moſſin (Kr. Neuſtettin). Monatsblätter 1887, S. 187. Gefäß mit Hackſilber (Schläfenringe), Deutſche, Wendenpfennige, Böhmen, Ungarn, Italien.

72. Lupow (Kr. Stolp). Monatsblätter 1890, S. 142. Hackſilberfund ca. 12 Kilo. Hackſilber (Schläfenringe), Deutſche, Wendenpfennige u. ſ. w. — Im Königl. Muſ. f. Völkerkunde (Berlin) Halsringe, Schläfenringe und Gürtelhaken.

73. Pinnow (Kr. Greifswald). Monatsblätter 1891, S. 41, 57, 111. Hackſilber und arabiſche Dirhems.

74. Labenz (Kr. Schivelbein). Monatsblätter 1892, S. 187 und 1893, S. 34. Gefäß mit Abbaſiden, Samaniden, Omajjaden, Saffariden.

75. Friedefeld b. Penkun (Kr. Randow). Monatsblätter 1893, S. 49. Wahrſcheinlich in einem Gefäße Wendenpfennige.

76. Züſſow (Kr. Greifswald). Monatsblätter 1894, S. 33. Unter einem Findling in Lederbeutel Hackſilber, Wendenpfennige, Deutſche, Frankreich, Italien, England, Samaniden, Bujiden, Merwaniden, Zijariden.

77. Fiddichow (Kr. Greifenhagen). Monatsblätter 1896, S. 33. In einem Gefäß Hackſilber (geflochtener Halsring), Samaniden, Deutſche, Frankreich, Dänemark.

78. Paatzig (Kr. Camin). Der vorliegende Fund.

Von dieſen eben angeführten 78 Funden ſtammen 53, alſo $^3/_4$ aller pommerſchen Funde aus dem Lande öſtlich der Oder.

Allgemeines über den Fund von Paatzig und die Hackſilberfunde überhaupt.

Obwohl die wendiſche Periode unſeres Landes von allen vorgeſchichtlichen Stufen unſerer Zeit noch am nächſten liegt, hat merkwürdiger Weiſe die Feſtſtellung der Altſachen, die man der wendiſchen Zeit zuweiſen mußte, ſehr lange gedauert. Noch vor 50 Jahren hat z. B. der um die Geſchichte

Pommerns so verdiente Giesebrecht die bekannten, der jüngeren Bronzezeit angehörenden Hängegefäße für wendische Kultusgeräthe erklärt, und noch weit später war man über die Gräber der slavischen Bevölkerung unseres Landes so wenig im Klaren, daß der mecklenburgische Forscher Lisch die Urnengräberfelder mit römischen Fibeln „Wendenkirchhöfe" nannte und nur schwer davon zu überzeugen war, daß letztere viele Jahrhunderte älter seien, als die Besiedelung unseres Landes durch die Wenden.

Bahnbrechend war auch hier Virchow vorgegangen. Ausgehend von den historischen Stätten des Wendenthums, die von den Biographen des Bischofs Otto von Bamberg unzweifelhaft als solche genannt und die nach ihrer bei der Bekehrung erfolgten Zerstörung nicht wieder besiedelt worden waren, war es Virchow gelungen, die wendische Keramik kennen zu lernen, die er in der Folgezeit mit „Burgwallkeramik" bezeichnete. Hiermit war aber zugleich ein Kriterium gefunden, welches gestattete, alle mit den gleichen keramischen Resten, meist Scherben, zusammen vorkommenden Funde und Lokalitäten der wendischen Periode zuzurechnen.

Eine Art von Funden allerdings, der gleichen Periode angehörig, hatte schon früher die Aufmerksamkeit der Forscher erregt, schon im 17. und 18. Jahrhundert, und wegen der in den Funden meist vorhandenen Münzen auch wohl eine richtigere Zeitbestimmung gefunden, nämlich eben die Hacksilberfunde.

Es sind dies Funde nach Art des vorliegenden, die sich sehr zahlreich im nordöstlichen Deutschland und Rußland, von Skandinavien bis an die Wolga finden und die nach Art der älteren Depotfunde in Urnen, Leinen- oder Lederbeuteln verpackt in der Erde verborgen, aus zerhacktem Silbergeräthe bestehen. Fast ausnahmslos findet man in ihnen Schmuck, kleine Silberbarren und Münzen. Gut erhaltene Schmucksachen gehören zu den Ausnahmen, in der Regel sind sie, wie bemerkt, zerhackt, ebenso wie die Münzen, so daß man schon früh die Vermuthung aussprach, diese Fragmente möchten, nach dem Gewichte verkauft, das Kleingeld vertreten und überhaupt Handelszwecken gedient haben.

Unter den Schmucksachen treten vor allem die aus zwei Silberdrähten gedrehten oder aus mehreren Drähten geflochtenen Halsringe hervor, die an beiden Enden in verbreiterte Platten auslaufen, welche an einer Seite in eine Oese, an der anderen in einen S-förmig gebogenen Haken enden. Weiter kommen kleine, zuweilen gedrehte Ringe für den Finger vor mit stark verjüngten Enden. Ungemein zahlreich, wie in unserem Funde, finden sich Anhänger und Ohrringe. Zu den selteneren Erscheinungen gehören Anhänger von der Form eines Brakteaten mit nordischer Ornamentik, wie auch unser Fund ein Exemplar bietet. (Taf. I.) Besonders zahlreich kommen Ohrringe vor. Meist sind dieselben halbmondförmig

und ähneln in der Form einem Handkörbchen mit gewölbtem Boden, während die bogenförmige Nadel mit dem Henkel eines derartigen Körbchens verglichen werden kann. Sie sind aus dünnem Silberblech oder durchbrochen aus Silberdraht hergestellt und auf's Zierlichste in Granulations- oder Filigranmanier verziert; vielfach sind sie auch mit kleinen Drahtkettchen besetzt, an deren unterem Ende runde oder längliche kleine Klappenbleche oder hohle Bommelchen hängen. Einige, nur aus Draht hergestellt, sind mit meist drei hohlen Silberperlen garnirt.

Ein weiteres Schmuckstück sind größere, aus einzelnen Stücken bestehende Kolliers. Diese Kolliers sind zusammengesetzt aus hohlen, mit zierlichen Filigranmustern bedeckten Perlen aus dünnem Silberblech, oder sie bestehen aus länglich viereckigen Stücken. Die länglich viereckigen Anhänger sind aus mehreren Lagen von dünnem Silberblech hergestellt mit einem Hohlraum zwischen sich, in Form eines länglichen Kästchens, während oben eine Röhre zum Anhängen vorhanden ist. Auch diese länglichen Anhänger, die zu Kolliers vereinigt werden, sind mit den schönsten Filigranmustern, oder wie in unserem Funde und in dem von Kannenberg auch mit Thierprotomen (Pferdeköpfchen) ausgestattet. Weiter finden sich Gürtelhaken, aus einer ovalen Platte von Silberblech bestehend, an der einen Seite in eine Oese, an der anderen in einen Haken auslaufend, ferner lange Haarnadeln von Silber, ebenfalls mit hohlen Silberperlen garnirt, sowie massive Armringe von Silber. Ein ganz eigenartiges Schmuckstück dieser Periode sind die sogenannten Schläfenringe. Es sind dies hohle oder massive kleine Ringe, die an der einen Seite stumpf enden, an der anderen dagegen in eine breite, ausgehämmerte S-förmige Schleife auslaufen. Aus zahlreichen Gräberfunden hat sich ergeben, daß diese Ringe in größerer Zahl (auch aus Bronze kommen sie vor) auf einem Lederstreifen aufgenäht, an der Seite des Kopfes getragen wurden. Der bekannte dänische Forscher Sophus Müller hat nachgewiesen, daß derartige Schläfenringe nur in dem altslavischen Gebiete gefunden werden und daß man es höchstwahrscheinlich bei ihnen mit einem nationalwendischen Schmuckstücke zu thun hat. Weiter sind noch anzuführen kleine Kettchen, die mit länglichen, runden oder ausgezackten Silberblättchen als Gehänge versehen sind, und größere Ketten aus dünnem Silberdraht, in der Art der Panzerketten angefertigt. Aus dem Funde von Schöningen (Pommern) ist eine große Silberplatte bekannt, nach Art der Platte mit dem Mönch von der Leissower Mühle im Märkischen Museum, in welche jedoch ein großer spitzbogiger Stern eingravirt ist, außerdem Reste von silbernen, massiven Armringen, die ganz das Ornament tragen wie der Ring bei Montelius, Antiquités suédoises Fig. 597. Aus dem Funde von Curow (Pommern) ist neben den bekannten Ohrringen ein brakteatenartiger Anhänger bekannt,

ganz wie der bei Montelius, Antiquités suédoises Fig. 594, nur etwas anders im Filigranornament. Aus dem Funde von Buggentin bei Colberg kennen wir eigenthümliche Armringe mit keulenförmig verdickten Enden und Reste von Halsringen mit schneckenförmigem Schluß wie Montelius, Antiquités suédoises Fig. 609 und 610. Außerdem Gürtelhaken, die auf einer Seite Haken, an der anderen Voluten aufweisen, wie Friedel a. o. O., Taf. III, Fig. 29, sowie eine der bekannten, in Skandinavien und dem östlichen Baltikum so häufigen Hufeisenfibeln, wie Montelius a. o. O., Fig. 592. — Karneolperlen kennen wir aus den Funden von Curow und Horst bei Pyritz.

Werfen wir zugleich einen Blick auf die Art, wie diese Schmuckgegenstände verziert sind, so treten uns da zwei Methoden entgegen, nämlich eine Flächendekoration und eine Reliefdekoration. Die Flächendekoration wird hervorgebracht durch Einstanzen gewisser Figuren, und besonders sind dies kleine vertiefte Kreise mit erhabenem Mittelpunkt, die zu Reihen und Gruppen angeordnet und durch das sogenannte „Wolfszahnornament" verziert sind. Letzteres besteht in vertieft eingestanzten Dreiecken mit einem oder mehreren erhabenen Punkten in der Mitte. Das Wolfszahnornament, das meines Wissens zuerst von Virchow so genannt worden ist, ist als Flächendekoration auf den Schmucksachen der Hacksilberperiode besonders häufig und findet sich mit Vorliebe als Randornament auf den verbreiterten Endplatten der geflochtenen Halsringe und auf Gürtelhaken.[1]) Weit häufiger verwendet findet man aber auf Hacksilberfunden die Reliefdekoration, die in Filigranarbeit besteht. Besonders die viereckigen Anhänger der Kolliers, die Ohrringe, die hohlen Silberperlen sind ausnahmslos auf diese Weise verziert. Die Technik besteht, wie schon der Name besagt (lat.: filum = Faden — granum = Korn) darin, daß winzige Silberkörnchen oder dünne, glatte oder gekerbte Silberdrahtfäden auf eine feste Unterlage (Silberblech) aufgelöthet werden. Diese Körnchen werden in Reihen, Dreiecksgruppen, Rosetten oder Traubenform zu den verschiedensten Mustern angeordnet, oder es werden Silberdrahtfäden auf festen Unterlagen aufgelöthet und zu Kreisen, Wellenlinien, Schleifen, Schnüren, ja auch zu netzartig durchbrochenen Eimerchen, Kugeln und Perlen ausgestaltet.

Die Filigrantechnik ist uralt und stammt höchstwahrscheinlich aus dem Orient. Schon die Funde von Troja und Mykenae zeigen eine Goldfiligranarbeit von hoher Vollendung. Aus späterer, griechischer Zeit lassen die Goldfiligranfunde in den Gräbern der Krim und Etruriens eine großartige

---

[1]) Meist in der Weise angeordnet, daß die Spitzen der sich gegenüber stehenden Dreieckchen in Lücken zwischen den Spitzen der anderen Reihe hinzeigen.

Entwickelung erkennen. Im Norden, in Dänemark und Skandinavien, sind besonders die letzten Jahrhunderte der Völkerwanderungszeit durch eine vorzügliche Goldfiligrantechnik hervorragend, wie überhaupt diese Zeit sich im Norden durch einen enormen Goldreichthum, nicht nur an Schmuck, sondern auch an Ringgold (ringförmige Goldbarren) auszeichnet, eine Erscheinung, die möglicher Weise mit den Tributzahlungen oströmischer Kaiser an die barbarischen Völker im Zusammenhange steht. Wie wir in Folgendem sehen werden, ist die Silberfiligrantechnik des Nordens vielleicht nur eine Weiterbildung jener skandinavischen Goldtechnik.

Außer den zerbrochenen Schmucksachen finden sich in den Hacksilberfunden auch zahlreiche Silberbarren. Es sind dies meist vierkantige, an den Enden abgerundete Stücke von Silber von ungefähr Bleistiftstärke, von denen kleine Stücke abgehackt und nach dem Gewichte verkauft wurden, die somit im Verkehr als Kleingeld dienten. Demselben Zwecke dienten auch abgehackte Stücke von vierkantigen und runden Ringen (Ringgeld), sowie das zahlreiche zerhackte Silbergeschmeide. Daß diese Silberfragmente in der That nach dem Gewichte verkauft wurden, wird auch durch die Waagen und Gewichtsstücke bewiesen, die in jener Zeit nicht selten vorkommen. Auch wir besitzen ein eisernes, mit Bronze überzogenes Gewichtsstück aus Fiddichow.

Einen weiteren dritten Theil der Hacksilberfunde bilden die Münzen, die zuweilen in großen Mengen, 10—12 Kilo, vorkommen. Unter diesen Münzen stoßen uns zunächst, allerdings weniger häufig, abgegriffene römische Kaisermünzen auf. Dieselben haben wohl ebenfalls nicht als eigentliche Münzen, sondern nur als Werthmetall eine Rolle gespielt, doch zeigen sie immerhin, wie außerordentlich zählebig der römische Einfluß war. Wir kennen solche aus dem Hacksilberfund von Simoitzel (Faustina II), aus dem Funde von Rügenwalde (Vespasian), aus dem Funde von Schöningen (Faustina) und aus dem Funde von Voßberg (Antoninus Pius).

Unter den fremden Münzen treten weiter hervor die arabischen Dirhems, die nahezu in allen unseren Hacksilberfunden, wenigstens als Bruchstücke sich finden. Es handelt sich dabei um Münzen der Samaniden, Abbasiden, Bujjden, Omajjaden, Sassaniden, Saffariden, Wolga-Bulgaren und anderer, also Fürsten- und Khalifendynastien, die von der Wolga bis Samarkand, ja bis Mesopotamien und Persien hin ihre Sitze hatten. Eine weitere Gruppe von Münzen stammt aus deutschen Prägestätten. Neben den weniger zahlreich vorkommenden Münzen der Karolinger, bilden die Hauptmasse die Münzen der sächsischen Kaiser, Heinrichs I., Ottos I., Ottos II., sowie seiner Mutter Adelheid. Eine eigenthümliche Gruppe sehr häufig vorkommender Münzen bilden die sogenannten „Wendenpfennige“. Es sind dies gleichfalls meist einseitig aus dünnem Silberblech geprägte Münzen, die zum Theil schwer oder gar nicht entzifferbar, sich als rohe, barbarische

Nachprägungen von Ottonen oder Adelheids-Denaren erwiesen haben und die meist aus niedersächsischen Prägestellen stammen. Aber auch andere, außerdeutsche Länder sind vertreten, so England, Skandinavien, Dänemark, Böhmen, Ungarn, Frankreich, Niederlande, Byzanz.

Sehr merkwürdig ist die Verbreitung dieser Hacksilberfunde in Europa. Schon Virchow hat darauf hingewiesen (Verhandl. 1878, 12/4, S. 17), daß die Hacksilberfunde in der Hauptsache auf das östliche und nordöstliche Europa beschränkt sind. Er weist nach, daß das Centrum der Hacksilberfunde im Inneren von Rußland an der Wolga liegt, von wo die Funde fächerförmig durch die Gouvernements Perm, Jaroslav, Novgorod, Wladimir, Pskow, Witebsk nach Kurland, Livland, Estland und Ingermanland führen, oder von Kasan, Rjäsan, Tula auf Smolensk, Mohilew. Von hier gingen sie wohl nach Preußen, Pommern, Skandinavien und England.

Was Pommern selbst betrifft, so ist auch hier die Vertheilung eine sehr ungleiche, weitaus die meisten Funde (3/4) stammen, wie oben schon bemerkt, aus Hinterpommern, aus dem Gebiete östlich der Oder, in Vorpommern und Mecklenburg werden sie spärlicher und hören an der Elbe ganz auf.

Nach Süden gehen sie nach Brandenburg, Uckermark, Lausitz, Schlesien.

Wir haben hier also die Spuren alter Handelsverbindungen vor uns, die aus dem Orient nach der Ostsee und dem skandinavischen Norden führten. Allein nicht nur die Funde legen von diesem Handel Zeugniß ab, wir haben auch direkte historische Nachrichten über denselben.

Aus arabischen Schriftstellern wissen wir, daß aus dem Lande der Chazaren, der Gegend des heutigen Astrachan, Handelsleute die Wolga aufwärts gingen, in das Land der Wolga-Bulgaren. Schon aus dem Jahre 973 ist ein Bericht von einem arabischen Arzte Ibrahîm ibn Jakûb bekannt, der in dem genannten Jahre einer Gesandtschaft an Kaiser Otto I. nach Merseburg beigegeben war. Der Bericht stammte aus der Handschrift eines spanisch-arabischen Geographen Obeir al Bekri, wurde von dem Leidener Professor de Goeje publicirt und von Wigger ins Deutsche übersetzt[1]) und giebt höchst interessante Nachrichten über das Wendenland. Ibrahîm ibn Jakûb war auch nach Mecklenburg und nach Prag gekommen und berichtet besonders von dieser Stadt, daß dort reicher Handel mit Weizen, Sklaven, Pferden, Gold und Silber getrieben worden sei. Russen und Slaven kämen dahin von der Stadt Krakau, um mit Moslems, Juden, Türken da zu handeln und zwar Sklaven, Biberfelle und anderes Pelzwerk.

---

[1]) Jahrbücher des Vereins für mecklenb. Geschichte 45 (1880), vergl. auch Georg Haag, Balt. Stud. 31, S. 71.

In späterer Zeit hat Jakob[1]) die Nachrichten aus arabischen Schriftstellern zusammengestellt, die über Handelsverhältnisse mit den Slavenländern berichten. Die Donau-Bulgaren bringen den Griechen gefangene Mädchen und Jünglinge. Der skandinavische Wiking Rurik hatte damals (863) bereits mit seinen nordischen Warägern russische Gebiete unterworfen, das Großfürstenthum Novgorod geschaffen und damit die erste russische Dynastie begründet, und von diesen skandinavischen Warägern berichtet Ibn Rosteh, daß sie umfangreiche Sklavenjagden abhielten und die Gefangenen nach Astrachan und zu den Bulgaren an der Wolga brächten. Von hier wurden die Gefangenen nach dem Orient und nach Persien befördert, und der persische Dichter Nâsir i Khusrô besingt in schwungvollen Versen die blonden slavischen Schönheiten, die mit 1000 Goldstücken bezahlt wurden, auch wenn sie keine besondere Kunstfertigkeit besaßen.

Von Istakhrî wird berichtet, daß der größte Theil der slavischen und khazarischen Sklaven, sowie solche aus deren Hinterländern nebst türkischen Sklaven und Pelzen von Korsak, Zobel, Füchsen, Biber und sonstigen Pelzarten nach Khârezm (Khîwa) kämen.

Abû Hâmid berichtet, daß auch in der Erde gefundene Elefantenzähne (Mammutzähne) von den Slavenländern nach Chiwa kämen, wie denn ein fortwährender Handel von den Wolga-Bulgaren nach Khîwa stattfinde. Auch besonders werthvolle Pelze kamen nach dem Orient auf dem Wolgawege, und Ibn Fadlân hat beobachtet, daß Waräger solches Pelzwerk an die Wolga mitbrachten.

Mas-'ûdi sagt, daß auf der Wolga große Schiffe fahren, mit Waaren von Khârezm (Chiwa), während andere aus dem Lande der Mordwinen (Burtâs) schwarze Fuchsfelle brächten, von denen die werthvollsten mit 100 Goldstücken bezahlt wurden. Sonst wurden auch schwarze Zobelfelle, Hermelin, Biber, schwarze Marderfelle geliefert.

Sogar Jagdhabichte und Fischleim wurden nach Osten verhandelt.

Birkenrinde ging nach Kaschmir, um dort verarbeitet zu werden, und Haselnüsse nach Samarkand. Ibn Fadlân sah große Wälder von solchen im Lande der Wolga-Bulgaren und Makdisî bezeugt ihre Ausfuhr von dort. Weiter wird auch von Makdisî berichtet, daß Bernstein über das Land Bulgar komme.

Als die Händler werden in der Regel Juden genannt, so daß Händler und Jude als gleichbedeutend gilt.

Wir haben aber oben gesehen, daß der eine wichtige Handelsweg ins Slavenland über Prag und Krakau ging, der zweite, für uns wohl wichtigste,

---

[1]) Dr. G. Jakob. Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern. Vergl. auch Korrespondenzbl. d. deutsch. Anthropol. Ges. 1891, S. 142.

über die Wolga, ein dritter Handelsweg geht von Spanien aus nach dem Orient, von wo besonders kastrirte junge Leute als Eunuchen ausgeführt werden. Das Kastriren und der ganze Sklavenhandel wurde auch hier lediglich, wie Ibn Hauqal berichtet, von Juden besorgt. Die Zahl der slavischen Sklaven muß in Spanien mitunter eine sehr erhebliche gewesen sein, denn aus dem Ende des Khalifates von Cordoba wird berichtet, daß dort diese Sklaven bei Gelegenheit politischer Bewegungen sich sogar zu Herren der Situation gemacht hätten. Aus Spanien wurden diese Sklaven auch nach Afrika verfrachtet, so daß es einem Fürsten Aegyptens möglich war, dort die slavische Sprache zu erlernen.[1])

Vorliegende Nachrichten dürften wohl genügen für den Beweis, daß in der That die Wolgalinie der wichtigste Weg war, auf dem die orientalischen Münzen in das Gebiet der wendischen Bevölkerung kamen, und es wird sich nun in weiterem darum handeln, zu untersuchen, auf welchen Wegen diese fremden Münzen weiter nach Norden wanderten und durch wen sie verbreitet wurden. Hier stehen uns nun Nachrichten zu Gebote, die direkt auf die Provinz Pommern hinführen und zwar auf die Stadt Wollin, das alte Julin, die Jomsburg der nordischen Sagas, auf der Insel Wollin.

Der oben bereits genannte Ibrahîm Ibn Jakûb berichtet von den von ihm besuchten Slavenländern, nachdem er alte Sagen von einem Lande der Amazonen im Osten erwähnt hat, daß westlich von diesem Amazonenlande ein Volk wohne, welches er Ubâba nennt. Nordwestlich von Misjkos Reich (Polen) liege ihr Gebiet, welches zwar sehr sumpfig sei, aber eine große Stadt besitze am Ozean mit zwölf Thoren und einem Hafen. Für diesen Hafen gälten vorzügliche Bestimmungen. Sie seien jetzt im Kriege mit Misjko (von Polen) begriffen und ihre Macht sei groß. Sie hätten keinen König und ständen in keinem Unterthanenverhältniß; ihre Aeltesten seien ihre Herrscher. Diese Nachricht ist zwar von einigen Forschern auf Danzig bezogen worden, Georg Haag[2]) macht aber mit Recht darauf aufmerksam, daß Danzig nicht nordwestlich von Polen liege und daß das Volk der Ubâba nichts anderes sei, als eine Namensverstümmelung des längst bekannten Volkes der Welataben (Weltabi), der Wilzen. Im Wilzengebiet lag nun aber in der That das schon aus den nordischen Sagas berühmte Julin, wo auch eine schon im 10. Jahrhundert gegründete Wikingeransiedlung, die Jomsburg, sich befand, das heutige Wollin.

Genauere Nachrichten über diese nordische Handelsstadt erhalten wir in der Folgezeit von Adam, dem Domherrn von Bremen. Er berichtet unter dem Jahre 1066: Jenseits des Leutiziergebietes (Wilzen) an der

---

[1]) G. Jakob. Korrespondenzbl. d. deutsch. Anthropol. Ges. 1891, S. 142 u. f.
[2]) Georg Haag. Balt. Stud. 31, S. 77.

Hackſilberfund von Paatzig. Tafel V.

Hacksilberfund von Paatzig. Tafel VI.

Hackſilberfund von Paatzig. Tafel VI.

Hackſilberfund von Paatzig. Tafel VIII.

Odermündung liege die vornehme Stadt Jumne (Julin, Wollin), die für die Barbaren und Griechen der Umgebung einen berühmten Aufenthaltsort bilde. Da von dem Ruhme dieser Stadt schier die unglaublichsten Dinge erzählt würden, halte er es für zweckmäßig, einiges Erwähnenswerthe einzufügen. Es sei in der That die größte Stadt Europas, welche Slaven, Griechen und Barbaren bewohnten. Auch den benachbarten Sachsen sei da zu wohnen erlaubt, nur dürften sie während ihrer Anwesenheit ihr Christenthum nicht öffentlich bekennen, denn alle seien noch in heidnischen Irrthümern befangen, im übrigen könne aber kein Volk gefunden werden, das, was Sitte und Gastlichkeit betreffe, ehrenwerther und gütiger sei. Es sei auch reich versehen mit den Waaren aller nordischen Nationen und besitze alle Annehmlichkeiten und Seltenheiten.[1])

In diesem Berichte Adam's von Bremen wird also Julin (Jumne) ausdrücklich als die bedeutendste Handelsstadt des europäischen Nordens anerkannt und in der That sind auch von Wollin mehrere Silberfunde bekannt, besonders von dem Silberberg bei Wollin, der möglicher Weise sogar davon seinen Namen hat. Hier an der Küste hatte der Handel jedoch noch nicht sein Ende, sondern er ging über die Ostsee weg nach Schweden, denn auch hierfür haben wir bestimmte Beweise.

Auf einer Felseninsel am Björkösjärden bei Stockholm hatte man in den Jahren 1871—74 mehr als 2000 Gräber aufgedeckt, die der ehemals so berühmten, vom 7. bis 10. Jahrhundert blühenden Handelsstadt Björkö (Birka) angehörten. Es fanden sich dort auch ausgedehnte Kulturschichten von schwarzer Erde (swarte jorden), die 1 bis 2,5 Meter dick sich auf etwa sechs Hektare ausdehnten und wohl die Reste der Stadt Björkö selbst bilden. In dieser schwarzen Kulturschicht fanden sich zahlreiche Silberschmucksachen, arabische und byzantinische Münzen und die bekannten, mit Wellenlinien verzierten slavischen Gefäßscherben. Außerdem aber viele Filigranschmucksachen, Nadeln, Waagen, Gewichte, Perlen von Glas, Bergkrystall, Karneol, Bernstein. Eiserne Waffen, wie Schwerter, Pfeilspitzen, Messer. Außerdem Hausgeräthe, wie Scheeren, Aexte, Kämme, Meißel, Schlösser,

---

[1]) Ultra Leuticios, qui alio nomine Wilzi dicuntur, Oddara flumen occurit, — in cuius ostio, qua Scyticas alluit paludes, nobilissima civitas Jumne celeberrimam praestat stationem barbaris et Graecis, qui sunt in circuitu. De cuius praeconio urbis, quia magna quaedam et vix credibilia recitantur, volupe arbitror pauca inserere digna relatu. Est sane maxima omnium quas Europa claudit civitatum, quam incolunt Sclavi cum aliis gentibus, Graecis et barbaris. Nam et advenae Saxones parem cohabitandi legem acceperunt, si tamen christianitatis titulum ibi morantes non publicaverint. Omnes enim adhuc paganicis ritibus oberrant, ceterum moribus et hospitalitate nulla gens honestior ant benignior poterit inveniri. Urbs illa mercibus omnium septentrionalium nationum locuples, nichil non habet iucundi aut rari etc. Wigger, Mecklenburgische Annalen. S. 88.

Schlüssel, Nadeln, Löffel, Schachfiguren, Spielsteine, Spinnwirtel und gewaltige Mengen von Thierknochen der verschiedensten Arten, sowie Reste von verbranntem Lehmputz.[1]) Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß man hier in der That die Reste der alten, berühmten Handelsstadt Björkö gefunden hat, die schon von dem heiligen Ansgarius aufgesucht worden war, als er den Schweden das Christenthum brachte. Diese Handelsstadt muß aber, wie die Funde beweisen, eine wendisch-skandinavische Niederlassung gewesen sein, die in dem nordisch-arabischen Handel eine große Rolle gespielt hat.

Von hier aus muß der Handel nach England, Island und den Orkneyinseln gegangen sein, wo gleichfalls noch arabische Münzen gefunden wurden.[2])

Fragen wir nun weiter, wer die Träger dieses Handelsverkehrs nach dem Norden waren, so geben uns auch hierüber die historischen Nachrichten noch einigen Aufschluß. Aus den oben angeführten arabischen Schriftstellern haben wir gesehen, daß es hauptsächlich Juden waren, die den Sklaven- und Waarenhandel besorgten; es wird berichtet, daß dieselben arabisch, persisch, romaisch, fränkisch, spanisch und slavisch sprächen und Menschen sowohl als Pelze, Stoffe und Biberfelle zu Wasser über Spanien und zu Lande nach dem Oriente verhandelten.

Als eine zweite Klasse von Händlern werden ausdrücklich Waräger-Russen genannt, die Menschen und Felle und andere Waaren an die Wolga-Bulgaren und die arabischen Händler, welche in deren Land kamen, ablieferten. Etwas ganz Aehnliches geht auch aus dem Berichte des Adam von Bremen hervor. Adam unterscheidet unter der Bewohnerschaft von Julin außer den Landesherren, den Slaven, drei Gruppen von Fremden, zunächst die benachbarten Sachsen, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie Christen seien, außerdem wird von Griechen und Barbaren gesprochen, deren Christenthum nicht betont wird. Es scheint nicht unwahrscheinlich, daß man unter den Griechen byzantinische Juden wird verstehen müssen, während die mehrfach genannten Barbaren warägisch-russische Händler gewesen sein könnten.

Nimmt man an, daß diese byzantinischen Juden und warägisch-russischen Händler in der Hauptsache den Handel von der Wolga zur Ostsee besorgt haben, so erklärt sich leicht die Thatsache, daß Hacksilberfunde jenseits der Elbe nicht mehr vorkommen; diese Händler, besonders die letztgenannten, werden des jenseits der Elbe gesprochenen fränkischen Idioms weniger mächtig gewesen sein und darum ihren Handel weniger dahin ausgedehnt

---

[1]) Verhandlungen der Berl. Anthropol. Ges. 1874. 28/11, S. 9. Montelius: les temps préhist. en Suède, S. 230.

[2]) Korrespondenzbl. d. deutsch. Anthropol. Ges. 1891, S. 142.

haben. Den auffallenden Mangel der Hackſilberfunde jenſeits der Elbe hat man ſo zu erklären geſucht, daß in dem weſtelbiſchen Gebiete, wo man längſt gemünztes Geld beſaß, dieſes Hackſilber ſtets ſogleich eingeſchmolzen worden ſei, das iſt aber wohl kaum die Urſache, denn wir haben oben bereits geſehen, daß auch in Pommern ſchon die weſtliche Hälfte nur wenige Hackſilberfunde aufweiſt, ebenſo wie Mecklenburg, das beweiſt doch ſicher, daß der ganze Handelsſtrom nach Weſten hin geringer geweſen iſt. Außerdem würden aber ſicher, wenn wirklich zahlreichere Hackſilbermengen über die Elbe gekommen wären, ebenſo wie in Pommern und ſonſtwo ſolche in Momenten der Gefahr vergraben und in neuerer Zeit gefunden worden ſein, das iſt aber ſo gut wie nicht der Fall. Zu der ſprachlichen Verſchiedenheit kommt der nationale Haß der Germanen und Wenden gegeneinander, alles Umſtände, die gegenüber den ſüdlichen und nördlichen Anwohnern der Oſtſee, den Wenden und Angehörigen der Waräger, nicht in dem Maaße vorhanden waren.

Man könnte dagegen einwerfen, daß nach Georg Jakob Ibrahim ibn Ahmed in Mainz arabiſche Dirhems, aus der Samarkander Münze ſtammend, angetroffen habe und zwar Münzen der Samaniden Nasr ibn Ahmed; dieſe Münzen könnten aber ebenſogut auf dem weſtlichen Handelsweg über Spanien nach Mainz gekommen ſein, was auch um ſo wahrſcheinlicher iſt, als in derſelben Nachricht auch von Pfeffer, Ingwer, Nelken und anderen Gewürzen die Rede iſt, die aus Indien oder Afrika ſtammen, wohin, wie oben ſchon bemerkt, die Wege über Spanien, aber nicht über Rußland gingen. Es ſcheint überhaupt, daß das Frankenland in der Hauptſache von dem dritten, über Spanien gehenden Handelsweg, verſorgt wurde.

So einfach die Frage nach den in den Hackſilberfunden vorkommenden Münzen zu beantworten iſt, ſo ſchwierig iſt die Frage nach der Herkunft der Schmuckſachen. Aus Deutſchland ſtammten dieſe Filigranarbeiten nicht, das war ſicher, auch von den Wenden war eine nennenswerthe Silberſchmiedekunſt nicht bekannt, und ſo ſchloß man, daß dieſer Schmuck wohl ebenſo wie die arabiſchen Münzen aus dem Oriente ſtammen müſſe, und man hat ihn daher geradezu „arabiſch“ genannt. Ich glaube aber, daß nicht arabiſche, ſondern vielmehr nordiſche Einflüſſe bei der Herſtellung in erſter Linie wirkſam waren. Es iſt oben ſchon bemerkt worden, daß gegen Ende der Völkerwanderungszeit in Skandinavien eine ſehr ausgebildete Goldſchmiedekunſt ihren Sitz hatte, die beſonders die Goldfiligrantechnik in hohem Maaße beherrſchte; auch die Silberſchmiedekunſt, die uns hier beſchäftigt, weiſt nach Skandinavien. So zunächſt die Ornamente, unter denen das Wolfszahnornament, jenes kleine vertiefte Dreieck mit einem oder mehreren erhabenen Punkten im Innern. Dieſes Ornament findet ſich ſehr häufig

auf skandinavischen Schmucksachen und zwar solchen, die zweifelsohne nordischer Provenienz sind, wie den silbernen Thorshämmern, die doch sicherlich Niemand für arabisch ansehen wird, z. B. auf einem Exemplar aus einem Funde von Garsnas in Schweden (Montelius, Antiquités suèdoises Fig. 625), sowie auf einem Exemplare aus Dänemark (Worsaae, Nordiske Oldsager Fig. 469). — Ferner auf nordischen Schnallen (Montelius a. o. O., Fig. 584). — Weiter auf nordischen Ringfibeln (Montelius a. o. O., Fig. 588). — Weiter auf Nadeln (Montelius, ebenda Fig. 550). Möglicherweise sind ältere Goldringe, wie Montelius a. o. O., Fig. 342, mit ihren durch einen Kreis gekrönten Dreieckchen die Vorgänger der Ornamentik auf der Silberfibel (Montelius, Fig. 590). Auf demselben, einer früheren Periode angehörigen Goldring, Fig. 342, befindet sich auch ein merkwürdiges S-förmiges Ornament mit Kreisen an den Enden; ganz dasselbe Ornament kommt auf eisernen, mit Bronze belegten Gewichten der wendischen Zeit vor, wie wir ein Exemplar von Fiddichow besitzen (in der Form wie Montelius a. o. O., Fig. 644). Auch die vertieften Ornamente an dem älteren Goldring (Montelius, Fig. 471), besonders die vertieften Dreieckchen an den stumpf abgeschnittenen Enden lassen sich schon mit dem späteren Wolfszahnornament in Vergleich stellen, namentlich aber ist dies der Fall an dem älteren Goldring bei Worsaae, Nordiske Oldsager Fig. 431. Weiter haben wir in unserem Funde das Bruchstück einer massiv gegossenen silbernen Fibel (Taf. IV, Reihe 2). Diese Fibel ist nur Bruchstück, aber soviel läßt sich erkennen, daß es sich zweifellos um ein nordisches Exemplar dieser Periode gehandelt hat. Der brakteatenartige Anhänger (Taf. I, Reihe 7) zeigt jene verschlungene Bänderornamentik, welche im Norden für die Wikingerzeit typisch ist, und stimmt nahezu überein mit dem Stücke bei Montelius a. o. O., Fig. 583. Auch der Anhänger, der mit spitzschnauzigen Thierköpfen besetzt ist, schließt sich der nordischen Ornamentik an (Taf. IV, Reihe 2), wo ähnliche Thierköpfe an Fibeln und sonstigen Schmuckgegenständen häufig vorkommen. Hohle Silberperlen mit Filigran besetzt kommen häufig in Skandinavien vor (Montelius a. o. O., S. 160 und 161).

Eine in ganz gleicher Weise aus Silberdraht hergestellte Kette mit Oesen, wie auf unserer Taf. IV, Reihe 4 abgebildet ist, hat Sophus Müller aus Dänemark bekannt gemacht; an derselben ist ein nordischer Thorshammer durch mit Thierköpfen verzierte Mittelglieder befestigt.[1])

Ganz die gleichen Beobachtungen machen wir auch an anderen Funden, so zeigt z. B. der Fund von der Leissower Mühle in Brandenburg einen Anhänger, auf dem ein Mönch dargestellt ist, den doch wohl Niemand für

---

[1]) Sophus Müller. Nordische Alterthumskunde II, Taf. II.

arabisch hält.[1]) Auf derselben Tafel ist, Fig. 6, ein halbmondförmiger Anhänger abgebildet, der ganz die Form hat wie der bei Montelius a. o. O., Fig. 589. Derartige halbmondförmige Anhänger finden sich in Rußland aber nicht nur in den Hacksilberdepots, sondern auch in altslavischen Gräbern (Kurganen.) So berichtet Virchow über Kurganfunde in Kleinrußland, wo in den Grabhügeln die oft erwähnten geflochtenen Silberringe und Schläfenringe vorkommen, sowie halbmondförmige Anhänger der eben besprochenen Art. Der von Virchow, Verhandl. 1892, Fig. 459, von dort abgebildete Anhänger gleicht ganz dem Anhänger von Montelius, les temps préhistoriques en Suède, Fig. 353, aus Helsingland selbst in der Ornamentik, nur in etwas roherer Ausführung. Das Vorkommen solcher Schmucksachen in den Kurganen, den Grabstätten der Landesbewohner, zeigt doch aber, daß diese Dinge nicht Gegenstände eines aus dem Oriente kommenden, durchgehenden Exporthandels waren, sondern von den Bewohnern selbst als Schmuck getragen wurden. Auch ein Pferd mit Reiter ist in dem Leissower Funde vorhanden, dasselbe ist sehr zerdrückt, aber so viel man noch erkennen kann, scheint das Pferd dieselbe Ramsnase und dasselbe große Auge gehabt zu haben, wie ein Bronzepferd bei Sophus Müller, Nordische Alterthumskunde II, S. 107.[2]) In dem Funde von Alexanderhof bei Prenzlau befindet sich ein Anhänger, welcher einen bärtigen Mann vorstellt, der in jedem Arm einen Vogel (Adler?) hält, auch dieser Anhänger ist von unverkennbar nordischem Typus. (A. Mieck, Mittheilungen des uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins Heft III, Textfigur 124.) Derselbe Fund zeigt noch sonst zahlreiche nordische Anklänge, so ist Fig. 41 auf Taf. II der Rest eines der oben angeführten halbmondförmigen Anhänger. Fig. 38 zeigt klar die nordische Bänderornamentik, Fig. 59 ist der Rest eines massiven Silberarmringes, wie Montelius Antiquités suédoises Fig. 599, während Fig. 60 von einem Silberarmring stammt, wie Montelius a. o. O., Fig. 597.

Die angeführten Punkte, die sich aber noch beliebig vermehren ließen, dürften genügen zum Beweise, daß in Ornament und Stil der skandinavische Einfluß unverkennbar ist, was auch von den skandinavischen Forschern anerkannt wird, z. B. von Sophus Müller. Nur für die gewundenen und geflochtenen Hals- und Armringe will er eine Ausnahme zulassen, letztere stammten, wie er meint, aus denselben Gegenden, wo die arabischen Münzen herkämen,[3]) er hält sie also für arabisch nach Form und Technik. Andere freilich, wie z. B. Friedel (a. o. O., S. 10) halten sie für

---

[1]) Friedel. Hervorragende Kunst- und Alterthumsgegenstände des Märk. Prov.-Mus. Heft I, Taf. III, Fig. 1.

[2]) Ebenda. Taf. III, Fig. 47.

[3]) Sophus Müller a. o. O. II, S. 286.

byzantinisch. Leider ist mir weder die altarabische noch die byzantinische Silberschmiedetechnik genügend bekannt, um mich für das eine oder andere zu entscheiden.

Eine Ausnahme ist aber jedenfalls für die in unseren Hacksilberfunden so häufig vorkommenden Schläfenringe von Silber zu machen, jene eigenthümlichen offenen Ringe, die an einer Seite stumpf enden, während das andere Ende in eine flachgehämmerte S-förmige Schleife übergeht. Von diesem Schmuckstücke hat schon längst Sophus Müller nachgewiesen, daß es ein nationalwendisches Schmuckstück sei und nur auf ehemals wendischem Gebiete vorkomme. Diese theils massiv, theils hohl in Silber und Bronze hergestellten Ringe sind gleichfalls nicht nordisch, aber ebensowenig arabisch und werden wohl im Lande von oder für die Wenden angefertigt worden sein.

Stellen wir nun die Frage, wo ist dieses Hacksilber angefertigt worden, so glaube ich, erklären sich die vielen zum Theil widersprechenden Einzelheiten am besten, wenn man an die aus Skandinavien stammenden Waräger denkt, die aus ihrer Heimath sehr wohl Technik und Ornamente in die Wendenlande mitgebracht haben könnten; dort, besonders im östlichen Rußland an der Wolga, fanden sie orientalische Muster und orientalisches Silber vor, so daß vielleicht dort diese merkwürdige Mischkultur entstanden sein könnte. Für eine derartige Möglichkeit spricht die Häufigkeit der Funde in Rußland und auch der Umstand, daß, wie schon Virchow betonte, die Hacksilberfunde von der Wolga aus sich fächerförmig ausbreiten. Friedel hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß Asiaten, besonders Chinesen noch bis in die neuere Zeit den Export von Barrensilber nach Rußland betrieben haben, das könnte in der That ein Ueberbleibsel des alten Silberhandels von Osten sein.[1])

Die Frage nach der Herkunft der Hacksilberfunde wird also, wenn nicht alles trügt, für Rußland entschieden werden müssen. Eines aber glaube ich, können wir heute schon, wir können den Namen „arabische" Hacksilberfunde aufgeben, Hacksilberfunde genügt auch, umsomehr, als für ihre arabische Provenienz auch nicht der Schatten eines Beweises bis heute erbracht ist.

Was die Zeit betrifft, in der sich dieser Handel mit Hacksilber bei uns abgespielt hat, so geben hierüber die Münzen genügende Auskunft. Wir sehen aus ihnen, daß er in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts allmählich beginnt, im 10. bei weitem seinen Höhepunkt erreichte, um in der Mitte des 11. Jahrhunderts allmählich zu verschwinden.

---

[1]) Friedel a. o. O., S. 6.

Die

Herkunft der Familie von Maltzahn

und

ihr Auftreten in Pommern.

(Fortsetzung.)

Von Archivrath Dr. B. Schmidt in Schleiz.

In dem früheren Aufsatze (Balt. Stud. N. F. V, S. 99—129) behandelten wir die muthmaßlich germanische Herkunft der Moltzan und ihre erste Niederlassung in Pommern. Wir sahen zuletzt, daß sie für den Verlust der Vogtei Cummerow mit dem Marschallgut Osten oder „die Osten", wie es in älterer Zeit meistens heißt, sowie wahrscheinlich mit der Anwartschaft auf Schloß Wolde entschädigt wurden. Im Folgenden soll uns besonders der Grundbesitz der Familie in Pommern beschäftigen, während ihre nahen Beziehungen zu Mecklenburg nur gelegentlich berührt werden können.

III. Die Besitzungen der Moltzan in Pommern bis zum Erlöschen des einheimischen Fürstenhauses (1637).

A. Schloß Osten.

Die alte Burg Osten stand im Lande Stettin an der Tollense, etwa 5—8 deutsche Meilen südöstlich von Demmin und liegt heute in Trümmern.[1]) Zu ihr gehörten in der Hauptsache die Dörfer Schmarsow, Vanselow, Roidin und Teusin. Die späteren Hufenmatrikeln des 17. Jahrhunderts geben die Größe dieses ganzen Grundbesitzes auf 112¾ Landhufen an, die Hufe zu 30 Morgen gerechnet[2]), doch sind hier jedenfalls nur die Ritterhufen

[1]) Nach Mittheilung des Freiherrn von Maltzahn-Gültz stehen vom Hofe des Gutes nur einige, jedenfalls jüngere Gebäude. Der Acker ist aufgeforstet. Die Wiesen werden von Schmarsow benutzt. Von der Ruine der Burg oder richtiger der beiden durch die Tollense getrennten Burgen sind wenige Mauern und die Keller vorhanden.

[2]) Klempin und Kratz, Matrikel und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft vom 14.—19. Jahrhundert, S. 314. (Matrikel von 1631.) — Die Kahlden'schen Hufenmatrikel von 1628 und die Reinschild'sche von 1658 in Abschriften im freiherrl. Maltzahn'schen Archiv Gültz.

angegeben, nicht die Bauernhufen, welche von Roßdienst und Hufengeld frei waren. Diese Begüterung war vielleicht in ältester Zeit Besitz der Familie von der Osten, wie wenigstens deren Name vermuthen läßt, dann herzoglich pommersches Burggut und vor dem rügischen Erbfolgekriege in Händen der von Winterfeld, von denen das Schloß an die Moltzan gekommen ist. Wir meinten in unserem früheren Aufsatz, daß es bereits Ludolf I. (Schmidt, Stamm- und Ahnentafeln ꝛc. Nr. 55) als Marschallsgut besaß.[1]) Wenn wirklich seine Gemahlin eine Tochter Hennings von Winterfeld, des letzten Inhabers von Osten aus dieser Familie, war[2]), ließe sich der Uebergang des Gutes auf die Moltzan noch leichter erklären. Ludolf starb am 1. Juni 1341 und liegt in der Klosterkirche zu Dargun begraben, wo sein schöner Grabstein noch heute zu sehen ist.[3]) Er hinterließ drei Söhne, Heinrich, Bernhard und Ulrich (St.- u. A.-Taf. Nr. 57, 58, 59), welche die Stammväter der Moltzan'schen Linien Wolde-Penzlin, Osten-Cummerow und Grubenhagen geworden sind. Aus Anlaß der Beisetzung Ludolfs stifteten die Vormünder seiner unmündigen Söhne am 12. November 1341 eine Seelenmesse für den Verstorbenen und wiesen dazu dem Kloster Dargun 200 wendische Mark aus dem Dorfe Upost (3/4 Meile östlich von Dargun) an, wenn sie dessen Eigenthum auf Grund einer gewissen Urkunde erworben haben würden.[4]) Als der ältere Bruder Heinrich Moltzan frühzeitig gestorben war, verkauften die beiden anderen, Bernhard und Ulrich, am 21. Oktober 1359 ganz Upost dem Kloster Dargun und versprachen, daß ihres Bruders unmündige Kinder, so bald sie zu ihren Jahren gekommen wären, das genannte Dorf dem Lehnsherrn zu Gunsten des Klosters auflassen sollten.[5]) Der Kauf wurde später als nicht zu Recht geschehen, wieder rückgängig gemacht, und die Moltzan sollten den Darguner Mönchen die Gewährschaft (wareschop) zahlen. Sie weigerten sich aber dessen, und es mußte daher 1369 der Lehnsherr, Fürst Lorenz von Werle, welcher jedenfalls den Verkauf nicht genehmigt hatte, das Kloster anderweitig entschädigen.[6]) Der Uposter Verkauf von 1359 kommt hier deshalb in Betracht, weil Dargun den Kaufpreis für das Dorf theils baar auszahlen, theils aber durch Ueberweisung von Einkünften aus den Orten Plötz und Teusin begleichen sollte. Die Moltzan gaben also Besitz in Mecklenburg auf, um ihren pommerschen zu verbessern.

---

[1]) Balt. Stud. N. F. V, S. 127.

[2]) Lisch, Urkunden und Forschungen zur Gesch. des Geschlechts Behr, II. Urk., S. 128.

[3]) Lisch II, S. 41.

[4]) Lisch Nr. 228.

[5]) Lisch Nr. 268.

[6]) Lisch Nr. 284.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts muß im Moltzan'schen Hause eine wichtige Erbtheilung stattgefunden haben. Der jüngste Sohn Ludolfs I., Ulrich, wandte sich wieder nach Mecklenburg, und wird seit 1364 als zu Grubenhagen ansässig bezeugt.[1]) Es hat ganz den Anschein, als ob die Moltzan dieses schöne Besitzthum, dessen frühere Inhaber, die von Grube, zuletzt völlig verschuldet waren, durch Kauf und zwar mit Geldern erworben haben, welche sie als gemeinsames Erbtheil aus der Zeit des mecklenburgischen Pfaffenkrieges überkommen hatten. Es waren ihnen damals von Herzog Heinrich von Mecklenburg wegen ihres Bruders, des Bischofs Johann von Schwerin, 8000 wendische Mark ausgezahlt worden. Außerdem hatte ihnen das Stift Schwerin 10000 sundische Mark als Entschädigung für ihre Kriegsbeihülfe zu geben, und es waren dafür den Moltzan Anfangs Haus, Stadt und Land Bützow, später die Schwerinschen Stiftsgüter im Lande Tribsees verpfändet gewesen.[2]) Die Einlösung der letzteren und die völlige Auszahlung des Geldes zog sich aber lange hin. 1344 quittirten die Vormünder der Kinder Ludolfs I. dem Bischof Heinrich von Schwerin 140 Mark, die sie als Abschlag oder Zinsen auf die zu fordernden 8000 Mark empfangen haben, und noch 1379 muß Bischof Melchior wegen der Schuld an die Moltzan eine Anleihe von 1000 Mark bei Stralsund aufnehmen.[3]) Mit dem von Mecklenburg und Schwerin erhaltenen Gelde werden die Moltzan Grubenhagen erkauft haben, da später die Linie Wolde-Penzlin gewisse Antheile an diesem Besitze hatte und erst nach langer Zeit aufgab. Schon 1417 verpfändet Heinrich Moltzan, Lüdeke's Sohn, (St.- u. A.-Taf. Nr. 360) seinem Vetter Ulrich Moltzan auf Grubenhagen (St.- u. A.-Taf. Nr. 113) einen halben Hof, eine halbe Mühle und 45 Mark Hebungen aus den Dörfern Klein-Luckow und Steinhagen.[4]) Lisch schreibt im Regest zu dieser Urkunde ganz unberechtigt „Heinrich Moltzan auf Osten", wovon nichts im Texte steht. Der Ausstellungsort Penzlin weist vielmehr entschieden auf die Zugehörigkeit dieses Heinrich Moltzan zum Hause Wolde-Penzlin hin. Wenige Jahre später, 1421, verpfänden die Brüder Joachim und Heinrich Moltzan, Lüdeke's Söhne, abermals ihre Antheile an dem Hofe, der Mühle und anderen Gütern in Grubenhagen, Groß- und Klein-Luckow ihrem Grubenhagener Vetter und bezeichnen dieselben ausdrücklich als altes Erbgut.[5]) Auch hier können nur die Penzliner Moltzan (St.- u. A.-Taf. Nr. 360 und 361) und keine aus dem Hause Osten gemeint sein; denn nur erstere

---

[1]) Lisch Nr. 275 und 276.
[2]) Lisch Nr. 179 und 189.
[3]) Lisch Nr. 231 und 324.
[4]) Lisch Nr. 473.
[5]) Lisch Nr. 477. Joachim ist der Pfarrer zu Barth und daher die Voranstellung des Geistlichen vor dem älteren Bruder nicht auffällig.

angegeben, nicht die Bauernhufen, welche von Roßdienst und Hufengeld frei waren. Diese Begüterung war vielleicht in ältester Zeit Besitz der Familie von der Osten, wie wenigstens deren Name vermuthen läßt, dann herzoglich pommersches Burggut und vor dem rügischen Erbfolgekriege in Händen der von Winterfeld, von denen das Schloß an die Moltzan gekommen ist. Wir meinten in unserem früheren Aufsatz, daß es bereits Ludolf I. (Schmidt, Stamm- und Ahnentafeln 2c. Nr. 55) als Marschallsgut besaß.[1]) Wenn wirklich seine Gemahlin eine Tochter Hennings von Winterfeld, des letzten Inhabers von Osten aus dieser Familie, war[2]), ließe sich der Uebergang des Gutes auf die Moltzan noch leichter erklären. Ludolf starb am 1. Juni 1341 und liegt in der Klosterkirche zu Dargun begraben, wo sein schöner Grabstein noch heute zu sehen ist.[3]) Er hinterließ drei Söhne, Heinrich, Bernhard und Ulrich (St.- u. A.-Taf. Nr. 57, 58, 59), welche die Stammväter der Moltzan'schen Linien Wolde-Penzlin, Osten-Cummerow und Grubenhagen geworden sind. Aus Anlaß der Beisetzung Ludolfs stifteten die Vormünder seiner unmündigen Söhne am 12. November 1341 eine Seelenmesse für den Verstorbenen und wiesen dazu dem Kloster Dargun 200 wendische Mark aus dem Dorfe Upost (3/4 Meile östlich von Dargun) an, wenn sie dessen Eigenthum auf Grund einer gewissen Urkunde erworben haben würden.[4]) Als der ältere Bruder Heinrich Moltzan frühzeitig gestorben war, verkauften die beiden anderen, Bernhard und Ulrich, am 21. Oktober 1359 ganz Upost dem Kloster Dargun und versprachen, daß ihres Bruders unmündige Kinder, so bald sie zu ihren Jahren gekommen wären, das genannte Dorf dem Lehnsherrn zu Gunsten des Klosters auflassen sollten.[5]) Der Kauf wurde später als nicht zu Recht geschehen, wieder rückgängig gemacht, und die Moltzan sollten den Darguner Mönchen die Gewährschaft (wareschop) zahlen. Sie weigerten sich aber dessen, und es mußte daher 1369 der Lehnsherr, Fürst Lorenz von Werle, welcher jedenfalls den Verkauf nicht genehmigt hatte, das Kloster anderweitig entschädigen.[6]) Der Uposter Verkauf von 1359 kommt hier deshalb in Betracht, weil Dargun den Kaufpreis für das Dorf theils baar auszahlen, theils aber durch Ueberweisung von Einkünften aus den Orten Plötz und Teusin begleichen sollte. Die Moltzan gaben also Besitz in Mecklenburg auf, um ihren pommerschen zu verbessern.

[1]) Balt. Stud. N. F. V, S. 127.

[2]) Lisch, Urkunden und Forschungen zur Gesch. des Geschlechts Behr, II. Urk., S. 128.

[3]) Lisch II, S. 41.

[4]) Lisch Nr. 228.

[5]) Lisch Nr. 268.

[6]) Lisch Nr. 284.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts muß im Moltzan'schen Hause eine wichtige Erbtheilung stattgefunden haben. Der jüngste Sohn Ludolfs I., Ulrich, wandte sich wieder nach Mecklenburg, und wird seit 1364 als zu Grubenhagen ansässig bezeugt.[1]) Es hat ganz den Anschein, als ob die Moltzan dieses schöne Besitzthum, dessen frühere Inhaber, die von Grube, zuletzt völlig verschuldet waren, durch Kauf und zwar mit Geldern erworben haben, welche sie als gemeinsames Erbtheil aus der Zeit des mecklenburgischen Pfaffenkrieges überkommen hatten. Es waren ihnen damals von Herzog Heinrich von Mecklenburg wegen ihres Bruders, des Bischofs Johann von Schwerin, 8000 wendische Mark ausgezahlt worden. Außerdem hatte ihnen das Stift Schwerin 10000 sundische Mark als Entschädigung für ihre Kriegsbeihülfe zu geben, und es waren dafür den Moltzan Anfangs Haus, Stadt und Land Bützow, später die Schwerinschen Stiftsgüter im Lande Tribsees verpfändet gewesen.[2]) Die Einlösung der letzteren und die völlige Auszahlung des Geldes zog sich aber lange hin. 1344 quittirten die Vormünder der Kinder Ludolfs I. dem Bischof Heinrich von Schwerin 140 Mark, die sie als Abschlag oder Zinsen auf die zu fordernden 8000 Mark empfangen haben, und noch 1379 muß Bischof Melchior wegen der Schuld an die Moltzan eine Anleihe von 1000 Mark bei Stralsund aufnehmen.[3]) Mit dem von Mecklenburg und Schwerin erhaltenen Gelde werden die Moltzan Grubenhagen erkauft haben, da später die Linie Wolde-Penzlin gewisse Antheile an diesem Besitze hatte und erst nach langer Zeit aufgab. Schon 1417 verpfändet Heinrich Moltzan, Lüdeke's Sohn, (St.- u. A.-Taf. Nr. 360) seinem Vetter Ulrich Moltzan auf Grubenhagen (St.- u. A.-Taf. Nr. 113) einen halben Hof, eine halbe Mühle und 45 Mark Hebungen aus den Dörfern Klein-Luckow und Steinhagen.[4]) Lisch schreibt im Regest zu dieser Urkunde ganz unberechtigt „Heinrich Moltzan auf Osten", wovon nichts im Texte steht. Der Ausstellungsort Penzlin weist vielmehr entschieden auf die Zugehörigkeit dieses Heinrich Moltzan zum Hause Wolde-Penzlin hin. Wenige Jahre später, 1421, verpfänden die Brüder Joachim und Heinrich Moltzan, Lüdeke's Söhne, abermals ihre Antheile an dem Hofe, der Mühle und anderen Gütern in Grubenhagen, Groß- und Klein-Luckow ihrem Grubenhagener Vetter und bezeichnen dieselben ausdrücklich als altes Erbgut.[5]) Auch hier können nur die Penzliner Moltzan (St.- u. A.-Taf. Nr. 360 und 361) und keine aus dem Hause Osten gemeint sein; denn nur erstere

---

[1]) Lisch Nr. 275 und 276.
[2]) Lisch Nr. 179 und 189.
[3]) Lisch Nr. 231 und 324.
[4]) Lisch Nr. 473.
[5]) Lisch Nr. 477. Joachim ist der Pfarrer zu Barth und daher die Voranstellung des Geistlichen vor dem älteren Bruder nicht auffällig.

Linie giebt 1463 ihren Mitbesitz an Grubenhagen endgültig auf, indem Lüdeke Moltzan zu Grubenhagen (St.= u. A.=Taf. Nr. 117) seinem Vetter Lüdeke zu Wolde (St.= u. A.=Taf. Nr. 365) das ihm angefallene Erbtheil an Schorssow mit Zubehör überläßt, wogegen der Wolder ihm die Hälfte des Schlosses Grubenhagen mit dessen in der Urkunde genau aufgezählten Pertinenzen abtritt.[1]) Augenscheinlich erfolgte also die oben angedeutete Theilung im Moltzan'schen Hause in der Weise, daß von den Söhnen Ludolfs I. (St.= u. A.=Taf. Nr. 55) der zweite Sohn Bernhard halb Osten und den Pfandbesitz der Vogtei Loitz erhielt, der dritte Sohn Ulrich halb Grubenhagen in Mecklenburg bekam, während die Nachkommen des wohl vor der Theilung verstorbenen ältesten Bruders der vorigen, Heinrich, mit der anderen Hälfte von Osten in Pommern und mit halb Grubenhagen in Mecklenburg bedacht wurden. Dieser Heinrich und nicht Bernhard war der Stammvater der Linie Wolde=Penzlin, und damit kommen wir auf die Berichtigung eines genealogischen Irrthums, der bis zu dieser Stunde in der Moltzan'schen Familiengeschichte bestanden hat. Zunächst wird nämlich Bernhard oder Bernd Moltzan (St.= u. A.=Taf. Nr. 58) 1356 als angesessen in Osten (residens in castro Osten) genannt, dann noch einmal 1364[2]) und sonst nicht wieder. Er muß aber noch am 25. März 1389 Osten in Besitz gehabt haben, da er und sein Sohn Ludolf damals eine Memorie für sich und ihre Familie im Kloster Ivenack stiften und hierzu sechs sundische Mark von Einkünften aus Schmarsow anweisen.[3]) Bernd kommt auch wiederholt in den Urkunden der Herzoge von Pommern=Stettin vor und wird 1368 und 1371 ihr Marschall genannt.[4]) Am 8. September 1373 aber führen die pommerschen Herzoge einen Ludolf Moltzan als ihren Marschall auf.[5]) Darnach scheint Bernhard das Marschallamt abgetreten zu haben, aber nicht an seinen Sohn Lüdeke, sondern an seinen Neffen dieses Namens, da letzterer als älterer den Vorrang haben mußte. Die irrige Annahme, daß Bernd der Stammvater der Linie Wolde=Penzlin gewesen sei, beruht außerdem hauptsächlich auf seiner Betheiligung an der pfandrechtlichen Erwerbung der Vogtei Stavenhagen. Am 24. August 1375 verpfändeten die Fürsten von Werle für 9000 Mark lübischer Silberpfennige Haus, Stadt und Land Stavenhagen an den Ritter Bernd Moltzan, seinen Sohn Lüdeke und zu ihrer Hand an eine ganze Reihe von Rittern und Knappen, darunter Bernds Bruder Ulrich, sein Neffe Lüdeke, Heinrichs Sohn, und andere Moltzan. Weiterhin treten 1381 die Brüder Bernd

[1]) Lisch Nr. 587.
[2]) Lisch Nr. 260 und 276.
[3]) Lisch Nr. 346.
[4]) Lisch Nr. 281, 282, 283, 288, 289.
[5]) Lisch Nr. 295.

und Ulrich, ihr Bruderſohn Lüdeke und Lüdeke, Bernds Sohn, gemeinſam als Inhaber von Stavenhagen auf, ja alle dieſelben werden 1382 ausdrücklich als Vögte (advocati) des Landes Stavenhagen bezeichnet.[1])

Seit 1386 wird aber Lüdeke Moltzan, Heinrichs Sohn, allein Vogt von Stavenhagen benannt[2]), während weder Bernd noch ſein Sohn Lüdeke je wieder in Beziehung zu Stavenhagen vorkommen. Der ganze Zuſammenhang läßt alſo darauf ſchließen, daß auch das Pfandgeld für Stavenhagen noch aus dem Moltzan'ſchen Familienerbe, jener ſchon einmal erwähnten biſchöflich Schwerinſchen Schuld vom Pfaffenkriege her, genommen wurde und ſpäter zwiſchen den Moltzan ein Vergleich erfolgte, durch welchen Lüdeke, Heinrichs Sohn, Stavenhagen für ſich allein bekam. Auch alle übrigen Nachrichten über die beiden Lüdeke ſtimmen damit überein. Lüdeke, Bernhards Sohn, erſcheint urkundlich zuerſt 1372, und zwar meiſtens neben ſeinem Vater.[3]) Er kommt zuletzt 1389 oder vielleicht noch 1393 vor[4]), und am 6. April 1408 wird Heinrich Moltzan zu der Oſten, Lüdeke's Sohn, zuerſt genannt.[5]) Das Siegel dieſes jüngeren Lüdeke zeigt 1374 und 1389 im Schilde einen nach rechts gekehrten Topfhelm mit der Umſchrift: S· LVDOLPHI MOLTZAN (Liſch Nr. 298, 346 und Siegeltafel IV Nr. 7). Auch führt er 1382 einmal ein rundes Siegel mit dem Moltzan'ſchen Wappenſchilde und der Umſchrift: S · LVDEKE [MOLT]ZAN (Liſch Nr. 332 und Siegeltafel IV Nr. 6). Der ältere Lüdeke, Heinrichs Sohn, dagegen hat ſeit 1382, wo ſein Siegel zuerſt vorkommt, nur ein ſolches mit dem rechts gekehrten Helm geführt. Es hat die Umſchrift: S · LVDEKINI MOLSAN und vor dem Helm ſteht im Siegelfelde ein deutliches S (= Senioris, S. Liſch Nr. 332, 362, 378, 379, 398 und Siegeltafel III Nr. 10). Nach ihren Siegeln ſind alſo beide Lüdeke unſchwer auseinander zu halten.

Lüdeke der Aeltere war pommerſcher Marſchall, nachdem, wie ſchon vermuthet, ſein Oheim Bernhard von dieſem Amte zurückgetreten war. Er wird 1373 bis 1412 wiederholt als ſolcher, einmal auch (1399) als oberſter Marſchall aufgeführt.[6]) Außerdem war er auch und zwar bald

---

[1]) Liſch Nr. 328 und 332.

[2]) Liſch Nr. 345.

[3]) Liſch Nr. 292, 295, 298, 308, 312, 328, 332, 339, 340, 341, 346.

[4]) Liſch Nr. 350, 351 und 466. Die letztere Urkunde, worin Bernd unde beyde Ludeken, de dar heten Moltzane als Zeugen für Reimar Voß auftreten, iſt nur nach einer Notiz Bagmihl's bekannt und bisher nicht wieder aufgefunden.

[5]) Liſch Nr. 386.

[6]) Liſch Nr. 295, 468 — Urk. v. 1383, wodurch Wedege Buggenhagen ſich mit der Stadt Barth verträgt, erw. bei Hoinkhuſen-Pentz, genealog.-hiſtoriſche Beſchreibung ꝛc. der von Maltzahn ꝛc. (Mſc.) Tab. II Nr. 2. — Urk. d. d. Berlin 1399 Februar 2 im geh. Staatsarchiv Berlin, Or. IV 6 Nr. 435, 8. — Urk. v. 1412 Sept. 27 im freiherrl. Maltzahn'ſchen Archiv Cummerow R. 1 Nr. 24, 5.

nach dem Tode des Marschalls Moltzan von Schorssow (St.- u. A.-Taf. Nr. 41) werlischer Marschall des Landes zu Wenden.

Er kommt zuerst 1389 in diesem Amte vor und wird später zuweilen kurzweg „Lüdeke Moltzan der Marschall" genannt.[1]) Als Vogt von Stavenhagen wohnte er meistens hier und in der letzten Zeit seines Lebens auf dem herrschaftlichen Schlosse Demmin.[2]) Aus obigen Ausführungen ist also zu ersehen, daß in der bisherigen Genealogie der Maltzahn und zwar sowohl bei Lisch, wie auch in meinen Stamm- und Ahnentafeln eine einschneidende Berichtigung vorzunehmen ist. Nicht Bernhard ist der Stammvater der Linie Wolde-Penzlin, sondern sein älterer Bruder Heinrich, während jener die Linie Osten-Cummerow gestiftet hat.[3])

Bernhard Moltzan auf Osten und sein Sohn Lüdeke II. kommen, wie schon bemerkt, 1389 bezw. 1393 zuletzt urkundlich vor.[4]) Sie werden also beide um dieselbe Zeit gestorben sein. Lüdeke hinterließ von seiner Gemahlin, Wittwe eines Moltzan von Schorssow, zwei Söhne, Heinrich II. und Joachim I. (Nr. 64 und 65), welche längere Zeit unter Vormundschaft gestanden haben müssen. Einer ihrer Vormünder scheint Vicke Moltke auf Strietfeld gewesen zu sein. Zu dieser Annahme bringt uns eine Urkunde von 1407, worin Hermann Plöne Verzicht auf die Erbrechte seiner Frau Anna Moltke, Ewerts Moltke Tochter, leistet. Auch will er sich aller anderen Forderungen an Curt Moltke begeben, außer für den Fall, daß Lüdeke Moltzan noch Ansprüche wegen eines Baues zur Osten und eines Aufwandes für das königliche Lager zu Schwichtenberg machen würde (— sunder allene, yd enwere, dat Ludeke Moltzan wes recht worde mit my umme de buwet to der Osten unde umme de Koste, de Ludeke secht, de he dar mere up schuep wen Vicke Moltike, do der Koningk to deme Swichtenberge lach).[6]) In welche Zeit das Schwichtenberger Königslager fällt, läßt sich nur vermuthungsweise sagen.

---

[1]) Lisch Nr. 345, 350, 352, 354, 362, 368, 370, 371, 374, 375, 378, 379, 380, 473, 477.

[2]) Lisch Nr. 498.

[3]) Auf Tafel IV der Stammtafeln muß also Bernhard Nr. 56 als Stammvater stehen und zu Nr. 61 muß es heißen: Ludolf (Lüdeke) II., Knappe auf Osten, urkdl. 1371—1389 Okt. 24, bezw. 1393. Weiter muß auf Tafel XIV Heinrich I. (Nr. 57) als Stammvater eingesetzt und zu Nr. 358 berichtigt werden: Ludolf (Lüdeke) I., Knappe auf Osten, Vogt des Landes Stavenhagen (1375), in Pfandbesitz des Landes Penzlin (1414), pommerscher Marschall (1373), werlischer Marschall (1389), urkdl. 1359 Okt. 21 (unmündig), 1372 Mai 1—1416 Juni 24, † vor 1417 Juni 1, begr. in Ivenack. Die Gemahlinnen (Nr. 63 u. 359) bleiben unverändert.

[4]) S. 101 Anm. 4.

[5]) Stamm- und Ahnentafeln Bel. zu Nr. 44.

[6]) Lisch Nr. 382.

Gemeint ist vielleicht ein Aufenthalt des Herzogs Albrecht von Mecklenburg und vormaligen Königs von Schweden, als er 1395 aus seiner nordischen Gefangenschaft zurückkam. Oder es könnte auch der folgende schwedische König Erich, ein Sohn des Herzogs Wartislaws VII., 1402 in Pommern gewesen sein; denn er sollte damals in's Land Pommern kommen, um die Theilung seiner Vettern gutzuheißen.[1]) Wie dem auch sei, so ist jener Urkunde von 1407 doch Folgendes zu entnehmen: Vicke Moltke, der Vater und Großvater der in der Urkunde vorkommenden Personen seiner Familie, muß gegen Ende des 14. oder zu Beginn des folgenden Jahrhunderts die Hälfte von Osten in Verwaltung gehabt haben, da er wegen eines Baues daselbst und eines Aufwandes für die Landesherrschaft mit dem Inhaber der anderen Hälfte, Lüdeke Moltzan, in Streit gerathen war. Vicke Moltke hatte eine Moltzan aus dem Hause Schorssow, also eine Stieftante der Moltzan zu Osten zur Frau, ja vielleicht war er mit letzteren noch näher verwandt, indem deren Mutter, welche Wittwe eines Moltzan zu Schorssow und nachherige Gemahlin Lüdeke's II. zu Osten war, eine Schwester des Vicke Moltke gewesen sein könnte. Somit wäre seine Vormundschaft für den jungen Moltzan zu Osten ganz erklärlich. Der in der Urkunde von 1407 genannte Moltzan muß aber allen Umständen nach Lüdeke der Aeltere aus der Wolder Linie gewesen sein, und so haben wir hier den ersten urkundlichen Beweis für die Theilung von Osten zwischen beiden Linien.

Schon die beiden gleichzeitigen Lüdeke dieser Linien machen die Genealogie der Moltzan schwierig, dazu kommt noch, daß auch die Söhne derselben beide Heinrich (St.- und A.-Taf. Nr. 64 und 360) hießen und daher ebenfalls oft mit einander verwechselt werden. Heinrich Moltzan auf Wolde und Penzlin war pommerscher Marschall[2]) und nach seinem Tode (ca. 1431) wurde es sein Vetter, der jüngere Heinrich auf Osten. Dieser wird dann zuweilen ohne Vornamen als „Moltzan Marschall zu der Osten" angeführt.[4]) Weiterhin hatten auch die nächsten Nachfolger des Letzt-genannten das pommersche Erblandmarschallamt inne und zwar Nikolaus 1459, dessen Bruder Heinrich seit 1460 und Hartwig I. von 1479 bis 1500 (St.- u. A.-Taf. Nr. 66, 67, 70), aber auffällig ist, daß zu der-selben Zeit auch die Wolde-Penzliner Moltzan, nämlich Joachim I. seit 1448, Lüdeke II. seit 1473 und Bernd II. wohl ebenfalls seit 1473 als Marschälle des Landes Stettin (St.- u. A.-Taf. Nr. 364, 365 u. 370) aufgeführt

---

[1]) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern III, S. 499, 526, 577.

[2]) Lisch Nr. 394, wo sich Ulryk rydder, Hinrik unde Jochim brudere wanaftych to Schorsowe unde to der Osten nennen.

[3]) Lisch Nr. 400, 405, 416, 422, 427, 428, 437.

[4]) Lisch Nr. 494, 500. — Lisch, Urkunden und Forschungen z. Gesch. des Geschlechts Behr, IV Urk. S. 24.

werden.[1]) Ganz besonders beweisend für die gleichzeitige Berechtigung, welche die beiden an Osten theilhabenden Linien der Moltzan zur Marschallswürde hatten, ist noch eine Urkunde des Herzogs Bogislaw X. von Pommern aus dem Jahre 1479, worin er die Privilegien der Stadt Demmin bestätigt. Hier werden Bernd II. (auf Wolde und Schorssow) und Hartwig I. (auf Osten und Cummerow), alle zugleich als Marschälle des Landes Stettin unter den Zeugen genannt.[2]) Ein wirklicher Mitbesitz an dem Marschallsgut Osten scheint dabei gar nicht mehr erforderlich gewesen zu sein. Das lehrt ein Blick auf die Moltzan'schen Theilungen in dieser Zeit. Schon Joachim I. und sein Bruder Lüdeke der Aeltere (St.- u. A.-Taf. Nr. 364 u. 365) hatten ihre väterlichen Güter so getheilt, daß beide zwar Antheile an Wolde hatten, Joachim aber halb Osten und die Pfandherrschaft Penzlin bekam, während Lüdeke einige pommersche Stücke, nämlich halb Gültz, halb Schorssow, Hebungen aus Grammentin und das damals noch mecklenburgische Leuschentin, sowie den Antheil seines Hauses an den Schlössern Grubenhagen und Schorssow erhielt, doch vertauschte er, wie vorher schon mitgetheilt, den Grubenhager Besitz an seine Vettern, die Moltzan zu Grubenhagen, gegen deren Schorssower Antheil.[3]) Als ferner 1487 die Söhne Joachims I. auf Wolde wieder theilten, erhielt Bernd II. (Nr. 370) Wolde und Lüdeke III. (Nr. 371) halb Osten erblich, dem dritten, damals noch unmündigen Bruder Otto (Nr. 374) aber wurde sein Erbrecht an Osten und Wolde vorbehalten. Dabei heißt es ausdrücklich: Ock schollen unsze marschalkampt unentwerth und ungedelet weszen uns und unszen erven.[4]) Auch in diesem Theilungsvertrage erscheinen Bernd und dessen Oheim, der ältere Lüdeke auf Wolde und Schorssow, obwohl Letzterer an Osten keinen Mitbesitz mehr hatte, doch beide als Marschälle des Landes Stettin. Es scheint sich also bereits der Senior jedes Hauses als Erbmarschall betrachtet zu haben, was auch von landesherrlicher Seite eine Weile geduldet worden ist, bis endlich 1532 solche Willkür abgestellt wurde. Die Herzöge von Pommern bestätigten damals den Moltzan zu Osten, Wolde und Cummerow das Erbmarschallamt im Herzogthum Stettin in der Gestalt, daß der zur Zeit Aeltere des Geschlechts die Verwaltung des Amtes haben sollte, so oft es Gelegenheit und Zeit erfordern würden.[5])

Vierzig Jahre später geriethen die Moltzan mit den Buggenhagen wegen Ausübung des Marschallamtes in einen heftigen und langdauernden Streit. Derselbe ist so lehrreich, daß wir hier näher darauf eingehen müssen.

---

[1]) Lisch Nr. 566.
[2]) Lisch Nr. 657.
[3]) Lisch Nr. 582, 587, 855.
[4]) Lisch Nr. 680.
[5]) Lisch Nr. 873.

Als 1357 Herzog Barnim III. von Pommern-Stettin auf kaiserliche Begnadung hin die Erbhofämter einrichtete, war Pommern in die Herzogthümer Wolgast und Stettin getheilt, und seine nächsten Nachfolger theilten ersteres wieder in die Herrschaften Wolgast und Rügen (mit dem Lande Barth), zwischen denen nach Moltzan'scher Darstellung das Flüßchen Ryk (die Recke) nördlich von Greifswald die Grenze bildete. Das Erblandmarschallamt hatten in diesen Gebieten drei mächtige Familien inne, nämlich die Moltzan im Lande Stettin, urkundlich seit 1368, die Flemming in Pommern-Wolgast, urkundlich seit 1395, und die Buggenhagen im Fürstenthum Rügen und Lande Barth, urkundlich seit 1368.[1]) Die Moltzan behaupteten später, daß schon Heinrich I. Moltzan, der 1327 zur Zeit des Rügischen Erbfolgekrieges mit Mecklenburg von der Stadt Greifswald als Hauptmann bestellt wurde und Rügen mit Barth für Pommern rettete[2]), zum Lohne dafür von Herzog Barnim III. mit dem Stettinschen Marschallamte begnadet sei. Sie führen dabei an, daß an einer Empore (borkirchen) der Schloßkapelle zu Wolgast, wo die Wappen (insignia) der Erbämter nach ihrer Ordnung abgemalt wären, auch das ihrige sich befände. Ferner wäre im Tanzsaal des Schlosses ein Gobelin (gewirkete rüggelaken im tapet) vorhanden, auf welchem die Erbämter in einem Blatt neben einander gewirkt wären, und wo ebenfalls die Moltzan mit ihrem Namen, Wappen und Titel als Erbmarschälle ausdrücklich aufgeführt würden. Die behauptete Verleihung des Marschallamtes an Heinrich I. Moltzan kann aber nicht richtig sein, weil es damals noch keine Erbämter gab. Als dann 1478 Herzog Bogislaw X. ganz Pommern in seiner Hand vereinigte, kam es zwischen den verschiedenen Familien wegen des Erblandmarschallamtes zu Streitigkeiten. Zunächst traten wohl die Flemming, die mehr in Hinterpommern begütert waren und hier auch das Marschallamt zu Cammin ausübten, zu Gunsten der Moltzan zurück. Die Buggenhagen machten später ebenfalls Ansprüche auf das Wolgaster Amt und führten mehrere Beispiele dafür an, daß ihre Vorfahren solches Amt schon ausgeübt hätten. So wäre der Erbmarschall Wedege Buggenhagen 1368 von Herzog Albrecht von Mecklenburg bei Damgarten gefangen worden. Dieser Buggenhagen war jedenfalls nur Marschall für Rügen und Barth. Die Moltzan riethen dann auch den Buggenhagen, sich mit Wedege nicht zu rühmen; denn er hätte als Feldmarschall das Feld übel bestellt. Die Moltzan hätten sich aber, ohne Ruhm zu melden, oft bewährt. So hätte Heinrich Moltzan 1327 im Rügischen Erbfolgekriege mit der Stadt Greifswald das Beste gethan und ihr Vorfahr Hartwig habe 1445 Pasewalk gegen die Brandenburger

[1]) Lisch II, S. 145 und 281.
[2]) S. Balt. Stud. V, S. 129.

tapfer vertheidigt und sie in der Uckermark besiegt. Die Buggenhagen führten ferner zu ihren Gunsten an, daß 1498, als Herzog Bogislaw den Papst in Rom besuchte, Degener Buggenhagen trotz der Anwesenheit des Lüdtke Moltzan des Jüngern auf Sarow und des Curt Flemming dem Herzog das ihm von Alexander VI. verliehene Schwert vorangetragen habe. Das beruhte auf Wahrheit[1]) und mag seinen Grund darin gehabt haben, daß der Herzog mit Bernd Moltzan (Nr. 370), welcher als Aeltester der Familie die Marschallswürde inne hatte, damals zerfallen war. Auch wird Buggenhagen der ältere Marschall gewesen sein. Als 1532 die zweite vorläufige Haupttheilung Pommerns erfolgte, entstanden die Herzogthümer Stettin und Wolgast, und während früher Wolgast den Theil nördlich der Peene und Stettin den südlich des Flusses erhalten hatte, bekam Wolgast jetzt den Theil westlich der Oder, Stettin den östlich derselben. Es ließen sich wohl gerade mit Hinblick auf diese, von der früheren so verschiedenen Territorientheilung, die Moltzan, wie schon vorhin angegeben, noch in demselben Jahre (1532) den Besitz ihres Erbmarschallthums des Landes Stettin von den pommerschen Herzogen bestätigen. Aus dieser Verschiebung erwuchsen aber für die Ausübung des Marschallamtes noch weitere Schwierigkeiten. Die Buggenhagen geben nämlich an, daß die Moltzan während der ersten Regierungsjahre des Herzogs Johann Friedrich (1569—1600) aus dem „Stettinschen Ort" verdrängt wären und sich dann das Marschallsamt zu Wolgast angemaßt hätten. In der That wurde ihnen 1577 bei der Vermählung des Herzogs Johann Friedrich die Ausübung des Amtes streitig gemacht. Sie klagen, obwohl die Flemming zu verschiedenen Malen ihnen zum Nachtheil in das Erblandmarschallamt eingedrungen wären, so drehe sich der Streit doch allein um das Herzogthum Pommern und nicht um das Herzogthum Stettin, wo ihre Voreltern das Amt immer gehabt hätten. Sie bitten daher den Herzog Ernst Ludwig um Vorschrift an seinen Bruder und ersterer ersuchte am 20. Jan. 1577 Johann Friedrich, die Moltzan auf dem Beilager des Amtes und der Gefälle genießen zu lassen.[2]) Die Moltzan bekamen auch mit den Buggenhagen wegen des Landmarschallamtes zu Rügen und Barth Streit. Zuerst soll Achim Moltzan (Nr. 74), welcher seit 1547 das Schloß Nehringen von den Buggenhagen pfandweise inne hatte[3]), das Amt für Rügen und Barth an Stelle eines unmündigen Buggenhagen ausgeübt haben. Jedenfalls machten 1572 bei der Hochzeit des Herzogs Bogislaw XIII. in Neuenkamp (heute Franzburg) sowohl Andreas Buggenhagen, wie Heinrich Moltzan Ansprüche auf den herzoglichen Gaul.

---

[1]) Vgl. Dalmers Beschreibung in Böhmers Kantzow S. 318.

[2]) K. Staatsarchiv Stettin P. I Tit. 75 Nr. 30 Vol. 4 Fol. 380 ff.

[3]) Albrecht Moltzan, Beitrag z. Gesch. der Osten'schen Güter (Schwerin 1843) S. 7 und Abschr. aus Lisch's Nachlaß im Archiv Gültz.

Es kam zwischen beiden Familien zum Prozeß, bis 1578 die Moltzan das Recht der Buggenhagen auf das Marschallamt zu Rügen und Barth anerkennen mußten und in die Kosten des Prozesses verurtheilt wurden. Seit 1592 beanspruchten nun die Buggenhagen auch das Wolgaster Amt, namentlich in Bezug auf Greifswald, was ihnen aber durch Urtheilsspruch vom 15. Sept. d. J. aberkannt wurde. Trotzdem tobte der Streit weiter. Man brachte von beiden Seiten Beweise und Gegenbeweise für sein Recht vor und griff sich in Schmähschriften „ziemlich grob und fast ehrenrührig" an. Besonders wurde dabei dem Heinrich Moltzan verübelt, daß er respektswidrig in einem fürstlichen Schreiben den Namen seines Gegners und andere Worte mit roter Tinte unterzogen habe. Auch sollte er Schreiben fremder Potentaten an den Herzog vorsätzlich geöffnet und denselben auf dem Kammergericht zu Speyer verunglimpft haben. Daher stand der Herzog auch mehr auf Seiten der Buggenhagen und schon 1605 hatte Andreas Buggenhagen zu Wolgast das Marschallamt neben Heinrich Moltzan wenigstens durch einen Vertreter ausüben dürfen. Der weitere Streit drehte sich im allgemeinen darum, ob einzelne Orte, wie Greifswald und Loitz noch zu Wolgast oder zu Barth zu rechnen wären, wobei die Moltzan die frühere Zutheilung, die Buggenhagen die spätere zu ihren Gunsten anführten. Als 1608 abermals ein Landtag nach Greifswald ausgeschrieben war, kam es zu neuem Zank. Der Herzog Ernst Ludwig wollte zunächst Heinrich Moltzan nicht als Landmarschall haben und befahl daher Ernst Ludwig Moltzan auf Osten (Nr. 89), die Stände einzuladen. Dieser lehnte anfänglich ab, weil Heinrich Moltzan als Aeltester der Familie darauf Anrecht habe, übernahm es endlich aber doch auf Andrängen des Herzogs. Solches wurde ihm von Heinrich gewaltig verübelt und er schmähte nun auch auf den eigenen Vetter. Inzwischen hatten die Buggenhagen geltend gemacht, daß Greifswald zum Barther Land gehöre und der Herzog gab bei der Unentschiedenheit dieser Rechtsfrage am 10. Juli 1608 Befehl, daß an diesem Landtage, wie es schon 1605 geschehen, ein Moltzan und ein Buggenhagen gemeinsam das Marschallamt ausüben sollten. Ernst Ludwig protestirte vergeblich hiergegen. Als am 13. Juli der Landtag in Greifswald zusammentrat und der herzogliche Rath Erasmus Küssow daran erinnerte, daß die Ritterschaft sich zur Berathung begeben möchte, gingen beide Marschälle an die Thüre, um, wie ihres Amtes war, das Gesinde hinauszuschaffen und die Thüre zu schließen. Da trat Bernd Buggenhagen auf Ernst Ludwig zu, zückte seine Stoßwaffe (pundier) und drohte ihm, „er solle zurückbleiben oder der Teufel solle ihm auf die Augen fahren." Auch unter der Ritterschaft erhob sich jetzt großes Geschrei, Tumult und Auflauf und einige der Parteigänger der beiden Marschälle zogen das Schwert, bis endlich die Buggenhagen mit vielen vom Adel davon gingen.

Um den Landtag überhaupt zu Ende führen zu können, mußte Erasmus Küssow das Marschallsamt versehen. Es erfolgte dann abermals ein Prozeß der beiden Familien vor dem Stettiner Hofgericht, dessen Ausgang nicht bekannt ist. Noch 1614 bat Ernst Ludwig Moltzan, in den Archiven nachforschen zu lassen, ob Loitz und Greifswald zu Pommern oder Rügen gehörten. Als Ernst Ludwig Moltzan 1622 gestorben war, ging die Marschallswürde auf Christoph Lüdtke aus dem Haus Sarow über und auch jetzt ruhte der Streit mit den Buggenhagen nicht. Ende 1624 klagte Andreas Buggenhagen, daß Moltzan die Rügischen Stände nach Greifswald zu laden sich unterstanden habe und auch dort den Vortrag thun wolle. Am 27. Mai 1627 erklärte ferner Herzog Bogislaw den Landräthen der Wolgastischen Regierung, weil die Streitigkeiten zwischen den Moltzan und Buggenhagen auf dem letzten Termin, dem er, der Herzog, selber beigewohnt, nicht hätten gehoben werden können, übertrage er auch dieses Mal dem Erasmus Küssow, das Amt des Landmarschalls zu besorgen. Schon damals wollte übrigens Christoph Lüdtke das Ehrenamt seiner Familie nur gegen ein „Recompens" weiter verwalten.[1]) Durch den dreißigjährigen Krieg verarmten endlich die Moltzan völlig und waren nicht mehr im Stande, die Würde des Marschallamtes gehörig zu repräsentiren. 1630 baten sogar die Landstände die Wolgaster Regierung, den Moltzan ernstlich befehlen zu lassen, hinfort das Landmarschallamt zu verwalten, da sonst ein anderer damit beauftragt werden müsse. Christoph Lüdtke entschuldigte sich, seine Güter wären durch die kaiserliche Soldateska so ruinirt, daß er keine Pferde, Vieh, Fahrnis, Saat- und Brodkorn mehr behalten habe. Er könne also keine Boten verschicken, Schreiben ausfertigen und die Zehrungskosten vorschießen. Er bittet daher, seinen Vetter Jost in Cummerow damit beauftragen zu wollen. Das geschah auch, aber wohl ohne Erfolg; denn Jost verschwand bald darauf aus Pommern. Erst mit der Reluition von Wolde (1647) erwarben die Moltzan das vorpommersche Erblandmarschallamt wieder, doch bewirkten nach dem Stockholmer Frieden (1720) die schwedischen Landstände die Uebertragung des Marschallamtes für Rügen und Barth auf die Putbus, weil die Moltzan'schen Güter mit an Preußen gekommen waren.[2])

Doch wir kehren zu Osten zurück, wo bei dem zwischen den Moltzan'schen Linien Wolde-Penzlin und Osten-Cummerow getheilten Besitz Mißhelligkeiten ebenfalls nicht ausbleiben konnten. Wir erwähnten schon eine solche aus

---

[1]) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV, 2 S. 522.

[2]) K. Staatsarchiv Stettin P. I Tit. VII sect. 18 Nr. 1b Fol. 128 f. u. Nr. 13. — Ebenda Wolgast Archiv Tit. 39 Nr. 140. — Ebenda Tit. 75 Nr. 30 Vol. 4 Fol. 380 ff. — K. Staatsarchiv Wetzlar s. Preußen Litt. M. Nr. 1338/3407.

[3]) Dähnert, Sammlg. pommersch.-rügisch. Urk. I p. 1105, Suppl. I p. 1079, Repertorium p. 211.

dem Jahre 1407.[1]) Als sich ferner 1490 Bernd II. zu Wolde mit seinem Vetter Hartwig zu Cummerow verfeindet hatte, nahm er diesem trotz des „Schloßglaubens", d. h. der eidlich verbürgten Sicherheit und Treue der Antheilhaber eines Schlosses, seinen Antheil daran fort und soll ihm auch noch einen Schaden von über 2000 Gulden zugefügt haben.[2]) Nach Bernds Sturze erhielt Hartwig seine Hälfte wieder, während die andere bei dem jüngeren Zweige der Woldischen Linie, dem Hause Sarow, verblieb. 1524 werden Achim Moltzan zur Osten und Lüdeke zu Sarow, jeder mit seinem Antheil an Osten von Pommern belehnt und 1529 geriethen die Sarower mit den Söhnen Bernds in Prozeß, indem diese wegen ihres 1502 kinderlos verstorbenen Oheims Otto noch Erbansprüche stellten. Die Penzliner erklärten dabei, Bernd und Lüdeke hätten sich 1487 nur über ihren beiderseitigen, vom Vater ererbten Antheil an Osten und Wolde verglichen, nicht aber über das Erbe ihres Bruders Otto an beiden Schlössern.[3]) Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt. Das Haus Sarow gerieth indessen bald in arge Verschuldung und mußte unter anderen Gütern auch seine Hälfte von Osten verpfänden. Schon 1556 setzte Lüdeke zur Osten und Sarow seinem Vetter Achim zur Osten sein vom Vater ererbtes Lehngut Osten für 10 000 Gulden zu Pfande und übergab es ihm mit allen Zugehörungen zum Nießbrauch.[4]) 1565 starb der angesehene und tüchtige, aber geizige Achim, von dem der spöttische Sekretär Bartholomäus Sastrow manche heitere Anekdote zu erzählen weiß und behauptet, Achim hätte eine Tonne Goldes hinterlassen, aber seine Neffen und Erben hätten alles „verbanketirt".[5]) Letztere, Hartwig und Heinrich Moltzan (St.- und A.-Taf. Nr. 77 und 85), geriethen schon 1566 mit ihrem Vetter Lüdeke zu Sarow in Streit wegen der Wälle und des alten „Fangelthurmes" der Burg Osten, die bis dahin gemeinsamer Besitz gewesen waren. Durch eine fürstliche Kommission wurde endlich dahin entschieden, daß die Cummerower den unteren unbebauten Wall, Lüdeke dagegen den oberen Wall mit dem ganzen Thurm haben und seinen Vettern zum Bau eines neuen Gefängnisses noch 1500 Thaler herauszahlen sollte. Solche Zahlung ist aber nie erfolgt und auch dieser Prozeß gerieth in den Aktenstaub des Reichskammergerichts, bis der Thurm im dreißigjährigen Kriege darüber zusammenstürzte.[6]) Hartwig hatte in der brüderlichen Theilung das Pfandgut Osten erhalten

---

[1]) S. 102.

[2]) Lisch Nr. 689, 691, 694 und IV S. 182.

[3]) Albrecht Maltzan, Beitrag zur Gesch. der Osten'schen Güter S. 67.

[4]) K. Staatsarchiv Stettin, Misc. II 11 Fol. 102. — Albrecht Maltzan a. a. O., S. 8.

[5]) Mohnike, Barthol. Sastrow III S. 27 ff.

[6] Archiv Cummerow R. I. 18. — Albrecht Maltzan a. a. O., S. 10.

und kündigte es 1570, vermuthlich um aus der Gemeinschaft mit seinem zänkischen Bruder Heinrich zu kommen. Lüdeke scheint daraufhin seine Hälfte von Osten für einige Jahre wieder an sich genommen zu haben und borgte zuerst von Christoph von Streithorst, dann von Curd von Arnim auf Boizenburg das Pfandgeld auf, wofür in beiden Fällen der wegen seiner Forderung meistbetheiligte Hartwig Bürge wurde.[1]) Als Lüdeke aber seine Gläubiger nicht befriedigen und das Gut nicht länger halten konnte, mußte es Hartwig selbst wieder annehmen. Der neue Pfandbrief darüber, welcher am 9. März 1576 zu Osten ausgestellt wurde, ist besonders dadurch wichtig, daß in ihm die Zugehörigkeiten des Woldischen Antheils genau aufgezählt sind. Es waren das die Feldmark zu Osten mit 23 Drömt Aussaat Roggen, Gerste und Hafer, eine kleine Schäferei (400 Schafe) und 18 Morgen Roggenfeld auf der Leppiner Feldmark, der halbe Zoll der nach Greifswald führenden Straße, der Krug zu Osten mit Zubehör, 6 Bauernhöfe und 5 Kathen in Schmarsow mit ihren Erbzinsen, Frohnen und Lasten, 4 Höfe und 1 Kathe zu Vanselow, 4 Höfe und 3 Kathen zu Roidin, 4 Höfe und 2 Kathen zu Teusin, 7 Zinsbauern und 4 Käthener (Kotzen) zu Uekeritz und 2 Bauern zu Cadow. Ferner gehörten dazu eine Anzahl Wiesen und Gehölze, die in der Urkunde namentlich aufgeführt sind. Nicht in die Verpfändung einbegriffen waren drei wüste Hufen und vier Wiesen zu Teusin, welche Lüdeke seiner Gemahlin zum Leibgeding verschrieben hatte, ferner nicht die zu seiner Hälfte gehörigen Burgwälle von Osten, ja selbst die heruntergefallenen Steine der Zinnen und Mauern sollte Hartwig nicht gebrauchen dürfen. Die Pfandsumme betrug 19 000 Gulden pommerscher Währung und die Kündigung der Schuld sollte erst nach 25 Jahren zulässig sein.[2]) Als 1601 die Zeit der Verpfändung abgelaufen war, konnten die Sarower das Gut nicht wieder einlösen, versuchten aber doch weitere Vortheile davon herauszuschlagen. Lüdekes Sohn Albrecht (St.= u. A.=Taf. Nr. 825) ließ 1602 bei seinem Vetter Ernst Ludwig (St.= u. A.=Taf. Nr. 89) als dermaligem Inhaber des Pfandgutes Osten notariell anbringen, sein Vater Lüdeke hätte dasselbe „um ein geringes und liederliches“ Geld an Hartwig verkauft. Albrecht könne daher das Gut dem Ernst Ludwig nicht länger für den alten Pfandschilling lassen. Er kündige es also hiermit, böte es aber seinem Vetter wieder an, falls er dafür mehr geben wollte. Ernst Ludwig wies die Kündigung zurück, weil sie nicht ihm allein, sondern auch seinen Brüdern geschehen müßte. Er theilte ferner mit, daß erst vor kurzem der Bauhof in Schmarsow durch Blitzschlag entzündet und niedergebrannt sei. Er

---

[1] K. Staatsarchiv Stettin: Appellationsgericht Greifswald Nr. 49. — Albrecht Maltzan S. 9.

[2]) Or. im Archiv Cummerow R. I. Nr. 1.

werde den Hof auf Albrechts Kosten aufbauen lassen und deren künftiger Wiedererstattung gewärtig sein. Er beklagt sich endlich, daß die Sarower ihm nicht, wie sie nach der Pfandverschreibung schuldig wären, die Gewähr oder Eviktion für den ungestörten Besitz des Gutes leisteten.[1]) Diese Beeinträchtigung sollte durch die Fürstliche Wittwe zu Loitz, welche von Heinrich Moltzans Gläubigern die andere Hälfte von Osten erworben hatte, dadurch erfolgt sein, daß sie einen beiden Inhabern gemeinsamen Platz (gemeine freiheit) auf dem Schlosse Osten habe umpflügen und mit Leinsamen besäen lassen. Auch später klagte Ernst Ludwig über Beschwerungen von Seiten der Wittwe. So hätte sie ihm den Tollensefluß versperrt, hindere ihn an der Heuwerbung und mache ihm die Uekeritzer Bauern streitig. Auch hätten Diebe drei eiserne Anker aus dem Fundament des großen Fangelthurms gebrochen. Er forderte für dieses alles 1610 abermals die Eviktion des Pfandgutes, aber Albrechts Sohn, Christoph Lüdeke, erwiderte seelenruhig, das ginge ihn nichts an. Ernst Ludwig säße in den Gütern, so solle er sie auch gebührlich vertreten und darauf bedacht sein, daß er sie so wieder abliefere, wie er sie empfangen habe.[1]) Ernst Ludwig starb am 14. Dezember 1622 und liegt in der Kirche zu Schmarsow begraben, wo sein mit Ahnenwappen geschmücktes Epitaph noch heute zu sehen ist. Seine Frau, Maria von Ramin, lebte noch 1630 zu Osten.[2])

Jene Hälfte dann, welche die Linie Osten-Cummerow an dem alten Stammsitze hatte, war nach 1515, wo der älteste Sohn Hartwigs I., Heinrich IV. (St.- u. A.-Taf. Nr. 73) starb, an dessen Brüder, den schon erwähnten Achim und Jost I. (Nr. 74 und 75) gekommen. Diese theilten das väterliche und brüderliche Erbe so, daß Achim Osten und Jost Cummerow erhielt. Achims Neffen und Erben, Hartwig II. und Heinrich V., schritten 1566 abermals zur Theilung. Beide nahmen je eine Hälfte von Cummerow und theilten auch Osten in zwei Lose, von denen das halbe Schloß Osten Heinrich und Vanselow Hartwig zufiel. Letzterem sollten auch vom Bruder, weil er in dem neu zu erbauenden Sitze Vanselow nicht die „Herrlichkeit und Bequemlichkeit", wie in Schloß Osten haben könnte, noch 2000 Thaler herausgezahlt werden. Heinrichs Antheil zur Osten betrug 39 Hufen, Vanselow dagegen umfaßte 44[3]), doch war das Ostensche Gut trotzdem besser; denn es wurde später auf 46844 Gulden abgeschätzt und Vanselow nur auf 32700. Deshalb erhielt Hartwig wohl auch außer letzterem noch das Ostensche Pfandgut zu seinem Theil. Zu Vanselow kam das Dorf Pensin ganz, während die übrigen Hebungen und Dienste

[1]) Archiv Cummerow R. I. 13.

[2]) Nach dem Schuldbriefe über 50 Gulden an die Kirche zu Utzedel d. d. 1630 Jan. 17; Mittheilung des Pastors Diekmann-Beggerow.

[3]) Kahldensche Hufenmatrikel von 1628 im Archiv Gültz.

aus den Dorfschaften Schmarsow, Roidin, Teusin, Plötz, Kruckow, Cartelow, Pritzenow, Beggerow und Gützkow gleich getheilt wurden.[1]) Das Verhältniß zwischen den beiden Brüdern Hartwig und Heinrich war das denkbar schlechteste. Sie ärgerten sich, wo sie nur konnten. Namentlich that sich hierbei Heinrich hervor, der überhaupt ein ganz wüster und zanksüchtiger Mensch gewesen zu sein scheint. Um auf der Burg Osten nur einigermaßen Frieden zu stiften, hatte eine fürstliche Kommission die Errichtung einer „Scheidelwand" zwischen beiden Theilen durchgesetzt, auch bestimmt, daß alle Fenster, welche von Hartwigs Hause und Zwinger nach Heinrichs Platze gingen, bis auf zwei Luftlöcher zugemauert werden sollten. Heinrich wollte später aber die Wand nicht bauen und ließ die von Hartwig dazu gesetzten Pfähle wieder umwerfen. Er verbaute ferner zur Schädigung des Bruders die alte Zollstraße durch eine Kapelle und ließ die Straße selbst mit Leinsamen besäen. Er nahm auch Glocke und Altar von der Burg fort, worauf Hartwig ebenso mit der Uhr (seyer) verfuhr. Die Klagen der Brüder über einander beschäftigten fortwährend das pommersche Hofgericht und vielfach auch das Reichskammergericht. Bezeichnend für das böse Verhältniß zwischen ihnen ist folgende Stelle eines Kommissionsbeschlusses von 1579: „Letztlich will man abermals beide Brüder treulich ermahnt haben, daß sie vermöge göttlichen Befehls allen Greul, Haß, Neid und Feindseligkeit, die einer gegen den andern gefahrt (= heimlich anstellt), fallen lassen, ihre Seele und Seeligkeit, Ehre und guten Namen und zeitliche Wohlfahrt in der Furcht Gottes mit Fleiß bedenken und nicht halsstarriger, eigenköpfischer Weise auf ihrer beiderseits gefaßten Meinung verharren, sondern guter Leute Rath folgen und Friedens halber von ihren Rechten etwas abweichen und nachgeben, in Sonderheit aber sich des vielfältigen, oftmals unnöthigen Klagens bei Hofe enthalten."[2])

Hartwig II. starb 1591 und hinterließ drei unmündige Söhne, Ernst Ludwig, Georg oder Jürgen und Hartwig III. (St.- u. A.-Taf. Nr. 89, 91 und 95), welche 1598 zur Erbtheilung schritten. Der Vorgang derselben ist in den Akten genau beschrieben. Am 23. November des genannten Jahres erschienen zu Vanselow Freiherr Joachim Moltzan auf Penzlin (St.- u. A.-Taf. Nr. 400), Joachim von Oldenburg, Hauptmann zu Doberan und Ribnitz, welcher mit Emerentia, Tochter Hartwigs II., vermählt war, Hans Hahn auf Basedow, wohl als Tutor der Ilse von Bülow, der Wittwe Hartwigs, die Vormünder des jüngsten Sohnes desselben, Bernd von der Lanken und der Syndikus Christian Schwarz aus Greifswald,

---

[1]) Archiv Cummerow R. I. 12—13. — Archiv Ivenack I c. 8. 92. — Kgl. Staatsarchiv Stettin Tit. VII. 38. Nr. 1b Fol. 111. — Geh. Staatsarchiv Berlin Reg. 30 B 2b M. 1.

[2]) Archiv Cummerow R. I. Nr. 13.

ferner Otto von Walsleben und Felix Hausen als fürstliche Kommissarien, endlich die Wittwe selbst mit ihren Söhnen. Man stellte zunächst die Leistung für die Wittwe nochmals fest, indem ein früherer Vergleich mit ihr vom 10. Juli 1566 damit hinfällig wurde.[1]) Sie erhielt den Hof zu Grabow nebst den zugehörigen Bauern zum Leibgeding, ferner 15 Haupt Rindvieh, 20 Schweine, 15 Gänse, 12 Gulden für 100 Schafe, 2 Kutschpferde mit Wagen und 500 Gulden zur Wohnung. Außerdem besaß sie 1000 Gulden Ehegeld und 1300 Gulden mütterliches Erbe, welche Gelder ihr die Söhne mit 6 Prozent verzinsen sollten. Sie ließ denselben aber 300 Gulden davon nach, so daß nur 2000 Gulden verzinst zu werden brauchten. Beim Tode der Mutter sollte Grabow an Cummerow fallen und jeder der beiden anderen Brüder 666 Gulden 16 Schilling erhalten. Die Aussteuer für die drei unvermählten Schwestern wurde für jede auf 2000 Gulden Ehegeld und 2000 Gulden für Schmuck, Ketten und Kleider festgesetzt. So lange die Schwestern unausgestattet blieben, sollten jeder 100 Gulden zur Kleidung gegeben werden. Wollte aber eine der Jungfern einen Schmuck kaufen, wurde das von ihrem Theile abgezogen. In den weiteren Verhandlungen wurde Cummerow auf 42595 Gulden, Vanselow auf 32702, das Ostensche Pfandgut auf 19000 und die Hufen auf dem Tribsees'schen Felde zu 6000 Gulden angeschlagen. Die letzteren waren wohl anderweitige Pfandstücke für das von den Buggenhagen zurückgenommene Schloß Nehringen. Man hört später nichts weiter davon. Am 29. November Abends 8 Uhr erfolgte die Kavelung zwischen den Brüdern. Joachim Moltzan nahm die drei Zettel in seinen Hut, und ein unmündiges Mägdelein mußte sie herausnehmen und jedem der drei Brüder, welche nach dem Alter standen, einen Zettel übergeben. Dabei erhielten Hartwig Vanselow, Ernst Ludwig Cummerow und Jürgen das Pfandgut Osten. Jürgen beschwerte sich aber sofort, daß er wegen der auf ihn gefallenen Kavel verkürzt wäre. Am folgenden Tage erfolgte die Vertheilung der großen väterlichen Schulden nach dem Verhältnisse der Werthanschläge der einzelnen Kavel. Ernst Ludwigs Antheil wurde auf 26179 Gulden 23 Schilling Lübisch abgeschätzt. Er übernahm dagegen 26197 Gulden 21 Schilling Schulden. Sein Minus von 17 Gulden 22 Schilling wurde ihm von Hartwig erstattet, welcher bei seinem auf 16379 Gulden 23 Schilling angeschlagenen Theil 16362 Gulden Schulden übernahm. Jürgens Antheil war, wohl weil es Pfandgut war, nur auf 3279 Gulden 23 Schilling angeschlagen worden. Er sollte dafür 3500 Gulden Schulden übernehmen. Sein Minus von 220 Gulden 1 Schilling sollte aus Hartwigs Gütern verzinst und nach Ablegung der Hauptsumme aus denselben dazugelegt werden.

---

[1]) K. Staatsarchiv Stettin II. 4a Fol. 351 f.

Noch an demselben Tage erschienen Albrecht Moltzan und die Vormünder seiner unmündigen Neffen (St.= u. A.=Taf. Nr. 825, 832 u. 833) in Vanselow und brachten an, daß einige zum Osten'schen Pfandgute gehörigen Plätze nach Vanselow gezogen wären. Sie legten in Anbetracht, daß die Pfandjahre nun bald verflossen wären, Verwahrung dagegen ein. Man gab ihnen aber zur Antwort, daß diese Plätze, die auf dem Schmarsower Felde lagen, nicht in den Anschlag gebracht wären.[1])

Jürgen Moltzan glaubte, wie schon bemerkt, bei dieser Theilung verkürzt zu sein, und klagte deswegen beim Lehnsherrn, bis endlich durch dessen Vermittelung am 17. Mai 1599 zu Eldena ein Vergleich zwischen Ernst Ludwig und Jürgen zu Stande kam. Letzterer trat seinem Bruder das Pfandgut Osten für Cummerow ab, zahlte ihm noch 5000 Gulden heraus und übernahm außerdem 2000 Gulden Schulden, welche auf Osten geschlagen waren. Endlich trat er Ernst Ludwig sein Recht ab für den Fall, daß der Sarowsche Antheil über kurz und lang erblich verkauft würde. Von den weiteren, doch unwesentlichen Bestimmungen des Vertrages kann hier abgesehen werden. Zum Schluß ist darin noch bemerkt, daß sich die beiden Brüder die Hände gereicht und christlich und brüderlich mit einander versöhnt hätten.[2])

Von den drei Brüdern saß Hartwig III. auf Vanselow, bis er hier um 1632 von den Kaiserlichen erschossen wurde. Da er kinderlos war, fiel dieses Gut lehnsrechtlich an die drei Söhne seines Bruders Jürgen: Hartwig IV., Philipp Heinrich und Joachim Ernst (St.= u. A.=Taf. Nr. 105 bis 107).[3]) In der Erbtheilung zwischen ihnen kam Vanselow an Joachim Ernst, welcher 1638 ohne Leibeserben starb, nachdem ihm seine Brüder, ebenfalls kinderlos, schon im Tode vorangegangen waren. Daher wurde Benz Heinrich Moltzan (St.= u. A.=Taf. Nr. 108), der Enkel Heinrichs V. und überhaupt der letzte männliche Sprößling der Linie Osten=Cummerow, ihr Lehnserbe, konnte aber den Besitz wegen der übergroßen Verschuldung seiner Vorfahren und Erblasser überhaupt nicht antreten. 1654 mußten seine Vormünder das Gut Vanselow, um solches zu erhalten, nachdem es durch die Vertheilung der Bauern an verschiedene Creditoren „ins äußerste Verderben" gebracht war, ferner zur Bezahlung von Gerichtskosten und endlich, um ihr Mündel Benz Heinrich aus dem Schuldthurm zu Leyden in Holland zu befreien, an den Obersten Konrad Mardefeldt, Kommandanten in Demmin, verpfänden.

---

[1]) Archiv Cummerow I. 12. — K. Staatsarchiv Stettin Tit. 60b Nr. 61 Fol. 223.

[2]) Ebenda R. I. Nr. 12 Fol. 1—5.

[3]) K. Staatsarchiv Stettin Msc. II. 10a Fol. 850 ff.

Der Vertrag darüber enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Vanselow wird dem Obersten auf 12 Jahre, von Walpurgis 1655 bis dahin 1667, verpfändet und ihm nachgelassen, in Pensin ein Ackerwerk zu errichten.

2. Es werden ihm zum Gute geliefert acht Bauern und drei Kossäthen aus Pensin, Plötz, Cartelow, Kruckow, Schmarsow und Vanselow. Andere in's Gut gehörige Unterthanen darf der Oberst wieder herbeiholen lassen und sollen ihm die Kosten (ungelder) dafür wieder erstattet werden. Die Bauern sollen altem Herkommen nach in der Roggen-, Gersten- und Heuernte eine Tonne Bier erhalten.

3. Für Feuerschaden, welcher durch Verwahrlosung seines eigenen Gesindes entstanden, haftet der Oberst. Bezüglich Kriegs- und Wetterschäden verbleibt es bei gemeinem Rechte und Landesgebrauch. Geringer Mißwachs kann von dem Pachtgeld nicht befreien.

4. Von den Contributionen trägt der Eigenthümer nur die Hufensteuer und Roßdienste, alles Uebrige der Pächter. Ebenso trägt er alle Einquartierung bis zu 4 Thaler, während größere ersetzt werden sollen.

5. Von den Holzungen werden dem Obersten die weichen Holzarten zur Feuerung, Zaun- und Hackelwerk (= Einfriedigung) übergeben. Die harten und nutzbaren Hölzer darf der Oberst, außer was er zum Bauzeug bedarf, nicht gebrauchen. Dagegen hat er die Jagd in den Holzungen und auf den Gütern.

6. Bei Weiterverpfändung oder im Verkaufsfall soll ihm die Vorhand verbleiben.

7. Die jährliche „Pension" soll für das erste Jahr 400 Gulden, für das zweite 700, das dritte 800 und für das vierte und die folgenden Jahre 1000 Gulden pommerscher Währung betragen, doch gingen von dieser Pacht ab die Zinsen für 14000 Gulden, welche der Oberst zur Herbeischaffung der verpfändeten Bauern und Befriedigung der Gläubiger darleihen sollte, ferner die etwaigen Baukosten und 100 Gulden, welche dem Vormund zur Fortsetzung eines „höchst nothwendigen" Prozesses verabfolgt und später zur Verringerung des Pfandkapitals verwandt werden sollten.[1])

Es bleibt noch zu ermitteln, was aus Heinrich Moltzan's Antheil an Osten wurde, welcher 1566 abgespalten war. Die ererbte große Schuldenlast, die eigene Mißwirthschaft Heinrichs und die Unkosten seiner zahlreichen Prozesse führten endlich dazu, daß nach Urtheil des Reichskammergerichts 1599[2]) seine vielen Gläubiger — es sollen 72 gewesen sein — in

---

[1]) K. Staatsarchiv Stettin Tit. VII sect. 38 Nr. 14.

[2]) K. Staatsarchiv Wetzlar 46 Nr. 1339/3406a.

diesen Antheil Osten „immittirt" wurden. Von solchen erwarb es die Herzogin Hedwig Sophie zu Stettin-Pommern, geborene Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, welche damals zu Loitz ihren Wittwensitz hatte. Sie soll dabei mit den Gläubigern so verhandelt haben, daß sie ihnen ihre Forderungen nur zur Hälfte oder zum dritten Theil entrichtete und sich damit in den Besitz des Gutes brachte. Heinrich Moltzan protestirte hiergegen, weil hierdurch sein Sohn und Lehnsnachfolger Jost benachtheiligt würde. Es wurde einmal auch durch ein Urtheil des Reichskammergerichts zu Speier anerkannt, daß die Liquidation nicht der Wittwe, sondern den Moltzan zu Gute kommen solle.[1]) 1602 verpfändete aber die Herzogin Wittwe diesen Antheil Osten ihrem Schwiegersohne, dem Herzog Friedrich von Kurland, für 15000 Thaler, welche er als Ehegelder seiner Frau, der Prinzessin Elisabeth Magdalene, zu fordern hatte, auf sechs Jahre und 1608 auf weitere sechs Jahre, wobei sie ihm nachließ, einen eigenen Schreiber auf dem Gute zu halten.[2]) Da der Herzog hierbei seine Rechnung nicht fand, sollte Osten 1625 verkauft werden, worauf sich aber Jost Moltzan, Heinrichs Sohn, zur Einlösung seines Lehngutes meldete. Er versprach, dem Herzog 17000 Thaler auf Antoni 1626 zu zahlen. Zu dem Empfang der Gelder wurde hierauf der Marschall des Herzogs, Christoph von Sacken, nach Pommern abgefertigt, doch konnten solche wegen der in Mecklenburg weilenden feindlichen Kriegsvölker nicht sicher nach Rostock gebracht werden. Der von Sacken reiste daher wieder ab, ließ die 17000 Rthlr. Hauptsumme und 505 Thlr. aufgelaufener Zinsen auf Rente bei Jost Moltzan bis zum nächsten Jahre stehen und übergab ihm das Gut Osten gegen eine jährliche Pacht von 1050 Thlr. Zur Sicherheit hatte auch die Schwiegermutter des Jost Osten, Hippolyta Behr, Wittwe des Venz Blücher auf Daberkow, Bürgschaft leisten müssen. Als Sacken im nächsten Jahre wieder nach Pommern kam, erhielt er zwar die Pacht, aber nicht die Hauptsumme, da man angeblich wieder wegen der Kriegsgefahr das Geld nicht fortschaffen konnte. Es wurde dem Jost also eine neue Frist bis Antoni 1628 gegeben, wofür sich Jacob Viereck und Christoph Hahn verschrieben. Auch am nächsten Termin konnte man kein Geld von Moltzan erhalten, und die Frist wurde nach einer weiteren Bürgschaft des Georg Peckatels bis 1629 verlängert. Es ist hierauf von Kurland her viel geschrieben und gemahnt worden, doch ohne daß man das Geld erhalten konnte, bis 1634 ein Prozeß gegen Moltzan wegen 4750 Rthlr. rückständiger Zinsen und Pachtgelder begonnen wurde. Jost Moltzan machte seinerseits eine Gegenrechnung für nothwendige Bauten zu Osten, Kontributionen und andere Kriegsschäden

---

[1]) Großherzogl. Geh. u. Hauptarchiv Schwerin, Moltzan'sche Familien-Akt. Vol. II b.

[2]) Archiv Cummerow R. I. Nr. 6.

von 31043 Gulden. Da er aber bald darauf aus Pommern wegzog, blieb der Prozeß unerledigt, und als auch die Bürgen theils gestorben, theils verarmt waren, mußte endlich Herzog Jacob von Kurland, Friedrichs Sohn, Osten wieder in eigene Verwaltung nehmen. Er schickte dann 1649 seinen Obersekretär Gottfried Fabricius nach Vorpommern, um wegen des Gutes Osten Erkundigungen einzuziehen. Dieser fertigte ein 143 Folioseiten starkes Schriftstück an und nahm darin auch auf ein „Inventarium und gründliche Nachricht, wie das Haus Osten mit den zugehörigen Gütern und Dörfern Beggerow, Teusin, Roidin, Plötz, Schmarsow, Pritzenow und Gützkow allen Umständen nach anno 1637 noch etwas in Flor gewesen, anno 1638 aber ganz ausgeplündert usque ad fundum ruinirt." Fabricius erfuhr aus einer Niederschrift des alten Moltzan'schen Schreibers Heinrich Witte, sowie aus dem Munde einiger alten Erbbauern Folgendes: Als 1637 die kaiserlichen Kriegsvölker vor Anklam lagerten, habe man das Vieh von Osten nach Stralsund getrieben. Als dann die Schweden auf letztere Stadt plündernd vorgerückt, schaffte man das Vieh (125 Stück) nach Greifswald und zuletzt nach Osten zurück. Hier wurde es noch einige Tage in Teusin und Roidin verborgen gehalten. Dann aber brach eine Seuche unter dem Vieh aus, auch trat Futtermangel ein, so daß ein großer Theil wegstarb. Was noch gehen konnte, wurde von den kaiserlichen Soldaten fortgetrieben, und es blieb kein einziges Haupt davon übrig. Die Schafe, über 3000 Stück, hatte man in Ivenack verborgen gehalten, bis sie endlich ebenfalls entdeckt und mitgenommen wurden. Die Soldaten hatten auch alles Korn weggeführt, alles Lebende todtgeschlagen und „aufgefressen" und endlich von den Gebäuden alles Brennbare heruntergerissen, so daß nur das Mauerwerk und der Erdboden noch übrig waren. Die Unterthanen flohen oder starben an Seuchen. In Teusin waren nach dem Kriege nur ein Bauer, in Roidin nur ein Knecht, zu Beggerow zwei Kossäthen, zu Gützkow ein Bauer und zwei Knechte und zu Pritzenow noch zwei Knechte vorhanden, welche „alle sich kümmerlich geholfen und wunderlich geborgen".

Von dem Schloß Osten an der Tollense berichtet Fabricius, sein Mauerwerk wäre sehr geborsten, das Dach zur Hälfte eingefallen und es wären weder Thüren, Fenster, Bänke, Oefen noch Böden mehr vorhanden. Der alte Gefängnißthurm hinterm Schloß war schon früher eingefallen. Nach dem Kriege waren auch die Kapelle und die übrigen Nebengebäude völlig zerstört und wüste, verwildert und verwachsen, daß man kaum durchkriechen konnte. Auch die drei Brücken vor dem Schlosse waren von den Soldaten weggerissen, die Mühlen gleichfalls zerstört. Ungefähr 2000 Dachsteine von einer derselben waren zur Ausbesserung der Schmarsower Kirche gebraucht worden. Letztere war gewölbt und ziemlich erhalten, doch hatte vor einigen Jahren der Wind ihren hölzernen Thurm herabgeworfen.

Auch in Vanselow waren die Gebäude größtentheils eingeäschert und zerstört. Die steinerne Kapelle daselbst hatte zwar noch ein Ziegeldach, aber keine Thüren und Fenster mehr. Fabricius macht nun den Vorschlag, die „goldene Gelegenheit", da die Lehnserben ganz ruinirt und verarmt wären und wegen ihrer Schuldenlast verkaufen müßten, nicht unbenutzt zu lassen und auch die übrigen Theile von Osten aufzukaufen. Es wäre jetzt dazu hohe Zeit, ehe andere „geldhabende Offiziere" solches thäten oder die Ruinirten selbst Mittel schaffen könnten. Er meinte, wenn Osten, Vanselow, Cummerow, das ehemals Blücher'sche Gut Daberkow und das Buggenhagen'sche Broock, sowie zwei Höfe der Speckin (in Plötz) zusammengekauft werden könnten, so würde sich der ganze Grundbesitz auf über 250 Landhufen guten Pflugackers mit 22 500 Scheffel Aussaat und 125 Pflugdiensten erstrecken. Das sollte noch eine kleine Grafschaft geben oder zum wenigsten eine gute Baronschaft.[1])

B. Schloß und Vogtei Cummerow.

Wie wir in unserem früheren Aufsatze berichteten, war die Vogtei Cummerow um 1324 den Moltzan von den pommerschen Herzogen genommen und den Thun übergeben worden. Diese besaßen es noch 1355, und Herzog Albrecht von Mecklenburg leistete damals für die Knappen Segeband und Segeband Thun, Vater und Sohn, dem Herzog Barnim dem Aelteren von Pommern-Stettin wegen des Schlosses Cummerow Gewähr (warscop).[2]) Aber schon 1357 finden wir Johann Stülpnagel als Vogt in Cummerow und 1374 Werner von Schwerin.[3]) Weiter gelangten die Buggenhagen in den Besitz des Schlosses, aber, wie es scheint, nicht ohne Widerspruch der Moltzan; denn am 5. August 1390 verkaufen Hartwig und Heinrich Breyde beide in Gegenwart des Marschalls Lüdeke Moltzan dem Voß zu Sarow das Dorf Markow und Einkünfte aus der Mühle zu Hasseldorf und geloben Gewähr für den Kauf vor alle, de willen vor recht kommen unde recht gheven unde nemen, sunder vor her Wedeghen Buggenhagen ridder unde vor de Moltzane unde vor al de iene, de in ereme kryghe zyn unde thu komen moghen, dar enware wie es em nicht vor.[4]) Es muß damals also Fehde zwischen den Moltzan und Buggenhagen geherrscht haben und vermuthlich eben wegen Cummerow.

---

[1]) Archiv Jvenack I. C. 8. 92. — Vergl. Albrecht Maltzan, Beitrag zur Gesch. der Osten'schen Güter S. 12 ff.

[2]) Hinricus Thun miles castellanus Zeuge in Urkd. von 1347 April 27. im K. Staatsarchiv Stettin, Wolg. Archiv, Tit 74 Nr. 30. — Meckl. Urkdb. Nr. 8080, daher Balt. Stud. N. F. Bd. V S. 126 zu berichtigen.

[3]) Lisch Nr. 266 und 298.

[4]) Lisch Nr. 352.

1408 war dann wieder Friede zwischen beiden Familien, da Wedige Buggenhagen und seine Söhne Wedige und Degener mit Lüdeke Moltzan und dessen Sohn Heinrich, sowie mit Heinrich Moltzan zur Osten als Freunde und Treuhänder des Joachim von Heidebreck zu Clempenow vorkommen.[1]) 1412 vertragen ferner die Herzoge Otto und Casimir von Pommern Wedege Buggenhagen, Wedege's Sohn, Vogt ihres Schlosses Cummerow, mit dem Kloster Verchen, und auch in dieser Urkunde sind der Marschall Lüdeke und sein Sohn Joachim, Pfarrer zu Barth, Zeugen.[2]) Nach der von der Partei der Herzogin Agnes von Pommern 1420 geschehenen Ermordung des Marschalls Degener Buggenhagen hat dessen Familie wie das Schloß Wolde[3]), so wahrscheinlich auch Cummerow an die Moltzan verkauft oder verpfändet und zwar gegen den Willen der pommerschen Herzoge; denn am 21. Juni 1421 verpflichteten sich die Vettern Wedige und Bernd Buggenhagen gegen die Herzoge Otto und Casimir, daß sie getreulich und rastlos darnach trachten wollen, das Schloß Cummerow wieder in ihre Gewalt zu bekommen und solches dann den Herzogen unbelastet und frei (quitt und vry) zurückzugeben, wie es einst von den Vorfahren der Herzoge ihren Vettern, den Buggenhagen, verpfändet und verschrieben gewesen sei. Ferner wollen dieselben weder wegen Vormundschaft noch Erbe Ansprüche an das Schloß machen und endlich sollen sie mit Heinrich Moltzan keinerlei Vertrag eingehen.[4]) Die Moltzan hatten also damals Cummerow in Besitz, und zwar war es ein Gercke (= Gerhard) Moltzan oder Boltzan, genannt Stöpel (St.= u. A.=Taf. Nr. 362), welcher hier plötzlich auftritt. Da er in Ivenack begraben liegt, muß er aus der Linie Wolde=Penzlin und ein Oheim oder Vetter des Marschalls Heinrich I. (St.= u. A.=Taf. Nr. 360) gewesen sein. Er war ein kriegslustiger Abenteurer, der nur in der Zeit von 1417—1423 auftaucht und 1427 sicher schon todt war.[5]) Am 28. Februar 1423 verschreibt Heinrich Moltzan zu Wolde dem Bischof Heinrich von Schwerin 100 lübische Mark für den Schaden, den ihm Gercke Moltzan ab und zu von Cummerow aus an dem bischöflichen Gute Zepelin (bei Bützow) gethan hatte. Heinrich Moltzan sah sich übrigens bald genöthigt, Cummerow wieder aufzugeben. Schon am 6. Februar 1426 verpfändet er an Heinrich Wusten zu Gützkow für 3000 Mark sundischer Pfennige das halbe Schloß und die halbe Stadt Cummerow, sowie die Hälfte der herrschaftlichen Rechte (Bede, Dienst und Hundekorn) in den Dörfern Duckow, Zettemin, Rothmannshagen,

---

[1]) Lisch Nr. 386, vergl. a. Nr. 389.
[2]) Abschr. im Archiv Cummerow R. I. Nr. 24. 5.
[3]) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV, 1. S. 53 u. 55.
[4]) Lisch Nr. 407.
[5]) Lisch Nr. 408—410, 412, 427, 478—482.

Rützenfelde, Sommersdorf, Mesiger, Gnevetzow, Wolkwitz, Kenzlin, Moltzahn, (Wüst-)Grabow und Pinnow. Auch versprach er dem Wusten, falls diesem das Schloß abgenommen würde, ihm zur Wiedererlangung desselben mit voller Macht behülflich zu sein. Er will ihm ferner auf die andere Hälfte des Schlosses keinen Nachbar setzen, ohne ihn zuvor mit rechtem Schloßglauben zu bewahren.[1]) Bald darauf muß Heinrich Moltzan Cummerow den Herzogen zurückgegeben haben, vielleicht gegen die Erwerbung von Wolde; denn 1428 hebt Herzog Casimir alle Ungnade gegen Heinrich auf und verleiht ihm seiner treuen Dienste wegen alle fürstlichen Rechte auf Schloß Wolde und Zubehör.[2]) Sicher war 1436 Schloß Cummerow wieder herrschaftlich, da Claus von Schwerin damals als Vogt vou Cummerow vorkommt[3]), und zwei Jahre später bestellen der Marschall Moltzan, also Heinrich II. zur Osten (St.- u. A.-Taf. Nr. 64, siehe oben S. 103), die Ritter Hasse von Blankenburg und Hans Elsholt, sowie Bürgermeister und Rath der Stadt Alt-Treptow als Mitvormünder des Herzogs Joachim von Stettin den Heinrich von Heidebreck auf sechs Jahre zum Vogt und Verweser des herrschaftlichen (unser irgenannten heren) Schlosses Cummerow und überantworten ihm solches auf Schloßglauben. Dasselbe soll dem Herzog für seine Küche und Vertheidigung offen stehen und dem Vogt wird Entschädigung für Kriegsschäden und Rüstungen zugesichert.[4]) Hierzu wurde schon 1450 Gelegenheit, als zwischen Pommern und Mecklenburg eine harte Fehde ausbrach. Herzog Joachim von Stettin hatte Rostocker Kaufleute auf mecklenburgischem Gebiete ausgeplündert. Da verbanden sich die Mecklenburger mit Lübeck und den anderen wendischen Seestädten, zogen vor Schloß Cummerow und eroberten es. Hierauf trafen die Herzoge Wartislaw IX. und Barnim VIII. von Pommern-Wolgast vor Cummerow ein und vermittelten neben Herzog Bernhard von Sachsen am 29. August einen Waffenstillstand und Vergleich zwischen den Mecklenburger Herzogen und ihrem jungen Vetter Joachim. Dieser mußte den Rostockern ihren Schaden ersetzen und den mecklenburgischen Herzogen für die Rückgabe von Schloß und Vogtei Cummerow 6000 rheinische Gulden zahlen. Für die Zahlung bis zu einer bestimmten Zeit werden Schloß, Stadt und Vogtei Cummerow zu Pfande gesetzt, einstweilen aber dem Herzog Barnim, Heinrich von Heidebreck, Klaus vom Golme, Joachim Moltzan zu Wolde, Heinrich Moltzan zur Osten und Hans Holste auf Schloßglauben überlassen. Für 2000 Gulden, welche Herzog Joachim von den zu zahlenden 6000 gleich wieder entlieh, wurde dann Cummerow den Mecklenburgern aufs neue zu

---

[1]) Lisch Nr. 422.
[2]) Lisch Nr. 431.
[3]) Lisch Nr. 494.
[4]) Lisch Nr. 500.

Pfande gesetzt, und die Herzoge Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere von Mecklenburg thaten Schloß, Stadt und Vogtei ihren Räthen Reimar von Plessen, Lüdeke Hahn, Henning Zechelin, Otto Moltke und Lüdeke Moltzan zu Schorssow (St.= u. A.=Taf. Nr. 365) zur Verwaltung ein.[1]) Die Mecklenburger behielten dann Cummerow lange Jahre für ihre Forderung zu Pfand. 1463 war Claus Hahn ihr Vogt daselbst.[2]) 1468 erneuerten die mecklenburgischen Herzoge unter einander den Schloßglauben über Schloß Cummerow und alle Schlösser und Städte im Lande zu Wenden, und 1469 verpfändete Herzog Ulrich von Mecklenburg seine Hälfte an dem Schlosse und an der Vogtei Cummerow für 500 Gulden an Lüdeke Hahn zu Basedow und dessen Söhne Claus und Otto. Bei der heftigen Fehde, welche 1476 zwischen Pommern und Mecklenburg ausbrach, hatte Herzog Bogislaw den Herzog Magnus von Mecklenburg, als dieser auf dem Wege zur Hochzeit mit des Herzogs Schwester war, unversehens überfallen, ihn in das Schloß Cummerow gejagt und hier belagert. Dabei hatten die Pommern das Städtchen Cummerow, das Vorwerk daselbst und zwei mit Korn gefüllte Scheunen niedergebrannt. Auch sollen sie aus dem Bauhofe und 16 Dörfern der Vogtei Pferde, Kühe, Schafe und Schweine im Werthe von 8000 Gulden weggetrieben haben. Auf Seite des Pommernherzogs war aber Bernd II. Moltzan auf Wolde an diesem Ueberfall stark betheiligt. Der Mecklenburger giebt später bei der Schadenberechnung dieses Ueberfalles an, daß Bernds Leute ihm seidene und andere Gewänder, Harnische und Geräthe im Werthe von 300 Gulden abgenommen, auch seinen Harnischmeister gefangen hätten.[3]) Nach wiederhergestelltem Frieden dachte endlich Pommern daran, das noch immer verpfändete Cummerow wieder einzulösen. Am 25. Oktober 1481 waren die Herzoge Magnus und Balthasar von Mecklenburg, Herzog Bogislaw von Pommern und eine große Anzahl ihrer beiderseitigen Lehnsmannen, darunter von den Moltzan Bernd II., sein Bruder Lüdeke zu Wolde und Lüdeke zu Grubenhagen, persönlich in Cummerow anwesend und vereinbarten die Bedingungen der Uebergabe, nämlich Zahlung der 6000 Gulden Pfandsumme und 1400 Gulden für Bauten und Saat.[4]) Es ist wohl kaum anders denkbar, als daß Hartwig Moltzan zur Osten das Geld zu diesem Rückkaufe geschafft hat und solches vielleicht durch seine Heirath mit Ilse von Bredow, Tochter des Bernd von Bredow auf Cremmen und Rheinsberg, ermöglichte. Wie dem auch sei, am 9. Mai 1482 gab zu Barth Herzog Bogislaw seinem

---

[1]) Lisch Nr. 541—546, 549 und 550. — Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV, 1 S. 161.

[2]) Lisch Nr. 587, 606.

[3]) Lisch Nr. 641 und 642.

[4]) Lisch Nr. 662.

Marschall und Rathe Hartwig Moltzan Schloß, Stadt und Vogtei Cummerow nebst allem Zubehör zu einem erblichen Mannlehen. Hierfür bezahlte der Moltzan dem Herzoge 8000 rheinische Gulden.[1]) Diese Hingabe von herrschaftlichen Vogteien und Landesburgen zu erblichen Lehen gegen Geldzahlung steht in der ersten Zeit der Regierung Bogislaws X. nicht vereinzelt da. Sie hing mit der ewigen Geldnoth der Fürsten, der Schaffung von Söldnerheeren an Stelle des schwerfälligen Lehnsaufgebots, sowie mit der Verlegung der Regierungsgewalt in die fürstliche Kanzlei zusammen. Barthold[2]) führt eine Reihe solcher Fälle an, wo mächtige Adelsfamilien Landesschlösser erwarben. Ihnen könnte auch noch die Belehnung der Podewils mit den fürstlichen Häusern Demmin und Crangen angereiht werden. Hartwig Moltzan mag den neuen Besitz, den seine Ahnen schon einmal als herzogliche Vögte in Händen hatten, sofort oder wenigstens bald darauf angetreten haben. Am 17. Mai 1486 wird er zum ersten Male als zu Cummerow wohnend bezeugt.[3]) Hartwig I. (St.- u. A.-Taf. Nr. 70) starb am 15. November 1500 und wurde in der Kirche zu Verchen begraben. Er hinterließ drei Söhne, Heinrich IV., Joachim oder Achim II. und Jost I. (St.- u. A.-Taf. Nr. 73, 74, 75). Heinrich ging frühzeitig ohne Kinder mit dem Tode ab, und die beiden anderen Brüder theilten das väterliche Erbe so, daß Achim Osten und Jost Cummerow bekam.[4]) Des letzteren Söhne, Hartwig II. und Heinrich V. (St.- u. A.-Taf. Nr. 77 und 85) theilten Cummerow erst wieder am 25. August 1569, nachdem sie es bis dahin wohl wegen Unmündigkeit des jüngeren Bruders gemeinsam besessen hatten. Die Theilung wurde vorgenommen durch zwölf dazu verordnete Bürger und Bauern aus Cummerow, Sommersdorf, Mesiger, Zettemin und Duckow und im Beisein eines von Barnekow zu Demmin und des Pastors Swipert Riedow (?) zu Rothmannshagen, die von beiden Junkern dazu erbeten waren. Die Feldmark Cummerow lag in drei Schlägen, der Bavensaat (Obersaat), Mittelsaat und Untersaat, und es wurden alle Felder und Stücke in denselben in zwei gleiche Theile nach gehöriger Vermessung getheilt, während die zu Cummerow gehörigen Zinsen, Hebungen und Dienste besonders abgeschätzt und bewerthet worden zu sein scheinen. Am 15. September erfolgte hierauf in Gegenwart des pommerschen Hofmeisters Ulrich von Schwerin und mehrerer Hahn, jedenfalls Verwandten der Wittwe des Jost, Ilse Hahn aus dem Hause Basedow, die Kavelung, wodurch

---

[1]) Lisch Nr. 663.

[2]) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV, 1 S. 408.

[3]) Lisch Nr. 673.

[4]) Von dieser Theilung zwischen den beiden Brüdern erfahren wir zuerst aus einem noch späterhin zu erwähnenden Schiedsspruche des Herzogs Bogislaw von Pommern aus dem Jahre 1519.

jeder Bruder einen der angeschlagenen Theile erhielt.[1]) Nach den Hufenmatrikeln des 17. Jahrhunderts umfaßte Heinrichs Theil an Cummerow 39 Landhufen und Hartwigs $56^1/_2$, darunter aber gegen 20 Hufen zu Zettemin, Duckow und Rothmannshagen im Mecklenburgischen. Die vom Hufengeld und Roßdienst befreiten Bauernhufen sind hier nicht mit gerechnet.[2]) Auch in Cummerow führte das Zusammensitzen der Moltzan'schen Brüder zu vielen Unverträglichkeiten. Natürlich prozessirten sie in Speyer wegen ungleicher Theilung und über ihr mütterliches Erbtheil.[3]) Von kleineren Reibereien ist anzuführen, daß Heinrich die an eine Scheune gelegten Schlösser seines Bruders entfernen und die eigenen vorlegen ließ. Ferner war in einer Schlägerei zwischen den Schäferknechten der Brüder ein Knecht Hartwigs mit dem Hüterstock oder „Prangen" erschlagen worden. Als Hartwig den Thäter dann festsetzte, ließ Heinrich diesen durch seine Leute befreien und entkommen. Die Söhne Hartwigs beklagten sich 1606, daß Heinrich dem Pastor zu Schmarsow, dem Beichtvater ihrer soeben verstorbenen Mutter, nicht gestatten wolle, ihr, wie sie gewünscht habe, die Leichenpredigt in Cummerow zu halten.[4]) Auch habe er die alte Kanzel in der Cummerower Kirche, die ihre Voreltern dahin gestiftet, und den Stuhl ihres Großvaters wegreißen lassen.[5])

Dabei lagen die Moltzan noch fortwährend mit den benachbarten geistlichen Stiftungen und ihren eigenen Unterthanen in Streit. Wir sahen schon in unserem ersten Aufsatze[6]), daß sie von Alters her mit dem Kloster Dargun wegen der Burgdienste der Dörfer Zettemin, Rützenwerder und Rothmannshagen Hader hatten. So lange dann Cummerow herrschaftlich war, scheint der Streit geruht zu haben, aber unter Hartwigs I. Söhnen kam es deswegen zu häufigen Gewaltthätigkeiten auf beiden Seiten. 1505 klagte der Darguner Abt beim Herzog von Pommern, daß seine Mönche und Beauftragte, als sie in Zettemin den Lämmerzehnten eingefordert hätten, von Moltzans Leuten und Bauernschaft überfallen, mit groben Scheltworten gelästert und gemißhandelt, einige auch gefangen und tödtlich verwundet wären. Heinrich Moltzan (St.- u. A.-Taf. Nr. 73) brachte gegen solche Klage vor, die Moltzan besäßen auf den streitigen Dörfern Pächte (Erbzinsen), Dienste und Bede und das Kloster Dargun hätte früher den Cummerower Schloßherren jährlich Bücher[7]), Gewand, Schuhe, Handschuh und anderes als

---

[1]) Aus dem Cummerower Theilungsbuch von 1569—71 im Archiv Cummerow R. I. 27.

[2]) S. 97 Anm. 2.

[3]) K. Staatsarchiv Wetzlar Litt. M. Nr. 1315/3390 e u. f.

[4]) Freiherrliches Maltzan'sches Archiv Penzlin, Urkd. von 1502—1615.

[5]) K. Staatsarchiv Stettin, Wolgast. Arch. Tit. 63 Nr. 295.

[6]) Balt. Stud. N. F. V S. 121.

[7]) Ob Tücher zu lesen?

eine zum Schloß gehörige Gerechtigkeit liefern müssen. Sein verstorbener Vater Hartwig hätte sich aber mit dem Abte dahin verglichen, daß ihm für obige Sachen jährlich eine Tonne „Rotscheer“ [1]) geliefert würde. Da der Abt solche jetzt verweigere, habe Heinrich den Zehnten des Klosters beschlagnahmt. Auch hätte ihn der Abt bei der Herrschaft in Mecklenburg verunglimpft, so daß diese ihm vor Cummerow gezogen und großen Schaden gethan hätte. Zu seinem Schutze hätte Moltzan daher gegen 150 seiner Freunde und Diener einen Sommer lang halten müssen. Die hätten ihm einige hundert Gulden gekostet und vier Pferde verdorben. Trotz eines fürstlichen Abschieds dahin lautend, daß der Abt den Moltzan bei seinen Gerechtigkeiten in den Dörfern lassen, dieser sich aber nicht mehr anmaßen solle, als ihm urkundlich zustehe, hörten die Streitigkeiten nicht auf. Schon 1530 beschwerte sich der Abt aufs neue darüber, daß Jost Moltzan (St.= u. A.=Taf. Nr. 75) die Bauern hindere, dem Kloster Zehnten zu geben. 1559 wurden zwischen Pommern und Mecklenburg in Demmin abermals Verhandlungen über diese Streitsache gepflogen. Aus ihnen geht hervor, daß dem Kloster und nach dessen Aufhebung dem Amte Dargun die Obergerichte und gewisse Korn= und Viehzehnten aus den Dörfern zustanden. Die Moltzan hatten die Lehen daselbst und beanspruchten alle Geld= und Kornpächte, das Hundekorn und Münzgeld, die Gerichtsbarkeit und die Leibeigenschaft über die Bauern und den Mahlzwang der letzteren nach Cummerow. Weiter verlangten sie von den Unterthanen alle zwei Jahre einen feisten Ochsen, eine Fräuleinsteuer bei Ausstattung Moltzan'scher Töchter und die Stellung eines Rüstwagens, wogegen den Bauern die Holznutzung und die Mast in den Wäldern zustände. Endlich forderten sie als ihr Recht auf den Dörfern die Jagd nebst dem Ablager, die Fischerei, besonders zwei Nächte Aalfang auf dem Darguner Wehr und die schon erwähnte jährliche Lieferung von einer Tonne Rotscheer. Immer wieder kam es über die beiderseitigen Rechte zu neuen Beschwerungen, Uebergriffen und Pfändungen. 1575 waren die Darguner Amtsleute mit 100 Mann ins Cummerow'sche eingefallen und hatten die Moltzan und ihre Leute ausgeplündert. Drei Jahre später machte Hartwig Moltzan (St.= u. A.=Taf. Nr. 77) mit einem Haufen Bewaffneter zu Roß und zu Fuß einen nächtlichen

---

[1]) Rothscheer oder Rotschär ist der in Norwegen gefangene, erst gesalzene, dann getrocknete Dorsch oder Kabeljau; s. J. G. Krünitz, Oekonomisch-technologische Encyklopädie ꝛc., Bd. 128 (Berlin 1820) S. 10. Das Kloster ließ den Fisch wohl als Fastenspeise in Tonnen kommen.

[2]) Archiv Cummerow R. III. 3. K. Staatsarchiv Stettin I. Tit. 34 Nr. 1; Tit. 60a Nr. 222. — Ebenda, Wolgast. Archiv, Tit. 74 Nr. 16, 30, 60, 77, 87. — Geh. u. Hauptarchiv Schwerin, Zetteminer Grenzsachen von 1505 und pommersche Grenzakten, Generalia.

Einfall in die Dörfer und pfändete die Bauern aus. Der ganze Streit spitzte sich endlich auf die Frage zu, ob Pommern oder Mecklenburg die Landeshoheit in Duckow, Zettemin und Rothmannshagen zu beanspruchen hätte. 1616 fanden darüber lange Verhandlungen in Basepohl bei Stavenhagen statt. Pommern schlug vor, Mecklenburg sollte gegen Abtretung von ganz Duckow seine Rechte an den anderen Ortschaften aufgeben, aber der Vergleich kam nicht zu Stande, sondern der Streit setzte sich noch lange fort, bis Friedrich der Große ihn gewaltsam beendigte. Davon im nächsten Kapitel.

Einen ebenso alten Streitfall hatten die Moltzan mit dem nahe gelegenen Kloster Verchen wegen der Dörfer Gnevetzow und Sommersdorf. Schon die Thun hatten 1330 den Herzogen von Bede und Burgdienst in Sommersdorf und Mesiger abtreten müssen.[1]) Dann vertrugen sich 1412 die Buggenhagen, welche Cummerow damals inne hatten, mit dem Kloster Verchen wegen ihrer Zwistigkeiten, besonders über strittige Fischerei auf dem Cummerower See und wüste Hufen und Dienste in den Dörfern Sommersdorf, Gnevetzow und Seltz. Das Kloster bewies damals sein Eigenthumsrecht an diesen Besitzstücken, und die Herzoge von Pommern entsagten nun für sich, ihre Vögte und Amtsleute der bisherigen Ansprüche daran, wofür ihnen das Kloster die Bede und einige Pflugdienste aus jenen Orten, sowie die Ausübung der Fischerei gütlich zugestand. Wessen Fischer zuerst da wären, sollten auch zuerst fischen. Kämen aber beide Parteien zugleich, sollten die Fischer der fürstlichen Vögte vor den Leuten des Klosters wegen des Eigenthumsrechtes zurücktreten.[2]) Zu bemerken ist ferner, daß 1481 bei der Belehnung Hartwig Moltzan's mit Cummerow das Kloster Verchen besonders davon ausgenommen wurde. Moltzan soll zwar die Gerechtigkeiten, welche von Alters her zu Schloß Cummerow gehörten, gebrauchen dürfen, aber das Kloster und seine Güter nicht weiter beschweren.[3]) Auch nach Aufhebung des letzteren dauerte der Streit fort. 1572 warf das Amt Verchen den Moltzan häufige Uebergriffe gegen die Bauern zu Mesiger, Gnevetzow und Sommersdorf vor. Sie hätten von denselben ungebührliche Dienste, Kornfuhren und Küchensteuern zu Hochzeiten und Kindtaufen verlangt. Als die Leute sich aber derselben geweigert hätten, wären sie ausgepfändet und gefangen gesetzt worden. Die Moltzan behaupteten dagegen, daß die Dienste aus jenen Dörfern bis auf wenige fürstliche Jagdfrohnen stets nach Cummerow gehört hätten. Sie mußten indeß das abgepfändete Gut wieder herausgeben, und es wurde ihnen eingeschärft, die

---

[1]) Lisch Nr. 198.

[2]) Urkd. d. d. Demmin 1412 Sept. 27., Abschr. aus Ende des 15. Jahrh. im Archiv Cummerow R. I. No. 24. 5.

[3]) Lisch Nr. 663.

Bauern nur nach Cummerow und nicht zu Dienſten nach Oſten, Nehringen oder Vanſelow zu gebrauchen oder ſie an fremde Junker außerhalb des Fürſtenthums zu verleihen. Als die Moltzan von den Bauern die früheren Dienſte trotzdem weiter verlangten, wurden dieſe ſelbſt aufſäſſig. Daher beſchwerte ſich 1590 Hartwig über den „Muthwillen“ der drei Dörfer, welche ihren Dienſt nicht thun wollten und neulich trotzig davon gegangen wären, als ſie ſein Korn nach Stralſund fahren ſollten. Wenn dem nachgeſehen würde, müßte das Haus Cummerow endlich an Gebäuden, Ackerwerk und anderem zu Grunde gehen.[1]) Am 13. Januar 1612 kam endlich zwiſchen Herzog Philipp Julius von Pommern und Jürgen Moltzan (St.- u. A.-Taf. Nr. 91) ein Vergleich zu Stande, daß dieſer ſeine neun Pflugdienſte in Meſiger an das Amt Verchen abtrat, wogegen der Herzog dem Moltzan acht Pflugdienſte und einen Koſſäthen in Sommersdorf, die halbe Schulzenhufe nebſt „Kruglade“ daſelbſt, ſowie vier Pflugdienſte und einen Koſſäthen in Gnevetzow ohne fernere Anſprüche überläßt. Weiter verkauft er ihm die Waſſermühle in Sommersdorf mit dem Mahlzwang der ſtrittigen Dorfſchaften und verleiht, um Moltzan völlig zu befriedigen, beſonders aber in Erwägung der langjährigen getreuen Dienſte, die Jürgens Vater dem Vater des Herzogs und dem fürſtlichen Hauſe Pommern geleiſtet, demſelben noch einen Bauernhof in Gnevetzow und das Patronat der dortigen Kapelle.[2]) Aber trotz dieſes Vertrages kam der Streit um die Dienſte aus jenen Dörfern nicht zur Ruhe, ſondern wurde ebenfalls in die ſpätere Zeit hinübergenommen.

Der dritte und wohl intereſſanteſte Prozeß ſpielte ſich zwiſchen den Moltzan und der Stadtgemeinde Cummerow ab. 1255 hatten Herzog Wartislaw III. von Demmin und 1256 Herzog Barnim I. dem Orte Cummerow beſondere Privilegien ertheilt. Seine Bürger ſollten zollfreie Kaufmannſchaft haben, zu fahren und zu ſegeln in der Peene, Swine, Oder, im Haff und im ganzen Herzogthum. Weiter gaben die Herzoge dem Ort das Stettinſche Stadtrecht, verliehen ihm gegen einen Erbzins von 40 Mark Stettinſcher Pfennige 40 dabeiliegende Hufen Ackers, frei von aller Abgabe, außer 12 oder 13 Hufen bei der Stadt, die ſie zum eigenen Gebrauche vorbehielten, und überließen ihm auch die Inſeln, worauf früher die alte Stadt gelegen war (de werde, de dor liggen up der olden stadt), ferner Waſſer, Holz und Weide ausgenommen, was zum Hauſe Cummerow gehörte, ſowie die Fiſcherei auf dem See, doch nur mit kleinen Netzen (towen = Tauen), während ſie ſich ſolche mit großen Garnen

---

[1]) K. Staatsarchiv Stettin, Wolgaſt. Archiv Tit. 60a Nr. 85.

[2]) Archiv Cummerow I. 24 und 38. — K. Staatsarchiv Stettin Tit. VII sect. 38 Nr. 1b Bl. 20 ff.

vorbehielten. Alle dieſe ſtädtiſchen Freiheiten und Rechte wurden dann 1365 der Stadt Cummerow von Herzog Barnim III. nochmals beſtätigt.[1]) Die Erwähnung der alten Stadt läßt vermuthen, daß hier eine germaniſche Stadtgründung neben einem früheren ſlaviſchen Ort vorliegt, ja vielleicht iſt das heutige Dorf Cummerow auf letzteren zurückzuführen. Cummerow wird während des Mittelalters ſtets als Stadt oder Städtchen bezeichnet.[2]) Es ſoll nach alten Kirchenmatrikeln einſt drei Kirchen gehabt haben[3]), wovon aber heute nur noch die St. Nikolaikirche vorhanden iſt. Sie erhielt 1368 auf Grund älterer Urkunden aus den Jahren 1222 und 1253 die herzogliche Beſtätigung ihres Pfarrlehens.[4]) Zu einem richtigen Aufſchwung iſt die Stadt wohl kaum jemals gekommen. Daran hinderten ſie die häufigen Kriege und Fehden zwiſchen Pommern und Mecklenburg, unter denen, wie wiederholt berichtet, Cummerow ganz beſonders gelitten zu haben ſcheint. Auch waren die Waſſerverhältniſſe der Peene wohl nicht ausreichend, um ihren Handel in die Höhe zu bringen. Als dann die Moltzan Cummerow erhielten, war das Schickſal der Stadt beſiegelt. Sie legten es von vornherein darauf an, dieſelbe zu einem einfachen Bauerndorfe herabzudrücken. Dazu hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Stadt das Unglück, völlig abzubrennen, und Joſt Moltzan ſoll nach dieſem Brande die erſchreckten Einwohner mit allerhand Dienſten beſchwert und die ſich Weigernden hart beſtraft haben. 1519 vermittelte Herzog Bogislaw zwiſchen Joſt und den Bürgern. Moltzan klagte, er habe durch deren Verſäumniß bei dem Brande großen Schaden erlitten. Sie ſollen daher die Gräben, wie ſie vor Alters um das Städtchen geweſen, reinigen und in Ordnung bringen, auch wieder ein Thorhaus bauen und über den Graben vor demſelben eine Zugbrücke ſchlagen. Wegen des Ackers und anderer Gebrechen ſollen die ſtreitenden Parteien durch eine fürſtliche Kommiſſion vertragen werden.[5]) An einer anderen Stelle behaupten die Moltzan, Cummerow wäre ein offener Ort ohne Mauern und Zaun, worin zur Zeit (1574) nur 16 Bauern und drei Koſſäthen wohnten. Nach dem Vergleich von 1519 ließ Joſt die Bürgerſchaft 15 Jahre in Ruhe, zwang ſie dann aber, ihm jährlich vier Holzfuhren und eine Kornfuhre zu leiſten. Auch mußten

---

[1]) Urkd. d. d. Stettin 1365 Nov. 10. nach einer vidimirten Abſchr. v. 1707 aus dem Stettiner Lehnsarchiv in Archiv Cummerow I. Nr. 24. 1. — Liſch Nr. 277 hat nur eine ſehr lückenhafte deutſche Ueberſetzung.

[2]) Liſch Nr. 542, 543, 546, 610 und 663.

[3]) Archiv Cummerow R. I. Nr. 59.

[4]) Urkd. des Herzogs Barnim d. d. Demmin 1368 April 25., Abſchr. des 16. Jahrh. im K. Staatsarch. Stettin, Tit. VII. sect. 38 Nr. 1b Fol. 132 f.

[5]) Urkd. d. d. Cummerow 1519 Juli 17., Abſchr. des 16. Jahrh. im K. Staatsarchiv Wetzlar Litt. M. Nr. 1326/3404 Vol. I. Fol. 187 f.

sie die Netze zur Reh- und Hasenjagd herbeischaffen und für Hochzeits- und Kindtaufsreisen den Frauen der Junker zwei Pferde stellen. Nach dem Tode des Jost (1545) soll dessen Wittwe, Ilse Hahn (St.- u. A.-Taf. Nr. 76), noch weitere Dienste von den Bürgern verlangt, solche von Jahr zu Jahr gesteigert und besonders ihnen einen Theil des Gemeindelandes (freiheit), einen Brink am See und ein Holz weggenommen haben. Es kam 1573 darüber zum Prozeß zwischen den Moltzan und der Bürgerschaft, der vom pommerschen Hofgericht an das Reichskammergericht gedieh und hier hängen blieb.[1]) 1671 traten endlich die Cummerower Bürger ihre Rechte an dem Gemeinde- oder Bürgeracker den Moltzan'schen Gläubigern für 1600 Thaler ab.[2])

Das alte vogteiliche Schloß Cummerow lag an einer anderen Stelle als das heutige Herrenhaus, nämlich näher dem See zu. Trümmer des alten Schlosses sind noch heute in der sogenannten Seekoppel am Garten vorhanden. Aus einem Anschlag des Gutes von 1651 ist zu entnehmen, daß es mit einem tiefen und breiten Graben umgeben war, der aus dem anstoßenden Cummerower See entfloß. Ueber den Graben führte eine Zugbrücke zum Walle. Die Wohngebäude von Heinrichs Antheil lagen nach Westen hin. Sie bestanden aus einem neueren Haus von vier „contiguationes", also Keller, Erdgeschoß und zwei Stockwerken. Das erste massive Stockwerk enthielt „die große Hofstube". Im zweiten, das in Fachwerk („Kreuzwerk") gebaut war, wohnte 1651 noch Jost III. Wittwe, Agathe von der Lühe (St.- u. A.-Taf. Nr. 101). Ueber dieser Wohnung befand sich ein Boden. Von dem neueren Haus führte ein ausgemauerter Gang über einen Schwibbogen zu einem älteren Gebäude von 15 Gebinden, das ehemals ein Kornhaus gewesen war. Ihm gegenüber lag das halb verbrannte Brau- und Backhaus. Das zum Antheile Hartwigs gehörige Wohnhaus bewohnte 1651 die Wittwe Jürgens, Sabina von Levetzow (St.- u. A.-Taf. Nr. 98), und ihr zweiter Gemahl Kaspar Finecke. Bei diesem Antheile befanden sich die zwei, früher beiden Antheilen gemeinsamen Thürme, „der große Fangelthurm" und „der kleine Zwinger". Vor dem Wohnhause stand ein zweistöckiges („2 logementer hoch") Thorhaus, von dem eine Fallbrücke über den Graben führte.[3]) Mitte des 18. Jahrhunderts berichtet Axel Albrecht II. von Moltzan (St.- u. A.-Taf. Nr. 870), daß 1724 bei seinem Anzug in Cummerow noch das alte Thorhaus, doch mit geborstenen Mauern, dachlos und dem völligen Einfall nahe, vorhanden war. Auch stand damals noch der 14 bis 15 Fuß hohe, unten viereckige,

---

[1]) K. Staatsarchiv Wetzlar a. a. O. Vol. I und II.
[2]) Archiv Cummerow R. I. Nr. 21, 1 und Nr. 25.
[3]) Archiv Cummerow R. I. Nr. 32.

weiter hinauf aber runde Thurm mit sehr dicken Mauern und schmalen Schießlöchern. Da die eben geschilderten Baulichkeiten immer mehr verfielen, baute man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunders noch ein drittes herrschaftliches Wohnhaus bei der Kirche. Als endlich 1725 auch letzteres abbrannte, ließ Axel Albrecht die Wirthschaftsgebäude nicht wieder in der sogenannten Seekoppel, wo ehedem der alte Bauhof mit seinen Scheunen und Ställen gestanden hatte, sondern auf dem Platze des jüngsten Wohnhauses wieder aufrichten und verlegte das Herrenhaus an seine heutige Stelle. Bei dem Bau kamen ihm die Trümmer der alten Schloßmauern und des Thurmes sehr zu statten; denn es wurden dabei eine Menge Feldsteine gefunden, deren es sonst auf dem Cummerower Felde nur wenig gab und welche wohl zum Bau des alten Schlosses von anderswoher zusammengebracht waren. Die Stadt Cummerow war 1651 größtentheils zerstört, so daß nicht mehr als zwei Kirchen, drei Häuser nebst einem alten und neuen Pastorenhause davon vorhanden waren. Von den beiden Kirchen wurde die sogenannte Kapelle als Kornboden benutzt. Ihr Holzthurm war sehr alt und wäre schon längst umgefallen, wenn er nicht vom Winde an die Kirche angelehnt wäre. Er enthielt aber noch zwei Glocken. Die größere Kirche war bereits ohne Thurm und Glocken.[1]) Zu Axel Albrechts Zeiten fanden sich von der Stadt außer dem Dorfe nicht die geringsten Anzeichen mehr vor. Er vermuthet, daß sie auf dem weiten Vorlande nach dem See zu gestanden habe und ihre Reste durch dessen Ueberfluthungen fortgespült wären.[2])

Wie das alte vogteiliche Schloß Cummerow um die Mitte des 17. Jahrhunderts zerfallen war, so war damals nicht minder der einstige Wohlstand der Cummerower Moltzan völlig vernichtet. Alte und neue Schulden, schlechte Wirthschaft und kostspielige Prozesse, zuletzt der verderbliche Krieg, welcher Pommern besonders schwer traf, hatten zur Folge, daß auch Cummerow in fremde Hände gerieth und lange Jahre der Familie Moltzan entzogen war. Auf den Hartwig'schen Antheil waren schon 1625 an Stelle des Eingebrachten der Sabina von Levetzow, Wittwe des Jürgen Moltzan und späteren Frau des mecklenburgischen Rittmeisters Caspar Finecke auf Neuhof und Hansdorf, 23000 Gulden eingetragen worden. Die Gelder sollten auf dem Gute stehen bleiben und die Wittwe, so lange sie solche nicht abforderte, die Zinsen davon, sowie Wohnung und Kost auf dem Hause Cummerow haben. Nach dem kinderlosen Ableben ihrer Söhne behielt sie deren Antheil an Cummerow weiter und fing an, ihn wirthschaftlich wieder einzurichten. Als sie dann um 1665 selbst gestorben war,

---

[1]) Archiv Cummerow R. I. Nr. 32.
[2]) Archiv Cummerow R. I. Nr. 59.

traten ihre Erben, die von Kosse und Kardorff, das Gut an den Hauptgläubiger desselben, den Stralsunder Rathsverwandten Joachim von Braun ab, von dessen Wittwe es die Moltzan später reluirten.

Heinrich Moltzan's Antheil an Cummerow war schon zu dessen Lebzeiten überschuldet. 1582 hatte Heinrich noch 12000 Thaler von Heinrich Magnus Preen auf Wolde geliehen und ihm dafür seinen Antheil hypothekarisch überschrieben. Wegen Auszahlung des Geldes an Moltzan kam es aber zu einer für ihn recht unliebsamen Verwickelung. Das Preen'sche Geld lag in Güstrow und war hier vom mecklenburgischen Hofgericht mit Arrest belegt worden, weil man den Moltzan zweier ungesühnter Todtschläge zieh. 1568 sollten er und Joachim Wangelin einen Schuhknecht Namens Claus Wolff in Malchin muthwillig erschlagen haben, und um 1571 erstach Moltzan im Streite den mecklenburgischen Lehnsmann Henning Stute auf Deven, den letzten seines Geschlechts.[1]) Als Heinrich Magnus Preen dann wegen des arrestirten Geldes nach Cummerow kam, nahm ihn Moltzan gefangen und wollte ihn nicht frei geben, als bis die geliehene Summe herbeigeschafft wäre. Erst auf energisches Betreiben des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern kam Preen nach fünf Wochen los, wurde zugleich aber durch einen Spruch des Wolgaster Hofgerichts zur Beschaffung der 12000 Thaler verurtheilt. Endlich ließ Mecklenburg jenes Geld mit Ausnahme von 2300 Thalern, welche Heinrich Moltzan einem Goldschmied Matz Unger schuldig war, den Bürgen Preens herauszahlen. Diese behielten dann noch die Hälfte des Geldes wegen ihrer Unkosten zurück und gaben die andere Hälfte an Moltzan. Jetzt klagte letzterer wieder in Wolgast auf 9000 Thaler Schadenersatz und Ehrvergütung, wurde aber abgewiesen und appellirte an das Kammergericht.[2]) Nach Heinrichs Tode (1613) hatte sein Sohn Jost diesen Antheil Cummerow inne und vererbte ihn vor 1645 wieder auf seinen Sohn Benz Heinrich (St.- u. A.-Taf. Nr. 108). Dessen Vormünder verpachteten 1648 das Gut an einen gewissen Thomas Völschow, verklagten letzteren aber schon im folgenden Jahre, weil er die Pacht nicht zahlte und das Gut ruinirte.[3]) 1650 kündigten die Erben des Heinrich Magnus Preen, die von der Lühe, Barner, Levetzow und Bülow, dessen Forderung von 12000 Thaler, erhielten, weil keine Zahlung von Seiten der Moltzan erfolgte, Heinrichs Antheil an Cummerow zugesprochen und verkauften es pfandrechtlich dem dänischen General Adam Weiher. Gegen eine von diesem gezahlte Abfindungssumme („Diskretionsgelder") verzichtete

[1]) Geh. und Hauptarchiv Schwerin, Acta criminalia zu Moltzan, 1568—1571.

[2]) K. Staatsarchiv Wetzlar sub Preußen Litt. T Nr. 480/1613. — Geh. und Hauptarchiv Schwerin, Lehnsakten.

[3]) K. Staatsarchiv Stettin, Appellations-Gericht Greifswald, Hofgericht sub v. Moltzan Nr. 67.

endlich 1673 Benz Heinrich Moltzan, der letzte Sproß der Linie Often-Cummerow, auf seine Reluitionsrechte an Cummerow.[1])

So waren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Güter Often und Cummerow den Moltzan's aus den Händen gekommen und konnten ihnen leicht für immer verloren gehen; denn die Pfandinhaber, welche die Güter in schlechten Zeiten billig erworben hatten, strebten später natürlich danach, ihren Besitz gelegentlich zu einem erblichen zu machen. Wie wir in einem nächsten Aufsatze zeigen werden, gingen auch Wolde, Sarow und andere Güter der Moltzan ihnen in der schweren Zeit verloren, bis sich das Geschlecht wieder soweit moralisch und wirthschaftlich gehoben hatte, daß es die Reluition fast aller seiner Güter auf Grund des Lehnsrechtes mit glücklichem Erfolge ausführen konnte.

---

[1]) Archiv Cummerow R. I. Nr. 1, Nr. 29 und 36, 3.

Zur

Geschichte Herzog Barnims III.

Ein Beitrag
zur Genealogie des Pommerschen Herzoghauses.

Von

Dr. Otto Heinemann,

Kgl. Archivassistenten in Stettin.

Am 14. August 1338 hatten die Herzoge Otto I. und sein Sohn Barnim III. von Pommern-Stettin dem Markgrafen Ludwig dem Aelteren von Brandenburg für den Fall ihres Ablebens ohne männliche Nachkommen die Erbfolge in ihren Landen zugesichert.[1]) In einer Gegenurkunde vom gleichen Tage verspricht der Markgraf u. a. „frowen Agnesen, unser lieben mumen, elich huswirtinn herzog Barnyms“ die Lande Groswin und Demmin, die ihr Barnim als Leibgedinge gegeben hatte, als Witthum.[2]) Diese Herzogin Agnes ist es, die uns hauptsächlich im Folgenden beschäftigen soll. Ueber ihrer Herkunft hat bisher ein gewisses Dunkel geschwebt, das zu lichten der Zweck der nachstehenden Ausführungen sein wird.

Vorher sei es mir jedoch gestattet, kurz auf zwei frühere Eheprojekte für Herzog Barnim einzugehen, bei denen aber die Ehe nie zu Stande gekommen ist.

Unbeachtet scheint bisher der erste dieser Ehepläne geblieben zu sein, von dem weder die Chronisten noch die seither bekannten Urkunden etwas berichten. Bei der Sammlung des Materials zu dem 5. Bande des Pommerschen Urkundenbuches fand sich jedoch folgendes Regest:

Woldemer, marggrave tho Brandenborch, breff, darinn gemeldet, dat he frewlin Elisabet, hertoch Hinricks dochter van Bresla, desulven Woldemers gemahels schwester, hern Barnim, hertoch Otten van Stettin sohne, tor ehe verspraken unnd gelavet, darinn tor midtgave verschreven dredusent marck Brandenborges sulvers und gewichtes, und desulve hertoch Otte schal ehr to liffgedinge vermaken drehundert marck Brandenborges sulvers und gewichts, de stadt Piritz darvor inbeholdenn unnd uth anderen steden ehr solliche vorschriven. Des datum ton Twenraden anno 1316, betekent mit C 23.[3])

---

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand. B II, S. 129 Nr. 748.

[2]) a. a. O., S. 125 Nr. 747.

[3]) Extract miner gnedigen Heren tho Stetin Pamern Breve Bl. 147 (Bibl. d. Ges. f. Pomm. Gesch. Ia Fol. Nr. 53).

Das Original der Urkunde ist leider verloren gegangen, doch hat sich in einem Sammelbande des Kgl. schwedischen Reichsarchivs zu Stockholm [1]) wenigstens eine, allerdings ziemlich schlechte Abschrift erhalten, die als Anlage I im Wortlaute wiedergegeben wird.

Aus der Urkunde ergiebt sich, daß die Eheberedung to den Twenraden am 28. Juli 1316 stattfand. Es ist eine der im Mittelalter zwischen fürstlichen Personen so unendlich häufigen Kinderheirathen, die hier verabredet wurde. Barnim war etwa 13 Jahre alt, die Prinzessin Elisabeth noch viel jünger. Ihre Mutter Anna, in erster Ehe mit dem Markgrafen Hermann II. von Brandenburg († 1308) vermählt, dem sie u. a. eine Tochter Agnes, Gemahlin Markgraf Waldemars [2]), gebar, heirathete erst 1310 den Herzog Heinrich VI. von Schlesien-Breslau. Das älteste Kind aus dieser Ehe war die Prinzessin Elisabeth, die also 1316 etwa fünf Jahre gezählt haben mag. Wenn sie das Alter von sieben Jahren erreicht haben würde, sollte sie Barnim angetraut werden. Die Festsetzung des Beilagers wurde der Herzogin Anna als Vormünderin ihrer Tochter und dem Herzog Otto I. als Vater des Bräutigams überlassen. Vom Beilager ab binnen Jahr und Tag versprach Markgraf Waldemar seiner Halbschwägerin eine Mitgift von 3000 Mark Brandenburgisch auszuzahlen, wofür er dem Herzog Otto I. die Stadt Lippehne mit dem dazu gehörigen Gute als Pfand setzte, während Elisabeth als Leibgedinge die Stadt Pyritz erhalten sollte, in der ihr 80 Mark jährlich und die Gerichtsbarkeit zugesichert wurden. Außerdem sollte sie aus dem Lande Pyritz und anderen Städten so viel bekommen, daß sie insgesammt jährlich 300 Mark Einkünfte hätte. Ueber die Veranlassung zu dieser Verlobung fehlt uns sichere Kunde. Jedenfalls sollte sie zur Befestigung des damals bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Brandenburg und Pommern dienen. Die Herzogin Anna, die ihrem Sohne erster Ehe, Markgrafen Johann, mit Rath und That zur Seite stand und in die Regierung der Mark oft thätig eingriff, weilte damals in der Mark [3]), und vermuthlich ist unter ihrer persönlichen Mitwirkung die Verlobung verabredet. Jedenfalls hatte aber auch Markgraf Waldemar ein hauptsächliches Interesse an dem Zustandekommen dieser Ehe, da er seiner Halbschwägerin, der schlesischen Prinzessin, eine Mitgift

---

[1]) Dieser Sammelband befindet sich in der Gadebusch'schen Sammlung. Er enthält im Wesentlichen eine Abschrift des Diplomatarium Klemptzenianum der Odebrecht'schen Bibliothek zu Greifswald (vgl. Hasselbach-Kosegarten, Cod. Pom. dipl. I, S. XXXV), am Schlusse jedoch eine Anzahl von Abschriften nicht mehr erhaltener Urkunden, die in dem Diplomatarium fehlen.

[2]) Sie heirathete nach Waldemars Tode (1319) Herzog Otto den Milden von Braunschweig-Göttingen.

[3]) Klöden, Geschichte des Markgr. Waldemar II, S. 221 f., 254 ff.

versprach und dafür gar eine märkische Stadt verpfändete. Sein plötzlicher Tod (1319) mag es auch erklären, daß die Heirath nicht vollzogen ist. Nach dem Tode dieses Hauptinteressenten ließ man das Projekt fallen, wie so mancher seiner politischen Pläne durch sein Ableben in Nichts zerfiel. Elisabeth wurde, auch noch ein Kind, um 1321 mit Konrad I. von Schlesien-Oels vermählt, starb aber schon 1328 in jugendlichem Alter.[1])

An das Aussterben der Markgrafen von Brandenburg aus dem askanischen Hause knüpft sich wenigstens indirekt die zweite Verlobung Herzog Barnims. Nachdem König Ludwig der Bayer seinen ältesten Sohn Ludwig 1323[2]) mit der Mark und ihren Pertinentien, darunter den Herzogthümern Stettin und Demmin, belehnt hatte, entspann sich zwischen den Stettiner Herzogen und dem Markgrafen ein heftiger Streit, der erst unter Vermittelung des Grafen Ulrich von Lindow durch den Vergleich zu Ueckermünde vom 5. September 1327 beendet wurde.[3]) Zur Bekräftigung dieses Friedens wurde der junge Herzog Barnim mit Mechtilde, der Tochter Herzog Rudolfs von Bayern[4]), verlobt.[5]) Aber auch dieses Projekt zerschlug sich, nicht jedoch infolge des Todes der Braut, wie die sog. handschriftliche Pomerania berichtet.[6]) Jedenfalls haben lediglich politische Gründe die Veranlassung dazu gegeben. Die drohende Aufforderung des am 17. Januar 1328 in Rom zum Kaiser gekrönten Ludwig an die Pommernherzoge, ihre Lande nunmehr von seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig, zu Lehn zu nehmen, dessen erneute Belehnung mit der Mark[7]) und gewiß auch nicht zum Wenigsten die Aufhetzung durch Papst Johann XXII., den Todfeind der Wittelsbacher, veranlaßten den plötzlichen Abbruch der inzwischen wieder eröffneten Verhandlungen zwischen den Herzogen und dem Markgrafen und führten im Jahre 1329 von Neuem zum Kriege, der mit geringen Unterbrechungen bis 1338 dauerte.[8]) Nun war natürlich auch von der geplanten Vermählung nicht mehr die Rede.

---

[1]) Vgl. Abhandlungen der Schles. Gesellschaft für vaterländ. Cultur. Phil.-hist. Abth. 1872/73, S. 107.

[2]) Die feierliche Belehnungsurkunde datirt freilich erst vom 24. Juni 1324. Vgl. Riedel a. a. O. B II, S. 14 Nr. 613.

[3]) Vgl. Balt. Stud. N. F. IV., S. 34 ff.

[4]) Er war der Bruder König Ludwigs.

[5]) Riedel a. a. O. B II, S. 41 Nr. 641.

[6]) Kantzow (ed. Kosegarten) I, S. 334, 336. Sie ist damals garnicht gestorben, hat sich vielmehr noch eines ziemlich langen Lebens erfreut, da sie erst 1375 als Gemahlin des Grafen Johann III. von Sponheim († 1399) starb, mit dem sie sich 1331 vermählte. Vgl. Häutle, Genealogie des Hauses Wittelsbach, S. 11. Kantzow (ed. Gaebel) I, S. 196 Anm. 2 erwähnt wohl die Verlobung, aber nichts von dem Tode der Mechtilde.

[7]) Riedel a. a. O. B II, S. 45 Nr. 647.

[8]) Balt. Stud. N. F. IV, S. 42 ff.

Inzwischen hatte man aber doch ernstlich an Barnims Heirath denken müssen. Seit 1320 Mitregent des Vaters Otto I., war er nächst diesem der einzige männliche Sproß des Stettiner Zweiges, dessen Lande beim Erlöschen dieser Linie Markgraf Ludwig sofort als heimgefallenes Lehn an sich zu reißen versucht hätte. Dem mußte nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Hatte man zuerst bei der Wahl einer Gattin für Herzog Barnim III. die Blicke nach Osten, später nach Süden gelenkt, so wandte man sich nun nach dem Westen des Reiches, nach Braunschweig.

Daß Barnims III. Gemahlin dem Welfenhause entsprossen war, ist nie bezweifelt worden. Dagegen sind die Meinungen darüber getheilt gewesen, welcher Linie sie entstammte und wer ihr Vater war. Die handschriftliche Pomerania erzählt, es sei verabredet, „das hertzog Barnim wiederumb solte zu ehe nhemen frewlyn Agneten, hertzog Otten von Lüneburgk tochter“.[1]) Danach wäre Agnes die Tochter des Herzogs Otto des Strengen von Braunschweig-Lüneburg († 1330) und der Mechtild, der Stiefschwester Kaiser Ludwigs des Bayern, gewesen. Auf der Pomerania, die in zahlreichen Handschriften überall verbreitet war[2]), fußen vermuthlich alle pommerschen und braunschweigischen Historiker und Genealogen, indem sie einen Herzog Otto von Braunschweig als Vater der Agnes annehmen. Nur hat sich ein großer Theil nicht für Otto den Strengen, sondern für Otto den Milden von Braunschweig-Göttingen († 1344) und dessen Gattin Agnes von Brandenburg[3]) entschieden. Als Tochter Ottos des Strengen gilt Agnes z. B. bei Micraelius, Koch, Barthold[4]), während sie u. a. Jobst, Henninges, Spener, Lairitz, Rethmeyer, Pfeffinger, Steinbrück, Pricelius, Sudendorf, Voigtel-Cohn, von Heinemann[5]) zur Tochter Ottos des Milden

---

[1]) Kantzow (ed. Kosegarten) I, S. 338.

[2]) Pomm. Jahrbücher III, S. 49 ff.

[3]) Vgl. oben S. 136 Anm. 2.

[4]) Micraelius, Sechs Bücher vom Alten Pommerlande (1723), S. 223; (Koch), Versuch einer Pragmat. Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg (1764), S. 231; Barthold, Geschichte v. Rügen und Pommern III, S. 235 Anm 2. Irrigerweise sagt von Bülow (Klempin, Stammtaf. S. 18), Barthold nenne als Vater der Agnes den Herzog Otto den Milden. Wenn Barthold den Herzog Otto von Braunschweig als nahen Verwandten Kaiser Ludwigs bezeichnet, kann er nur Otto den Strengen, des Kaisers Schwager, gemeint haben.

[5]) Wolfg. Jobst, Genealogia (1573), S. 35; Hieron. Henninges, Genealogia imperatorum, regum, ducum etc. (1598) Tom. IV, Regnum 2, P. 2, S. 120, 314; Ph. Jak. Spener, Sylloge geneal.-historica (1677), S. 501; Lairitz, Hist.-gen. Palmwald (1686), S. 399, 698; Rethmeyer, Braunschweig-lüneburg. Chronica (1722) I, S. 628; J. F. Pfeffinger, Historie des Braunschw.-Lüneburg. Hauses I (1731), S. 184; J. C. Steinbrück, Das freundschaftl. Band zwischen dem Braunschweig- u. Pommerschen Hause (1777), S. 4; Pricelius, Stammtafeln d. deutschen Welfenhauses; Sudendorf, Urk.-Buch z. Gesch. d. Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg I, S. XLVI u. Stammtaf.; Voigtel-Cohn, Stammtaf. (1870), Taf. 85, 146; O. v. Heinemann, Gesch. v. Braunschweig u. Lüneburg II, S. 69.

machen. Unentschieden läßt die Frage Zimmermann.[1]) Als R. Klempin an die Vorarbeiten für seine Stammtafeln des Pommersch-Rügischen Fürstenhauses ging, mußte er auch zu diesen widersprechenden Angaben über die Herkunft der Herzogin Agnes Stellung nehmen. Von sämmtlichen früheren Forschern war offenbar eine Stelle der sog. handschriftlichen Pomerania unbeachtet geblieben, in der „hertzog Ludewig von Lüneburgk, hertzog Barnim von Stettin gemahls bruder“ als Domherr von Camin genannt wird.[2]) Bestätigt wird diese Nachricht durch Herzog Barnims III. Urkunde für das Kloster Colbatz vom 21. März 1345, in der unter den Zeugen an erster Stelle aufgeführt wird: inclitus princeps Lodowicus, dux de Brunswich, frater Agnetis nostre coniugis, canonicus ecclesie Caminensis.[3]) Dadurch kam Klempin insofern einen Schritt weiter, als Herzog Otto der Milde aus der Konkurrenz um die Vaterschaft der Herzogin Agnes ausschied, da er nach den übereinstimmenden Nachrichten aller braunschweigischen Historiker und Genealogen keinen Sohn hatte. Dagegen besaß Herzog Otto der Strenge einen Sohn Ludwig, der auch den geistlichen Stand erwählt hatte. Aber auch hier bot sich eine nicht unerhebliche Schwierigkeit, da dieser Ludwig bereits seit 1324 Bischof von Minden war und als solcher 1346 gestorben ist, also nicht gut 1345 als einfacher Domherr eines anderen Stiftes genannt werden konnte, ohne daß seiner bischöflichen Würde Erwähnung gethan wurde. Das wäre doch wohl ein einzig dastehender Fall. Der Caminer Domherr, Herzog Ludwig von Braunschweig, wird also anderswo unterzubringen sein.

Daß bisher ein sicheres Ergebniß sich nicht gewinnen ließ, ist daraus zu erklären, daß man sich zu ängstlich an die Angabe der handschriftlichen Pomerania gehalten hatte, die einen Herzog Otto von Braunschweig als Vater der Herzogin Agnes nannte. Danach konnte eigentlich nur Otto der Strenge in Betracht kommen. Aber liegt denn überhaupt ein zwingender Grund vor, den Vater der Herzogin Agnes nur unter den Herzogen aus dem Welfenhause, Namens Otto, zu suchen? Wie ist die Pomerania zu ihrer Angabe gekommen? Kantzow sagt in der letzten Bearbeitung seiner Chronik von Pommern: Keiser Ludwig nennet Barnim seinen Schwager[4]); ich halt, es sey so: Hertzog Otto von Luneburgk hat Keiser Ludewigs Tochter gehapt.[5]) Davon hat Otto Agneten erzeuget, das es

---

[1]) Braunschweig. Magazin VII (1901), S. 70.

[2]) Kantzow (ed. Kosegarten) I, S. 353.

[3]) Colbatzer Originalmatrikel im Staatsarchive zu Stettin (Mscr. I 12), Bl. 62[v], 76 Nr. 209, 224.

[4]) Riedel, Cod. dipl. Brand. B VI, S. 62 Nr. 2278.

[5]) J. C. Steinbrück, Freundschaftl. Band S. 4 nennt Agnes die Tochter „Herzog Otten des Freigebigen zu Braunschweig Tochter und Kurfürst Ludwig zu Brandenburg Schwester Tochter“, macht also auch ihre angebliche Mutter zu einer Tochter Kaiser Ludwigs.

Keiser Ludwigs neptis sey. Dan Barnim nennet in einem Briefe Ludewigen von Brunschwig, Tumbhern zu Camyn, seiner Frawen Agneten Bruder, circa 44.[1]) Oder es wirt der Ludwig sein, der Hertzog Magnus von Brunschwigk und Zangerhawsen Sohn ist[2]) und hirnach succederet im Furstentumb zu Luneburgk.[3]) Diese bloße Vermuthung hat der Verfasser der handschriftlichen Pomerania zur positiven Gewißheit erhoben, ohne die von Kantzow selbst gelassene andere Möglichkeit zu erwähnen, und so hat seit Jahrhunderten ein Herzog Otto von Braunschweig als Vater der Herzogin Agnes gegolten.

Den richtigen Vater der Herzogin Agnes ermitteln läßt uns in der That die Erwähnung des Caminer Domherrn, Herzog Ludwig von Braunschweig, als deren Bruder. Aus einer gleich zu erwähnenden Urkunde ergiebt sich, daß dessen und mithin auch der Herzogin Agnes Vater weder Otto der Strenge noch Otto der Milde, sondern Herzog Heinrich II. (de Graecia) von Braunschweig-Grubenhagen war. Dieser verkaufte am 20. Februar 1342 dem Erzbischofe Heinrich von Mainz Theile von Duderstadt und Gieboldehausen.[4]) Unbeachtet scheint jedoch bisher geblieben zu sein, daß er in einer Urkunde vom gleichen Tage verspricht, seine Söhne Johann, Propst von St. Pauli zu Halberstadt, Ludwig, Domherrn zu Camin, und Otto (von Tarent) zur Bestätigung dieses Verkaufes veranlassen zu wollen.[5]) Durch diese Urkunde wird zugleich eine Lücke in der Genealogie des Welfenhauses ausgefüllt, da wir aus ihr zwei bisher unbekannt gebliebene Söhne Heinrichs II. kennen lernen.[6]) Da sie in

---

[1]) Vgl. S. 139 Anm. 3.

[2]) Magnus I. des Frommen († 1369) von Braunschweig-Wolfenbüttel Gemahlin Sophie war Kaiser Ludwigs des Bayern Nichte, die Tochter seiner Halbschwester Agnes, die mit Markgraf Heinrich I. von Brandenburg († 1317) vermählt war. Sein Sohn Ludwig war zum Nachfolger seines Schwiegervaters Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg († 1369) bestimmt, trat auch die Mitregierung an, starb aber schon 1367. Diese Kombination Kantzows scheidet aber infolge ihrer physischen Unmöglichkeit aus. Vgl. Klempin, Stammtafeln S. 18.

[3]) Kantzow (ed. Gaebel) I, S. 200 Anm. 2.

[4]) Sudendorf a. a. O. II, S. 3 Nr. 6.

[5]) Vgl. Anlage II.

[6]) Iohannes dux, prepositus sancti Pauli kommt zum ersten Male urkundlich am 4. Okt. 1339 vor. Vgl. Schmidt, Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt III, S. 409 Nr. 2314. Als Iohannes, dux de Brunswig, prepositus ecclesie sancti Pauli Halberstadensis wird er am 4. Juli 1343 erwähnt. a. a. O., S. 457 Nr. 2357. Zum letzten Male begegnet er uns am 4. Dez. 1346. a. a. O., S. 490 Nr. 2390. Daß er nicht mit dem Halberstädter Dompropst Johann von Braunschweig identisch sein kann, wie Schmidt (Zeitschr. d. Harzvereins XIX, S. 35) als möglich annimmt, erweist ihr mehrfaches gleichzeitiges Vorkommen. Vgl. Schmidt, Urk.-Buch III, S. 428, 456, 464, 475, Nr. 2333, 2357, 2365, 2370. Im Register S. 670 ist Johann, Propst von St. Pauli, als Sohn des Herzogs Ernst von Braunschweig-Grubenhagen

unserer Urkunde vor Otto (von Tarent) genannt werden, ist gewiß anzunehmen, daß sie wie dieser aus Heinrichs erster Ehe mit Jutta, Tochter des Markgrafen Heinrich I. von Brandenburg und der Agnes, der Halbschwester Kaiser Ludwigs des Bayern, stammten.[1]) Auch die Herzogin Agnes, wohl nach der Großmutter genannt, dürfen wir mit Sicherheit als Tochter der Jutta ansehen, da diese erst nach 1324 starb[2]) und Heinrich seine zweite Gemahlin Hedwig (Heilwig)[3]) erst gegen 1330, wohl auf seiner Reise nach dem Orient, heirathete, der Herzogin Agnes aber schon 1337 ihr Sohn Otto starb. Vermuthlich war sie das älteste Kind Herzog Heinrichs, also ungefähr 1318 geboren.[4])

Nach Letzner[5]) soll sich Anna, eine Tochter zweiter Ehe des Herzogs Heinrich 1360 mit Herzog Barnim IV. von Pommern vermählt haben. Diese Nachricht, die fast ganz unbeachtet geblieben ist[6]), enthält trotz aller Fehler doch ein Körnchen Wahrheit, die Thatsache, daß eine Tochter Herzog

---

(† 1361) bezeichnet, eines Bruders des Herzogs Heinrich de Graecia. Ernst hatte allerdings einen Sohn Johann, der aber bis 1362 Domherr von Hildesheim war und 1367 starb. In der That war unser Johann ein Neffe des Dompropsts, aber nicht ein Sohn seines Bruders Ernst, sondern ein in der Genealogie des Welfenhauses bisher fehlender Sohn seines Bruders Heinrich. Ob er bald nach dem 4. Dez. 1346 gestorben oder in eine andere, bisher noch unbekannte Würde eingerückt ist, entzieht sich meiner Kenntniß. Am 24. April 1357 erscheint Herzog Albrecht von Braunschweig-Wolfenbüttel als Propst von St. Pauli. Vgl. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XIII, S. 397 Nr. 121. In den dazwischen liegenden zehn Jahren wird kein Propst mit Namen genannt.

Der Caminer Domherr Ludwig ist mir nur aus den Urkunden vom 20. Februar 1342 und 21. März 1345 bekannt. Er lebte aber noch 1373, da in einer Urkunde seiner Neffen Swantibor III. und Bogislaw VII. für die St. Marien-Kirche in Stettin vom 26. Mai 1373 eine prebenda domini ducis Brunswicensis erwähnt wird. Vgl. von Eickstedt, Urk.-Samml. I, S. 253.

[1]) Schon G. Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen I (1862), S. 222 vermuthet, daß Jutta wohl mehrere Söhne gehabt habe, da 1334 dreien der Söhne Heinrichs II. geistliche Lehen vom Erzbischof von Mainz versprochen werden. Vgl. Sudendorf a. a. O. I, S. 292 Nr. 572.

[2]) J. Wolf, Geschichte von Duderstadt (1803), Urk. S. 18 Nr. XXII.

[3]) In den Urkunden heißt sie bald Hedwig, bald Heilwig (Helewich). Vgl. Sudendorf a. a. O. XI, S. 281.

[4]) Am 22. Mai 1318 war Jutta bereits vermählt (Wolf a. a. O., S. 12 Nr. XIII), kann aber selbst erst etwa 1300 geboren sein, da ihrer Mutter erster Gemahl, Landgraf Heinrich II. von Hessen, erst am 23. August 1298 starb.

[5]) Letzner, Dassel-Einbeckische Chronik (1596), Bl. 82.

[6]) Von braunschweigischen Genealogen geben sie m. W. nur Rethmeyer a. a. O. I, S. 535, (Koch) a. a. O., S. 134 und Max a. a. O. I, S. 226. Koch meint aber: „Ehe kounte man die Adelheid, Grubenhagischer Linie, welche H. Bugislaf IV. in Pommern 2te Gemahlinn gewesen seyn soll, für H. Heinrichs Tochter halten.“ Gemeint ist Bogislaws V. zweite Gemahlin Adelheid, deren Herkunft auch noch nicht mit Sicherheit feststeht, die aber als Tochter Herzog Ernsts von

Heinrichs de Graecia die Gattin eines Herzogs Barnim von Pommern war. Allerdings war sie nicht eine Tochter zweiter, sondern erster Ehe, hieß nicht Anna, sondern Agnes, ihr Gemahl war nicht Herzog Barnim IV. von Pommern-Wolgast († 1365), sondern Barnim III. von Pommern-Stettin († 1368) [1]) und endlich hat sie nicht 1360, sondern ein Menschenalter früher geheirathet.

Den Zeitpunkt der Vermählung Herzog Barnims III. mit Agnes setzt die handschriftliche Pomerania in das Jahr 1330. Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln. Am 6. Jan. 1331 waren sie sicher verheirathet, da an diesem Tage Papst Johann XXII. wie den Herzogen Barnim IV., Bogislaw V., Otto I. und Wartislaw V., so auch „dilecto filio nobili viro Barnim, duci Stetinensi, et dilecte in Christo filie nobili mulieri Agneti, eius uxori“ eine Anzahl von Gnadenbeweisen zu Theil werden ließ. [2])

Als Veranlassung zu dieser Ehe giebt die handschriftliche Pomerania an „damit also eine freuntschafft zwüschen dem marggraffen und hertzog Barnim wurt; welches dan hertzog Barnim gethan, und hat dieselbe

---

Braunschweig-Grubenhagen († 1361), Heinrichs Bruders, gilt. Vgl. auch Koch a. a. O., S. 142. Von pommerschen Genealogen meldet nur Wolfg. Jobst, Genealogia (1573) S. 37: „Andere sagen, Anna Hertzogs Heinrichen des Eltern von Braunschweig und Lüneburg Tochter“, sei mit Barnim IV. vermählt gewesen. Nach ihm findet sich die Nachricht bei Steinbrück, Freundschaftl. Band, S. 6.

[1]) Eine Verwechselung, deren sich auch pommersche Chronisten schuldig machen. Vgl. z. B. Bugenhagen, Pomerania (ed. Heinemann), S. 113, 132.

[2]) Päpstliches Register im Vatikanischen Archive zu Rom, Bd. 99 Bl. 328ᵛ ff. Nr. 1798, 1813, 1820. Schmidt (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XXI, S. 255 Nr. 441) führt einen Ehedispens für Barnim III. und Agnes vom 6. Januar 1331 an. Nach gütiger Mittheilung des Kgl. Preußischen Historischen Instituts in Rom ist jedoch der im Päpstl. Register Bd. 99 Bl. 330 Nr. 1821 verzeichnete Brief nicht an Barnim und Agnes, sondern an Johann III. von Werle und Mechtild gerichtet und enthält keinen Ehedispens, sondern die Erlaubniß, an gebannten Orten stille Messe halten zu dürfen, die in Nr. 1820 auch dem Herzog Barnim und seiner Gemahlin ertheilt wird. An und für sich wäre ein Ehedispens erforderlich gewesen, da in der That Barnim und Agnes im 4. Grade verwandt waren, wie folgende Stammtafel zeigt:

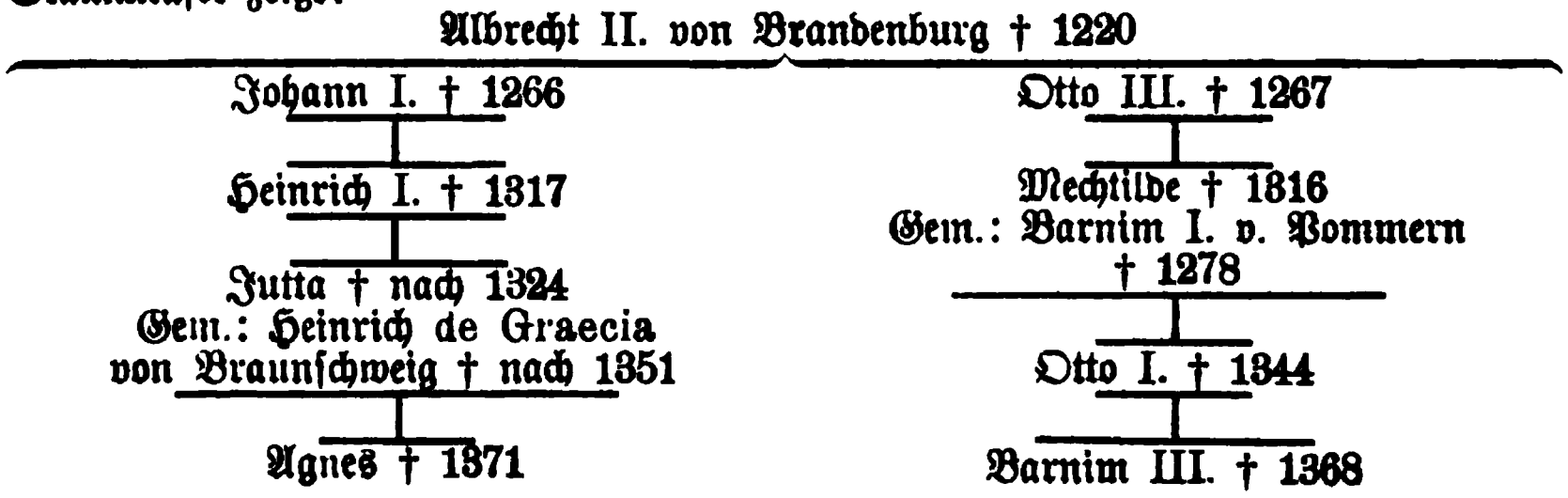

Doch hat sich ein solcher bisher nicht ermitteln lassen.

Agnes zur ehe genhomen, und also etwas friede bekhomen, dem er doch nicht gar veste trawete.“ Gewisse Kunde fehlt uns darüber, aber es ist sehr wahrscheinlich, daß Agnes' verwandtschaftliche Beziehungen zu den Wittelsbachern[1]) erheblich in's Gewicht gefallen sind. Vielleicht wurde bei dem Waffenstillstande, den Markgraf Ludwig am 29. Januar 1330 vor den Twenraden mit den Herzogen Otto I. und Barnim III. abschloß, auch diese Vermählung verabredet. Es wäre dann ein eigenartiges Spiel des Zufalls, wenn Barnims letzte Verlobung an demselben Orte erfolgt wäre wie die erste.

Weiterhin begegnen wir der Herzogin Agnes erst wieder am 14. August 1338 bei der oben[2]) erwähnten Gelegenheit. Am 2. Februar 1343 schenken Herzog Barnim und Agnes dem Kloster Colbatz ihre Mühlen zu Demmin.[3]) Am 12. Juni 1348 beleibgedingt Barnim seine Gemahlin mit dem Herzogthume Stettin und den Ländern Bernstein, Groswin und Demmin und erhält die Bestätigung durch König Karl IV.[4]) Als Zeugin erscheint sie am 24. Juni 1360.[5]) Beiläufig erwähnt wird sie am 11. November 1340 und 18. April 1363.[6]) Am 24. August 1368 starb Herzog Barnim III. Seine Wittwe überlebte ihn noch um drei Jahre. Zum letzten Male tritt sie uns am 2. Juni 1371 entgegen, als sie mit Zustimmung ihrer Söhne Kasimir IV., Swantibor III. und Bogislaw VII. der St. Ottenkirche in Stettin ihren Besitz in Schwennenz überließ.[7]) Noch in demselben Jahre starb sie und wurde in der St. Ottenkirche an der Seite ihres Gatten und ihres jung verstorbenen Sohnes Otto beigesetzt, denen sich 1372 auch Kasimir IV. zugesellte.[8])

Von ihren Kindern sind mit Namen nur vier Söhne bekannt: Otto († 1337), Kasimir IV. († 1372), Swantibor III. († 1413) und Bogislaw VII. († 1404). Von dem ältesten, Otto, erfahren wir nur aus

---

[1]) Sie war Kaiser Ludwigs Großnichte, und ihr Vater weilte 1328 bei jenem in Rom. Vgl. Max a. a. O. I, S. 217.

[2]) Siehe S. 135.

[3]) von Eickstedt, Urk.-Samml. I, S. 201 Nr. 77.

[4]) Vgl. Schwartz, Pomm. Lehnshistorie, S. 386; Riedel, Cod. dipl. Brand. A XVIII, S. 77 Nr. 26.

[5]) Fragmente eines Ottenstift-Kopiars im Staatsarchive zu Stettin (Mscr. I 52) Nr. II.

[6]) Mekl. Urk.-Buch IX, S. 287 Nr. 6079; XV, S. 314 Nr. 9157.

[7]) Original im Archive des Marienstifts, Tit. 1 Sekt. 1 Nr. 19.

[8]) Kantzow (ed. Gaebel) I, S. 222 Anm. 1: Eodem anno obiit Agnes, uxor Barnimi Magni, de domo Brunsvicensi et sepelitur apud sanctum Ottonem. Vgl. auch Urkunde vom 13. März 1374 (Original im Staatsarchive zu Stettin s. r. Stadt Stettin): ecclesiam, quam pater noster karissimus dominus Barnym, Stetynensis, Pomeranie, Slavie et Cassubie dux, inclitus princeps, fundavit, et in qua ipse una cum matre nostra karissima domina Agnete, ducissa illustri, nostrique fratres karissimi dominus Otto et Kazemarus, incliti Stetynenses, Pomeranie, Slavie et Cassubie duces pye memorie, corporaliter requiescunt.

Bugenhagen[1]), der wohl auf Stargarder Quellen fußt, und der oben erwähnten Urkunde vom 13. März 1374. Im Jahre 1343 scheint die Ehe kinderlos gewesen zu sein, da Barnim und Agnes in der Urkunde vom 2. Febr. 1343 für das Kloster Colbatz ihrer verstorbenen Kinder (liberorum nostrorum defunctorum) gedenken.[2]) Es muß also außer Otto noch mindestens ein im zarten Kindesalter verstorbenes Kind ihrer Ehe entsprossen sein. Auch 1345 spricht Barnim von „erven, de van us gheboren werden, eft se us god gheve.“[3]) Klempin setzt Kasimirs IV. Geburt in das Jahr 1345.[4]) Ob mit Recht, erscheint mir zweifelhaft. In dem Leibgedingsbriefe vom 12. Juni 1348 heißt es: „quod si predictos illustrem Barnim et Agnetem, contoralem ipsius, heredes insimul habere continget“ und in der deutschen Ausfertigung: „wer daz der vorgenant hohgeborn Barnym, unser lieber neve und fürste, mit derselben hohgeborn Agneten hertzoginn, seinem weib, erben gewünne.“ Das deutet doch m. E. darauf hin, daß auch damals noch die Ehe kinderlos war, also Kasimirs Geburt wohl erst nach dem 12. Juni 1348 erfolgt ist. Im Jahre 1363 entbehrten noch alle drei Söhne der Siegel.[5])

Dagegen war Margarethe, die Gemahlin Herzog Ernst des Eisernen von Oesterreich, nicht Barnims III. und der Agnes, sondern Herzog Bogislaws V. von Wolgast Tochter, vermuthlich aus seiner zweiten Ehe mit Adelheid von Braunschweig-Grubenhagen. Bei Bugenhagen heißt sie nur filia ducis Stetinensis[6]), bei Kantzow eine von Stettin.[7]) An anderer Stelle nennt Kantzow sie eine Tochter Herzog Wartislaws VII.[8]) Erst die handschriftliche Pomerania thut ihrer als Barnims III. Tochter Erwähnung.[9]) Schon Jobst und Henninges aber führen sie unter den Kindern Bogislaws V. auf[10]), Micraelius jedoch wieder als Tochter Barnims III.[11]) Lairitz läßt die Frage über ihre Abstammung unentschieden.[12])

---

[1]) Bugenhagen, Pomerania (ed. Heinemann), S. 112.

[2]) von Eickstedt, Urk.-Samml. I, S. 204.

[3]) a. a. O. I, S. 207.

[4]) Klempin, Stammtafeln S. 6.

[5]) Vgl. Urkunde vom 15. November 1363: filiorum nostrorum dilectorum nondum sigilla habentium. von Eickstedt, Urk.-Samml. I, S. 239.

[6]) Bugenhagen, Pomerania (ed. Heinemann), S. 150.

[7]) Kantzow (ed. Gaebel) I, S. 254 Anm. 2.

[8]) a. a. O., S. 234 Anm. 2.

[9]) Kantzow (ed. Kosegarten) I, S. 391.

[10]) Jobst, Genealogia S. 38; Henninges, Genealogia Tom. IV, Regnum 2, P. 1 S. 274; P. 2 S. 315.

[11]) Micraelius, Sechs Bücher vom Alten Pommerland (1723), S. 235.

[12]) Hist.-gen. Palmwald S. 698 führt er sie unter den Kindern Barnims III. auf, allerdings mit dem Zusatze: „Diese wird jedoch von vielen auffen gelassen und für Herz. Bugislafs V. Tochter gehalten. Vielleicht auch besser.“ S. 702 erscheint sie unter den Kindern Bogislaws V.

In Oesterreich dagegen muß ein Zweifel an Margarethes Herkunft nicht bestanden haben. Sie wird z. B. von Fugger und Herrgott, der sicherlich keine österreichische Quelle von Belang unbeachtet gelassen hat, mit voller Bestimmtheit als Tochter Bogislaws V. bezeichnet[1]), während andere Chronisten sie, wie Bugenhagen, kurzweg ducissa de Stetin oder ducis de Stetin filia nennen.[2]) Es ist nicht anzunehmen, daß man in Oesterreich, wo man sonst von Pommern wohl nicht allzuviel wußte, den Namen des Vaters der Herzogin Margarethe verwechselt haben sollte. Die Stettiner Linie hatte gar keine politischen oder verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Habsburgern. Anders die Wolgaster, und speziell die Stolper Linie. Bekanntlich war Bogislaws V. Tochter Elisabeth († 1393) die vierte Gemahlin Kaiser Karls IV. und die (Stief-)Schwiegermutter Herzog Albrechts III. von Oesterreich[3]), des Oheims Herzog Ernsts des Eisernen.[4]) Die Kaiserin-Wittwe Elisabeth war es jedenfalls auch, welche die Ehe ihrer in frühester Jugend vaterlos gewordenen Stiefschwester Margarethe mit Herzog Ernst zu Stande gebracht hat. Im höchsten Grade wahrscheinlich macht das der am 14. Januar 1392 zu Preßburg geschlossene Ehekontrakt zwischen Ernst und Margarethe, nach dem Elisabeths Sohn Sigismund, König von Ungarn, der spätere Kaiser, „sein mumen die hochgebornen furstin jungfrawen Margretn, hertzogin von Stetin“ mit 20000 Gulden ausstattet, während der erwähnte Herzog Albrecht und Ernsts Bruder, Herzog Wilhelm, dem Bräutigam die gleiche Summe gewährleisten.[5]) Wenn in diesen und anderen Urkunden[6]) Margarethe Sigismunds „Muhme“ genannt wird, so kann man freilich nicht mit positiver Gewißheit ein näheres verwandtschaftliches Verhältniß daraus ableiten. Aber schwerlich hätte Sigismund einer so entfernten Verwandten, wie es Margarethe als Tochter Barnims III. gewesen wäre[7]), eine so erhebliche Summe als Heirathsgut gegeben. Erklärlich aber wird diese Liberalität, wenn wir Margarethe als

---

[1]) Fugger (Birken), Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich (1668), S. 438; Herrgott, Monumenta domus Austriacae Tom. III 1, S. 13.

[2]) Vgl. Pez, Scriptores rer. Austr. I, Col. 1291; II, Col. 460, 829. Die sog. Hagen'sche Chronik (a. a. O. I, Col. 1152) nennt sie: „des herzogen tachtter von Stetin, der alten chaiserin, chunig Sigmunds von Ungern mutter, swester.“

[3]) Er war in erster Ehe mit Elisabeth († 1373), Tochter dritter Ehe Karls IV. vermählt.

[4]) Ernst war der Sohn des 1386 bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold III. von Oesterreich.

[5]) Vgl. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg VIII, Nr. 2265b und Herrgott a. a. O. Tom. III 1, S. 14 Nr. 22.

[6]) Vgl. Urkunden von 1424 Nov. 28 und 29, 1429 Juni 8 bei Altmann, Die Urk. K. Sigismunds I, S. 426, 427 Nr. 6017, 6018; II, S. 91 Nr. 7310.

[7]) Durch den gemeinsamen Stammvater Barnim I.

seine wirkliche Muhme, d. h. die (Stief-)Schwester seiner Mutter Elisabeth, ansehen. Das ist denn auch z. B. von Chmel, Steinwenter und Klempin geschehen [1]), während noch Lindner, gestützt auf Barthold und Voigtel-Cohn [2]), sie eine Tochter Barnims III. nennt. Jedenfalls ist sie aber mit vollem Rechte unter den Kindern Herzog Barnims III. zu streichen und unter die Herzog Bogislaws V. einzureihen. Zurückzuweisen ist aber auch, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, die Annahme Klempins, Margarethe sei in erster Ehe mit Herzog Johann von Görlitz, dem Sohne Kaiser Karls IV. und der Elisabeth, vermählt gewesen.[3]) Klempin hat, obwohl ihm die Urkunde vom 14. Januar 1392 bekannt war, nicht beachtet, daß Johann von Görlitz erst am 1. März 1396 starb, während Margarethe bereits 1392 Ernst den Eisernen heirathete, und daß diese in dem Ehekontrakte als „Jungfrau" bezeichnet wird. Außerdem ist durch neuere Forschungen unzweifelhaft festgestellt, daß Johann weder mit Margarethe von Pommern noch mit Margarethe, einer Schwester Herzog Ernsts des Eisernen von Oesterreich [4]), sondern seit 1388 mit Richardis, der Tochter König Albrechts von Schweden, vermählt war, die noch 1400 als seine Wittwe erwähnt wird.[5])

Anlagen.

I.

1316 Juli 28 tho den Tweenraden.

Markgraf Waldemar von Brandenburg verlobt Elisabeth, Tochter Herzog Heinrichs VI. von Schlesien-Breslau, mit Herzog Barnim III. von Pommern-Stettin.

Wie Woldemar van der gnade gades marggrave to Brandenburg unde tow Lüsetz bekennen in diszen open brieve, dat wie junckfrowen Elsebehten, unser huszfroen, vorn Agnes, süster, hertogen Heinrickes dochter van Brezzlawe, hebben gelawet undt gegeven Barnimme, herthogen Otten sone van Stettin. Wente sie soven jar alt wert, so schale wie sie eme lahten truwen. Wente men sie aver

---

[1]) Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., Bd. I S. 9; Archiv für österreich. Geschichte LVIII (1879), S. 392 ff.; Klempin, Stammtafeln S. 8.

[2]) Barthold, Geschichte von Rügen u. Pommern III, S. 449; Voigtel-Cohn, Stammtaf., Taf. 146; Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel, II, S. 155.

[3]) Vgl. die mehrfachen Erörterungen über die Schwägerschaft Johanns mit Herzog Swantibor III., dem angeblichen Bruder Margarethes, in Lebebur's Allg. Archiv III, S. 130 ff.; V, S. 180 ff.; VI, S. 171 ff.; XIV, S. 67 ff.

[4]) Fugger (Birken) a. a. O., S. 378; Lairitz, Hist.-gen. Palmwald, S. 29.

[5]) Vgl. Neues Lausitz. Magazin, Bd. 59 S. 22 ff.

eme towleggen schal, dat schal stheen[1]) ahn unser frowen, vorn Annen, vormundern, und an hertogen Otten. In dem jahr, alsze sie em togeleget is tow rechte, darnah binnen einen jahre und dage schale wie eme medegeven und bereiden drei dusend marck Brandenborges sülvers unde gewichtes, unde hertoge Otte schall in deme sülven jare der vorgeschreven junckfrowen Elsebehten tow lieffgedinge maken die stadt tow Piritz, dor schal sie inne hebben achtentich marck sulvers unde dat gerichte unde darto alsoväle in dem lande tho Piritz und in anderen städen, dat sie hebbe alle jar tho lieffgedinge drey hundert marck Brandenburges sülvers unde gewichtes. Dat wy dit van beiden siden gantz und stede holden, des[2]) hebbe wy marggreve Woldemar herthogen Otten gesat die stadt Leppenen mit al deme lande, dat darto horet, unde hie hefft unsz wedder gesath die stadt Piritz mit al deme lande, dat dartho horet. Dit sind an beyden siden die pant, die gesat sind, undt hebben eme ock dat en truwen gelowet mit tein ridderen, die hirnha geschreven stan, mit greven Hinrich von Luchowen, Conrade von Reden, Borcharde van Bartensleven, Fritzen von Alvensleven, Henninge von Blanckenborch, Heinrich von Stegelitze, Heinricke von der Oste, Beteken von Holtzendorff, Hinrick von Wedele und mit Dubeslaff Claus von Eickstede, und hebben des unse brive gegeben besegelt mit unser ingesegel. Dat is gescheen tho den Tweenraden na der bort gades dusent jar dreyhundert jar in dem sosteygden jare, des[2]) negesten middeweken nah sündt Jacobs dage des heylgen apostels.

Nach der Abſchrift in einem Sammelbande des Königl. Reichsarchivs zu Stockholm (A II 2) S. 817; Klemptzens Extract ꝛc. Bl. 147.

II.

1342 Februar 20 Duderſtadt.

Herzog Heinrich (de Graecia) von Braunſchweig-Grubenhagen verſpricht, ſeine Söhne Johann, Propſt von St. Pauli zu Halberſtadt, Ludwig, Domherrn zu Camin und Otto (von Tarent) zu veranlaſſen, daß ſie den Verkauf von Theilen von Duderſtadt und Gieboldehauſen durch Herzog Heinrich und ſeine Gattin an das Erzſtift Mainz beſtätigen.

Von der gnadin gottis wir Heinrich hertzoge von Brunswig tun kunt allen luden und bekennen uffinlichen an disen brifen, daz wir in guden truwen an eydis stad globit han und globin an disem brife, daz wir unsir sone Johannen, probist des stiftis zu santte Paulis zu Halbirstad, Ludowigin, canonkin des stiftis zu Camȳn, und Otten

---

[1]) scheen. Abſchrift.
[2]) der. Abſchrift.

darzu wisen und haltin sullen nach allir unsir moge ane argelist, daz sy alsogetanen kauf und alle rede, als wir und frauwe Hedewig, unsir eliche husfrauwe, mit gesamenttir hand getan han mit dem erwirdigin in gotte vattere unsirme herrin, hern Heinriche, ertzebisschoffe zu Mentze, und syme stifte, bestedigin und stede und feste haltin und yre besigiltin uffene brife darubir gebin in allir der wys, als wir und unsir . . husfrauwe den getan han und dy brife sprechent, dy darubir gemachit sint. Und daz sullen wir tun, so wir allir schieris mogen, uzgescheydin allirleye argelist und geverde. Des zu urkunde ist unsir ingesigil gehangen an disin brif, der gegebin ist zu Dudirstad uff dy nehestin mitwochin vor santte Mathias tage des apostelin, du man zalte nach gotis geburd dusent druhundert viertzig und zwey jare.

Nach dem Originale im Kgl. Bayr. Allg. Reichsarchive zu München s. r. Erzſtift Mainz, St. Alban (Ritterſtift) Fasc. 26. Das Siegel am Pergamentſtreifen iſt bis auf einen unkenntlichen Reſt abgefallen.

Regeſt: von Lang-Freyberg, Regesta rerum Boicarum VII (1838) S. 330.

Martin Wickelden,

ein pommerſcher Urkundenfälſcher des 15. Jahrhunderts.

Von

Dr. Otto Heinemann,

Kgl. Archivaſſiſtenten in Stettin.

Solange es Urkunden gegeben hat, sind auch mit mehr oder minder großem Geschicke ausgeführte Fälschungsversuche gemacht.[1]) Hauptsächlich waren es Geistliche, vornehmlich die Insassen der Klöster, die sich der Fälschungen bedienten, um den Besitz und die Rechte ihrer Kirchen und Klöster zu vermehren, nicht zum Wenigsten auf Kosten der weltlichen Herrscher. In Pommern haben sich besonders die Mönche des Prämonstratenserklosters Pudagla auf Usedom auf das Geschäft der Urkundenfälschungen verstanden, doch auch die des Cisterzienserklosters Colbatz und andere haben sich bemüht, ihnen darin nachzueifern, wie Klempin in scharfsinnigen eingehenden Untersuchungen nachgewiesen hat.[2]) Aber auch die Städte sind ihren geistlichen Vorbildern gefolgt und haben sich in Fälschungen versucht. Daran reiht sich die Kategorie der Fälschungen, die „dem Wunsche, mächtigen Geschlechtern einen in die graue Vergangenheit zurückreichenden Stammbaum zu verschaffen, die Geschichte der eigenen Heimath in glänzende Beleuchtung zu rücken, vielfach auch nur dem Bedürfniß gelehrter Eitelkeit, mit wichtigen historischen Entdeckungen sich zu brüsten",[3]) ihre Entstehung verdanken. Zu den Fälschern dieser Art gehören auch die gewerbsmäßigen Urkundenfälscher, die ihre Geschicklichkeit dazu verwandten, oft weniger den angeblichen Empfängern der gefälschten Urkunden als sich selbst Vortheile zu verschaffen. Dem pommerschen Geschichtsforscher[4]) sind die Namen zweier Männer geläufig, die durch ihre zwar zumeist recht ungeschickten Fälschungen eine allerdings etwas zweifelhafte Berühmtheit erlangt haben, Christoph Stenzel Janikowski († 1647) und Pastor Gottlieb Samuel Pristaff († 1736).[5]) Seltener dagegen ist uns aus dem Mittelalter der Name eines Fälschers bekannt.

---

[1]) Ueber Urkundenfälschungen vgl. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 11 ff.

[2]) Die gefälschten Urkunden sind aufgeführt im Pomm. Urk.-Buche I, S. IV.

[3]) Breßlau a. a. O., S. 13.

[4]) Im Uebrigen verweise ich auf Breßlau a. a. O., S. 14.

[5]) Vgl. Oelrichs, Fortgef. hist.-dipl. Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit (1770), S. 83 ff.

Um ſo intereſſanter iſt es daher, daß uns zwei Urkunden überliefert ſind, die uns von einem pommerſchen Urkundenfälſcher des 15. Jahrhunderts berichten, der uns im Folgenden etwas näher beſchäftigen ſoll.[1])

Ueber Martin Mickeldeys Leben erfahren wir leider ſehr wenig. Wir wiſſen bloß, daß er Kanzler des Herzogs Bogislaw VIII. († 1418) geweſen war. In den allerdings nur in geringer Anzahl überlieferten Urkunden des genannten Herzogs iſt mir Martinus Mickeldeyg, unse kentzeler allein in der vom 1. Nov. 1409[2]) vorgekommen. Die in ſeiner amtlichen Stellung gemachten Erfahrungen gaben ihm Gelegenheit, ſeine Kenntniſſe auf dem Gebiete des Urkundenweſens zur Fälſchung von Urkunden auf Beſtellung und gegen gute Bezahlung zu verwerthen. Sehr bald jedoch kamen ſeine Vergehen an den Tag, und Martin Mickeldey wurde zur Verantwortung gezogen. Am 14. September 1428, vormittags 9 Uhr, fand in Camin in der Kurie des Domherrn Jakob Platen in Gegenwart des Biſchofs Siegfried von Camin, des jungen Herzogs Bogislaw IX., der Notare Hermann von Heyde und Matthias Schneider, des Stettiner Dompropſtes Valentin von Elsholtz, des Caminer Scholaſters Detlef Suhm u. a. die Gerichtsverhandlung gegen ihn ſtatt, deren Protokoll uns über die einzelnen Fälſchungen genauere Auskunft giebt.[3])

Anfangs gab Mickeldey auf Befragen eine ausweichende Antwort. Als dann aber der Biſchof auf Bitten des Herzogs und der anderen Zeugen das Richteramt übernommen hatte, begann ein eingehendes Verhör.

Zuerſt wurde er nach einer Urkunde befragt, die er dem Kartz Kameke in Pollnow verkauft hatte, deren Ausſteller Herzog Bogislaw VIII. ſein ſollte, über deren Inhalt wir jedoch nichts Näheres erfahren. Anfangs verlegte ſich Mickeldey auf Ausflüchte und behauptete, die Urkunde, die bei der Gerichtsverhandlung vorgelegt wurde, auf Befehl ſeines Herrn geſchrieben zu haben. Dieſe Behauptung wurde jedoch ſofort von den Anweſenden widerlegt, da er den glücklicherweiſe den Fälſchern ſo häufig unterlaufenen Fehler begangen hatte, unter den Zeugen einen bereits Verſtorbenen zu nennen, den Ritter Lorenz Kuske, der zur Zeit der angeblichen Ausſtellung jener Urkunde bereits drei Jahre todt war.[4]) Außerdem ergab

---

[1]) Kratz, Die Städte der Provinz Pommern S. 419 Anm. 4 erwähnt ihn und ſtellt nähere Nachrichten über ihn in Ausſicht, doch hat ſein vor Vollendung des Werkes erfolgter Tod ihn jedenfalls an der Ausführung dieſer Abſicht gehindert.

[2]) Dipl. civ. Stargard (Staatsarchiv zu Stettin: Mſcr. I 36) Nr. 3a. Schöttgen u. Kreyſig, Dipl. hist. Germ. III, S. 80 Nr. 124 drucken: Wotin Muteldingk, unse kentzeler.

[3]) Siehe Anlage I.

[4]) Ein Ritter Lorenz Kuske fand bei der Erſtürmung des Schloſſes Alt-Schlawe durch die Schlawer Bürger (1403) ſeinen Tod. Vgl. Jahresbericht über das ſtädt. Progymn. zu Schlawe 1876/77, S. 16 Nr. 39, 40. Ein anderer Lorenz Kuske wird 1411 erwähnt. Vgl. a. a. O., S. 19 Nr. 43.

sich die Fälschung durch den großen unbeschriebenen Raum zwischen der Schrift und dem Buge der Urkunde, da sie wohl auf eine vermuthlich raditte echte Urkunde von größerem Umfange geschrieben war und das Pergamentblatt nur zum kleinsten Theile ausfüllte. Endlich gestand Mickeldey sein Vergehen ein, behauptete aber, daß Kartz Kameke ihm ein mit dem herzoglichen Siegel versehenes Pergament gebracht, und er dann die Urkunde darauf geschrieben habe. Bei dieser Behauptung blieb er auch, als er im Laufe des Tages in der Kurie des Caminer Scholasters Detlef Suhm mit Kartz Kameke konfrontirt wurde, fügte aber noch hinzu, daß dieser mit der Urkunde, die keinerlei Beweiskraft besitze, nichts anfangen könne. Kameke dagegen sagte aus, daß Mickeldey keinen Brief für ihn geschrieben habe, und er überhaupt keinen die Interessen der Caminer Kirche oder des Herzogthums Pommern schädigenden Brief besäße.

Von einem zweiten Briefe behauptete Mickeldey, daß der verstorbene Heinrich Usedom auf ein in seinem Besitze befindliches Pergament eine gegen die Caminer Kirche gerichtete Urkunde geschrieben habe, und daß er (Mickeldey) sie dann dem Könige Erich von Dänemark, Schweden und Norwegen überreicht habe.

Die dritte gefälschte Urkunde betraf die Verleihung der Münzgerechtigkeit an die Stadt Stolp durch einen Herzog Bogislaw. Als Verfertiger dieses Briefes bezeichnete Mickeldey den Prior des Dominikanerklosters zu Camin [1]), der früher in gleicher Eigenschaft in Stolp gewesen war und eine besiegelte echte Urkunde radirte und darauf die Fälschung schrieb. Nach Kratz' Ansicht [2]) ist die durch Herzog Bogislaw V. am 13. Juli 1368 der Stadt Stolp verliehene Münzgerechtigkeit [3]) mit dieser Fälschung identisch. Allerdings ist in dem Protokoll von einer Urkunde Bogislaws VIII. (sigillo dicti domini ducis sigillata) die Rede, doch könnte das ein durch den gleichen Namen hervorgerufener Irrthum sein. Leider ist uns das Münzprivileg von 1368 nur aus dem Transsumte der Herzoge Georg I. und Barnim XI. vom 9. Januar 1524 bekannt. Wenn Kratz' Annahme zutrifft, so würde der so häufige Fall eingetreten sein, daß Nachfolger des angeblichen Ausstellers eine ihnen zur Bestätigung vorgelegte Fälschung als echt anerkannt und beglaubigt haben.[4])

---

[1]) Im Jahre 1427 war Michael Prior des Caminer Dominikanerklosters. Vgl. Originalurkunde vom 1. Dez. 1427 im Staatsarchive zu Stettin s. r. Bisthum Camin Nr. 260.

[2]) Siehe oben S. 152 Anm. 1.

[3]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. hist. Germ. III, S. 56 Nr. 91.

[4]) Einen solchen Fall haben wir z. B. unter den Urkunden für das Kloster Colbatz. Vgl. Pomm. Urk.-Buch I, S. 155.

Eine vierte Urkunde hatte er dem Abte des Kloſters Buckow verkauft. Ueber ſie erfahren wir Näheres aus einer Urkunde Biſchof Siegfrieds von Camin vom 29. Oktober 1428.[1]) In Gegenwart der Herzogin Sophie, ihres Sohnes Bogislaw IX. und des Biſchofs erſchienen der derzeitige und der frühere Abt des Kloſters Buckow auf dem Schloſſe zu Rügenwalde und erklärten, daß ſie von dem gleichfalls anweſenden Martin Mickelbey Urkunden gekauft hätten, auf Grund deren ſie Anſprüche auf den Jamundſchen See und den Mühlenbach, ſowie eine Geldforderung an den Rath zu Cöslin hätten. Der Biſchof ſtellte dann feſt, daß in der Gerichtsverhandlung zu Camin Mickelbey bekannt hätte, er habe dieſe für 200 Mark dem Kloſter Buckow verkauften Briefe gefälſcht. Von dem Kaufpreiſe, für die damalige Zeit eine ganz anſehnliche Summe, erfahren wir aus dem Gerichtsprotokolle nichts. Bei ſeiner Vernehmung in Camin ſchob Mickelbey übrigens die Fälſchung dieſer Urkunde auf den erwähnten Dominikanerprior, er muß alſo ſpäter erſt ſeine Schuld auch in dieſem Falle noch eingeſtanden haben.

Dagegen hatte er gleich zugegeben, daß er eine fünfte, dem Kloſter Belbuck verkaufte Urkunde über den freien Beſitz der Rega ſelbſt geſchrieben hätte. Dieſe ſowie die für das Kloſter Buckow waren auf echte Urkunden geſchrieben, deren urſprüngliche Schrift wegradirt war.

Von weiteren Briefen erklärte er nichts zu wiſſen.

Nach beendeter Unterſuchung wurde um 3 Uhr Nachmittags in der Kurie des Domſcholaſters in feierlicher Gerichtsſitzung auf Bitten Herzog Bogislaws vom Biſchofe das Urtheil über Mickelbey gefällt. Es wurden ihm die prieſterliche Würde, ſein Amt und ſeine Einkünfte aberkannt, und er dann zur Strafe der Schandkrone und des Prangers verurtheilt. Außerdem wurde ihm Gelegenheit gegeben, lebenslänglich bei Waſſer und Brod eingekerkert über ſeine Uebelthaten nachzudenken. Aus dem Ausdrucke „unde wart umme alsodanlike zake vorrichtet“ der Urkunde vom 29. Oktober 1428 könnte man ſchließen, er ſei hingerichtet, aber nach den unzweideutigen Angaben des Protokolls darf „vorrichtet“ hier wohl nur als „verurtheilt“ aufgefaßt werden.[2])

Ob der Dominikanerprior wirklich Martin Mickelbeys Helfershelfer geweſen oder ob er nur fälſchlich von ihm beſchuldigt iſt, entzieht ſich unſerer Kenntniß. Jedenfalls finden wir keine Spur, daß auch gegen ihn eine Unterſuchung eröffnet und er verurtheilt wäre.

Da die beiden Urkunden, denen ich die vorſtehenden Ausführungen entnommen habe, noch ungedruckt ſind, laſſe ich ſie als Anlagen folgen.

---

[1]) Anlage II.

[2]) Vgl. auch Schiller-Lübben, Mittelniederdeutſches Wörterbuch V S. 424.

Anlagen.

I.

1428 September 14 Camin.

Protokoll über die Gerichtsverhandlung gegen den Urkundenfälscher Martin Mickeldey.

Anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo, indictione sexta, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini, domini Martini divina providencia pape quinti, anno undecimo, mensis Septembris die decima quarta, hora terciarum vel quasi, in curia venerabilis domini et magistri Iacobi Platen, ecclesie Caminensis canonici, coram reverendo in Christo patre et domino, domino Sifrido episcopo Caminensi, ac illustri et magnifico principe et domino[1]), domino Bugghesłao, Pameranie duce, in mei et connotarii mei, videlicet Mathie Sartoris, notariorum publicorum, testiumque infrascriptorum presencia constitutus personaliter dominus Martinus Mickeldey in crimine falsi deprehensus et aliqualiter per predictos dominos episcopum et ducem Pameranie et alios dictorum dominorum consiliarios super quibusdam litteris, quas idem dominus Martinus, ut fama non obnubilat et manus Martini probat, dicitur dictasse, scripsisse et vendidisse interrogatus, dubie respondebat, quod . . . . s . . . . vacillandum.[2]) Tandem reverendus pater et dominus, dominus Sifridus, episcopus Caminensis, iudex in hac parte per dictum dominum ducem et alios dominos circumstantes requisitus, decrevit fieri inquisitionem secundum iuris dispositionem a predicto Martino falsario et in crimine falsi deprehenso. Primo enim fecit inquiri super certa littera, quam idem dominus Martinus dicitur dictasse, scripsisse et vendidisse Kerse Kameke, que fuit sigillata sigillo ducis Pameranie Bugghesłai pie recordacionis et de verbo ad verbum lecta et eidem Martino ad oculos demonstrata. Respondit referens, dictam litteram iussu domini ducis predicti, cuius cancellarius retrofluxis temporibus fuerat, dictasse et scripsisse. Cuius dicti contrarium per circumstantes fuit introductum et illico probatum, quia testis littere prefate, videlicet dominus Laurencius Kuske miles tribus annis ante datum littere diem clausit vite sue extremum; falsitas vero littere alia racione probabatur, quia[3]) per nimiam distanciam plice a scriptura littere, que litteram huiusmodi prefatam evidenter in membrana

---

[1]) domino et Transſ.

[2]) Hier iſt die Schrift durch Moder ſo verwiſcht, daß ſie theils nur mit Mühe, theils garnicht zu entziffern iſt.

[3]) quia iſt hier wohl adverbial im Sinne von videlicet oder scilicet gebraucht.

ostendit fore scriptam. Et tandem prefatus Martinus Mickeldey removendus dubia litteram sepedictam in membrana scripsisse recognovit, asserens, sibi membranam sigillo domini ducis sigillatam per Karse Kameken presentatam fuisse et ad dicti Kameken peticionem litteram scripsisse. Deinde inquisitus de quadam littera illustrissimo principi et domino, domino Erico, Dacie, Szwecie et Norwegie regi, per dictum Martinum presentata, respondit dicens, quod dominus Hinricus Uszdam defunctus habuit quandam membranam et in hanc contra ecclesie Caminensis libertates scripsit litteram, sed dominus Martinus Mickeldey ipsam predicto domino regi presentavit. Consequenter inquisitus per predictos dominos super certa littera, quam habent Stolpenses super libertate monete, etiam sigillo dicti domini ducis sigillata, respondit, quod prior ordinis predicatorum in Camin, qui fuerat temporibus retroactis prior fratrum ordinis predicatorum in Stolp, quandam habuit litteram sigillo ducis sigillatam et hanc rasit et in ea scripsit monete libertatem. Demum inquisitus super quibusdam aliis litteris, videlicet de una littera, quam dicitur vendidisse abbati in Bucow contra Cosslinenses, et alia quadam littera, quam habet dominus abbas in Belbuck, super libertate fluminis Reghe, respondit, quod unam litteram super libertate fluminis ipse scripsit, aliam vero litteram contra Cosslinenses prememoratus prior, ambas etenim litteras in litteris et cartis rasis scripserunt, quas litteras dictum priorem rasisse dixerat. De aliis litteris penitus ignoravit. Postremo in curia venerabilis domini Detlevi Sum, ecclesie Caminensis scholastici, ad dicti Martini ductus fuit presenciam Karse Kameke de Polnow, et interrogatus idem Martinus per dictum dominum Caminensem, an fateri vellet ea in presencia Karsen, que fatebatur in absencia de litteris ei scriptis. Idem vero Martinus fatebatur in presencia Kameken, que prius dixit in eius absencia, videlicet quod Karse Kameke presentasset sibi membranam sigillo ducis Bugghesłai sigillatam, et ipse litteram scripsisset, addens in presencia Kameken, quod cum istis litteris non posset Kameke emovere nec essent alicuius roboris vel firmitatis. Et respondit Karse, quod non scripsit sibi litteram aliquam nec haberet litteram vel litteras contra libertatem ecclesie Caminensis vel ducatus Pameranie. De qua responsione predicti domini episcopus et capitulum specialiter et solempniter protestabantur. Hiis omnibus et singulis premissis factis et peractis, in eadem curia, hora quasi nona, prememorato reverendo patre et domino episcopo Sifrido cum suo capitulo pro tribunali sedente, representatus fuit ad iudicium predictus dominus Martinus. Quo tunc ibidem representato, illustris princeps et dominus, dominus Bugghesłaus dux, instancia, qua potuit, sentenciam diffinitivam ferri

postulavit. Dictus vero dominus, dominus[1]) Sifridus episcopus Caminensis, attendens, quod nulle sunt partes iudicis in confitentem in cognoscendo, sed solum in sentencionando, sentenciam condempnatoriam inscriptam tulit diffinitivam, in qua eundem Martinum Mickeldey honore sacerdotali ac officio et beneficiis suis privandum fore pronuncciavit eundemque propter huiusmodi publica maleficia corona schandali coronandum et inschalandum fore ac coronari et inschalari mandavit, inschalatum quoque ad agendam penitenciam in pane et aqua de premissis publicis criminibus usque ad tempus vite sue carceri mancipari et incarcerandum fore mandavit, presentibus venerabilibus, providis et discretis viris Valentino de Melsholt, prepposito Stetinensi, Detlevo Sum, scholastico, Gherardo de Dewetze Moleman, Henrico Fabri et Vlemink[2]), marschalco, testibus ad premissis vocatis et rogatis.

Nach dem vom Notar Henning Dabermann ausgefertigten Originaltransſumte des Gottfried von Swina, Archidiakons von Uſedom und Offizials der Caminer Kirche, von 1455 November 24 im Kgl. Staatsarchive zu Stettin s. r. Bisthum Camin. Das am Pergamentſtreifen angehängte Siegel des Ausſtellers iſt abgefallen. Das vom Notar Hermann von Heyde geſchriebene Originalprotokoll iſt nicht mehr vorhanden.

II.

1428 Oktober 29 Cörlin.

Biſchof Siegfried von Camin bezeugt, daß Martin Mickeldey vor ſeiner Verurtheilung in Camin bekannt habe, daß er die Urkunden über den Jamundſchen See, den Mühlenbach, über Anſprüche an den Rath zu Cöslin, die er für 200 Mark an das Kloſter Buckow verkauft hatte, gefälſcht habe.

In ghades namen ámen. In ene ewyghe daghtnisse der dinghe, uppe dat, de dar scheen in der tyd, nycht vorgeten werden van den danken der mynschen, wen syk de tyd vorlopt, zo ys des buhuf unde noth, datme[3]) de dinghe ewychliken buvestighe mit breven unde inghezeghelen, uppe dat nyne grotere twyvelinghe edder schade hir namales darvan kame. Hir umme wy Sifridus van gades gnaden bisschop tu Cammyn bukennen unde thughen apenbar vor alle den jenen, de dessen brif zeen edder horen lezen, dat vor der dorluchtighesten vorstynnen Sophyen, hertogynne tu Pameren, unde vor ereme zone, heren hertogh Buggheslaf, unde vor uns uppe deme slathe tu Rugenwolde zynt ghewezet de abbet van Bucow de junghe, alse

---

[1]) Vor dominus noch überflüſſiges et. Transſ.
[2]) Kurt Flemming.
[3]) dat. Orig.

her Johan Golchen, unde de olde abbet Wyllem unde her Westval, bursarius, alse von eres conventes [1]) weghen, unde her Merten Mikkeldey unde hebben bukant, dat ze hebben koft de breve van her Merten Mikkeldey, de de spreken uppe den Jamendeschen see, uppe de Molenbeke, wo ze de scholden vrigh hebben dor den Jamendeschen zee, unde uppe andere etlike stukke unde uppe den rad tu Cussalin unde uppe penninghe, de en de rad scholde schuldych wesen, unde dat ze dat also endrachtliken bukanden, dat dat alsodanlike her Mikkeldeyes breve weren unde synt. Dat dyt also gheschen ys, dar hebben aver wezet de erwerdighe heren meyster Valentin [2]), deken tu Cammyn, her Detlaf Swûme, scholasticus, meyster Werner, tezaurarius, unde Hinricus Peyne, clericus [3]), unde de erbaren manne Henningh Zantze, Ludeke Massowe unde Syverd Verchmyn, borghermeyster tu Cussalin, unde mer bedderver lude. Vortmer dome her Merten Mikkeldeye vorrichten scholde tu Cammyn, done dede he ene butuchnisse unde bukande apenbar vor unses heren rade van Pameren unde vor unseme rade, dat he de vorbûnomeden breve sulven schreven hadde unde den monniken vorkoft hadde vor twehûndert mark unde valsch synt, unde wart umme alsodanlike [4]) zake vorrichtet. Hir synt aver ghewezet de erbare heren, here greve Albreght van Everstene, her Guntersbergh [5]), dombere tu Cammyn, meyster Arnd Rambowe, zankmeyster, meyster Valentin Melsholt, pravest tu Stettin, meyster Wernerus Griper, tezaurarius, unde Laurencius Heyse, dumheren tu Cammyn, her Gerent van Dewetze, Curd Vlemynk, marschalk, Ludeke Massowe unde vele andere erwerdighe heren unde manne. Des tu thughe zo hebbe wy unse secretum myt wytschop henghet vor dessen brif. Gheven in unseme slathe tu Corlin in den jaren unses heren dusent veerhundert unde achteundetwintych jar, des anderen daghes na deme daghe Simonis et Iude der hilghen apostele.

Nach dem Originale im Kgl. Staatsarchive zu Stettin s. r. Dep. Stadt Cöslin Nr. 77 mit dem wohlerhaltenen Sekretsiegel Bischof Siegfrieds an rothen Seidenfäden.

---

[1]) coventes. Orig.
[2]) Valentin von Elsholtz, auch Propst von St. Marien zu Stettin.
[3]) electus. Orig.
[4]) alsodalike. Orig.
[5]) Eggert von Güntersberg.

Nachtrag

zu Abſchnitt IV (S. 29 ff.) der Beiträge zur Geſchichte der Reformation in Pommern.

Von Profeſſor **E. Wehrmeker** in Anklam.

Die Fortſetzung meiner Beiträge in dem diesjährigen Heft der Baltiſchen Studien war bereits gedruckt, als ich in den „Akten des Kgl. Staatsarchivs in Stettin, betreffend die Verhandlungen und den Abſchied des Landtages zu Stettin de Ao. 1558" Vol. 3. (Stett. Arch. P. 1. Tit. 94. Nr. 24) Bl. 27 ff. „Beſchwerden des Adels gegen die Fürſten" fand, die zwar undatirt ſind, die aber Punkt für Punkt der oben (S. 29 ff.) mitgetheilten „Antwort der Fürſten" u. ſ. w. entſprechen, die alſo zu den Akten des Landtages zu Treptow a. R. gehören. Dafür ſpricht auch der Hinweis auf die Zuſammenkunft beider Fürſten bei Punkt 1 und 18 und der Umſtand, daß jene „Antwort" auch hier unmittelbar folgt, wie denn die Aktenſtücke dieſes Volumens ſich durchaus nicht auf das Jahr 1558 beſchränken, ſondern ſich ſonſt von 1538 an bis in die ſechziger Jahre erſtrecken. Dadurch wurde dieſer Nachtrag nöthig.

Der vom Adel der hertog und furſten dom Stettin und pomern etc. boſchwerunge jegen ere L. und g. H.

1. Erſtlich das ein gemeyner Adel die Landesfürſten in vile malen in aller underdenicheit angefalln und gepeden, umme ire alte privilegia und gnadelehnbreve zu confirmerend und boſtedigen, auch ſey dabey zu laſſen. So iſt en dennoch von iren F. g. bis anher, bis zu irer beider ff. g. zuſamenkumpft, geweigert, dem gemeynen Adel zu großer boſchwerunge. Bitten den Artikel nicht lenger aufzuhalten.

2. Zum andren beclagt ſich ein gemeyner Adel, in allen Hertog- und forſtendomen belegen, das von alter her unter in (= ihnen) ein gewontlicher

brauch und altherkomen geweſt wie auch dasſelbe in andren ummeſtendigen Thur- und furſtendomen je und alle weg und auch nu noch fur gewonlich und brauchlich gehalten wirt, wer eins namens, herkomens, ſchilt und helmes ſeindt, das deſelbigen unter einander irer gueter anwharende erben weren. Nu aber wird deme gemeynen Adel aufgelecht, das auch die, ſo nahe feddern ſeindt, muſſen de ſamende hand von den furſten ſuchen, fordern und bitten, und wo ſolchs verſeumet und durch dotleichen abgank einer unter inen verfille, greifen de furſten die gueter an und nemen deſelbigen an ſich, den negſten blotsvorwanten agnaten zu eingem untergank, nachteil und verderbe.

3. Item ſo denn ſolche ſamende Hant von den vom Adel in aller unterdenigkeit geſucht, gefurdert und gebeden, ſo wirt ſy en dennoch geweigert und abgeſlagen, deme gemeinen Adel zu großem nachteil und ſchaden.

4. [Bl. 27 r.] Furder iſt auch in diſſen landen fur gewontlich und brauchlich gehalten, das Junkfrouwen unter den vom Adel de zeit ires lebens alſe naturleiche erben das Lehn, wen ire vater ahne libes Lehns Erben abgeſtorben, beſitzen, dar ſie auch nu one alles verſchulden von entſetzet und vorweiſet ſein.

5. Item ſo auch etzleiche geſlechte unter den vom adel befunden, die durch dotleichen abgangk geringert und geſwecht, dardurch de furſten den anfall irer gueter gewarend ſeindt, irer gueter gar nicht macht haben, und auch in diſſem ſo hoch beſwert, daß ſie nicht muegen hundert gulden ader weniger ohne bewilligunge der furſten drauf ligen (= leihen), noch ire Dochtere nach vermugen der gueter davon eelich beraten, auch ire hausfrowen nach gewontleicher weiſe und ingebrachtem Egelde davon beleibgedingen. Den (= denn) ſo daruber ane bewillinge ſulche gueter mit ſchulden beſwert wurden, Willen de furſten, wen (= wenn) die berurten Lehngueter durch entliken fall und untergank an ſy kummen und langen, gar zu keynen ſchulden antworten, und muſſen ſich die burgen und vom Adel, ſo auf ſolche Lehngueter gelobt, ſich ſelber frien und bezalen, das denn etzlichen zu unverwintleichem ſchaden, etzlichen zu gruntleichn untergank und verderben reicht.

6. Item das der arme gemeyne Adel in irem anliggen und noten aus den ſteten (= Städten) oder ſus anders wo nicht hundert ader 50 gulden lehnen kunnen ane der furſten bewillinge, darumme auch aus den Cancellien willbreve furdern, derhalben und Ee (= ehe) ſe ſolchs zu wege bringen kunnen, muſſe ſie wol ſo vile verzern und verſeumen alſe darvan ſolche angezeite (!) Summen ein Jar mit vorzinſen muchte, dem armen Adel zu großen verderbleichen ſchaden.

7. [Bl. 28.] Es wirt auch der gemeyne adel wider alten gebrauch herkomment und gewonheit mit alle demjenen, ſo ſie aus den Cancellien haben und furdern ſollen, es ſey an ſamenden handes willebreven, Citation, Admiſſion und andere, wo de namen haben muegen, mit undrechtleichem burde uberſetzet und beſwert, dem gemeynen Adel zu groſſen ſchaden und vorderben.

8. Item es beclagt ſich auch eyn gemeyner Adel von wegen des gerichts, das ſie mit vilen hendlen aufgehalten und zu keiner entſcop (= Endſchaft) langen kunnen und auch in geringen ſachen zu ſchriften gedrungen werden, auch danebenſt das de gerichte durch weinigk anzal perſonen geordent erhalten werden, unter den auch etzleiche ſeindt, de nicht mit Erb und Lehen under unſen g. f. u. h. belegen ſind; und dennoch underſten (= ſtehen) ſich deſelbigen zu wichtigen hendlen, daran Erb und Lehen belegen, alleine zu urteilen und richten, das doch wider alle ordenunge der rechte ſchinet, auch hie in diſſen landen nicht der alte herkummende gebrauch iſt, den (= denn) by Hochloblicher Herzog Buggſlaffs levende wurde das gerichte durch eine großer (!) und lobleicher anzal rechtverſtendiger Retter (!) und rittermeſiger leute erhalten.

9. Item das auch keine rechtvorſtendige noch geſchickte procuratores und Advocaten, ſo dem Adel in eren wichtigen und anliggenden ſachen zu ſchreiben und reden von noden, umme das gelt (zu) bekummen ſind, das doch der uberigkeit gehort in ſolchen fellen für die underthanen zu trachten; und jene, ſo itzund vorhanden, beſweren und fratzen den armen Adel, das ſie en (= ihnen) ires gefallen nach und mer, den (= mehr denn) zu zeiten de ſache wert iſt, geben muſſen. Und dauber noch, wenn ſie de ſachen zu rechte auszufhuren angenommen, laſſen ſe dennoch in irer großen not ſtecken, und wenn ein ſchon erſtanden recht erlanget mit großer muhe und unkoſten, ſo kan dennoch nicht Execution erlanget werden.

10. Item das auch wenn etzleiche geflechte durch dotleichen abgank gar verloſchet und untergan, das dieſelbigen Lehne wedderumme dem adel, ſo den furſten getreulich gedent, verleent muchten werden und nicht bey ſich behalten oder umme ein geburleichen (!) zuſtehn laſſen, wie das auch in diſſes (!) Landen und furmals der gebrauch geweſt iſt nach Laut und Inhalt unſer alten privilegia.

11. Item. Es wird auch ein gemeyner Adel on alle urſachen mit vielfeltigen Landſcatten bedrenget, unangeſehn, das dem gemeynen Adel zu allen Landagen zugeſagt, keinen Lantſcat von Jhn (= ihnen) zu fordern, es were denn hohe bedrengleiche anliggen und urſachen vorhanden. Uber das alles werden ſie und ire guter mit der pfandinge überfallen auch zum teil eingenommen ane jenige verhor, unangeſehn das ſich ein gemeyner

Adel zu gleich und recht fur de gemeinen stende der Lantschaft erboten, welchs aufs hogste beswerlich und aller ordenunge der Rechte ungemeß ist.

13. Es werden auch der vom Adel mit dem processe der errigen grenzen halben zu langwerig aufgehalten, draus den partien viler schade deffer (= tapfer?) gezenk und uneinikeit ausgebert, derhalben bitten sie ire ff. g. hirinne ein gnedig einsehen zu haben, damit deselben zu sleuniger entschaft gelangen muegen.

13. [Bl. 29.] Das auch der gemeyne Adel hinfurder hirinne muchte verschont werden, das Jemandes ane furgande rechtlike verhor an (von?) seiner Have und gutern nicht mochte gefuret werden.

14. Es beclagt sich auch der gemeyne Adel, wen[n] sie fur Iren f. g. etwas anzudragende, clagen und furdern haben, das sie zu keiner verhor kummen konnen, dardurch sie vile vorgebleiche unnutze zerunge dhon mussen, auch daneben das zu haus mit großem schaden das Ire vorseumen, und uber das, welches zum beswerligsten geacht, das se noch mit ungestumen worten abgeweiset werden.

15. Item so it sich noch zutregt, das durch rechtleiche Execution des Adels pauren durch den Lantrider utgepfandet werden, so werden deselbigen arme leute, so solche ausgepfendede guter wider lesen willen, gedrungen, das itlicher dem Lantrider einen gulden pfantgelt geben muessen. Bidden derhalben die vom Adel, das solche boswerungen bey den armen leuten abgeschaffet und demselbigen eine geburlige maße gegeben werde und bey altem gewontleichem pfantgelde alse nemlich 4 ß sund[isch] pleiben lassen.

16. Boclagen sich de von dem Adel auch das ire pauer und underdan von f. g. glendet (= mit Geleit d. h. Schutz versehen) werden unerhorter sachen und das sie jegen ire uberkeit von den procuratoren und Supplicationschrivern gestarket werden. [Bl. 29r.]

17. Item wider beclagen sich etzliche vom Adel, von ordentlichen gerichten durch furstliche gnaden Citation gefurdert (zu) werden, bidden einen jeden in seinem gerichtsdwang bleiben zu lassen und aldar rechtleiche anforderung zu donde und ditsulvige den gerichtsvorwalteren anzuzegen, kein ladungbref daruber muegen ausgebracht werden, darmit ein jeder an seinen Eeden und pflicht nicht mag besweret werden.

18. Es beclagen sich Dreves Monnichow, dem alle seine guter umme ff. g. willen abgebrant, Dreves Manduvell, dem alle seine guter vorenthalten, und Jochim grape, der seines vettern Erbe noch mangeln mueß, das sie kein entzlich antwort erlangen konnen und werden etzliche auf beider f. g. zusamenkumpft vorzogen (?) und etzliche sonst aufgehalten.

Die Bl. 31 ff. der Landtagsakten von 1558 mitgetheilte „Antwort der Fursten auf die Beschwerden des Adels" trägt zwar auf dem Titelblatt

wahrscheinlich von anderer Hand die Jahreszahl 1534, läßt aber den wichtigen Hinweis auf den Treptower Landtag vermissen. Ihr Verhältniß zu der oben mitgetheilten „Antwort" ist folgendes: Abgesehen von der Schreibung der Worte und einzelner Formen ist sie zunächst jener völlig gleich. Sie hat aber von anderer Hand einige Aenderungen erfahren, die zwar sachlich unbedeutend sind, die ich aber unten auch mittheile, weil ich so wie so die in jener Antwort unleserlichen Stellen und einige andere Punkte nach dieser Fassung verbessert sehen möchte:

S. 31, Zeile 7 ist „sich" nach „konfirmatien" eingefügt.
„ 8 ebenso „gemeinen" vor „privilegien".
„ 17 ist „dieselb" vor „in ubung" am Rande hinzugefügt und „war" in „ist" geändert.
„ 19 ist „daß gebrauch zu der" gestrichen und „die" geschrieben.
„ 23 steht „Recht".
„ 24 ist „gebrauchen" in „richten" geändert.

S. 32, Zeile 3 ist „gehalten" gestrichen.
„ 4 „kan dargethan" in „darzuthun" geändert.
„ 6 nach „imants" ist „in kraft" eingefügt.
„ 7 ist „nicht weinig" gestrichen, aber nach „beschwerlich" „und altem Herkommen widerlich" eingefügt.
„ 11 steht „beschriben" für „bescheinete".
„ 15 vor „zu halten" ist „sich" eingefügt.
„ 18 ebenso „zu" vor „erzeigen".

S. 33, Zeile 1 steht „des gerichts verzug" mit Streichung von „derselbe".
„ 5 lies „iren".
„ 7 „selbst". — „gebracht werden" ist in „kommen" geändert.
„ 12 ist „wiewol — i. f. g." gestrichen.
„ 14 „Orter"; — vor „schuldig" ist „dies" eingefügt.
„ 26 ist „geübt" in „erfahren" geändert.
„ 33 steht „und zum nitgemein" (ein Wort?) „ist".
„ 42 lies „mussen" für „muggen".

S. 34, Zeile 9 steht „ye" für „ine".
„ 12 steht „vorgewant" statt „vorgeworfen".
„ 15 steht „vorordenunge" statt „der ord."
„ 31 steht „kommen konnen" statt „khomen".
„ 37 ist „auszurichten" nach „halten" eingefügt; „soll" — „werden" in „wird" geändert.
„ 38 „in" in „zu" geändert.
„ 39 „mugen" gestrichen.

Gesellschaft dort hat, sondern auch an der nur in unbedeutendem Maße bewiesenen Antheilnahme an der wissenschaftlichen Arbeit. Es ist sehr zu wünschen, daß hierin eine Besserung eintritt und namentlich die östlichsten Gebiete unserer Provinz für die Mitarbeit mehr als bisher herangezogen werden. Bietet doch gerade dort die Geschichte des Landes durch die enge Berührung mit Preußen und Polen, durch Jahrhunderte lang bewahrte Eigenart des Interessanten in Bezug auf Sitte, Sprache, Verwaltung u. s. w. genug.

Um so dankbarer ist es zu begrüßen, daß die Staats-, Provinzial- und Stadtbehörden wie seit vielen Jahren, so auch im abgelaufenen Jahre die Bestrebungen der Gesellschaft unterstützt und gefördert haben.

Durch den Tod haben wir 15 Mitglieder verloren. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder starb am 29. Juli 1901 der Professor Dr. Karl Blasendorff in Stettin, einer der treuesten Freunde und thätigsten Mitarbeiter der Gesellschaft. Bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten, die sich namentlich auf die Geschichte Blüchers und seiner Zeit erstreckten, hat er stets auch die pommerschen Verhältnisse in besonderem Umfange berücksichtigt und werthvolle Mittheilungen aus der Franzosenzeit gemacht. Außerdem hat er sich mit unermüdlichem Eifer der Erforschung des Pyritzer Weizackers gewidmet, der geschichtlich und volkskundlich besonderes Interesse bietet. Einen großen Theil unserer reichhaltigen Sammlung von Trachten und Gebrauchsgegenständen aus diesem Gebiete verdanken wir seiner Thätigkeit. Das zusammenfassende Werk über den Weizacker, an dem er viele Jahre gearbeitet hat, konnte er leider nicht vollenden; es ist aber Hoffnung vorhanden, daß das umfassende Material von anderer Seite Bearbeitung finden wird.

Einen weiteren schmerzlichen Verlust erlitten wir durch den am 24. Juni 1901 erfolgten Tod des Amtsgerichtsraths J. Hammerstein in Stettin, der als Mitglied des Beirathes und seit 1896 des Vorstandes mit lebhaftester Theilnahme und regstem Eifer die Arbeiten der Gesellschaft unterstützte und förderte. Das Andenken des liebenswürdigen, zu jeder Arbeit stets bereiten Mannes wird auch bei den Mitgliedern in Ehren sein.

Außerdem starben die Herren Oberstleutnant a. D. Berghaus in Leipzig, Oberstleutnant a. D. von Hellermann auf Zeblin, Rittergutsbesitzer von Platen auf Parchow, Domänenpächter Roßbach in Kehrberg, Rittergutsbesitzer Alexander Treichel auf Hoch-Paleschken, der durch seine umfassenden Forschungen namentlich auf dem Gebiete der Volkskunde auch Pommerns Vergangenheit zu erhellen beigetragen hat, Superintendent Vogel in Wollin und in Stettin die Herren Gymnasialdirektor Dr. Fritsche, Musikdirektor Kabisch, Konsul Kettner, Geh. Baurath Lücken, Stadtrath Mützell, Kaufmann Pfeiffer und Geh. Kommerzienrath Wächter. Ehre sei ihrem Andenken!

Sonſt ausgeſchieden ſind 10, dagegen 35 Mitglieder neu eingetreten. Es zählt die Geſellſchaft:

Ehrenmitglieder	. . . . .	14
korreſpondirende Mitglieder	. .	26
lebenslängliche „	. .	12
ordentliche „	. .	728
im Ganzen	. .	780

gegen 770 im Vorjahre.

Die Generalverſammlung fand am 17. Mai 1901 unter dem Vorſitz des Herrn Oberpräſidenten Dr. Freiherrn von Maltzahn ſtatt. Zu Mitgliedern des Vorſtandes wurden wiedergewählt die Herren:

Gymnaſialdirektor Prof. Dr. Lemcke, Vorſitzender,
Landgerichtsrath a. D. Küſter, ſtellvertretender Vorſitzender,
Profeſſor Dr. Wehrmann, } Schriftführer,
Profeſſor Dr. Walter, }
Geh. Kommerzienrath Lenz in Berlin, Schatzmeiſter,
Baumeiſter C. U. Fiſcher und
Amtsgerichtsrath Hammerſtein.

An Stelle des Letzteren wurde nach § 12 des Statuts Herr Archivdirektor Prof. Dr. Friedensburg vom Vorſtande kooptirt.

Den Beirath bildeten die Herren:

Geh. Kommerzienrath Abel,
Oberlehrer Dr. Haas,
Konſul Kisker
Maurermeiſter Schroeder,
Paſtor Dr. Stephani in Stettin,
Profeſſor Dr. Hanncke in Köslin,
Gymnaſial-Zeichenlehrer Meier in Kolberg und
prakt. Arzt Schumann in Löcknitz.

Der in der Generalverſammlung erſtattete Jahresbericht, ſowie der Bericht über Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1900 ſind in den Balt. Studien N. F. V. S. 239—250 abgedruckt. Den Vortrag hielt Herr Profeſſor Dr. Wehrmann über Einiges zur pommerſchen Reformationsgeſchichte.

Im Winter 1901/2 haben in Stettin 6 Verſammlungen ſtattgefunden. Es wurden folgende Vorträge gehalten:

Herr Oberlehrer Dr. Brunk: Einleitung in die pommerſche Volkskunde.
Herr Prediger Hahn: Aus der Geſchichte der Stadt Plathe.
Herr Profeſſor Dr. Frommhold aus Greifswald: Ein Kapitel aus der Geſchichte der Greifswalder Univerſität.

Herr Archivassistent Dr. Heinemann: Von den ältesten Stettiner Zeitungen und
Eine kurfürstlich brandenburgische Hofbuchdruckerei in Stettin.
Herr Gymnasialdirektor Dr. Lehmann: Die wichtigsten Ergebnisse der geologischen Erforschung Pommerns.
Herr Gymnasialdirektor Dr. Lemcke: Schloß Wildenbruch.
Herr Archivdirektor Prof. Dr. Friedensburg: Pommern und das hansisch-holländische Bündniß von 1616.
Herr prakt. Arzt Schumann in Löcknitz: Bronzefund von Nassenheide.

Eine Ausfahrt der Gesellschaft war angesetzt auf den 22. und 23. Juni nach Stralsund. Wegen zu geringer Betheiligung kam sie aber nicht zu Stande. Es war das zu bedauern, nicht nur weil bekanntlich Stralsund unzweifelhaft baulich die interessanteste Stadt Pommerns ist, sondern auch weil bei dieser Gelegenheit eine Zusammenkunft mit dem Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein stattfinden sollte.

Bei der Feier des 80. Geburtstages unseres Ehrenmitgliedes, des Geh. Medizinalraths Prof. Dr. Rudolf Virchow, vertrat Herr Gymnasialdirektor Dr. Lemcke die Gesellschaft und überreichte als Festgabe eine kleine Schrift: „Aus Pommerns Vorzeit", die zwei Arbeiten von Schumann und Stubenrauch enthält.

Die Jahresrechnung für 1901.

Einnahme:		Ausgabe:	
374,39 M.	Aus Vorjahren		
	Verwaltung	4021,95 M.	
1989,10 „	Mitglieder		
3181,33 „	Verlag	2895,92	„
5508,00 „	Unterstützungen	661,35	„
580,13 „	Kapitalkonto	100,00	„
	Bibliothek	734,32	„
	Museum desgl.	3899,10	„
11632,95 M.		12312,64 M.	

Einnahme	. . .	11632,95 M.
Ausgabe	. . . .	12312,64 „
Fehlbetrag	.	679,69 M.

Inventar-Konto.

Einnahme:	Ausgabe:
3500 M.	4296,25 M.

demnach Vorschuß 796,25 M.

Der 5. Band der Neuen Folge der Baltiſchen Studien iſt rechtzeitig erſchienen, von den Monatsblättern liegt der 15. Jahrgang vollendet vor. Von Bedeutung für die Herausgabe iſt es, daß der Vorſtand beſchloſſen hat, für die Beiträge zu den Baltiſchen Studien von jetzt an ein feſtſtehendes Honorar zu zahlen. Für die Monatsblätter rechnet er auf weitere uneigennützige Unterſtützung, die ihnen bisher in reichſtem Maße zu Theil geworden iſt.

Beſonders wichtige und umfangreiche Veröffentlichungen zur pommerſchen Geſchichte hat das verfloſſene Jahr nicht gebracht, um ſo größer iſt die Zahl der kleineren Beiträge, die manches wichtige Material beigebracht und manche Frage gelöſt haben. Auch ſind mehrere größere Arbeiten in Vorbereitung, namentlich iſt das Erſcheinen eines neuen Bandes des Pommerſchen Urkundenbuches in Ausſicht. Sehr erwünſcht aber wäre es, wenn auch die pommerſche Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte im 17. und 18. Jahrhundert endlich größere Beachtung fände und Arbeiten dafür in Angriff genommen würden. Das große, von der Kgl. Preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften herausgegebene Werk der Acta Borussica hat gerade in letzter Zeit auch hierfür viel Material beigebracht.

Die Arbeiten am Inventar der Bau- und Kunſtdenkmäler Pommerns haben einen weiteren Fortſchritt gemacht. Im Sommer 1901 iſt das 5. Heft (Kreis Randow) für den Regierungsbezirk Stettin in der Bearbeitung unſeres Vorſitzenden erſchienen. Das 5. Heft des Inventars des Regierungsbezirks Stralſund, das eine Beſchreibung der Denkmäler der Stadt Stralſund bringt, iſt im Drucke. Sehr erfreulich für den Fortgang der ſeit vielen Jahren betriebenen Arbeit iſt der Umſtand, daß der Provinziallandtag die Geldunterſtützung beträchtlich erhöht hat. Dadurch wird es möglich werden, das Werk ſchneller erſcheinen zu laſſen und, ſoweit es nöthig iſt, Ergänzungen und Nachträge zu den früheren Theilen zu bringen.

Die Zahl der Vereine und Geſellſchaften, mit denen wir im Austauſch ſtehen, beträgt 154.[1]) Durch dieſe Schriften, ſowie durch zahlreiche Geſchenke hat unſere Bibliothek eine werthvolle Bereicherung erfahren, auch hat die Benutzung derſelben nicht unbedeutend zugenommen. Wahrſcheinlich wird ſie noch in dieſem Jahre eine neue Aufſtellung erhalten, da in ſehr dankenswerther Weiſe durch die Kgl. Archivverwaltung uns für die Bibliothek geeignete Räume in dem neuen Dienſtgebäude des Kgl. Staatsarchives angeboten ſind. Die Vorbereitungen zu dem Umzuge ſind bereits in Angriff genommen. Wir hoffen, daß durch dieſe Ueberſiedlung die Benutzbarkeit der Bücherſchätze, die jetzt namentlich im Winter ſehr erſchwert

---

[1]) Vgl. Beilage II.

iſt, erheblich erleichtert wird.[1]) Auch wird dadurch neuer Raum für die Sammlungen des Muſeums gewonnen werden, das ſeit lange an Platzmangel leidet. Ueber die Zugänge zu demſelben wird Herr Profeſſor Dr. Walter berichten.[2])

So hat auch das verfloſſene Jahr manchen Fortſchritt gebracht, und die Arbeit der Geſellſchaft iſt nicht ohne Erfolg geblieben. Doch immerhin ſind die Aufgaben zur weiteren Pflege der pommerſchen Geſchichte und Alterthumskunde nicht gering und unbedeutend. Es gilt nicht nur Sinn und Verſtändniß für die Vergangenheit der Heimath zu pflegen und zu wecken und in Gemeinſchaft mit der Kommiſſion zur Erhaltung und Erforſchung der Denkmäler dafür zu ſorgen, daß die Reſte der Vorzeit nicht noch mehr verſchwinden, als es leider ſchon bisher geſchehen iſt, ſondern auch die Erforſchung der Vorgeſchichte und der Geſchichte nach Möglichkeit zu fördern. Wir hoffen, daß die bisher erwieſene Unterſtützung und Hülfe uns hierfür auch ferner erhalten bleibt, und bitten zugleich unſere Mitglieder, durch Gewinnung neuer Kräfte und regere Antheilnahme an den Arbeiten der Geſellſchaft mitzuhelfen, daß das ihr geſteckte Ziel mehr und mehr erreicht wird.

---

[1]) Die Ueberſiedlung der Bibliothek in das Dienſtgebäude des Kgl. Staatsarchives (Stettin, Karkutſchſtraße 13) iſt erfolgt.

[2]) Vgl. Beilage I.

Der Vorſtand
der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Beilage I.

Ueber

Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern

im Jahre 1901.

Von Professor Dr. Walter.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, daß an der im Jahre 1889 zum ersten Mal getroffenen Einrichtung, unsern altgewohnten Jahresberichten eine systematisch geordnete Zusammenstellung einzufügen, die kurz über die Fortschritte der heimischen Alterthumskunde orientiren soll, seitdem ohne Ausnahme hat festgehalten werden können. Dabei thut es aber etwa wissenschaftliche Beobachtung und Vergleichung der Verhältnisse in den Nachbargebieten nicht allein, es darf vor allen Dingen nicht an Objekten der Untersuchung fehlen, um das Interesse für die Alterthumsforschung zu beleben und zu fördern. Wir sind in der glücklichen Lage, in unserm Pommern gerade in dieser Beziehung ein außerordentlich ergiebiges Feld zu besitzen, das sich auch im abgelaufenen Jahre nicht karg erwiesen hat. Mit aufrichtigem Dank haben wir jedoch der einsichtsvollen Freunde unserer Gesellschaft zu gedenken, deren Vermittelung wir manche wichtige Kunde, deren hochherziger Schenkung wir abermals werthvolle Bereicherung unsrer Sammlung erst zuschreiben müssen; es seien vor andern nur genannt Herr Johannes Laß in Stolzenburg, Herr Rittergutsbesitzer Guse auf Streckentin, Herr von Blittersdorf auf Carolinenhof, Herr Freiherr von Wangenheim in Klein-Spiegel, Herr Bauerhofsbesitzer Boje in Schöneberg, Herr von Manteuffel auf Kollatz, Herr Pastor Stützner in Karow und Herr Kaufmann Vogel in Stargard.

Anderes mußte aus den nicht eben reichlichen, für den Ankauf von Alterthümern bestimmten Mitteln unserer Gesellschaft erworben werden. Hier hat sich endlich ein alter Wunsch verwirklichen lassen. Schon 1878 machte Kühne[1]) bei einer Besprechung der Privatsammlungen in unsrer

[1]) Balt. Studien 1878, Bd. 28, S. 578.

Provinz auf die des Pastors Krüger in Schlönwitz bei Schivelbein aufmerksam und fügte den Wunsch hinzu, daß sie, weil mit wahren Raritäten versehen und für die Alterthumskunde von großer Bedeutung, unsrer Provinz erhalten bleiben möge. Nunmehr konnte sie in der That von uns angekauft werden, und wenn auch die 89 Stücke nicht von gleichem Werthe sind, so müssen auch heute noch manche als einzig in ihrer Art angesehen, und ihre Sicherung für die Sammlung in der Hauptstadt Pommerns darf als ein Erfolg bezeichnet werden, der den Absichten des eifrigen Sammlers wie den Wünschen des damaligen Vorstandes und den Pflichten unserer Gesellschaft gleichmäßig entspricht. Einzelnes wird bei den verschiedenen Perioden hervorzuheben sein. Hier sei noch gestattet, darauf hinzuweisen, wie in den letzten Jahren eine weit größere Anzahl von Privatsammlungen bekannt geworden und größtentheils, wenn auch nach langwierigen Verhandlungen und geduldigem Ausharren, hat angekauft werden können.[1]) Wie nothwendig es ist, diesen Gesichtspunkt fortgesetzt im Auge zu behalten, hat sich auch diesmal wieder mehrfach gezeigt, denn nach den eigenen Angaben mancher Besitzer sind anfangs mit Eifer gehütete Fundstücke aus Unachtsamkeit allmählich vernachlässigt und für immer verloren gegangen.

Um die allgemeinen Verhältnisse der Vorgeschichte eines Landes festzustellen, wird neuerdings immer mehr die vergleichende Alterthumskunde herangezogen; da nun bereits für Westpreußen, die Neumark und Meklenburg aus den zusammenfassenden Arbeiten von Lissauer, Goetze und Beltz das Vergleichsmaterial vorlag und für Pommern zu verwenden war, so ist es als ein Fortschritt zu begrüßen, daß nun auch die Beziehungen zur Uckermark klargelegt sind. Wir haben den dort vor kurzem begründeten Museums- und Geschichtsverein schon wiederholt zu gleicher Arbeit begrüßt[2]) und freuen uns, daß auch die persönlichen Beziehungen von bester Eintracht getragen sind; denn der Hauptmitarbeiter ist unser um Pommerns Prähistorie hochverdientes Mitglied Schumann, der in seiner Untersuchung über „die vorgeschichtlichen Beziehungen der Uckermark während der Stein- und Bronzezeit“[3]) sich auch als eingehenden Kenner des Nachbargebietes erweist und die pommerschen Funde vielfach zur Erläuterung heranzieht, um schließlich einen engern Zusammenhang beider Länder in der Bronzezeit festzustellen. Vielleicht waren aber die Handelsbeziehungen der Uckermark in der Steinzeit doch nicht so ausschließlich nach Südwesten gerichtet,[4]) daß nicht Feuersteinmaterial auch aus Vorpommern und Rügen hätte bezogen werden können.

---

[1]) Vgl. die Nachweise: Balt. Stud. 41, S. 288 (verdruckt 828); Balt. Stud. 45, S. 616.

[2]) Monatsblätter 1901, Nr. 7, S. 109.

[3]) Arbeiten des Uckermärk. Museums- und Geschichts-Vereins, Heft 3.

[4]) a. a. O., S. 19.

Wenden wir uns den einzelnen Perioden, zunächst der **Steinzeit** zu, so wird die Frage nach der Dauer derselben auch in unsrer Nachbarschaft von G. v. Buchwald in Neustrelitz erhoben und greift direkt in unser Gebiet herüber.[1]) Aus dem Stralsunder Museum werden schmalschneidige Steinbeile mit rundem Kamm am Bahnende der Bronzezeit zugeschrieben; aber Baier hat wiederholt schon bemerkt, daß manchen Steinhämmern unverkennbar Bronzeformen zu Grunde liegen, und es so erklärt, daß auf Rügen noch in Stein gearbeitet wurde, als bereits Bronzen als Import ins Land kamen.[2]) Auch aus dem Stettiner Museum werden einige Funde erwähnt, die nicht vorsichtig abgehoben und zu allgemein als Mischfunde bezeichnet seien; allein sie sind nicht namhaft gemacht, sodaß nicht zu ersehen ist, in welche Periode diese angenommene Ueberdauer einer zurückgebliebenen Bevölkerung innerhalb einer fortgeschrittenen Kultur hineingereicht haben soll. Jedenfalls haben wir nie ängstlich jedes Steingeräth der ältesten Zeit allein zugeschrieben, sondern primitive Feuersteinartefakte sogar in wendischen Schichten gefunden.

Von Grabbauten der Steinzeit ist ein Steinkistengrab in Streckentin, Kr. Greifenberg, durch den Umstand festgestellt worden, daß der Konservator ein viel späteres Grabfeld besichtigte und dabei durch Zufall auf das vereinzelte neolithische Grab stieß; obwohl dasselbe schon vor 30 Jahren zerstört war, wobei Skelett und Thongefäße zu Grunde gingen, ist doch nicht nur die Grabform, eine 2 Meter lange Kammer, sondern das Inventar, bestehend in feuersteinernem Beil, Speerspitze und Messer, noch ermittelt worden.[3]) Dies ist nicht unwichtig, denn Feuersteinspeerspitzen sind bei uns wie in Meklenburg[4]) bisher in Gräbern selten nachgewiesen, ähnlich wie das Vorkommen der Feuersteinsägen in Gräbern nicht sicher ist.[5]) Bei dieser Gelegenheit hat sich ferner wieder einmal der große Nutzen einer sachgemäßen Untersuchung gezeigt, da einem ungeübten Auge die Verschiedenheit der Grabanlagen wohl ganz entgangen wäre; ganz analog lagen die Verhältnisse bei dem Auffinden des gleichartigen Steinzeitgrabes sammt Beigaben bei Farbezin,[6]) wo man seiner Zeit nur die Umstände eines Bronzedepotfundes ermitteln wollte, aber glücklicherweise fachmännische Hülfe in Anspruch nahm.

Große Erwartungen durfte man auf die Untersuchung eines dreieckigen Langgrabes setzen, das im Forstrevier Dölitz, Kreis Pyritz, lag und

---

[1]) Ueberdauer primitiver Steinzeitkultur: Globus 1900, Nr. 16, S. 249.

[2]) Baier, Vorgesch. Altert. 1880, S. 25; Die Insel Rügen 1886, S. 26 und 46; Zur vorgesch. Alterthumskunde der Insel Rügen, 1899, S. 77.

[3]) Stubenrauch, Balt. Stud. N. F. V, 18.

[4]) Beltz, Meklenb. Jahrb. 53, S. 52.

[5]) Monatsblätter 1890, Nr. 1, S. 14, Nr. 4.

[6]) Monatsblätter 1897, Nr. 5, S. 67.

Provinz auf die des Pastors Krüger in Schlönwitz bei Schivelbein aufmerksam und fügte den Wunsch hinzu, daß sie, weil mit wahren Raritäten versehen und für die Alterthumskunde von großer Bedeutung, unsrer Provinz erhalten bleiben möge. Nunmehr konnte sie in der That von uns angekauft werden, und wenn auch die 89 Stücke nicht von gleichem Werthe sind, so müssen auch heute noch manche als einzig in ihrer Art angesehen, und ihre Sicherung für die Sammlung in der Hauptstadt Pommerns darf als ein Erfolg bezeichnet werden, der den Absichten des eifrigen Sammlers wie den Wünschen des damaligen Vorstandes und den Pflichten unserer Gesellschaft gleichmäßig entspricht. Einzelnes wird bei den verschiedenen Perioden hervorzuheben sein. Hier sei noch gestattet, darauf hinzuweisen, wie in den letzten Jahren eine weit größere Anzahl von Privatsammlungen bekannt geworden und größtentheils, wenn auch nach langwierigen Verhandlungen und geduldigem Ausharren, hat angekauft werden können.[1]) Wie nothwendig es ist, diesen Gesichtspunkt fortgesetzt im Auge zu behalten, hat sich auch diesmal wieder mehrfach gezeigt, denn nach den eigenen Angaben mancher Besitzer sind anfangs mit Eifer gehütete Fundstücke aus Unachtsamkeit allmählich vernachlässigt und für immer verloren gegangen.

Um die allgemeinen Verhältnisse der Vorgeschichte eines Landes festzustellen, wird neuerdings immer mehr die vergleichende Alterthumskunde herangezogen; da nun bereits für Westpreußen, die Neumark und Mecklenburg aus den zusammenfassenden Arbeiten von Lissauer, Goetze und Beltz das Vergleichsmaterial vorlag und für Pommern zu verwenden war, so ist es als ein Fortschritt zu begrüßen, daß nun auch die Beziehungen zur Uckermark klargelegt sind. Wir haben den dort vor kurzem begründeten Museums- und Geschichtsverein schon wiederholt zu gleicher Arbeit begrüßt[2]) und freuen uns, daß auch die persönlichen Beziehungen von bester Eintracht getragen sind; denn der Hauptmitarbeiter ist unser um Pommerns Prähistorie hochverdientes Mitglied Schumann, der in seiner Untersuchung über „die vorgeschichtlichen Beziehungen der Uckermark während der Stein- und Bronzezeit“[3]) sich auch als eingehenden Kenner des Nachbargebietes erweist und die pommerschen Funde vielfach zur Erläuterung heranzieht, um schließlich einen engern Zusammenhang beider Länder in der Bronzezeit festzustellen. Vielleicht waren aber die Handelsbeziehungen der Uckermark in der Steinzeit doch nicht so ausschließlich nach Südwesten gerichtet,[4]) daß nicht Feuersteinmaterial auch aus Vorpommern und Rügen hätte bezogen werden können.

---

[1]) Vgl. die Nachweise: Balt. Stud. 41, S. 288 (verdruckt 828); Balt. Stud. 45, S. 616.

[2]) Monatsblätter 1901, Nr. 7, S. 109.

[3]) Arbeiten des Uckermärk. Museums- und Geschichts-Vereins, Heft 3.

[4]) a. a. O., S. 19.

Wenden wir uns den einzelnen Perioden, zunächst der **Steinzeit** zu, so wird die Frage nach der Dauer derselben auch in unsrer Nachbarschaft von G. v. Buchwald in Neustrelitz erhoben und greift direkt in unser Gebiet herüber.[1]) Aus dem Stralsunder Museum werden schmalschneidige Steinbeile mit rundem Kamm am Bahnende der Bronzezeit zugeschrieben; aber Baier hat wiederholt schon bemerkt, daß manchen Steinhämmern unverkennbar Bronzeformen zu Grunde liegen, und es so erklärt, daß auf Rügen noch in Stein gearbeitet wurde, als bereits Bronzen als Import ins Land kamen.[2]) Auch aus dem Stettiner Museum werden einige Funde erwähnt, die nicht vorsichtig abgehoben und zu allgemein als Mischfunde bezeichnet seien; allein sie sind nicht namhaft gemacht, sodaß nicht zu ersehen ist, in welche Periode diese angenommene Ueberdauer einer zurückgebliebenen Bevölkerung innerhalb einer fortgeschrittenen Kultur hineingereicht haben soll. Jedenfalls haben wir nie ängstlich jedes Steingeräth der ältesten Zeit allein zugeschrieben, sondern primitive Feuersteinartefakte sogar in wendischen Schichten gefunden.

Von Grabbauten der Steinzeit ist ein Steinkistengrab in Streckentin, Kr. Greifenberg, durch den Umstand festgestellt worden, daß der Konservator ein viel späteres Grabfeld besichtigte und dabei durch Zufall auf das vereinzelte neolithische Grab stieß; obwohl dasselbe schon vor 30 Jahren zerstört war, wobei Skelett und Thongefäße zu Grunde gingen, ist doch nicht nur die Grabform, eine 2 Meter lange Kammer, sondern das Inventar, bestehend in feuersteinernem Beil, Speerspitze und Messer, noch ermittelt worden.[3]) Dies ist nicht unwichtig, denn Feuersteinspeerspitzen sind bei uns wie in Meklenburg[4]) bisher in Gräbern selten nachgewiesen, ähnlich wie das Vorkommen der Feuersteinsägen in Gräbern nicht sicher ist.[5]) Bei dieser Gelegenheit hat sich ferner wieder einmal der große Nutzen einer sachgemäßen Untersuchung gezeigt, da einem ungeübten Auge die Verschiedenheit der Grabanlagen wohl ganz entgangen wäre; ganz analog lagen die Verhältnisse bei dem Auffinden des gleichartigen Steinzeitgrabes sammt Beigaben bei Farbezin,[6]) wo man seiner Zeit nur die Umstände eines Bronzedepotfundes ermitteln wollte, aber glücklicherweise fachmännische Hülfe in Anspruch nahm.

Große Erwartungen durfte man auf die Untersuchung eines dreieckigen Langgrabes setzen, das im Forstrevier Dölitz, Kreis Pyritz, lag und

---

[1]) Ueberdauer primitiver Steinzeitkultur: Globus 1900, Nr. 16, S. 249.

[2]) Baier, Vorgesch. Altert. 1880, S. 25; Die Insel Rügen 1886, S. 26 und 46; Zur vorgesch. Alterthumskunde der Insel Rügen, 1899, S. 77.

[3]) Stubenrauch, Balt. Stud. N. F. V, 18.

[4]) Beltz, Meklenb. Jahrb. 53, S. 52.

[5]) Monatsblätter 1890, Nr. 1, S. 14, Nr. 4.

[6]) Monatsblätter 1897, Nr. 5, S. 67.

zur Gruppe der kujaviſchen Gräber zu gehören ſchien. Allein es mußte bereits früher durchſucht ſein und ergab auf dem Steinpflaſter nur wenige Urnenſcherben, deren Beſchaffenheit derartig war, daß keine beſondern Schlüſſe daraus zu ziehen ſind (Inv.-Nr. 5089).

Bezüglich der ſteinzeitlichen Keramik ſind wir leider, da ſeit Jahren kaum Scherben, geſchweige denn ganze Gefäße eingegangen ſind, auf theoretiſche Unterſuchungen beſchränkt. Zu dem noch immer ſchwebenden Streite über die Abgrenzung der einzelnen Gruppen und ihre Chronologie können wir aus Pommern nichts Neues beitragen, doch verdient die Meinung von Reinecke[1]) angeführt zu werden, der die Gefäße von Schöningsburg in unſerm Muſeum zwar wie Goetze als völlig iſolirte Beiſpiele der Bandkeramik anſieht, ſie aber nicht auf Handelsbeziehungen mit Thüringen zurückführt, ſondern an die ſchleſiſche Gruppe anſchließt.

Zuwachs hat unſre Sammlung wieder an Steinwerkzeugen gehabt, wie wohl jeder Jahresbericht zu bekunden Gelegenheit hat; und wo einmal intenſivere Erdarbeiten ſtattfinden und genügende Aufmerkſamkeit vorhanden iſt, treten ſie immer gleich in Menge auf. So ging uns vom Eiſenbahnbau Wollin-Swinemünde eine kleine Sammlung von 11 Stücken zu (Inv.-Nr. 4949—59), von denen 6 Beile und 1 Meißel aus Feuerſtein gearbeitet ſind. Dasſelbe Material iſt in der Sammlung Krüger ebenfalls reichlich vertreten, zumal wenn man das kleine Sammelgebiet berückſichtigt; aus Schlönwitz ſtammen allein 4 Feuerſteinbeile, von denen eins die Länge von 17 cm erreicht, ferner Pfeilſpitze mit halbkreisförmiger Kerbe, Säge und verſchiedene Meſſer, eine Speerſpitze von Wurow, Kr. Regenwalde (Inv.-Nr. 4990 ff.). Es liegt auf der Hand, daß auf die Beſiedlung der Gegend während der Steinzeit kein Schluß gezogen werden darf aus dieſer Statiſtik, wie es andrerſeits Zufall iſt, daß wir aus Rügen diesmal kein einziges Steingeräth erhielten. Sonſt fand ſich ein 13 cm langes Feuerſteinbeil in Roſenfelde, Kr. Pyritz (Inv.-Nr. 4962), und ein Feuerſteinmeißel in Treptow a. d. Tollenſe (Inv.-Nr. 5090). Reihen wir dieſer Gruppe die ſonſtigen Steinhämmer mit und ohne Durchbohrung an, ſo fallen von den 16 Stück 5 auf die Schlönwitzer, 4 auf die Wolliner Sammlung, 3 einzelne ſind rechts der Oder in Streckentin, Kr. Greifenberg, in Dobberphul, Kr. Greifenhagen, und in Wulkow, Kr. Saatzig, endlich 2 andre in Anklam zu Tage gekommen und 2 im Ueckermünder Kreiſe.

In der Regel werden Knochen- und Hirſchhornwaffen auch der älteſten Periode zugeſchrieben, was bei Einzelfunden natürlich nicht immer ausgemacht iſt. Zu den wenigen Stücken dieſer Art iſt vielleicht eine Knochenlanzenſpitze von Rebelow, Kr. Anklam (Inv.-Nr. 4945), zu rechnen;

---

[1]) Weſtdeutſche Zeitſchrift, Bd. 19, Heft 3, S. 227 und 240.

die Krüger'sche Sammlung fügte eine Knochennadel von Schlönwitz hinzu und 3 Hirschhornhämmer, von denen 2 zur Schäftung für ein Steinbeil bearbeitet sind; das Stück von Schlönwitz (Inv.-Nr. 4987) ist noch dadurch interessant und zu einer wahrhaft mächtigen Hiebwaffe umgestaltet, daß das Steinbeil in ein zweites Hornstück, das rechtwinklig in den Horngriff eingelassen ist, gesteckt werden muß. Ein flachrundes Bernsteingehänge (Inv.-Nr. 5009) desselben Ursprungs ist offenbar steinzeitlich und vertritt diesmal allein den Zuwachs an Schmuckstücken dieser Periode.

Aus der **Bronzezeit** sind eine ganze Anzahl von Gräbern bekannt geworden, doch gehören sie meist dem Ausgang an, während die früheren immer seltener werden. Sorgfältig untersucht[1]) ist die Grabanlage in Streckentin, Kr. Greifenberg, die auf Steinpackung stehende unverzierte Urnen mit Leichenbrand und eine Eisennadel mit Bronzekopf ergab. Zahlreicher sind die im Privatbesitz befindlichen, aber doch in Abbildungen veröffentlichten[2]) Gefäße von Lausitzer Typus nebst Bronzebeigaben von Gartz, Kr. Pyritz. Steinkistengräber in Schöneberg, Kr. Schlawe, lieferten unter den Beigaben auch 11 Knochenringe (Inv.-Nr. 4966). Von derselben Art waren die Gräber von Kollatz bei Polzin, unter deren Thongefäßen das eine die Höhe von 45 cm erreicht; hier verdient Beachtung, daß Bronzehandbergen in Gräbern gefunden sind[3]), während sie uns sonst fast nur in Depots begegnen. Die Gefäße der Steinkisten von Storkow, Kr. Neustettin[4]), enthielten keine Beigaben. Eine vorgeschichtliche Töpferanlage und Reste eines Gräberfeldes wurden in Westend aufgedeckt (Inv.-Nr. 5086).

Dankenswerthe Anregung gaben die Beobachtungen von Konwentz[5]), daß besonders zur Hallstattzeit Schmuckmuscheln aus dem Rothen Meere in Westpreußen eingeführt sind; bei den völlig gleichen Verhältnissen in Ostpommern wird in Zukunft auch hierauf bei Untersuchung von Steinkisten mehr zu achten sein.

Ganz außerordentlich fällt wieder der Reichthum Pommerns an Depotfunden auf, von denen sieben in den Rahmen des Berichtsjahres fallen. Ein kleinerer von Stolzenburg, Kr. Ueckermünde[6]), stammt schon aus dem Jahre 1884, und der größere dicht dabei 1901 gehobene, ist mit ihm wahrscheinlich zu einem Ganzen zu vereinigen, das aus 32 Stücken besteht und den Schmuckfunden der ältern Bronzezeit zugezählt werden muß; neben zahlreichen Ringen, darunter Noppenringe, sind stahlgraue

---

[1]) Stubenrauch, Balt. Stud. N. F. V, 21.
[2]) Monatsblätter 1901, Nr. 10, S. 147 mit Abb.
[3]) Desgl. Nr. 12, S. 187.
[4]) Desgl. Nr. 9, S. 131 mit Abb.
[5]) Mittheilungen des Westpreuß. Prov.-Mus. 1 „Ueber Einführung von Kauris."
[6]) Monatsblätter 1901, Nr. 11, S. 161 mit Abb.

Hörnchen, Schmucknadeln mit schräg durchbohrtem Kopf und die noch nicht ganz sicher erklärten s. g. Spulen hervorzuheben. Ein großer Depotfund von Nassenheide, Kreis Randow, befindet sich in Privatbesitz, konnte aber der Gesellschaft vorgelegt und untersucht werden [1]); er hat ähnlichen Charakter, ist aber wegen seiner Plattenfibel und getriebenen Bronzegürtelbleche etwas jünger. Ein schon vor Jahren erworbener Fund von Krüssow bei Stargard hat nun seine Würdigung gefunden [2]), sodaß der von mir im 52. Jahresbericht [3]) ausgesprochene Wunsch erfüllt ist; dort hatte ich bereits auf die große Aehnlichkeit der wundervoll verzierten Bronzeaxt, des Hauptstückes von 20 Gegenständen, mit ungarischen Aexten hingewiesen, und Schumann nimmt sogar direkten Import aus Ungarn an. Der ganze Fund gleicht dem vorigen nur im Gürtelblech, ist aber trotz der Spule und Hörnchen noch älter als der Stolzenburger, sodaß er ganz an den Anfang der Klasse zu setzen ist. An derselben Stelle ist der Gießerfund von Rosow, Kreis Randow, besprochen, unter dessen 35 Stücken sich wiederum Hörnchen und geöste Anhänger, aber sonst statt des Schmuckes Bruchwerk und Handwerkszeug befinden; u. a. ist aus der Anwesenheit des Flachceltes gleichfalls auf die ältere Bronzezeit zu schließen. Ein andres Bild aus dem großen Reichthum der Bronzetechnik giebt der Fund von Karolinenhof, Kr. Greifenberg (Inv.-Nr. 4937), der noch nicht veröffentlicht ist. Hier haben wir wieder lediglich Schmucksachen, aber von ganz anderm Charakter als die bisher erwähnten; eine große Plattenfibel und große Schmuckscheiben, geschlossene Armringe mit nierenförmigem Knoten, endlich eins jener wunderschönen Bronzehängegefäße der jüngern Art mit zonenartig angeordneter Verzierung des abgerundeten Untertheils — alles Formen der jüngern Bronzezeit. Schließlich befindet sich noch in Privatbesitz in Gartz, Kr. Pyritz, eine Plattenfibel als einziger Rest eines größern, durch Unachtsamkeit zerstreuten Depotfundes aus derselben Zeit.[4])

An Einzelfunden hat sich diesmal nur wenig eingestellt, z. B. auch kein Bronzeschwert; die übrigen Typen sind dagegen in der Krüger'schen Sammlung durch Hohlcelt von Balsdrey, Sichelmesser von Lieps und außer anderm Kleingeräth durch eine Bronzespeerspitze aus einem Hügelgrab von Schlönwitz (Inv.-Nr. 5013) vertreten. Ob die Stierfigur von Löcknitz [5]) der Hallstattzeit zugeschrieben werden kann, ist bei dem Einzelfund nicht sicher zu ermitteln.

---

[1]) Monatsblätter 1902, Nr. 4, S. 62.
[2]) Schumann, Balt. Stud. N. F. V, S. 3 mit Abb.
[3]) Balt. Stud. Bd. 40, S. 495.
[4]) Monatsblätter 1901, Nr. 10, S. 146 mit Abb.
[5]) Schumann, Nachrichten über Alterthumsfunde 1901, 4, S. 52 mit Abb.

In der **Eisenzeit** ist die römische Periode mehrfach und durch ganz neue Stücke vertreten. Herr Geheimrath Lenz schenkte aus Geiglitz, Kr. Regenwalde, drei prächtige Mäanderurnen, eine Gruppe, von welcher bisher nur drei unversehrte Gefäße aus Pommern bekannt waren; sie sind durch beigegebene Fibeln mit Sehnenkappe und Querkamm auf dem breiten Bügel als frührömisch charakterisirt.[1]) Dann sind eiserne Schildbuckel, Schwerter und Lanzenspitzen von Treptow a. d. Tollense zu nennen (Inv.-Nr. 5091); ähnliche Stücke wurden dem Gräberfelde von Hohenselchow, Kr. Randow[2]), entnommen, wo außerdem Eisenmesser, Knopfsporen, Schildfesseln, Schlüssel und eine Fibel hinzukommt, die ihrer Form nach in das zweite nachchristliche Jahrhundert zu setzen ist. Nun hat aber die Sammlung Krüger auch hier eine wichtige Vermehrung gebracht; nicht nur römische Perlen aus Schlönwitz und Polchlepp enthielt sie, sondern in dem Gesammtfund von Polchlepp (Inv.-Nr. 5026) ihr Hauptwerthstück und nunmehr eine Zierde unsres Museums. Es ist ein Grabinventar eines für jene Zeit ohne Zweifel recht Wohlhabenden, der sich mit kostbaren Artikeln römischen Importes beisetzen ließ; es werden mehrere Skelette erwähnt, von denen noch das Stirnbein eines Schädels erhalten ist, sodann die bronzenen Reifen, Henkel und Beschläge einer sonst zerfallenen cista aus Eibenholz, Knochenkämme mit Bronzenieten, zwei silberne Fibeln mit Platten aus Goldblech mit Glasfluß, endlich ein 8 cm hohes grünes Glas, das schräg gewellt ist. Das Glas ist für uns als große Seltenheit zu bezeichnen, es hat Analogien bisher nur in zwei Funden, die in Kossin und Borkenhagen gehoben sind; noch läßt sich deutlich ein besuchter Importweg für Produkte der römischen Provinzialindustrie in der Richtung Schwedt-Pyritz-Schivelbein-Kolberg erkennen, und es läßt sich hoffen, daß hier etwa auch noch Stücke der zierlichen Gefäße aus terra sigillata zum Vorschein kommen, die doch nunmehr auch in der Uckermark und rings um Pommern nachgewiesen sind.[3]) Nach unsrer bisherigen Kenntniß dürfte der Fund mit Rücksicht auf die Art der Fibeln in das 3. nachchristliche Jahrhundert gehören.[4])

Schließlich ist auch die **Wendenzeit** nicht ohne Bereicherung geblieben. Die noch immer nicht große Zahl hierher gehöriger Gefäße ist um ein weiteres, gereifeltes mit ausgeschweiftem Rand von Streckentin vermehrt, wo auch fünf Flachgräber mit Eisenmessern geöffnet sind und den Beweis erbracht haben, daß Bestattung und Verbrennung der Todten nebeneinander geübt wurde. Ein silberner Schläfenring und kleine Münzreste, die zwischen

---

[1]) Schumann, Nachr. über Alterthumsf. 1900, 3, S. 47 mit Abb.
[2]) Balt. Stud. N. F. V, S. 11 mit Abb.
[3]) Mittheilungen des Uckerm. Mus.- u. Geschichts-Vereins, I, Heft 2, S. 4.
[4]) Almgren, Studien über nordeurop. Fibelformen, S. 86.

den Zähnen eines Bestatteten steckten, sind wichtige Kennzeichen und lassen etwa auf den Ausgang des 1. nachchristlichen Jahrtausends schließen.[1]) Es ist selbstverständlich, daß die üblichen wendischen Kleinfunde auch in der Schlönwitzer Sammlung aus der Umgegend vertreten waren; sie sind auch eingeliefert von Mellentin auf Usedom (Inv.-Nr. 4963) sowie von den Burgwällen in Kolbatz, Kr. Greifenhagen (Inv.-Nr. 4964), und Groß-Mellen, Kr. Satzig (Inv.-Nr. 4965), endlich Schofanz, Kr. Regenwalde (Inv.-Nr. 5084). Eine Statistik unserer Burgwälle wird immer mehr wünschenswerth, zumal die verstreuten Ausläufer nach Südwesten, die das Vordringen der Slaven beleuchten, bereits festgelegt sind.[2])

Zum Schluß sei noch auf ein in Treten, Kr. Rummelsburg, im Torfmoor gefundenes Horn eines Ur hingewiesen, dem Nehring[3]) besondre Bedeutung beilegt, da es als wohlerhaltenes, subfossiles Stück einzig dasteht und wohl dem frühsten Mittelalter, wenn nicht einer frühern Zeit angehört. Uebrigens enthält die vielseitige Sammlung Krüger auch einen dem bos primigenius zugeschriebenen Hornzapfen (Inv.-Nr. 4984) aus Briesen, Kreis Schivelbein.

---

[1]) Balt. Stud. N. F. V, S. 27.

[2]) Reinecke, Statistik der slavischen Funde aus Süd- und Mittel-Deutschland: Korrespondenzblatt anthropol. Ges. 1901, Nr. 3, 17.

[3]) Globus 1900, Nr. 3, S. 48 mit Abb.

Zuwachs der Bibliothek
durch Austausch mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften und Akademien.

Aachen: Geschichtsverein. Zeitschrift 22. 23.

Agram: Hrvatskoga arkeologickoga Druztva. Viestnik. N. S. V. Monumenta historico-iuridica VIII. Monumenta XXX.

Altenburg: Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft. Erstes Ergänzungsheft.

Augsburg: Histor. Verein für Schwaben. Zeitschr. XXVII. XXVIII.

Bamberg: Historischer Verein. Bericht 60 mit Beilage.

Basel: Histor. und antiquar. Gesellschaft. Beiträge V, 4. Basler Zeitschrift I, 1. 2. II, 1.

Bautzen: Macica Serbska. Časopis 1900, 2. 1901. Protyka sa Sserbow na lěto 1901.

Bayreuth: Histor. Verein für Oberfranken. Archiv XXI, 2.

Bergen i. Norw.: Museum. Aarbog 1900, 2. 1901. 1902. Aarsberetning for 1900. 1901.

Berlin: 1. Gesellschaft für Anthropologie. Verhandlungen 1901. 1902. Zeitschrift 1901. 1902. Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1901. 1902.

2. Märkisches Museum. Verwaltungsbericht 1900.

3. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Forschungen XIII, 2. XIV. XV.

4. Verein für Geschichte Berlins. Mittheilungen 1901. 1902. Schriften XXXVIII.

5. Verein Herold. Der deutsche Herold 1900. 1901.

6. Gesellschaft für Heimathskunde d. Prov. Brandenburg. Brandenburgia X. XI. Archiv VII. VIII. IX.

Bistritz: Gewerbeschule. Jahresbericht 25.

Bonn: Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher 106. 107.

Brandenburg a. H.: Histor. Verein. 32.—33. Jahresbericht.
Braunsberg: Histor. Verein für Ermeland. Zeitschrift VIII. XIV.
Bremen: Histor. Gesellschaft des Künstlervereins. Jahrbuch XX.
Breslau: 1. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahresbericht 78 mit Ergänzungsheft. 79.
2. Museum schlesischer Alterthümer. Schlesiens Vorzeit. N. F. I. II.
3. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitschrift 35. 36.
Cambridge: Peabody Museum. Memoirs vol. II, 1.
Cassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Mittheilungen 1899.
Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte. Jahrbuch XI.
Chikago: Academy of sciences. Bulletin IV, 1.
Christiania: 1. Videnskabs Selskabet. Forhandlingar 1901. Skrifter 1900. 1901.
2. Museum nordischer Alterthümer. Aarsberetning 1900.
Crefeld: Museums-Verein. Bericht 16. 17. — Farbenschau im Kaiser-Wilhelms-Museum.
Danzig: 1. Westpreußischer Geschichtsverein. Zeitschrift 43. 44. — H. Märcker, Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn. Lief. 3. — Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. II. — Mittheilungen I, 1—4.
2. Westpreußisches Provinzial-Museum. 21. Bericht.
3. Naturforschende Gesellschaft. Schriften X, 2 u. 3.
Darmstadt: Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartalblätter 1900. 1901. Archiv N. F. III, 1. Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte I, 1. 2.
Dorpat: Gelehrte estnische Gesellschaft. Sitzungsberichte 1900. 1901.
Dresden: Königl. Sächsischer Alterthumsverein. Jahresbericht 1901—2. — N. Archiv XXII. XXIII.
Düsseldorf: Geschichtsverein. Beiträge XV. XVI. XVII.
Eisenberg: Geschichts- und Alterthumsforschender Verein. Mittheilungen 16. 17.
Eisleben: Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld. Mansfelder Blätter 15. 16.
Emden: Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer. Jahrbuch XIV.
Erfurt: 1. Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften. Jahrbuch 26. 27. 28.

2. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Erfurts. Mittheilungen 22. 23.

Essen: Historischer Verein für Stadt und Stift Essen. Beiträge 13. 14. 15. 22.

Jekin: Literarische Gesellschaft. Jahresbericht 1896—1899. 1900 bis 1901.

Frankfurt a. M.: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Archiv VII.

Frauenfeld: Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge 41.

Freiberg i. S.: Alterthums-Verein. Mittheilungen 37.

Freiburg i. B.: 1. Gesellschaft für Geschichtskunde. Zeitschrift XVI. XVII.

2. Breisgau-Verein „Schau-ins-Land". Schauinsland 27. 28. 29. 1.

Gießen: Oberhessischer Geschichtsverein. Mittheilungen 10. Fundbericht 1899—1901.

Görlitz: 1. Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin 76. 77. Codex diplom. Lusit. super. Bd. II.

2. Naturforschende Gesellschaft. Abhandlungen XXIII.

3. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz. Jahreshefte 5.

Gotha: Vereinigung für Gothaische Geschichte und Alterthumsforschung. Mittheilungen 1901.

Graz: Histor. Verein für Steiermark. — Veröffentlichungen der histor. Landeskommission. Heft 12. 13. 14. 15. 16.

Greifswald: Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein. Pomm. Jahrbücher II mit Ergänzungsband I. III.

Guben: Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Alterthumskunde. Niederlausitzer Mittheilungen VI, 6—8. VII, 1—4.

Halle a. S.: Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein. N. Mittheilungen XXI.

Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte. Mittheilungen 20. 21. — Zeitschrift XI.

Hanau: Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde. Jahresbericht 1898/99.

Hannover: Histor. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift 1901. 1902.

Harlem: Société hollandaise des sciences. Archives, Série II, tome IV, 2, 3. V. VI. VII.

Heidelberg: Universitäts-Bibliothek. N. Heidelberger Jahrbücher X, 2. XI, 1, 2.

Helsingfors: Finnische Alterthumsgesellschaft. — Finskt Museum 1900. 1901. Suomen Museo 1900. 1901.

Hermannstadt: Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. XXIX, 3. XXX, 1. 2. — Jahresbericht 1900.

Hohenleuben: Vogtländischer Alterthumsverein. Jahresbericht 70 und 71.

Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift N. F. XI. XII. — O. Dobenecker, Regesta II, 2. — Thüring. Geschichtsquellen N. F. V, 1.

Insterburg: Alterthumsgesellschaft. Jahresbericht 1900. 1901.

Kahla: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Mittheilungen VI, 1.

Kiel: 1. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift XXXI. XXXII. Quellensammlung V.
2. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Mittheilungen 18.
3. Naturwissenschaftlicher Verein. Schriften XII, 1.
4. Anthropologischer Verein. Mittheilungen 14. 15.

Königsberg i. Pr.: 1. Alterthumsverein Prussia. Altpreuß. Monatsschrift XXXVII, 7. 8. XXXVIII. XXXIX.
2. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft. Schriften XLI. XLII.

Kopenhagen: Königl. Nordische Alterthumsgesellschaft. Aarbøger XV, 3. 4. XVI. Mémoires 1900—1901.

Laibach: Musealverein. Izvestja museiskega društva. Letn. X. XI.

Landsberg a. W.: Verein für Geschichte der Neumark. P. Schwartz, Die Neumark während des dreißigjährigen Krieges I. II.

Landshut: Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen XXXVII. XXXVIII.

Leiden: Maatschappy der nederlandsche letterkunde. Handelingen 1901. Levensberichten 1901.

Leipa: Nordböhmischer Excursionsklub. Mittheilungen XXIV. XXV.

Leipzig: 1. Museum für Völkerkunde. Bericht 28.
2. Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer. Mittheilungen IX, 2.

Lemberg: Towarzystwo historyczne. Kwartalnik historyczny XV. XVI.

Lindau: Bodensee-Verein. Schriften 30. 31.

Lübeck: 1. Verein für Hansische Geschichte. Geschichtsblätter 1900. 1901.
2. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Bericht des Museums 1898—1900. Wegweiser durch

das Museum 1899. — Zwei Beiträge zur Vorgeschichte aus dem Lübeckischen Landgebiet 1901. — Zeitschrift VIII, 2. — Mittheilungen IX, 3—12. — Urkundenbuch XI, 1 und 2.

Lüneburg: Museumsverein. Jahresbericht 1899/1901.

Lüttich: Institut archéologique Liégois. Bulletin XXIX.

Magdeburg: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Geschichtsblätter XXXV, 2. XXXVI, 1. 2. XXXVII, 1.

Mainz: Verein zur Erforschung der Rhein. Geschichte und Alterthümer. Zeitschrift IV, 2 und 3 mit Beilage.

Marienwerder: Historischer Verein. Zeitschrift 40. 41. — H. Plehn, Ortsgeschichte des Kreises Straßburg.

Meiningen: Henneberg. Alterthums-Verein. N. Beiträge 15. 16.

Meißen: Verein für die Geschichte der Stadt Meißen. Mittheilungen V, 3. VI, 1.

Metz: Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbuch XII. XIII. — Quellen I.

Milwaukee: Public museum. Bulletin vol II. 1—3.

Mitau: 1. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sitzungsberichte 1900. 1901. — H. Diederichs. Johann Casimir Brandts Aufzeichnungen.

2. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Jahrbuch 1899. 1900.

München: 1. Histor. Verein für Oberbayern. Altbayer. Monatsschrift II, 4—6. III, 1—5.

2. Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte 1900, 4—5. 1901, 1—5. 1902, 1. 2. 3. — Abhandlungen XXII, 2. 3. — Inhaltsverzeichniß der Sitzungsberichte.

Münster: Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens. Zeitschrift 58. 59.

Namur: Société archéologique. Annales XXXIV, 3. Rapport 1899. 1900.

Nürnberg: 1. Germanisches Museum. Anzeiger und Mittheilungen 1900. 1901.

2. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mittheilungen 14. — Jahresbericht 1899. 1900.

Oldenburg: Oldenburger Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte. Jahrbuch 9. — Bericht 10. 11.

Osnabrück: Verein für Geschichte und Landeskunde. Mittheilungen 25. 26.

Plauen i. V.: Alterthumsverein. Mittheilungen 14. 15. mit Beilageheft.

Posen: 1. Towarzystwo Przyjaciól Nauk. Roczniki XXVII. XXVIII.

2. Historische Gesellschaft. Zeitschrift XV. XVI. — Monatsblätter 1900. 1901.

Prag: 1. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mittheilungen 39. 40. — Festschrift.

2. Lese- und Redehalle der deutschen Studenten. Bericht 1900. 1901.

3. Museum Regni Bohemici. Bericht 1900. 1901.

Prenzlau: Uckermärkischer Museums- und Geschichtsverein. Mittheilungen I.

Ravensberg: Diöcesanverein von Schwaben. Archiv 19. 20.

Regensburg: Historischer Verein. Verhandlungen 52. 53.

Reval: Estländische literarische Gesellschaft. Beiträge VI.

Riga: Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte 1900. 1901.

Rostock: Verein für Rostocks Alterthümer. Beiträge III, 2. 3.

Salzburg: Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mittheilungen 39. 40. 41. 42.

Salzwedel: Altmärk. Verein für vaterländische Geschichte und Industrie. Jahresbericht 28. 29.

Schmalkalden: Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift 14.

Schwerin i. M.: Verein für meklenburgische Geschichte. Jahrbücher 66. 67. — Urkundenbuch XX.

Serajevo: Bosnisch-Herzegowinisches Landesmuseum. Wissenschaftliche Mittheilungen, Bd. VII.

Speier: Historischer Verein der Pfalz. Mittheilungen 25.

Stockholm: 1. Nordiska Museet. — Skansens vårfest 1900. — Bilder från Skansen 5—12. — Meddelanden från nordiska museet 1899 u. 1900.

2. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. — Monadsblad 1896. 1900.

3. Svensk historiska foreningen. Historisk tidskrift 1900. 1901. 1902, 1—3.

Straßburg i. E.: Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek. Jahrbuch 17. 18.

Stuttgart: Württembergischer Alterthumsverein. Vierteljahrsschrift N. F. X. XI.

Thorn: Copernicus-Verein. Jahresbericht 43.

Washington: Smithsonian Institution. Annual report 1897. 1899—1900. — Bulletin 26.

Wernigerode: Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift XXXIII, 2. XXXIV, 2. XXXV, 1.

Wien: 1. Akademischer Verein deutscher Historiker. Bericht 1899—1901.

2. Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Prähistorische Commission. Mittheilungen I, 1—5.

Wiesbaden: Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung. Annalen 31. 32. Mittheilungen 1899. 1900. 1901/2.

Worms: Alterthums-Verein. P. Joseph, Der Pfennigfund von Kerzenheim.

Wolfenbüttel: Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde. Braunschweig. Magazin VI. VII.

Würzburg: Histor. Verein. Archiv XLII. XLIII.

Zürich: 1. Antiquarische Gesellschaft. Mittheilungen 66. Jahrbuch 25. 26.

2. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger N. F. II, 3. 4. III. IV, 1. — 9. und 10. Jahresbericht. — Zur Statistik Schweizerischer Kunstdenkmäler. Bogen 13—15.

Zwickau: Alterthumsverein. Mittheilungen 7.

Achter Jahresbericht

über die

Thätigkeit der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in Pommern

für die Zeit

vom 1. April 1901 bis Ende März 1902.

1. Zusammensetzung der Kommission.

Die Zusammensetzung der Kommission war dieselbe wie im Vorjahre; ihr gehörten an als Mitglieder:

1. Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz-Kreitzig als Vorsitzender,
2. Oberbürgermeister Geheimer Regierungsrath Haken-Stettin als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Fideikommiß-Besitzer Graf Behr-Behrenhof,
4. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe, Stettin,
5. Ober-Präsident und Staatssekretär a. D. Freiherr von Maltzahn-Gültz, Stettin,
6. Pastor Pfaff-Cordeshagen,
7. Kammerherr von Zitzewitz-Zezenow,

ferner als Stellvertreter:

1. Pastor Gercke-Kentz,
2. Stadtbaumeister a. D. von Haselberg-Stralsund,
3. Rittergutsbesitzer von Kameke-Cratzig,
4. Landrath a. D. von Schöning-Stargard,
5. Ober-Bürgermeister Schröder-Stargard,

Provinzial-Konservator war der Gymnasial-Direktor Dr. Lemcke-Stettin.

2. Sitzung der Kommission.

Die Kommission trat zusammen am 5. Juni 1901. Anwesend waren:

1. der Vorsitzende, Landesdirektor a. D. Freiherr von der Goltz,
2. der Geheime Regierungsrath Oberbürgermeister Haken,
3. der Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe,

4. der Pastor Pfaff-Cordeshagen,
5. der Oberbürgermeister Schröder-Stargard,
6. der Kammerherr von Zitzewitz-Zezenow,
7. der Provinzial-Konservator Dr. Lemcke.

Vorgetragen und genehmigt wurde der von dem Konservator verfaßte Jahresbericht über die Thätigkeit der Kommission im Jahre 1900—1901. Dieser Bericht ist inzwischen gedruckt in der Zeitschrift „Baltische Studien", herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, N. F. Band V, unter Hinzufügung einer Beschreibung der St. Johanniskirche in Stettin. Sonderdrucke des Berichtes sind der Kommission zur Verfügung gestellt, ebenso dem Königlichen Konsistorium der Provinz Pommern mit der Bitte, durch die Königlichen Superintendenturen sie im Umlauf auch den einzelnen Pfarren zugehen zu lassen. Der Sonderdruck wird ferner auf Verlangen jedem, der sich für die Denkmalpflege interessirt, von dem Konservator unentgeltlich ausgehändigt und überhaupt die möglichste Verbreitung angestrebt.

Vorgelegt wurde der Kommission das von dem Konservator verfaßte fünfte Heft der Bau- und Kunst-Denkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin (Kreis Randow).

Vorgelegt waren außerdem folgende Schriften zur Kenntnißnahme:

1. Die Zeitschrift „Die Denkmalspflege", II. Jahrgang, Nr. 7 bis 16 und III. Jahrgang, Nr. 1 bis 6.

2. Nachtrag zum Handbuche für die Denkmalspflege in der Provinz Hannover (Schreiben des Landesdirektoriums zu Hannover vom 31. Juli 1900).

3. Bericht des Provinzial-Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien über seine Thätigkeit vom 1. April 1898 bis Ende Dezember 1899 (Schreiben vom 10. August 1900).

4. Schreiben des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen zu Münster vom 31. Dezember 1900, mit welchem zwei Exemplare der durch den Provinzialverband veröffentlichten Wandtafeln mit Abbildungen vor- und frühgeschichtlicher Alterthümer übersandt werden.

5. Bericht der Provinzialkommission zur Förderung wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Bestrebungen, sowie für Denkmalspflege in der Provinz Schleswig-Holstein für 1899—1900 (Schreiben des Landes-Direktors zu Kiel vom 21. Dezember 1900).

6. Schreiben des Landeshauptmanns von Hessen zu Cassel vom 20. Dezember 1900, mit welchem der Band I „Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel" nebst 300 Tafeln in Lichtdruck ꝛc. übersandt werden.

7. Der sechste Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900.

8. Bericht über die Verhandlung der Provinzial-Kommission für die Denkmalspflege in der Provinz Brandenburg und über die Thätigkeit des Provinzial-Konservators im Jahre 1900.

9. Berichte über die Thätigkeit der Provinzial-Kommission für die Denkmäler in der Rheinprovinz und der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier V 1900.

10. Bericht über die Wirksamkeit der Denkmalspflege in der Provinz Hannover im Jahre 1900/1901.

11. Protokoll über die Sitzung der Provinzial-Kommission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler in der Provinz Ostpreußen vom 21. Februar 1901.

12. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Regierungsbezirk Hildesheim. I. II. Kr. Goslar, herausgegeben von C. Wolff, Landesbaurath.

Ueber die vorstehend genannten Schriften erstattete der Konservator einen kurzen Bericht.

Ausgestellt waren von Herrn Kammerherrn von Zitzewitz eine von ihm für das Alterthums-Museum bestimmte alt-kassubische Handmühle (Querne) und Stampfe. Herr von Zitzewitz erläuterte die Anwendung beider Geräthe. Die Stampfe ist ein bis zu gewisser Tiefe ausgehöhlter Baumstumpf, in dessen mörserartiger Vertiefung durch Schlagen mit harten Holzhämmern Graupen, besonders aus Gerste, hergestellt wurden; auch zum Enthülsen von Schwadengrütze dienten solche Stampfen. Die Mühle ist so eingerichtet, daß der Läuferstein durch zwei Kreuzhölzer auf Schrot, Grütze oder Mehl eingestellt werden konnte. Beide Geräthe waren bis 1822 im Kassubenlande noch allgemein im Gebrauch. Als in diesem Jahre eine Umlage auf Mühlen in Aussicht stand, befürchtete das Landvolk, daß auch die Handmühlen davon betroffen werden könnten, entfernte deshalb die Steine aus den Mühlen und vergrub sie auf dem Felde. Als sich dann herausstellte, daß diese Besorgniß unbegründet war, wurden die Mühlen doch nur vereinzelt wieder in Ordnung gebracht und die Gestelle derselben verkamen. Mühlsteine dieser Art werden auch außerhalb des Kassubenlandes noch zahlreich und oft in größerer Entfernung von den Wohnorten im freien Felde vorgefunden, ihre kreisrunden, flachen, kaum mehr als 40 cm im Durchmesser haltenden Scheiben werden oft fälschlich für vorgeschichtlich angesehen; die echte Hünenhacke hat vielmehr das Aussehen eines ausgehöhlten steinernen Troges.

3. Die Erhaltung der Denkmäler und ihre Wiederherstellung.

Abgeschlossen wurde in dem Berichtsjahre die Wiederherstellung der Jakobikirche in Stettin. Ueber diese umfangreiche, in neunjähriger Bauzeit glücklich vollendete Arbeit hat der Oberleiter derselben, Geheimer Baurath O. Hoßfeld-Berlin, vortragender Rath im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, in der „Denkmalpflege" Jahrgang IV, Nr. 2 ausführlich berichtet.

Bei der Wichtigkeit, die dieser Bau wie für Pommern, so für die Denkmalpflege überhaupt hat, ist unserem Jahresberichte eine besondere Beschreibung der Kirche und ihres Ausbaues angehängt (S. XVII). Hier mag es genügen darauf zu verweisen, daß die schwierige Aufgabe in glücklichster Weise und im engsten Anschluß an die Forderungen der Denkmalpflege gelöst ist und die Hauptstadt der Provinz damit ein Bauwerk erhalten hat, das im Innern wie im Aeußern zu einer nicht zu unterschätzenden Sehenswürdigkeit geworden ist. Diese Wiederherstellung kann für andere geradezu als Muster dienen.

Nicht minder prächtig ist das Innere der Nicolaikirche von Greifenhagen hergestellt. Hier gestatteten die breiten Wandflächen des der Uebergangszeit entstammenden hohen Chors eine reichere Anwendung nicht nur dekorativer, sondern auch figurlicher Malerei, die von dem Kunstmaler Hans Seliger-Berlin entworfen und ausgeführt ist. Auch dem Langhaus und den Querschiffen fehlt die figurliche Ausschmückung nicht, doch ist sie hier dem spätgotischen Stil dieser Bautheile und ihrer Sterngewölbe entsprechend, schlichter gehalten; überall kommen die strengen Formen des kirchlichen Stils zu ihrem vollen Recht. Eine eingehendere Beschreibung im ersten Abschnitte des Anhanges (S. XV).

Größere Wiederherstellungsarbeiten haben außerdem stattgehabt an dem alten Johanniterschloß zu Pansin; hier ist es der der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörende Flügel, der bisher völlig verbaut, von dem jetzigen Besitzer des Schlosses, Regierungs-Assessor von Puttkamer in sorgfältigem Anschluß an die alten Formen seiner früheren Bestimmung wiedergegeben, einen großartigen Festsaal bieten wird.

An der Petri-Kirche in Stettin wurde der Westgiebel und das große Westportal erneuert, jener erhielt, dem ursprünglichen Stil der Kirche entsprechend, wieder gotische Form, die allerdings etwas reicher hätte ausgebildet sein müssen, wenn sie mit der zierlichen Erscheinung der Strebepfeilerarchitektur ganz im Einklang sein sollte.

Einer gründlichen Erneuerung unterzogen ist das Denkmal des Königs Friedrich Wilhelm I. auf dem Marktplatze zu Köslin (Böttger, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin, S. 84/85), das 1724 auf Betrieb des Ministers von Grumbkow errichtet

wurde als Dankeszeichen für den Wiederaufbau der 1718 durch Feuersbrunst zerstörten Stadt. Die schadhaften Stücke des alten, durch Nachbildungen in dauerhafterem Material ersetzten Schmuckes sind dem Stettiner Alterthums-Museum überwiesen.

Die Apollonienkapelle in Stralsund, ein kleiner an der Südseite der Marienkirche gelegener achteckiger Bau des 15. Jahrhunderts, für den eine reichere Ausbildung statt der ursprünglichen, schlichten Dachanlage in Aussicht genommen war, ist nach den Vorschlägen des Konservators wiederhergestellt. Angeregt wurde die Wiederherstellung der jetzt im Privatbesitz befindlichen, ehemals zur Propstei des Kamminer Domes gehörigen Kurie, vorbereitet die des Thurmes der Marienkirche zu Kammin, eines Barockbaues aus dem 18. Jahrhundert, der Jakobikirche zu Lauenburg, eines Portals an der Marienkirche zu Stargard, des Kirchthurmes zu Klützow (Kr. Pyritz), der Kirche zu Vilmnitz (Rügen), der Ausbau der Sakristei in der Johanniskirche zu Stargard, der Kirchen von Schönebeck (Satzig) und Kortenhagen (Greifenhagen), der Neubau eines Thurmes zu Megow (Pyritz). Der Erweiterungsbau der Kirchen von Peest (Schlawe) und Mewegen (Randow) konnte gutgeheißen werden; einfachere Ausmalungen erfuhren die Kirche von Lancken (Rügen), die reichere Ausstattung der Kirche in Woitzel (Regenswalde) harrt noch immer der Erledigung. Das Barnim-Denkmal in Kentz (vgl. von Haselberg, Baudenkmäler des Reg.-Bez. Stralsund, S. 30 und VI. Jahresbericht S. VII.) ist durch den Kunstmaler Olbers in Hannover fertiggestellt. Näheres darüber in einem späteren Berichte. Durch die Freigebigkeit des Patrons wurde es möglich, den Renaissance-Altar von Varchmin (Köslin) (Böttger a. a. O. S. 114), der mit mittelalterlichen Figuren geschmückt ist, durch Vermittelung des Kunstgewerbe-Museums in Berlin herstellen zu lassen; ein Gleiches wurde eingeleitet für den spätmittelalterlichen Altaraufsatz von Nipperwiese (Greifenhagen) und einen geschnitzten Taufengel in Loist (Pyritz). Der Altaraufsatz von Waase (vgl. von Haselberg a. a. O., S. 359), ein Werk aus der Zeit der holländischen Kunstblüthe, ist ebenfalls im Königlichen Kunstgewerbe-Museum zu Berlin wiederhergestellt. Die Ueberführung des Abtstuhles von See-Buckow (Schlawe) in das Alterthums-Museum wurde genehmigt. Ebenso sind die mehrerwähnten Kapitelle aus dem ehemaligen Kloster zu Kolbatz nebst einigen dazugehörigen monolithischen Säulenschäften jetzt nach Stettin übergeführt (vgl. Jahresbericht VI, S. 10).

4. Denkmalschutz.

Den Bemühungen, unsere Denkmäler wirksam zu schützen, stellt sich noch immer nicht nur Unkenntniß und mangelndes Verständniß für ihren Werth hindernd in den Weg, sondern auch mitunter bewußtes Entgegen-

arbeiten und ſtumpfe Gleichgültigkeit, ſo daß die beſtehenden Vorſchriften noch immer nicht die gebührende Beachtung finden und ſei es abſichtlich, ſei es unabſichtlich außer Acht gelaſſen werden. Immerhin aber iſt anzuerkennen, daß ein Fortſchritt zum Beſſeren bemerkbar iſt. Auch die geſetzliche Regelung des Denkmalſchutzes iſt in Preußen ernſthaft in die Hand genommen und die Vorlage eines Denkmalſchutzgeſetzes darf für die nächſte Zeit erwartet werden. Ein Entwurf dieſes Geſetzes iſt auch den Konſervatoren zur Begutachtung bereits zugegangen.

An dieſer Stelle mag es geſtattet ſein, dem Bedauern Ausdruck zu verleihen, daß am 1. April 1901 der Organiſator und eigentliche Begründer der Denkmalpflege in Preußen, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Perſius aus Geſundheitsrückſichten ſein Amt aufzugeben gezwungen war. Fünfzehn Jahre hindurch hat er als Konſervator der Kunſtdenkmäler mit vollſter Liebe und Aufopferung ſeine ganze Kraft und ſeine hervorragende Sachkenntniß der Denkmalpflege gewidmet; zahlreiche Denkmäler verdanken ſeiner Thatkraft und ſeinem Kunſtverſtändniß ihre ſachgemäße Erhaltung oder Wiederherſtellung, ſie werden nach Jahrhunderten noch für ſeine liebevolle Pflege Zeugniß ablegen; die Provinzial-Konſervatoren, die er als Helfer und Mitarbeiter um ſich ſchaarte, folgten bereitwillig und gern ſeinem Beiſpiel und ſeiner Belehrung und immer war er zu rathen und helfen bereit. Im perſönlichen Verkehre liebenswürdig und freundlich gegen Jedermann, wußte er auch widerſtrebende Elemente ſchnell zu überwinden und zu überzeugen; ſein Ausſcheiden iſt ſomit für die Denkmalpflege ein großer Verluſt, den Alle, die das Glück hatten, ihm auch perſönlich näher zu ſtehen, beſonders ſchmerzlich empfinden werden. Als ſein Nachfolger wurde berufen der bisherige Provinzial-Konſervator von Schleſien, Geheimer Regierungsrath Lutſch, der auch um Pommern ſchon vor Jahrzehnten ſich wohlverdient gemacht hat durch ſeine Inventariſirungsarbeit und die Herausgabe der Mittelpommerſchen Backſteinbauten.

Unter den Denkmälern Pommerns, die des Schutzes zunächſt bedürfen, ſteht als das werthvollſte voran die Johanniskirche in Stettin. Ueber ihren Werth und Bedeutung iſt bereits mehrfach berichtet, ſo auch im letzten Jahresbericht, dem eine durch Abbildungen unterſtützte Beſchreibung der Kirche als beſonderer Anhang beigegeben wurde. Wie es ſcheint, darf man jetzt annehmen, daß die Bemühungen um eine Beſeitigung dieſes Denkmals Erfolg nicht haben werden, nachdem auch die ſtädtiſchen Behörden der Erhaltung der Kirche ſich geneigt erwieſen und eine erhebliche Summe als Beitrag zu den Unterſuchungskoſten bewilligt haben.

Die ehemalige Katharinenkirche in Stettin, der einzige Reſt, der von den Baulichkeiten des einſtigen Ciſterzienſer-Frauenkloſters geblieben iſt, liegt im Bereich des zur Veräußerung ſtehenden Feſtungsgeländes. Die

Kirche ist bald nach der Reformation profanirt und wurde zuerst als herzogliches Korn- und Futterhaus benutzt; nach der preußischen Besitzergreifung wurde sie, in mehrere Geschosse eingetheilt, als Arsenal verwendet. Obwohl sie ihre Gewölbe verloren hat und die Fenster jetzt vermauert sind, hat sich im Innern doch von den alten Formen soviel erhalten, daß es nicht schwer sein würde, die Kirche wieder in ihrer alten Gestalt herzustellen; zumal das vorhandene Gemäuer durchaus gesund und fest erscheint. Obwohl das betreffende Gelände erst nach zwei Jahren zur Veräußerung kommen soll, wird es Aufgabe des Konservators sein, für die Erhaltung und Erneuerung des um 1300 entstandenen Baues einzutreten. Eigenthümer ist zur Zeit der Reichsfiskus. Bei der allbekannten Kirchennoth Stettins dürfte die Erhaltung der Kirche nicht bloß aus Rücksichten der Denkmalpflege geboten sein.

In Pyritz steht von dem ehemaligen Franziskanerkloster noch ein kleiner Theil der Wohnräume, die Kirche und die Wirthschaftsgebäude sind schon längst beseitigt. Es war im Werke, auch den durch schöne Kreuzgewölbe ausgezeichneten Rest niederzulegen und dadurch Platz für ein Schulhaus zu gewinnen. Der Einspruch des Konservators hat dies verhindert.

Mit gleichem Erfolg hat sich der Konservator gegen das Vermauern der drei allein noch offenen Laubenbögen am Rathhaus zu Treptow a. R. ausgesprochen.

Besonders schwierig ist es, die Stadtmauern und Thore zu schützen, da allen bestehenden Verordnungen zum Trotze noch immer große Theile der Mauern ohne jede Anfrage und ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde verschwinden, so z. B. 1900 in Treptow a. R. Es mag in dieser Beziehung verwiesen werden auf die in der Nr. 5 des 4. Jahrganges der „Denkmalpflege“ enthaltene Darstellung des Geh. Ober-Regierungsraths a. D. v. Polenz, der über die Niederlegung eines Theiles der Stadtmauer von Löwenberg i. Schl. berichtet. Hier ist ein deswegen angestrengter Prozeß auch von den ordentlichen Gerichten endgültig zu Gunsten der von dem Konservator geltend gemachten Gesichtspunkte und im Sinne der Erhaltung der Denkmäler entschieden.

Die von der Stadtbehörde in Treptow a. R. angegebene Begründung, daß die Mauer, welche einzustürzen gedroht, von Unbefugten, die zu ermitteln nicht gelungen, abgetragen sei, dürfte schwerlich als ausreichend anerkannt werden.

Wo es gilt, einem auf andere Art nicht zu befriedigenden Verkehrsbedürfnisse zu genügen, dort wird auch die Denkmalpflege immer mit einem Durchbruch von entsprechender Breite oder der Anlage einer Pforte in der Mauer sich einverstanden erklären, wie in Pyritz (wo fast noch die ganze Stadtmauer erhalten ist), in Gartz a. O. und auch in Treptow a. R.

Der Magiſtrat von Stolp beantragte den Abbruch des Neuen Thors daſelbſt. Der Konſervator mußte ſich dagegen ausſprechen und die Erlaubniß dazu wurde von dem Herrn Regierungspräſidenten verſagt. Hier läßt Abhülfe ſich auch auf andere Weiſe als durch die Beſeitigung eines alten Wehrbaues ſchaffen.

Ein Miniſterial-Erlaß vom 19. März 1902 über das bei der Bewilligung von Mauerdurchbrüchen Seitens der Konſervatoren einzuhaltende Verfahren iſt am Schluß als Anlage Nr. I abgedruckt.

Nächſt den Stadtmauern ſind, wie ſchon oft erwähnt, die alten Holzthürme mit geböſchter Wandung bedroht, die an unſeren Kirchen ſich glücklicherweiſe in ziemlicher Anzahl noch erhalten haben. Ueber ihren hiſtoriſchen und Kunſtwerth hat die kompetenteſte Behörde ihr anerkennendes Urtheil abgegeben, indem die Techniſche Hochſchule zu Charlottenburg die zeichneriſche Aufnahme ſolcher Thürme in ihre Preisaufgaben aufgenommen hat, und es muß als ein großer Gewinn für die Denkmalpflege bezeichnet werden, daß im Laufe des Jahres 1901 ſolche Aufnahmen mehrfach ſtattgefunden haben. Beabſichtigt iſt für die nächſte Zeit der Abbruch eines ſolchen Thurmes in Harmsdorf (Kr. Kammin). Der Konſervator iſt auf erfolgte Anzeige und Anfrage ſelbſtverſtändlich für die Erhaltung eingetreten.

Auch über Veräußerung von altem Kircheninventar, ſelbſt ſolcher Stücke, die in den, allen betreffenden Geiſtlichen ausgehändigten Inventarien der Bau- und Kunſtdenkmäler als werthvolle Stücke bereits verzeichnet ſind, iſt zu klagen. Ein ſolcher Fall, der eine Kirche im Kreiſe Schlawe (Rötzenhagen) betraf, hat ſeine entſprechende Remedur gefunden.

An anderer Stelle, in Hermelsdorf (Kr. Naugard), iſt ohne vorgängige Genehmigung eine umfaſſende Erneuerung des Innern der Kirche vorgenommen, wobei u. a. der Altaraufſatz in ſtilwidriger Weiſe entſtellt worden iſt. Die Entſchuldigung, daß man bei der Erneuerung dem Muſter der benachbarten Stadtkirche von Daber gefolgt ſei, kann nicht als durchſchlagend gelten, denn die Art, in welcher dieſe Kirche ſ. Z. im Widerſpruch zu dem Gutachten des Konſervators behandelt iſt, kann durchaus nicht als muſtergültig empfohlen werden.

Daß die Verwendung von Cement an Denkmalbauten unzuläſſig iſt, wird, wie eine Verfügung des Herrn Konſervators der Kunſtdenkmäler vom 22. Januar d. J. lehrt, ſelbſt von höheren Baubeamten noch nicht genügend beachtet.

Der zweite Tag für die Denkmalpflege fand in Freiburg im Breisgau ſtatt am 23.—24. September 1901. Die Verhandlungen beſchäftigten ſich vorzugsweiſe mit dem Denkmalſchutz und es wurden eingehende Berichte erſtattet ſowohl über den inzwiſchen im Großherzogthum Heſſen Geſetz gewordenen Entwurf, wie über den für die preußiſche Monarchie vorbereiteten Entwurf eines Denkmalſchutzgeſetzes.

Näheres bringt darüber die „Denkmalpflege“ in Nr. 13 des III. Jahrganges und der stenographische Bericht. (Karlsruhe 1902.)

Der Beheizungsanlage in der Marienkirche in Stolp konnte zugestimmt werden, da durch sie ein Interesse der Denkmalpflege nicht berührt zu werden schien. Von Wichtigkeit ist ein Erlaß des Herrn Ministers der Geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 8. Januar 1902, durch den auch die Königlichen Regierungen veranlaßt sind, solchen Heizungsanlagen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie nach Benehmen mit dem Provinzial-Konservator zu prüfen. Der betreffende Erlaß ist in der Anlage II abgedruckt, ebenso unter III ein Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Ministers der Geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 3. März 1901 betreffend die Vorbereitnng der unter Mitwirkung der Staatsbauverwaltung auszuführenden Kirchenbauten, nebst einem ergänzenden Erlasse vom 5. Oktober 1901.

5. Vorgeschichtliche Denkmäler.

Die Erhaltung und den Schutz, sowie die Sammlung und Erforschung der vorgeschichtlichen Denkmäler der Provinz haben die geschichtlichen Vereine derselben sich zu einer mit Liebe und Erfolg gepflegten Aufgabe gemacht. Die Alterthümer werden in den Museen von Stettin, Stralsund und Greifswald mit Sorgfalt gesammelt und geordnet, sie erfreuen sich durch Schenkungen dauernd eines reichen Zuwachses, der diesen Museen es ermöglicht, ihren alten und wohlverdienten Ruf aufrecht zu erhalten.

Das unentbehrlichste Hülfsmittel für die Erhaltung dieser Denkmäler bilden prähistorische Wandtafeln, für die Pommern ein besonders reiches Material darbietet; die Herausgabe dieser Tafeln, zu der alle Vorbereitungen schon seit Jahren getroffen sind, konnte leider bei dem Mangel an zureichenden Geldmitteln noch nicht erfolgen.

Ausgrabungen werden von unkundiger Hand nur zu oft vorgenommen; die Wissenschaft hat von solchen keinen Gewinn, das einzige Ergebniß ist meistens die nutzlose Zerstörung eines Grabes und die Verstreuung der Fundstücke, die, auch wenn sie zufällig erhalten bleiben und nicht zertrümmert werden, doch nur im Zusammenhang und in der Vollständigkeit des Bestandes von Werth sind.

Ueber methodische Erforschung vorgeschichtlicher Grabstellen, sowie über die Einzelfunde, die bei den Museen eingehen, berichten die Zeitschriften der Geschichtsvereine Pommerns, daneben auch die Mittheilungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft.

Das vorgeschichtliche Fahrzeug der Wikingerzeit, welches im Moor von Charbrow (Kr. Lauenburg) aufgefunden und in das Königsthor in Stettin geschafft wurde (vgl. Jahresbericht VII, S. 13), hat die wünschenswerthe

Ergänzung noch nicht gefunden; sie hat wegen des Mangels an Mitteln ebenfalls vertagt werden müssen, doch ist zur Konservirung des Holzes das Nöthige gethan.

Die prähistorische Sammlung des Pastors Schmidt in Schlönwitz (Kr. Regenwalde), die besonders durch seltene Fundstücke aus der Zeit der römischen Kultur ausgezeichnet ist, wurde von dem Stettiner Museum erworben.

6. Die Denkmalforschung.

Von dem Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin ist im Laufe des Berichtsjahres das 5. Heft (Kr. Randow) ausgegeben; der Druck des 6. Heftes (Kr. Greifenhagen) mußte, da der aufgesammelte Fonds verbraucht war, noch hinausgeschoben werden. Nachdem der Provinzial-Landtag die für die Inventarisirung bestimmte Summe verdoppelt und auf 6000 Mark jährlich erhöht hat, kann der Druck nunmehr vor sich gehen. Das 7. Heft (Kr. Pyritz) ist soweit vorbereitet, daß es nach Herausgabe des 6. Heftes unmittelbar darauf ebenfalls in Druck gehen kann. Beide Hefte werden eine Reihe bisher wenig gekannter oder wenig beachteter Bauten zur Kenntniß bringen.

Von dem Inventar des Regierungsbezirks Stralsund befindet das 5. Heft (Stadtkreis Stralsund) sich im Druck und ist bereits bis zum 5. Bogen gefördert; es wird deren 11 bis 12 füllen und in Bezug auf Ausstattung und Behandlung sich den früheren Heften genau anschließen. Herrn Stadtbaumeister a. D. von Haselberg kann unsere Provinz nicht genug dankbar sein, daß er sich entschlossen hat, das von ihm seit Jahrzehnten mit größter Liebe gepflegte Werk zum Abschluß zu bringen; kein Anderer wäre im Stande gewesen, ihn hierin zu ersetzen.

Für den Regierungsbezirk Köslin konnte das Inventar noch nicht weiter geführt werden, doch ist eine Monographie des Regierungsbaumeisters Wrede über das Schloß in Rügenwalde zur Veröffentlichung in der Zeitschrift für das Bauwesen angenommen worden. An der Ergänzung und Verbesserung der bisher veröffentlichten Hefte dieses Inventars wird dauernd gearbeitet.

Vorträge über Gegenstände der Denkmalpflege hat der Provinzial-Konservator gehalten in den Sitzungen der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin; der erste behandelte das gegen das Ende des 14. Jahrhunderts erbaute Johanniterschloß Wildenbruch (Kreis Greifenhagen), der zweite die Baugeschichte der Jakobikirche in Stettin.

Für die Bücherei des Konservators sind eingegangen von dem Herrn Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

Borrmann, Aufnahme mittelalterlicher Wand- und Deckengemälde, Lieferung 9.

Karl Schaefer, Die Abtei Eberbach im Mittelalter, nebst Atlas. Berlin 1901.

Erster Tag der Denkmalpflege. Berlin 1901.

Zweiter Tag der Denkmalpflege. Karlsruhe 1902.

C. Steinbrecht, Preußen zur Zeit der Landmeister. Berlin 1888.

Wilhelm Laske, Schloß Wilhelmsberg. Berlin 1895.

Der Vorsitzende der Kommission.
Freiherr von der Goltz.

Der Provinzial-Konservator.
Lemcke.

Anlage I.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.
U. IV. Nr. 555.

Berlin, den 19. März 1902.

Auf den Bericht vom 1. Februar d. Js. — Nr. 701, P. IV. B. — erwidere ich bei Rückgabe der Anlagen, daß die Einführung der neuen Straße von der Obervorstadt zum Fischmarkt in Allenstein nach der auf dem Lageplan bei X mit Rothstift eingezeichneten Linie, d. h. in 1/2 m Entfernung von dem Weichhause, gestattet werden kann, wenn

1. die Durchbruchsstelle der Stadtmauer in der Art der Oberflächenbehandlung der Letzteren aus dem bei dem Durchbruche gewonnenen Material abgeschlossen wird und
2. die Stadtgemeinde sich zur dauernden Instandhaltung der alsdann noch vorhandenen Reste ihrer alten Befestigungsanlagen verpflichtet.

Hiernach stelle ich Euerer Hochwohlgeboren die weitere Veranlassung ergebenst anheim.

(Unterschrift).

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Königsberg i. Pr.

Abschrift zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, dahin zu streben, die obigen beiden Bedingungen künftig in allen ähnlichen Fällen zur Geltung zu bringen.

Im Auftrage:
gez. Schwarzkopff.

An den Provinzial-Konservator
Gymnasialdirektor Herrn Professor Dr. Lemcke in Stettin.

Anlage II.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.
G. I. C. Nr. 13103.

Berlin W 64, den 8. Januar 1902.

Die Art und Weise, in welcher neuerdings in einzelnen Fällen der nachträgliche Einbau von Heizungsanlagen in Kirchengebäuden ausgeführt worden ist, an deren Erhaltung der Staat rechtliche oder konservatorische Interessen hat, giebt mir Anlaß, diesen Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung anzuempfehlen.

Da bereits bei der Aufstellung des Programms für eine Heizanlage die auf die Schonung der Gebäudesubstanz sowohl, wie auf die Zweckmäßigkeit der Anlage bezüglichen Maßregeln zu prüfen und zu erörtern sind, so veranlasse ich die Königliche Regierung, in Fällen der oben erwähnten Art die bezüglichen Programme eventl. nach Benehmen mit dem zuständigen Provinzial-Konservator zu prüfen und mir mit einer gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

(Unterschrift).

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift lasse ich Ihnen zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Auftrage zugehen, Sich vor der dortseitigen Begutachtung des Programms, wenn möglich, über die örtlichen Verhältnisse zu unterrichten.

Im Auftrage:
gez. Schwartzkopff.

An sämmtliche Herren Provinzial-Konservatoren.

Anlage III.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
III. 2081 M. d. ö. A.
G. I. C. 10279[1] M. d. g. A.

Berlin, den 3. März 1901.

Runderlaß, betreffend die Vorbereitung der unter Mitwirkung der Staatsbauverwaltung auszuführenden Kirchenbauten.

Bei Anträgen auf Genehmigung zum Umbau alter Kirchen oder zu ihrem Ersatz durch Neubauten haben sich die eingereichten Unterlagen oft als unzulänglich erwiesen, weil sie kein klares Bild des Vorhandenen gaben und die Beziehung der umzugestaltenden oder neu geplanten Kirche zu ihrer baulichen und landschaftlichen Umgebung nicht deutlich genug erkennen ließen.

In Ergänzung der Vorschriften in den §§ 117 bis 119 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbau-Verwaltung vom 1. Dezember 1898 bestimmen wir deshalb, daß den Vorentwürfen und Kostenüberschlägen für Kirchen*umbauten* künftig folgende Anlagen beizufügen sind:

1. ein Lageplan, der nicht nur die nächste Umgebung der Kirche erkennen, sondern auch ihre Stellung und Wirkung in der Stadtgegend, Dorflage u. s. w. beurtheilen läßt;
2. eine oder mehrere photographische Aufnahmen vom Aeußern der Kirche mit ihrer näheren Umgebung;
3. eine photographische Aufnahme oder mehrere solche vom Innern der Kirche;
4. photographische Aufnahmen der vorhandenen Ausstattungsstücke, falls diese nicht schon aus den Aufnahmen zu 3 genügend deutlich ersichtlich sind.

   Die Photographieen zu 2—4 können unter Umständen durch freihändige, mit Angabe der Hauptabmessungen zu versehende Aufnahmezeichnungen ersetzt werden.
5. ein Bericht, in dem die Art, die Entstehungszeit, der Werth und die Möglichkeit der Wiederverwendung der einzelnen Bautheile und Ausstattungsstücke zu erörtern und, falls eine Wiederverwendung für nicht empfehlenswerth gehalten wird, die Gründe dafür eingehend darzulegen sind.

Handelt es sich um Bauwerke, denen nach dem Ermessen der Provinzialinstanzen *keinerlei Denkmalwerth* innewohnt — beispielsweise um baufällige Fachwerksnothkirchen — so genügt der Bericht zu 5.

Sollen *neue* Kirchen auf freiem Platze errichtet werden, ohne daß dabei die Beseitigung alter Bauwerke in Frage kommt, so genügt die Vorlage des Lageplans zu 1 sowie eine photographische Aufnahme der Umgebung des künftigen Bauwerkes von geeignetem Standpunkte.

Zur Beschaffung der erforderten Photographien ist in erster Linie zu ermitteln, ob nicht geeignete Abbildungen bereits vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, sind, soweit nicht der Baubeamte oder eine andere Person dazu im Stande und freiwillig bereit ist, besondere Aufuahmen durch einen Berufs-Photographen machen zu lassen.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
gez. *Schultz*.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. *Schwarzkopff*.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und die Königliche Ministerial-Baukommission in Berlin.

Anlage IV.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.
M. d. ö. A. III. Nr. 17966.
M. d. g. A. G. I. C. Nr. 11629. U. IV I. Berlin, den 5. October 1901.

In Ergänzung unseres Runderlasses vom 3. März dieses Jahres M. d. ö. A. III. 2081 / M. d. g. A. G. I. C. 10279 I, betreffend die Vorbereitung der unter Mitwirkung der Staatsbauverwaltung auszuführenden Kirchenbauten, wird Folgendes bestimmt:

Sowohl in dem Falle, daß es sich nur um den Abbruch einer alten Kirche handelt, als auch in dem Falle, daß an Stelle einer früher oder später zu beseitigenden alten Kirche eine neue errichtet werden soll, ist nach dem vorgenannten Runderlasse zu verfahren.

Erwünscht ist im ersteren Falle ein Bericht darüber, was aus der alten Ausstattung, die vielfach erhalten zu werden verdient, geworden ist.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
gez. Schultz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Schwarzkopff.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und die Königliche Ministerial-Baukommission in Berlin.

Fig. 1. Greifenhagen; Nicolaikirche

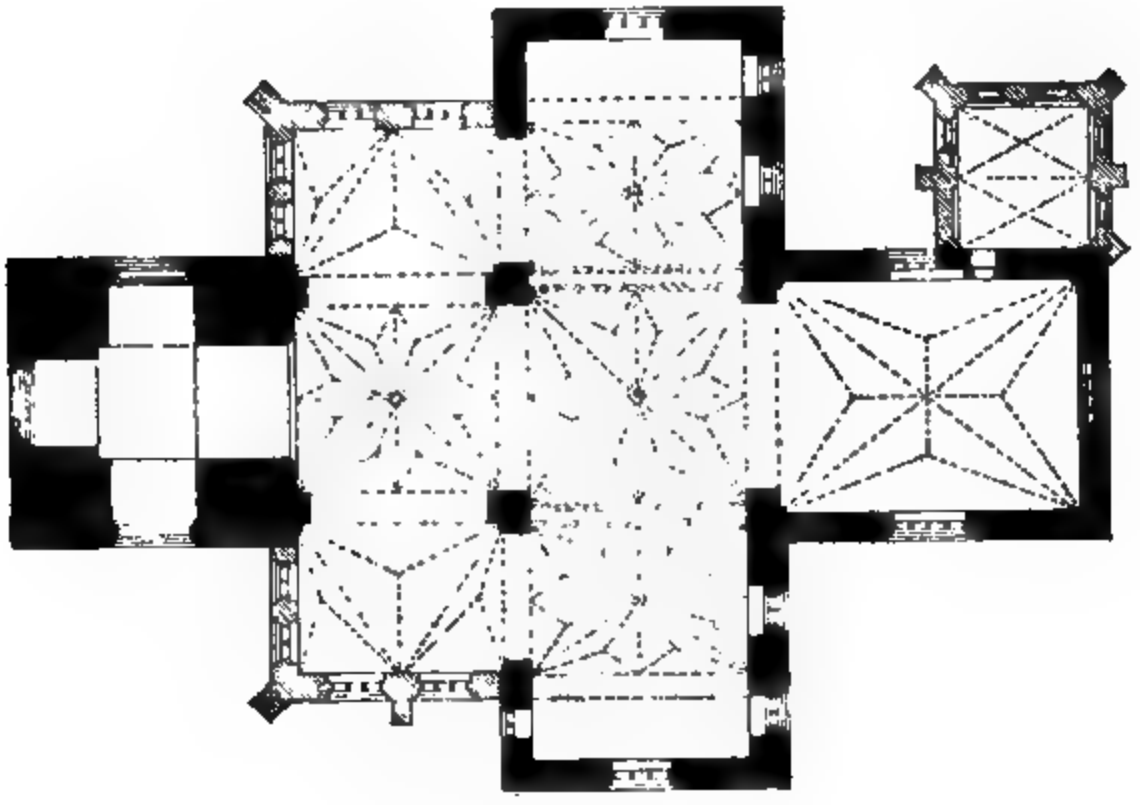

Fig. 2. Greifenhagen; Nicolaikirche, Grundriß. 1 : 500.

Fig. 8. Greifenhagen; Nicolaikirche, Blick in das Langhaus.
(Photographie von Fr. von Böttticher.)

Fig. 4. Greifenhagen; Nicolaikirche, Blick in den Chor und das nördliche Querschiff.

(Photographie von Fr. von Böttticher.)

Anhang.

1. Die Ausmalung der Nicolaikirche in Greifenhagen.

Die Nicolaikirche in Greifenhagen (Fig. 1) ist ein aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammender Granitquaderbau der Uebergangszeit, der ursprünglich als einschiffige Kreuzkirche mit Westthurm angelegt, eine Balkendecke trug, aber wie es scheint, im Langhause schon früh erweitert, seine jetzige Grundrißgestalt (Fig. 2) sowie seine Sterngewölbe im Spätmittelalter erhielt. Im Jahre 1530 wurde sie durch Brand heimgesucht; bei dem Ausbau wurde sie arg mißhandelt und durch das Wegschlagen der Kreuzgiebel verstümmelt, 1861—63 durchgehend, aber willkürlich und ohne ausreichendes Verständniß für die alten Formen wiederhergestellt und erhielt im Aeußern die Gestalt, in der sie heute erscheint.

Die Ausschmückung des Inneren durch eine stilgemäße Malerei wurde erst 40 Jahre später in die Hand genommen und ist im Laufe des Jahres 1901 von dem Kunstmaler Hans Seliger in Berlin ausgeführt, der die Kirche im Sinne altkirchlichen Stiles durch reiche ornamentale und figürliche Malerei, das Langhaus in helleren, den Chor in dunkleren Tönen und in einem von Westen nach Osten sich steigerndem Maße verziert hat. (Fig. 3 u. 4.)

Wände und Gewölbe des Langhauses sind hellgelb, Emporen und Altar der Farbe der Sandsteinkanzel entsprechend getönt und die Ornamente der drei letzteren durch Vergoldung, die Architekturtheile als Backsteinrohbau hervorgehoben. Bei der Unregelmäßigkeit des alten Baues waren alle Ornamente freihändig aufzutragen. Die Gurtbogen sind mit festen Mustern, die Gewölbe mit leichten Ranken bedeckt, ein Gewölbe mit stark geschwungenen Formen wechselt ab mit einem solchen in strenger aufsteigenden Formen; so sollte der Aufgabe genügt werden, die Architektur zu betonen, Schmuck und Farbe zusammen zu halten, Ruhe und zugleich Abwechselung zu schaffen. Ein besonderes Interesse sollen erwecken die in die Bemalung der Gurtbogen eingelegten Felder mit ihren symbolischen ꝛc. Darstellungen. So sieht man in den Gurtbogen der Nord- und Südseite den Pelikan, Adler, Phönix, Löwen u. a., in denen zu Seiten der Orgelempore jubilirende Engelköpfchen. Die Schöpfungstage schmücken den dem Triumphbogen gegenüber liegenden Bogen. Ueber diesem erblickt man vom Altar aus auf der Schildbogenfläche eine Halbfigur Christi. Wendet man den Blick zum Chor, so sieht man links und rechts vom Triumphbogen in architektonischer Umrahmung die lebensgroßen Gestalten der Reformatoren Luther und Bugenhagen, in

dem Bogen selbst auf der senkrechten Fläche der Kanzel gegenüber einen Erzengel mit flammendem Schwert und auf der Innenfläche des eigentlichen Bogens Engel mit den Marterwerkzeugen Christi; die Mitte des Bogens krönt das blutende Lamm.

Im Chor, wo die breiten Wandflächen für einen reicheren Schmuck eine natürliche Basis bilden, zieht sich oberhalb des alten, paneelartig die Wände umschließenden Gestühls ein Bilderfries mit biblischen Scenen. Die einzelnen Bilder werden durch eine nach oben abschließende architektonische Umrahmung, die über den Fenstern zinnenartig endet, einheitlich zusammengehalten. Einige Wandflächen über den Bildern zeigen auf schwarzem Grunde hellfarbige Ornamente mit Vögeln und allerlei Gethier, andere Drachen, die gegen die auf den Zinnen stehenden posaunenden Engel ankämpfen. Die Bilder des Frieses stellen dar: an der Nordwand Christus am See Genezareth predigend, die Einsetzung des Abendmahls und zwischen beiden unterhalb des Fensters zwei Hirsche, die nach frischem Wasser schreien; hinter dem Altar links Moses auf dem Berge Horeb, rechts die Taufe Christi im Jordan; an der Südwand links Christi Einzug in Jerusalem, rechts die Kreuztragung, dazwischen unter dem Fenster zwei brüllende Löwen; auf den beiden schmalen, dem Altar zugewandten Wandflächen sind den Darstellungen hinter dem Altar entsprechend die Symbole des alten und neuen Testaments, rechts die Gesetzestafeln mit dem Auge Gottes darüber und links der Kelch und über ihm die Taube dargestellt.

Diese Bilder sind dem baulichen Charakter des Chores entsprechend romanisch gehalten, während das Gewölbe, das auch im Chor späterer Zeit angehört, auf grünblauem Grunde spätgotische Ranken mit eingestreuten Sternen und biblischen Zeichen, in den Mittelfeldern die Evangelisten und Cherubim zeigt.

Biblische Sprüche sind bei den Bildern wie bei den Symbolen als Erklärung angeordnet in einer Weise, daß sie dem Ganzen sich als Ornament in gut lesbaren gotischen Majuskeln einfügen.

Die Sakristei und die Thurmhalle sind in ähnlicher Art wie das Langhaus mit Ornamentmalerei, jener mit vielfach wechselnden Mustern reicher, zum Theile auch mit figürlicher Malerei, dieser einfacher und schlichter geziert. Die Abbildungen (Fig. 3 und 4) geben, soweit das ohne Farben möglich ist, eine Anschauung von der Art und Anordnung der durchweg nach guten, alten Mustern ausgeführten Bemalung. Spuren älterer Gemälde, an die der neue Schmuck sich hätte anschließen können, waren nicht vorhanden.

2. Die Wiederherstellung der St. Jakobikirche in Stettin.

Der Wiederherstellungsbau der Jakobikirche, der bedeutendsten Pfarrkirche der Provinzial-Hauptstadt, wurde von schweren Wechselfällen unterbrochen, nach neunjähriger Bauzeit im Februar 1902 vollendet. Ueber ihn hat sein oberster Leiter, der Geheime Baurath O. Hoßfeld in Berlin, bereits in der „Denkmalpflege“ (Jahrgang IV, Nr. 2, S. 11—16) ausführlich berichtet. Seine anziehende und erschöpfende Darstellung ist bei der geringen Verbreitung dieser Zeitschrift nur den Fachgenossen und Näherbetheiligten bekannt geworden, die Bedeutung des Werkes für die Denkmalpflege Pommerns ist aber eine so große, daß es geboten ist, das Wesentliche und für weitere Kreise Werthvolle im Anschluß an Hoßfelds Ausführungen auch hier, und etwas eingehender zu berichten, als es dem Konservator in einer mehr populären Darstellung möglich war, die er in der Zeitschrift „Die Weite Welt“ (Nr. 37 vom 9. Mai 1902) veröffentlicht hat.

Die Jakobikirche Stettins ist auf der höchsten Stelle der Stadt gelegen, ihr gewaltiger Bau überragt auch das moderne Häusermeer und beherrscht das Stadtbild weithin nach allen Richtungen. Zuerst begründet und erbaut von einem in das damals noch überwiegend von Wenden bewohnte Stettin aus dem fränkischen Bamberg eingewanderten, reich begüterten Deutschen bürgerlichen Standes, Namens Beringer, wurde sie 1187 geweiht und ausdrücklich zum Gebrauch der Deutschen bestimmt. Von dem damals errichteten und jedenfalls in romanischen Formen gehaltenen Gebäude ist allerdings nichts auf uns gekommen, als ein paar zufällig im Mauerwerk später als Füllmaterial verwendete Zierstücke eines Portals, denn im Laufe der Jahrhunderte hat das Gotteshaus mancherlei Wandelungen erfahren, nicht nur durch Zerstörung und Brand, sondern auch durch Erweiterungen, Um- und Anbauten aller Art. Schon im 13. Jahrhundert wurde es zu einer frühgotischen, zweithürmigen Basilika umgeformt, von der ein deutlicher Rest in dem nordwestlichen Unterbaue des Thurmes erhalten ist; gegen das Ende des 14. Jahrhunderts erhielt der Hohe Chor seine heutige dreischiffige Gestalt mit dem 16 Kapellen zählenden Umgange und ungefähr gleichzeitig wurde die Basilika in eine Hallenkirche mit drei gleich hohen Schiffen umgestaltet, auch die vier Kapellen der Südseite des Langhauses mit ihren, leider nur bis zum Kaffgesims erhaltenen (oder ausgeführten) zierlichen Außenschmuck vorgezogen. Als dann um die Mitte des 15. Jahrhunderts der südliche der beiden Westthürme einstürzte, erfolgte

eine umfassende Umgestaltung, die sich nicht bloß auf den Thurm beschränkte, sondern der Kirche fast in allen Theilen ihre jetzige, spätgothische Gestalt verlieh und erst 1504 durch Meister Hans Böneke mit der Errichtung des einen Mittelthurmes ihren Abschluß fand. Etwas später wurden dann die vier niedrigen, aber tiefen Kapellen an das nördliche Seitenschiff und die große zweischiffige Kapelle an die Nordseite des Hohen Chors angefügt. Damit hatte die mittelalterliche Bauthätigkeit ihr Ende gefunden.

An der Grundform der Kirche und an ihrer Ausgestaltung ist seitdem nichts mehr geändert worden. Das 16. und der größere Theil des 17. Jahrhunderts wissen nur von der fortschreitenden Ausstattung des Innern, dem Bau neuer Orgeln und von Erneuerungen der Thurmpyramide (1603 und 1628) zu berichten.

Da brachte das Jahr 1677 dem damals in schwedischem Besitze stehenden Stettin die große, sechs Monate andauernde Belagerung durch den Großen Kurfürsten. Bei der heftigen Beschießung im August ging auch die Jakobikirche in Flammen auf, der einstürzende Thurmhelm zerschlug nicht nur das brennende Dach, sondern auch die Gewölbe, das Feuer drang alles verzehrend in das Innere, und von dem stolzen Gebäude und aller seiner seit Jahrhunderten darin aufgehäuften, reichen Zier blieb nichts als rauchgeschwärzte Trümmer, die Arkadenpfeiler, die Umfassungswände und der Stumpf des Thurmes übrig.

Der Friedensschluß von St. Germain entwand schon 1679 dem Kurfürsten die schwer erkämpfte Beute und gab Stettin an Schweden zurück. Der Kurfürst hatte den Bürgern nach der Uebergabe der Stadt versprochen, ihre Kirchen wieder aufzubauen; auf diese Hülfe mußten sie jetzt verzichten, sie waren auf ihre eigene Kraft und auf milde Gaben angewiesen, die sie in Deutschland, Holland und Schweden sammelten. Der Ertrag dieser Sammlungen war gering, der Wohlstand der Bürger durch den Krieg zerstört, man begnügte sich daher, das Gebäude nothdürftig herzustellen und versah es mit Dach und Gewölben, die Meister Leipziger in tadellosester Arbeit herstellte. Der Thurm blieb ohne Abschluß als Stumpf stehen. So war die Kirche noch volle 200 Jahre, in ihrem vernachlässigten Aeußeren einer Ruine ähnlich (Fig. 1), während das Innere verhältnißmäßig schnell durch den Opfermuth der Gemeinde und die wetteifernde Freigebigkeit Einzelner eine ganze Reihe von Ausstattungsstücken erhielt, die zu dem Tüchtigsten gehören, was das Kunsthandwerk jener Zeit zu leisten im Stande war. Die Gestühle, vor allem das des Magistrats, der Schöffen, der Kaufmannschaft, der Krämer, das Chorgestühl, die von Korporationen, Innungen, einzelnen Kaufleuten gestifteten Emporen, die herrliche Orgel des Matthäus Schurich, die Schnitzereien des Matthias von der Linde, der mächtige Hochaltar Ehrhard Löfflers, die großartige Kanzel sind auch

heute noch bewundernswerth, zahlreiche kunstvolle Epitaphien füllten die Kapellen, aber für das Gebäude selbst geschah nichts, obwohl verschiedene Anläufe zum Ausbau des Thurmes gemacht wurden. (Vgl. Fig. 3 bis 6.)

Die erste Anregung zu einer Wiederherstellung des Gesammtbaues gab die Jubelfeier der Kirche im Jahre 1887; zur That aber wurde sie erst, als wieder ein Bürger der Stadt, der Kaufmann Carl Gerber dem vom Gemeinde-Kirchenrath gebildeten Bauausschusse, dessen Mitglied er war, in rasch sich wiederholenden und steigernden Schenkungen erhebliche Summen zur Verfügung stellte und namentlich für den Wiederaufbau des Thurmes sich interessirte. Ein Entwurf des Stadtbaurathes Kruhl, der auf den spätgothischen Ziegelbau die Formen des gothischen Hausteinbaues übertrug und somit den Grundsätzen der Denkmalpflege widersprach, wurde mit Recht verworfen und auf den Rath des damaligen Konservators der Kunstdenkmäler Persius wurde der Baurath O. Hoßfeld in Berlin um eine andere Lösung ersucht. Hoßfeld erwies sich von vornherein als der rechte Mann für die schwierige Aufgabe. Der Thurm hatte einen unmittelbar auf dem Hauptgesims sich erhebenden Achteckhelm getragen, der in die Hauptachsen gelegt, nach der Ueberlieferung die Höhe von 300 Fuß erreichte und aus der Mantelfläche Eckthürmchen herauswachsen ließ. Diese in Pommern auf dem Lande noch heute vielfach begegnende Form einfach zu wiederholen wurde aufgegeben, da sie besonders in der Uebereck-Ansicht überaus schwächlich wirkt und zu dem gewaltigen Körper des Thurmes und der Kirche kein günstiges Verhältniß bietet. Nachdem verschiedene zeichnerische Versuche die ungünstige Wirkung dargelegt hatten, wurde vielmehr im Anschluß an stilistisch verwandte Bauwerke in Lübeck und Lüneburg die in der Abbildung 2 gegebene Lösung gewählt, die den übereckgestellten Achtecksthelm aus spitzen Giebeldreiecken hervorwachsen läßt, von der alten Anlage aber die noch vorhandenen Eckthürmchen beibehielt; er sollte die doppelte Höhe des Stumpfes, im Ganzen 127 m erreichen. So wurde denn für das Jahr 1893 zunächst der Bau des Thurmes nach diesem Entwurfe in die Wege geleitet (Fig. 2).

Der Bauausschuß, der mit kurzer Unterbrechung während der ganzen Bauzeit unter dem Vorsitze des Aeltesten G. Wiemann arbeitete, übertrug die Ausführung des Baues dem Königlichen Kreis-Bauinspektor Baurath Mannsdorff in Stettin, dem der Architekt Schmidt für die örtliche Bauleitung beigegeben war. Leider erkrankte gerade damals Herr Hoßfeld, dem die Oberleitung und namentlich die Entscheidung in allen künstlerischen Fragen vorbehalten war, so schwer, daß er während der ganzen ersten Bauperiode dem Werke entzogen war. Der glatte Helm, für den zuerst eine Eisenkonstruktion, dann nach bewährten Vorbildern von Lübeck und Lüneburg ein Holzbau mit eingestellter, vierseitiger Pyramide in Aussicht

genommen war, wurde von Mannsdorff nach dem Mollerschen System in Holz ausgeführt und nach vorgängiger Verstärkung der Fundamente und sorgfältiger Sicherung des Mauerwerkes des Thurmkörpers die Arbeit so gefördert, daß am 11. Oktober 1893 das Richtfest gefeiert werden konnte. Von einer Verankerung des Helmes war nach den damaligen Regeln der Technik bei der gewaltigen Schwere desselben, die eine ausreichende Stabilität zu sichern schien, Abstand genommen. Aber der Orkan des 12. Februar 1894, der im ganzen Norden Deutschlands so großen Schaden anrichtete, hob durch einen Wirbel, der sich in dem Gebälk und Gespärre fing, die mächtige Pyramide senkrecht aus den Lagern und der genau nach Osten fallende Helm zerschlug das ganze Kirchendach, sammt dem schönen Dachreiter, und nahm auch von dem Mauerwerke der Giebel und Gesimse ein gutes Theil hinweg.

Das war ein harter Schlag. Viele waren entmuthigt, aber Carl Gerber übernahm sofort die Kosten der Herstellung eines neuen Helmes und noch in demselben Monat beschloß die Gemeinde die Weiterführung des Baues unverzüglich ins Werk zu setzen und die Schäden der Zerstörung zu beseitigen. Im Oktober 1894 stand der neue Helm fertig und mit Kupfer gedeckt da, mitsammt den vier Eckthürmchen, in Form, Konstruktion und Höhe unverändert, aber mit Rücksicht auf die auch anderweitig bei demselben Sturme gemachten Erfahrungen jetzt mit dem Mauerwerke des Thurmkörpers fest verbunden. Im folgenden Jahre wurden auch die Spitzen der Vierungsthürme neu gebaut und ein von dem Land-Bauinspektor Hoene in Berlin entworfener gotischer Dachreiter an die Stelle des ehemaligen bei dem Thurmsturze zertrümmten barocken Dachreiters gesetzt. Inzwischen war auch der untere Theil des Thurmes gründlich ausgebessert, die drei Portale der Westseite — allerdings nicht mit hinreichend treuem Anschluß an die unter ihrer späteren Ueberputzung zum Vorschein kommenden Formen — mit neuen Formsteinprofilirungen versehen, die Barockthüren blieben glücklicher Weise erhalten; der Giebel des südlichen Pultdaches, der nach 1677 nur nothdürftig in Formen des 17. Jahrhunderts ergänzt war, wurde mit dem nördlichen, besser erhaltenen in Uebereinstimmung gebracht, die Friese mit glasirtem Gittermuster versehen, die Blenden unter Cementbeimischung leider etwas zu dunkel geputzt; das Wendeltreppenthürmchen der Nordseite erhielt eine neue Bekrönung, der Drempel des nördlichen Pultdaches nach den erhaltenen Spuren galerieartige Gestalt.

Zu bedauern ist, daß für diese Ausbesserungen Maschinensteine (aus den Ullersdorfer Werken) verwendet wurden, die der Patinirung nicht in gleichem Maße zugänglich wie die Handstrichsteine, das Gebäude sehr buntscheckig gemacht haben und es noch lange Zeit machen werden.

Es war ein großes Glück, daß mit dem Ende des Jahre 1896, als der Bau in seine zweite Periode eintrat, Hoßfelds Gesundheit sich soweit gekräftigt hatte, daß er die Aufstellung der weiteren Entwürfe und zugleich auch die Oberleitung übernehmen konnte. Diesmal handelte es sich namentlich um die Wiederherstellung der schon früher recht verfallenen, durch den Thurmsturz stark beschädigten großen Kapelle an der Nordseite des Hohen Chores. Als örtlicher Bauleiter war der Architekt Schmidt bestellt. Nach Beseitigung eines späteren, architektonisch wie historisch werthlosen Anbaues der Nordseite, der „Kirchenschreiberstube", mußte hier auch sonst über eine bloße Instandsetzung des Kapellenbaues, der seine Giebel verloren hatte, ein Nothdach trug und im Bestande des Mauerwerkes viel Schäden aufwies, weit hinausgegangen werden. Ein Portal und ein besonderer Zugang wurden neu angelegt, ein anderes, nicht ursprüngliches Portal zugemauert, und sonstige Verbesserungen getroffen, da es galt, die seit zwei Jahrhunderten nur als Materialienraum benutzte Kapelle für gottesdienstliche Zwecke herzurichten; eine kleine Kanzel, eine Sängerempore, auch ein kleiner Tauftisch und Gestühle wurden nach Tyroler Mustern in grüngestrichenem Kiefernholz mit theilweiser rother und weißer Bemalung hergestellt, Gewölbe und Wände in spätgotischer Weise einfach bemalt und so ein geschmackvoller, behaglicher Raum für kleinere Gottesdienste, Trauungen und Taufen gewonnen. Die Form der Giebel, die aus einer älteren Aufnahme feststand, wurde getreu wiederholt und so trägt die Kapelle auch in ihrer äußeren Erscheinung wesentlich zur Hebung des Gesammtbildes bei. Am 20. März 1898 wurde sie in Gebrauch genommen.

Der Abbruch der Kirchenschreiberstube veranlaßte auch die Beseitigung der beiden an jene zunächst anstoßenden bis in die Flucht des Nordrisalits vorgezogenen Halbjoche des nördlichen Seitenschiffes, die als Grabkammern gedient hatten; hierdurch wurde die alte Fluchtlinie wieder hergestellt. Das Nordrisalit hatte schon vorher einen nach dem Vorbilde der übrigen Giebel entworfenen neuen Abschluß erhalten.

Die dritte Bauperiode brachte die Erneuerung der Außenseiten des Hohen Chores und der Südfront. Hierbei waren am Chore ziemlich eingreifende Aenderungen nöthig, wenn der ursprüngliche Zustand hergestellt werden sollte. Nach dem großen Brande von 1677 waren die lisenenartigen Strebepfeiler dicht unter der Traufe durch Korbbögen mit einander verbunden, die Fehlstellen verputzt und backsteinartig getüncht; jetzt bildet den Abschluß des Mauerwerkes ein richtiges Hauptgesims und ein darunter verlaufender, spätgotisch geformter Gitterfries aus glasirten Steinen. Das Pfostenwerk der Chorfenster, das durchweg zu erneuern war, erhielt spitzbogigen Abschluß, das früher vermauerte, große neuntheilige Ostfenster erhielt, jetzt wieder geöffnet, ein aus Spitzbogen und Ringen gebildetes

schlichtes Maßwerk. Die Südseite konnte dagegen im Allgemeinen durchaus konservativ behandelt werden, die Chorwand und die obere Langhauswand blieben im Wesentlichen unverändert; an dem unteren Theile der Letzteren aber war die reiche glasirte Zierarchitektur stark beschädigt und erforderte vielfachen Ersatz. Leider waren die Werkleute hier, wie an den Westportalen, nicht zu hindern, daß sie auch gut erhaltene Formsteine beseitigten und so erscheint dieser Theil heute fast durchgehend in neuem Material. Ob dies die gleiche Beständigkeit haben wird, wie die alten Stücke und ihre 500 Jahre lang ganz unversehrte Glasur ist mindestens sehr zweifelhaft. Ebenso gefielen sich die Handwerker trotz ausdrücklichen Verbotes darin, die Rüststangenlöcher zu vermauern, was eben so sehr zu rügen ist, wie die trotz aller Verbote keineswegs ganz unterbliebene Verwendung von Cement. Das Portal dieser Seite erhielt eine von Herrn Hoßfeld in gothischen Formen gezeichnete, neue Thür in verdoppeltem Eichenholz. Große Schwierigkeit machte an der Südwestecke die Sicherung der an einer Stelle über ein halbes Meter aus dem Lothe gewichenen Außenwand; sie wurde durch Verankerungen, Erneuerung des oberen Mauerwerks und eines Theiles der Gewölbe bewirkt.

Nachdem im Herbst 1899 die Wiederherstellung des gesammten Aeußeren vollendet war, wurde eine hierauf bezügliche Inschrift auf der Westseite neben dem Mittelportale des Thurmes angebracht, die in eine Kalksteinplatte ausgegründet, nach dem Muster der Bauinschrift an der St. Johanniskirche von Stargard aus dem Jahre 1408, von Herrn Hoßfeld gezeichnet war und namentlich auch des Verdienstes gedenkt, das Herr Carl Gerber um den Bau sich erworben hat. Damit endete die dritte Periode des Baues.

Es blieb nun noch übrig die Herstellung des Kircheninnern. Die Gemeinde, die sichtliche Freude an dem bisher so wohlgelungenen Werke hatte, entschloß sich ohne langes Bedenken zur Weiterführung der Arbeit, doch trat zunächst eine Pause ein, die bis zum Herbste des Jahres 1900 dauerte, da die Schwierigkeit der Aufgabe eine längere Vorbereitung erforderte. Der Umbau nach dem großen Brande hatte die Formen des Innern zum Theil so gründlich umgestaltet, daß es kaum noch als eine Schöpfung der spätgotischen Zeit erschien; die wenigen noch vorhandenen Einzelformen dieser Zeit waren durch das Leichentuch der Kalktünche dem Auge verhüllt und die architektonische Wirkung des Ganzen trotz der Weiträumigkeit gering. Sie trat neben der vortrefflichen Barockausstattung, die den Eindruck beherrschte, so gänzlich zurück, daß das Innere überhaupt unter dem Zeichen des Barock stand. Es war daher nur zu billigen, daß die Bauleitung von einer Wiederherstellung, die auf die mittelalterliche Hauptbauzeit zurückgriff, ganz absah und von der kostbaren Ausstattung das leitende Motiv auch für

die Behandlung der Architektur entnahm. Wände, Pfeiler und Gewölbe sollten nach gründlicher Ausbesserung geputzt, wieder weiß getüncht und nur in ihren unteren Theilen marmorartig und grau in grau gemalt, der farbige Schmuck der Kirche aber durch Ausstattung der Fenster mit Glasgemälden, die späterer Zeit vorbehalten blieben, bewirkt werden; für die alten Ausstattungsstücke selbst war eine sorgfältige Erneuerung vorgesehen, die sich auf Säuberung, Reinigung und Auffrischung beschränken, jedenfalls aber den alten Bestand gewissenhaft erhalten sollte. Gleichzeitig sollte die Kirche mit einer Centralheizung versehen werden. Nach diesem Plan wurde die Arbeit mit dem Beginne des Jahres 1901 in Angriff genommen. Die Oberleitung behielt Herr Hoßfeld, die Bauaufsicht und Leitung im Einzelnen wurde dem Architekten Blaue übertragen.

Kaum hatte man begonnen, die Kalktünche an dem oberen Gemäuer zu entfernen, als es sich zeigte, daß die Kirche einst auch bemalt gewesen war, einmal in der gothischen, zum zweiten Mal in der Barockzeit.[1]) Die besonders an den Arkadenbögen in reicherem Maße erhaltenen, in lebhaften leuchtenden Farben gehaltenen Reste der mittelalterlichen Dekoration fanden so großen Beifall, daß die Gemeinde von der früher beschlossenen Beschränkung absah, die zu einer Wiederherstellung des Alten erforderlichen Mittel mit Bereitwilligkeit hergab und sich dafür entschied, den malerischen Schmuck noch weiter auf die Pfeiler und Wandtheile auszudehnen; so wurde die Architektur in rothen, schwarzen und grauen Tönen auf lichtem, weißem Grunde, die hier und da auch durch gelbe, grüne und andere Farben gehoben wurden, betont, die Zwickel der Stichkappentonnen als neue Zugabe mit Kartuschen, der Kapitellfries der Chorpfeiler durch einen Troddelbehang, für den Spuren alter Bemalung als Vorbild gedient haben, reich verziert.

Die neuentstandene Farbenfrische der Architektur, die allseitigen Beifall fand, machte es nöthig, nunmehr auch die Ausstattungsstücke in weitergehendem Maße aufzufrischen, als eigentlich vorgesehen war und auch eine Vervollständigung der Barock-Ausstattung in's Auge zu fassen. So wurden nicht nur die Emporenbrüstungen, der Hochalter, die Orgel und Kanzel farbig aufgefrischt und vergoldet, sondern auch der reiche Schmuck der Epitaphien stilgemäß erneuert, neues Gestühl in Barockformen unter gleichzeitiger Hinzufügung von Getäfel-Verkleidungen der Pfeiler hergestellt, elektrische Beleuchtung eingerichtet, zahlreiche Beleuchtungskörper nach dem Muster der alten Bronzekronen eingeschaltet, auch manche Verbesserungen an Thüren, Treppenaufgängen und dergleichen vorgenommen, die Sänger-

[1]) Wie später in Erfahrung gebracht ist, sind die Malereien der Barockzeit, von denen ein kleiner Theil auch heute noch über der Orgel vorhanden ist, die aber früher das ganze Gewölbe des Mittelschiffes bedeckten, erst im 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts übertüncht worden.

bühne unter der Orgel bedeutend erweitert und durch eine neue, reichgeschmückte barocke Wendeltreppe (Fig. 7), die nach dem Muster der Emporenbrüstungen von dem Architekten Blaue entworfen ist, bequemer zugänglich gemacht; für die Kirchenbibliothek ein zweckmäßig eingerichteter Raum in einer der nördlichen Kapellen geschaffen, die alten Grabsteine, soweit sie historischen oder Kunstwerth haben, an den Wänden aufgerichtet, der Fußbodenbelag verbessert und im Chorumgange vollständig erneuert. Die Niederdruckdampf-Dauerheizung ist von R. O. Meyer in Hamburg ausgeführt; ihr Kesselraum befindet sich in dem nahen Gemeindehause, nirgends treten die meist schon durch die Architektur selbst dem Blicke entzogenen Heizkörper störend hervor. Auch das Holzwerk der Thüren, Verschläge und Windfänge ist vielfach nach Maßgabe der in der Kirche vorhandenen Muster gemalt.

Nach dreizehn Monaten angestrengter Arbeit war auch diese vierte Bauperiode abgeschlossen und am 4. Februar 1902 konnte die Kirche wieder dem gottesdienstlichen Gebrauch zurückgegeben werden; ihre Einweihung, bei der die um mehrere Register verstärkte Orgel zum ersten Male das ganze vergrößerte Werk ertönen ließ, war ein Festtag nicht nur für die Gemeinde. Vordem hatte nur ein Kenner zu beurtheilen vermocht, welche Fülle der Schönheit in der Schöpfung der Alten steckte; jetzt, da jedes Einzelne wieder dem Ganzen angepaßt und alles in jugendfrischer Schönheit zusammenwirkt, konnte sich Niemand dem überwältigenden Eindrucke des Neuentstandenen entziehen. Die solide Kraft und Tüchtigkeit der alten Ausstattung und ihre sorgfältige Erneuerung läßt sich aus den Abbildungen 3 bis 6 ersehen, denen leider der belebende Schmuck der Farbe fehlt.

Wenn das früher kaum beachtete und von vielen sogar verachtete Bauwerk schon nach der Vollendung des äußeren Ausbaues anfing, Aufmerksamkeit zu erwecken und schließlich nach dem Abschluß der Innenarbeit die Bewunderung nicht nur der Urtheilsfähigen, sondern auch weitester Kreise zu erwecken, so ist das in erster Linie das Verdienst Hoßfelds, der vom Beginne des Baues an bis zu seinem glücklichen Abschluß mit ebenso großer Hingabe als Uneigennützigkeit seine Hand über dem Werke gehalten und überall sowohl durch treuen Anschluß an das Vorhandene, als auch dort, wo es neu zu schaffen galt, durch feinsinniges harmonisches Anempfinden an das Alte sich in Dienst der Denkmalpflege zu stellen verstanden hat; mit überzeugender Klarheit gewann er leicht den Bauausschuß und den Gemeinde-Kirchenrath für seine Anschauungen, so daß sie ihm in allem willig Folge leisteten. Nächst ihm ist zu danken dem unermüdlichen Förderer des Baues, dem Kommerzienrath Carl Gerber, der wie er seiner Zeit durch sein bereites Eintreten den Entschluß, den Bau in Angriff zu nehmen, zur Reife brachte und verhinderte, daß er aufgegeben wurde, so auch zur

Ausschmückung des Inneren und zur Erweiterung des Orgelwerkes in reichem Maße beigetragen hat und namentlich wieder der erste gewesen ist, der durch eine Stiftung gemalter Fenster ein Beispiel gegeben hat, das bald Nachfolge fand.

Rühmend ist aber auch zu gedenken der Bereitwilligkeit, mit der die Gemeinde die Geldmittel, nicht selten über die Forderungen des Bauausschusses hinaus in freudig beherztem Entschlusse hergegeben hat. Von den im Ganzen rund 560 000 Mk. betragenden Kosten des Baues hat die Gemeinde 340 000 Mk. aufgebracht, die Sammlung freiwilliger Spenden brachte 30 000 Mk. ein, eine Hauskollekte 4800 Mk., die Stadt Stettin und die Provinzial-Verwaltung gaben je 20 000 Mk. her und Herr Carl Gerber (ohne die letzten Schenkungen) 110 000 Mk.

Unter den Meistern, die bei dem Baue mitgewirkt haben, ist vor anderen zu nennen der Rathsmaurermeister und Architekt E. Decker, der durch besonderes Geschick und große Umsicht sich hervorgethan hat. Die Malerarbeiten waren in der letzten Bauperiode dem Berliner Kunstmaler Hans Seliger übertragen, demselben, der auch die St. Nicolaikirche in Greifenhagen gemalt hat, die Kunsttischlerarbeiten den Stettiner Meistern Siemon, Rubow & Walter und Janz, die Kunstschmiedearbeiten besorgte der Schlossermeister Krüger in Stettin, die neuen Beleuchtungskronen lieferte in trefflicher Ausführung die hiesige Glockengießer-Firma C. Voß & Sohn, die Holzschnitzereien der Bildhauer Ehlert in Stettin. Hervorzuheben ist noch, daß außer der erwähnten Barocktreppe auch die Details aller anderen neu anzufertigenden Gegenstände des Kircheninnern dem künstlerischen Geschick und der Erfindung des Architekten Blaue verdankt werden.

Der farbige Fensterschmuck, der für die Kirche in Aussicht genommen war, hat sich schneller zu verwirklichen begonnen, als man dachte. Hoßfeld hatte für diesen Schmuck ein festes Programm aufgestellt, das für die 23 Oberfenster der Kirche biblische Stoffe bestimmte, für die Unterfenster aber Vorgänge aus der Geschichte der Stadt, der Gemeinde und des Kirchenbaues. Für die 14 Fenster der Südseite lautete das Thema „Bete und arbeite" und es sollten in den 7 Fenstern des Langhauses die 7 Bitten, in denen des hohen Chores die 7 Hauptarbeiten der christlichen Liebesthätigkeit dargestellt werden, in dem großen Ostfenster das „Abendmahl", in 4 Chorfenstern der Nordseite „Segen und Feierabend", in den 3 übrigen derselben Seite „Hoffnung, Glaube, Liebe" als die Bethätigungen des Himmels über, in und um uns. Danach ergaben sich folgende Vorwürfe: für das Langhaus (von Osten nach Westen) 1. die Bergpredigt, 2. Jesus der Kinderfreund, 3. Jesus in Gethsemane, 4. die Speisung der 5000, 5. der verlorene Sohn, 6. die Versuchung des Herrn, 7. der Tod des Stephanus; für den Chor (von Westen nach Osten):

1. Jesus und die Samariterin, 2. Maria und Martha, 3. der barmherzige Samariter, 4. Paulus im Gefängniß, 5. Josef von Arimathia, 6. der Jüngling zu Nain, 7. Paulus in Lystra (oder in Athen); auf der Nordseite (von Osten nach Westen): 1. die köstliche Perle (Matthäus 13, 45 f.), 2. Ei! du frommer und getreuer Knecht! (Matthäus 25, 21), 3. Lazarus in Abrahams Schoß (Lukas 16, 13), 4. das jüngste Gericht (Matthäus 25, 31 f.) oder Die mit den weißen Kleidern (Offenbarung Johannis 7, 13 f.).

Für die Nordfenster des Langhauses ist farbiger Schmuck entbehrlich, dagegen soll für die Nordkapelle solcher in spätgothischer Art angestrebt werden.

Von den Fenstern der Südseite sind bereits mehrere fertig gestellt, und zwar von Herrn Carl Gerber gestiftet, der auch hierin alle anderen übertraf; in den beiden großen Fenstern über dem Rathsgestühl, die Bergpredigt und Jesus der Kinderfreund, während in den unteren die Bewidmung Stettins mit deutschem Recht durch Herzog Barnim I. (1243) und der Empfang des Rathes von Stettin durch den Großen Kurfürsten (1677) dargestellt ist; ferner durch eine Stiftung der Herren Wehmeyer in Hamburg das Oberfenster 5 mit dem „verlorenen Sohn“ und ein Unterfenster des Chores, in dem Gustav Adolfs Erscheinen vor Stettin (1630) zur Anschauung kommt; die ersten drei oberen Chorfenster sind von Sr. Majestät dem Kaiser gestiftet; sie versinnbildlichen durch die oben bezeichneten Darstellungen die ersten drei Aufgaben der Liebesthätigkeit „Hungernde und Dürstende erquicken, Obdachlose beherbergen und Kranke pflegen“. Von diesen neun Fenstern haben die sechs zuerst genannten bereits ihre Stelle eingenommen, die anderen sind so weit gefördert, daß dies in nächster Zeit geschehen kann.

Entwurf und Ausführung aller dieser Fenster hat der vor Kurzem leider zu früh der Kunst durch den Tod entrissene Professor A. Linnemann in Frankfurt a. M. besorgt und die ungemein schwierige Aufgabe mit großem Glücke gelöst. Es galt nämlich diesen Schmuck mit dem Farbenton der übrigen Ausstattung und ihrem Barockstil in Einklang zu bringen und für eine solche Farben- und Formengebung lagen auf diesem Gebiete der Kunst sehr wenige Muster vor, während sie für die gothische Zeit bekanntlich in reichem Maße vorhanden sind. Linnemann hat sowohl in Bezug auf den architektonischen Schmuck, wie auf die figurlichen Darstellungen den Charakter des Barock vortrefflich gewahrt und seinem schon früher wohlbegründeten Rufe alle Ehre gemacht. Andere Fensterstiftungen stehen in Aussicht oder sind bereits in Auftrag gegeben, wie für das vierte Fenster der Südseite des Langhauses die „Speisung der 5000“ durch den Aeltesten, Konsul R. Kisker.

Auch in anderen Stücken hat sich, nachdem die Kirche zu neuer Schönheit erstanden war, die Gebelust der Gemeinde herrlich bewährt.

Der inzwischen verstorbene Kaufmann und Stadtrath Carl Muetzell stiftete zur Ausschmückung der neuen Orgeltreppe die Schnitzfiguren „der klugen und der thörichten Jungfrauen“, ferner eine kostbare, kunstvoll und stilgerecht gestickte Altarbekleidung für den Gebrauch bei Festzeiten. Die Pfeilervertäfelungen im Langhause werden der offenen Hand der Wittwe des General-Konsuls Kisker verdankt; für die reichere Ausstattung der Rathsloge gab die Stadt Stettin eine erhebliche Summe her, Frau Still desgleichen für die Wiederherstellung der Kanzel, kleinerer Einzelstiftungen nicht zu gedenken; doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Kunstmaler Seliger die reiche Bemalung der neuen Orgeltreppe, ebenso wie in Greifenhagen den farbigen Schmuck der Sakristei, unentgeltlich geliefert hat.

Die volle Wirkung des äußeren Baues erschloß sich aber den Bürgern Stettins erst dann, als zufällig ein auf der Nordostseite der Kirche gelegenes Haus, um einem Neubau Platz zu machen, niedergebrochen wurde und die entstandene Lücke einen bequemen Ueberblick über das ganze Bauwerk gewährte. Den sofort laut werdenden Wünschen nach einer allgemeinen Freilegung der Kirche, besonders auf der Ostseite, wurde glücklicher Weise nicht entsprochen, wohl aber gelang es der Umsicht und Thatkraft des Oberbürgermeisters Haken, zu bewirken, daß das betreffende Grundstück nur zum Theil, und zwar in einer solchen Weise bebaut werden durfte, daß es den Blick über die früher fast ganz verdeckte Nordseite der Kirche freigab, zugleich aber dem Bilde ein Rahmen und angemessener Vordergrund gegeben wurde (Fig. 8); eine allgemeine Freilegung würde dem Bauwerke nicht nur nicht vortheilhaft gewesen sein, sondern sogar seine Wirkung sehr beeinträchtigt haben.

Mit vollem Rechte hat daher der Künstler in dem Glasgemälde, das die Begründung der Stadt Stettin darstellt, dem damaligen Bürgermeister die Züge des jetzigen Stadtoberhauptes gegeben, ebenso wie er einem der vor dem Großen Kurfürsten erscheinenden Mitglieder des Rathes sprechende Aehnlichkeit mit dem treuen Freunde der Kirche, Herrn Kommerzienrath Carl Gerber, verliehen hat. Auch das Bild vom „verlorenen Sohn“ verewigt die Gesichter zweier jetzt verstorbenen, in Stettin wohlbekannten Personen, des Kaufmanns Franz Leopold Schultz und seiner Schwester Frau Still, aus deren Nachlaß die Herren Wehmeyer jene Fensterstiftung gemacht haben.

Stettin und vor Allem die Jakobigemeinde haben allen Grund, auf das, was bisher geschaffen ist, mit Befriedigung zu blicken und auch die Denkmalpflege wird zugeben, daß ihren Forderungen dabei in höherem Maße Rechnung getragen ist, als jemals in unserer Provinz zuvor der Fall gewesen ist.

Fig. 1. Stettin; Jakobikirche vor der Wiederherſtellung;
von Nordweſten geſehen.

Fig. 2. Stettin; Jakobikirche, Aufriß der Westseite des Thurmes.
(Entwurf von O. Holtfeld). Aus der „Denkmalpflege".

Fig. 3. Stettin; Jakobikirche, Blick in das Langhaus, auf Orgel und Sängerbühne; rechts unten die neuen Pfeilervertäfelungen und Gestühlswangen.

Fig. 4. Stettin; Jakobikirche, Blick in den Hohen Chor, auf den Hochaltar, Chorgestühl und Kanzel

Fig. 5. Stettin; Jakobikirche, Simonſches Erbbegräbniß, Meibauerſches Epitaph, Geſtühl und Empore der Schöffen.

Fig. 6. Stettin; Jakobikirche, Aufgang zur Taufkapelle im südlichen Seitenschiffe, Theil des Kramergestühls.

Fig. 7. Stettin; Jakobikirche, neue Wendeltreppe zur Sängerempore.

Fig. 8. Stettin; Jakobikirche, Anſicht von Nordoſten nach der Wiederherſtellung.

A 45
16.

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Neue Folge Band V.

Stettin.
In Kommiſſion bei Léon Saunier.
1901.

Herrcke & Lebeling, Stettin.

Case *Shelf*

HARVARD UNIVERSITY

LIBRARY

OF THE

PEABODY MUSEUM OF AMERICAN ARCHÆOLOGY AND ETHNOLOGY.

GIFT OF

Received

March 10. 1902.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde werden herausgegeben:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Theil I:

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Haselberg.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Franzburg.
„ 2: „ Greifswald.
„ 3: „ Grimmen.
„ 4: „ Rügen.

Heft 5 (Stadt Stralsund) ist im Druck.

Theil II:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **H. Lemcke.**

Erschienen ist Band I in 4 Heften (die Kreise Demmin, Anklam, Uecker-münde und Usedom-Wollin). Von Band II ist erschienen ein Heft (Kreis Randow), die anderen sind in Vorbereitung).

Theil III:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger.**

Erschienen sind: Band I, Heft 1: Kreise Köslin und Kolberg-Körlin.
„ 2: Kreis Belgard.
„ 3: „ Schlawe.
Band II, „ 1: „ Stolp.

II. Quellen zur Pommerschen Geschichte.

1. Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R. Bearbeitet von **G. von Rosen.** 1885.
2. Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp. Bearbeitet von **J. Fabricius.** 1891.
3. Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann. Bearbeitet von **G. Frommhold.** 1896.
4. Johannes Bugenhagens Pomerania. Bearbeitet von **O. Heinemann.** 1900.

Aeltere Jahrgänge der **Baltischen Studien** sind, soweit sie noch vorräthig sind, zu ermäßigten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Neue Folge Band VI.

Stettin.
In Kommission bei Léon Saunier.
1902.

Herrcke & Lebeling, Stettin.

Case *Shelf*

HARVARD UNIVERSITY

LIBRARY

OF THE

PEABODY MUSEUM OF AMERICAN
ARCHÆOLOGY AND ETHNOLOGY.

GIFT OF

Received

March. 6. 1903.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde werden herausgegeben:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Theil I:

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Haselberg.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Franzburg.
„ 2: „ Greifswald.
„ 3: „ Grimmen.
„ 4: „ Rügen.
„ 5: Stadtkreis Stralsund.

Theil II:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **H. Lemcke.**

Erschienen ist Band I in 4 Heften (die Kreise Demmin, Anklam, Ueckermünde und Usedom-Wollin). Von Band II ist erschienen Heft V (Kreis Randow), Heft VI (Kreis Greifenhagen) ist im Druck, die anderen sind in Vorbereitung.

Theil III:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger.**

Erschienen sind: Band I, Heft 1: Kreise Köslin und Kolberg-Körlin.
„ 2: Kreis Belgard.
„ 3: „ Schlawe.
Band II, „ 1: „ Stolp.

II. Quellen zur Pommerschen Geschichte.

1. Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R. Bearbeitet von **G. von Rosen.** 1885.
2. Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp. Bearbeitet von **F. Fabricius.** 1891.
3. Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann. Bearbeitet von **G. Frommhold.** 1896.
4. Johannes Bugenhagens Pomerania. Bearbeitet von **O. Heinemann.** 1900.

Aeltere Jahrgänge der **Baltischen Studien** sind, soweit sie noch vorräthig sind, zu ermäßigten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen.

TORONTO LIBRARY
3 2044 042 043 406

HD#TZ129E